



VIII. Literarisches.

1) Die leidige Thatsache, daß unsere Flußkrebse neuerdings von der sogenannten Krebspest so sehr heimgesucht werden, ist geeignet, die Aufmerksamkeit in erhöhtem Grade auch auf die Naturgeschichte des Krebses zu lenken. Eines der neuesten Werke auf diesem Gebiete ist das in französischer Sprache geschriebene Werk von Th. H. Huxley, betitelt: L'écrevisse, introduction a l'étude de la zoologie; erschienen zu Paris, 1880, bei Germer Bailliere et Cie. Es behandelt auf 260 Seiten die Physiologie, Morphologie ꝛc. des Krebses, ist mit Abbildungen ausgestattet und enthält am Schlusse auch eine Uebersicht zahlreicher, die Krebse behandelnder Werke und Schriften.

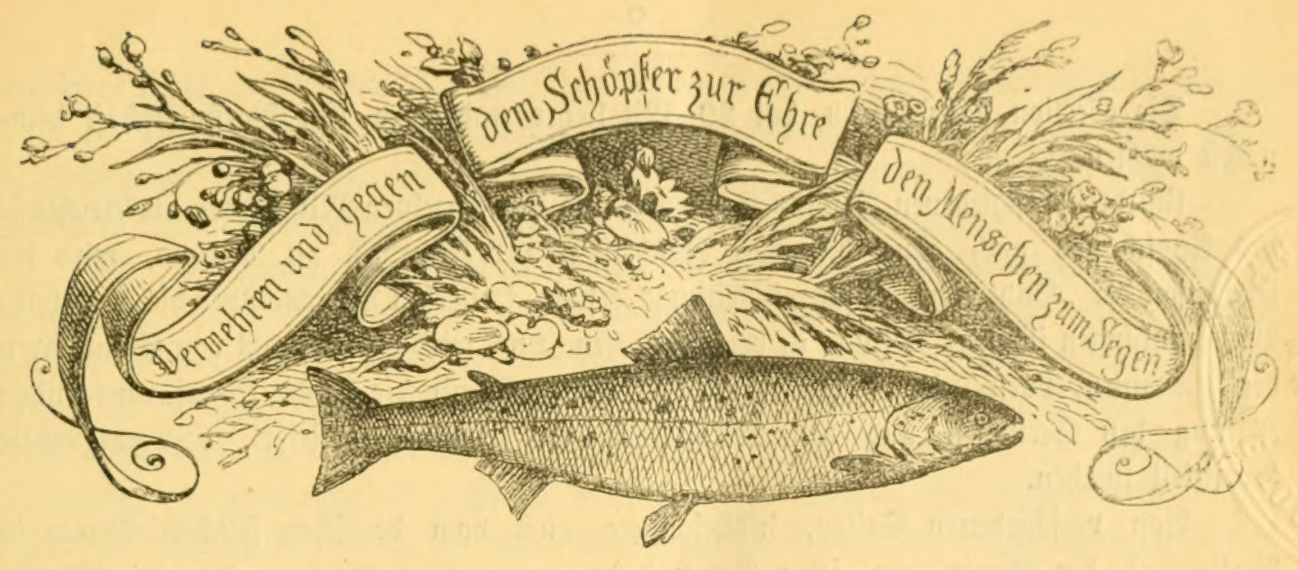
2) Im Verlage von Herrcke & Lebeling (Expedition der Deutschen Fischerei-Zeitung) in Stettin ist der zweite Jahrgang von Dunker's Fischerei-Kalender soeben erschienen. Der erste wurde auf der Berliner Internationalen Fischerei-Ausstellung mit der Silbernen Medaille prämiirt, der höchsten Auszeichnung, die für Literatur gewährt wurde. Obgleich dieser Jahrgang eben so reichhaltig ist, wie der erste (er enthält u. a. das ganze Gesetzesmaterial), hat die Verlagshandlung doch den Preis des Buches auf 1 ℳ 50 ₰ gebunden und 1 ℳ brochirt ermäßigt. Während dieser Kalender für Fischhändler, Teichwirthe, Fischzüchter, Angler ꝛc. bestimmt ist, dient eine andere Ausgabe, der „Taschen-Kalender für See- und Binnenfischer", ausschließlich den Zwecken der Fischerbevölkerung. Diese Ausgabe kostet in festem Einbande, als Notizbuch in der Tasche zu tragen, nur 1 ℳ

IX. Schluß-Bemerkung.

Die Anhäufung von Stoff nöthigt uns, den Bericht über die sehr interessante General-Versammlung des Bayerischen Fischerei-Vereins vom 11. Dezember und die darin gefaßten, in die Organisation ꝛc. des Vereins tief eingreifenden Beschlüsse auf nächste Nummer zu verschieben. Die Redaktion.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 1. München, 26. Januar 1881. **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung“ erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang 2 Mark und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — Inserate werden die durchlaufende Petitzeile mit 20 Pf. berechnet.

I. Kreis-Fischerei-Verein für Schwaben und Neuburg.

(Ausschuß-Versammlung.)

Augsburg, 8. Jänner 1881.

Am 28. Dezember 1880 fand unter dem Vorsitze des Vereins-Vorstandes, Seiner Excellenz des Herrn Regierungspräsidenten von Hörmann die dritte Ausschuß-Versammlung des Fischerei-Vereins für Schwaben und Neuburg statt.

Der Herr Vorsitzende gab bekannt, daß sich durch die sehr dankenswerthe Vermittelung des Herrn Gutsbesitzers und Premierlieutenant a. D. Rausch in Kempten, dann des Herrn Bezirksamtmann von Schiber in Lindau und des Herrn Bezirksamtmann Spengler in Mindelheim Vereinssectionen gebildet haben.

Die Section Kempten zählt 26 Mitglieder und hat Herrn Rausch, Gutsbesitzer und Premierlieutenant a. D. in Kempten, als Vorstand, Herrn Kaufmann Chapuis als stellvertretenden Vorstand und Secretär und Herrn Privatier Haeberlin als Kassier gewählt.

Die Section Lindau besteht aus 46 Mitgliedern und hat Herrn Rittmeister von Campell in Aeschach als I. und Herrn Privatier Grard in Lindau als II. Vorstand gewählt.

Die Section Mindelheim hat 29 Mitglieder und wird ihre Vorstandschaft demnächst wählen.

Um den verschiedenen Vereins-Sectionen und den einzelnen Mitgliedern die Beschlüsse des Ausschusses auch ohne besondere Zuschriften zur Kenntniß zu bringen, wird die Redaction der „Bayerischen Fischerei-Zeitung" ersucht, fernerhin Berichte über die Ausschuß-Versammlungen in ihrer Zeitung zu veröffentlichen, und wird eine Anzahl von Exemplaren der genannten, vortrefflich redigirten und das Interesse für die Sache lebhaft anregenden Zeitung den Sectionen und den Mitgliedern des Vereines geliefert, beziehungsweise vermittelt werden.

Von verschiedenen Seiten, insbesondere auch vom deutschen Fischerei-Verein in Berlin, ist der Verein um seine Verwendung angegangen worden, daß bei Wiederherstellung des Fabrikwehres der Spinnerei und Weberei Ulm in der Iller bei Ay ein Fischpaß angelegt werde, damit die Wanderfische durch das Wehr nicht wieder am Aufsteigen in der Iller gehindert würden. Bei den vom Vereine gepflogenen Verhandlungen zeigte sich, daß die Spinnerei und Weberei Ulm in anerkennenswerthester Berücksichtigung der Fischerei-Interessen von selbst bereit war, bei jenem Wehre einen Fischpaß anzulegen. Der Plan darüber wurde dem Vereine vorgelegt und von diesem als zweckmäßig begutachtet. Zweifel bestanden nur bezüglich der Frage, ob die Quersparren des Fischpasses zu den Seitenwänden rechtwinkelig oder schräg nach aufwärts zu stehen haben sollen. (Siehe „Bayer. Fischerei-Zeitung" 1880 Nr. 1 S. 5 und Nr. 3 S. 25). Im gegebenen Falle ist diese Frage, bei der geringen Steigung des Fischpasses (1:10) nicht sehr erheblich; im Allgemeinen aber entschied sich der Ausschuß nach den inzwischen erhaltenen Aufschlüssen dafür, daß es zweckmäßiger sein dürfte, die Quersparren schräg aufwärts zu stellen.

Auf Anweisung des Deutschen Fischerei-Vereines sind durch Herrn Oberbürgermeister Schuster in Freiburg 30,000 Felcheneier hiehergesendet worden, welche in der Fischzuchtanstalt des Herrn Fischermeisters Karl Schöppler in Augsburg zur Entwicklung gebracht wurden. Wenn die jungen Fische versandtfähig sind, sollen sie in einigen Seen der Bezirke Kempten, Immenstadt oder Füssen ausgesetzt werden.

Schließlich wurde die Festsetzung von Prämien für Erlegung von Raubthieren, welche der Fischerei schädlich sind, sowie für erfolgreiche Anzeige von Fischereifreveln und Fischdiebstählen angeregt, und soll zunächst das zur Beschlußfassung nöthige Material gesammelt werden.

II. Unterfränkischer Fischerei-Verein.

Würzburg, 18. Jänner 1881.

In unserem Kreise haben wir bisher einen Strich gehabt, die Rhön, der wie er von Natur reich ist an herrlichen Salmonidengewässern, so von Jahr zu Jahr mehr verarmte an deren edlen Bewohnern. Und solcher Gewässer sind doch so viele da vorhanden: so ergießen sich als zwei preiswürdige Rhönflüsse nach weitem getrennten Laufe Saale und Sinn bei Gemünden mitsammen in den Main. Und hat die Saale selbst zwar weniger Salmonen, so sind ihre rechtsseitigen oft recht starken Zuflüsse, wie Streu, Elz, Brand, Steinach, Aschach, Thulba und Schondra von Haus aus desto bessere, wenn auch zum Theil überfischte Edelfischbäche.

Freilich mag die Forelle, die Aesche, wohl nirgends einen trefflicheren Absatz finden, als gerade in den Rhönbädern Kissingen und Brückenau; wurde doch im Bad

Kissingen während der hohen Saison der letzten Sommer das Pfund Forellen bis zu 6 Mark bezahlt. Das reizt zur übermäßigen Ausbeutung der Bäche; wenn nur damit die Pflege der Fischwasser, die Nachsetzung von Brut, namentlich auf künstlichem Wege gewonnen, nur einigermaßen den gleichen Schritt eingehalten hätte.

Aber in letzterem Punkte verhielt man sich hier fast durchaus negativ. Während im Spessart, unter der Führung unserer bewährten Ausschußmitglieder, Herrn Eduard Rexroth in Lohr, G. Hunkel in Marktheidenfeld und anderer rühriger Männer die Pflege der Fischerei neuen Aufschwung gewann und Brutanstalten in Marktheidenfeld, Lohr, Aschaffenburg, zu Grünau am Kopfbach, einem Nebenbache der Haßloch, zu Lindenfurt im Hafenlohrthale und in Brunnthal bei Schloß Kleinheubach entstanden, schien mit dem gegen Willen des Eigenthümers durch Verlust der Quelle herbeigeführten Aufhören der Brutanstalt des Herrn Hoteliers Kaiser in Kissingen im Rhöngebiete die Lust zur Gründung von Brutanstalten erstorben. Vergebens wenigstens versuchte unser Verein seit mehreren Jahren, in mehrfach eingeschlagenem Wege des schriftlichen Verfahrens zur Gründung von Brutanstalten in der Rhön aufzumuntern. Die Einsetzung von etwa 30 000 junger Lachse in die Sinn im Jahre 1879, von 50 000 Stück Lachsbrut in die Streu im Jahre 1880, war alles, was an künstlich gewonnener Brut bisher in die Rhönwasser auf Veranlassung unseres Vereins eingeführt zu werden vermochte. Nur in Rupboden an der Sinn war seit 1878 eine von unserem verdienten, leider mittlerweile verstorbenen Ausschußmitgliede Reinhard Freiherrn von Thüngen-Zeitlofs gegründete kleinere Brutanstalt, welche jährlich etwa 5000 Stück Bachforellenbrut erzeugte, thätig.

Erst zwei über die Zucht der Forelle, mit vornehmlicher Berücksichtigung der künstlichen Zucht, unter Demonstration von Brutapparaten und dergleichen gehaltene Vorträge unseres 1. Vorstandes, der eine stattgehabt am 10. Oktober 1880 zu Brückenau, der zweite am 31. desselben Monats in Mellrichstadt, beide unter warmer Unterstützung der treffenden kgl. Bezirksamtmänner Herrn Baron v. Hörmann und Kienle, vor einer je größeren Anzahl von Zuhörern, die damit verbundene persönliche Berührung mit Fischereiinteressenten, sodann die mehrfach stattgefundenen, theils schankungs- theils leihweise Ueberlassung von der Oertlichkeit angemessenen Brutapparaten seitens unseres Vereins brachten nun in letzter Zeit auch in der Rhön Bewegung in die Sache.

Zur Zeit arbeiten im Rhöngebiete folgende 10 Brutanstalten:

an der großen Sinn:

die größere der k. Badverwaltung Brückenau mit verbesserten kalifornischen und Costuschen Apparaten,

eine kleinere des Schreinermeisters Heinlein in Brückenau, mit theilweise ihm vom Vereine geschenkten Kuffer'schen Zinkapparaten,

die Brutanstalt des Herrn k. Oberförsters Sebald in Oberbach, mit ihm vom Vereine geschenkten verbesserten californischen Apparaten,

die Vereinsbrutanstalt im Kloster Kreuzberg im Betriebe der dortigen Franziskanermönche mit verbesserten kalifornischen Apparaten,

die schon oben bezeichnete von Thüngen'sche Anstalt in Rupboden;

an der kleinen Sinn:

die Brutanstalt zu Kothen mit vom Vereine geschenkten verbesserten Costu'schen Apparaten,

an der Dollnau, einem noch auf bayerischen Gebiete gelegenen Nebenbache der Fulda, eine weitere Brutanstalt in Motten;

außerdem noch im Bezirksamte Mellrichstadt zu Bastheim eine Brutanstalt des Fischers Raimund Leicht, zu Fladungen eine Anstalt des Beigeordneten Lukas Kümmeth und zu Nordheim die des Gutsbesitzers Ferdinand Schloth.

Auch im übrigen Unterfranken schreitet das Brutgeschäft, das in diesem Jahre größere Dimensionen annimmt, als je vorher im Kreise, munter vorwärts.

Namentlich entwickelt unsere Vereinsbrutanstalt Aschaffenburg eine recht vielseitige Thätigkeit; nicht allein, daß in ihrem Bassin Forellen gehalten werden, um mit ihnen die künstliche Befruchtung an Ort und Stelle vorzunehmen, so hat sie an Eiern solche von Bachforellen, Rheinlachsen, Blaufellchen und Schnäpel, dann kalifornische Lachse bereits ausgebrütet. Unser Verein hat nemlich die angenehme Möglichkeit, in dieser unserer Aschaffenburger Brutanstalt, dem sich für unsere Sache warm interessirenden Herrn Professor der Zoologie Dr. Graff an der kgl. Centralforstlehranstalt daselbst das genügende Material zu Studien in der künstlichen Fischzucht zur Verfügung zu stellen. Zur Zeit freilich ist genannter Herr Professor von Aschaffenburg abwesend, da er nach Besichtigung unserer Würzburger Brutanstalt im Auftrag des kgl. bayer. Staatsministeriums der Finanzen sich auf der Reise nach Münden und Cassel befindet, um die da bestehenden Einrichtungen für Fischzucht, beziehungsweise für deren Unterricht in Augenschein zu nehmen. Wir haben also die glänzende, wenn auch noch bescheidene Hoffnung, daß unsere bayerischen Forstleute, die Pfleger unseres Waldes, künftighin auch in der Fischpflege Unterricht erhalten sollen.

Eine zweite Angelegenheit, die zu einer Zeit aus der Mitte unseres Vereines angeregt wurde, die Errichtung einer Karpfenbörse in Nürnberg für den süddeutschen, speziell bayerischen Markt, ähnlich der in Cottbus bestehenden, geht unter der thatkräftigen Aegide des Herrn Bürgermeisters Freiherrn von Stromer in Nürnberg, des 2. Vorstandes des mittelfränkischen Kreis-Fischerei-Vereins ihrer Verwirklichung entgegen. Trügen nicht alle Anzeigen, so begrüßt die Stadt Nürnberg schon im Herbst 1881 die erste bayerische Karpfenbörse in ihren Mauern.

Auch die namentlich durch unsere Ausstellung gegebene Anregung, den nordischen Seefisch bei uns zur regelmäßigen Marktwaare zu machen, trägt Früchte; seit 1. September 1880 besteht in Würzburg eine durch Herrn Kaufmann K. Amschler gegründete Markthalle, welche großen Umsatz in frischen Seefischen hat und sehr dazu beiträgt, die Fischnahrung bei uns mehr und mehr in Aufnahme zu bringen.

Mit Schluß dieser Zeilen laufen von verschiedenen Brutanstalten Berichte ein, wonach die zur Besetzung unseres Mains in diesem Jahre bestimmten Rheinlachseier fast sämmtlich schon in den bestimmten Anstalten eingetroffen sind, freilich auch dabei ein Bericht unserer Aschaffenburger Brutanstalt, der Manches zu denken gibt. Am 11. November 1880 fing ein Aschaffenburger Gewerbfischer bei Welzheim einen 6 Pf. schweren Lachs. Unsere Vereinsmitglieder in Aschaffenburg, welche mit großer Aufopferung für das gemeine Beste und in erster Linie für unsere Mainfischer Lachse bebrüten und aussetzen, wollten den Lachs kaufen, erhielten aber von dessen glücklichem Fänger den Bescheid: „Den Lachs bekämen sie nicht und wenn sie für das Pfund 3 Mk. mehr bezahlten als jeder Andere.“ Richtig wurde dann der Lachs an Schauermann in Frankfurt verkauft. Difficile est satiram non scribere!

III. Die Colonisirung des Rachelsees.

Wolfstein=Freiung, 26. Dezember 1880.

Auf der Ostabdachung des Rachels, des zweitgrößten Berges im Böhmerwalde, liegt auf bayerischem Gebiet der Rachelsee. Er ist von Touristen oft besucht und geschildert worden. Man könnte ihn den Walchensee des bayerischen Waldes nennen.

Seine landschaftlichen Reize, die etwas düstere Großartigkeit, der melancholische Zauber, den er, wie die inneren Parthien des Waldes überhaupt, besitzt, sollen hier nicht näher beschrieben werden. Dagegen möchte ich eine andere, freilich negative Eigenthümlichkeit des Sees in ichtyologischer Hinsicht hier zur Erörterung bringen: er hegt keine Fische in seinen schwarzen Tiefen. — Da hätten wir also das todte Meer des bayerischen Waldes. Freilich behaupten Einige, daß in dem See doch eine gewisse Gattung kleiner Forellen gefangen werde. Von solchen kleinen Forellen glauben indeß wieder andere Skeptiker, daß sie anderswo gestohlen worden seien und daß man guten Grund habe, den Rachelsee als Fangort vorzuschützen. Die Meinung der Orts= und Sachkundigen geht mit verschwindenden Ausnahmen dahin, daß der See absolut fischleer sei. Die Ursachen dieser Erscheinung sind noch nicht genugsam ergründet. Es müssen besondere lokale Einflüsse sein, die sich hier im fischfeindlichen Sinne geltend machen. —

Im Allgemeinen, zumal was Höhenlage, Temperatur, Untergrund, physikalische Eigenschaften des Wassers ꝛc. anlangt, zeigt der See wenig Verschiedenheit von seinen Brüdern, dem Arber=, Bistritzer= und Dreisessel=See, die sämmtlich forellenreich sind. Insbesondere, was Höhenlage betrifft, ist ohnehin Brehm ein gewichtiger Gewährsmann dafür, daß die Forelle bis zu 6—7000′ absoluter Höhe hinaufsteigt, daß also der See für Salmoniden nicht zu hoch liegt. Auch muß in Betracht gezogen werden, daß der Abfluß des Rachelsees, die Schwarzach, sich in Bezug auf Fischfauna in nichts von den anderen Gewässern des bayerischen Waldes unterscheidet.

Die herrschende Ansicht leitet die Fischleere des Sees von chemischen Eigenschaften des Wassers ab. Es soll gelöste schädliche Schwefelverbindungen enthalten, in dem Maße, daß entweder die Fische selbst, oder die zu ihrer Nahrung erforderlichen Organismen nicht gedeihen können. Unterstützt wird diese Ansicht durch das Vorkommen von Schwefelkies in dem vom Arber herstreichenden Hauptkamm des Gebirges.

Sei dem, wie ihm wolle, die Lösung dieser Frage böte viel Interessantes. Sie bildet aber auch die Vorfrage für die Colonisirung dieses verödeten Fischereigebiets. Ist das Wasser des Sees nicht an sich „giftig" für den Fisch, so ist es jammerschade, wenn dieser 1/2—3/4 Stunden im Umkreis haltende See nicht mit den entsprechenden Fischgattungen bevölkert wird.

Besondere Schwierigkeiten dürfte die Lösung dieser Vorfrage nicht bereiten. Das Experimentiren mit geeigneten lebenden Fischen, die in das Wasser des Rachelsees zu setzen und dort zu beobachten wären, die chemische Analyse des Seewassers, die Untersuchung des Untergrundes, der Temperatur ꝛc., all das sind Aufgaben, die sich ohne besonderen Aufwand von Wissenschaft und Kosten bewältigen lassen. Steht aber fest, daß Fische in dem Wasser leben können und ist hiemit auch die Vermuthung nahe gelegt, daß die Entvölkerung des Sees durch zufällige Umstände, Epidemien, Absperrung der Laichplätze, anhaltende abnorme Schneewasserverunreinigung ꝛc. hervorgerufen wurde, so sollte man mit der Wiederbevölkerung nicht säumen. Zum Einsetzen geeignet erscheint nun vor Allem die Seeforelle des bayrischen Waldes, insbesondere jene des Bistritzer=Sees, die 6 Pfund und darüber schwer wird. Diese Salmoniden würden im Rachelsee annähernd die gleichen Existenz=Bedingungen finden, wie in ihren angestammten Wohnsitzen. Nebenher wäre der Versuch mit Saiblingen und Madue=Maränen zu machen, der hiemit auch für die übrigen Seen des bayerischen Waldes angelegentlichst empfohlen wird. Die gleichzeitige Besetzung des Sees mit Futterfischen (Ellritze, Schneider ꝛc.) wäre selbstverständlich nicht außer Acht zu lassen. Es wäre nun unseres Erachtens eine dankbare Aufgabe für den so rührigen niederbayerischen Fischereiverein, das fragliche Projekt, nachdem der See Eigenthum des Staats ist, bei der königl.

Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern in Anregung zu bringen. Der Etat der Staatsforsten ist zwar in jüngster Zeit das Schmerzenskind des Herrn Finanzministers geworden, gleichwohl dürften vielleicht einige hundert Mark für fraglichen Zweck Gnade in den Augen unser sparsamen Volksvertreter finden.

Es handelt sich um Anlage eines Bruthäuschens für Seeforellen, Saiblinge und Maränen am See selbst, eventuell an dessen Abfluß. Dasselbe wäre der Obhut der Forstbediensteten zu übergeben. Sollte die Anlage in der Nähe des Sees wegen der Schwierigkeit der Schutzes und der Beaufsichtigung gegründeten Bedenken begegnen, so wäre die Brutanstalt in der nächsten Nachbarschaft einer Oberförsters- oder Förstersswohnung zu errichten. Nebenher wäre auf den Bezug ausgewachsener Seeforellen aus dem Bistritzer- (Ossa-) See Bedacht zu nehmen.

Diese könnten theils direkt in den See verpflanzt, theils, wenn thunlich, als Laichfische für die Brutanstalt verwendet werden.

Das Gelingen des Colonisirungs-Versuchs selbst hängt zwar von so mannigfachen Faktoren ab, daß ich ihn auch im günstigsten Fall nur dann als realisirbar bezeichnen möchte, wenn er mit zäher Ausdauer und Unverdrossenheit festgehalten wird. Gleichwohl tentare licet.

Der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist nicht immer identisch mit dem eines Aktionärs und der indirekte Gewinn für Wissenschaft und Fischereipflege ist auch im Falle des Mißlingens unseres Projektes nicht zu unterschätzen. F. M.

IV. Ueber Lachsforellenbastarde.

Nürnberg, im Dezember 1880.

Vielleicht interessirt es die Leser der bayer. Fischereizeitung, Resultate der künstlichen Fischzucht zu vernehmen, welche ein Nichtfachmann mit außerordentlich primitiven Mitteln auf kleinem Areal erzielt hat.

Vor etlichen Jahren ließ ich aus der Fischzuchtanstalt des Herrn Oberbürgermeisters Schuster in Freiburg im Breisgau 1000 Stück dort angebrütete Eier „Lachsforellenbastarde" kommen. Der Preis war ein sehr mäßiger, die Verpackungsart vortrefflich, die Absendungszeit günstig gewählt und so kamen diese embryonirten Eier, an welchen schon die Augenpünktchen zu erkennen waren, wohlbehalten auf dem Gute in Mittelfranken, für welches der Aussatz bestimmt war, an. Die Eier wurden einfach in einem nur handhoch mit Kies und Tuffsteinmulle gefüllten Kistchen nach der von Herrn Schuster beigegebenen Vorschrift ausgebreitet und statt des Deckels mit Waldwedeln überdeckt. Das Kistchen war an den Schlegel eines mäßig großen Forellenweihers in der Weise angenagelt worden, daß der Wasserabzug gerade noch über das Kistchen wegfloß, auf dessen kiesbedecktem Boden die Eier lagen. Es dauerte nicht lange, so waren die kleinen Thiere ausgeschlüpft, anfänglich unbeholfen, mit ihrer hochgelben Dotterblase ausgerüstet, nach etlichen Tagen schwimmfähig. In diesem Stadium wurden die zarten Fische ausgesetzt und zwar der größte Theil in jenen früheren Forellenweiher, in welchem das Brutkistchen angebracht gewesen war, ein anderer Theil in benachbarte Bäche, welche in das am Gut vorbeifließende Flüßchen münden. Der Teich ist offenbar für den Versuch sehr geeignet gewesen; er war seit etlichen Jahren mit Forellen nicht mehr besetzt worden, hatte an der tiefsten Stelle etwa 8 Fuß, einen herrlichen Zufluß aus der benachbarten, starken Quelle und war offenbar relativ sehr nahrungsreich. Obwohl künstliche Fütterung als zu umständlich unterlassen wurde, sah man doch bald die kleinen munteren Fische da und dort aus dem Wassermoose, welches sich im Weiher immer wieder, trotz öfterer Reinigung, bildet, hervorschwimmen, die seichteren Stellen aufsuchen und blitzschnell verschwinden, sobald sie etwas Verdacht Erregendes am Ufer wahrnahmen.

An Ostern 1879 wurde der Teich zum ersten Male nach der Besetzung abgelassen, da man wahrgenommen hatte, daß ein paar Exemplare sich viel schneller entwickelt hatten, als die große Menge der andern und die Gefahr nahe lag, daß die wenigen

Großen ihre kleineren Geschwister bei eintretender Nahrungssorge verspeisen möchten und

Beilage zur „Bayerischen Fischerei-Zeitung“, Jahrg. VI, Nr. 1.

Bayerischer Fischerei-Verein.

Regulativ,

betreffend

die Bildung ständiger Geschäfts-Ausschüsse.

§ 1.

Zur Förderung der Aufgaben der Vereinsthätigkeit werden drei ständige Geschäfts-Ausschüsse gebildet, nämlich:

a) I. Ausschuß: **für Fischkunde und Fischzucht;**
b) II. Ausschuß: **für Fischfang;**
c) III. Ausschuß: **für Rechtsschutz und Gesetzgebung.**

§ 2.

Die Mitglieder des Directoriums haben in jedem Ausschusse Sitz und Stimme.

Außerdem werden durch das Plenum des Vereins in einer Monats- oder Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres in jeden Ausschuß wenigstens fünf Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen in München wohnhaften Vereinsmitglieder nach relativer Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettels gewählt.

§ 3.

Nach Ablauf der Wahlperiode können die bisherigen Ausschußmitglieder wieder gewählt werden.

Kommen im Laufe der Wahlperiode einzelne Ausschußmitglieder in Abgang, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.

§ 15.

Die Beschlüsse der Ausschüsse haben nur gutachtliche Eigenschaft. Die definitive Beschlußfassung bleibt der Plenarversammlung (Monats- oder Generalversammlung) vorbehalten.

Eine selbständige definitive Erledigung steht nur dem III. Ausschusse zu, wenn es sich um einen der in § 13 erwähnten Geschäftsgegenstände handelt und die Sache ohne principielle Bedeutung für die Vereinsinteressen ist.

§ 16.

In jeder Monatsversammlung ist durch die Vorstände sämmtlicher Ausschüsse oder durch ein hiezu bestimmtes Ausschußmitglied über die seit der letzten Monatsversammlung gepflogenen Ausschußverhandlungen Bericht zu erstatten.

Die im Ausschuß erledigten Gegenstände, welche zu einer Beschlußfassung der Plenarversammlung Anlaß geben, sind vorher beim Directorium zur Tagesordnung der letzteren anzumelden.

§ 17.

Die Ausschüsse haben den auf die Gegenstände ihres Geschäftskreises bezüglichen literarischen Erscheinungen ihr Augenmerk zuzuwenden und über letztere in den Monatsversammlungen kurzen Bericht zu erstatten.

§ 18.

Die Ausschüsse können von der Plenarversammlung auch mit der Ausführung der durch letztere gefaßten Beschlüsse betraut werden.

§ 19.

Durch das gegenwärtige Regulativ bleibt das Recht der sämmtlichen Vereinsmitglieder, selbständig Anträge an die Plenarversammlung zu stellen, vollständig unberührt.

Die Plenarversammlung kann jedoch solche Anträge zur Vorberathung an einen Ausschuß verweisen.

§ 20.

Die erforderlichen Regieausgaben der Ausschüsse werden aus der Vereinskasse bestritten.

Beschlossen in der Generalversammlung, München am 11. Dez. 1880.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Großen ihre kleineren Geschwister bei eintretender Nahrungssorge verspeisen möchten und da im Ganzen der kleine Weiher unmöglich für allzu viele Fische die nöthige Aesung bieten konnte. Das Ergebniß war ein überraschendes: es wurden 144 Lachsforellenbastarde gefangen, davon ein so ziemlich ein Kilogramm schwerer Fisch und zwei Stück zu etwa ein Pfund; die übrigen waren sammt und sonders nur gut spannenlang und in der Größe von hübschen Setzlingen. Die drei großen Fische wurden alsbald verspeist; sie waren von feinstem Geschmack, geradezu delikat. Der Rest wurde zur Wiederbesetzung des Weihers, zum Aussatz im Bach und in ein paar von Quellen gespeisten Weiherchen und Tümpfeln benützt. In diesem Frühjahre beobachtete man, daß in dem größeren Weiher mehrere Fische abgestorben waren, was darauf hindeutete, daß der Teich trotz der Reduktion des Besatzes für die Zahl der nunmehr gleich großen, aber heranwachsenden, daher nahrungsbedürftigeren Fische zu klein sei. Der Weiher wurde daher wiederum und zwar im August abgefischt und ergab etwa 80 Stück schöne Fische von 200 bis 600 Gramm Gewicht. Die Thiere waren von herrlichem Ansehen, doch in der Farbe nicht alle gleich; sie ähneln sehr der Bachforelle, sind aber in der Form und in der mehr oder weniger hellen, röthlichbraunen Farbe des Rückens sehr wohl von Forellen zu unterscheiden. Ein Theil hatte weißes, der andere das bekannte gelbliche Fleisch der sogenannten Lachsforellen, obwohl sie zusammen, wie geschildert, von Jugend auf in demselben Teiche gewachsen waren.

Obwohl Bastarde, und zwar stammend aus dem Ei der Bachforelle, befruchtet mit der Milch des Rheinlachses, waren sie mit Milch und Rogen reichlich versehen und ohne Zweifel laichfähig. Dies hat sich auch thatsächlich bewahrheitet. Vor wenigen Tagen, also zur Laichzeit der Forelle, hat ein mir befreundeter wackerer Oekonom einen Frevler abgefaßt, welcher aus einem von mir gepachteten Bache eben erst einen Lachsforellenbastard, der gerade abgelaicht hatte, gestohlen hatte. Der Frevler hatte den Fisch mit der Hand gefangen und trug ihn noch lebend bei sich, als er erwischt und ihm die Beute abgejagt wurde. Der Fisch wog 950 Gramm und war ein Weibchen. Er war nach meiner Berechnung fünf Jahre alt und hatte offenbar im Fluß mehr Nahrung und solche in besserer Auswahl gefunden, als seine Geschwister im Weiher, welcher jetzt nur noch mit etwa 25 Stück besetzt ist. Für diese kleine Zahl erzeugt dieser Teich nach früheren Beobachtungen beim Besatz mit Forellen genugsame Nahrung.

Ich kann nicht genug schildern, welche Freude mir diese Resultate gewähren; da die Lachsforellbastarde bis zu acht und zehn Pfund schwer werden können und Standfische sind, so ist ihre Züchtung zu empfehlen; sie verlangen aber Stellen von acht bis zehn Fuß Tiefe, welche sie freilich im November — wie wenigstens der verübte Frevel zeigt — verlassen, um in Seitenbächen zu laichen. Da diese Bastarde ein Kunstprodukt sind und in der Natur niemals vorkommen, so können sie auch dem ungläubigsten Landwirthe den schlagendsten Beweis liefern, daß die künstliche Fischzucht kein Schwindel ist und daß man beim Vorhandensein geeigneter Gewässer mit wenig Geld Schönes und Nützliches schaffen kann. S.

V. Die Amaule im Starnberger-See.

8. Dezember 1880.

Es dürfte von Interesse sein, Einiges über die wahrnehmbare Einbürgerung von Amaulen zu erfahren, welche in zwei Abtheilungen, zuerst am 4. Februar 1878 in sechs Stück von $2^1/_2$—4 Pfund Gewicht, dann die zweite Abtheilung am 29. Mai 1880 mit 26 Stück, in den Starnbergersee eingesetzt wurden.*)

Die erste Entdeckung geschah im August und September 1878 in der Nähe von Schloß Berg, woselbst von Sachverständigen an einem bestimmten Platze längere Zeit

---

*) Vergl. Fischerei-Zeitung, Jahrgang 1880, Nr. 7.

junge Amaule, in der Größe von 2—3 Zoll wahrgenommen wurden, die von der Brut des ersten Einsatzes herrührten.

Die zweite Jahresbrut von 1879 wurde in den gleichen Monaten bei Seeshaupt vorgefunden.

Im März laufenden Jahres wurde sodann in dem Magen eines bei Feldafing gefangenen Hechtes ein ganz frisch verschluckter, circa 7 Zoll langer Amaul angetroffen. Derselbe wurde von Herrn Hoffischer Kuffer in Spiritus gelegt und befindet sich zu Jedermanns Ansicht noch heute in dessen Besitz.

Endlich wurde vor ungefähr 14 Tagen von dem Fischer Liedl nahe bei Schloß Berg an einer Legschnur ein Amaul im Gewichte von ungefähr 2/3 Pfund gefangen und lebend in den Behälter des Wirths Wismayer in Berg überbracht, welcher, nachdem er sich überzeugt hatte, daß er hier einen jungen Amaul vor sich habe, der noch ein paar Jahre geschont werden müsse, denselben wieder dem See zurückgab und seinem weiteren Wachsthum überließ.

Durch diese von Zeugen verbürgten Thatsachen dürfte auch für den bedächtigsten Zweifler der Beweis der Ueberführung des Amauls geliefert sein und es ist zu erwarten, daß recht bald zahlreiche Nachkömmlinge dieses kostbaren Fisches im genannten See zum Vorschein kommen werden, wenn erst die heurige Nachbesetzung von 26 Stück, größtentheils schweren Mutterfischen, ihre Jungen liefern wird.*)

VI. Eine glückliche Otterjagd.

Burghausen, 8. Dezember 1880.

Der vorige Monat bot uns hier das seltene Glück einer Fischotterjagd. Ein Schulknabe, welchen der Weg an der Wöhr vorbeiführte — einem am Fuß des hiesigen Kasernberges gelegenen, einige 30 Tagwerke großen Weiher — sah daselbst eine Fischotter schwimmen, und erzählte dieß in der Schule angekommen seinem Herrn Lehrer — einem eifrigen Nimrod. Derselbe bezweifelte nun sehr die Richtigkeit dieser Angabe, und erst nach verschiedenen an den Knaben gestellten Fragen, welche derselbe klar und deutlich beantwortete, hoben sich seine Bedenken, und benachrichtigte er sofort mit ein paar Zeilen den betreffenden Jagdpächter. Binnen kurzer Zeit zogen drei Schützen auf die Wöhr hinaus, neugierig der Dinge, die da kommen werden, da in der Wöhr seit Menschengedenken keine Otter geschossen wurde. In wenigen Minuten war der spiegelglatte Weiher erreicht; da lag er im herrlichsten Sonnenscheine, mit krystallklarem 6—8 Schuh tiefem Wasser, so, daß man selbst das kleinste Fischchen schwimmen sehen konnte — auf der rechten Seite mit sich verflachendem gänzlich schilffreiem Ufer, von Wiesen umgeben — links eine kleine bewaldete Leite, von welcher hie und da Stauden in das Wasser hineinhingen. Hier also war die Otter zu suchen; rasch bestiegen zwei Schützen ein Schiff, geführt von kräftiger Ruderhand, während der dritte mit den Hühnerhunden die Ufer an der Leiten absuchte. Es währte nicht lange, zogen dieselben an, und im nächsten Augenblick schwamm schon die Otter in das tiefe Wasser hinaus, ganz am Boden dahin, so, daß der Schlamm hinter ihr aufstieg. Ruhig fuhr das Schiff hinter derselben her, und wartete gelassen auf den Augenblick, wo dieselbe

*) Wir nehmen mit Vergnügen von dieser Mittheilung Kenntniß und konstatiren zugleich, daß mehrfach vom Kochelsee der Wunsch laut geworden, den Amaul auch in diesen hiefür gewiß ebenso geeigneten See zu verpflanzen. Die Red.

zum Luftholen das Köpferl aus dem Wasser heben würde. Es währte ein paar Minuten, da fielen zwei Schüsse, das Wasser färbte sich blutigroth, und in nächster Minute lag die Otter im Schiffe. Es war eine junge. Ob nicht noch die „Alte" da ist? äußerte einer der Jäger, suchen wir weiter! gesagt gethan, aber vergeblich suchten wir die ganze Wöhr entlang; „suchen wir nochmals zurück", hieß es, und nach längerer genauester Suche jagten uns die Hunde gleich zwei Ottern auf einmal unter den Stauden heraus, deren eine unter dem Schiffe hindurchschwamm. Beide wurden erschossen, und war wirklich die „Alte" dabei; die dritte war auch eine junge. Wir suchten noch eine geraume Zeit, fanden aber nichts mehr, und so zogen wir in der heitersten Stimmung, mit der seltenen Beute beladen, wieder heimwärts. Die Jäger sowohl als der Schifführer sind sämmtlich Mitglieder des hiesigen Fischereclubs, und war ihre Befriedigung über die so glückliche Erlegung dieser schädlichen Raubthiere in unserem Fischwasser eine um so größere, als erst bei näherer Besichtigung eine Anzahl todter großer Fische meist mit abgebissenem Kopfe gefunden wurde, darunter zu unserem größten Leidwesen ein paar Waller, welche Fischgattung erst vor einigen Jahren in der Wöhr eingesetzt wurde und vortrefflich zu gedeihen scheint. Schließlich fühlt sich der Fischerclub Burghausen verpflichtet, dem Herrn Hauptlehrer B. für seine umgehende Anzeige den besten Dank auszusprechen, indem wir bloß durch die rascheste Vertilgung dieser Fischräuber vor weiterem empfindlichen Schaden verschont blieben. F.

VII. Zur Zucht des Zanders.

Von geehrter Hand wurde uns der nachstehende Artikel aus dem „Schlesischen Landwirth" mitgetheilt, den wir wegen seines allgemeinen Interesses mit Vergnügen hier zum Abdruck bringen.

Zur Zucht des Zanders

machte Herr Oberförster Reuter in der vor Kurzem stattgehabten Generalversammlung des Frankfurter Fischerei-Vereins nach dem „Landboten" folgende Mittheilungen:

Der Zander ist ein so schmackhafter und beliebter Fisch, daß er uns recht gut die Mehrzahl der anderen Edelfische ersetzen kann, und er hat gewöhnlich einen höheren Preis, als der Karpfen, wenn er nicht zu klein auf den Markt gebracht wird. Er kostet im Durchschnitt pro 50 Kilo 66 Mk., während für Karpfen 60 Mk., Hecht 45 Mk., Barsch 30 Mk. von den Händlern gezahlt werden.

Was nun die Vorbedingungen zur Zanderzucht anbetrifft, so sind zunächst diejenigen Gewässer zu wählen, in denen dieser Fisch überhaupt vorkommt, und daß man dann erst zu denen übergeht, die bisher keine Zander hatten. Dieselben sind sehr scheu und lieben deßhalb die tiefen und geschützten Stellen der Gewässer, auch aus dem Grunde, weil sie viel Sauerstoff gebrauchen, welchen im Winter bei Eis die tiefen Seen vorzugsweise bieten; haben sie einen oberirdischen Zufluß, um so besser.

Da nun der Zander ein großer Raubfisch ist und sich vorzugsweise von Ukelei, Bleien und anderen Fischen ernährt, die aber klein sein müssen, da er einen kleinen Schlund hat, so ist auch erforderlich, daß die zu besetzenden Gewässer möglichst reich an solchen Fischen sind, und daß andere Raubfische von geringerem Werthe, wie Hechte und Barsche soviel wie möglich weggefangen werden. Je mehr Nahrung der Zander hat, desto fetter wird er und wächst dann auch erstaunlich schnell.

Es ist nun noch die natürliche Vermehrung des Zanders in's Auge zu fassen. Da er sehr scheu ist, so hat man keine Gelegenheit, ihn beim Laichen zu beobachten, aus allen Umständen muß man aber annehmen, daß er seinen Laich an tieferen Stellen und vorzugsweise auf Sand, Steinen und Holzstämmen ablegt, denn in rein sumpfigen Gewässern kommt

der Zander nicht fort. Man muß also darauf sehen, daß die zur Nachzucht bestimmten Gewässer an den Ufern hin und wieder bei 1 Meter die angegebene Beschaffenheit haben.

Ich bewirthschaftete 8 kleinere Seen zwischen 2 und 60 Hectaren und habe folgende Erfahrungen gemacht. Als ich sie übernahm, gehörte der Zander zur Seltenheit, es waren einzelne große Exemplare und Laich kam nicht aus. Es mußte entweder eine Degeneration eingetreten sein, oder es mußten Laichplätze fehlen, und ich suchte beiden Uebelständen abzuhelfen, indem ich 1876 ca. 500 Stück junge Zander à etwa 1/2 Kilo schwer, einsetzte. Außerdem schaffte ich durch Versenken von Sand und kleinen Steinen Erhöhungen und an den Ufern Schlupfwinkel durch Versenken von Stubbenholz mit verzweigten Wurzeln und Steinen Laichplätze, und ich hatte die Freude, daß bald junge Zander gefangen wurden. Hierdurch ermuthigt, setzte ich alljährlich mehrere Centner für den Markt bestimmte Zander aus fremden Seen ein, um die Familien frisch zu kreuzen. Gerade diese eingesetzten Zander wuchsen sehr schnell und wogen nach drei Jahren per Stück drei Kilo. Die frisch eingesetzten Fische laichten stets besonders gut in den 6 Seen, die durch einen Bach verbunden waren. In einem größeren See ohne Zufluß, der weder Sand noch frisches Holz bekommen hatte, kam mehrere Jahre hindurch kein Zandersamen aus.

Beim Transport der einzusetzenden Zander ist noch zu erwähnen, daß man nicht zu viel in ein Gefäß nehmen darf und das Wasser kühl halten muß, auch ist es gut, sie im Gemisch mit anderen Fischen zu transportiren, weil die Zander sich sehr leicht mit ihren scharfen Schuppen und Stacheln verletzen und schon nach drei Tagen infolge dessen blind werden, weshalb sie auch gleich nach dem Fang versandt werden müssen.

Zum weiteren Gedeihen der Zander gehört auch der Schutz und die Ernährung derselben. Den ersteren gewährt man ihnen, indem die Hechte und Barsche, als ihre größten Concurrenten beim Raube kleinerer Fische, herausgefischt werden, außerdem fische ich mit dem Zugnetz nur einmal zu Anfang des Winters und höchstens noch einmal im Frühjahr, schon deshalb, um durch die häufige Störung sie nicht so wild zu machen.

Was die Ernährung anbetrifft, so sorge ich dafür, daß die Zander stets in hinreichender Menge die kleinen Fische in ihrem Gewässer finden, die der Art und Größe nach ihnen die passendsten und liebsten sind. Zu dem Zwecke werfe ich bei jedem Fischzug trotz allen Protestes der Fischer, alle die kleinen wilden Fische, die zur Nahrung der Zander dienen, wieder in's Wasser zurück. Ferner suche ich den Lieblingsfisch des Zanders, nämlich den bescheidenen Uekelei, auf jede Weise zu vermehren; ich baue überall an der Sonnenseite Laichplätze für diesen Fisch und bewerkstellige dies mit großem Erfolg dadurch, daß ich an flachen Stellen und an den Sandbänken Rasen legen lasse, damit das Wasser hineinspielt, oder ich lege an den Wasserrand Quecken, die frisch auf dem Felde ausgehackt sind, und lasse sie etwas mit guter Erde bedecken, sodaß sie noch in das Wasser hineinragen. Sie treiben im Wasser frisch fort und der Uekelei-Laich kommt an den frisch wachsenden Trieben sehr schön aus, weil sich dort keine Pilze ansetzen können. Wo solche Stellen sich nicht anbringen lassen, werden zur Laichzeit der Uekelei die Uferstraucher durch Schlagen mit Knitteln geknickt, so daß sie in das Wasser hineinfallen, und darauf laichen dann die Uekelei sehr gern.

Soweit gedeihen meine Zander ganz vortrefflich, sie nähren sich gut, sind fett und wachsen schnell; sie vermehren sich so stark, daß sie schon jetzt nach 4 Jahren bei einzelnen Zügen die Mehrzahl der gefangenen besseren Fische bilden.

VIII. Kleinere Mittheilungen.

Der vom Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg herausgegebene „Bauernfreund“ enthält in Nr. 35 vom 10. Dezember 1880 folgende interessante Mittheilung: „Freiherr von Frays, Gutsbesitzer auf Ernestgrün bei Waldsassen, gibt nachstehend auffällige Erscheinungen bei seiner Teichfischerei bekannt, über welche bereits verschiedene entgegenstehende Meinungs-Aeußerungen laut wurden. Freiherr von Frays würde deßhalb ein auf längere Erfahrung sich stützendes Urtheil über den vorgetragenen Sachverhalt dankbar begrüßen. Die Redaktion.

„In einem meiner Forellenteiche, den ich im Spätsommer 1879 mit 167 Stück kleiner, aus einem Bach entnommener Forellen besetzt hatte, aus welchem in früheren Jahren bei ähnlicher Besetzung stets annähernd die gleiche Anzahl entnommen wurde, fanden sich bei Gelegenheit der im Monat Juli d. J. vorgenommenen Fischerei nur 54 Stück Forellen im Gesammtgewicht von 11 Kilo vor, dazu aber zu meiner Ueberraschung drei Aale im Gewicht von je 1—1¼ Pfund.

Im Frühjahr 1877 habe ich von Hüningen 1000 Stück Aalbrut bezogen und diese in 2 Weiher eingesetzt, welche tiefer als der vorerwähnte Forellenweiher gelegen sind, und durch das von diesem ablaufende Wasser gespeist werden. Zweifellos sind die Aale aufwärts in den Weiher gezogen und haben sich dort mit Forellen gemästet.

Es ist wohl bekannt, daß Forellen ihrem eigenen Geschlechte nachstellen, es wurde daher bei Besetzung des fraglichen Teiches darauf Rücksicht genommen, dieselben in möglichst gleicher Größe einzusetzen, der bedeutende Abgang ist demnach auf diese Weise nicht zu erklären.

Eine Entwendung der Forellen ist bei der Lage des Weihers und der steten Beaufsichtigung gänzlich ausgeschlossen.

Es erübrigt also nur anzunehmen, daß die Aale sich mit Forellen genährt haben, welche Annahme noch weiters dadurch bestärkt wird, daß alle Aale, welche ich sowohl aus den Weihern, in die sie eingesetzt wurden, oder aus Gräben und selbst aus Karpfenweihern (Streckteichen) im Laufe des Sommers gefangen habe, ein Gewicht von höchstens ¼ Pfund erreicht hatten.

Auf Grund dieses Vorkommnisses glaube ich annehmen zu müssen, daß wo Forellen gezogen werden können und wollen, die Aalzucht nicht cultivirt werden kann."

Von **Vilshofen,** 13. Januar 1881. Die hiesigen Fischer machten heute abermals einen glücklichen Fang in der Vils. Die Beute ergab über 2 Zentner Hechte, wahre Prachtexemplare, und über 12 Zentner Braxen, Rothaugen und Barben.

Die Krebspest im Kochelsee. Die leidige Krebskrankheit hat nun auch unser krebsreichstes Seegebiet, den Kochel- und Rohrsee ergriffen.

Die Untersuchung, welche Herr Professor Harz und Herr Hoffischer Kuffer kürzlich dort anstellten, hat sehr traurige Resultate ergeben.

Nachdem der betreffende Bericht ohnedieß in mehreren Blättern der Tagespresse bereits veröffentlicht ist, unterlassen wir unsererseits eine weitere Publikation desselben und wollen hier nur die Notiz beifügen, daß nach den uns neuestens zugegangenen Mittheilungen die verheerende Krankheit fortdauert.

Aus der Oberpfalz wird uns von geehrter Seite geschrieben, daß dortselbst die Elemente zur Bildung eines Kreisvereines leider noch nicht bereift seien.

Es ist dieß um so mehr zu bedauern, als die Oberpfalz namentlich durch ihre Weiherfischerei eine hervorragende Bedeutung unter den Provinzen des Landes einnimmt.

Auch an Absatz dürfte es nicht fehlen. Sind doch beispielsweise die vielbesuchten böhmischen Bäder in unmittelbarer Nähe.

In der Waldnaab bei Waldsassen gibt es prächtige Aale. Der Hauptfisch der zu züchten wäre, ist jedoch der Karpfe, dann die Forelle und der Hecht.

IX. General-Versammlung

des bayer. Fischerei-Vereines am Samstag den 11. Dezember 1880.

I. Bei der heutigen Versammlung, welche nach § 15 der Statuten als General-Versammlung einberufen war, gab der I. Präsident, Seine Excellenz Herr Reichsrath Freiherr von Niethammer zunächst den Allerhöchsten k. Erlaß bekannt, welcher auf das Huldigungs-Telegramm des Vereines vom 16. November 1880 erfolgt war. Weiters wurde eine Zuschrift des k. Regierungs-Präsidenten Herrn von Lipowsky in Landshut verlesen, worin derselbe seinen Dank für die jüngste Ernennung zum Ehrenmitglied des Bayerischen Fischerei-Vereines zum Ausdrucke brachte.

II. Der Herr Vereinskassier legte die Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr vor, welche sofort in allen Theilen anerkannt und mit dem Absolutorium des Rechnungsstellers versehen wurde.

III. In weiterer Folge schritt man zur Wahl des Direktoriums, wobei sämmtliche bisherigen Mitglieder wieder gewählt wurden.

Das Vereins-Direktorium besteht sohin im Jahre 1881 aus folgenden Herren:

1) Seine Excellenz Herr Freiherr von Niethammer, I. Präsident.
2) Herr Oberauditeur Erl, II. Präsident.
3) Herr Amtsrichter Dr. Lammer, Schriftführer.
4) Herr Hauptmann a. D. Fischer, Kassier.

Weitere Vereinsämter bekleiden:

Herr Adjunkt Dr. Gemminger als Vereinsbibliothekar und
Herr Notar Eisenberger als Redakteur der Vereins-Zeitschrift.

IV. Freudige Acclamation erregte die Anzeige von der nunmehr zur Thatsache gewordenen Gründung eines Mittelfränkischen Kreisfischerei-Vereines, worüber Vortrag erstattet wurde.

V. Ein Gesuch des Fischerei-Vereines in Schwabmünchen um Ablassung von angebrüteten Forelleneiern wurde willfährig beschieden.

VI. Herr Vereins-Bibliothekar Dr. Gemminger referirte über den erfreulichen Stand der Vereinsbibliothek und machte zugleich auf die bedeutenderen neueren Erscheinungen im Gebiete der Ichthyologie und Fischerei aufmerksam, wobei einzelne hervorragende Werke vorgezeigt und näher erörtert wurden.

VII. Nach Erledigung dieser Gegenstände erhob sich Herr Oberappellrath Dr. Staudinger, um in einem gründlichen, wohldurchdachten Vortrag den von ihm gestellten Antrag, die neuere Organisation des Vereines durch Bildung besonderer ständiger Ausschüsse für die einzelnen Richtungen seiner Thätigkeit zu beleben und zu verstärken, näher zu motiviren.

Das überzeugende Material, welches der gewandte Redner hiebei vorführte, ließ in der Versammlung ungetheilten Eindruck für die Gediegenheit seiner Vorschläge zurück und wurden dieselben in der hierauf erfolgten Diskussion mit einer geringen Modifikation einstimmig angenommen.

Wir lassen das Regulativ — welches den Gegenstand dieses Antrages und Beschlusses bildete — der heutigen Nummer als Beilage folgen und empfehlen dasselbe namentlich unseren geehrten Kreis-Vereinen zur gefälligen Beachtung.

Noch in derselben Versammlung wurde durch Stimmenwahl die Besetzung der einzelnen Ausschüsse und die Bestimmung ihrer Vorstände vorgenommen, so daß dieselben sofort ihre Thätigkeit eröffnen konnten.

X. Fischerei-Monats-Kalender.

Januar. — **Laichzeit:** Mit dem 20. Januar ist die Schonzeit der Forellen (Wald-, Bach-, Teich-, Fluß- und Steinforellen, Trutta Fario) beendet. In diesem Monate ist fortan für keine Fischgattung Hegezeit. — **Angelfischerei:** Bei gelinder Witterung und Sonnenschein, wenn überhaupt die Schnur eisfrei bleibt, auf Hechte und Huchen. Mit kleinen Köderfischchen werden schwere Alten (Aitel, Dickkopf, Squalius cephalus, L.) gefangen. Der Aal fängt sich an der Nachtschnur.

Februar. — **Laichzeit:** Auch in diesem Monate besteht keine gesetzliche Schonzeit. Einzelne Hechte suchen schon die Laichplätze auf, weßhalb sie in Gewässern, in welchen keine edleren Fische vorkommen, im Interesse der Fischereiberechtigten zur Schonung empfohlen werden. — **Angelfischerei:** Bei mäßiger Temperatur sind wie im vorigen Monat die Mittagsstunden zu benützen und ist für den Fang des nun sehr schmackhaften Huchen die geeignetste Zeit. Aale werden an der Nachtschnur gefangen.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.

☞ **Hiezu eine Beilage:** Regulativ über Bildung ständiger Geschäfts-Ausschüsse.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 2. München, 15. Februar 1881. **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung“ erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang **2 Mark** und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit **20 Pf.** berechnet.

Inhalt:

I. Die Teiche um Tirschenreuth.

Marktheidenfeld a/Main, 3. Nov. 1880.

Mit großer Befriedigung muß jeder Freund des bayerischen Fischereiwesens das mehr und mehr steigende Interesse für Karpfenzucht wahrnehmen. Hat es ja doch Zeiten gegeben, wo mehrorts in Bayern die Teichwirthschaft in hohem Schwunge stand, und heute noch ist dieser Zweig der Fischerei in Bayern immer noch ansehnlich vertreten. Unter Anderm ist dies der Fall zu Tirschenreuth in der Oberpfalz, wo die ganze Umgegend mit einer Unzahl von größeren und kleineren Teichen bedeckt ist.

Diese Teiche rühren zum großen Theile von dem ehemaligen reichbegüterten Kloster Waldsassen her, und heute noch steht davon zu Tirschenreuth der s. g. Fischhof — jetzt Sitz des kgl. Amtsgerichts und Rentamts — auf einer ehemaligen Insel des oberen Stadtweihers, zu welcher eine lange massige Steinbrücke jetzt noch führt.

Sehr viele dieser Teiche oder Weiher und gerade die größten — so besonders der obere und untere Stadtweiher mit etwa je 100 ha fast rings um Tirschenreuth — sind mehr oder minder lang schon zu Wald, Wiese, seltener zu Feld, kultivirt und werden wohl nie mehr ihrer früheren Bestimmung zugeführt.

Die Zahl der als solche noch bestehenden Teiche ist aber immer noch ganz erheblich, und dürfte deren Abnahme aus mehrfachen Gründen jetzt wohl nicht mehr weiter greifen und auch nicht mehr zu empfehlen sein.

Waldkulturen in Weihern wurden seither schon fast ausschließlich nur von Gemeinden und Stiftungen für größere zusammenhängende Flächen ausgeführt; der Private wird sich schwerlich dazu verstehen; die Rente ist ihm zu fern gerückt, bis dahin mannigfach gefährdet und schließlich kaum höher.

Zu Wiesen sind von den jetzigen Teichen um Tirschenreuth nach ihrer Lage, wie nach ihrem Boden die wenigsten gut geeignet. Die Kulturen sind ziemlich kostspielig; dabei ist ein nachhaltiger Erfolg in Menge und Güte des Futters sehr fraglich; der Absatz in manchen Jahren, z. B. heuer, schwierig und die Rente dann sehr gedrückt. Wie ganz anders ist es damit jetzt in der Fischerei bestellt!

Um 1850 stellte sich das Pfund Karpfen en gros noch auf kaum 20 ₰, und seitdem in rapider Steigung bis heute auf 50—60 ₰; dabei ist der Absatz für Tisch- wie für Setzwaare immer ein coulanter, und der Betrieb verhältnißmäßig mit geringer Mühe und wenig Kosten verbunden.

Die Teichfischerei um Tirschenreuth sollte deßhalb extensiv keiner weiteren Einschränkung, intensiv aber jeglicher Förderung unterzogen werden.

Die Teiche um Tirschenreuth sind unter sehr viele Besitzer vertheilt. Die Meisten besitzen nur einzelne, verstreute Teiche. Doch sind noch 4—5 Familien zu Tirschenreuth, die in größeren meist zusammenhängenden Flächen eine vollständige (systematische) Fischerei mit Brut-, Streck-, Abwachs- und Winterungsteichen besitzen.

Die Teiche sind von verschiedenster Größe; doch geht auf Tirschenreuther Markung jetzt keiner mehr über 20 ha hinaus.

Nur wenige liegen in Feldflur; die meisten in Wies- und Waldgrund in dem Dreieck Tirschenreuth-Wiesau-Mitterteich. Der Boden ist meist ein lehm-, thon- und sandig gemischter, seltener ein Moorgrund.

Hauptzweck der Tirschenreuther Teichwirthschaft ist immer der Karpfen, meist Spiegelkarpfen, wohl auch der schuppenlose Schleienkarpfen, selten der vollbeschuppte gemeine Karpfen. Ihm gesellen sich manch andere Teichfische bei, theils mehr, theils weniger nutzbar (Hecht, Barsch, Schleie, Grundel); die species Weißfisch, Rutte, Steinbeißer sind nur vereinzelte Erscheinungen, die Karauschen ziemlich verschwindend.

Eingesetzt werden von all' diesen Nebenfischen wohl nur kleinere Hechte in Abwachs- und allenfalls Schleien in Streckteichen. Hecht und Barsch nehmen öfters auch wohl überhand; man läßt dann gerne, wenn möglich, zur Vertilgung versteckter Brut den Teich nach dem Ausfischen etliche Tage offen liegen. Auch Krebse gibt es, werden aber nicht besonders gepflegt. Nach Lage und Boden ist die Nährkraft der Tirschenreuther Teiche im Allgemeinen nicht besonders günstig, die Besatzstärke, wie der Jahreszuwachs deßhalb auch meist mittelmäßig. Die Karpfen haben aber selbst vom Weiher weg fast nie einen Moosgeschmack (möseln nicht). Sie sind deßhalb beliebt für die Küche und gesucht im Handel.

Seit einigen Jahren schon wurden mit importirten Karpfen von Schwarzenfeld (Bezirksamt Nabburg) Versuche gemacht. Sie zeigten ein ganz erstaunliches Wachsthum doch will man für die nachfolgenden Jahre, und wohl auch für die Brut davon wieder

eine Degeneration besorgen und theilweise bereits erfahren haben. Es müßte deßhalb der Wechsel verhältnißmäßig rasch wiederholt werden.

Diese Wahrnehmungen dürften so ziemlich mit dem zusammenfallen, was in der Feldwirthschaft mit dem Samenwechsel erfahren wurde.

Karpfen aus kalten Teichen (in nördlicher, waldiger Lage mit Moorgrund) wachsen in wärmeren Teichen (freiere, sonnige Lage mit Sand- oder Mischboden) wesentlich rascher. Es wurde dieses in der Gegend selbst schon längst erprobt; selbst äußerlich prägt sich ein Unterschied aus; die letzteren sind meist weicher und lichter.

Futterzufuhr von Außen findet nicht statt; aber es wird nach je 4—6 Jahren fast jeder Teich einmal den Sommer über „leer gelassen" und geeigneten Falls auch mit Haber bestellt, der in günstigen Jahrgängen oft eine ganz schöne Ernte liefert. In einem solchen Teiche werden Karpfen das folgende Jahr gegen sonst doppelt groß; manchmal wurde aber auch schon das zweite Jahr noch besser befunden.

Abgestuft sind die Karpfen nach Brut, Plötzen, Setzlingen und Karpfen (Handelsgut). Aber weit entfernt, daß hiemit etwa immer nur ein Jahrgang bezeichnet wäre; schon die schwache Brut des ersten Jahres, s. g. Grummetbrut, gilt auch im zweiten Jahre noch als Brut; Plötzen mögen wohl auch 3—4, Setzlinge 5—6 Jahre erreichen. Mit 2 Pfund und darüber sind sie „Karpfen" und werden verkauft; en gros meist nach Eger.

Leider wurden und werden die Altersstufen nicht immer in gesonderten Teichen ausgeschieden, sondern wird oft alles, was nicht „Karpfen" ist, in den Einsatz zurückgeworfen. Es ist das ein großer Fehler. Es werden Fische, die nie mehr viel versprechen, fortgeschleppt und damit ein alter, verkümmerter Fischstand geschaffen.

Die Karpfenbrut wird in eigenen Teichen (Brutteichen) gewonnen, die keinerlei ständigen Zufluß haben. Sie füllen sich bei dem Herbstfischen meist von einander, die obersten durch Regen und Schneewasser (Himmelteich).

Von Hechten, wohl auch Barschen werden diese Teiche sorgsamst rein zu halten gesucht. Es gelingt dieses aber — oft in unerklärlicher Weise — nicht immer. Schleien und Grundeln werden meist geduldet.

Zu Laichkarpfen werden im Frühjahre immer schöne Fische ausgelesen. Aber es wird zu wenig auf das Geschlecht, auf das richtige Verhältniß zwischen Milchnern und Rognern (etwa 2 : 5) — an vertiefter, im späteren Frühjahre oft mit Milch gefüllter, bez. an erhöhter Stelle der Geschlechtsöffnung kenntlich — gesehen.

Die Zahl der Schlagkarpfen ist sehr verschieden — etwa 60 Stück auf 1 ha. Es wird aber meist noch mehr oder minder viel Brut — ein- auch zweijährig — beigesetzt, was wohl besser unterbliebe.

Besetzt wird nach Schock (60 Stück); es wäre aber zur Feststellung von Wachsthum und Rente sicher von Interesse und der Mühe werth, auch das Gewicht zu notiren.

Zur Sicherung und Förderung der Brut wird soviel wie nichts gethan. Einlegen von Reisig zum Laichen und darnach Absonderung der Laichkarpfen, wie es meines Wissens in Hüningen schon geschehen und in der bayr. Fischereizeitung 1880 S. 92 erwähnt ist, wurde noch nicht versucht, noch viel weniger an künstliche Befruchtung gedacht; es wird mit dieser wohl gewartet werden, bis andere scharfsinnige Züchter die Klebrigkeit der Karpfeneier überwunden haben.

Die Ausbeute an Brut ist außerordentlich schwankend, eine Menge schönster Brut im einen — spärliche, schwache Brut im anderen Jahre, auch schon gänzlicher Ausfall. Es ist nicht leicht, über Ursache und Wirkung sich darin immer klar zu sein; viel wird jedenfalls auf die Sommerwitterung, besonders zur Laichzeit, ankommen.

Ueberhaupt dürfte die Brutzüchtung beim Karpfen immer noch der fatalste Punkt sein, wo Studiren und Probiren nimmer abzulassen hätte. Bei der großen Unsicherheit der Ausbeute sind vorsorglich noch zu viele und zu große Flächen als Laichteiche nöthig und das starke Schwanken in Menge und Güte der Brut ist auf die Stetigkeit des Teichbetriebes von übelstem Einflusse.

Die Brut- und auch die Streckteiche werden jeden Herbst gefischt; die Abwachsteiche werden theilweise 2, selbst 3 Jahre „stehen" gelassen. Der Ertrag ist bei so verschiedenartigen Teichen und so verschiedenartiger Bewirthschaftung schwer zu fixiren. Mit 1 Ztr. Zuwachs auf 1 ha durchschnittlich möchte im Allgemeinen wohl jeder Besitzer zufrieden sein; es wäre das etwa 1000 *M.* Kapitalwerth für 1 ha Weiher.

Holz, Buschwerk, Streu (Wassergräser), Futter — aber fast nur saures Gras, wie Ried- und Wollgräser, Simsen, Binsen — sind in der Umgrenzung der Teichflächen mehr oder minder erhebliche Nebennutzungen. Nicht selten wird die Teichstreu an Bauern — gegen Zahlung oder ½ Antheil — zur Ausbringung überlassen. Sie wird entweder im Sommer gemäht und ausgeschwemmt oder beim Herbstfischen trocken ausgeschafft. Im Uebrigen wird ihr Dungwerth — wohl mit Recht — nicht gerade hoch angeschlagen.

Wie anderwärts, sind auch die Fischereien um Tirschenreuth mancherlei Elementarschäden und Feinden ausgesetzt.

Strenge Winter haben schon manche kleine, mangelhafte Winterstallungen schwer heimgesucht. Große Wasser — bei Schneegang, Regengüssen — haben dann und wann schon Fische ausgehoben und Dämme beschädigt. Auch treiben unerwünschte Fischinteressenten da und dort einmal ihr finsteres Handwerk.

Die Fischottern machen wohl jährlich großen Schaden, besonders in den kleineren Brutwinterungen. In früherer Zeit soll denselben weit mehr zu Leib gegangen worden sein. Seit Jahren aber schon hat Tirschenreuth eben auch, wie andere Gegenden, betreffs der Abhilfe zu klagen, und ein guter Wille dafür ist ja schon allenthalben wahrzunehmen.

Auch Füchse sind beim Herbstfischen, wenn etwas versehen wird, in nächtlichen Besuchen schon unerbetene Gäste gewesen.

Dazu kommt das Heer fischgieriger Lüftebewohner — Geier, Aare (s. bayer. Fisch.-Ztg. 1880 S. 100), Habichte, Reiher, Wildenten, Taucher; — den Krähen und Bachstelzen aber dürfte ihr bescheidenes Mahl beim Herbstfischen wohl zu gönnen sein.

Was die Wasserkäfer und alle sonstigen schwimmenden und kriechenden Wassergethiere den Fischen zu schaden vermögen, ist noch wenig erforscht und beobachtet worden. Aber von lasciven Froschattaquen auf den Karpfen, wie sie in der bayer. Fisch.-Ztg. 1880 S. 101/3 fast haarsträubend zu lesen, habe ich nichts gesehen oder gehört.

Und damit möge denn dieses gedrängte Bild der Tirschenreuther Teichfischerei abgeschlossen sein; vielleicht könnte es den in den Vereinen für Bayern strebenden Fischereikreisen einigermaßen diensam sein, auch jenes Gebiet nach Möglichkeit — mit Rath und That — in den Bereich ihres Wirkens zu ziehen.

II. Ueber künstliche Köder.

Sie brachten in Nr. 9 Ihrer geschätzten Zeitung eine Anmerkung, wonach die Herstellung eines allen Anforderungen genügenden künstlichen Köders zu den würdigsten Aufgaben des Angelsports gehören dürfte, und glaube ich geehrte Redaktion dahin verstanden zu haben, daß sie mit diesem künstlichen Köder hauptsächlich nur einen solchen für Raubfische, besonders Hechte, im Auge hat. Denn künstliche Köder für Fliegenfischerei, Käfer, ja sogar künstliche Fleischmaden, Heuschrecken und Regenwürmer, gibt es eine Unzahl. Selbstverständlich spielen darunter nur die künstlichen Fliegen eine größere Rolle, und auch unter hundert Arten der letzteren taugen gemeiniglich höchstens zehn beim Gebrauche etwas. Der Unterschied und Werth nun zwischen natürlichen und künstlichen Ködern gipfelt in dem Satze: „Die Natur kann niemals ganz ersetzt, höchstens nachgeahmt werden."

Da nun Herr Stork in Ulm in Nr. 8 der „Bayer. Fischereizeitung" von 1880 sehr warm für die künstlichen Spinnfische eintritt, so wollen wir uns heute nur eingehender mit diesen beschäftigen. Vor Allem glaube ich nicht, daß Herr Stork mit jenem Artikel Reclame für sein „reich assortirtes Lager von Fischereigeräthschaften" machen will, da er uns aus einigen sehr guten Abhandlungen in der „Deutschen Fischereizeitung" nur als höchst uneigennützig erschien. Vielmehr nehme ich an, er sei von den Vorzügen seiner künstlichen Spinner selbst überzeugt und habe mit ihnen bedeutende Resultate erzielt oder wenigstens erwartet. Aber er läßt uns mit diesen von ihm selbst erzielten Erfolgen im Unklaren. Herr Stork hat vollkommen Recht, wenn er sagt: „die Imitation der Farbe und Form eines natürlichen Fisches bleibt solange werthlos, ja hinderlich, als es nicht gelingt, mit diesen imitirten Fischen gleichzeitig auch die natürlichen Bewegungen eines lebenden Fisches darzustellen, ein Problem, das wohl niemals zu lösen möglich!" Dasselbe glaube ich sehr gerne auch. Da sitzt eben der Haken. Doch kenne ich aus Erfahrung selbst mehrere künstliche Spinner und bin im Besitze von solchen, wobei es eben nur auf ein richtiges Spinnen des Anglers ankommt, damit der Köder ausgezeichnet spielt und sich den Bewegungen eines lebenden möglichst nähert. Wahr ist auch, daß es nicht der „todte" Fisch ist, welcher anzieht und den Raubfisch reizt, sondern nur „der auf weiteste Entfernung blitzartig verbreitete, durch ruhiges und rasches Rotiren hervorgebrachte Glanz seiner Schuppen." Jedenfalls wird ein hungriger, gieriger Hecht durch einen schön gegen ihn spielenden künstlichen Köder geradeso zum Daraufloschießen gereizt, als durch einen natürlichen Döbel oder Lauben. Allein jetzt kommt ein wichtiger Faktor in Betracht — die Sinne der Fische! Abgesehen von dem Gehörsinn, welcher bei den Fischen am schlechtesten entwickelt ist, kommt doch ihr Geruchs- und Geschmackssinn, vor Allem aber ihr ungemein scharfes Gesicht, zur Mitwirkung. Nehmen wir nun an und vergegenwärtigen wir uns den Moment „der Hecht fährt auf den künstlichen Köderfisch, resp. Spinner, los", so können hier zwei Fälle eintreten. Entweder greift der Hecht mit geöffnetem Rachen und großer Wucht den Köder, so wird beim sofortigen raschen Anhauen wenigstens ein Haken sitzen, und es ist aller Wahrscheinlichkeitsberechnung nach der Hecht gefangen. Aber es kommt nun der zweite Fall: der Hecht schießt auf den Köder los, ohne den Rachen zu öffnen — und dieß kommt hundertmal vor, selbst bei lebenden Köderfischen —, so wird er im höchsten Falle mit der Schnauze daranstoßen, um seinen Irrthum sofort zu erkennen und mit einer blitzschnellen schlangenartigen Wendung wieder nach seinem Standorte zu fahren. Er hat eben „Lunte gerochen". Es wäre in solchem Falle noch eine äußerst günstige Chance für den Angler, daß der Hecht sich bei jener schnellen Drehung noch an den gewöhnlich am Ende eines Spinners frei nachhängenden Doppelhaken an der Außenseite seines Körpers fangen würde, wobei ihn dann der Angler sehr vorsichtig behandeln muß und noch lange nicht in seiner Gewalt hat, wenn er ihn nicht sofort auf's Land schleudern kann. Und dieser zweite Fall ist es, der eben bei künstlichen Spinnern meistens passirt, abgesehen davon, daß der Raubfisch, wenn ihm der auch noch so schöne und praktische Spinner nur im

Leisesten verdächtig erscheint, gar nicht daraufloschießen, sondern ihn meist neugierig umschwimmen wird, wenn er überhaupt seinen Platz verläßt.

Unter hundert Fällen wird es eben neunzigmal vorkommen, daß der Raubfisch den künstlichen Spinner entweder gar nicht ergreift, oder nicht so fest, um sich zu fangen, wozu noch vielleicht geringe Geistesgegenwart des Anglers zum sofortigen Anhieb und andere Hindernisse nachtheilig einwirken können.

Dagegen ist es mit einem natürlichen Köderfisch ganz etwas Anderes. Wenn er auch wirklich nicht so ferm und schön spinnen sollte, so hat er doch den gar nicht hoch genug zu schätzenden Vortheil eben seiner Natürlichkeit für sich. Denn jeder Fisch, ob lebend oder todt, gibt einen Geruch von sich, während ein Stück Neusilber, Platina oder Blech absolut geruchlos ist, wenn es nicht lackirt wird und dadurch noch nachtheiliger wirkt. Eben dieser Geruch ist es, welcher z. B. den Hecht veranlaßt, den natürlichen Köderfisch, wenn er nicht mit gar zu vielen großen Hacken bewehrt ist, meist sehr scharf zu ergreifen. Er wird sich selbst gegen eine kleinere Verletzung durch einen Haken abgestumpft zeigen, wenn er einmal seine zahlreichen scharfen Zähne nur in das Fleisch des Köderfisches geschlagen hat. Da findet selbst ein nicht zu flinker Angler zum Anhieb die nöthige Zeit, und mir selbst ist es passirt, daß ich öfter Hechte an's Land warf, bei denen die Haken noch gar nicht oder äußerst schlecht gefaßt hatten, der Raubfisch aber den Köder nicht schnell genug fahren ließ oder fahren lassen wollte. Ich will heute vom Schluckhaken gar nicht sprechen, der mir in manchen Gegenden noch gänzlich unbekannt zu sein scheint, wie ich mich heuer bei einer Anglertour überzeugte, und der doch selbst in sehr verkrauteten Wassern herrliche Dienste leistet. Ich z. B. spinne mit ihm überall geradesogut, wie mit einem eigentlichen Spinnfisch.

Ich gebe ja sehr gerne zu: „Ja, es werden, — bei einiger Geschicklichkeit und Uebung, wenn Wind und Wetter günstig und überhaupt Fische da sind —, auch mit den künstlichen Ködern Raubfische gefangen.“ Ich selbst fing ja schon welche damit. Allein die Chancen sind gegen das Angeln mit natürlichem Köder so ungünstige und geringe, daß ich wetten möchte, bis Herr Stork mit seinem besten und schönsten Spinner drei Hechte in seine Gewalt bekäme, hätte ich mit natürlichem Köder in dem nämlichen Gewässer mindestens neun Stück gefangen.

In meiner 25jährigen Anglerpraxis hatte ich bis heute doch Gelegenheit genug, mit ausgezeichneten Sportsmen bekannt zu werden. Aber nicht Einer zog den künstlichen dem natürlichen Köder vor. Richtig ist nur, daß in tiefen, raschströmenden und pflanzenarmen Gewässern ein und derselbe künstliche Spinnfisch weit bessere Chancen hat als in seichtem, trägem und verkrautetem. Einen Universalköderfisch für alle Gewässer zu finden, dürfte vergebliche Mühe sein, und so werden die geehrten Collegen von der Angel auch in Zukunft beim natürlichen Köder bleiben und den künstlichen nur im äußersten Nothfalle benützen. Auch beim Angelsport ist das Natürliche das Einfachste und Beste!

W.

Anmerkung in Vertretung der Redaktion. Die in vorstehendem Artikel in Bezug genommene Redaktionsbemerkung in Nr. 9, S. 88, des Jahrg. 1880 unserer Zeitung, hat nicht sowohl den Gegensatz zwischen natürlichem und künstlichem Köder, in Sonderheit für den Hechtfang, im Auge gehabt, als vielmehr den Gegensatz zwischen der Verwendung lebender und lebloser Köder. Es war beabsichtigt, namentlich zu betonen, wie wünschenswerth es aus mannigfachen Gesichtspunkten wäre, durch Gewinnung zweckentsprechender künstlicher Köder der Nothwendigkeit enthoben zu werden, lebende Köder zu verwenden und solche an die Angel zu spießen. Insbesondere gilt dies in Ansehung der so verbreiteten Verwendung lebender Würmer. Daß allerdings künstliche Nachbildungen solcher bereits existiren, ist freilich bekannt. Ebenso bekannt ist aber auch, daß diese künstlichen Nachbildungen vorerst noch keinen genügenden und völligen Ersatz für den natürlichen Wurmköder darbieten, ein solcher vielmehr erst noch zu schaffen ist. Bis dieses gelingt, möge immerhin die Verwendung des lebenden Wurmköders, soweit irgend thunlich vermieden, wenigstens nur als Nothbehelf betrachtet, insbesondere aber die unreife liebe Jugend möglichst davon zurückgehalten

werden. Gerade in dem dadurch ermöglichten und vielfach schon erzielten Zurückdrängen der Wurmfischerei liegt eine der respektabelsten und würdigsten Seiten der Fliegenfischerei. Auch abgesehen hiervon scheint uns übrigens der geehrte Herr Einsender des vorstehenden, mit Vergnügen aufgenommenen Artikels von dem Werthe der sogen. künstlichen Fliegen in ihrer Mannigfaltigkeit doch wohl etwas zu gering zu denken. Es ist ja zweifellos richtig, daß manche dieser Kunstprodukte überhaupt wenig Werth haben und daß es kaum solche giebt, welche überall und jederzeit mit gleichem Erfolge verwendbar sind. Aber so schlimm, wie oben angedeutet, dürfte es damit im Allgemeinen doch lange nicht stehen. Beispielsweise wird man aus dem Umstande, daß in gewissen Forellenbächen der bayerischen Voralpen zwar die shornfly oder die governorfly treffliche Erfolge schaffen, aber die vielberühmte künstliche Maifliege in ihren verschiedenen Gestaltungen dort nur selten zu einem Fange verhilft, sicherlich nicht sofort die Folgerung ableiten dürfen, daß die Maifliege überhaupt nichts tauge oder daß jene anderen Fliegenarten auch anderswo stets die gleichen Resultate erwarten ließen. Der Werth aller dieser Fliegen-Imitationen ist und bleibt sicherlich stets nur ein relativer. Ebenso gewiß ist andererseits aber auch, daß da, wo die Verwendung von Insektenköder nach Oertlichkeit, Zeit, Wasserstand und Fangobjekten überhaupt am Platze ist, wohl mit Regelmäßigkeit auch die eine oder andere Gattung künstlicher Fliegen mit gutem Erfolg verwendbar sein wird. Gerade darin liegt eine große Bedeutung dieser Kunstprodukte.

Wie sehr gewisse und namentlich künstliche Köder eben nur eine relative Wirkung haben, dafür möge folgende Notiz einen Beleg geben. Das bekannte Werk v. d. Borne's über Angelfischerei S. 121 f. u. 335 empfiehlt als Köder für die Aeschenfischerei, und zwar zum sogen. Heben und Senken, in hohem Grade die künstliche Kohlraupe (cabbage grub). Von diesem, im Handel noch sehr wenig verbreiteten und hier zu Lande auch noch wenig beachteten Köder wurde einmal in dem wohlgehegten Leitzachflusse im bayerischen Gebirge von unserem, dort fischereiberechtigten Vereinsgenossen, Herrn Apotheker Schillinger von München, einem erfahrenen und feinen Angler, im Spätsommer bei ziemlich hohem und etwas angetrübtem Wasser Gebrauch gemacht, nachdem vorher alle Versuche mit anderen Ködern den Erfolg versagt hatten. Herr Schillinger fing nun mit der künstlichen Kohlraupe in kurzer Zeit aus einer einzigen, nicht sehr umfangreichen Flußvertiefung (sogen. Gumpe) nicht weniger als 14 Aeschen, sämmtlich größerer Art, im Einzelgewicht bis zu mehr als 2 Pfund aufsteigend. Anderswo dagegen sind Versuche mit gedachtem Köder, welche allerdings hier zu Lande bisher nur vereinzelt blieben, vergeblich gewesen. Also genau das gleiche Verhältniß, wie es schon v. d. Borne, a. a. O., S. 335, angegeben hat. Es wäre nicht uninteressant, wenn einmal mit diesen und ähnlichen künstlichen Ködern (v. d. Borne, a. a. O., S. 123 f.) ausgedehntere und länger fortgesetzte Versuche gemacht würden. Die bayerische Fischereizeitung würde Berichte über die Ergebnisse mit Vergnügen veröffentlichen.

Anlangend die in vorstehendem Artikel vornehmlich behandelte Frage, ob der natürliche Fischchenköder, in Sonderheit der natürliche Spinnfisch, oder der künstliche Spinnköder den Vorzug verdiene, so liegen darüber aus neuester Zeit, anläßlich der Veröffentlichungen des Herrn Stork in Ulm, bereits eine Reihe von Meinungsäußerungen für und wider die eine oder andere Köderart vor. Allenthalben wird darüber gestritten. Unsere Bayerische Fischereizeitung, die Stettiner deutsche Fischereizeitung und die Wiener österr.-ungarische Fischereizeitung, enthalten unterschiedliche hierauf bezügliche polemische Artikel. Die Bayer. Fischereizeitung wird auch stets gerne weitere Feststellungen der bezüglichen Erfahrungen veröffentlichen. Aber so viel scheint schon jetzt ziemlich gewiß zu sein — zu einer allgemein sicheren, abstrakten Entscheidung wird die Frage wohl kaum gedeihen können. Der Werth aller dabei in Betracht kommenden Köderarten wird ebenfalls stets nur als ein relativer sich darstellen. Ganz abgesehen von dem Grade der Geschicklichkeit des Anglers und seiner Befähigung, mit Leichtigkeit von einer gewöhnten Köderart zur Führung einer neuen anderen überzugehen, kommen dabei noch eine Reihe, den Erfolg verschiedenartig beeinflussender sonstiger Faktoren in Betracht. Insbesondere muß als sehr wesentlich im Auge behalten werden, mit welcher der verschiedenartigen Methoden der Anwendung des natürlichen Fischchen-

köders der künstliche Spinner im gegebenen Falle verglichen und unter welchen Wasser- und insbesondere Trübungs- und Strömungsverhältnissen die eine oder andere Köderart versucht wird. Der künstliche Spinnfisch wird beispielsweise vielleicht unschwer jene Methode des Angelns auf Hechte mittelst schwimmenden Korks und sogen. Nothperlen, wie solche an der Donau, namentlich in der Wiener Gegend, noch viel im Brauche ist, übertreffen. Er wird umgekehrt ebenso sehr und vielleicht noch mehr als der natürliche Spinnköder vor der sogen. Schluck- oder Trollangel zurückstehen müssen, wenn es sich um die Angelfischerei in einem trägen und stark verkrauteten Wasser handelt. Gerade dort — nicht blos „selbst dort", wie es oben heißt — ist der natürliche Schluckköder zweifellos vorwiegend am Platze. Andererseits wird der künstliche Spinner in stark strömenden, krautfreien Wassern mit dem natürlichen Köder viel leichter concurriren können, dort den natürlichen Spinnfisch möglicher Weise erreichen, den natürlichen Schluckköder aber sogar leicht übertreffen. Auch darauf kommt es an, welche Art von künstlichen Spinnern zur Probe gedient hat. In dieser Hinsicht werden manche Stimmen laut, welche z. B. den schon länger bekannten Gazettespinner trotz all und alledem immer noch den neuen Stork'schen Fabrikaten vorziehen. Ob mit Recht, wollen wir vorerst nicht entscheiden. Doch möge die Andeutung gestattet sein, daß sich verschiedene der Einwände gegen die neuen Stork'schen Spinner auf einzelne Constructionsmängel beziehen, welche der Eine oder Andere betont. Sie dürften sich aber doch vielleicht beseitigen lassen. Stdgr.

III. Fischerei-Ausstellung zu Greifswald.

Am 11., 12. und 13. März 1881 veranstaltet der baltische Centralverein für Thierzucht und Thierschutz in Verbindung mit seiner zu Greifswald stattfindenden 3. Geflügelausstellung eine Ausstellung von

lebenden und todten See- und Süßwasserfischen, Fischbrut und embryonirten Eiern, Fischconserven, Geräthen zur Fischzucht und zum Fischfang, Aquarien, wissenschaftlichen Leistungen (Literatur) und darauf bezüglichen Gegenständen und Sammlungen.

Mit der Ausstellung ist eine Prämiirung (Staats- und Vereinsmedaillen, Ehrendiplome) und eine Verloosung verbunden. Die Prämiirung findet am 10. März 1881 statt. Die Anmeldung der Ausstellungsgegenstände hat spätestens bis zum 28. Februar 1881 bei dem Ausstellungscomité zu Händen des Herrn A. Karstädt in Greifswald zu erfolgen. Einsendung der Ausstellungsgegenstände frankirt in den Tagen vom 6.—9. März 1881. Rücksendung auf Kosten des Vereins, mit Ausnahme leicht verderblicher Objecte, über deren Verwerthung das Ausstellungscomité eine Verständigung mit dem Aussteller suchen wird. Die Versandtbehälter müssen mit dem Namen und Wohnort der Aussteller versehen sein. Für lebende Fische sind die erforderlichen Ausstellungsbehälter mitzusenden. Beaufsichtigung der Ausstellungsgegenstände durch das Comité, jedoch ohne dessen Haftung für zufällige Verluste oder Beschädigungen. Unkosten erwachsen dem Aussteller nicht, mit Ausnahme einer Provision mit 10% zu Gunsten der Ausstellungskasse für etwaige Verkäufe der ausgestellten Objecte.

IV. Verbreitung der californischen Lachse und der Maränen in Bayern.

Der Vorstand des Deutschen Fischereivereins in Berlin hat eine Anzahl befruchteter Eier von sogen. californischen Lachsen (Salmo Quinat), dann von der berühmten amerikanischen Maräne (Coregonus albus) auch für Bayern, insbesondere für die oberbayerischen Seen, zu bestimmen die dankenswerthe Güte gehabt und die betreffenden Sendungen an Herrn Hoffischer Kuffer in München adressirt. Nachdem die Brutzeit günstig abgelaufen und namentlich die Lachsbrut, abgesehen von einigen

Verlusten, bei ihrem schnellen Wachsthum sehr gediehen und entwickelt war, wurden von den gedachten kostbaren Edelfischen bestimmungsgemäß unlängst ausgesetzt:

a) durch Herrn Kuffer ungefähr 2500 Stück ausgebrütete Maränen in dem Tegernsee, um sie dort dort einzubürgern, dann 500 Stück californische Lachse ebenfalls in dem von Herrn Kuffer hiefür besonders geeignet erachteten Tegernsee, der größere Theil dieser letzteren Fischgattung aber mit 7000 Stück junger Fische in Seitenplätzen der Isar bei München;

b) durch Herrn Secretär Heckenstaller, unseren in der künstlichen Fischzucht so sehr erfahrenen und bewährten Vereinsgenossen, etwa 2500 Stück der Maränen und 100 Stück californische Lachse in dem Würm= (Starnberger) See.

Wir wünschen den Ankömmlingen fröhliches Gedeihen und werden über die weiteren Ergebnisse der Maßregel, soweit sie der Beobachtung entgegentreten, später weiter berichten.

V. Kleinere Mittheilungen.

Vom Tegernsee. Welch' köstliche Besitzung, auch in Hinsicht der Fischerei, unser herrlicher Tegernsee ist, weiß man weit und breit. Auch in der Weite wird man daher immer gern das Eine oder Andere von ihm hören. Unter dem Einflusse mannigfacher schädigender Verhältnisse hatte freilich auch im Tegernsee, wie überall anderswo, die Fischerei in den letzten Jahrzehnten schwer gelitten. Doch sind immer noch stattliche Reste des alten Fischreichthums aus vergangenen Zeiten der Kloster=Herrschaft übrig. Seit etwa vier Jahren war die Fischerei=Berechtigung in dem zu den Besitzungen der k. Civilliste gehörigen Tegernsee sammt Zugehörungen an den k. Hauptmann a. D. Herrn Frhrn. v. Reichlin=Meldegg verpachtet. Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß diese Maßregel dem weiten, herrlichen Fischereigebiete zum Vortheil gereichen werde. In der That hat auch Frhr. v. Reichlin der Fischerei im Tegernsee viel Zeit und Mühe gewidmet und insbesondere auch, wie schon früher in der bayer. Fischereizeitung (vgl. z. B. 1878 S. 31, 1879 S. 57) berichtet wurde, der künstlichen Fischzucht und dem Einsetzen junger Brut edler Fischsorten sein Augenmerk zugewendet. Neuestens ist aber Frhr. v. Reichlin von jenem Pachte wieder zurückgetreten und zwar aus eigener Initiative und freiem Willen. Er suchte damit einem Wunsche Sr. königl. Hoheit des Herrn Herzogs Karl Theodor in Bayern entgegenzukommen, welch' Letzterer persönlich darauf Werth legt, von seinem am Seegestade gelegenen Schloßgute aus, dem ehemaligen Sitze der alten Kloster= und Seeherren, auch die Fischereiberechtigung im See ausüben lassen zu können. Dieses Entgegenkommen des Frhrn. v. Reichlin hat höheren Orts sehr gewogene Würdigung gefunden und ist demselben insbesondere auch eine Allerhöchste Königliche Anerkennung „für seine hervorragenden Leistungen im Gebiete des Fischereiwesens" zu Theil geworden. Die neue Fischerei=Administration aber begrüßen wir mit dem Ausdrucke des tief empfundenen Wunsches, wie der berechtigten Hoffnung, daß unter ihrer Leitung und einsichtigen Fürsorge das begonnene Wiederaufblühen der Fischerei im Tegernsee rasch und kräftig fortschreiten möge.

Von der Isar. Kürzlich wurden von zwei gewandten Anglern (den Herren DDr. A. und Pf. von München) in der Isar bei Grüneck unterhalb München in wenig Stunden 6 Stück Huchen im Gesammtgewicht von 75 Pfund und im Einzelgewicht von 6—39 Pfund mit der Angel, bei einer Kälte von —5° R. und etwas angetrübtem Wasser, erbeutet. Ein stattlicher Fang, der zugleich Zeugniß davon abgiebt, welchen Werth die Isar als Huchenwasser besitzt und wie sehr es darauf ankommt, gewisse Schädlichkeiten dort zur Beseitigung zu bringen.

VI. Versammlung des bayerischen Fischereivereins
am Samstag, den 29. Januar 1881.

Auf Antrag der hiezu statutenmäßig erforderlichen Anzahl von Mitgliedern war die heutige Versammlung als außerordentliche Generalversammlung einberufen

worden, um in dieser Eigenschaft nach § 17 des Statuts über einen eingekommenen Antrag auf Abänderung des die Mitgliederbeiträge betreffenden § 5 des Statuts zu berathen. Die Generalversammlung, bei welcher der I. Vereinspräsident, Herr Frhr. v. Niethammer, Excellenz, den Vorsitz führte, konnte jedoch in die Berathung des gedachten Gegenstandes nicht eintreten, da für die zur Beschlußfähigkeit in Ansehung einer Aenderung der Vereinssatzungen erforderliche erhöhte Anzahl anwesender Vereinsmitglieder noch eine Person fehlte. Der fragliche Antrag wird hienach einer neuerdings anzuberaumenden außerordentlichen Generalversammlung wiederholt unterbreitet werden.

Im Uebrigen erledigte die Versammlung als einfache Monatsversammlung diejenigen sonstigen Geschäftsgegenstände, für welche sie mit der anwesenden Mitgliederzahl statutenmäßig beschlußfähig war.

Zunächst gab die Versammlung anläßlich des betrübenden Todes zweier hochverehrter Vereinsmitglieder, des Herrn Staatsraths und Staatsministers a. D. Max v. Neumayr, Excellenz, sowie des Herrn Reichsraths Grafen von Preysing ihrer Theilnahme durch Erheben von den Sitzen ehrenden Ausdruck.

Nach Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung durch den Herrn Vereinssecretär Dr. Lammer berichtete der Vorstand des III. Ausschusses, Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger, über die seitherige Thätigkeit dieses Ausschusses und zwar sowohl über diejenigen Gegenstände, welche der Ausschuß bereits selbständig in eigener Zuständigkeit erledigt hatte, oder welche noch bei demselben in Behandlung sind, als auch namentlich über zwei der Beschlußfassung der Plenarversammlung zu unterstellende Anträge des III. Ausschusses. Letzterer legte nämlich die Entwürfe von zwei Vorstellungen vor, von denen die eine an das kgl. Staatsministerium der Justiz, die andere an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München gerichtet ist. In der Ersteren ausführlich motivirten Vorstellung erbittet der Verein von dem kgl. Staatsministerium der Justiz entsprechende Weisungen an die kgl. Staatsanwaltschaft behufs Herbeiführung eines kräftigeren strafrechtlichen Schutzes der Fischereiinteressen. In der Eingabe an den Stadtmagistrat München aber wird auf gewisse Mißstände und Vorkommnisse in Bezug auf den Fischhandel, besonders auf dem Fischmarkte, aufmerksam gemacht und um verschärfte Aufsicht, namentlich hinsichtlich der Beobachtung der Hegezeit und des Brüttelmaßes, gebeten. Beide Entwürfe wurden von der Versammlung einstimmig und mit vollster Befriedigung gebilligt. Wir werden auf dieselben des Näheren zurückkommen, sobald die amtliche Bescheidung erfolgt sein wird.

Ueber die seitherige Thätigkeit des I. Ausschusses berichtete in Vertretung des durch Unwohlsein verhinderten Herrn Ausschußvorstandes Dr. Gemminger der Vereinssecretär Herr Dr. Lammer.

Dem Vorschlag des Herrn Oberappellationsgerichtsraths Dr. Staudinger, daß auch über diejenigen in den Ausschüssen verhandelten Gegenstände, welche zu einer Beschlußfassung der Plenarversammlung keinen Anlaß geben, jedoch für weitere Kreise von Interesse sind, periodisch in der Fischereizeitung berichtet werden solle, stimmte die Versammlung ohne Diskussion bei.

Das Vereinsmitglied, Herr Dr. Otto May, Generalsecretär im Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins, erbat sich in sehr dankenswerther Weise für eine nahe bevorstehende Berathung dieses Generalkomités über die Tarifirung der Fische

beim Eisenbahntransporte die Unterstützung und Meinungsäußerung des Fischereivereins. Da die Kürze der Zwischenzeit das Eintreten in eine collegiale Berathung des Gegenstandes nicht mehr gestattete, wurde Herr Hoffischer Kuffer, welcher mit den Wünschen und Bedürfnissen des Fischhandels in fraglicher Richtung vertraut ist, ersucht und committirt, die gewünschten Aufschlüsse beim Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins abzugeben.

Ueber verschiedene Einläufe berichtete Herr Vereinssekretär Dr. Lammer.

Als neue Mitglieder wurden auf Wunsch aufgenommen die Herren:

Eduard Feldner, Kunstmühlbesitzer in Pappenheim,
Wilhelm Gareis, kgl. Regierungsassessor in München,
Karl Kleiter, Fabrikbuchhalter in München,
Dr. G. May, praktischer Arzt in München,
Dr. Hermann Pemsel, kgl. Advokat und Rechtsanwalt in München.

VII. Mittheilungen aus den Ausschüssen des bayerischen Fischereivereins.

Nach dem in der Plenarversammlung vom 29. Januar 1881 gefaßten Beschlusse werden unsere Blätter fortan auch Berichte über solche in den drei neugebildeten ständigen Geschäftsausschüssen gepflogene Verhandlungen bringen, welche zu einer Berathung in der Plenarversammlung nach dem Ausschußregulative keinen Anlaß geben, oder dazu noch nicht bereift sind, gleichwohl aber bereits in Fischereikreisen zu interessiren geeignet sein dürften. Wir beginnen heute die Reihe dieser Mittheilungen mit folgenden Notizen:

1) Der erste Ausschuß (für Fischkunde und Fischzucht) ist gegenwärtig mit Berathungen über die durch Anträge von Vereinsmitgliedern angeregte Frage beschäftigt, ob nicht bei der k. Staatsregierung in Antrag zu bringen sei, daß sie bei einer hiezu geeigneten öffentlichen Lehranstalt Bayerns eine amtliche Versuchs- und Untersuchungsstation zu ichthyo-pathologischen Zwecken, also namentlich zu Forschungen über die Krankheiten der Fische, über die Infection des Laiches mit Parasiten und Aehnliches, errichten möge. Die Sache ist im Allgemeinen, wie namentlich mit Rücksicht auf die künstliche Fischzucht, zweifellos von hohem Werthe. Ob, wo und in welcher Weise sich aber jene objectiv wohlberechtigte Idee etwa zur Verwirklichung bringen läßt, muß zur Zeit noch als eine offene Frage bezeichnet werden.

2) Der dritte Ausschuß (für Rechtsschutz und Gesetzgebung) hat bereits, wie aus obigem Sitzungsberichte hervorgeht, zwei sehr wichtige Gegenstände zur Beschlußfassung in die Plenarversammlung gebracht, außerdem aber noch Einiges selbständig erledigt, wovon namentlich Folgendes hervorzuheben ist:

a. Nachdem in Erfahrung gebracht war, daß man von Seite einer Anzahl von Eigenthümern der Ufergrundstücke am Würmflusse damit umgehe, zum Zwecke von Ausbesserungen an den Uferbauten eine sehr beträchtliche Strecke des Flüßchens bei Dachau durch Ableitung des Wassers auf einige Zeit gänzlich trocken zu legen und daß dies noch dazu während der jüngstverflossenen Laichzeit der Forellen, welche in der Würm sehr der Hege bedürfen, hätte geschehen sollen, wendete sich der Ausschuß an das k. Bezirksamt Dachau mit dem Ersuchen, auf Grund der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (Art. 52 und 100 des Wassergesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 13 und 20 f. des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 126 Ziff. 1 des Pol.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871, § 1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 und § 2 der oberbayerischen Kreisfischereiordnung vom 22. Januar 1877) die durch jenes Beginnen in Aussicht stehenden Schädigungen der Fischereiinteressen im Wege amtlicher Intervention abwenden zu wollen. Das k. Bezirksamt Dachau kam diesem

Ersuchen mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit entgegen und erwiderte, daß die Vertretung der Ufergenossenschaft vor Amt die Zusicherung gegeben habe, es sollten jene Arbeiten keinenfalls vor dem 15. Februar 1881 erfolgen und es solle hiebei auch das gänzliche Ablassen des Wassers überhaupt vermieden werden.

b. Mehrere Fischereiberechtigte von Wolfratshausen und Schäftlarn hatten die Vermittlung des Vereins angerufen zum Zwecke der Beseitigung der Hindernisse, welche die Wasserbauverhältnisse an der Maximiliansbrücke in München dem Aufsteigen der Fische in der obern Isar bereiten. Nach Ausschußbeschluß wurde hierauf erwidert, daß an gedachter Brücke bereits auf Veranlassung des bayerischen Fischereivereins ein Fischsteig errichtet worden wäre, der seinen Zweck unter normalen Verhältnissen auch vollkommen erfüllen würde. Es walte zur Zeit aber der Mißstand ob, daß die Münchener Fischer gerade an diesem Fischsteige, woselbst sich die Fische besonders ansammeln, fortgesetzt die Fischerei ausüben, wodurch eine namhafte Zahl der auf Wanderung begriffenen Fische dem Wasser entzogen werde. Dieser Uebelstand sei mittelst der gegenwärtigen Gesetze und Verordnungen nicht mit ausreichendem Erfolge zu bekämpfen. Allein bei dem in Aussicht stehenden Erlasse neuerlicher Bestimmungen werde der bayerische Fischereiverein nicht verfehlen, in dieser Richtung geeigneten Orts die entsprechenden Anträge behufs Ermöglichung der Beseitigung solcher großer Mißstände anzubringen.

In Bearbeitung sind beim III. Ausschusse unter Anderem verschiedene Fragen bezüglich des Fischens mittelst Eiseinschlagens, dann bezüglich der Eisgewinnung aus Fischwassern, namentlich aber die sehr wichtige Frage der Abwendung von Schädigungen der Fischerei durch Flußcorrectionen, und zwar sowohl im Allgemeinen als in Sonderheit mit Rücksicht auf die dermaligen solchen Verhältnisse an der bayerischen Donaustrecke und an der Isar. Es wäre wünschenswerth, wenn die bei diesen Stromcorrectionen besonders interessirten Fischereiberechtigten allenfallsige verlässige Aufklärungen und etwaige berechtigte und durchführbare Anregungen im Einzelnen baldigst dem III. Ausschusse des bayerischen Fischereivereins zugehen lassen würden.

Zur Notiz.

Ueber die äußerst erfreuliche **Entwicklung des Vereinslebens in Mittelfranken** (Gründung des mittelfränkischen Kreisfischereivereines, sowie des Ortsvereines in Nürnberg, Einrichtung einer Karpfenbörse daselbst 2c.), dann über den Inhalt des ersten Circulars des Deutschen Fischereivereines für 1881 werden wir in nächster Nummer ausführlich berichten.

VIII. Fischerei-Monats-Kalender.

März. — Laichzeit*): Mit 1. März beginnt die gesetzliche Schonzeit für die Aesche (Asche, Thymallus vulgaris) und endet mit 30. April. Jene für Huchen (Rothfisch, Salmo Hucho) läuft vom 15. März mit 30. April. Auch der Hecht laicht in diesem Monat und ist derselbe wegen der leichten Fangweise während dieser Periode der unbefugten Aneignung leider sehr ausgesetzt.

Angelfischerei kann je nach Temperatur und Witterung Vormittags und in den ersten Nachmittagsstunden mit Erfolg betrieben werden.

*) Nach den oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 126 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, dürfen Fische während der Laich- und Schonzeit weder gefangen, noch zu Markt gebracht, noch sonst wie feilgeboten werden, und ist bei Zuwiderhandlungen eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen angedroht.

Wir möchten das Fische consumirende Publikum wiederholt aufmerksam machen, daß es durch Ankauf solch' widerrechtlich feil gebotener Fische nicht nur eine ungesetzliche Handlung unterstützt, sondern auch seinem eigenen Interesse entgegen handelt. — Laichfische sind unter Umständen selbst gesundheitsschädlich, jedenfalls unschmackhaft und beinahe ohne jeden Nahrungswerth, weßhalb jeder Ankaufspreis als zu hoch bezeichnet werden darf.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 3. **München, 15. März 1881.** **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung" erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang **2 Mark** und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit **20 Pf.** berechnet.

Inhalt:

I. Der strafrechtliche Schutz der Fischerei.

Wer die Geschichte der in Bayern nun schon seit mehr als einem Vierteljahrhundert sich freudig entwickelnden, auf neuerliche Hebung der Fischereiverhältnisse gerichteten Bestrebungen kennt, weiß auch gar wohl, daß diese Bestrebungen nicht blos in den Fischereivereinen ihren Sitz hatten, sondern vor allem auch auf Seite der k. Staatsregierung stets eine weise, gedeihliche Pflege und Unterstützung fanden. Schon Anfangs der sechziger Jahre hatte die damalige neue bayerische Straf- und Polizeistrafgesetzgebung eigene wohlthätige Bestimmungen zum Schutze der Fischereiinteressen getroffen, an deren Stelle inzwischen korrespondirende Bestimmungen im deutschen Strafgesetzbuche und im revidirten bayerischen Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 getreten sind. Verschiedenartige ergänzende oberpolizeiliche Vorschriften, Kreisfischereiordnungen, gleichwie unterschiedliche Verwaltungsmaßnahmen sind nach und nach dazu gekommen — Dank vor Allem der gewogenen Fürsorge, welche das k. bayer. Staatsministerium des Innern der Fischerei stets bereitwilligst angedeihen läßt. Wenn es trotzdem in und mit der Fischereisache noch nicht wieder allenthalben so bestellt ist, wie es sein sollte, so

muß dies auf die Thatsache zurückgeführt werden, daß die, wie anderswo, so auch hier zu Lande nach und nach eingerissenen Schäden und Uebelstände zu tief gegriffen hatten, als daß es nicht längerer Zeit und nachhaltiger Bemühungen bedürfte, um sie wieder auszurotten.

Wir sind hocherfreut, heute abermals einen vollwichtigen Schritt verzeichnen zu können, welchen unsere Sache vorwärts gethan hat. Wir haben von einem Erlaße zu berichten, welchen diesmal das k. bayrische Staatsministerium der Justiz in Erwiderung auf die schon in voriger Nummer S. 22 erwähnte Vorstellung des bayrischen Fischereivereins an sämmtliche Oberstaatsanwälte an den kgl. Oberlandesgerichten gerichtet hat und welchen nicht blos jeder Freund der Fischerei, sondern überhaupt jeder Freund von Recht und Ordnung im Staate aufrichtig begrüßen wird. Der Erlaß ist gezeichnet von Seiner Excellenz dem k. Staatsminister der Justiz, Herrn Dr. v. Fäustle, und datirt vom 23. Februar 1881, Nr. 2483. Abschrift hievon ist dem bayerischen Fischereiverein mitgetheilt und von diesem auch den Kreis- und Ortsfischereivereinen des Landes übermittelt worden. In Nachstehendem theilen auch wir den wesentlichen Inhalt des ziemlich umfangreichen Aktenstücks in gedrängter Kürze mit.

Der Ministerialerlaß faßt zunächst in seinem Eingange das Hauptsächlichste von dem, was der bayer. Fischereiverein in seiner sehr eingehenden Vorstellung im Allgemeinen erörtert hatte, in Folgendem zusammen: Der Fischereiverein bezeichne als eine hervorragende Ursache des Rückganges der Fischbestände in den bayrischen Gewässern die wachsende Ueberhandnahme der Fischereifrevel, sowie der sonstigen Verletzungen der zum Schutze der Fischerei bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen. Die Eingabe betone, daß gerichtliche Einschreitungen gegen derartige Verfehlungen verhältnißmäßig selten seien und daß, wenn in einzelnen Fällen solche erfolgten, die im Falle der Verurtheilung ausgesprochenen Strafen in der Regel nur ganz geringe Geldstrafen seien, welche für die von denselben Betroffenen entweder nach ihren Verhältnissen kaum ein Strafübel bilden oder doch durch die mittelst der Gesetzesverletzung erlangten Vortheile sehr häufig überwogen würden. Als nächster Grund aber für die Seltenheit der Einschreitung bei Fischereidelikten bezeichne der Fischereiverein die ungenügende Kenntniß der bestehenden Vorschriften auf Seite der zunächst zur Aufsicht und Anzeigeerstattung verpflichteten äußeren Organe der Strafrechtspflege, wobei angeführt werde, daß jene Organe, mit Einschluß der Gendarmerie, namentlich über den Inhalt der zu Art. 126 Ziff. 1 des Pol.-St.-G.-B. v. 26. Dezember 1871 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 häufig mangelhaft instruirt seien, daß Viele derselben den Fischereifrevel irriger Weise noch als Antragsdelikt betrachten und daß Andere Anzeigen nur dann erstatten zu dürfen glaubten, wenn sie den Frevler selbst auf frischer That betreten hätten, während eine Ueberführung durch Beweismittel anderer Art im Wege des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens oder einer Hauptverhandlung unschwer zu bewirken wäre.

An dieses Vorbringen des Fischereivereins knüpft nun der Ministerialerlaß zunächst den allgemeinen Auftrag an die k. Oberstaatsanwälte, die ihnen untergebenen Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß sie die hier in Betracht kommenden subalternen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Verständigung der Amtsanwälte ihres Bezirks auf die bestehenden

Vorschriften zum Schutze der Fischerei hinweisen, die Hilfsbeamten über den Inhalt dieser Vorschriften eingehend belehren und die genaue Beachtung der ertheilten Instructionen sorgfältig überwachen.

Im Anschlusse an diese allgemeine Anweisung wird die Staatsanwaltschaft zur eigenen Beachtung und entsprechenden Instruction des Unterpersonals noch auf verschiedene hervorragend wichtige Punkte speziell aufmerksam gemacht. Als besonders wichtig wird bezeichnet die stetige, strenge Einschreitung gegen Verletzungen der auch für die Fischereiberechtigten geltenden Vorschriften der Min.-Entschl. v. 27. Juli 1872 über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs, sowie der einzelnen Kreisfischereiordnungen, besonders in Bezug auf Einhaltung der Schonzeit und des Normalmaßes, sowie auf Nichtanwendung verbotener Fanggeräthe oder sonstiger verbotener Fangarten. Der Wichtigkeit dieses Punktes ganz entsprechend, wird auch eigens darauf aufmerksam gemacht, daß Fische, für welche eine Schonzeit gilt und eben im Laufe ist, nicht allein nicht gefangen, sondern auch nicht zu Markt gebracht, **noch sonstwie** feilgeboten werden dürfen und daß jede Art solchen Verkaufs, also auch in den Privatverkaufslocalen der Händler, neben der Strafe nach Art. 126 des Pol.-St.-G.-B. auch die Einziehung der Fische zur Folge haben soll. Der Ministerialerlaß hebt ebendeshalb zugleich auch mit vollem Rechte hervor, daß eine Ueberwachung des Fischhandels nicht allein vom Standpunkte der den Polizeibehörden obliegenden Präventivthätigkeit, sondern auch zum Zwecke der Strafverfolgung bei verbotswidrigem Verkaufe von Fischen auf Seite der staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten geboten sei. Im Anschlusse an das Vorbringen des Fischerei-Vereins wird die Staatsanwaltschaft dabei auch darauf aufmerksam gemacht, daß die bestehenden Vorschriften ebengedachter Art auch nicht unter dem Deckmantel des § 3 der Min.-Entschl. v. 27. Juli 1872 umgangen, also auch Fische, welche während der Schonzeit auf Grund distriktspolizeilicher Erlaubniß nur behufs künstlicher Befruchtung gefangen wurden, nicht etwa, vor oder nach der Befruchtung, noch zu verbotener Zeit veräußert werden dürfen.

Einen besonderen Hinweis erhielt die Staatsanwaltschaft ferner auf die entsprechende Handhabung des § 361 Ziff. 9 des deutschen Strafgesetzbuchs über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Dritter bei Fischereidelikten, namentlich auch hinsichtlich der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung bei Verfehlungen der Bediensteten von Gewerbsfischern, oder bei Fischereifreveln von Angehörigen und Gewerbegehilfen der Müller. Die Staatsanwälte und Amtsanwälte sollen behufs rascher und ergiebiger Repression in Fällen wirklich ermittelter Fischereifrevel ferner stets auch noch in pflichtgemäße Erwägung ziehen, ob nicht in den gesetzlich zulässigen Fällen von den Seitens der Gesetzgebung gebotenen strengeren Hülfsmitteln, insbesondere von der Beschlagnahme der einer Einziehung unterliegenden oder als Beweismittel erheblichen Gegenstände, der Durchsuchung und unter Umständen selbst der vorläufigen Festnahme Gebrauch zu machen sei.

In Ansehung der Strafanträge erhielten die staatsanwaltschaftlichen Beamten Anweisung, nur solche Strafen in Antrag zu bringen, welche bei dem Verurtheilten wirklich das Gefühl und die Wirkung eines Strafübels hervorzubringen vermögen, und welche — namentlich bei Geldstrafen — nicht außer Verhältniß zu dem rechtswidrig erlangten oder angestrebten Vortheile, sowie dem zugefügten oder beabsichtigten Schaden stehen.

In schwereren Fällen, namentlich gegenüber der Gewinnsucht und dem Eigennutz, soll auch die Beantragung der gesetzlich statthaften Freiheitsstrafen staatsanwaltschaftlicher Seits in Erwägung gezogen werden. Ganz besonders hervorzuheben haben wir endlich aber auch noch die in dem Ministerialerlasse ausgesprochene Hinweisung der Staatsanwaltschaft darauf, daß bei den Strafanträgen neben den besonderen Umständen jedes Falles, jeder Zeit namentlich auch das in Frage kommende öffentliche Interesse und die der Fischzucht zugefügte Schädigung in Betracht zu ziehen sei.

Geschieht letzteres fortan regelmäßig und mit consequenter Energie, so wird damit jener höhere Standpunkt gewonnen, welcher wahrhaft zum Heile der Sache dient und von den Fischerei-Vereinen auch längst vertreten wird!

Noch weiteres über diesen wichtigen Erlaß zu sagen, würde den Eindruck, welchen derselbe unseren Lesern zu machen geeignet ist, nur stören. Wir erachten es aber als unsere tiefempfundene Pflicht, an diese Mittheilung den Ausdruck des ehrerbietigsten, aufrichtigsten Dankes zu knüpfen für die hohe Förderung, welche Seine Excellenz der kgl. Staatsminister der Justiz, Herr Dr. v. Fäustle, den öffentlichen Fischereiinteressen auf streng gesetzlichem Boden zugewendet hat. Nur unter dem Schutze des Gesetzes, nur unter dem Schirme des Rechts und der staatlichen Ordnung können die jetzt so vielseitigen Bemühungen um die Wiederbevölkerung unserer vaterländischen Gewässer gedeihen und Früchte tragen.

II. Das Vereinsleben in Mittelfranken.

A. Als der hochgeehrte frühere kgl. Regierungspräsident von Oberbayern, Herr Freiherr von Herman, anläßlich seiner Versetzung nach Ansbach seinerzeit in einer Versammlung des bayerischen Fischerei-Vereines sich verabschiedete, gab derselbe in seinen Abschiedsworten die allgemein freudig begrüßte Zusicherung, daß er sich die Hebung und Förderung der Fischzucht auch in seinem neuen Wirkungskreise angelegen sein lassen und insbesondere die Gründung eines Kreisfischereivereines für Mittelfranken mit allen Kräften anstreben werde. Diese Zusage hat sich früher verwirklicht, als zu hoffen war. Denn schon vor einigen Monaten hatten wir die erfreuliche Thatsache zu verzeichnen, daß sich die Zahl der bayerischen Kreisfischereivereine wiederholt um einen vermehrt hat, welcher das wasserreiche Mittelfranken einschließt. Er wird ein reiches Feld des Wirkens finden. Die Pflege der Fischerei in einer ganzen Reihe größerer und kleinerer, theils ehedem, theils jetzt noch fischreichen Flüsse verspricht dort reichen Lohn für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit. Vorab die durch einen gesegneten Thalboden sich windende Altmühl mit ihren zahlreichen, stattlichen Hechten, mit dem dort besonders großen Schied und mit den berühmten, jetzt leider so dezimirten Krebsen, dann die Wörnitz und Wieseth, die beiden Rezat, die Rednitz, Pegnitz und Regnitz, die Aisch und die Zenn, die beiden Bibart und die Aurach, die zahlreichen und zum Theil noch wohlbesetzten Forellen-Bäche im fränkischen Jura und zwar sowohl in dessen nördlicherem Zuge aufwärts von Hersbruck, wie in der südlicheren Berggruppe bei Pappenheim und Eichstädt und in den Zwischenstrichen im Altdorfer Lande — sie Alle nehmen die Aufmerksamkeit der Pfleger der Fischereiinteressen in hohem Maße in Anspruch. Dazu kommen noch zahlreiche, über verschiedene Landstriche verbreitete „Fischweiher", welche einer rationellen Teichwirthschaft ein weites Feld eröffnen. Ist auch Franken der Zahl der Fischgattungen nach etwas ärmer an solchen als Altbayern (vgl. Jäckel, in der Bavaria Bd. III Abth. 1 S. 133),

so bietet doch gerade Mittelfranken die beachtenswerthe Eigenthümlichkeit, daß seine Gewässer zum Theil dem Donau-, zum Theil dem Main- und Rheingebiete zugehören. Man trifft daher dort auch specifische Repräsentanten der beiden Stromgebiete, beispielsweise sowohl den Waller, wie den Aal.

Der mittelfränkische Kreisverein zählt dermalen bereits 215 Mitglieder, darunter verschiedene Städte und Marktsgemeinden. Die Statuten des Kreisvereins sind am 9. Februar 1881 definitiv festgestellt worden. Wir werden darauf später noch eigens zurückkommen. Vorläufig heben wir daraus Folgendes hervor: Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von 3 Mark Aufnahmsgebühr und einem Jahresbeitrag von 2 Mark, wovon ein Dritttheil den sich bildenden Lokalvereinen zu selbständiger Verwendung überlassen wird. Mitglieder solcher Lokalvereine, welche ihren Beitritt zum Kreisverein erklären, werden von selbst Mitglieder des Kreisvereines. Die Vorstandschaft des Vereines wird auf 3 Jahre gewahlt und besteht aus 2 Vorständen, einem Sekretär, einem Kassier und vier sachverständigen Mitgliedern.

Die aus der ersten Wahl hervorgegangenen Mitglieder der Vorstandschaft sind folgende:

Herr Freiherr von Herman, k. Regierungspräsident in Ansbach, I. Vorstand,

Herr Freiherr von Stromer, I. rechtskundiger Bürgermeister in Nürnberg, II. Vorstand,

Herr Haas, Regierungkanzlist in Ansbach, Sekretär,

Herr Lang, Regierungssecretär in Ansbach, Kassier, dann

als sachverständige Mitglieder die Herren J. A. Meisenbach in Nürnberg, Scheuermann in Dinkelsbühl, Friedr. Köderer in Gunzenhausen und Mayerlein in Thurnhofen.

Die Publikation der wichtigeren Verhandlungen des Kreisvereins wird in Folge gütiger Uebertragung durch die „Bayerische Fischereizeitung" erfolgen. Es wird uns zu besonderem Vergnügen gereichen, recht oft über die Thätigkeit des neuen Vereins, dem wir ein herzliches „Glückauf" zurufen, berichten zu können.

Aus den Verhandlungen der Sitzung vom 9. Februar 1881 heben wir sofort Folgendes hervor. Zur Besprechung kam unter Anderem namentlich die Frage der Fischereilegitimationskarten. Daß durch eine bestimmte Form der Legitimation den polizeilichen Vollzugsorganen die Controle erleichtert und dadurch der Schutz der Fischerei gegen Frevel und Diebstahl wesentlich vermehrt werde, wurde von fast allen anwesenden Fischereiberechtigten anerkannt und von letzteren zunächst dieser Schutz als erstes und dringendstes Erforderniß zur Hebung des Fischereiwesens bezeichnet. Eine Abstimmung über die Frage der Nothwendigkeit der Einführung von Fischereikarten ergab das Resultat von 22 Ja gegen 3 Nein. Es soll demnach an die k. Regierung von Mittelfranken die Bitte um Erlassung einer oberpolizeilichen Vorschrift über Einführung der Fischereilegitimationskarten, welch' letztere bereits seit 2 Jahren in Unterfranken mit gutem Erfolge im Gebrauche sind, gestellt werden.

Herr Bürgermeister Freiherr von Stromer stellte ferner das Ansuchen, es möge an die k. Kreisregierung die weitere Bitte gestellt werden, durch ihre betreffenden Organe statistische Erhebungen darüber pflegen zu lassen:

1) wie viele Reiherhorste dermalen noch im Schußbach bei Windsheim vorhanden sind, dann

2) wie viele Fischreiher im letzten Jahre zur Zeit des Flüggewerdens der jungen Reiher beim herkömmlichen Abschießen erlegt worden seien?

Wir freuen uns über beide Anregungen aufrichtig. Der Feinde der Fischerei sind unter Menschen und Thieren nur zu Viele!

B. Dem mittelfränkischen Kreisvereine trat sehr bald ein eigener Ortsfischereiverein in Nürnberg zur Seite.*) Die am 3. Februar 1881 beschlossene Constituirung dieses Vereins hatte zum Ausgangspunkte die Erwägung, daß es für die zahlreichen Mitglieder des Kreisfischereivereins aus Nürnberg auf die Dauer zu umständlich und beschwerlich werden würde, allmonatlich zur Kreisfischerei-Vereins-Versammlung eigens nach Ansbach zu reisen. Man hielt es deshalb für nöthig und im Interesse der Sache gelegen, noch einen eigenen „Ortsfischereiverein Nürnberg" zu gründen. Dieser Ortsverein, mit dem Sitz in Nürnberg, schließt sich dem Kreisfischereiverein für Mittelfranken in Ansbach auf Grund der Satzungen des letzteren enge an. Diese Satzungen gelten auch für Jenen mit einigen besonderen Nebenbestimmungen. Für die Zwecke des Ortsvereins wird außer dem Beitrag für den Kreisverein ein weiterer Jahresbeitrag von 1 *M.* erhoben. Der Ortsverein wählt sich einen I. und II. Vorstand, sowie einen Sekretär, der zugleich die Kassageschäfte besorgt. Die Vorstandschaft des Ortsvereins vermittelt den Verkehr mit dem Kreisverein und übernimmt die in § 13 der Satzungen des Kreisvereins aufgeführten Verpflichtungen. An den Ortsvereins-Versammlungen können Fischereiinteressenten, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, jedoch nur mit berathender Stimme, Theil nehmen. In den Vorstand des Ortsvereins wurden gewählt: Herr Frhr. v. Stromer als I. Vorsitzender, Herr Frhr. v. Andrian als II. Vorsitzender und Herr Bankassistent Herter als Sekretär.

Der Ortsverein hat bereits wiederholt Versammlungen abgehalten. Beschlossen wurde, junge Aale von der Fischzuchtanstalt in Hüningen kommen zu lassen, und diese Aalbrut jedem Liebhaber gegen Bezahlung (1000 Stück ca. 9 *M.* 50 *ℌ*) zur Verfügung zu stellen. Eine Kommission, bestehend aus den Herren Meisenbach, Engelbrecht und Staub, wurde beauftragt, eingehende Bestellungen auf Aalbrut anzunehmen. Herr Staub theilte mit, daß 20000 Stück junge Aale bestellt wurden. Hievon sind 15000 Stück durch feste Bestellung in Anspruch genommen; 5000 Stück bleiben in Reserve und werden bei etwaigem Mangel an Abnehmern auf Kosten des Vereins ausgesetzt. Bei Ankunft der Aalbrut soll durch die Presse eine Anweisung über die Behandlung der Aalbrut veröffentlicht werden. Auch mit der Aussetzung von 2000 Stück Aescheneiern in der Pegnitz soll eine Probe gemacht werden. Mit dem bekannten, trefflichen Kenner der Karpfenzucht, Herrn Wenzel Horak, fürstl. Schwarzenberg'schem Domänen-Director in Budweis, wurden Verbindungen angeknüpft. Derselbe ließ dem jungen Vereine alsbald ausführliche, in langjähriger Praxis erprobte Verhaltungsmaßregeln für die Karpfenzucht zukommen und stellte weitere Mittheilungen freundlichst in Aussicht. Ueber den etwas schwierigen Angelfang der Karpfen gab Hr. Bürgermeister Frhr. v. Stromer im Vereine Mittheilungen. Als beste Lockspeise erachtet er Kartoffelstückchen, gut im Moos gereinigten Regenwurm und Weißbrod mit Honig. Die Zucht des Karpfens und der Handel mit demselben ist für Mittelfranken von großer Bedeutung und zwar sowohl wegen der schon erwähnten dortigen großen Zahl vorzüglicher Karpfenteiche, als auch deshalb, weil die Karpfenzucht dort schon von Alters her, wenn auch mit wechselnder Intensität und Sorgfalt, gepflegt und sehr volksthümlich, auch der Verbrauch an diesen Fischgattungen vielfach mit fränkischen Sitten und Bräuchen verwachsen ist. Aus diesen und anderen Gründen muß es daher als ein höchst glücklicher Gedanke betrachtet werden, daß die Gründung einer **Karpfenbörse** in Nürnberg in Angriff genommen wurde. Die Anregung hiezu ging bekanntlich vom unterfränkischen Kreisfischereiverein in Würzburg aus. Um die Realisirung des Projekts hat sich Herr Bürgermeister Frhr. v. Stromer besonders verdient gemacht. Die Abhaltung der ersten Karpfenbörse ist schon für dieses Jahr und zwar für einen Tag im Monat September 1881 beschlossen. Das Lokal und der Tag werden noch eigens bekannt gegeben werden. Sämmtliche Interessenten unter den bayerischen Karpfenzüchtern und Fischhändlern sind zur Theilnahme eingeladen. Nach Thunlichkeit soll

---

*) Die weitere Bildung von Ortsvereinen in Ansbach und Fürth steht ebenfalls bevor.

dabei auch über die Landesgränzen hinausgegangen werden. Sicherem Vernehmen nach ist bereits eine zahlreiche Betheiligung zugesagt, vorwiegend von bedeutenderen Karpfenzüchtern, weniger von den Inhabern kleinerer Züchtereien. Und doch läge auch deren allseitige Betheiligung ebenso im Interesse der Sache, wie in ihrem eigenen. Bleiben letztere weg, so werden eben die bedeutenderen Züchter vorab den Markt beherrschen. Möchten daher doch auch die Anderen sich der richtigen Einsicht nicht verschließen und zeitig erkennen, was zu ihrem eigenen Vortheil dient. Die fragliche neue Einrichtung gereicht ja beiden Theilen zum Nutzen, den Produzenten wie den Abnehmern und wird namentlich für den Markt in Süddeutschland, den Absatz und Bezug an guten Setz- und Brutfischen wesentlichen Einfluß haben. Unter allen Umständen ist sie höchst wichtig für den Aufschwung der Teichwirthschaft und ein weiterer, ersprießlicher Schritt vorwärts auf der Bahn, welche die Fischereivereine verfolgen.

III. Fischerei-Verein für Schwaben und Neuburg.

Ausschuß-Verhandlungen.

In der am 1. Februar 1881 unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des Herrn Regierungspräsidenten von Hörmann abgehaltenen Ausschußsitzung wurden 36 neue Mitglieder in den Verein aufgenommen.

Die Felchenbrut, welche aus den vom Deutschen Fischerei-Vereine übersendeten 30,000 Felcheneiern erzielt wurde, ist zur Hälfte an die Sektion Kempten für den Niedersonthofer See und zur anderen Hälfte an die Vereinsmitglieder in Immenstadt für den Alpsee versendet worden und nach den inzwischen eingelaufenen Berichten an beiden Orten glücklich angelangt. Die Einsetzung in die Seen fand unter freudiger Theilnahme von Freunden der Fischzucht in gelungenster Weise statt.

Demnächst wird auch die Brut von 5000 Maränen-Eiern, welche wir gleichfalls dem Deutschen Fischerei-Verein in Berlin verdanken, zur Einsetzung in den Niedersonthofer See unserer Sektion in Kempten zugesendet werden.

Um die Versuche zur Einbürgerung des Aales im Donaugebiete zu unterstützen und zur Sammlung von Erfahrungen in dieser Beziehung beizutragen, hat der Verein 2000 Stück Aal-montée bestellt, welche in die Schmutter und in die Zusam eingesetzt werden sollen. Ueberdies hat ein Ausschußmitglied aus seinen eigenen Mitteln noch weitere 1000 Stück Aal-montée zur Einsetzung in den Lech und in die Augsburger Stadtgräben bestimmt.

Bezüglich einer von Kempten und Immenstadt dem Ausschusse zur Kenntniß gebrachten Beeinträchtigung der Fischzucht in der oberen Iller durch die Ausflüsse einer Gasfabrik werden vorerst nähere Erkundigungen eingezogen.

IV. The land-locked salmon.

Der „vom Land eingeschlossene" Salm.

Der bayer. Fischereiverein erhielt vor Kurzem durch freundliche Zuschrift des deutschen Fischereivereins die erfreuliche Mittheilung, daß von Professor Baird in Washington ein Geschenk von 20,000 Eiern des land-locked salmon in nächste Aussicht gestellt sei*). Es wird, wie ich glaube, nicht ohne Interesse sein, einige Notizen

*) Ueber diesen Punkt enthält der nachfolgende Vereinsbericht, S. 38, Weiteres. D. Red.

über diesen sehr empfehlenswerthen Fisch, wie sie in dem Report of the Commissioner for 1872—73 (Washington 1874) enthalten sind, auch in deutschen Kreisen bekannt zu geben. Es heißt dort pag. 71:

„Gewisse Wasserflächen in Maine, besonders die oberen Seen des St. Croix, Reed's Teich bei Ellsworth, Seba-Fluß- und Teich sind bewohnt von einer Lachs-Varietät, in Gewohnheit und Erscheinung dem Seelachs ähnelnd, aber in der Größe abweichend. Ihr durchschnittliches Gewicht in den meisten obengenannten Plätzen beträgt 2—5 Pfund, doch werden deren zuweilen solche von 10—15 Pfund Gewicht gefangen. Der Sebago-Lachs ist viel größer; der reife Fisch hat ein Durchschnittsgewicht von 6—8 Pfund. Ein ähnlicher Fisch kömmt auch in den Seen von Neubraunschweig, vielleicht auch in Neuschottland vor.

„Viel Scharfsinn wurde bei der Erörterung der Frage aufgewendet, ob dieß der ächte Lachs sei oder nicht. Sie scheinen zwar kleine, unbedeutende Eigenthümlichkeiten zu zeigen, doch ist bis jetzt kein Unterschied von irgend einer Wichtigkeit bemerkt worden. Sie nehmen die Fliege mit großer Begierde und es gibt keinen Fisch, welcher dem Sport besser entspricht, besonders da, wo sie zahlreicher vorhanden sind. Dr. A. C. Hamlin von Bangor verdanken wir eine sehr interessante Abhandlung über diesen Fisch, welche in Lippincott's Magazine im Monat Mai 1869 p. 338 veröffentlicht ist. Dieser Herr behauptet nach einer sehr sorgfältigen Untersuchung, daß fragliche Varietät in Wirklichkeit neueren Ursprungs ist, indem sie sich erst so entwickelt hat seit dem Errichten von Mühlendämmen an den erwähnten Strömen. Er glaubt genügende Beweise zu besitzen, daß vor 40—50, möglicherweise vor 100 Jahren keine solche Fischart in diesen Gewässern bekannt war, und daß nur nach dem Bau der Mühlendämme (wodurch einerseits das Aufsteigen der Fische von untenher unmöglich, anderseits die in den oberen Gewässern abgesperrte, junge Brut gegen jeden Versuch, dieselben zu überschreiten, scheu gemacht wurde) der Fall eintrat, daß der sogenannte land-locked salmon erschien. Diese Schlußfolgerung ist jedoch von anderen Autoren angefochten, wie von Dr. A. Leith Adams. Nichts destoweniger hat der land-locked salmon, ob eigene Spezies oder Varietät vom ächten Lachs, einen großen Werth zur Versetzung in unsere kleinen Seen und es ist im Vorschlag einer weiteren Versammlung, (falls es der Kongreß begutachtet) in größerem Maßstabe Eier zu beschaffen und die jungen Fische in die mehr nach Westen liegenden Gewässer zu verbreiten ꝛc. —"

Demnach bestehen die Haupteigenschaften dieses Fisches, welche ihn zur Verpflanzung und Akklimatisirung in unseren kleineren, abgeschlossenen Alpenseen so empfehlenswerth machen, in seiner Eigenthümlichkeit, gleich der Aesche, Forelle, dem Lachs und Huchen nach der Fliege zu springen, was bei unseren Seeforellen nicht der Fall ist, und in dem höchst wahrscheinlich durch Isolirung entstandenen Mangel des Wandertriebs.

Nach analogen Beispielen aber, hinsichtlich der durch Isolirung oder Lokalisirung bedingten Variabilität bei Fischen, hat die Beobachtung Dr. Hamlin's sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich. Die „Constanz der Arten" ist schon seit Langem stark in's Wanken gerathen bei allen Jenen, die den Legionen alljährlicher, meist im Studirzimmer komponirten sogenannten Arten, von denen die Natur nichts weiß, keinen rechten Glauben schenken. Trotzdem gibt es immer noch eine, wenn auch stets abnehmende Anzahl ehrenwerther Männer, welche getreu der alten Anschauung, unläugbaren Thatsachen von Veränderung, Anpassung und Vererbung Auge und Ohr verschließen, obwohl Vater Noah mit seinem umfangreichen Spezieskasten bei Fischen ausnahmsweise am wenigsten in's Gedränge gerathen sein dürfte.

Dr. G.

V. Circular des deutschen Fischereivereins.

Das erste Circular für 1881 liegt vor uns. Fürwahr mit reichem Inhalte. Vom Standpunkte unserer bayerischen Interessen aus erwähnen wir vor allem den Bericht des verdienstvollen Vorstands des unterfränkischen Kreisvereins, Herrn Fr. Zenk in Würzburg, über die Maincorrectionen und die im Verfolge dieser Angelegenheit von den unterfränkischen Fischereivereinen erzielten, den Fischereiinteressen wesentliche Forderung gewährenden trefflichen Anordnungen der bayerischen Staatsregierung. Der bayerische Fischereiverein hat sich, wie in diesen Blättern (1881 S. 24 u. 36) mehrfach erwähnt, mit der ganz analogen Angelegenheit der Flußcorrection an Donau und Isar bereits befaßt. Wir werden daher ohnehin Veranlassung haben, auf jene Erlasse noch eigens zurückzukommen.

Aus dem Gebiete der Fischzucht bringt das Circular einen eingehenden Bericht über die künstliche Lachszucht des Maingebiets während der Brütperiode 1879/80, ferner verschiedene Artikel über die Fortpflanzung des Aales, über Aufzucht und Versendung der Aale, sowie sonstige Beiträge zur Naturgeschichte dieses Fisches. Ueber die Versendung frisch befruchteter Fischeier bringt Herr v. d. Borne einen interessanten Artikel. Bezüglich der Erfolge mit der köstlichen amerikanischen Forelle (Salmo fontinalis) berichtet Herr Director Haak in Hüningen sehr Günstiges. Er schildert das Wachsthum dieser Fische als erstaunlich. Zwei Weibchen hatten bei ihm ein Gewicht von je 400 Gramm, bei einem Alter von 1 Jahr 6 Monaten. Bei der wahrhaft übermäßigen Freßgier dieser Thiere zeigte sich jedoch eine völlige Isolirung derselben als ganz unumgänglich. Auch ist Fütterung des noch vorhandenen Bestandes mit lebenden Fischen in Aussicht genommen, wobei eine eigentliche Ueberfütterung erfahrungsmäßig nicht leicht eintritt. Herrn Haak gelang es, circa 8000 Eier dieser Forellen zu gewinnen und mit der Milch aus männlichen amerikanischen Exemplaren zu befruchten.

Von der auf Seite 2 des Circulars erwähnten Sendung des amerikanischen Coregonus albus (Whitefish) stammen auch jene nach Bayern gelangten und bei uns gut versorgten Eier, deren wir schon in unserer vorigen Nummer gedachten.

Anträgen auf Abgabe von Huchen- und Aescheneiern, sowie Offerten für Lieferungen solcher Eier an den Deutschen Fischerverein sieht dieser Letztere entgegen.

Preise von 25—100 Mark werden vom deutschen Fischereiverein ausgesetzt für verschiedene Leistungen im Gebiete der künstlichen Zucht und des Transports des Zander, Hecht und Barsch. Dem bezüglichen Ausschreiben, auf welches wir hier nur kurz verweisen können, sind zum Anhalte Erörterungen des Herrn Directors Haak über Gewinnung und Erbrütung von Barscheiern, dann Mittheilungen des Herrn Wenzel Horak über Züchtung des Zander beigegeben. Wir behalten uns vor, näher auf diese Anweisungen zurückzukommen. Ueber Einiges Weitere aus dem Circulare werden wir eigens berichten.

Eben kommt uns auch noch Circular Nr. II zu Handen. Von dessen Inhalt wird in Bayern namentlich ein eingehender Bericht des unterfränkischen Kreisfischerei-Vereins über dessen ausgedehnte und erfolgreiche Thätigkeit hohes Interesse erwecken. Auch wir werden auf letztere noch zu sprechen kommen. Abgedruckt ist auch im Circular II eine Bekanntmachung der k. Regierung von Oberfranken vom 18. Dezbr. 1880, wonach aus den vom oberfränkischen Landrath hiefür bewilligten Mitteln Prämien von je 6 Mark für Erlegung von Fischottern ausgesetzt sind. Unter Nr. XI bringt das Circular einen beachtenswerthen Artikel über Krebszucht.

VI. Zur ichthyologischen Geographie.

I. Vorkommen und Wanderungen der Aale. Marktheidenfeld, Februar 1881. Die „Bayer. Fischerei-Zeitung" enthält im Jahrgang 1881 Nr. 1 S. 11 in einem Mitgetheilt „Aus der Oberpfalz" in Abs. 4 den Satz „In der Waldnaab bei Waldsassen gibt es prächtige Aale."

Dieser Satz dürfte insoferne irrthümlich sein, als einerseits Waldsassen nicht an der Waldnaab, sondern an der Wondreb liegt und anderseits in der Waldnaab keine Aale vorkommen.*)

Diese Berichtigung möge zugleich den Anlaß bieten, zur Geographie der Fische in dortiger Gegend eine nicht ganz uninteressante Erscheinung hervorzuheben.

Waldnaab und Wondreb im nordöstlichen Winkel der Oberpfalz bilden die beiden Hauptflüsse des Bezirksamts Tirschenreuth. Sie kommen beide aus dem bayerisch-böhmischen Grenzgebiete herunter und durchfließen beide in nordwestlicher Richtung den Amtsbezirk Tirschenreuth. Dann aber bei Wiesau fällt die Waldnaab rasch nach Süden ab, theilt die Oberpfalz ziemlich in zwei Hälften und mündet etwa 3 km oberhalb Regensburg in die Donau. Die Wondreb dagegen verläßt nördlich von Waldsassen alsbald Bayern, mündet in die Eger und mit dieser sodann bei Leitmeritz (Böhmen) in die Elbe.

Beide Flüßchen — fast demselben Schooße der Erde entsprungen — nehmen also einen grundverschiedenen Lebenslauf, das Eine in die Nordsee, das andere in's Schwarze Meer.

Es ist das aber nicht der einzige Unterschied, der zwischen ihnen besteht.

Auf ihrem nordwestlichen Laufe, und zwar in der Linie Tirschenreuth—Wiesau die Waldnaab, in der Linie Großkonreuth—Mitterteich die Wondreb, kommen beide Flüßchen ziemlich nahe zusammen, und ist an einigen Punkten (so an der Bahnlinie Wiesau—Mitterteich) ihre Wasserscheide eine so unmerkliche, daß die Wasser beider Gebiete auf der Grenze fast sich mischen.

Während nun in der Wondreb der Aal immer schon heimisch und nicht selten ist, habe ich aus dem so nahliegenden Naabgebiete noch nie von einem Aale gehört.

Daß der Aal im Donaugebiete überhaupt nicht möglich wäre, darf nach den neueren Erfahrungen nicht wohl mehr angenommen werden.

Wenn gleichwohl im Bereiche der oberen Waldnaab hart neben Aalgewässern kein Aal zu finden ist, so dürfte dieß nur so viel beweisen, daß die sonst gern angenommene Wanderung der Aale über Land doch wohl nur beschränkter Natur ist. Außerdem wurde wohl noch nie ein Versuch gemacht, den Aal aus der nahen Wondreb in die so fischarme Waldnaab und in die vielen umliegenden Teiche und Tümpel überzuführen. H.

II. Vorkommen von Fischen in der Bergregion. Im Anschlusse an die in Nr. 1 S. 5 der diesjährigen Fischereizeitung enthaltenen Bemerkungen lasse ich nachstehend einige Notizen folgen, welche ich der Güte unseres naturforschenden

*) Wir haben das Original der betreffenden Notiz nachgesehen und gefunden, daß dortselbst der Name des Flusses „Wondreb" richtig angegeben ist und nur durch einen Druckfehler in „Waldnaab" verwandelt wurde, so daß unser geehrter Herr Correspondent aus der Oberpfalz, auf dessen Mittheilungen wir uns prompt verlassen können, gerechtfertigt erscheint. Die Redaktion.

Landsmannes, des Herrn Oberlandesgerichtsraths Dr. F. Arnold in München, verdanke. Dieser hat sie auf seinen bekannten lichenologischen Bergtouren in Tyrol gewonnen.

Bei Kühthei, zwischen Innsbruck und dem Oetzthal, liegen im Gebiete des Gneis und Glimmer in einer Höhe von beiläufig 7000′ die zwei Finsterthaler Seen und die zwei Plendeleseen. Nach den Angaben der Wirthsleute in Kühthei sollen in diesen Seen noch Fische vorkommen, welche als Forellen bezeichnet, aber nur mehr handgroß werden. Bemerkenswerth ist, daß die Fische aus den Finsterthaler Seen bitter schmecken und deßhalb nicht gut genießbar sein sollen, während jene Fische, welche die aus den Seen nach dem Oetzthale zu führende Ache enthält, als ganz schmackhaft verspeist werden.

Im oberen Fleimserthale sollen die dort ziemlich zahlreich vertretenen kleinen Seen auf den Porphyrbergen in der Regel keine Fische enthalten. Nur ausnahmsweise kommen in zwei dortigen Seen nach Arnold Fische vor. Zunächst im Lago di Trutte (so bezeichnet in der k. k. österreichischen Generalstabskarte), südlich von Predazzo, im Porphyrgebiete. Dort wurden von einem Fischer zwei kleine Fische in Gegenwart des Herren Dr. Arnold aus dem See gefangen. Dr. Arnold verbrachte sie in Spiritus nach München und übergab sie Herrn Geheimrath v. Siebold, welcher die Fische als Salmo salvelinus bestimmte. In Predazzo wurden dieselben marini (ob vom lateinischen muraena abgeleitet?) genannt. In einem zweiten See jener Gegend, bei der Alpe alle Vecche, nordwestlich von Paneveggio, kommen ebenfalls noch Fische vor. Die beiden letztgenannten Seen liegen am oberen Ende der Waldregion, 5000—6000′ hoch. In den vier kleinen Seen, welche am Fuße des Cavallazzo liegen (den drei sogenannten Colbricconeseen und dem noch um weitere 300′ höher befindlichen Cavallazzosee), sollen nach Versicherungen der Bewohner von Predazzo und der dortigen Hirten wiederum keine Fische zu treffen sein. Stdgr.

VII. Kleinere Mittheilungen.

Zucht von Barben und Döbeln. Nach dem Circulare des Deutschen Fischereivereins, 1881, Nr. 1, S. 44 ist Herrn Friedrich Rohrmann in Heidelberg die Zucht von Barben und Döbeln (Aiteln, Alten) gut geglückt. Beide sind am 8. Tage nach dem Einsetzen mit wenig Verlust ausgeschlüpft. Die Augenpunkte waren schon am 3. Tage mit bloßem Auge sichtbar. Bei einer anderen Parthie Barbeneier, welche am 13. Juni eingesetzt wurde, sind die Fischchen am 19. Juni, also nach 6 Tagen, ausgeschlüpft.

Künstliche Fischzucht bei Amberg. Hierüber wird unterm 12. Februar 1881 von einem Mitgliede des Amberger Fischereivereins folgendes gütigst mitgetheilt: „Die Fischbrutanstalt unseres strebsamen Mitgliedes, Mühl- und Fischereibesitzers Herrn Decker in Hammerphilippsburg am Rosenbache erfreut sich schon den zweiten Winter hindurch des besten Gedeihens. Der Genannte hat drei Bruttiegel aufgestellt, welche vom Wasser des Rosenbaches bespült werden. Die im vorjährigen Winter 1879/80 ausgebrüteten etwa 3000 Fischchen haben bereits eine durchschnittliche Länge von 6—8 Centimetern, während die vor Kurzem ausgeschlüpften ungefähr 1 Centimeter lang sind. Sämmtliche jüngere Generation schwimmt in einem kleinen Weiher, welcher mit dem Bache in Verbindung gesetzt werden kann, lustig umher. W."

Künstliche Fischzucht in Marktheidenfeld. Anfangs Februar 1881. Die jungen kalifornischen Lachse bei Herrn Kaufmann Kunkel dahier (Bayerische

Fischereizeitung 1880 S. 128), von denen etwa die Hälfte schon nach Würzburg abgegeben ist, gedeihen prächtig. Sie werden schon seit langem mit gekochtem Kalbshirn, auf Reibeisen in das Wasser verrieben, gefüttert und haben dieses Futter überraschend gerne angenommen. H.

Wallerfang. Hofkirchen, 3. März. Gestern wurde, wie der „Donauzeitung" mitgetheilt wird, von den Fischern Gg. Hartl und Michael Kirmair ein Waller in dem seltenen Gewichte von 146 Pfund gefangen.

Lachsfang. Im Main bei Culmbach wurde unlängst ein 14½ Pfund schwerer Lachs gefangen. (Circular des Deutschen Fischerei-Vereins 1881, Nr. 1, S. 5).

Otternvertilgung. Hierüber bringt Herr von Behr-Schmoldow im Circulare des Deutschen Fischereivereins 1881, Nr. 1, S. 23 folgende ebenso interessante als beachtenswerthe Mittheilung:

„Mein Jäger nimmt einen etwa 6 Zoll langen, todten, noch ziemlich frischen Fisch, schneidet längs des Rückgrats eine tiefe Spalte hinein und streut in diese Strychnin, etwa so viel wie eine Erbse groß. Die Spalte wird nun zugedrückt, dem Fisch ein spitzer Stock in den Bauch gesteckt und dieser Stock nun derart schräge in den Grund des von Ottern besuchten Baches oder Teiches befestigt, daß der Fisch in der Stellung, als ob er schwimme, etwa 3 bis 4 Zoll oberhalb des Wasserspiegels schwebt. — Während der Tageshelle muß allerdings ein Baumzweig über dem Fisch angebracht werden, damit nicht Krähen den Fisch nehmen. Auf diese Weise hat mein Jäger in den letzten Wochen zwei starke alte Ottern getödtet. Wenige Schritte nur noch macht der Otter, nachdem er den Fisch nahm — fließt sterbend gewöhnlich abwärts mit dem Bachwasser".

Vorsicht ist bei Anwendung dieser Methode jedenfalls sehr nöthig! Auch übersehe man dabei die Vorschriften über Erwerb, Verwendung ꝛc. von Giftstoffen nicht!

VIII. Außerordentliche General-Versammlung
des bayer. Fischerei-Vereines vom 12. Februar 1881.

Die auf 12. Februar 1881 neuerdings anberaumte außerordentliche General-Versammlung war zahlreich und zwar auch von der zu Statutenänderungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besucht. Den Vorsitz führte der I. Vereinspräsident Seine Excellenz Herr Reichsrath Frhr. von Niethammer. Nach Verlesung des Protokolles der vorigen Sitzung berichtete Herr Hauptmann a. D. Frhr. von Reichlin-Meldegg über seinen Rücktritt von dem Pachte des Tegernsee (Bayer. Fischerei-Zeitung 1881 S. 21) und stellte die Vorlage einer eingehenden Darlegung seiner dortigen vierjährigen Fischereibewirthschaftung in Aussicht. Der Vorstand des III. Ausschusses Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger referirte über die Thätigkeit dieses Ausschusses, in Sonderheit über den fortschreitenden Stand der Flußcorrectionsangelegenheit für Donau und Isar, bezüglich welcher Sache sich der III. Ausschuß jüngst auch mit den Kreisfischereivereinen in Würzburg, Augsburg und Landshut, dann mit dem deutschen Fischereiverein zu Berlin in Verbindung gesetzt hat.

Den Hauptgegenstand der Berathung bildeten die Anträge des Herrn Major von Sutner auf Abänderung einer Reihe von Bestimmungen der Statuten in den §§ 2, 4, 5, 8, 9, 14, 17, 20. Der Herr Antragsteller begründete eingehend seine Vorschläge. An der Discussion betheiligten sich außerdem namentlich die Herren Geheimrath von Wolfanger, Regierungsrath Maltz, Amtsrichter Dr. Lammer, Oberappellations-

gerichtsrath Dr. Staudinger. Sämmtliche Anträge fanden — mit einem Amendement des Herrn von Wolfanger zu § 2 — einstimmige Annahme. Wir heben von den Statutenänderungen besonders folgende hervor: Im § 2 wurde durch einen hierauf gerichteten Zusatz als Vereinszweck namentlich auch die Unterstützung des Vollzuges der zum Schutze der Fischerei und Fischzucht bestehenden Gesetze und Verordnungen bezeichnet. Im § 4 wurden die Voraussetzungen für die persönliche Fähigkeit zum Eintritt in den Verein etwas erweitert und bezüglich der Formen der Aufnahme Regelung dahin getroffen, daß bezüglich der Aufnahme von Einzelpersonen, wie bisher, stets Ballotage zu entscheiden hat, die Aufnahme von Corporationen, Vereinen und Anstalten aber auch im Wege der Fassung eines gewöhnlichen Vereinsbeschlusses, sohin mittelst gewöhnlicher Abstimmung und dadurch erzielten Mehrheitsbeschlusses, erfolgen kann. Zu § 5 wurde beschlossen, den Jahresbeitrag der in München wohnhaften Mitglieder von 3 auf 5 Mark zu erhöhen. Es wurde betont, daß diese Erhöhung hauptsächlich zu dem Zwecke erfolge, um dem Vereine eine ausgedehntere Wirksamkeit zu ermöglichen. Neuerdings wurde dabei angeregt, es möge die Errichtung einer eigenen Vereinsbrüteanstalt in Erwägung genommen werden. Auch gelangte der Wunsch zum Ausdruck, daß es dem auch auf die Fischbevölkerung der bayerischen Gewässer, insbesondere der oberbayerischen Seen in so dankenswerther Weise Bedacht nehmenden Deutschen Fischerei-Vereine gefallen möchte, bei der Einleitung der betreffenden Maßregeln und namentlich bei dem Vollzuge der zu jenem Zwecke dienenden schankungsweisen Sendungen von Fischeiern ꝛc. auf die vermittelnde Mitwirkung des mitgliedmäßig mit ihm verbundenen bayerischen Fischereivereins als solchem in etwas ausgedehnterem Maße als bisher zu reflectiren, indem durch eine stetige Mitwirkung unseres Vereins die Beobachtung eines systematischen consequenten Vorgehens in der gedachten Richtung wesentlich gefördert werden könnte und dem bayerischen Fischereiverein zugleich die ihm von Außen doch häufig imputirte Mitverantwortung für die Zweckmäßigkeit der Ausführung wesentlich erleichtert würde.*) Im § 9 des Statuts wurde, nach einer Seitens des Herrn Oberappellationsgerichtsraths Dr. Staudinger erfolgten eingehenden Begründung der Zweckmäßigkeit des Vorschlags von rein objektiven Gesichtspunkten aus, ein Zusatz eingestellt, wonach die Wahl der Directorialmitglieder fortan stets mittelst Wahlzettels zu erfolgen hat. Die übrigen Aenderungen der Statuten sind vorwiegend formeller Natur und beziehen sich hauptsächlich auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vereinsversammlungen in den verschiedenen Fällen als beschlußfähig zu erachten seien.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes referirte Herr Landgerichtsdirektor Müller über die momentane Reparaturbedürftigkeit des Fischsteigs an der Maximiliansbrücke in München. Beschlossen wurde, von dem Stadtmagistrate München Abhülfe zu erbitten.

In Bezug auf Anträge des Herrn Hauptmanns a. D. von Baligand auf Einstellung von zwei weiteren Zusätzen in das Ausschußregulativ vom 11. Dezember 1880 wurde allseitige Verständigung darüber erzielt, daß die beregten Zusätze als entbehrlich zu erachten seien. Insbesondere war man bezüglich der Anregung, daß vorgeschrieben werden möge, es solle von der Anberaumung von Ausschußsitzungen auch den an den Verhandlungsgegenständen betheiligten Antragstellern vorher stets und speciell Kenntniß

*) Wir verweisen in dieser Beziehung auch auf die nachfolgende Mittheilung S. 38, inhaltlich deren oben gedachter Wunsch sich bereits erfüllen zu sollen scheint! Die Redaktion.

gegeben werden müssen, schlüßlich übereinstimmend in der Anschauung, es würde solches in allen denjenigen Fällen, in denen es überhaupt ausführbar sei, von den Ausschuß-vorständen nach nun erfolgter Anregung fortan ohnehin nicht unterlassen werden. Nachdem Herr von Baligand weiter bekannt gegeben hatte, daß nächster Tage eine günstige Entschließung der Generaldirection der Verkehrsanstalten betreffs des erleichterten Posttransports von Fischbrut erfolgen würde, beschloß die Versammlung, es möge der I. Ausschuß nach dem Erscheinen dieser Entschließung das dadurch etwa Veranlaßte alsbald in Erwägung nehmen. Schlüßlich machte Herr von Baligand auch noch auf eine interessante Handschrift im kgl. National-Museum dahier aufmerksam, welche, das Tagebuch und Calendarium eines Klosterschaffner's in Tegernsee aus dem Jahre 1534 enthaltend, sub Nr. 1502 des Bibliothek-Catalogs zu finden, in Pfeiffer's Germania IX, 192 aber beschrieben ist und deren Anhang in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. 14 pag. 162—179 unter dem Titel: „Tegernseer Angel- und Fischbüchlein" von Dr. A. Birlinger veröffentlicht wurde.

Als neues Vereinsmitglied wurde der Fischereiverein Amberg aufgenommen.

IX. Weitere Vereinsnachrichten.

Betreffs des Fischsteigs an der Isar in München ist zu berichten, daß aus Anlaß der vom bayer. Fischereiverein gegebenen Anregungen die Reparatur des gedachten Fischsteigs bei sehr freundlichem Entgegenkommen des Herrn Flußbaumeisters sofort zur Thatsache geworden ist. Dabei wurden die Steinbauten an der Sohle des Steigs zugleich in einer Art und Weise vollzogen, welche geeignet ist, das schädliche Fischen (Fischerei-Zeitung 1881 S. 24) am Fuße des Steigs, namentlich mittelst sog. Ducker zu verhindern oder mindestens wesentlich zu erschweren.

Der deutsche Fischerei-Verein hat unlängst dem bayerischen Fischerei-Vereine in höchst dankenswerther Weise ohngefähr 18000 Stück Eier des landlocked salmon (vergl. oben S. 31), welche ohngefähr Anfangs Mai aus Amerika eintreffen werden, zum Geschenke angeboten, um sie in bayerische Gebirgs-seen zu verpflanzen. Diese von fortdauernder Fürsorge für unsere herrlichen süd-deutschen Gewässer zeugende Gabe wurde vom bayerischen Fischerei-Vereine mittelst Dringlichkeitsbeschlusses der Wochenversammlung (§ 14 Abs. 2 des Statuts neuer Fassung) vom 24. Februar 1881 dankbarst angenommen, mit der Zusage, daß die für Bayern bestimmten Eier (weitere 2000 Stück werden für den Maduesee in Pommern reservirt) s. Zt. in Bremen durch einen Vertreter des bayerischen Fischerei-Vereins in Empfang genommen und von letzterem die weiteren Kosten getragen werden. Die fernere Behandlung der Sache wurde dem I. Ausschusse übertragen.

Aus den Ausschüssen des bayerischen Fischerei-Vereins. Der I. Ausschuß ist aus Anlaß eines Antrags von Vereinsmitgliedern zur Zeit auch mit Erwägungen, betr. den Unterricht über Fischzucht an den landwirthschaftlichen und technischen Schulen Bayerns, beschäftigt. — Im II. Ausschusse sind größere Arbeiten im

Laufe zum Zwecke der Constatirung der beim Fischfang etwa beobachteten Mißstände. — Im III. Ausschusse sind zu den bereits in Angriff genommenen Arbeiten noch weiterhin Verhandlungen gekommen über verschiedene an höchster Stelle anzubringende Bitten betreffs der in Verwaltung der Finanzbehörden stehenden ärarialischen Fischwasser. Zunächst wurde beschlossen, sich wegen der Angelegenheit vorher mit den Kreis-Fischerei-Vereinen in's Benehmen zu setzen. Fernerhin wurde im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern für diese Stelle ein Gutachten erstattet über ein eingekommenes und auch vom Orts-Fischerei-Vereine Trostberg zur Gewährung befürwortetes Gesuch um Gestattung des Huchenfanges in der Chiemseeache, Alz und Traun zur Laichzeit und mittelst Anwendung des verbotenen Wurfgers. Der Ausschuß und das nach § 14 Abs. 2 des Statuts zur Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses constituirte Plenum haben sich einstimmig und auf's Entschiedenste gegen die Gewährung jenes Gesuches ausgesprochen und zwar unter Darlegung des obwaltenden Mangels jeder rechtlichen und factischen Grundlage des Gesuchs, sowie unter eingehender Widerlegung aller hiefür vorgebrachten Gründe. — Um die sehr nothwendige Regelung der Fischereiverhältnisse in verschiedenen Moosgewässern im Bezirksamtssprengel Erding, insbesondere in der Gemeinde Berglarn, herbeizuführen, wurden entsprechende Anträge an das Bezirksamt Erding beschlossen.

Der Fischerclub Ingolstadt hielt am 21. Februar 1881 seine vierte ordentliche Generalversammlung ab. Der hiebei neugewählte Ausschuß desselben besteht dermalen aus den Herren Bader, Lieutenant a. D., als Vorstand; Greger, Kaufmann, als Secretär; Speicher, Registrator, als Kassier, dann den Herren Prunner, Gamrieth und Rauch als Ausschußmitglieder und H. Altmann als Requisitenmeister.

Beim Fischereiverein Amberg wurden für 1881 in den Ausschuß gewählt die Herren Stadtschreiber Klug, Rechtsanwalt Hauch, Staatsanwalt Engerer, Juwelier Teuffel von Amberg, Fischer Pröls von Vilseck, Fischereibesitzer Fink von Hirschau, Mühlbesitzer Decker von Hammerphilippsburg, Gutsbesitzer Dorfner in Theuern. Als I. Vorstand fungirt Herr Klug, als II. Vorstand Herr Hauch.

W.

X. Necrolog.

Der oberösterreichische Fischereiverein hat einen schweren Verlust erlitten. Herr Johann Danner, k. k. Oberrechnungsrath, welcher erst im Dezember seinen 60. Geburtstag und zugleich das vollendete 40. Dienstjahr im Staatsdienste feierte, ist unlängst gestorben.

Er war nicht nur selbst ein passionirter Angler, sondern auch ein eifriger Förderer der Fischzucht. Mitgründer des früheren 1. Fischereiclubs für Oberösterreich, war er derjenige, welcher die Quelle ausfindig machte, welche die Anstalt in St. Peter bei Linz speist.

Er war Mitglied des Central-Ausschusses für den Fischereitag in Kammer und seitdem allbeliebter und äußerst thätiger Vicepräsident des Eingangs gedachten Vereins.

XI. Literarisches.

Eben erschien die zweite Auflage des Schriftchens: Kurzer Leitfaden für die künstliche Forellenzucht von Friedrich Zenk, I. Vorstand des unterfränkischen Kreis-Fischerei-Vereins, Ehrenmitglied des bayerischen Fischerei Vereins. 12°. Würzburg 1881. Druck der Thein'schen

Druckerei". Die Gesammtheit der Leistungen des Verfassers auf dem Gebiete der Pflege der Fischerei-Interessen ist in der That wahrhaft hervorragend. Auch das vorgedachte Büchlein zeugt neuerdings von seinen schätzbaren Erfahrungen, seinem warmen Eifer für die Sache und seinem praktischen Verständnisse. Der Herr Verfasser gibt allgemeine und spezielle Anleitungen zur künstlichen Forellenzucht, lehrt die Art der Befruchtung der Eier und ihre Behandlung im Bruttroge und beschreibt die zweckmäßigsten Brutapparate nach den drei Gruppen der kalifornischen Apparate, der Glasrostapparate (namentlich des verbesserten Costa'schen Apparates) und der Kuffer'schen Bruttiegel. Ein eigener Abschnitt handelt auch von der Brütung im offenen Bache, je ein anderer von der Pflege der jungen Fischchen und dem Aussetzen derselben. Wir empfehlen das sehr verständlich geschriebene und zugleich nett ausgestattete Schriftchen namentlich der Beachtung aller Derer, welchen es um die Gewinnung einer guten Anweisung zu Forellenzuchtversuchen zu thun ist. Auch der bereits erfahrenere Züchter wird übrigens darin manche ihm schätzbare Bemerkungen, Winke und Beobachtungsresultate niedergeschrieben finden.

XII. Offene Correspondenz.

Herrn **W. in Amberg.** Ihre mit Brief vom 27. Februar mitgetheilten Ansichten über künstliche Fliegen werden wir, soweit solche sachlicher Natur sind, in einer der nächsten Nummern möglichst wörtlich verwenden. Aber Sie werden doch sicher selbst wünschen, daß einige dabei eingeflossene Bemerkungen wegbleiben?

XIII. Fischerei-Monats-Kalender.

April. — **Laichzeit:** In diesem Monate laichen Aesche (Asche, (Thymallus vulgaris), Hasel (Squalius Leuciscus), Hecht, Huche, Nase (Chondrostoma Nasus), Nerfling (Idus melanotus), Rothauge (Leuciscus rutilus), Schill (Amaul, Zander, Lucioperca Sandra). Die gesetzliche Schonzeit läuft für

Hasel vom 1. bis 30. April, einschlüßig.
Schill vom 1. April bis 31. Mai, einschlüßig.

jene für Aeschen und Huchen endet mit 30. April.

Angelfischerei: Forellen und Lachse haben sich vom Laichgeschäfte erholt, und ist ihr Fleisch wieder schmackhaft. Mit dem Wiedererscheinen der Insecten auf dem Wasser, ist an warmen, windstillen Tagen das Fischen mit der künstlichen Fliege auf Forellen angezeigt.

Anmerkung: Das Fische consumirende Publikum möchten wir in seinem Interesse darauf aufmerksam machen, daß in diesem Monate besonders die Nase und der Nerfling (auch Frauenfisch genannt), zu Tausenden während und nach dem Laichgeschäfte gefangen und auf die Fischmärkte gebracht werden. Diese stets minderwerthigen Fische sind während und nach der Laichzeit geradezu werthlos, da ihr ohnehin süßliches, grätiges Fleisch nun noch dazu weich und geschmacklos ist.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ des bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 4. München, 15. April 1881. **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung" erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang **2 Mark** und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit **20 Pf.** berechnet.

I. Die Vereinsbildungen in Bayern, insbesondere die Gründung neuer Kreisfischereivereine.

Abermals haben wir verschiedene hocherfreuliche Thatsachen zu verzeichnen.

Die schon seit längerer Zeit angebahnte Gründung eines Kreisfischereivereins für die Oberpfalz, mit dem Sitze in Regensburg, hat sich am 7. März 1881 vollzogen. Die im § 1 der Satzungen befindliche Feststellung der Vereinszwecke entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen hierüber in den Statuten der anderen bayerischen Fischereivereine. Der Jahresbeitrag ist auf 3 Mark festgesetzt. An der Spitze des Vereins steht ein Ausschuß. Derselbe setzt sich zusammen aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, einem ersten und zweiten Secretär (letzterer zugleich Kassier), dann aus acht weiteren Mitgliedern. Der Ausschuß ist befugt, sich bei besonderen Anlässen durch Cooptation zu verstärken und Sachverständige zu seinen Sitzungen beizuziehen. Das Ehrenpräsidium des Vereins haben Seine Königliche Hoheit der Herr Herzog Max von Württemberg in Regensburg übernommen. Der Ausschuß besteht zur

Zeit aus folgenden Herren: I. Vorstand: Herr Regierungspräsident von Pracher, stellvertr. Vorstand: Herr Rechtsrath Heiter, I. Secretär: Herr Bezirksamtsassessor Hörmann, II. Secretär und Kassier: Herr Oberrevisor Seitz, sämmtlich von Regensburg; Ausschußmitglieder die Herren: Privatier von Glaß, Privatier Meiche und Hauptmann Muschi von Regensburg, dann die Herren Schiffmeister Bauer von Stadtamhof, Gastwirth Fahrübel in Mariaort, Gutsbesitzer Freiherr von Frays in Ottengrün, Gutsbesitzer Freiherr von Reitzenstein auf Reuth, Gutsbesitzer Freiherr von Schönstätt auf Wolfring in Amberg.

Zur Förderung der Gründung des Kreisfischereivereins Regensburg hat der oberpfälzische Landrath bereits im Voraus einen Zuschuß von 300 ℳ. in das Kreisbudget für 1881 eingestellt. — Zahlreiche Flüsse und Teiche, vorab eine Strecke der Donau, die Naab, die Vils und der Regen und viele andere kleinere Gewässer harren der Fürsorge des neuen Vereins. Möge diese sich rasch zu voller Blüthe entwickeln und reiche Früchte tragen, zum Besten des Kreises und des gesammten Landes!

Das gleiche Bedürfniß bezüglich eines Kreisfischereivereins bestand zweifellos in Oberfranken. Auch dort, an der Ursprungsstätte und den Jugendgestaden des Mains, der Saale und Eger, an der Ebrach, Wiesent und unteren Aisch, an den prächtigen Forellenbächen des fränkischen Jura und des Fichtelgebirges, findet die Vereinsthätigkeit ein Feld des ausgedehntesten und segensreichsten Wirkens. Dank den Anregungen des Vorstandes des Fischereivereins Bayreuth, Herrn Privatier Schirmer, kam auch am 27. März 1881 die Constituirung eines Kreisfischereivereins für Oberfranken mit dem Sitze in Bayreuth zu Stande, wozu wir aufrichtigst freudigen Glückwunsch darbringen. Die Statuten des jungen Vereins entsprechen im Wesentlichen denen der übrigen Kreisfischereivereine. Hinsichtlich der Bildung örtlicher Sectionen schließen sie sich den Satzungen des schwäbischen Kreisvereins in Augsburg enge an (Fischereizeitung 1880, S. 99). Als Mitgliederbeitrag sind jährlich 3 ℳ. zu entrichten. An der Spitze des Vereins steht der alljährlich zu wählende Ausschuß in Bayreuth, zusammengesetzt aus einem ersten und zweiten Vorstand, einem Secretär, einem Kassier und acht Ausschußmitgliedern. In diesen Ausschuß wurden zuerst berufen die Herren Regierungspräsident von Burchtorff, I. Vorstand; Privatier Schirmer, II. Vorstand; Redacteur Zimmermann, Secretär; Zimmermeister Strunz, Cassier, sämmtlich von Bayreuth; Regierungsrath Dr. Papellier von Bayreuth, Gutsbesitzer Frhr. von Milkau von Trieb, Conditor Gaab von Lichtenfels, Privatier Masel von Heinersreuth, Gutsbesitzer Rothe von Rosenhammer, Regierungsrath Kellein, Kaufmann Schwarz, Hoffischer Langheinrich von Bayreuth, als Ausschußmitglieder.

Bemerkenswerth ist noch Folgendes: In § 1, Nr. III, der oberfränkischen Statuten ist auch als Vereinszweck hervorgehoben:

> „auf die Vertilgung der den Fischen und Krebsen schädlichen Raubthiere, vorzüglich der Fischottern, hinzuwirken, und mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln anzustreben, daß den Fischwasserbesitzern auch in Bayern wie in andern deutschen Staaten die Berechtigung zu Theil wird, die Fischottern in ihren Gewässern mittelst Fallen fangen und behalten zu dürfen."

In dieser Beziehung wurde in der Versammlung namentlich Folgendes betont: Die vorerwähnte Berechtigung liege im Interesse der Fischzucht. Andere Staaten, wie z. B. Preußen, Baden, hätten den Fischwasserbesitzern die in Rede stehende Befugniß längst eingeräumt, es müsse auch bei uns mit allen gesetzlichen Mitteln auf eine des-

fallsige Aenderung der Gesetzgebung hingewirkt werden. Das oft gehörte Bedenken, daß die Jagdberechtigten, denen die Erlegung der Fischottern, als zur Jagd gehöriger Thiere, bisher allein gestattet sei, sich gegen die angestrebte Aenderung auflehnen würden, sei nicht berechtigt; der Jagdschutzverein Bayreuth habe sich mit großer Majorität für dieselbe ausgesprochen.

Von Interesse ist ferner auch § 2 derselben Statuten. Er lautet:

„Der oberfränkische Kreisfischereiverein zahlt Prämien:

a) bis zu 5 M. für Anzeigen von Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Fischerei und Krebsfang;
b) bis zu 10 M. für Anzeigen von Fischereifreveln;
c) bis zu 15 M. für Anzeigen von unberechtigtem Ablassen von Weihern und Teichen, sowie von Anwendung explodirender und giftiger Stoffe zum Fisch- und Krebsfang.

Bei besonders hervorragenden Leistungen können die vorstehend festgesetzten Prämien erhöht werden.

Es werden auch Anzeigen honorirt, die zur polizeilichen Confiscation zum Verkaufe gebrachter Fische und Krebse überhaupt geführt haben. Allgemeine Voraussetzung für Gewährung dieser Prämien ist die nachgewiesene rechtskräftige Verurtheilung des Angezeigten. Außer bei Confiscationen werden nur Prämien für Anzeigen, welche Fischwasser von Vereinsmitgliedern betreffen, bezahlt."

Dem Vernehmen nach ist endlich auch noch in Speyer ein Kreisfischereiverein für die bayerische Rheinpfalz zu Stande gekommen. Nähere Berichte hierüber fehlen uns noch. Bestätigt sich diese anscheinend sichere Nachricht, so wäre die Reihe der Kreisfischereivereine geschlossen, welche dem Bayerischen Fischereivereine als Landesverein, zugleich auch als Aeltestem der Fischereivereine unseres engeren Vaterlandes und ursprünglichem Träger der heimischen auf Hebung des Fischereiwesens gerichteten Bestrebungen, zur Seite treten konnten.

Die bayerischen Fischereivereine sind unter sich von selbst verbunden durch die Gemeinsamkeit und Gleichartigkeit ihrer Bestrebungen und Ziele, durch die gleiche Liebe und Hingabe für ihre gemeinschaftliche Sache und durch den patriotischen Wunsch, mit der Pflege derselben dem allgemeinen Besten, der öffentlichen Wohlfahrt in unserm schönen Bayernlande zu nützen, damit zugleich aber auch den nämlichen Bestrebungen, welche sich jetzt allgemein in unserm ganzen großen deutschen Vaterlande mehr und mehr zur Blüthe entfalten, zu dienen und sich einen ehrenvollen Platz in den Reihen der deutschen Fischereivereine zu sichern. Je inniger sich die bayerischen Fischereivereine in der Verfolgung ihrer Ziele auch formell an einander schließen, um so näher kommen sie den letzteren.

Es war eine langsam stetige, aber um so mehr betrübend sicher wirkende zerstörende Arbeit, welche feindliche Kräfte an dem früheren Reichthum unserer heimischen Gewässer verrichteten. Lange, zielbewußte, ausdauernde Arbeit wird es daher auch kosten, diesen alten Reichthum wieder zu erreichen. Für das Gebäude des Wohlstandes, an welchem die Fischereivereine bauen, bedarf es einer breiten und tiefen Grundlage, vieler einzelner Bausteine, zahlreicher Arbeiter, emsigen Fleißes der Bauleute, mannigfaltiger Erfahrungen und Kenntnisse als Richtschnur und Winkelmaß. Um alles dieses zu gewinnen, gilt es jetzt vor Allem für die Fischereivereine, sich nach unten auszudehnen und ihre Ortsvereine und Sectionen möglichst über das ganze Land zu verbreiten, sich treue Mitarbeiter allüberall zu gewinnen, ihren Bestrebungen die öffentliche Sympathie zu erringen. Wohlan auf diesem Wege

Hand in Hand gemeinsam vorwärts!

II. Die Fischereivereine und das Fischergewerbe.

Aus der Feder eines sichtlich unbefangenen Beurtheilers bringt eben die „Süddeutsche Presse" einen trefflichen Aufsatz, welcher in schlagender Weise die sich immer wieder erneuernden mißliebigen Bemerkungen der Gewerbsfischer über die Fischereivereine beleuchtet und in wohlwollender Weise eine Verständigung auf der Grundlage objectiv besonnener Beurtheilung der Verhältnisse anzubahnen sucht. Fürwahr ein rechtes Wort zur rechten Zeit!

Das Mißtrauen und die Opposition vieler Gewerbsfischer gegen die Fischereivereine sind so alt wie letztere selbst. Jene bedauerlichen Erscheinungen waren aber von Anfang an bis zur Stunde gleich sehr ohne jede Berechtigung. Was die Gewerbsfischer den Fischereivereinen vorwerfen, ist bekanntlich mancherlei: Mangel an Einsicht in die Fischereiverhältnisse, Mangel an Rücksicht auf die sachverständigen Meinungen Derer vom Gewerbe, hauptsächlich aber Beeinträchtigung der gewerblichen Interessen durch die vorzugsweise Bedachtnahme auf consequente Durchführung der zur Pflege und zum Schutze der Fischerei erlassenen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften. Gerade in letzterer Richtung haben jene Anschauungen vieler Gewerbsfischer bei uns neuestens wieder an Schärfe zugenommen, seitdem die Handhabung der einschlägigen Rechtsnormen, nur zum Besten der Sache und zur Befriedigung aller objectiv Urtheilenden, wieder an Energie zu gewinnen scheint. Wenn die Fischereivereine hiezu da und dort die Anregung gaben, so erfüllten sie damit von vorneherein nur ihre Pflicht gegenüber der von ihnen vertretenen Sache, wie nicht minder gegenüber der öffentlichen Meinung. Wer die Verhältnisse kennt und sie nimmt, wie sie sind, aber nicht sein sollten, wird jene Anregungen den Fischereivereinen wahrlich nicht verargen können, eher danken müssen. Sie können ebendeshalb jene Stimmung so vieler Gewerbsfischer nur lebhaft bedauern — aber sie können und dürfen sich dadurch in der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Ziele gewiß nicht beirren lassen.

Nur „viele", nicht alle Gewerbsfischer sind übrigens in jene Mißstimmung gerathen. In der That hört man da und dort auch recht verständige, besonnene Aeußerungen, insbesondere auch die Meinung, daß, wenn Alle dem Gesetze sich zu fügen haben, dem Einzelnen daraus kein Schaden im Verhältniß zu Andern erwachsen könne. Es ist dies einerseits eben so richtig, als es andererseits gewiß ist, daß Privilegien und Monopole der Einen immer Andere schädigen und so das Rechtsgefühl verletzen. Solche vernünftige Ansichten Mancher werden aber leider durch die leidenschaftlichen Stimmen Anderer sehr in den Hintergrund gedrängt. Mögen die Beweggründe zu einer Haltung letzterer Art außer Erörterung bleiben. Sie sind dazu angethan, sich selbst zu richten. Aber Eines ist mit jenem Aufsatze entschieden zu betonen. Was in letzterer Zeit zur Förderung gesetzmäßiger Zustände im Fischereigebiete hier zu Lande geschah, hat durchaus nichts Neues gebracht, sondern nur eingeschärft, was längst schon Rechtens ist. Wer aber hat Anstoß gegeben zu solchen Einschärfungen? Zwar nicht ausschließlich, aber zu großem Theile gerade so manche Gewerbsfischer, welche es um augenblicklichen Vortheils willen schlechthin nicht über sich zu gewinnen vermochten, sich dem Gesetze und Rechte zu fügen. Unterordnung unter das Gesetz ist aber von den Gewerbsfischern ebenso zu fordern, wie von jedem anderen Staatsbürger. Wenn an den gegenwärtig geltenden Vorschriften fischereipolizeilicher Art in einem oder dem anderen Punkte etwas zu bessern sein sollte, so wird die bekanntlich im Laufe befindliche Revision dieser Vorschriften hiezu Gelegenheit bieten und man wird gewiß jedes durch sachliche Gründe unterstützte und mit den Interessen der Gesammtheit vereinbarliche Anliegen des Fischergewerbs allseitig gerne und objectiv in Würdigung ziehen. In dieser Richtung ist nur zu bedauern, daß sich die Gewerbsfischer von den mit Gutachten befaßten Fischereivereinen fast vollständig ferne halten. Dann aber haben sie gewiß auch kein Recht, sich hintennach über Nichtberücksichtigung ihrer Meinungen und Interessen zu beklagen. Auch dürfen sich die Fischer gewiß nicht der Anschauung hingeben, daß bei solchen Gelegenheiten immer gerade ihre Interessen, soweit sie rein gewerblich-materieller Natur sind, ausschließlich oder auch nur in erster Linie in

Betracht kommen könnten. In erster Linie steht immer das Interesse der Gesammtheit, die Rücksicht auf die Sache. Soweit diese es erlaubt, wird man in den Fischereivereinen gewiß jeder Zeit und bereitwilligst auch die Interessen des Fischereigewerbes vertreten. Arbeiten ja doch überhaupt die Fischereivereine mittelbar immer auch für das Fischereigewerbe! Dieses wird gar manchen Orts ernten, wo die Fischereivereine gesät haben. Lasse man doch endlich einmal den so oft schon vorgebrachten, und ebenso oft schon, neuestens erst in dem Eingangs erwähnten Aufsatze widerlegten Scheingrund, daß die Fischereivereine nur dem Angelsport huldigten und nur dessen Interessen zu vertreten geneigt seien, auf seinem Unwerthe beruhen. Soweit der Angelsport in den Vereinen gepflegt wird, dient solches aus längst bekannten Gründen mittelbar ebenfalls der Sache. Jene Sportangler aber, welche der Sache schaden und bei der Fischerei nichts, rein gar nichts als das Vergnügen oder den Gewinn im Auge haben, sind wahrhaftig nicht im Schooße der auf Ordnung haltenden Fischereivereine, sondern außerhalb derselben zu suchen. Und haben denn nicht auch so manche Sportangler Kenntnisse und Erfahrungen in seltenem Grade? Braucht es desfalls der Nennung wohlbekannter Namen? Gewiß nicht. Im Uebrigen muß die so gerne von gewerblicher Seite aufgeworfene Frage, ob denn wirklich in den Fischereivereinen die nöthige Einsicht zur Beurtheilung der Fischereiverhältnisse vorhanden sei, des Näheren hier unerörtert bleiben. Man könnte aber sicherlich dieser Frage mit gleichem Rechte die andere gegenüber stellen, ob denn auf Seite der Gewerbsfischer bei dem maßgebenden Einflusse pecuniärer Interessen mannichfacher Art immer auch ein unbefangenes Urtheil vorausgesetzt werden könne? Ueber beide Fragen dürfen die betheiligten Gruppen je für ihren Theil unmöglich selbst entscheiden. Sie wären Richter in eigener Sache. Die Antwort muß und kann wohl Anderen überlassen bleiben. Thatsächlich begehren die Gewerbsfischer sehr entschieden von den Fischereivereinen ein unbedingtes Vertrauen in ihre fachmännischen Meinungsäußerungen. Man wird ihnen ein solches Vertrauen sicherlich gerne spenden, wo immer möglich. Aber Vertrauen ist eben auch eine gewisse persönliche Empfindung. Es läßt sich im Grunde genommen darüber nicht rechten, jedenfalls dasselbe nicht erzwingen. Der Grad solchen Vertrauens wird sich immer richten nach dem Grade der erprobten Verlässigkeit der betreffenden Persönlichkeiten. Ersterer steigt und sinkt mit dem Grade ihrer Objectivität, ihres gesetzmäßigen Verhaltens und des etwa bemerkbaren Vorwaltens von egoistischen Tendenzen, welche mit der Sache selbst im Widerspruch stehen. Zudem beruht jedes Vertrauen auf Gegenseitigkeit. Wer sich den Fischereivereinen abhold zeigt, wird doch billiger Weise nicht die Eigenschaft eines Vertrauensmanns derselben beanspruchen können!

Das Werk der Fischereivereine ist ein Werk des Friedens. Sie werden daher sicherlich allenthalben auch nur ein aufrichtig friedliches und einträchtiges Zusammengehen mit dem Fischergewerbe wünschen und anstreben. Aber sie können dies nur wollen und wünschen auf der Grundlage jener Principien, auf denen die Vereine selbst stehen und deren Anerkennung sie daher auch auf Seite des Fischergewerbes unbedingt voraussetzen müssen. Dies sind aber alle Zeit:

> volle Gesetzmäßigkeit, Wahrnehmung der öffentlichen Wohlfahrt als maßgebende Richtschnur für Gegenwart und Zukunft, Unterordnung der Einzelinteressen unter die überwiegenden Interessen der Gesammtheit!

Dr. Staudinger.

III. Beförderung von Fischlaich und Fischbrut durch die Post.

Die k. bayer. Generaldirektion der Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphen, hat in obigem Betreff nachfolgende Entschließung (Verordnungs- und Anzeigeblatt der k. bayer. Verkehrsanstalten 1881 Nr. 20 S. 122) erlassen:

Nachdem Sendungen der im Betreffe bezeichneten Art während des Transportes eine besondere ihrem Inhalte entsprechende Beachtung erfordern, um möglichst gut erhalten in

die Hände der Adressaten zu gelangen, werden den k. Postanstalten für ihr bezügliches Verhalten nachstehende Vorschriften zur pflichtmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

1) Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, welche durch eine in die Augen fallende und deutliche Bezeichnung als solche kenntlich gemacht sind, müssen sowohl bei den Aufgabepostanstalten als auch unterwegs, sowie bei den Bestimmungs-Postanstalten in der sorgsamsten und vorsichtigsten Weise behandelt werden.

2) Derartige Sendungen sind ihrem Bestimmungsorte auf die schnellste, zu Gebote stehende Weise zuzuführen.

Dieselben haben daher — soferne dieß überhaupt noch thunlich ist — mit dem nächsten nach der Aufgabe geeignet abgehenden Course auch dann noch Weiterbeförderung zu finden, wenn die Einlieferung zur Post nach Eintritt der für diesen Cours im Allgemeinen festgesetzten Schlußzeit stattgefunden hat.

Auf solche Sendungen finden deßhalb auch die eine beschränkte Benützung der Eil- und Courierzüge zur Packetbeförderung betreffenden Vorschriften keine Anwendung

3) Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut dürfen ferner nicht nur bei der Beförderung innerhalb der Bahnpostwagen, sondern auch während der Lagerung bei den Ortspostanstalten niemals in die Nähe des erwärmten Ofens gesetzt, sondern müssen entfernt davon, thunlichst an einer kühlen, jedoch vor Frost geschützten Stelle aufbewahrt werden.

Auch ist sorgsam darauf zu achten, daß dieselben beim Ein-, Aus- und Ueberladen keine starken Erschütterungen erleiden. Derartige Sendungen sind deßhalb unter Hinweis auf ihre Eigenart von den übrigen Sendungen stets getrennt zu übergeben. Ist auf der Sendung noch besonderen auf die Behandlung bezüglichen und die Conservirung des Inhalts bezweckenden Wünschen in augenfälliger Weise Ausdruck gegeben, so ist diesen Wünschen Rechnung zu tragen, sofern nicht ein dienstliches Hinderniß im Wege steht.

4) Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut sind im Ortsbestellbezirke alsbald nach der Ankunft und daher auch außer der gewöhnlichen Bestellzeit gegen Entrichtung der gewöhnlichen Bestellgebühr dem Adressaten zuzustellen. Im Landbestellbezirke hat die Zustellung bei den gewöhnlichen Bestellgängen zu erfolgen. Werden die Sendungen vom Adressaten bei der Bestimmungspostanstalt abgeholt, so hat die Ausantwortung ohne Einhebung einer Zustellgebühr zu erfolgen.

München, den 17. März 1881.

Diese Anordnungen sind im Interesse der Fischzucht freudig zu begrüßen. Es möge ebendeßhalb auch gestattet sein, der Eingangs gedachten hohen Stelle hiefür öffentlich den gebührenden Dank auszusprechen.

IV. Coregonus albus — Whitefisch.

Wie schon berichtet, ist nunmehr auch der aus Nord-Amerika stammende Coregonus albus, in seiner Heimath Whitefisch genannt, unseren heimischen Seen zugeführt worden. Ueber diesen werthvollen Fisch gab Herr Professor Baird in Washington, welcher die Ueberführung der Eier nach Deutschland vermittelt hatte, in einem von der österr.-ungar. Fischereizeitung 1881, Nr. 12, S. 101, abgedruckten Briefe folgende interessante Notizen:

„Die Whitefische, welche wir in großen Massen züchten, sind Coregonus albus, sehr ähnlich dem europäischen Coregonus Maraena, aber sie kommen bei uns in größerer Menge vor. Sie beschäftigen an den großen Seen Nord-Amerikas viele Tausende Menschen und liefern ein Erträgniß von mehreren Millionen Dollars. Sie gehören zur Lachsfamilie und nähren sich hauptsächlich von Krebsarten. Als Raubfische werden sie aber in keiner Weise angesehen und wurden bei uns auch noch nie mit Erfolg künstlich gefüttert. Sie halten sich in der Tiefe der niedrig gelegenen kalten Seen auf, wo sie vortrefflich gedeihen."

Weiteres über diese Fischart enthält der pennsylvanische Report of the State Commissioners of Fisheries for the year 1878, p. 19. Wir entnehmen daraus im gekürzten Auszuge folgende Notizen:

„Der Fisch ist am Rücken grau, am übrigen Körper hübsch weiß, hat, aus dem Wasser genommen, ein glänzendes Aussehen. Der Kopf ist klein und erscheint bei herannahender Laichzeit geradezu auffallend und unverhältnißmäßig klein. Die Laichzeit beginnt um die Mitte des Spätherbstes. Der Fisch sucht dann zur Ablegung des Laiches seichtes Wasser auf, während er sich sonst in tiefem Wasser aufhält. Er erscheint zu gewissen Zeiten an gewissen Stellen in großer Anzahl, und verschwindet dann zeitweise wieder. Man hat daraus auch schon auf eine Wandereigenschaft geschlossen, aber ohne hinreichenden Grund. Der Whitefisch ist ein außerordentlich fruchtbarer, aber nachlässiger Laichfisch. Letztere Eigenschaft läßt zur Sicherung der Brut künstliche Nachhülfe oft als wünschenswerth erscheinen. Die Jungen wissen sich aber den Raubfischen zu entziehen, sind sehr munter und halten sich auch schon gerne in der Tiefe. Hinsichtlich der Nahrung des Whitefisches bestehen bis jetzt keine Anhaltspunkte dafür, welche berechtigen würden, ihn zu den fleischfressenden Arten, zu den eigentlichen Raubfischen zu zählen. Er scheint vorwiegend von Pflanzen (?), Wasserinsekten und verschiedenen Crustaceenarten zu leben. Eine Untersuchung des Mageninhalts ergab namentlich das Vorhandensein von Resten des Cyclops. Gefangen wird der Fisch mit Netzen. Mit Gerte, Schnur und Angel ist nichts auszurichten. Mit der künstlichen Züchtung des Whitefisches wurden bereits außerordentliche Erfolge erzielt. Sein Werth als Nahrungsmittel ist bedeutend. Das Fleisch schmeckt angenehm, ist saftig und zugleich zart. Dasselbe ist fett und nahrhaft, erzeugt jedoch keine Uebersättigung. Es wirkt stets angenehm auf den Gaumen und man kann es lange fort genießen, ohne dessen überdrüssig zu werden."

V. Preisausschreiben des deutschen Fischereivereins.

Einem von geschätzter Seite ausgesprochenen Wunsche entsprechend, folgt nachstehend Näheres über das bereits in Nr. III S. 33 erwähnte Preisausschreiben des deutschen Fischereivereins, in der Hoffnung, daß sich dadurch namentlich auch Concurrenten aus dem Donaugebiete zur Betheiligung bestimmen lassen möchten. Als Preise sind ausgesetzt:

1. 100 Mark demjenigen Fischzüchter, welcher im Jahre 1881 zuerst einige hundert künstlich befruchtete Zander- (Schill-) Eier in einem solchen Zustande an näher zu bezeichnender Stelle zur Ablieferung bringt, daß die Eier daselbst zur normalen Entwickelung gelangen.
   Bei den, nach der ersten prämiirten anlangenden Sendungen wird der Verein unter gleichem Vorbehalt für jedes Hundert Eier, welches zur normalen Entwickelung gelangt, eine Entschädigung von 2 Mark zahlen, bis der normalen Eier etwa 10,000 Stück eingegangen sind.
2. 50 Mark demjenigen, welcher mindestens 100 junge Zander (Schill), aus künstlich befruchteten Eiern gewonnen, derart (ohne Begleiter) an die noch näher zu bezeichnende Stelle abzusenden vermag, daß die Fischbrut dort lebend ankommt.
3. 25 Mark demjenigen Fischzüchter, welcher im Jahre 1881 zuerst einige hundert künstlich befruchtete Hecht- und Barsch-Eier in einem solchen Zustande an näher zu bezeichnender Stelle zur Ablieferung bringt, daß die Eier daselbst zur normalen Entwickelung gelangen. Der Preis gilt sowohl für Hechte als Barsche.
4. 25 Mark Demjenigen, welcher mindestens 100 junge Hechte und Barsche, aus künstlich befruchteten Eiern gewonnen, derart (ohne Begleiter) an die noch näher zu bezeichnende Stelle abzusenden vermag, daß die Fischbrut dort lebend ankommt.
5. Der deutsche Fischerei-Verein sagt zu, im Herbste 1881 bis zu 10,000 kleine Zander, aus künstlich befruchteten Eiern erzogen, anzukaufen und mit 50 Mark à Mille, excl. Bahn-

fracht zu bezahlen, wenn der Verkäufer das Risiko übernimmt, daß die Fischchen nach 24stündiger Reise auf der Eisenbahn (ohne Begleiter) gesund an der ihm zu bezeichnenden Empfangsstelle ankommen.

In allen Fällen ist eine Beschreibung, wie die Befruchtung vorgenommen und welche Resultate sie bis zur Absendung gehabt hat, beizufügen.

Der Verein behält sich das Recht vor, in sämmtlichen obigen Fällen event. den glaubhaften Nachweis zu verlangen, daß die Befruchtung auf dem beschriebenen Wege erfolgte.

In den Fällen der Ziffern 1, 2, 3, 4 müssen zwischen der Stunde der Absendung und der Entnahme aus dem inzwischen nicht geöffneten, postversandtfähig verpackten Gefäß mindestens 14 Stunden verflossen sein.

Den nöthigen Ausbrütungen unterziehen sich die Herren Dr. Hermes im Berliner Aquarium, Professor Dr. Nitsche in Tharand und der unterfränkische Kreisfischereiverein (Vorstand Herr Regimentsauditeur Zenk) in Würzburg. An diese Stellen sind die auszubrütenden Eier, ebenso aber auch bezüglich der Preisaufgaben 2 und 4 die Fischbrut zu senden. Es empfiehlt sich, in allen Fällen von der Absendung telegraphische Anzeige an die Empfangsstelle (in Würzburg unter der Adresse des Herrn Regimentsauditeur Zenk) zu senden. Auf der Verpackung sind die vom deutschen Fischereivereine zu beziehenden rothen Fischversandtzettel zu befestigen. Dem Absender steht die Wahl zwischen den Empfangsstellen frei; auch kann er an mehrere derselben Sendungen richten. Für das Donaugebiet wird sich besonders Würzburg empfehlen. In die dortige Jury sind auch die Herren Privatdozenten DDr. Kenell, Kunkel und Stöhr berufen. Von den Empfangsstellen wird über Tag und Stunde des Eintreffens genau Buch geführt werden.

VI. Erbrütung und Zucht von Sommerlaichfischen, insbesondere von Zander (Schill), Hecht und Barsch.

Bereits in Nummer 1, Seite 9, des laufenden Jahrgangs der bayerischen Fischereizeitung finden sich Mittheilungen über die Zucht des Zanders (Schill, Amaul). Im Anschluß an seine diesjährige Preisausschreibung (vergl. oben S. 47), veröffentlichte nun neuerdings der deutsche Fischereiverein in seinem Circular 1881, Nummer 1, Seite 10, verschiedene Angaben des bekannten Fischzüchters Herrn Wenzel Horak über denselben Gegenstand, welchen wir folgende Sätze entnehmen:

„Man kann Zander in einem 10 Fuß tiefen gemauerten Hälter bei starkem Wasserzufluß dahin bringen, daß sie an Strauch oder anderen Gegenständen laichen. In dem Bassin der Wiener Weltausstellung haben die Zander stark gelaicht; der Behälter war gut gewässert, doch waren weder Strauch noch andere Gegenstände darin. Die Zander unterscheiden sich im Striche oder im Laich von andern Fischen dadurch, daß sie vom Monat März bis zum September laichen, je nach Verhältnissen. Man kann Zander in tiefen Behältern so reif werden lassen, daß sie abgestrichen werden können. Dieses ist zur Gewinnung des Laichs anzurathen. Aber, um bald und reifen Laich zu erhalten, müssen die Zander gut gefüttert werden, denn im abgemagerten Zustande würden sie nicht laichen. In Behältern kann man sich überzeugen, ob und wie die Reife vorwärts schreitet. Haben die Zander im Behälter gelaicht, dann ist es, wenn man Brut gewinnen will, gerathen, die alten Zander so bald als möglich zu entfernen. 2c. 2c.

Das gleiche Circular gibt auch eine Anleitung des Herrn Direktor Haak von Hüningen über die Zucht des Barsches. Vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint letztere für unsere bayrischen Gewässer von minderer Bedeutung. Barsche kommen ja hier zu Lande bekanntlich noch fast allenthalben vor und vermehren sich von selbst ausreichend. Gar oft sind sie sogar zahlreicher vorhanden als mit Rücksicht auf andere Fischgattungen wünschenswerth wäre. Uebrigens ist die Qualität der Barsche in Hinsicht des Werths ihres Fleisches vielfach unterschätzt. Manchen Orts mag daher ihre Züchtung immerhin nicht ohne Werth sein. Deshalb und wegen des theoretischen Interesses, welches Herrn Direktors Haak Mittheilungen gewähren, mögen einzelne Punkte derselben nachfolgend auch hier eine Stelle finden.

„Zur Laichzeit des Barsches, welche gewöhnlich April und Mai eintritt, genügt ein ganz geringer Druck auf die Bauchwand des Weibchens, um das ganze Band, in welches die Eier vereinigt, austreten zu machen. Die Befruchtung geschieht dann in gewöhnlicher Weise.

Man läßt die Eier eines Barschweibchens (doch müssen die Eier ganz leicht, ohne größeren Druck hervortreten) trocken in ein flaches Gefäß fallen. Hat man die Fische vorher sortirt, so kann man ganz wohl die Eier von 2—3 Weibchen nach einander nehmen. Hierauf läßt man etwas Milch (Samen) von 1 bis 2 Männchen über die Eier fließen (besser ist es, stets 2 Männchen zu zu nehmen), dem man die Milch ebenfalls durch einen gelinden Druck auf die Bauchwand austreten macht und schüttet dann schnell etwas Wasser in das Gefäß. Jetzt bewegt man das Gefäß ein wenig, auch kann man ganz gut mit der Hand vorsichtig etwas umrühren, so daß die Eier mit der verdünnten Milch in innige Berührung kommen. Man läßt nun das Gefäß ruhig einige Minuten stehen, in der Praxis so lange, bis in einem zweiten Gefäße die gleiche Manipulation durchgeführt, und erneuert dann das Wasser so lange, bis es völlig klar abfließt.

Die Ausbrütung der so befruchteten Eier ist nun ebenfalls eine überaus leichte Sache. Am zweckmäßigsten dürfte wohl ein dem Seth Green'schen Shad Apparat nachgebildeter Holzkasten mit Siebboden sein. Derartige einfache Holzkasten, mit Siebboden versehen, in einem See leicht verankert, so daß durch die Wellenbewegung eine Erneuerung des Wassers stattfinden kann, würden sicherlich ihren Zweck völlig erfüllen. Kann man diese Kasten an Orten aufstellen, woselbst eine schwache Strömung stattfindet, so dürfte der Erfolg noch sicherer sein. Ebensowohl könnten die v. d. Borne'schen Brutapparate mit aufsteigendem Wasserstrom, durch Flußwasser gespeist, mit bestem Erfolg angewendet werden.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen taugt kaltes Quellwasser, eben so wie völlig unbewegtes Wasser absolut nicht zur Erbrütung von Barschlaich.

Die jungen Barsche sind so bald wie möglich der völligen Freiheit zu übergeben. Es ist deshalb rathsam, die Siebe bei den Seth-Green'schen Apparaten so weit zu wählen, daß die jungen Fische von selbst entweichen können, event. ist die eine Wand des Kastens in einem Charnier beweglich herzustellen, damit derselbe nach erfolgtem Ausschlüpfen der Fischlein umgelegt werden kann.

Bei Anwendung der v. d. Borne'schen Brutkasten ist das Vorsieb ganz wegzulassen und darauf zu achten, daß der Ablauf des Wassers direkt mit dem Flusse in Verbindung gebracht wird, damit die Fischlein ganz nach Belieben dem freien Wasser zuwandern können."

Weitere Mittheilungen über die Erbrütung von Sommerlaichfischen enthalten die Berichte des Fischereivereins der Provinzen Ost- und Westpreußen, 1880/81, Nr. 3, aus der Feder des Herrn Fischmeisters Böttcher in Dt. Eylau. Demselben ist die Ausbrütung von Hechten, Barschen und Plötzen geglückt, dagegen bezüglich des Zanders schon gleich die Befruchtung mißlungen, indem Milch und Rogen als ein Klumpen sich darstellten. Beim Hecht schlüpften die Ersten am 18., die Letzten am 21. Tage aus. Verlust etwa die Hälfte. Die Ausbrütung des Barsch geschah in 12 Tagen bei sehr wenig Verlust. Ueber die verwendeten Brutapparate schreibt Herr Böttcher wörtlich Folgendes:

> „Meine Brutapparate bestehen aus weißen Gläsern, deren Inhalt 4 Liter beträgt. Dieselben fülle ich mit reinem Seewasser und lege darein die befruchteten Eier. Sobald die Eier in die mit Wasser gefüllten Gläser gelangten, wurde das Wasser milchig und ich goß das milchige Wasser so lange ab und reines Wasser zu, bis das Wasser ganz klar blieb. Dann stellte ich die Gläser an ein Fenster in der Stube, oder draußen an eine geeignete Stelle, aber nicht in die Sonne, ließ sie so drei Stunden stehen und versah sie dann wieder mit frischem Wasser. An einem Tage gab ich fünfmal frisches Wasser. Das Ab- und Eingießen machte ich auf folgende Weise: Ich nahm ein Stück Gaze, band es fest über die Oeffnung und seihte das Wasser ab, dann nahm ich eine Gießkanne und goß das Wasser oben durch die befestigte Gaze wieder hinein. Schadhafte Eier entfernte ich mit einem kleinen Kescher von Garn."

Auch bei gedachtem Fischereiverein selbst sind nach jenem Berichte Versuche mit der Brütung von Hecht-, Barsch- und Kaulbarsch-Eiern gelungen.

VII. Fischzucht am Tegernsee.

Nach einer sehr interessanten Denkschrift des Herrn Hauptmann Freiherrn von Reichlin-Meldegg, Mitglied des bayerischen Fischereivereins, wurden von Ersterem während seines vierjährigen Pachtbetriebs des Tegernsee folgende Quantitäten von Edelfischen künstlich gezüchtet und in diesem See und dessen Zuflüssen ausgesetzt:

79,900 Lachse, gewonnen von Stammexemplaren aus dem Tegernsee;
46,600 Saiblinge, gewonnen von Stammexemplaren aus dem Tegernsee;
80,000 Saiblinge, gezüchtet aus Tegernsee-Saiblingen befruchtet mit Schliersee-saiblingen;
87,500 Saiblinge, gezüchtet von Exemplaren größerer Race aus dem Schliersee;
3,000 Bastarde von Saiblingen und Forellen;
4,000 Bachforellen;
10,000 Lachse, aus dem Genfer und Vierwaldstätter-See stammend;
80,000 Blaufellchen;
20,000 Maduemaränen.

Die Eier zu den drei letztgedachten Posten waren Zuwendungen des deutschen Fischereivereins. Wird die Nachzucht auch nur annähernd in dieser sorgsamen, von warmer Hingabe an die Sache getragenen Weise noch längere Zeit fortgesetzt, so wird der Tegernsee wieder eine Zierde der bayerischen und deutschen Fischwasser! Herr von Reichlin-Meldegg macht übrigens darauf aufmerksam, daß die Saiblingrace im Tegernsee sich seit langer Zeit schon constant als auffallend klein erweist, weshalb derselbe auf Züchtung einer größeren Race mit Hülfe der Gewinnung von Schliersee-Brut oder der Kreuzung mit Schliersee-Saiblingen Bedacht nahm. Die vorgedachte Thatsache dürfte auch fernerhin die Aufmerksamkeit bei der Seebewirthschaftung wesentlich in Anspruch nehmen und zu verschiedenartigen Erwägungen Anlaß geben. Eine Besserung wird sich aber gewiß nur sehr allmählich erzielen lassen.

VIII. Kleine Mittheilungen.

Fischereiausstellung in Greifswald. Von den auf der diesjährigen Fischereiausstellung in Greifswald vertheilten Prämien &c. erhielten zuerkannt folgende Aussteller aus Bayern:

1) Silberne Vereinsmedaille: Johannes Eckart, München, für conservirte frische Forellen und Aeschen; 2) Broncene Staatsmedaille: Gebrüder Kuffer, München, für eine Collection frischer Fische (Huchen, Saiblinge &c.); 3) Ehrendiplom: Heinrich Hildebrand, München, für Angel- und Fischereigeräthe.

Eine Lachsforelle mit dem Gewichte von 28 Pfund wurde Anfangs März ds. Js. in der Donau, woselbst solche Fische selten sind, bei Deggendorf gefangen.

IX. Monatsversammlung des bayerischen Fischereivereins vom 12. März 1881.

In der zahlreich besuchten Versammlung führte den Vorsitz der I. Vereinspräsident, Seine Excellenz, Herr Freiherr von Niethammer. Nach Erledigung anderer geschäftlicher Mittheilungen gab Herr Vereinssecretär Dr. Lammer einen Jahresbericht bekannt, welcher über das Wirken des Vereins im Jahre 1880 auf ergangene Aufforderung der k. Polizeidirection München zur Einbeförderung an höhere Stellen mitgetheilt worden ist. Ein ähnlicher sehr interessanter Bericht des trefflichen unterfränkischen Kreisfischereivereins in Würzburg wurde ebenfalls der Versammlung zur Kenntniß gebracht.

Die in diesem Blatte S. 38 bereits erwähnte, im I. Ausschusse und in der Wochenversammlung bereits vorläufig erledigte Angelegenheit, betreffs des land-locked salmon wurde der Monatsversammlung bekannt gegeben.

Namens des III. Ausschusses berichtete Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger über den hocherfreulichen Erlaß des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Februar 1881 (Fischereizeitung S. 25.) Die Versammlung beschloß, Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister Dr. v. Fäustle geziemend den wärmsten Dank auszudrücken und jenen Erlaß auch den übrigen Fischereivereinen des Landes mitzutheilen. Den weiteren Bericht über die Thätigkeit des III. Ausschusses erstattete theils der II. Vereinspräsident Herr Oberauditeur Erl, theils der Ausschußvorstand Herr Dr. Staudinger. Außer diesen beiden Herren betheiligte sich an der darauf folgenden Besprechung der bezüglichen Angelegenheiten (s. Fischereizeitung S. 39) auch Herr Regierungspräsident Frhr. v. Feilitzsch.

Für den II. Ausschuß berichtete dessen Vorstand Herr Stabsarzt Dr. Steichele über eine in dem Ausschusse der Vorberathung unterstellte Angelegenheit, Betreffs der Uebernahme einer literarischen Arbeit aus dem Gebiete des Fischereiwesens durch den Verein, beziehungsweise durch eine von demselben hiefür zu bestellende besondere Commission. Die Versammlung faßte nach näherer empfehlender Beleuchtung der Angelegenheit durch Herrn Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger bejahenden Beschluß im Sinne der Ausschußanträge.

Als Vereinsmitglieder wurden aufgenommen die Herren:

Albert Frhr. von Reck von München, k. Major, Hofmarschall Ihrer kk. Hoheiten Herzog Maximilian und Karl Theodor in Bayern,
Peter Zirkel, Eisenbahnconducteur von München,
Dr. Zantl, prakt. Arzt von Rottenbuch,
Lorenz Riedmüller, Lehrer von Bayersoien,
Peter Baumgartner, Stadtfischer von Freising,
Paulus Daimer, Fischer von Gaden bei Erding,
Franz Beßl, Gastwirth von Gaden bei Erding.

X. Weitere Vereinsnachrichten.

Auf Grund des ihm von der Plenarversammlung des bayer. Fischereivereins ertheilten Auftrages hat dessen I. Ausschuß in Sitzungen vom 24. und 25. März 1881 über die Abholung, Versorgung und Verwendung der zur Ankunft am 31. März ds. Js. aus Amerika avisirten Eier des land-locked sea salmon (Binnenseelachs) Beschluß gefaßt. Zur Abholung der Eier in Bremerhafen (Geestemünde) wurde Herr Ministerialsecretär Heckenstaller committirt. Näheres über diese ganze Angelegenheit hoffen wir in nächster Nummer berichten zu können.

Im III. Ausschusse wurden außer mehreren an die nächste Monatsversammlung zu bringenden Vorlagen außerdem noch berathen und beschlossen eine Vorstellung an die Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte München I, bezüglich auf den in München bedauerlich um sich greifenden verbotswidrigen Verkauf von Fischen zur Schonzeit derselben, namentlich in Gasthäusern, Restaurants &c. &c., sowie auf die verbotswidrige Einbringung solcher Fische von auswärts nach München, ferner mehrere Eingaben an die k. Bezirksämter München II, Landsberg, Weilheim und Freising, mit der Bitte um Vorkehrungen gegen den verbotswidrigen Fang und Verkauf von Amaul (Schill, Zander), Aeschen und Huchen während der gegenwärtigen Schonzeit. Bei der Dringlichkeit der Sache wurde hierüber sofort auch in der Wochenversammlung nach § 14 Abs. 2 des Statuts zustimmender Plenarbeschluß gefaßt.

XI. Literarisches.

Das in unserer heutigen Nummer mit Inserat angezeigte Schriftchen von A. Haldenwang, Director der Fischculturanstalt Geisbach bei Baden-Baden, betitelt: „Besprechungen über die Fischerei und die Fischzucht im Schwarzwald, mit besonderer Rücksicht auf die Forelle", verfolgt zunächst die Tendenz, zur vermehrten künstlichen Nachzucht der Forelle in den Schwarzwaldgewässern anzuregen. Zu diesem Zwecke gibt es eine Reihe auch anderwärts interessanter

Notizen über diesen Gegenstand, sowie allgemeine Anleitungen für jene Zucht. Nebenher gehen verschiedene andere beachtenswerthe Mittheilungen, so namentlich über Aufzuchtversuche mit Salmo Quinat (californischer Lachs) und Salmo fontinalis (amerikanische Forelle). Erstere Spezies wurde in Gaisbach mit Erfolg bis zur Zeit der Geschlechtsreife in Teichen fortgezüchtet, unterlag dann aber großer Sterblichkeit. Die angestellten Untersuchungen ergaben mangelhafte Ausbildung der Geschlechtsorgane. Ebendeshalb urtheilt der Verfasser über die Zuchtfähigkeit dieses Fisches abfällig. Es scheint aber mit jenen Erfahrungen noch keineswegs bewiesen, daß Salmo Quinat bei rechtzeitiger Aussetzung in fließende Gewässer dort nicht doch sich zu acclimatisiren und fortzupflanzen vermöchte. Die in dieser Hinsicht für das Rheingebiet betonten bekannten Nachtheile der Fangzustände in Holland würden ja anderwärts wegfallen. Günstigeres verspricht sich Herr Haldenwang von der Aufzucht des Salmo fontinalis. Weitere, wenn auch nur kurze Bemerkungen finden sich auch über die Zucht der Aesche, des Lachses, des Aals, Hechtes und Barsches. Auf letzteren wird mit Grund minderer Werth gelegt. Das Schriftchen dringt mit Recht auf strenge Einhaltung des Brüttelmaßes und der Schonzeiten und desfallsige gute obrigkeitliche Ueberwachung. Endlich gibt es einzelne Notizen über die Beseitigung der Fischfeinde aus der Thierwelt, namentlich der Otter, Spitzmäuse, Reiher, Wasseramseln und Eisvögel. Für Diejenigen, welche immer noch den Letzteren das Wort reden, möge berichtet sein, daß Herr Haldenwang die Consumtion eines einzigen Eisvogels an kleinen Fischchen auf gegen 4000 Stück in einem Jahre berechnet. Das kleine Schriftchen wird gewiß gerne gelesen werden.

XII. Fischerei-Monats-Kalender.

Mai. — In diesem Monate beginnt die Laichzeit der Sommerlaichfische, und wird im nächsten fortgesetzt. Die gesetzliche Schonzeit besteht für:

Alten (Aitel) vom 15. Mai mit 15. Juni.
Barben, Brachsen und Schleihen vom 1. Mai mit 30. Juni.
Schied vom 1. mit 31. Mai.
Schill (Amaul, Zander) vom 1. April mit 31. Mai.

Frauenfische, Hechte, Karpfen, Lauben, sog. Mairenken, Nasen, Nerflinge und Rothaugen laichen ebenfalls, doch besteht für sie keine gesetzliche Schonzeit. — Für die Küche sind zu empfehlen: Aale, Forellen, Kilche, Lachse, Renken, Rutten und Saiblinge. Vor dem Ankaufe der unschmackhaften, eckelerregenden Laichfische möchten wir wiederholt warnen.

Angelfischerei: Der Fang mit der Fluggerte auf Forellen und Aeschen kann in voller Ausdehnung betrieben werden, da die Insekten sich wieder in großer Anzahl auf dem Wasser befinden, und die Fische gut genährt sind. Die Aeschen haben sich in kurzer Zeit vom Laichgeschäfte völlig erholt.

Inserate.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 5. München, 15. Mai 1881. **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung" erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang 2 Mark und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit 20 Pf. berechnet.

I. Der oberpfälzische Kreisfischereiverein.

Regensburg, am 27. April 1881.

Am 24. März l. Js. war unser Verein in der Lage, seine erste Ausschußsitzung zu halten und waren dabei nicht nur sämmtliche Ausschußmitglieder von Regensburg und Stadtamhof, sondern zum Theil auch die auswärtigen anwesend.

Es galt nach der aufgestellten Tagesordnung in drei Hauptrichtungen zu verhandeln: über Regelung mancher Formalien des Vereins, über Herstellung einer Fischereistatistik und über Kräftigung des Fischereischutzes. Eine erschöpfende verlässige Statistik über sämmtliche Fischgewässer des Kreises, fließende wie stehende, wurde als Grundlage eines allseitigen planmäßigen Vereinswirkens erachtet. Der Verein muß sein Feld kennen, auf dem er zu arbeiten hat.

In Würdigung dessen wurde zu einer Fischwasserstatistik des Kreises bereits Einleitung getroffen und mit geneigter Unterstützung der Behörden, sowie mit Beihilfe unserer Vereinsgenossen und sonstigen sachkundigen Persönlichkeiten dürfte es gelingen, allmählig ein thunlichst vollständiges genaues Werk, eine förmliche ichthyologische Geographie des Kreises zu gewinnen. Herr von dem Borne hat zwar eine derartige Darstellung der Fischgewässer für ganz Deutschland bereits in Angriff genommen.

Allein nach den seitherigen Veröffentlichungen dürfte unser Kreisgebiet noch geraume Zeit im Ausstand bleiben und auch dann jene Arbeit das wichtige Kapitel der Fischereiberechtigungen nicht mit umfassen.

Gegen die Frevel- und Raubfischerei hielt der Ausschuß für zweckdienlich, daß ähnlich, wie Seitens des k. Staatsministeriums der Justiz mit höchstem Erlaß vom 23. Februar 1881 an die k. Staatsanwaltschaften, auch den Polizeibehörden und ihren Dienstorganen eine erhöhte Bedachtnahme auf den Fischereischutz dringlichst nahe gelegt werde. Unserer Anregung entsprechend hat die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg nicht gesäumt, mit Ausschreiben vom 13. April l. Js. Nr. 8381 und vom 16. April l. Js. Nr. 9185 — die ganze Nr. 34 des Kreisamtsblattes füllend — in dankenswerthester Weise entgegenzukommen.*)

Die Erwägungen, inwieweit etwa die bestehenden Fischereivorschriften zu ergänzen und insbesondere Fischerkarten einzuführen seien, wurden vorerst ausgesetzt. Es wurde angenommen, daß vielleicht in Bälde eine neue Fischereiordnung für Bayern zu gewärtigen wäre und dabei die seitherigen Erfahrungen im Fischereischutze ohnehin Berücksichtigung finden würden.

Auf Erlegung von Fischottern wurden schon vor 3 Jahren (Reg.-Entschl. vom 11. Juni 1878, Kr.-A.-Bl. S. 497) aus Kreismitteln Preise à 6 *M.* bewilligt, und wurden seit dieser Zeit über 1300 *M.* für Vernichtung solcher Fischräuber ausbezahlt. Gleichwohl ist der Bedarf noch kaum geringer geworden, und läßt sich daraus auf die große Verbreitung dieser Thiere ein Schluß ziehen. Der Verein wird darnach auch noch zu erwägen haben, ob mit Prämien allein diesem Uebel genügsam abzuhelfen sei.

Auch die Fischfeinde der Vogelwelt, die Reiher, die Fischaare, die Taucher rc. wurden bereits in's Auge gefaßt. Es sind Erhebungen im Gange, und je nach Ergebniß wird der Verein auf die Köpfe dieser Fischliebhaber einen Posten in dem Etat vorsehen.

Gegenüber der Frevel- und Raubfischerei wurden noch außerdem Anzeigeprämien, wie sie schon mehrfach in Jagd und Fischerei bestehen, mit Für und Wider in Erwägung genommen. Die Beschlußnahme wurde aber bis zu weiterer Information vorbehalten. Die Vereinsleitung hat mit dem Gendarmerie-Compagnie-Commando Regensburg Benehmen gepflogen, und ist die Frage soweit bereift, um für die nächste Etatsaufstellung mit in Betracht kommen zu können.

Auch die Nachtheile der neueren Flußbauten für den Fischbestand der Donau wurden im Ausschusse zur Sprache gebracht, und es wurde als Vereinssache erklärt, die Fischereiinteressen hierin zur Wahrung zu bringen. Mittlerweile hat der Verein auch von anderer geehrter Seite**) Veranlassung erhalten, in der Frage Stellung zu nehmen und hat nicht ermangelt, für unsere Donaustrecke sachförderlich einzutreten.

Von derselben Seite wurde unser Verein auf gewisse Verhältnisse bezüglich der ärarialischen Fischgewässer aufmerksam gemacht. Es wurde sofort Erhebung darüber eingeleitet, und wird je nach Ergebniß von unserem Standpunkte aus das Weitere wahrzunehmen sein.

Aber nicht blos in Bekämpfung von Hemmnissen, auch im aktiven Fischereiwesen hatten wir, obschon unsere Vereinsgründung dafür in schon ziemlich vorgerückte Jahreszeit fiel, noch einigermaßen Gelegenheit, thätig zu sein.

---

*) Wir begrüßen dies mit großer Freude! Der Erlaß ist so vortrefflich und so sehr von allgemeinem Interesse, daß wir es uns nicht versagen können, denselben trotz unseres knappen Raumes nachstehend vollständig abzudrucken. Möge dieses Beispiel der hohen Kreisstelle aller Orten Nachahmung finden. Die Red.

**) Nämlich vom bayerischen Fischereiverein. Die Red.

Der deutsche Fischereiverein hat in aufmerksamster Weise unserem Vereine Huchen- und Aescheneier zur Verfügung gestellt. Es wurden 30,000 Aescheneier erbeten, die von unserem thätigen Laber-Verein für die oberpfälzische Laber erbrütet werden.

Zur Karpfenzucht, die uns ja in der Oberpfalz besonders am Herzen liegen muß, hat uns der deutsche Fischereiverein 30,000 Karpfeneier zur Erbrütung und Auszüchtung zugewendet und Herr von Behr-Schmoldow, der hochverehrte Präsident des deutschen Fischereivereins, noch weitere Zusagen gemacht.

Es sind nun von den Vereinen in Cham, Floßenbürg, Neustadt a/W.-N., Waldmünchen und Tirschenreuth,*) letzterer Seits insbesondere von Herrn Baron von Frays zu Ottengrün, Anmeldungen eingegangen und hoffen wir so einen Versuch mit etwa 60,000 Karpfeneiern noch in diesem Jahre machen zu können.

Regelmäßige Massenerzeugung gesunder Karpfenbrut — unabhängig von allen möglichen feindlichen Einflüssen — halten wir für Eines der wichtigsten Probleme der Karpfenzucht in Teichen und Flüssen.

Ein Mitglied unseres Vereins, Herr Brauereibesitzer Beck in Taimering, will in einem kleinen abgeschlossenen Teiche mit 1000 Stück Aalbrut eine Probe machen. Wir haben uns hierwegen nach München gewendet.

Schließlich ist es noch das Projekt einer Vereinsbrutanstalt in Regensburg, mit dem wir uns lebhaft beschäftigen. Es wurde mancherlei schon darüber erwogen und erhoben. Wahrscheinlich können wir schon der nächsten Ausschußsitzung ein Ergebniß zur Genehmhaltung unterbreiten.

II. Amtlicher Erlaß, den Fischereischutz betr.

Die k. bayer. Kreisregierung der Oberpfalz und von Regensburg hat im Anschluße an den bekannten höchsten Erlaß, welchen das kgl. Staatsministerium der Justiz am 23. Februar 1881 (s. oben S. 26) ergehen ließ, unterm 13. April 1881 nunmehr auch für das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit höchst zweckmäßige, wohlbemessene Anordnungen zum Schutze der Fischerei getroffen, welche geeignet sind, bei guter consequenter Durchführung die Fischereisache für die Oberpfalz in hohem Maße zu fördern und auch Anregungen in weiteren Kreisen zu geben.

Die betreffende, im oberpfälzischen Kreisamtsblatt 1881 S. 338 veröffentlichte, Regierungsentschließung lautet wörtlich wie folgt:

„Auch in der Oberpfalz werden nicht selten Beschwerden wegen Ueberhandnahme der Fischereifrevel, namentlich in der Nähe von Triebwerken, wie Mühlen, Glasschleifen u. dgl., sowie darüber geführt, daß die Vorschriften über Hegezeit und Normalmaß der Fische unbeachtet bleiben, und daß verbotene Fangarten in Uebung seien.

Die Ursache hievon wird darin erblickt, daß einestheils die einschlägigen Bestimmungen nicht genügend bekannt wären, und daß anderntheils deren Vollzug in mangelhafter Weise gehandhabt werde.

Demgemäß werden die Distrikts- und Ortspolizeibehörden angewiesen, die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu einer nachdrucksamen und gleichmäßigen Wachsamkeit bezüglich des Fischereischutzes sowie dazu anzuhalten, daß sie zu diesem Behufe sich mit den deßfalls bestehenden Bestimmungen vertraut machen, die Fischwasser beaufsichtigen, das Feilbieten von Fischen überwachen, Zuwiderhandlungen vorbeugen, und wenn sie vorkommen, dieselben zur Anzeige bringen, endlich auch von dem Mittel der vorläufigen Beschlagnahme ergiebigen Gebrauch machen.

Für nähere Unterweisung der Gendarmerie- und Polizeimannschaft, zu welch' letzterer in den Gemeinden auch die für jene Obliegenheiten nöthigenfalls eigens zu verpflichtenden Flurwächter einzubeziehen sind, wird Nachstehendes bemerkt:

1) Ueber die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs geben die oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 (Kr.-A.-Bl. von 1872 S. 1145—1149) Norm. Ferner gilt für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg die Fischereiordnung vom 14. August 1872 (Kr.-A.-Bl. von 1872 S. 1149—1151, wieder abgedruckt im Kr.-A.-Bl. von 1880 S. 117—119). Die in den

*) In der Oberpfalz bestehen nun folgende Ortsvereine: in Amberg für das Vilsgebiet, in Cham, in Eichhofen für das Labergebiet, in Floßenbürg, in Neustadt a/W. N. für das obere Waldnaabgebiet, in Pleistein, Tirschenreuth und Waldmünchen.

Kreisamtsblättern von 1873 S. 158 und von 1880 S. 121 und 122 wiederholt veröffentlichte Vorschrift über Hege der Hechten und Karpfen ꝛc. fällt hinweg, weil dieselbe außer Wirksamkeit gesetzt wurde (Kr.-A.-Bl. von 1880 S. 271). Zu beachten ist ferner, daß sowohl die schwereren wie leichteren Fischereifrevel (§§ 296 und 370 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) von Amtswegen verfolgbar sind, und ein Strafantrag nicht mehr nothwendig ist.

Hiernach wird derjenige, welcher zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und derjenige, welcher überhaupt unberechtigt fischt oder krebst, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Ebenso wird nach Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer den vorerwähnten oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 und der oberpfälzischen Fischereiordnung vom 14. August desselben Jahres zuwiderhandelt.

2) Es ist daher von den Polizeibehörden und ihren Bediensteten jeder Fischereifrevel und jede sonstige Verletzung der zum Schutze der Fischerei bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke strafgerichtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen, ohne Rücksicht, ob ein Strafantrag gestellt wird und ob die Anzeige auf eigener Wahrnehmung oder auf Mittheilung einer dritten Person beruht, wenn nur eine Ueberführung des Frevlers und des Zuwiderhandelnden durch Beweismittel irgend welcher Art möglich gemacht ist. Sohin darf eine Anzeige um deswillen, weil der Thatbestand zweifelhaft oder der Nachweis schwierig erscheint, nicht unterlassen werden.

Die Anzeige ist an den Amtsanwalt und in den Fällen des § 296 des R.-Str.-G.-B., sohin bei den schwereren Fischereivergehen, an den Staatsanwalt zu richten, und in derselben nicht bloß der Thäter und die strafbare Handlung mit Bezeichnung des Ortes und der Zeit, sondern auch, wenn bekannt, anzugeben, ob derselbe rückfällig und Gewohnheitsfrevler ist, welche Werkzeuge (Netze oder Angelzeug) gebraucht wurden, welchen Bestand an Fischgattungen das betreffende Gewässer hat, auf wie hoch der Schaden nach dem Umfange des Fischfangs mit Anschlag der Größe, Zahl, Qualität und des Marktwerthes der gefangenen Fische sich beläuft, zu welcher Tageszeit, ob an verborgenen Plätzen gefischt wurde, ob schwer zu entdeckende Legangeln gelegt wurden und dergleichen mehr, was nemlich auf die größere oder geringere Bedenklichkeit des Frevels oder der Uebertretung Bezug hat.

3) Wie schon angedeutet, sind nicht bloß Fischereifrevler anzuzeigen, sondern gegebenen Falles auch Fischereiberechtigte, letztere wenn sie den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges entgegen handeln und sogenannte Raubfischerei treiben, insbesondere was die Laich- und Schonzeit der bestimmten Fischarten wie z. B. Aesche, Huchen, Schill, Aitl, Schleie, Barben, Brachse, Forelle, dann was die Maschenweite der Netze, die Länge der bestimmten Fischarten (Normalmaß) und das Verbot aller Fangarten und Instrumente anlangt, welche auf die Fischbrut und die Nachhaltigkeit des Fischstandes nachtheilig einwirken, z. B. das Fischen in zugefrorenen Gewässern mittelst in Eis gehauener Oeffnungen, der Gebrauch grober Werkzeuge, als Fallen-, Lege- und Schlageisen, Schlagangeln, Fischkörbe, Stürstangen und Fischgabeln.

4) Mancher unerlaubte Fischfang würde unterbleiben, wenn nicht auf sichern Absatz der gefangenen Fische gerechnet werden könnte. Deshalb ist ein ganz besonderes Augenmerk auf den Fischhandel zu richten und die marktpolizeiliche Thätigkeit namentlich in dieser Richtung auf das Rührigste zu entfalten. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß Fische, für welche eine Laich- und Schonzeit gilt, während dieser Zeit weder gefangen noch zu Markte gebracht, noch auch sonst wie feilgeboten werden dürfen. Es erscheint nämlich jede Art des Verkaufs solcher Fische, einschlüßlich des in den Privatlokalitäten der Händler stattfindenden, als strafbar.

Die Fischmärkte und sonstige Verkaufsstellen sind mithin einer ständigen Controle zu unterwerfen, insbesondere da, wo ein ordnungsmäßiger Betrieb des Fischfangs überhaupt schon in Zweifel steht, und empfiehlt sich für größere Stadtgemeinden und für Landgemeinden, innerhalb deren Bezirken größere Weiher gelegen sind und nicht unbeträchtliche Massenverkäufe von Fischen stattfinden, daß zum dießbezüglichen polizeilichen Ueberwachungsdienste solche Persönlichkeiten bestimmt werden, welche mit den einschlägigen Fischereischutzvorschriften sich vertraut gemacht haben. Diesen Polizeibediensteten ist sodann aber auch eine ortspolizeilich beglaubigte Tabelle über die eingeführte Laich- und Schonzeit sowie über das Normalmaß der Fische nach Maßgabe der §§ 1 und 5 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 mit der Auflage zu behändigen, dieselbe in Ausübung ihres Dienstes immerwährend bei sich zu führen. Ebenso sind dieselben unter der gleichen Verpflichtung mit einem verifizirten Meterstabe zur Messung derjenigen Fische zu versehen, welche nur in bestimmter Länge gefangen, feilgeboten oder verkauft werden dürfen.

5) Ein für wirksamen Schutz der Fischerei nicht zu unterschätzendes Mittel, von welchem Polizeibehörden und Polizeiorgane bislang den gewünschten häufigen Gebrauch nicht allenthalben gemacht haben, ist die vorläufige Beschlagnahme.

Nach Art. 126 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. werden die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe eingezogen. Ferner unterliegen nach Abs. 4 dieser Gesetzesstelle Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß nicht haben, der Einziehung, wenn sie zu Markt gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung (§ 94 der Strafprozeßordnung) sind Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung

unterliegen, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen und endlich in Beschlag zu nehmen, wenn sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person befinden und nicht freiwillig herausgegeben werden. Polizeibehörden und Polizeibedienstete haben daher zu der ihnen zukommenden Befugniß und Obliegenheit der vorläufigen Beschlagnahme in allen gesetzlich zulässigen Fällen zu schreiten und bei Gefahr auf Verzug oder gegenüber Personen unter Polizeiaufsicht sogar die Wohnungen zu durchsuchen.

Es ist angezeigt, die gemeindlichen Polizeiorgane auch mit den deßfallsigen Bestimmungen näher bekannt zu machen, und können hiefür die Vorschriften in den §§ 114—116 der Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern vom Jahre 1879 S. 423) zur Richtschnur genommen werden.

Daß und wie nöthigenfalls selbst mit Festnahme von Fischereifrevlern vorgegangen werden soll, darüber ist nach Maßgabe der §§ 129—133, dann 144—147 ebendaselbst weitere Anleitung zu geben.

Die unterfertigte Stelle vertraut namentlich zu dem Pflichteifer der Distriktspolizeibehörden, daß sie nicht nur die erforderlichen in Vorstehendem angedeuteten Maßnahmen treffen, sondern auch deren Vollzug bei allen sich darbietenden Gelegenheiten durch öftere Controle während des Jahres sichern werden.

Bei diesem Anlasse werden dieselben auch noch auf § 3 Abs. 1 der mehrerwähnten Vorschriften vom 27. Juli 1872 aufmerksam gemacht, und wird die Erwartung ausgesprochen, daß sie von ihrer Kompetenz der Erlaubnißertheilung für den Fang von Lachsen, Huchen und anderen Edelfischen während der Schonzeit zum Behufe der künstlichen Befruchtung bemessenen Gebrauch machen und sich hiebei vergegenwärtigen werden, daß schon Fälle vorgekommen sind, in welchen unter dem Deckmantel einer solchen Erlaubniß gleichwohl vor oder nach der Befruchtung jene Fische veräußert und hiedurch die bestehenden Vorschriften umgangen wurden.

Schließlich werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872, nebst der Kreisfischereiordnung demnächst in den Amtsblättern zum Abdrucke zu bringen und in sonst geeigneter Weise auf die Verbreitung allgemeiner Kenntniß dieser Bestimmungen, sowie auch der §§ 296 und 370 Ziff. 4 des Reichs-St.-G.-B. und des Art. 126 des P.-St.-G.-B. Bedacht zu nehmen.

Regensburg, den 13. April 1881.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
v. Pracher, Präsident. Bohn."

III. Fischereikarten in Mittelfranken.

Die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat auf Antrag des mittelfränkischen Kreisfischereivereins die Einführung solcher Fischerkarten, wie sie bereits seit einigen Jahren in Unterfranken in Anwendung sind, auch für Mittelfranken beschlossen und demnach auf Grund des Art. 126 Ziff. 1 des Pol.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 unterm 30. März 1881 folgende, durch das Kreisamtsblatt für Mittelfranken 1881 Nr. 30, S. 298, verkündete oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1) Niemand darf ohne eine von der zuständigen Distriktspolizeibehörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese Person gültige Legitimation (Fischer-Karte) fischen oder krebsen.

2) Der Inhaber einer solchen Fischerkarte muß dieselbe bei Ausübung des Fisch- und Krebsfanges mit sich führen und sie auf Verlangen den polizeilichen oder sonstigen Aufsichtsorganen unweigerlich vorzeigen.

3) Die Fischerkarte ist von der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Fisch- und Krebsfang ausgeübt wird, nach dem von der k. Regierung, Kammer des Innern festgesetzten Formular auf die Dauer je eines Kalenderjahres gebührenfrei auszustellen.

4) Diese Ausstellung hat bei den Fischerei-Berechtigten auf Grund der Notorietät oder sonstiger genügender Berechtigungs-Nachweise, außerdem auf Grund eines nöthigenfalls ortspolizeilich zu bestätigenden Erlaubnißscheines, und zwar nach Maßgabe dieser Erlaubniß zu erfolgen.

5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 15. Mai 1881 in Wirksamkeit und sind vom gleichen Zeitpunkt an alle nicht hiemit im Einklange stehenden Bestimmungen in der Fischereiordnung für Mittelfranken vom 7. August 1872 (Kreisamtsblatt für Mittelfranken von 1872, S. 1624) aufgehoben.

IV. Aus dem Gebiete des Fischereirechts.

Von Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger in München.

(Die Nummern I—III dieser Serie kleiner Aufsätze s. in der Fischereizeitung 1880 S. 62, 73, 112.)

IV. Der Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit.

Als gegen Ende vorigen Jahres mein kleines Büchlein: „Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung" entstand, war nach damals begründeter Annahme die Publikation neuer „oberpolizeilicher Vorschriften des k. b. Staatsministeriums des Innern über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs" in nächster Aussicht. In gedachtem Schriftchen ist daher, um dasselbe nicht gleich wieder theilweise veraltet erscheinen zu lassen, eine nähere Erörterung und Besprechung der bisherigen oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 absichtlich weg geblieben und der Inhalt der letzteren nur im Allgemeinen charakterisirt worden. Ich behielt mir damals im Stillen vor, nach dem Erscheinen der revidirten Vorschriften zu jenem Schriftchen noch ein zweites Heft mit Erläuterungen dieser neuen Vorschriften herauszugeben. Diese Absicht hege ich noch heute. Ihre Ausführung wird sich aber wohl noch länger verzögern, und zwar einfach deshalb, weil auch die Feststellung und Publikation der revidirten Vorschriften, sicherem Vernehmen nach namentlich wegen der noch schwebenden Verhandlungen über die Rheinfischereiconvention, zweifellos erst nach einiger weiterer Frist erfolgen wird. Inzwischen haben sich verschiedene Anstände ergeben in Bezug auf die Bedeutung und Tragweite einiger in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 enthaltenen wichtigen Bestimmungen. Es sind dies zudem gerade solche, welche mindestens in nahezu gleicher Form sicherlich auch in den neuen Vorschriften wiederkehren werden. Einige Bemerkungen über jene Bestimmungen, wie über die hervorgetretenen Anstände, dürften sich daher, zumal bei der Wichtigkeit der bezüglichen Fragen, auch jetzt noch rechtfertigen und zwar umsomehr, als die Darlegung jener Anstände dabei auch Gelegenheit gibt, die eine oder andere Andeutung über diejenigen Grundsätze einzuflechten, welche sich in den fraglichen Richtungen auch für die Zukunft empfehlen dürften.

In letzterer Zeit ist namentlich öfter die Frage zur Besprechung gekommen, wie weit die Beschränkungen gehen, welche die Bestimmungen der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 über die Schonzeit dem Handel mit Fischen nach verschiedenen Richtungen auferlegen. Der Widerwille, sich den bestehenden Vorschriften in diesem Punkte zu fügen, ist bekanntlich fast allenthalben sehr groß. Die Betheiligten suchen ständig nach Ausflüchten und Umgehungen aller Art. Es wird sich daher gewiß verlohnen, einmal den Standpunkt und die Tragweite der hierauf bezüglichen, dermalen geltenden Bestimmungen in den Hauptpunkten juristisch prägnant zu kennzeichnen.

A. Der §1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 bestimmt im Abs. 2 — wie man meinen sollte, sehr deutlich — wörtlich Folgendes:

> „Die Laich- und Schonzeit der nachgenannten Fischarten ist genau einzuhalten und dürfen solche während dieser Zeit weder gefangen, noch zu Markte gebracht, noch sonstwie feilgeboten werden."

Diese Vorschrift enthält also zweierlei, einmal Fangverbote und zum Andern Handelsverbote. Bei der disjunctiven Fassung mit „weder" und „noch" stehen diese Formen vorschriftswidrigen Beginnens selbständig nebeneinander. Sie sind daher auch bei der Auslegung und Anwendung der Vorschrift wohl auseinander zu halten.

Das Fangverbot gestaltet sich interpretativ einfach. Verboten ist, auch jedem Fischereiberechtigten, ganz allgemein der Fang der Schonfische vom Anfang des ersten bis zum Ende des letzten Tages der Schonzeit. Innerhalb dieser ganzen Periode ist es absolut verboten, den betreffenden Schonfisch zu fangen. Es begründet darin keinen Unterschied, ob der einzelne Fisch das Laichgeschäft schon beendet („verlaicht") hat oder ob er etwa wegen Alters und Größe oder wegen Mißbildung steril oder aus localen Ursachen am Laichgeschäfte behindert ist. Nichts von alledem begründet eine

zulässige Ausrede. Wenn auch vielleicht *der einzelne* Fisch durch den Fang nach beendigtem Laichgeschäft 2c. seinem Naturzweck nicht mehr entzogen würde, so duldet doch ebenso der allgemeine Wortlaut wie die principielle Tendenz der betreffenden Vorschrift schlechthin keine solchen concreten und individuellen Unterscheidungen. Verboten ist ferner *jede* Art solchen Fangs, also auch der Fang mit sonst erlaubten Geräthen, und ebenso die Angel- wie die Netzfischerei.

Etwas complicirter gestaltet sich die Frage bezüglich der Tragweite der *Handelsverbote*.*) Von vorneherein muß hier nochmals entschieden betont werden, daß diese Handelsverbote ebenso, wie nach dem schon hervorgehobenen Wortlaut, so auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift *selbständig neben* den Fangverboten stehen. Immerhin haben Beide einen gemeinsamen Ausgangspunkt. Die logisch-legislatorische Grundlage gedachter Handelsverbote ist nämlich einfach folgende: Sollen die *Fangverbote* ihren Zweck erreichen, soll das Fangen der Schonfische zur Schonzeit unterdrückt und hintangehalten werden, so ist es vor allem nöthig, daß auch die Verwerthung des Fangs unter Strafe gestellt wird. Daraus entspringt vor allem die Nothwendigkeit der Handelsverbote *im Allgemeinen*. Es müssen diese Handelsverbote aber auch *ganz allgemein* gehalten sein, so zwar, daß überhaupt *gar keine Fische der betreffenden Art* zu verbotener Zeit in Handel kommen dürfen. Schlechterdings würde es nicht angehen, in jedem einzelnen Falle erst untersuchen zu lassen, ob der verkäufliche Fisch etwa auch mit Verletzung eines *Fangverbots* occupirt wurde. Solches würde den Vollzug der Vorschrift in gewaltige Unordnung bringen, Gesetzesumgehungen begünstigen und den Zweck, welcher erreicht werden soll, vereiteln. Soll die Vorschrift in ihrer Totalität, sollen Fang- und Handelsverbote miteinander den damit bezielten Erfolg der Hebung der Fischerei erreichen, so müssen also nothwendig auch die Handelsverbote in *voller Allgemeinheit erlassen, aufgefaßt* und *durchgeführt* werden. Dies ist denn auch der zweifellose Sinn der im § 1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 erlassenen Handelsverbote. Sie sind *ganz allgemeine* nach ihrem Wortlaute und nach ihrer Zweckbestimmung. In ersterer Richtung muß namentlich sehr betont werden, daß in jenem § 1 nicht etwa blos das Feilbieten der in concreto verbotswidrig gefangenen Fische, als Species im juristischen Sinne, untersagt, sondern wortdeutlich bestimmt ist, daß „*die nachgenannten Fischarten*“ also *die ganzen Genera*, nicht feilgeboten werden dürfen. Daran wird auch eine neue Vorschrift nichts ändern können und dürfen, sollen solche fischereipolizeiliche Bestimmungen überhaupt einen Nutzen haben. Im Einzelnen ergeben sich aber aus dem unumgänglich nothwendigen und in § 1 der Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1872 auch bereits vorliegenden *allgemeinen Handelsverbote* von selbst die rechtlichen Consequenzen dahin, daß die Schonfische zu verbotener Zeit nicht feilgeboten werden dürfen,

a) gleichviel, ob sie unberechtigt oder verbotswidrig gefangen wurden oder nicht,
b) gleichviel, *von wem* sie gefangen sind und *von wem* sie nun feilgeboten werden,
c) gleichviel, *wann* sie gefangen wurden, und
d) gleichviel, *wo* sie gefangen worden sind.

Zu a. Das Feilbieten der Schonfische ist um seiner selbst willen, schon wegen dieser Thatsache allein, verbotswidrig. Es bedarf im concreten Fall zum Zwecke polizeilicher oder richterlicher Einschreitung dagegen keines Nachweises, daß die betreffenden Fische auch verbotswidrig gefangen wurden. Letzteres ist ganz gleichgültig. Die Einschreitung wegen verbotswidrigen Feilbietens ist ganz selbständig zulässig, ist unabhängig von einer Einschreitung wegen verbotswidrigen Fangs.

---

*) Wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen, so müssen wir uns zugleich gegen die Auffassung verwahren, als ob es sich um Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit handelte. Hier stehen allein polizeiliche Beschränkungen aus sachlichen Gesichtspunkten in Frage, welchen so viele Gewerbe und Handthierungen unterliegen. *Solche* landesrechtliche Beschränkungen sind nach längst anerkannten Rechtsgrundsätzen auch neben der Reichsgewerbeordnung zulässig.

Zu b. Das Handelsverbot bezüglich der Schonfische muß aufrecht erhalten werden gegen Jedermann. So wird es immer gehalten werden müssen und so liegt rechtlich die Sache auch schon jetzt nach § 1 der Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1872. Das Feilbieten von Schonfischen zu verbotener Zeit ist verbotswidrig, mag es erfolgen von wem immer, sei es von demjenigen, der sie auch gefangen hat, oder von einem Händler oder von einem sonstigen Dritten, welcher sie selbst erst erworben hat.

Zu c. Mit dem Tage, an welchem die Schonzeit eintritt und endet, beginnt und schließt auch der Termin für das Handelsverbot. Es besteht nach den geltenden Vorschriften keine Ausnahmebestimmung, welche es als zulässig erscheinen lassen könnte, daß Fische, auch wenn sie nachweislich schon vor Eintritt der Schonzeit gefangen wurden, nach Beginn derselben noch feilgeboten werden dürften. Die oft gehörte Ausrede: „die Fische sind noch von früher her" oder „wir haben die Fische schon lange in unserem Fischkasten gehabt" ist nach den bestehenden Vorschriften unbehelflich. Wer es mit der Fischereisache gut meint und wem an Aufrechthaltung der fischereipolizeilichen Vorschriften ernstlich etwas liegt, wird in der That auch zugeben müssen, daß es hier*) kaum anders gehalten werden kann. Die Fische werden durch den Fang — von Ausnahmen abgesehen — selten so beschädigt, daß sie nicht lebend aufbewahrt werden könnten. Einem lebenden Fische sieht man aber nicht an, wann er gefangen wurde. Die Zulassung anderer Nachweise über die frühere Fangzeit wäre bei Fischen höchst bedenklich und würde zu allerlei rechtlichen Irrungen, namentlich aber mit aller Leichtigkeit zu Gesetzesumgehungen führen. Zudem können andererseits auch Fische, welche noch vor der Schonzeit lebend gefangen wurden, meistentheils auch bis zu deren Ablauf aufbewahrt werden, namentlich von Seite derer, gegen welche die Handelsverbote hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, gerichtet sind, nämlich Seitens der Gewerbsfischer und Fischhändler. Was aber todte Fische betrifft, so verderben dieselben ohnehin so leicht und rasch, daß eine Zulassung des Nachverkaufs nach Eintritt der Schonzeit aus mehrfachen Gesichtspunkten unräthlich wäre.**) Sie ist auch sonst nicht nöthig. Jeder Fischer und Fischhändler weiß oder soll wissen, wann die Schonzeit beginnt. Er kann sich danach richten. Alles Andere sind gemeinhin nur Ausflüchte und Beschönigungen verbotswidrigen Handelns. Die Gewährung einer Nachfrist wäre im Grunde genommen und im Erfolge nur eine Verkürzung der Schonzeit. Jedenfalls wird sich behaupten lassen, daß einer solchen Nachfrist weit mehr Bedenken entgegenstehen, als sie objectiv betrachtet — und abgesehen von ihrem eigenthümlichen Werthe für die Verfolgung individuell-subjectiver Tendenzen — zu nützen geeignet wäre.

Was übrigens oben bezüglich des Fanges „verlaichter" oder steriler Fische bemerkt wurde, gilt auch hieher bezüglich des Feilbietens. Gleichbedeutend ist es endlich auch, ob die Schonfische noch lebend oder bereits todt in Verkehr gebracht werden.

Zu d. Für die Anwendung der fraglichen Handelsverbote ist es gleichgiltig, ob die Schonfische unmittelbar aus ihrer Freiheit gefangen, oder zunächst aus Teichen, Behältern oder ähnlichen Aufbewahrungsorten entnommen wurden, deren Beschaffenheit die Fische als schon früher occupirt erscheinen läßt. Das Feilbieten der Schonfische ist nach § 1 Abs. 2 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 27. Juli 1872 ferner verboten ohne Unterscheidung, aus welchem Gewässer die betreffenden Fische stammen und es ist jenes Verbot ebenso anzuwenden in Bezug auf solche Schonfische aus bayerischen Gewässern, wie bezüglich solcher, welche von auswärts nach Bayern gebracht wurden und in Bayern zu hier verbotener Zeit feilgeboten werden.***) Auch in dieser letzteren Hinsicht muß zur Stütze dieser nach meiner Ueberzeugung mit Grund nicht anfechtbaren

---

*) Auch bei der Jagd hat man mit der Nachfrist zum Verkaufe des vor Eintritt der Schonzeit geschossenen Wildes schon bedenkliche Erfahrungen gemacht.

**) Selbst die Möglichkeit von Eislagerung mit in Betracht gezogen.

***) Zu beachten ist, daß nicht der Import nach Bayern als solcher, sondern die Feilbietung in Bayern verboten ist. Gegenüber dem Reichsrecht wäre ersteres nicht zuläßig, ist aber letzteres zweifellos statthaft. — Daß etwa die Feilbietung der betreffenden von auswärts bezogenen Fischart dann hier in Bayern unter einem veränderten Namen erfolgt, ändert nichts an der Sache.

Auslegung wiederholt auf den ganz allgemeinen Wortlaut des § 1 Abs. 2 a. a. O., auf die darin gebrauchte Redewendung von „Fischarten“ (s. oben) und die allgemeine Tendenz der Vorschrift hingewiesen werden. Letztere ist eine Art von Controllvorschrift und als solche muß sie allgemein gehalten sein und ebenso auch verstanden werden. Sonst wäre sie nutzlos. Es kann daher gar nicht darauf ankommen, ob der importirte Fisch auswärts gefangen werden durfte, wenn er nur ein solcher ist, welcher zur Zeit in Bayern nicht in Verkehr kommen darf. Die Zulassung des Feilbietens der von auswärts nach Bayern gebrachten Schonfische würde Umgehungen der Hegevorschriften Thür und Thor öffnen*) und wäre eine Ungerechtigkeit gegen die heimischen Fischer, welche erfahrungsgemäß dazu führt, daß auch die letzteren in einem gewissen natürlichen Rechtsgefühle sich weigern, die heimischen Vorschriften zu beobachten. Freilich kann man in der juristischen Discussion über diesen Punkt den Einwand hören, daß ja unsere Verordnungen doch nur den Schutz der bayerischen Gewässer bezweckten, daß sich dies auch aus dem ersten Absatz des § 1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 ergebe und folglich auch der zweite Absatz nicht auf Fische aus außerbayerischen Gewässern angewendet werden dürfe. Die beiden Vordersätze sind allerdings richtig. Aber die Conclusion ist gleichwohl falsch. Eben um des Schutzes der bayerischen Fischwasser und der bayerischen Fischzucht willen sind die Handelsverbote nöthig und wenn sie diesen ihren Zweck erreichen sollen, so müssen sie, wie schon wiederholt betont wurde, ganz allgemeine sein. Die Ausschließung der Feilbietung von auswärts bezogener Fische fraglicher Art und zu fraglicher Zeit ist daher ein nothwendiges Mittel zu jenem Zweck, und muß daher als solches auch durchgeführt werden.**)

Was die Art der Verwerthung von Schonfischen betrifft, so ist letztere nach unseren Vorschriften verbotswidrig, gleichviel, ob die Feilbietung im Bereiche eines Gewerbebetriebs oder außerhalb eines solchen erfolgt, ob sie offen oder heimlich geschieht, ob sie stattfindet auf öffentlichem Markte oder in irgend welcher Form des Privatverkehrs. Es ist also auch verboten das Feilbieten in Privatverkaufslocalen der Händler, mittelst sogenannten Hausirens***), in Gasthäusern und Restaurants, sowie in jedem sonstigen selbst rein privatem Verkehr. Einiger besonderer Worte hierüber bedarf es nur bezüglich des Feilbietens in Gasthäusern, Restaurants, Garküchen, Fischbratereien u. dgl. Gerade auf diesem Wege kommen gemeinkundig viele Schonfische zu verbotener Zeit zur verkäuflichen Verwerthung. Zweifellos ist dies ein Unfug, der bei Allen, welche Rechtsgefühl besitzen, dasselbe verletzen muß. Nach meiner Ueberzeugung fällt aber auch dieses Verfahren unter die Verbote der Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1872.†) Klar ist es natürlich von vorneherein, daß Wirthe, Garköche rc. rc. um dieser ihrer Gewerbsqualität willen nicht das Privilegium beanspruchen können, das thun zu dürfen, was allen anderen Leuten verboten ist. Die allgemeine Fassung jener Vorschrift schließt ihre Anwendung auf die hier besprochene Form der Feilbietung nicht aus. Im Gegentheil. Die Tendenz der Vorschrift rechtfertigt ebenfalls diese Anwendung in hohem Maaße. Daß die Fische in Gasthäusern zu sofortigem Consum offerirt werden, ist offenbar irrelevant. Daß solches in frischer Zubereitung††) erfolgt, muß auch als rechtlich belanglos erachtet werden. Eine Specification der Fische im rechtlichen Sinne liegt ja gewiß nicht vor. Der Fisch bleibt immer Fisch und es wäre schwer zu begreifen, welchen inneren Unterschied es

---

*) Man wird aus der Beschaffenheit der hier in Betracht kommenden Fische kaum je feststellen können, wo sie gefangen wurden. Nachweise mit Facturen, Briefen rc. sind nicht verlässig und schließen Ungehörigkeiten nicht aus. Die Zulassung solcher mittelbarer Nachweise wäre daher zweifellos sehr bedenklicher Natur.

**) Die Frage wird übrigens voraussichtlich demnächst zur höheren richterlichen Entscheidung kommen. Angesichts der bisher gemachten Erfahrungen wird man für die neuen Vorschriften eine recht sorgfältige Redaction zu wünschen haben!

***) Hier kommen außerdem noch die sonstigen Beschränkungen des Hausirhandels in Betracht.

†) Auch hierüber werden wir wohl bald höhere richterliche Entscheidung erhalten! Im Interesse der Fischzucht ist es sicherlich gelegen, daß obiges fernerhin nicht mehr geduldet werde.

††) Zweifelhaft erscheint die Frage höchstens bezüglich der sogen. Fischconserven. Auch hier kann übrigens die Sachlage in concreto so sein, daß unsere Verbote einschlägig sind.

begründen soll, ob der Fisch zuerst feilgeboten und dann gekocht oder zuerst gekocht und dann feilgeboten wird. Ueberdies sind, nebenbei bemerkt, auch in Gasthäusern 2c. die Fische sehr häufig mittelst der Speisekarte schon eher offerirt, als sie zubereitet werden.

Der Begriff des „Feilbietens" erfordert übrigens, daß die Waare zum Erwerb gegen Entgelt angeboten wurde, keineswegs aber auch, daß es wirklich zu einem Ankaufe oder einer sonstigen Veräußerung kam. Schon das bloße Angebot genügt. Das Angebot kann in der verschiedensten Art erfolgen, in realer oder verbaler Weise oder durch sonstige concludente Handlungen. Nicht nöthig ist, daß mit dem realen Anerbieten ein verbales verbunden sei oder umgekehrt. Eben deshalb genügt beispielsweise auch schon ein bloßes Auslegen oder Ausstellen auf dem Markte oder in Privatverkaufslokalen. Was namentlich in den Letzteren an lebenden oder todten Fischen, mögen diese in Gefäßen oder feststehenden Behältnissen sich befinden, der Auswahl des Publikums unterstellt oder auch nur zugänglich ist, muß als „feilgeboten" erachtet werden. Ebenso trifft dieser Begriff auch zu beim Angebote mittelst der Schrift oder des Druckes, also z. B. mittelst Einschreibens in eine aufgelegte Speisekarte oder in ein angeschlagenes oder ausgegebenes Preisverzeichniß oder mittelst Zeitungs-Annonce. Eine solche Annonce z. B. ist an und für sich schon verbotswidrig.

Zuwiderhandlungen gegen die Handelsverbote des § 1 Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1872 sind nach Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 zu bestrafen. Daneben greift die im Abs. 4 desselben Artikels obligatorisch vorgeschriebene Einziehung der verbotswidrig feilgebotenen Fische Platz.*) Unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen (St.-G.-B. § 40, 42, P.-St.-G.-B. Art. 18) kann diese Einziehung übrigens auch selbständig vorgekehrt werden.**) (Forts. folgt.)

V. Die Schonung der Fische während ihrer Laichzeit und ersten Jugend.

Einem von hochschätzbarer Seite ausgesprochenen Wunsche entsprechend bringen wir nachstehend einen Artikel zum Abdruck, welcher unter obiger Ueberschrift im „Augsburger Sonntagsblatt" 1881, Nr. 15, S. 59, jüngsthin veröffentlicht wurde. Wir müssen uns dabei aber gestatten, einige redaktionelle Anmerkungen anzufügen. Jener Artikel lautet:

„In den oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 126, Ziffer 1, des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 ist für nachbenannte Fische eine Schonzeit und ein kleinstes Normalmaß angegeben:

---

*) Die Fassung des Art. 126 Ziff. 4: „Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist", ist abstract zu verstehen.

**) Edel, Comm. z. P.-St.-G.-B. S. 194, Staudinger, Fischereischutz S. 43. Jüngsthin trat mir übrigens von juristischer Seite sogar die Ansicht entgegen, daß Art. 126 des P.-St.-G.-B. nur die Einziehung der verbotswidrig feilgebotenen Fische vorsehe, dagegen keine Strafe für solche Feilbietung zulasse. Ich muß gestehen, mir ist eine solche Auffassung geradezu unerklärlich. Nach meiner Ueberzeugung ist sie grundfalsch. Die hieher einschlägige Strafbestimmung ist doch wahrlich im Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. deutlich genug gegeben! Nach dem, was oben ausgeführt ist, gehören zweifellos auch die fraglichen Handelsverbote als Controlmaßregeln erstens zu dem Gesammtgebiet der Vorschriften über Zeit und Art des Fischfangs und zweitens ebenso auch zu dem längst üblichen Inhalt der Fischereiordnungen. Auch übersieht jene Ansicht gänzlich, daß Abs. 4 des Art. 126 sich auch auf Uebertretungen hinsichtlich des Brüttelmaßes erstreckt, hier aber doch wahrlich Bestrafung nach Ziff. 1 zweifellos ist. Geht aber Abs. 4 in diesem Punkte von der Zulässigkeit einer Bestrafung nach Ziff. 1 aus, so ist dies doch sicher ebenso auch in dem anderen dort behandelten Fall. Auch die Geschichte des Gesetzes spricht evident gegen jene Ansicht. Art. 126 des P.-St.-G.-B. von 1871 entspricht fast wörtlich dem Art. 231 des P.-St.-G.-B. von 1861. Im P.-St.-G.-B. von 1861 aber war die Confiscation nach dem Systeme Straffolge, setzte also auch im Principe eine Hauptstrafe voraus. Bei der Revision des P.-St.-G.-B. im Jahre 1871 dachte man aber (ich kann dies als der damaligen Gesetzesentwicklung nicht ganz ferne stehend bestimmt versichern) nicht entfernt daran, nur die Einziehung stehen lassen und die Hauptstrafe beseitigen zu wollen! Dazu lag auch nach dem System des deutschen St.-G.-B. bezüglich der Einziehung kein Grund vor. Die Motive zu dem jetzigen Art. 126 im Entwurfe von 1871 erklären ihn auch in der That ausdrücklich als dem Art. 231 des P.-St.-G.-B. von 1861 entsprechend. Da kann doch Niemand mehr zweifeln!

„Aal (Wanderfisch), Aesche, Alten (Aitel), Barbe, Brachse (Blei), Forellen (alle Arten), Hasel (Weißfisch), Huchen (Rothfisch), Lachs (Salm), Renken (alle Arten), Rutte (Aalrauppe), Saibling, Seeforelle (Silberlachs), Schied, Schill (Amaul), Schleie."

Von jeder Schonzeit und Normalmaß ausgeschlossen sind:

„Hecht, Bürschling (Barsch), Zingel, Karpfen (Goldkarpfen, Lederkarpfen, Spiegelkarpfen und Schupplarpfen), Goldnerfling, Nerfling (Aland), Frauenfisch, Perlfisch, Rothaltel (Plötze), Karausche, Nase,*) Waller, nebst mehreren anderen Gattungen, welche aber ein Gewicht von einem Pfund fast nie erreichen."

Hechte, Karpfen und Waller sind bezüglich der Schonung auf § 4 lit. b verwiesen**), welcher lautet:

„b. im Uebrigen sind in Flüssen und Altwasser nur Netze mit einer Maschenweite von 3 Centimeter im Gevierte zum Fischen zu verwenden. Bei der Controle der Netze ist eine Abweichung von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden."

Vergegenwärtigt man sich aber ein Rechteck von 3 Centimeter im Gevierte, so wird man leicht erkennen, daß z. B. ein Karpfe von wenigen Loth Gewicht bereits nicht mehr durch eine solche Maschenweite entweichen kann, also sicherlich gefangen wird. Da aber für Karpfen ein kleinstes Normalmaß auch nicht angegeben ist, so können so sehr kleine Karpfen unbeanstandet auf allen Märkten verkauft werden. Erwägt man ferner, daß die Fischer wohl Netze mit engern, fast nie aber mit weitern Maschen im Gebrauche führen, und nach Obigem bei der Controle der Netze eine Abweichung von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden ist, so kann man sich unmöglich der Ueberzeugung erwehren, daß mit dieser Vorschrift ein genügender Schutz für obengenannte Fische nicht gegeben ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß Hechte, Bürschlinge und Waller, ihrer großen Vermehrung und gemeinschädlichen Gefräßigkeit wegen, zu jenen Fischen gehören, welchen im Interesse allgemeiner Fischzucht eine Schonung nur in sehr beschränktem Maße zu Theil werden soll. Anders ist die Sache gelagert bei den Friedfischen. Die Karpfen werden z. B. erst geschlechtsreif im dritten oder vierten Lebensjahr, und erreichen bis dahin ein Gewicht von $1^1/_2$ bis 2 Pfund. — Ein Karpfe von einem Pfund geht aber schon nicht mehr durch ein Netz mit einer Maschenweite von 5 Centimeter. Aehnlich ist das Verhältniß der Größe der andern genannten Fische zur Maschenweite der Netze. Einen genügenden Schutz der Fische in der Maschenweite von 3 Centimeter der Netze wird wohl schwerlich Jemand erkennen wollen.

Die Edelfische unserer Flüsse sind von der Natur auf Fischnahrung angewiesen und vermögen sich nur in ihrer ersten Jugend von Infusorien und Wasserinsekten zu ernähren. Sollen aber die Edelfische gedeihen und zahlreich werden, so müssen sie genügende Nahrung in den Flüssen finden, sonst sind sie genöthigt, einander selbst aufzuzehren.

Die oben angeführten oberpolizeilichen Vorschriften gestatten aber gerade jene Fische von jedweder Schonung auszuschließen, welche von der Natur so eigentlich bestimmt sind, den Edelfischen als Hauptnahrung zu dienen. In dieser Beziehung ist auf die Nase hinzuweisen. Die Nase (Chondrostoma, Cyprinus Nasus) ist so allgemein bekannt, daß eine Beschreibung hier füglich unterlassen werden darf. Sie ernähren sich von Verwesungsstoffen, Wasseralgen und andern niedern Pflanzen. Sie scheinen von der Natur so eigentlich dazu bestimmt zu sein, die Flüsse von den eingeleiteten Fäkalien und niedern Pflanzenkeimen zu reinigen, sie aufzuzehren und in Fleisch zu verwandeln, und damit den Edelfischen zur Nahrung zu dienen. Gegen die Laichzeit hin, welche in die Monate April und Mai fällt,

*) Anmerk. der Red. Wegen der Frage, ob dermalen für die sogen. „Nasen", „Chondrostoma nasus", eine gesetzliche Schonzeit bestehe, vgl. den in der bayer. Fischereizeitung 1879, S. 87, 94, 106, 115, mitgetheilten Rechtsfall, in welchem de lege lata die verneinende Frage zur Geltung gekommen ist. Wohl zu unterscheiden davon ist die andere Frage, wie die Angelegenheit bei einer Revision der fischereipolizeilichen Vorschriften zu behandeln wäre.

**) Anmerk. der Red. Es kommen doch auch noch jene anderen Vorschriften in Betracht, welche, wie z. B. § 6 der oberpolizeil. Vorschriften vom 27. Juli 1872, gewisse Fangarten und Fangmethoden im Interesse des gesammten Fischbestandes allgemein und für jede Zeit verbieten.

versammeln sich die Nasen in großen Schaaren von dem Hauptstrom in die Nebenflüsse, suchen hier kiesige Stellen auf, über welche das Wasser schnell dahinfließt, und legen auf ihnen ihre zahlreichen Eier ab. Die Jungen sollen bereits nach 14 Tagen ausschlüpfen, und dann nach und nach den größeren Flüssen zuschwimmen.

In diese schöne Ordnung im Haushalt der Natur wird durch die eigennützige Hand der Menschen störend eingegriffen. An allen Orten, wo sich Nasen sammeln, um ihr Laichgeschäft zu vollziehen, mühen sich die Menschen, um Massenvertilgung zu treiben, unbekümmert um die Folgen. Obgleich das Fleisch der Nasen um diese Zeit wässerig und schlecht ist, und für den Menschen fast gar keinen Nahrungswerth hat, so werden sie dennoch gefangen, um oft sogar nur als Dünger verwendet zu werden. Eine größere Vergeudung der von der Natur geschaffenen Nahrungsmittel ist wohl kaum denkbar!

Die Fischer behaupten freilich nicht 5 Prozent der laichenden Fische wegzufangen; wo aber die Fische überhaupt nicht gezählt werden können, kann auch nicht von Prozenten gesprochen werden. Unbestreitbare Thatsache ist, daß noch zu Zeiten Grandauer's in der Wertach bei Augsburg innerhalb 2—3 Wochen gegen 15,000 Kilogramm und darüber Nasen erbeutet wurden, und daß gegenwärtig an diesem Fangort nicht mehr der 20. Theil hievon gefangen wird. Die Fischer suchen diese Abnahme dieser Fische den Fluß-Correktionen zuzuschreiben, vergessen aber, daß dieses nur auf solche Fische Anwendung finden kann, welche durch die Uferbauten von ihren natürlichen Laichplätzen abgehalten werden, wie dieses bei den Karpfen, Schleihen, Brachsen 2c. der Fall ist, welche zum Laichen warmes, schwachfließendes Wasser und schlammigen Grund mit vielen Wasserpflanzen benöthigen. Die Nasen laichen aber auf kiesigen Grund mit schnell fließendem Wasser und werden also durch die Uferbauten nicht nur nicht von ihren Laichplätzen verdrängt, sondern es werden ihnen im Gegentheil durch die Uferbauten neue Laichplätze geschaffen. Die Ursache der so großen Abnahme der Nasen sind nun allein die Menschen, welche ungehindert durch Gesetze oder Verordnungen diesen Fisch in jener Zeit massenhaft vertilgen, wo er am meisten geschützt werden sollte.*)

---

*) Anm. der Red. Bezüglich der Frage, ob den Nasen de lege ferenda ein besonderer Schutz durch Festsetzung einer Schonzeit zuzuwenden sei, sind die Ansichten sehr getheilt. Ein fast gleichzeitig mit Obigem erschienener Artikel in der „Augsburger Abendzeitung“ (Nr. 105, zweites Blatt), welcher übrigens die Genera leuciscus (Hasel, Weißfisch) und chondrostoma (Nase) vermischt, plaidirt sehr gegen einen solchen Schutz der Nase. Es heißt dort:

„Von diesem Schutz sollte unbedingt die Familie der Weißfische (Leuciscus) ausgenommen sein, schon aus Rücksicht für diejenigen Fischer, welche es sich wegen der wenigen Wochen, wo der Weißfisch (speziell die Nase) laicht, vor dem Erscheinen jener Bestimmung viele tausend Gulden kosten ließen, um in den Besitz und in die Ausbeute eines „Nasenwassers“ (Nasenbaches) zu kommen. Ist die Laichzeit vorüber, so ist das Fischen in solchen Gewässern vergeblich, denn die Weißfische kehren wieder in ihre alten Standquartiere zurück und bleiben hier, zu kleineren Gruppen vereint, meistens in den Tiefen stehen. Die Nase ist der wenigst schmackhafte und grätigste Fisch. Die geringe Nachfrage nach ihm, sein kurzes Leben außerhalb des Mutterwassers und die verhältnißmäßig große Mühe, welche zur Sommer- und Herbstzeit — denn nur da kann der Fisch gefangen werden, weil unter dem Eis auch alles Fischen verboten ist — der Fischer damit hat, ihn mit dem gesetzlich achtzehn Meter langen Zugnetz einzugarnen, lohnen es überhaupt nicht, ihm zu Lieb den ganzen Tag zu vertragen. Auch hat der Weißfisch (Nase) von den dilettantirenden Fischern, den Fluganglern, keine und von den Fischottern wenig Nachstellung zu befürchten, denn diese letzteren schauen erfahrungsgemäß keinen Weißfisch an, so lange noch eine andere schmackhaftere Beute aufzutreiben ist und so verdient denn speziell die Nase nur den Titel: „Raubfischfutter“. Warum soll sie also nicht in den paar Wochen, während denen es sich einzig lohnt, ihr nachzustellen, in größeren Massen da gefangen werden, wo es zu diesem Zweck um schweres Geld gekaufte sogenannte Nasenbäche gibt? Besonders nachdem alljährlich immer wieder dieselben Massen von Nasen in diese Bäche eintreten und dieser Umstand dafür spricht, daß die Vermehrung des Fisches eine so enorme ist, daß das Herausheben einiger Zentner Laichfische nur als kleiner, keinenfalls Verderben bringender, nützlicher Aderlaß am großen Geschlechte der Weißfische angesehen werden muß.“

Wir wollen unsererseits für heute nicht näher untersuchen, auf welcher Seite das Richtige ist. Vielleicht liegt es, wie so oft, in der Mitte! Uebrigens scheint bisher wesentlich auch in's Gewicht gefallen zu sein, daß Chondrostoma als ein in allzu großer Vermehrung dem Laiche der Edelfische nicht ganz ungefährlicher Laichfresser gilt. In Vertr. St.

Unsere Fischer behaupten in dieser Angelegenheit genau den Standpunkt der holländischen Fischer am Rhein, welche auch die behufs des Laichens stromaufwärts ziehenden Lachse mittels Stelmetze massenhaft fangen, und so zur Ausrottung dieser werthvollen Edelfische ihr Möglichstes beitragen.

Die Laichzeit aller Cyprinus-Arten fällt in gewöhnlichen Jahrgängen in Süddeutschland in die Monate April, Mai, Juni und Juli. Beabsichtigt man unsere Flüsse mit diesen Fischarten wieder dichter zu bevölkern, so dürfte es sich empfehlen, alle Netzfischerei in den Flüssen in der Zeit vom 15. April mit 15. Juli ganz zu verbieten und Uebertretungen stets mit Wegnahme des Fanggeräths zu beahnden.

Nicht in der Maschenweite der Netze von 3 Centimeter kann ein Schutz der Fische erkannt werden, sondern darin, daß alle Friedfische während ihrer Laichzeit nicht mit Netzen gefangen werden dürfen.

Die meisten Fische nehmen während ihrer Laichzeit keine Nahrung zu sich, gehen daher auch nicht an die Angel. Aus diesem Grunde könnte die Angelfischerei in der Zeit vom 15. April bis 15. Juli gewährt werden, weil dadurch der Fang auf Raubfische seinen ungestörten Fortgang nehmen und damit einem etwaigen öffentlichen Bedürfniß nach Fischspeise auch genügt werden könnte.*)

So sehr anerkannt werden muß, daß durch die Eingangs bemerkten oberpolizeilichen Vorschriften im öffentlichen Interesse unsern Edelfischen durch Aufstellung einer Schonzeit und eines kleinsten Normalmaßes ein Schutz geschaffen wurde, so lassen diese Vorschriften doch eine wesentliche Lücke erkennen.

Es ist der Fang der betreffenden Fische während ihrer Schonzeit zwar verboten, aber den Gastwirthen ist es nicht verboten, dieselben in dieser Zeit zu kaufen, und im gekochten Zustande wieder zu verkaufen. Der ehrliche Fischer ist hiedurch im Fischfang und Verkauf während der Schonzeit wohl beschränkt, — der unehrliche Raubfischer aber wird sich vom unerlaubten Fischfang so lange nicht abhalten lassen, als er in den Gastwirthen seine Leute findet, welche seine Fische gern kaufen und straffrei auf ihren Speisekarten führen dürfen. So lange gedachte Vorschriften sich nicht auch auf den Verkauf solcher in der Schonzeit befindlicher Fische bei den Gastwirthen ausdehnen, d. h. so lange es denselben nicht verboten ist, solche Fischspeise in gedachter Zeit zu verabreichen, so lange werden die Wirkungen solcher Vorschriften zum großen Theil illusorisch sein, weil die Möglichkeit des Verkaufes an die Gastwirthe immer eine Prämie für den verwegensten und schlauesten Raubfischer bleiben wird.**)"

P. W.

---

*) Anm. der Red. Dieser Vorschlag, die Angelfischerei in der Zeit vom 15. April bis 15. Juli allgemein frei zu geben, erscheint doch wohl nicht annehmbar und zwar, von allem Anderen abgesehen, schon deshalb nicht, weil in dieser Zeit auch Aesche, Huchen, Schill, Barbe &c. Laichzeit haben, und namentlich diesen auch Schutz gegen Angelfang gewährt werden muß. Wie sehr gehen doch die Ansichten auseinander! Anderwärts, wie z. B. in Rheinpreußen (Deutsche Fischereizeitung 1881, S. 129) verbietet man die Angelfischerei und legt der Netzfischerei nur Beschränkungen auf. — Bei dieser Gelegenheit möge auch Einsprache erhoben sein gegen den in der „Augsburger Abendzeitung" Nr. 105 vertretenen Vorschlag, die Anwendung des Gern (Neptunsgabel, Fischgabel &c.) wieder zu gestatten. Man berücksichtige doch beispielsweise nur, wie sehr damit die Huchen, und zwar gerade zur Laichzeit, decimirt zu werden pflegen! In Vertr. St.

**) Was hier im Allgemeinen gegen den Unfug, daß Schonfische in Gasthäusern dem Publikum angeboten werden, gesagt wird, ist vollauf zu billigen. Die freundlichen Leser unserer Blätter werden auch gefunden haben, daß eben gegenwärtig der bayer. Fischereiverein sehr dagegen ankämpft. Es ist jene Art des Feilbietens von Schonfischen aber auch bereits als verboten und strafbar zu erachten. Vgl. desfalls den Aufsatz unter Nr. IV. unseres heutigen Blattes. In Vertr. d. Red. St.

VI. Der kalifornische Lachs (Salmo Quinnat).

Mitgetheilt von Herrn Ministerialsekretär Heckenstaller in München.

(Nach authentischen Quellen.)

Genannter Fisch ist einheimisch in den Staaten der Pacifikküste, ist aber bereits sehr zahlreich überführt in die Gewässer der atlantischen und der Mississippi-Staaten und seit drei Jahren auch in mehrere Wasser unseres europäischen Continents, besonders in

Deutschland und Oesterreich. Es wird von den Fischzüchtern anerkannt, daß er alle anderen Lachsarten an Festigkeit (Frische), Lebenszähigkeit und Freiheit von jeder Empfindlichkeit gegen Krankheiten übertrifft. Er vermag eine sehr hohe Temperatur des Wassers zu ertragen. Auch ist bekannt, daß dieser Lachs selbst in seichten, trüben und trägen Flüssen existirt.

In den Berichten der Fischerei-Commissäre von Californien für die Jahre 1874 und 1875 ist folgende Aufstellung in Bezug auf den kalifornischen Lachs enthalten:

„Derselbe geht in großer Anzahl den San Joaquin-River behufs seines Laichgeschäftes hinauf. Während der Monate Juli und August schwimmt er 150 Meilen durch das heißeste Thal im Staate, wo die Temperatur der Luft zur Mittagszeit selten eine geringere als 80° Fahrenheit d. i. 22° Reaumur, oft sogar 105° Fahrenheit d. i. 32 1/2° Reaumur ist, und wo die durchschnittliche Temperatur des Flusses am Boden 79° Fahrenheit d. i. 20° Reaumur und an der Oberfläche 80° Fahrenheit d. i. 21 1/2° Reaumur. Wenn diese Fische das Rinnsal des San Joaquin-Flusses verlassen, steigen sie in den Zuflüssen empor und finden ihre Laichgründe in mit dem Schneewasser genährten Quellen derselben.

Die Temperatur des Sakramento-Flusses während des Monats Juli ist nach zehnjähriger Durchschnittsberechnung 74° 66″ Fahrenheit d. i. 19° Reaumur, jene des Mac Cloud-Flusses war nach den Beobachtungen Livingston Stone's im Juli 1874:

	Maximum	Minimum	Mittlere Temperatur
Luftwärme	106° Fahrenheit	48° F.	76,4° F.
	= 33° Reaumur	= 70° R.	= 19° R.
Wasserwärme	62° Fahrenheit	54° F.	57° F.
	= 14° Reaumur	= 10° R.	= 11° R.

Nicht allein solch hohe Temperatur des Wassers bestehen aber diese Lachse, auch gleichzeitige starke Trübung hielt sie nicht ab, den San Joaquin-Fluß in großen Schaaren aufwärts zu gehen." —

Daraus folgt, daß ihre Akklimatisirung in wärmeren und nicht geradezu reinen Flüßen möglich werden wird. Eine solche gelang auch in einer großen Anzahl südlicher gelegener Flüsse im Osten Amerika's in der That. Sogar im Missisippistrom hofft man diese Lachse mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt zu haben.

Das Durchschnittsgewicht des Salmo quinnat des Sakramentoflusses ist 20 Pfd., jedoch kommen auch einzelne übergroße Exemplare bis zu 100 Pfd. vor. Der Wohlgeschmack desselben ist, wenn er frisch ist und geeignet zubereitet wird, kaum minder gut, als der des Lachses der atlantischen Küste, des Salmo Salar. Er wird auf den Märkten Kaliforniens sowohl als auch im Osten als Delikatesse gekauft und erzielt hohe Preise. — In Zinngefäßen konservirt und versendet, findet er einen ausgedehnten Markt in den Vereinigten Staaten selbst, besonders aber in Australien.

Welche reiche Handelsquelle hiedurch eröffnet wurde, ergibt sich aus statistischen Veröffentlichungen in dem „Weekly Astorian", Astoria, Oregon. Für die Saison 1875 lauten die Aufzeichnungen bezüglich des Handels mit Columbia-River-Lachs auf ein Gesammtgewicht von 13'000,000 Pfd., welche konservirt in den Handel gebracht wurden, und einen Gesammtwerth von 1,430,000 $ repräsentirten. Außerdem wurden die Lachsköpfe zur Oelfabrikation verwendet und großer Erlös erzielt. Eine einzige solche Anstalt gewann 9000 Gallonen Oel.

Die Bücher der Central-Pacifik-Eisenbahngesellschaft weisen nach, daß von einzelnen Plätzen am Sakramento- und San Joaquin-River in der Zeit vom 1. November 1874 bis 1. August 1875 4'079,025 Pfd. Lachs versendet wurden.

Eine Vorstellung von der Bedeutung einer Staatsanstalt, wie sie Livingston Stone an der Mac Cloud-Riverstation leitet, wird man sich machen können, wenn man sich einige Zahlen vor Augen hält.

Jener große Fischzüchter begann seine Thätigkeit an der Mac Cloud-Riverstation Anfangs August 1873. Es war in Absicht, 2 Millionen Lachseier zu gewinnen; davon wurde am 20. September die erste Partie mit 300,000 Eier versendet, die zweite mit

500,000 am 30. September, die dritte mit 330,000 Eier am 7. Oktober, die vierte mit 250,000 Eier am 14. Oktober. Die fünfte mit 20,000 Eier wurde am 19. Oktober direkt in den Mac Cloud-River gelegt und 500,000 wurden erbrütet. Die Gesammtsumme belief sich sonach auf 1'900,000 Lachseier.

Im Jahre 1874 betrug die Zahl der von dieser Station aus nach dem Osten versendeten Lachseier 4'155,000 Stück. In der Station selbst wurden für kalifornische Wasser erbrütet 850,000 Lachseier = Totalsumme 5'005,000 Stück.

Im Jahre 1875 stieg die Produktion schon auf eine Anzahl von 8'629,900 Lachseier. Es ist dies eine Ladung von über 100 Bushels mit einem Gewicht sammt (Verpackung) von über 10 Tonnen, welche nach hunderten von Plätzen der Union versendet wurden.

Im Jahre 1876 belief sich die Produktion auf 7'498,500 Lachseier, von welchen eine schöne Anzahl auch nach Neuseeland und nach den Sandwichs-Inseln geschickt wurden.

Sollten sich die Hoffnungen erfüllen, welche bezüglich des Fortkommens dieses Lachses im Donaugebiete gehegt werden, so würde dies ein Glück für die an diesem Strome und seinen Seitenflüssen Wohnenden und eine Genugthuung ohne Gleichen sein, die hier dem vereinten Streben aller Derer zu Theil würde, welche aller Orten eifrig bemüht sind, unsere vaterländischen Gewässer wieder nutzbarer zu machen.

VII. Künstliche Fliegen.

Einer uns gewordenen gefälligen Zuschrift unseres Herrn W-Correspondenten entnehmen wir Folgendes:

„In Nr. 2 Ihrer geschätzten Zeitung vom 15. Februar a. curr. folgt unmittelbar auf meinen Artikel: „Ueber künstliche Köder" eine Anmerkung in Vertretung sehr geehrter Redaktion, in welcher es Seite 19 heißt: „Daß der Einsender des Artikels von dem Werthe der sogen. künstlichen Fliegen in ihrer Mannigfaltigkeit doch wohl etwas zu gering zu denken scheint." — Ich möchte nun doch nicht, daß meine Ausführungen eine solche Interpretation erfahren und bitte vor Allem um Entschuldigung, wenn ich mich nicht klar genug gegeben haben sollte. Ich hatte mit meiner Bemerkung nur die meist sehr prekäre, schablonenhafte und schlaudrige Fabrikationsmanier der hunderterlei Arten künstlicher Fliegen, Käfer, Kreeper, Grashüpfer, Raupen, Maden u. dgl. im Auge*) und glaube mit diesem Satze gewiß die Erfahrungen und Beobachtungen der weitaus großen Mehrzahl der passionirten Fliegenfischer für mich zu haben. Es ist nicht meine Absicht, den Werth und Nutzen der künstlichen Fliegen verkleinern oder ganz negiren zu wollen, was schon daraus erhellt, daß ich zehn Prozent als durchschnittlich „tauglich" bezeichnete. Ich weiß sehr wohl, es gibt vorzügliche englische und französische, obwohl immer noch ziemlich theuere, Fabrikate dieses Genres, und auch in Deutschland hat man bereits angefangen, etwas Gediegenes zu liefern. Allein im Allgemeinen sind doch die künstlichen Fliegen in den Fischereigeräthehandlungen eben auch nur ein Verkaufsartikel wie jeder andere. Die meisten käuflichen Fliegen sind so schlecht gebunden, daß sie bei ihrer raschen Abnützung auch einem bescheideneren Preis noch nicht entsprechen würden. Uebrigens halte ich meine Ansicht aufrecht, daß auch die beste und schönst gewundene künstliche Fliege gegenüber einem unscheinbaren natürlichen Insekte unstreitig geringeren Werth besitzt**) — und diesen Unterschied wollte ich überhaupt mit meinem Artikel nur hervorheben. Ich habe ja selbst schon häufig zu künstlichen Ködern, hauptsächlich beim Salmonidenfange gegriffen. Auch erzielte ich damit — in einigen Schwarzwaldflüssen z. B. — so manch' schönes Resultat, und bin also durchaus kein prinzipieller Gegner der möglichst der Natur nachgebildeten Fliegen. Es lehrt ja auch die Erfahrung, daß die Fische

---

*) Wir zweifeln daran allerdings nicht mehr. Aber herauszulesen war das aus jenem Artikel schwer. Der Herr Verfasser sprach dort davon, daß „unter hundert Arten gemeinhin höchstens zehn (also Arten) etwas taugen". Die Tauglichkeit nach der Sorgfalt bei der Fabrikation ist aber doch gewiß mehr eine individuelle als generische Eigenschaft des Fabrikats. D. Red.

**) Im Prinzipe sicherlich. Aber die praktische Durchführung desselben in größerem Umfange scheitert eben bekanntlich sehr häufig an der Zartheit der natürlichen Insektenköder, welche meistens schwer an die Angel zu heften sind und bald davon wieder abfallen. D. Red.

sogar auf „Phantasiefliegen" eingehen. Kenne ich doch Gegenden, wo die Forelle mit dem um den Haken gewundenen „Pfauenspiegel" gefangen wird, während in einer Gegend des bayerischen Waldes und auch Thüringens ein paar Federn vom Rebhuhn als Flügel am Haken zur Erbeutung dieses Edelfisches hinreichen. Ich für meine Person glaube, daß kein Verfertiger künstlicher Fliegenköder eine bestimmte natürliche Fliege getreu nachbilden kann. Alles, was er bewerkstelligen kann, ist, etwas hervorzubringen, das, unter oder auf dem Wasser schwimmend, eine ungefähre Aehnlichkeit mit den über dem Flusse 2c. fliegenden Insekten oder mit jenen besitzt, welche unter der Oberfläche eben mit dem Tode ringen. Bei Anfertigung künstlicher Insekten 2c. kommt es mehr auf Genauigkeit in der Farbe, als in der Gestalt an. Man muß also die Farben der lebenden Insekten gründlich studiren, die in den betreffenden Angelmonaten gerade über den verschiedenen Fischwassern schweben. Das Fliegenmachen gelangt meiner Ansicht nach nicht eher zu einer Vollkommenheit, bis sich die Fliegenmacher möglich vollständige Sammlungen von natürlichen Insekten anlegen, diese mikroskopisch untersuchen, deren Farbe und Anatomie studiren und dann unter mikroskopischer Untersuchung der zur Nachbildung auszuwählenden Materialien das künstliche Insekt der Natur möglichst treu nachahmen*). Beim Fischen mit künstlichen Insekten scheint es mir überhaupt mehr auf die Art und Weise anzukommen, in welcher das „Kunstprodukt" den Fischen dargeboten — präsentirt — wird.

Mit dem geehrten Herrn Verfasser der Anmerkung bin ich vollkommen einverstanden, daß auch mit der „künstlichen Kohlraupe" auf Aeschen in manchem Gewässer gute Resultate erzielt werden können. Habe ich doch selbst schon öfters mit „natürlichen" Kohlraupen, die leider nur ein etwas zarter Köder sind, Forellen und Aeschen, ja einmal mit einer sehr großen weißlichen Kohlraupe einen $1^1/_2$ Pfund schweren Hecht gefangen. Jedenfalls werde ich bei Gelegenheit mich den vom Herrn Verfasser angeregten Versuchen mit künstlichen Kohlraupen, die man sich unschwer auch selbst fertigen kann**), anschließen." F. W.

VIII. Kleinere Mittheilungen.

Land-locked sea salmon (amerikanischer Binnenseelachs). Den früher in Aussicht gestellten eingehenden Bericht über den Transport und die Erbrütung der aus Amerika nach Bayern verbrachten Eier des land-locked sea salmon, dann über die weitere Behandlung und Verwendung der jungen Fischchen können und werden wir erst in späterer Nummer bringen. Für heute nur folgende wenige Notizen. Der Transport von Nordamerika bis Bremerhaven und von dort bis München und in die Brütungsanstalten (in Tegernsee, Starnberg und München) ist vortrefflich gelungen. Die Fischchen sind bereits ausgeschlüpft nnd entwickeln sich vorzüglich. Weder an den Eiern, noch bis jetzt auch an der jungen Brut haben sich irgend nennenswerthe Verluste ergeben.

Was den Namen dieser Fischart betrifft, so irrt allerdings Herr Swetitsch, wenn er in der „Oesterreichischen Fischereizeitung" Nr. 16 meint, die Bezeichnung: „land-locked salmon" (oder richtiger gesagt: „land-locked sea salmon") sei dem Namen eines nordamerikanischen See's entlehnt. Die Unrichtigkeit dessen hat schon Herr Weeger in derselben Zeitung Nr. 17 nachgewiesen und jüngsthin auch die „Stettiner Fischereizeitung" Nr. 18 betont. Die von Herrn Weeger vorgeschlagene deutsche Bezeichnung: „amerikanischer Seelachs" trifft annähernd das richtige. Noch zutreffender wäre wohl: „amerikanischer Binnenseelachs". Es entspräche dies schon wörtlich am besten der englischen Bezeichnung. Außerdem handelt es sich hier nicht um

*) Einverstanden. Nur wird nicht gerade immer eine förmliche mikroskopische Untersuchung nöthig sein. In der Regel wird es für obigen Zweck die Loupe auch thun; nicht selten selbst schon das unbewaffnete Auge. Recht gut ist die gelungene Gegenüberstellung von Abbildungen des natürlichen und künstlichen Insekts in dem auch sonst trefflichen und empfehlenswerthen Werke von A. Ronalds, The fly-fishers entomology. Eight edition. 8⁰. London 1877. D. Red.

**) Die Anfertigung ist gut beschrieben bei v. d. Borne, Angelfischerei, S. 121 f. D. Red.

einen Seelachs im Allgemeinen, sondern um eine bestimmte (ob wirkliche oder angebliche?) Varietät, welche namentlich den Wandertrieb der Lachse verloren haben soll. (Vgl. S. 32 unseres heurigen Jahrgangs). Auch dafür wäre: „Binnenseelachs“ sehr zutreffend.

Kleine schwimmende Brutanstalten wurden bereits in verschiedenen, wegen ihres starken Gefälls, nicht zufrierenden Bächen eingerichtet. Der als Bachapparat gearbeitete californische Trog wird in einem schwimmenden Holzkranz so befestigt, daß seine Ausflußröhre etwa bis zur Mitte im Wasser liegt. Die der Ausflußröhre gegenüberliegende Siebwand wird gegen den Strom gerichtet und der Wasserzufluß mittelst des Schiebers regulirt. Die Befestigung der ganzen Vorrichtung muß eine derartige sein, daß sie den Veränderungen des Wasserstandes leicht folgen kann. Ein Stroh oder Rohrdach, welches auf dem kleinen Floß befestigt und zur Controle der Eier aufzuklappen ist, schützt die Apparate vor Schnee und Staub. Bei dem reichlichen Wasserzufluß und der niedrigen Wassertemperatur bedürfen die so aufgestellten Apparate einer weniger sorgfältigen Controle als die in Bruthäusern untergebrachten, in welchen, von trockenen Eiern aus, die Pilzbildung schneller um sich greift. (Circular des Deutschen Fischereivereins 1881 Nr. 1 S. 47.)

Ueber künstliche Ausbrütung und Aufzucht der Aeschen, über hiebei gemachte Erfahrungen rc., wären der Fischereizeitung verlässige Mittheilungen sehr erwünscht, da andererseits Erkundigungen in dieser Richtung eingelaufen sind.

Eine neue Fischbrüteanstalt wurde in München von Herrn Karl Kleiter, Mitglied des bayerischen Fischereivereins, mit Benützung vorzüglicher Quellen an den Abhängen des Nockherbergs, unlängst errichtet.

Aale. Ansbach, 25. April. Durch die Obsorge des Kreis-Fischereivereins von Mittelfranken wurde es ermöglicht, 20,000 Stück Aalbrut aus der kaiserlichen Fischzucht-Anstalt Hüningen (Elsaß) in die größeren fließenden Gewässer des Kreises einzusetzen, nämlich in die Altmühl bei Herrieden, Gunzenhausen und Eichstätt zusammen 6000 Stück, in die Wörnitz bei Dinkelsbühl und Wassertrüdingen zusammen 3000 Stück, in die Schwabach und Roth zusammen 4000 Stück, in die Pegnitz bei Hersbruck 3000 Stück, in die Rezat bei Lehrberg 2000 Stück und in die Aisch bei Neustadt a./A. 2000 Stück.

Karpfenzucht. Am 8. April d. Js. sind vom Fischereiverein Kitzingen 1000 Stück Karpfensetzlinge in den Main ausgesetzt worden.

Fischereipolizeiliche Vorschriften. Wie offen diese immer noch übertreten werden, ergibt sich aus folgenden Thatsachen. Vom 1. März bis 30. April ist Schonzeit für Aeschen, vom 15. März bis 30. April für Huchen und vom 1. April bis 31. Mai für Schill. Diese Fischarten dürfen daher in gedachter Zeit weder gefangen, noch zu Markt gebracht oder sonstwie feilgeboten werden, wie in § 1 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 klar und deutlich geschrieben steht. In Nr. 72 der „Donauzeitung“ vom 25. März 1881 wird nun offen von einem Gastwirth in Passau zu einer Fisch-Parthie mit Huchen eingeladen. In Nr. 193 des „Fränkischen Kuriers“ vom 15. April 1881 bietet eine Nürnberger Firma öffentlich Schill zum Kaufe an! In Rosenheim sollen in der Osterzeit auf offenem Markte die schönsten Huchen und Aeschen feilgeboten worden sein! Ist wohl gegen diese offenkundigen Gesetzwidrigkeiten eingeschritten worden?

Otternvertilgung. Erfreulich sind die sich mehrenden Anzeichen, daß jetzt doch da und dort den Ottern ernstlicher zu Leib gegangen wird. Nach der „Halle'schen Zeitung“ ließ man sich in Thüringen eigens zwei zur Fischottersuche abgerichtete Hunde von einer berühmten Meute Englands kommen. Der bekannte Otternjäger Schmidt hat in jener Gegend während $2^1/_2$ Monaten 46 Fischottern erlegt. Nach Mittheilungen, welche die Herren Schirmer und Reg.-Rath Dr. Papellier im oberfränkischen Fischereiverein gemacht haben, wurden im Jahre 1880 in Mittelfranken für 120, in Unterfranken für 86, in Niederbayern für 84 getödtete Fischottern Prämien bezahlt. In Oberfranken sind seit der Prämienbewilligung durch den Landrath (15. Dez. 1880) bis Anfang April 1881 schon 17 Otterntödtungen zur Prämiirung angemeldet. Diese 17 Thiere hatten ein Gesammtgewicht von $232^1/_2$ Pfund, somit durchschnittlich von je nicht ganz 14 Pfund. Herr Graf

Lothar v. Hegnenberg-Dux tödtete aber bei der Mühle in Steinach, Bez.-Amt Friedberg, kürzlich eine Otter, welche ohne Fell 22½ Pfund wog. Von diesem Herrn und seinem Jäger Tangl wurden im letzten Jahre 4 Ottern erlegt. Auch aus Kitzingen a/M. erfahren wir, daß dort Herr Jäger Roth zwei Ottern (eine trächtig) erlegt hat.

IX. Monats-Versammlung des bayer. Fischerei-Vereins vom 23. April 1881.

Die am 23. April 1881 abgehaltene Monats-Versammlung des bayer. Fischerei-Vereins, in welcher der I. Vereinspräsident, Herr Freiherr von Niethammer, Excellenz, den Vorsitz führte, hatte sehr bemerkenswerthe Verhandlungsgegenstände, welche, wie in der Versammlung selbst, so auch in weiteren Kreisen großes Interesse zu erregen geeignet sind, auf der Tagesordnung. Die Verhandlungen gestalteten sich um so interessanter, als zufällig gerade auch Herr von Behr-Schmoldow, Präsident des deutschen Fischerei-Vereins und Ehrenmitglied des bayerischen Fischerei-Vereins in München anwesend war, die Versammlung unseres Vereins mit seinem Besuche beehrte und sich auch lebhaft, warm und anregend an den Diskussionen betheiligte.

Namens des III. Ausschusses referirte zunächst Herr Dr. Gossinger, Rath am Verwaltungsgerichtshof, über einen von ihm selbst gestellten und im Ausschusse berathenen Antrag, welcher auch in der Plenarversammlung zur Annahme gelangte. Danach wird eine Eingabe an das k. Staatsministerium des Innern gerichtet und dieses um Maßnahmen gebeten, welche geeignet wären, eine Besserung in der manchen Orts sehr mangelhaften Bewirthschaftung derjenigen Fischwasser, in denen einer politischen Gemeinde oder Ortsgemeinde als solcher das Fischereirecht zusteht, herbeizuführen, insbesondere die Ueberlassung solcher Fischwasser zu meist ungeregelter Ausbeutung Seitens der einzelnen Gemeindeglieder und ihrer Angehörigen einzuschränken und an Stelle solcher Zustände entsprechende Verpachtungen unter geeigneten Modalitäten und an geeignete Persönlichkeiten zu setzen.

Ueber zwei weitere Anträge des Herrn Hofstabskassiers Eßl berichtete Namens des III. Ausschusses, dessen Vorstand Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger, mit dem Ergebniß, daß die auf diese Anträge bezüglichen Ausschußvorschläge einstimmige Annahme fanden. Es werden hienach von Seite und auf Kosten des Vereins Plakate, theils auf Leinwand, theils auf Papier hergestellt, welche die in Bayern vorgeschriebenen Schonzeiten und Normalmaße der Fische und Krebse ersehen lassen und dazu bestimmt sind, auf sämmtlichen bedeutenderen Fischmärkten des Landes, in den Dienstlokalen der zur Aufsicht auf Fischwasser ꝛc. vorwiegend berufenen Gendarmeriestationen, sowie an sonstigen von den Distriktspolizeibehörden zu bestimmenden Orten angeschlagen zu werden. Die zur Durchführung der Maßregel nöthigen Anordnungen werden mittelst einer von der Versammlung genehmigten Eingabe von dem k. Staatsministerium des Innern erbeten werden. Zufolge des zweiten Antrags des Herrn Hofstabskassiers Eßl wird zum Zwecke der Anbahnung einer Statistik der Fischwasser zunächst von der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern ein Conspect der in Oberbayern befindlichen ärarialischen Fischereiberechtigungen, dann von dem k. Obersthofmarschallstabe ein gleicher Conspect sämmtlicher in Bayern zur k. Civilliste gehörigen Fischwasser und Fischereirechte erbeten werden.

Nach Erledigung dieser Gegenstände berichtete Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger über Inhalt, Richtung und Erfolg derjenigen Schritte, welche im Schooße des Vereines und seines III. Ausschusses jüngsthin unternommen wurden, um die Vorschriften über die Schonzeiten der Fische, namentlich auch im Bereiche des Fischhandels und der verbotwidrigen Feilbietung von Schonfischen in Gasthäusern zu besserer und umfassender Durchführung zu bringen. Aus dem bezüglichen längeren Berichte ist insbesondere hervorzuheben, daß der Stadtmagistrat München die Instruktionen hinsicht-

lich der Aufsicht auf den Fischmarkt in München neuerdings eingeschärft und insbesondere kürzlich auch eine besondere polizeiliche Controlle der von auswärts nach München gelangenden Fischsendungen in Bezug auf Einhaltung der Schonzeit, sowie auch des Brüttelmaßes verfügt hat. Theils von Seite des Stadtmagistrats München, theils von Seite des Fischereivereins sind auch die benachbarten Stadtmagistrate und Bezirksämter um Vorkehrungen gegen den Fang und Verkauf von Schonfischen, sowie namentlich um Ueberwachung der von auswärts nach München abgehenden Fischsendungen ersucht worden. Gegen mehrere Personen in München ist auch wegen verbotswidrigen Feilbietens von Fischen bereits staatsanwaltschaftlicherseits strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden. Wegen jener die Fischerei-Interessen fördernden Maßnahmen wird dem Stadtmagistrat München der Dank des Vereins votirt.

Für den I. Ausschuß referirte Herr Major von Sutner über den in diesen Blättern schon mehrfach erwähnten Antrag des Herrn Major von Baligand betreffs der Einrichtung einer ichthyo-pathologischen Untersuchungsstation in München. Der I. Ausschuß vertrat diesen Antrag unter Annahme einiger Modifikationsanträge des Herren Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger und die Plenarversammlung schloß sich diesen Vorschlägen ebenfalls einstimmig an. Es wird hienach bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Bitte eingereicht, in Bayern ein oder zwei (in München und Würzburg, je für das Donau- und Maingebiet) amtliche ichthyo-pathologische Untersuchungsstationen zur Errichtung bringen zu wollen.

Nach dem gutachtlichen Vorschlage des I. Ausschusses (Referent Herr von Sutner) nahm ferner die Versammlung einstimmig den Antrag der Herren Prof. Dr. O. May und Dr. Staudinger an, daß bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Einführung eines regelmäßigen Unterrichts über natürliche und künstliche Fischzucht an der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule, an den Landwirthschafts- und Ackerbauschulen, sowie an den landwirthschaftlichen Winterschulen zu erbitten sei. Herr von Behr gab hiebei die gütige Erklärung ab, daß der deutsche Fischerei-Verein jeder Zeit bereit sein würde, für solche Unterrichtszwecke künstlich befruchtete Fischeier abzugeben, was von der Versammlung dankbar begrüßt wurde.

Herr von Sutner berichtete endlich noch Namens des I. Ausschusses über die von Herrn Hauptmann Frhrn. von Reichlin-Meldegg vorgelegte Denkschrift über seinen Fischereibetrieb im Tegernsee während seiner Pachtung desselben. Der Inhalt der Denkschrift gereichte der Versammlung zu besonderer Befriedigung und wurde volle Anerkennung ausgesprochen.

Außer Herrn von Behr betheiligten sich an den Diskussionen über die vorstehend erwähnten Verhandlungsgegenstände die Herren: Major von Baligand, Regierungsrath Maltz, Professor Dr. O. May, Major von Sutner, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger, Geheimrath von Wolfanger.

Nachdem Herr Vereinssekretär Dr. Lammer noch verschiedene geschäftliche Mittheilungen gemacht hatte, stellte schließlich Herr Major von Sutner noch den Antrag, den I. Ausschuß um ein weiteres Mitglied zu verstärken. Die Versammlung beschloß solches einstimmig und wählte sofort mittelst Wahlzettels als weiteres Mitglied des I. Ausschusses Herrn k. Regierungsassessor Wilhelm Gareis in München.

Als neue Vereinsmitglieder wurden aufgenommen:

1) Der Kreisfischerei-Verein für Oberpfalz und Regensburg in Regensburg, ferner die Herren:
2) Graf von Boos-Waldeck in Vagen, Post Bruckmühl;
3) Ernst Schanzenbach, Rechtsconzipient in München;
4) Oskar Walter, Rentner in München;
5) Michael Werner, Stadtfischer in München;
6) August Vogel, k. Rentbeamter in Weilheim;
7) Adalbert Zottmayer, Post- und Bahnexpeditionsvorstand in Weilheim;
8) N. Wellein, k. Oberamts-Telegraphenmaschinist in Rosenheim.

X. Weitere Vereinsnachrichten.

Der Ortsfischereiverein Nürnberg hielt am 7. April ds. Js. wieder eine größere Versammlung ab, in welcher Herr Kaufmann Staub einen eingehenden Vortrag „über den Werth der Fische und deren rationelle Zucht" erstattete. Raumbeschränkung verhindert uns, über diesen Vortrag näher zu berichten. Der Inhalt desselben ist auch inzwischen schon durch die Tagespresse mitgetheilt und besprochen worden. Mit Herrn Staub wäre es als sehr wünschenswerth zu erachten, wenn über die Fischereierträgnisse aus deutschen Gewässern allmählich nähere statistische Anhaltspunkte zu gewinnen wären. Dem Verein lagen Tellereisen zum Fischotternfang vor, gefertigt von Herrn Laubsägefabrikanten Kißler in Nürnberg. — Zum Kassier des Vereins wurde Herr Kaufmann Staub in Nürnberg gewählt.

Nach einer Mittheilung unseres oberpfälzischen Herrn W-Correspondenten wurde am 20. März 1881 zu Neustadt a. d. Waldnaab ein „Fischereiverein für die obere Naab" gebildet, welcher bereits etliche 40 Mitglieder zählt. Vorstand ist der dortige Herr Bezirksamtmann Frhr. v. Reizenstein. (Unser Herr Correspondent fügt dieser Nachricht folgende Bemerkungen bei: „Der junge Verein übernimmt eine schwierige aber äußerst lohnende und dankbare Aufgabe mit seinem Zwecke, die Fischerei und Fischzucht in der oberen Naab und den in deren Gebiet gelegenen anderen Gewässern zu heben und zu regeln; denn bisher war es in dieser Beziehung mit wenigen Ausnahmen von Weiden aufwärts ziemlich trostlos bestellt, besonders in Hinsicht auf den Fischfang. Von Einhaltung der Bestimmungen über Laichzeit und Brüttelmaß war ohnehin keine Rede, und beim Fange selbst spielten häufig Legangeln, ja sogar Dynamit eine sehr traurige Rolle. Möchte dies durch das Eingreifen des Vereines und den Beitritt aller Fischereiberechtigten der dortigen Gegend zu demselben recht bald anders werden!")

XI. Literarisches.

Von dem schon früher einmal von uns empfohlenen praktischen und handsamen Büchlein „Gesetze und Verordnungen in Bayern, betr. die Ausübung und den Schutz der Fischerei," München in Commission bei Finsterlin, 1877, sind noch Exemplare vorräthig. Das Brochürchen, welches auch eine Tabelle der Schonzeiten und Brüttelmaaße enthält, sollte in keines Fischers Hand fehlen, zumal es nur 50 ₰ kostet.

XII. Fischerei-Monats-Kalender.

Juni. — **Laichzeit:** Die gesetzliche Schonzeit besteht in diesem Monat für nachstehende Laichfische Alten (Aitel) vom 15. Mai bis incl. 15. Juni; Barben, Brachsen und Schleien vom 1. Mai bis incl. 30. Juni. Mit Beginn des Monats Juli ist die Laichzeit der Fische im Allgemeinen beendet und kommen laichende Fische nur ausnahmsweise vor. Bis Anfangs Oktober besteht keine gesetzliche Schonzeit. — **Angelfischerei:** Aesche und Forelle sind gut genährt und springen gerne nach der künstlichen Fliege, — bedeckter Himmel, leichter Gewitterregen sind dem Fange besonders günstig — auch ist der Morgen und Abend den heißen Mittagsstunden vorzuziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ

des

bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 6. München, 15. Juni 1881. **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung“ erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang 2 Mark und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit 20 Pf. berechnet.

Inhalt:

I. Die Bewirthschaftung der gemeindlichen Fischwasser in Bayern.

Zur Hebung des Fischereiwesens dürfte in hohem Grade auch die Entschließung beitragen, welche in allerjüngster Zeit das k. Staatsministerium des Innern über den obenbezeichneten Gegenstand erlassen hat. Sie ist bekanntlich veranlaßt worden durch eine Vorstellung des bayerischen Fischereivereins (vergl. oben S. 70) und lautet wörtlich:

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die k. Bezirksämter und die sämmtlichen Gemeindebehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Der bayerische Fischereiverein hat sich in einer an das k. Staatsministerium des Innern gerichteten Vorstellung über die bezüglich der Benützung der gemeindlichen Fischwasser bestehenden Verhältnisse näher verbreitet.

In vielen Gegenden Bayerns befänden sich Seen, Weiher, Flüsse und Bäche oder einzelne Strecken der beiden letzteren im Eigenthume von politischen oder von Ortsgemeinden, oder es besäßen diese Gemeinden das Fischereirecht in fremden Gewässern. In Folge unwirthschaftlicher Behandlung der Fischerei in diesen Gewässern seien die letzteren theils bereits verödet, theils der Gefahr vollständiger Verödung ausgesetzt. Es komme nicht selten vor, daß solche gemeind-

liche Fischwasser — stillschweigend oder in ausgesprochener Weise — der allgemeinen Benützung preisgegeben und das gemeindliche Benützungsrecht nahezu derelinquirt sei. In anderen Fällen sei die Benützung auf Grund Gemeindebeschlusses unentgeltlich sämmtlichen Gemeindegliedern, unbeschränkt oder für den Hausbedarf, und mitunter nicht bloß den Gemeindegliedern, sondern auch ihren Familienangehörigen und Hausgenossen gestattet. Nicht selten bemächtigten sich auch Einzelne, z. B. die an das Fischwasser angrenzenden Grundbesitzer und Mühlbesitzer, des Fischereirechtes der Gemeinde, ohne hiebei von Seite der Gemeindevertretung Einspruch zu erfahren.

Im Interesse der betheiligten Gemeinden wie im Interesse der Hebung der Fischzucht im Allgemeinen erscheine es dringend geboten, diesen unwirthschaftlichen Betrieb zu beseitigen und statt dessen die Verpachtung der gemeindlichen Fischwasser oder einen geregelten Regiebetrieb herbeizuführen. In beiden Fällen werde jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nur solche Personen zur Pachtung oder zum Regiebetriebe zugelassen werden, welche für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei hinreichende Gewähr bieten; die Pachtdauer werde entsprechend lang zu bemessen und den Pächtern, wo sogenannte Fischereikarten eingeführt sind, die Auflage zu machen sein, nur eine beschränkte Anzahl von Erlaubnißscheinen auszustellen.

Indem das k. Staatsministerium des Innern Veranlassung nimmt, die Gemeindebehörden auf die vorstehend berührten Verhältnisse aufmerksam zu machen und zur Beseitigung der erwähnten Mißstände, wo solche bestehen, dringend aufzufordern, ergeht zugleich an die k. Regierungen, Kammern des Innern, sowie an die k. Bezirksämter der Auftrag, diese im Interesse des Volkswohlstandes nichts weniger als unwichtige Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten und auch von ihrer Seite auf eine pflegliche Behandlung der gemeindlichen Fischwasser nachdrücklich hinzuwirken, auch gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere der Bestimmungen über die Nutzungen des Gemeindevermögens, aufsichtliche Verfügung zu treffen.

München, den 18. Mai 1881.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Die Benützung der gemeindlichen Fischwasser betr.

Aufrichtigsten Dank der hohen Stelle für diese abermalige gewogene Förderung der Fischereisache. An den k. Kreisregierungen und Bezirksämtern liegt es nun zunächst, den von der k. Staatsregierung gegebenen allgemeinen Directiven entsprechend, auf dem fraglichen Gebiete im Einzelnen Ordnung zu schaffen und eine pflegliche, rationelle Behandlung der gemeindlichen Fischwasser anzubahnen. Sie werden sich damit den größten Dank aller Derer sichern, welchen die Fischereisache am Herzen liegt. Sie werden darin aber auch gewiß allenthalben auf etwaiges Anfordern von den Fischereivereinen bereitwilligst unterstützt werden. Wissen sich die Vereine ja doch sachlich Eins mit den Organen der öffentlichen Gewalt in dem Streben nach Hebung des Wohlstandes der Gewässer und nach Herstellung mustergiltiger Zustände

zum Besten der Sache, zur Ehre Bayerns,
zur Kräftigung des Nationalreichthums in Deutschland!

II. Der Reiher und die Reiherhorste im Schußbachwalde.

Anläßlich einer von dem mittelfränkischen Kreisfischereiverein eingeleiteten Erhebung über die Reiherhorste im Schußbachwalde bei Windsheim gab nach der

„Fränk. Zeitung“ Herr Pfarrer Jäckel von Windsheim, dessen Leistungen als Ornithologe wie als Ichthyologe ohnehin schon in weitesten Kreisen hochgeschätzt sind, unlangst folgende Darlegung: „Nach dem Berichte des städtischen Oberförsters Herrn Funk zu Windsheim-Linden vom 5. März sind in den Abtheilungen Steinbacher Rangen und Stockwiesenschlag im Schußbachwalde dermalen 50 Reiherhorste vorhanden, von denen bis zur Berichtszeit nur 15 besetzt waren. Der Fischreiher ist, obwohl auch im strengsten Winter einzelne ganz dableiben, bei uns ein Zugvogel, der uns im September und Oktober verläßt, und einzeln Anfangs März, der Hauptsache nach aber erst Ende März wieder zurückkehrt, so daß fast mit Gewißheit angenommen werden kann, daß pro 1881 sämmtliche 50 Horste wieder besetzt sein werden. Im Jahre 1880 wurden nach Funks Bericht 15 alte und junge Reiher abgeschossen und dürften ca. 30 Stück Junge abgeflogen sein. Hiezu ist zu bemerken, daß in früherer Zeit alljährlich kurz vor dem Flüggewerden der Jungen im Schußbach solenne Reiherjagden in unwaidmännischster Weise abgehalten wurden, Herr Funk aber diesen Metzeleien ein Ende gemacht hat und seitdem nur einzelnen Herren waidmännischen Abschuß gestattet. Praktischen Nutzen gewährt der Fischreiher nicht. Sein ästhetischer Werth ist gering; denn in seiner barocken Gestalt liegt nichts, was gefällig oder liebenswürdig anmuthen könnte. Das widerlich riechende Fleisch ist ungenießbar.*) Die Federn des Kopfes und der Unterbrust der alten Männchen waren ehedem ein beliebter, von Schmuckfederhändlern sehr gesuchter und theuer bezahlter Artikel; zur Zeit aber sind Reiherfedern fast ganz aus der Mode.**) In Mäusejahren fängt er zwar Mäuse und fand ich bei starker Feldmausvermehrung seinen Magen und Kropf nicht selten voll von diesen verderblichen Wühlern. Auch die der Fischerei und der künstlichen Fischzucht so verderbliche Wasserratte (Hypudaeus amphibius) und Wasserspitzmaus (Sorex fodiens) schnappt er weg, wo sie ihm aufstößt. Doch ist dieses sein unstreitig nützliches Wirken von gar keinem Belang gegenüber dem Schaden, den er an den Fischwassern anrichtet. Fische, gleichviel welcher Art, sind seine hauptsächlichste Nahrung. Nicht bloß die gemeinen, wenig geachteten Cyprinoiden, wie Weißfische, Lauben, Giebel (Alburnus lucidus, Scardinius erythrophthalmus, Leuciscus rutilus, Squalius dobula und lepusculus), ferner Grßlinge, Schmerlen und kleine Barsche (Gobio fluviatilis, Cobitis barbatula und Perca fluviatilis), die man ihm gerne gönnen würde, verzehrt er, er raubt ebenso unsere werthvollsten Speisefische, Karpfen, Hechte, Aale und Forellen, wird den Brutteichen und der jungen Karpfenbrut, die er massenhaft frißt, und, wenn er Ruhe hat, bis auf die letzte Schuppe auszufischen vermag, sehr nachtheilig, fängt Fische von ziemlicher Größe und Schwere, Hechte von 26 cm. Länge und bis zu ½ Pfund Gewicht, und raubt sogar Fische von solchem Wuchse, daß er sie nicht hinabwürgen kann, sondern andern Räubern, Krähen, überlassen muß. Im Winter 1879/80 fand man einen todten Reiher, der an einer 400 gr. schweren Forelle, die ihm im Schlunde stecken geblieben, erstickt war. Wie der Fische, so ist er auch der Krebse Feind und verzehrt sie öfter in solcher Zahl, daß sein Magen von Krebsschwänzen, Scheeren und Panzern und der Kropf von noch ganzen Krebsen vollgestopft ist. Frösche frißt er auch, doch nur, wenn nicht besseres zu haben ist, als Nothbehelf, namentlich im Winter, wenn es ihm recht kümmerlich geht. Sonst nimmt er auch noch mit Wasserkäfern (Dytiscus, Ilybius u. s. w.) vorlieb und raubt bei Gelegenheit junges Wassergeflügel. Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß der Fischreiher Schonung und Hege nicht verdient und seine Verminderung, beziehungsweise die Beseitigung der großen Reiherstände, zu denen der in Schußbach befindliche gehört, im Interesse der Fischerei zu wünschen ist. Denn der Reiher ist ein arger Fresser und der tägliche Nahrungsbedarf einer Kolonie von 50 Paaren Brutvögeln und ihren Jungen ist ein so großer, daß die Schußbach-Reiher denselben aus der kleinen Zenn und ihren Beibächen unmöglich decken können, sondern gezwungen sind, ihre Raubzuge in die um-

*) Dasselbe wird übrigens da und dort doch gegessen, z. B. von Jägern in Oberbayern. Mit welchem Grade von culinarischer Berechtigung, mag freilich dahingestellt bleiben. Die Red.

**) Neuestens sollen die Reiherfedern für Putzzwecke wieder mehr in Nachfrage sein! Die Red.

liegenden Flußthäler der Aisch, Biebert, Rezat und Altmühl zu erstrecken. Es ist richtig, daß die Rabenkrähen (Corvus corone) und der Kolkrabe (Corvus corax), von dem ein Paar mitten im Schußbach-Reiherstande brütet, zur Verminderung dieser Fischräuber beitragen, daß sie jeden Augenblick, wo ein brütendes Reiherweibchen durch irgend welche Veranlassung den Horst verlassen muß, klug wahrnehmen, um die Eier aus demselben wegzutragen. Doch sind Krähen wie Raben einem mit so furchtbarer Waffe, wie der Reiherschnabel es ist, ausgestatteten großen Vogel gegenüber nicht im Stande, denselben in erträglichem Stande der Vermehrung zu halten. Es würde sich deshalb empfehlen, die jungen Schußbach-Reiher zu der Zeit abschießen zu lassen, wo sie noch nicht flugbar geworden sind. Die alten Vögel sind zu vorsichtig und scheu, als daß ihnen am Horste ein sonderlicher Abbruch gethan werden könnte. Energisch fortgesetztes Abschießen würde die Alten wahrscheinlich doch zuletzt veranlassen, ihren Stand aufzugeben und sich zu zerstreuen. Die früheren Metzeleien, deren oben Erwähnung geschehen, haben dies allerdings nicht vermocht. Um das gewünschte Ziel zu erreichen, müßte für jedes Paar gelieferter Reiherfüße oder für jeden Kopf eine erkleckliche Prämie, etwa 60 Pfennig, wie sie der unterfränkische Kreisfischereiverein für jeden erlegten Reiher bezahlt, ausgesetzt werden. Der Schußbach-Reiherstand ist eine mittelfränkische Spezialität, die ihresgleichen nur in einigen Kreisen Bayerns hat, und deren Verschwinden der Ornithologe von Fach bedauern wird. Der Magistrat der Stadt Windsheim dürfte keine Veranlassung haben, sich für Erhaltung der besagten Spezialität besonders zu interessieren. Denn wenn auch im Schußbach, wo die Reiher auf Nädelhölzern horsten, ein Schaden durch sie in forstwirthschaftlicher Beziehung noch nicht konstatiert werden konnte, — der ätzende weiße Unrath der Reiher, womit sie die Horstbäume bespritzen, soll das Athmen der Blätter der Laubbäume, auf denen Horste stehen, sehr beeinträchtigen und die Stämme oder doch einzelne Aeste zum Absterben bringen, auch das Gras unter den Horstbäumen so bekalken, daß es ganz verdirbt, — so kann doch auch von einem Nutzen der Reiher für den Schußbachforst keine Rede sein. Ceterum censeo, ardeas esse delendas."

III. Aus dem Gebiete des Fischereirechts.

Von Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger in München.

IV. Der Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit.

(Fortsetzung.)

B. In voriger Nummer wurde die durch die bestehenden Vorschriften gesetzte Regel besprochen. Dieser Regel gegenüber statuiren sowohl die oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1871, als die Kreisfischereiordnung für Oberbayern gewisse Ausnahmen. Die Ausnahmen sind theils localer, theils allgemeiner Natur.

1) Die localen Ausnahmen theilen sich wiederum in solche, welche die sonstigen allgemeinen Fang- und Handelsverbote verschärfen und in solche, welche den letzteren gegenüber gewisse Erleichterungen begründen.

a) An verschärfenden Vorschriften sind folgende namhaft zu machen:

§ 1 Abs. 4 der Minist.-Entschl. vom 27. Juli 1871 sagt: „Der Fang und Verkauf der Saumlinge (Salblinge, auch Saiblinge genannt) ist im Rhein- und Maingebiete gänzlich verboten." Gemeint sind damit die dortigen jungen Lachse. Insoferne hat die Vorschrift keinen anderen Inhalt, als denjenigen, welcher sich auch schon aus dem im § 5 enthaltenen allgemeinen Verbote des Fanges und Feilbietens unbrüttelmäßiger Lachse ergibt. Ebendeßhalb erscheint es nicht nöthig, auf die Dehnbarkeit des Begriffs: „Rhein-

und Maingebiet", namentlich in Hinsicht des Feilbietungsterritoriums, sowie auf die Incorrectheit des Ausdrucks: „Verkauf", statt „Feilbieten" kritisch näher einzugehen.

Weiterhin wurde von der kgl. Regierung von Oberbayern am 28. Mai 1878 folgende Vorschrift erlassen:

„Das Fangen von Amaulen im Würmsee ist verboten. Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang erlaubt ist, Amaule gefangen, so müssen diese Letzteren wieder in das Wasser gesetzt werden."

Zweck der Vorschrift ist die Ermöglichung der Erhaltung, Fortpflanzung und Einbürgerung jener Amaule, welche durch die Bemühungen des Herrn Adjunkten Dr. Gemminger von München in den Jahren 1878—1880 (bayer. Fischereizeitung 1880, S. 59) vom Ammersee in den Würmsee überführt wurden, um auch letzteren See mit dieser schätzbaren Fischgattung dauernd zu bevölkern. Jenes Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr und auf Amaule jeder Größe; aber es bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf den Fang und das Behalten gefangener Amaule aus dem Würmsee. Ein Verbot des Feilbietens solcher Amaule ist nicht ausgesprochen. Deßhalb und da § 1 Abs. 2 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1871 sich nur auf das Feilbieten während der Schonzeit bezieht, so erscheint die Thatsache des Feilbietens von Amaulen aus dem Würmsee (auch wenn dieser Ursprung nachweisbar sein sollte) für sich allein und außerhalb der allgemeinen Schonzeit nicht strafbar, soferne nicht zugleich eine Verletzung des § 5 wegen nicht normalmäßiger Größe des Feilbietungsobjekts vorliegen sollte. Die Reg.-Entschl. vom 28. Mai 1878 enthält sonach eine gewisse Lücke, wenn auch — hoffentlich nur vorläufig — von geringer praktischer Bedeutung.

b) Erleichternde Ausnahmen gegenüber den allgemeinen Vorschriften bestehen dermalen für den Fang gewisser Fische in den oberbayerischen Seen. Sie sind enthalten in oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierung von Oberbayern vom 22. Januar 1877 und 1. Februar 1879, welche Erlasse, soweit sie die oberbayerischen Seen betreffen, zum Theil an die Stelle der gleichzeitig — man darf in mancher Beziehung sagen leider — aufgehobenen alten Seeordnungen getreten sind. In den vorbezeichneten oberpolizeilichen Vorschriften wurden besondere Bestimmungen getroffen bezüglich des Fanges des Saiblings für den Tegern-, Schlier- und Walchensee, der Seeforellen für den Chiem- und Tegernsee, der Renken für den Staffelsee und des Schieds für den Ammer- und Chiemsee. Der Saibling darf nämlich im Tegern- und Schliersee auch in der verordnungsmäßig angenommenen Laichzeit,*) im Walchensee wenigstens auch im Monat November gefangen werden. Ebenso ist der Fang des Schieds im Ammer- und Chiemsee an eine Schonzeit nicht gebunden. Die Schonzeit für die Seeforellen (Lachsforellen) ist für den Chiem- und Tegernsee ganz abweichend von den allgemeinen Vorschriften bestimmt, nämlich abgekürzt und ihr Beginn schon auf einen früheren

*) Faktisch differirt die Laichzeit sehr nach der Größe des Saiblings und der Oertlichkeit.

Zeitpunkt verlegt.*) Ebenso ist die Schonzeit der Renken für den Staffelsee etwas abgekürzt.**)

Wie verhalten sich nun diese Sonderbestimmungen zu den allgemeinen Bestimmungen? Diese Frage, welche ich übrigens zunächst nur de lege lata behandle, ist sehr einfach, insoweit es sich um den Fang der betreffenden Schonfische in den bezeichneten Seen handelt. Der Fang ist eben einfach für diese Seen, soweit dort eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften für gewisse Fische statuirt ist, in den von der gemeinen Schonzeit eximirten Perioden erlaubt. Etwas weniger einfach gestaltet sich dagegen die Frage bezüglich des Verhältnisses dieser exceptionellen Fangverbote zu den allgemeinen Handelsverboten. Vulgär gesprochen lautet diese Frage: dürfen Fische gedachter Art, welche in den bezeichneten Seen zu einer für diese Wassergebiete ausnahmsweise freigegebenen Zeit erlaubt gefangen wurden, dann auch während des Laufs der allgemeinen Schonzeit, sohin während der Fortdauer der allgemeinen Feilbietungsverbote, „zu Markt gebracht oder sonstwie feilgeboten" werden? Bei Beantwortung dieser Frage kommt man bei korrekter juristischer Auslegung unwillkürlich zu Unterscheidungen und in Folge der eigenthümlichen Redaktion der Reg.-Entschl. vom 22. Januar 1877 zum Theil auch zu etwas bedenklichen Resultaten.

α. Indem die Regierung von Oberbayern mit Entschl. v. 1. Febr. 1879***) für den Walchensee den Fang des Saiblings für den Monat November „ausnahmsweise und bis auf Weiteres" gestattete, fügte sie selbst bei, daß gleichwohl das allgemeine Verbot, „den Saibling während der gesammten Laich- und Schonzeit zu Markt zu bringen oder sonstwie feilzubieten" aufrecht erhalten bleibe. Damit liegt für den Walchensee die Sache sehr klar. Der dortselbst im Monat November gefangene Saibling darf bei Strafe nicht vor 1. Januar verkauft oder auch nur feilgeboten werden.†)

Zu dem gleichen Resultate gelangt man übrigens auch bezüglich des Saiblingfangs im Schliersee und Tegernsee und des Schiedfangs im Ammer- und Chiemsee. Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 22. Jan. 1877 sagen in dieser Hinsicht wortdeutlich nur, daß „der Saibling im Schliersee und im Tegernsee auch in der Laichzeit gefangen werden" dürfe und daß im Ammer- und Chiemsee der Fang des Schieds an eine Schonzeit nicht gebunden sei. Fang und Feilbietung sind an sich schon wohl auseinanderzuhaltende verschieden-

---

*) Sie dauert im Allgemeinen vom 1. Oktober bis 31. Dezember, dagegen für den Tegernsee vom 1. September bis 1. November, für den Chiemsee im Seegebiet vom 15. September bis 1. November, in der Chiemseeachen vom 15. September bis 15. Oktober.

**) Nämlich (statt wie im Allgemeinen für die Periode vom 15. November bis 15. Dezember) festgesetzt auf die Zeit vom 15. November bis 7. Dezember.

***) Daß hiezu ausreichende Gründe gegeben waren, wird vielfach stark bezweifelt!

†) Es wird übrigens behauptet, daß solches in gewerblichen Kreisen gleichwohl geschehe und gerade von dort aus schon öfters zu verbotener Zeit Saiblinge zu Handelszwecken versendet worden wären. Sollte dies richtig sein, so würde dies wohl zureichend sein, um von dem in der Reg.-Entschl. vom 1. Februar 1879 ausgesprochenen Vorbehalte einer Wiedereinziehung der zugelassenen, ohnehin vielfach stark angefochtenen Begünstigung Gebrauch zu machen.

artige Begriffe. Sie sind, wie schon früher ausgeführt wurde, nach der Terminologie der Generalvorschriften vom 27. Juli 1872 wohl unterschieden, und es besteht nicht der mindeste Grund und die mindeste Berechtigung zu der Annahme, daß die Additionalvorschrift vom 22. Jan. 1877 abweichende Begriffe gewählt habe oder auch nur habe wählen wollen. Es muß also auch hier schon aus Gründen der sog. grammatikalischen Auslegung angenommen werden, daß nur der Fang ausnahmsweise erlaubt, dagegen auch hier eine Feilbietung während der ganzen allgemeinen Schonzeit ausgeschlossen ist. Der Fischer hat eben mit der Verwerthung des Fangs an Saibling und Schied einfach zuzuwarten, bis die ganze allgemeine Schonzeit abgelaufen ist. Einer Aufbewahrung der hier fraglichen Fischarten bis zu diesem Zeitpunkt steht auch bei geeigneten Vorrichtungen wohl kein physiologisches Hinderniß entgegen. Wohl aber würde die Zulassung des Verkaufs, wenn solcher nicht allgemein gestattet ist, sondern, wie z. B. bezüglich des Saiblings gegenüber dem Walchen-, Königs- oder Würmsee untersagt bleibt, die Marktverhältnisse verwirren. Es gilt dies zumal bezüglich des Schieds, der ja auch in Flüssen vorkommt und manchen Orts einer der gewöhnlicheren Marktfische ist. Das hienach gewonnene Auslegungsresultat steht auch sonst mit dem inneren Wesen der einschlägigen Vorschriften vollstens im Einklange. Die Gründe zur ausnahmsweisen Zulassung des Fangs der fraglichen Fischgattungen in den erwähnten Seen sind ja sicherlich hauptsächlich aus der Erfahrung geschöpft worden, daß es schwer ist, diese Fischgattungen aus den Tiefen der benannten Seen anders, als zur Laichzeit, zu gewinnen. Ermöglicht man diese Gewinnung, so folgt daraus noch keineswegs auch die Nothwendigkeit, sofort auch die Verwerthung mittelst Verbringens in den Markt- und Handelsverkehr zu gestatten. Vielmehr sprechen dagegen, wie erwähnt, entschiedene Bedenken und namentlich auch Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit auf die Fischer an anderen Plätzen.*) Ebenso entspricht aber unser Resultat auch der schon früher dargelegten Bedeutung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872, insbesondere dem Umstande, daß diese letzteren die Feilbietung der Schonfische allgemein und ohne Rücksicht darauf verbieten, ob letztere legal gefangen wurden oder nicht. (Vgl. vorige Nr. S. 59 fg.) Kein Fischer oder Fischhändler kann sich also, wenn er zu allgemein verbotener Zeit Saiblinge oder Schied feilbietet, darauf berufen, daß die concreten Fische aus den obengedachten Seen herstammen. Es wäre dies, wenn auch wahr, in Ansehung des Feilbietens rechtlich ohne Belang und unbehelflich.

Etwas abweichend hievon gestaltet sich das Verhältniß bezüglich der Seeforellen im Chiem- und Tegernsee. Ich bin zwar lebhaft überzeugt, daß in dieser Hinsicht die Regierungs-Entschließung vom 22. Januar 1877 es nicht anders hat halten wollen, wie bezüglich des Saiblings

*) Im Würmsee soll übrigens die faktische Laichzeit des Saiblings mit der verordnungsmäßigen Schonzeit überhaupt nicht zusammentreffen.

(S. oben). Allein der Wortlaut des Erlasses ist eben anders. Er verlegt in Ansehung der Seeforellen für Chiem- und Tegernsee die ganze Schonzeit schlechthin und daher auch mit allen Rechtsfolgen. Vergleicht man aber damit den Wortlaut des § 1 Abs. 2 der Generalvorschrift vom 27. Juli 1872, so wird man begreifen, daß kein Richter eine Verurtheilung aussprechen kann, wenn eine nachweislich im Chiem- oder Tegernsee zu dort erlaubter Zeit gefangene Seeforelle z. B. in den Monaten November und Dezember, zu einer Zeit, wo anderweitig noch, aber dort nicht mehr Schonzeit ist, zu Markt gebracht wird. Es ist dies eine durch die Redaktion der Regierungs-Entschließung vom 22. Januar 1877 bedingte, aber innerlich nicht zu rechtfertigende große Anomalie gegenüber dem, was sowohl Allgemein, wie namentlich auch bezüglich des Saiblings aus dem Tegernsee (wie auch Schlier- und Walchensee), zweifellos Rechtens und principiell auch das allein Richtige ist. Ganz so verhält es sich übrigens auch bezüglich der Renken, welche aus dem Staffelsee in der Zeit vom 8. bis 15. Dezember gefangen und während dieser Zeit feilgeboten werden. Hier tritt die Anomalie noch greller zu Tage, weil hier die Verkürzung der Schonzeit so unbedeutend ist, daß es sich, wenn die Verhältnisse nicht gar zu sehr im Kleinen aufgefaßt werden, wahrlich nicht rechtfertigen kann, eigens eine solche Anomalie eintreten zu lassen. Dabei weiß ich gar wohl, daß einmal gefangene Renken sich nicht längere Zeit aufheben lassen. Daraus folgt aber gewiß nur, daß die ganze Ausnahme für den Staffelsee am besten beseitigt würde, zumal dort der Renkenstand sehr der Schonung bedürftig und auch das bedenkliche Fangen unter dem Eise, und zwar mit dem Netze,*) im Schwange sein soll. Eines ist aber noch zu betonen. Ich habe oben ausdrücklich gesagt: eine nachweislich im Chiem- oder Tegernsee gefangene Seeforelle". Es handelt sich hier um eine Ausnahme. Für eine solche spricht aber keine Vermuthung. Für ihre Annahme genügt auch nicht die bloße Behauptung. Ihre Existenz muß erwiesen sein, wenn eine Exculpation gegenüber den allgemeinen Verboten eintreten soll. Ein solcher Ursprungs-Nachweis ist aber zunächst Sache der Vertheidigung. Man kann nicht der Anklage den Beweis der Negative zumuthen, daß ein Fisch nicht aus einem bestimmten Wasser sei — und zwar meines Erachtens auch nicht im Strafprozeße. (Fortsetzung folgt.)

IV. Fischereivorschriften in Oberösterreich.

Die österreichisch-ungarische Fischerei-Zeitung veröffentlicht in Nr. 20 des heurigen Jahrgangs das unterm 7. November 1880 für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns erlassene Gesetz, betreffend einige provisorische Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, nebst den hiezu von der k. k. oberösterreichischen Statthalterei in Linz am 19. April 1881 erlassenen Vollzugsvorschriften. Diese Erlasse sind unter allen Umständen interessant und enthalten für die dortigen Verhältnisse entschieden einen Fortschritt, wenn auch deren Inhalt von unserem Standpunkte aus in verschiedener Hinsicht zu einer Kritik der Zweckmäßigkeit Anlaß gibt.

---

*) Mit der Angel ist es dort nach Reg.-Entschl. vom 22. Januar 1877 erlaubt.

Im Allgemeinen erstrecken sich jene Vorschriften hauptsächlich auf die Schonzeiten und das Brüttelmaß der Fische, auf das Verbot gewisser Fangarten, auf die Einführung von Fischerkarten, auf den Fang von Fischottern, Reihern 2c. 2c., auf das Verhältniß der Fischerei zur Wasserbenützung und auf die Ueberwachung zum Schutze der Fischerei. Im Vergleiche mit den bayerischen Bestimmungen sind die oberösterreichischen Vorschriften theils strenger, theils bleiben sie hinter ersteren sowie hinter dem, was überhaupt im Interesse der Fischhege an Beschränkungen auferlegt sein sollte, nicht unerheblich zurück. Für einige Punkte wollen wir unseren Nachbarn gerne einen entschiedenen Vorzug ihrer neuen Vorschriften vor unseren bisherigen zugestehen. In Nachstehendem mögen einige nähere Angaben über den Inhalt jener Erlasse hier Platz finden, um eine Parallele mit den bayerischen Vorschriften ziehen zu können.

In Oesterreich ist auch für Hechte, Waller (Welse), Karpfen, Nasen (Näslinge) und sämmtliche andere Weißfischarten eine Schonzeit eingeführt. Für Hechte und Näslinge freilich nur mit Einschränkungen. Nach § 2 Abs. 2 des oberösterreichischen Gesetzes kann nämlich für Hechte und Näslinge, gleichwie für Huchen, der Fang „in anderzeitig unbefischbaren Gewässern" zur Laichzeit gestattet werden. Im Anschlusse daran bestimmen die Vollzugsvorschriften, daß im Innflusse, in der Salzach, Traun und Enns Huchen auch zur Schonzeit gefangen werden dürfen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Laich zur künstlichen Fischzucht verwendet wird. Hechte dürfen in den Seen und fließenden Gewässern, wo Aschen und Forellen als Hauptsache vorkommen, auch zur Schonzeit gefangen werden. Näslinge dürfen, insoweit es bisher üblich war, in bestimmten Gewässern, auch während der Schonzeit gefangen werden. Auch für den Fang von Saiblingen, Seeforellen, Renken in den Gebirgsseen sind in Oberösterreich auf Grund des § 2 Abs. 2 gewisse Ausnahmen gegenüber den allgemeinen Schonvorschriften zugelassen. Ebenso können Ausnahmen von den Fangverboten behufs künstlicher Fischzucht oder zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen stattfinden. Andererseits treffen die §§ 3 und 4 des Gesetzes folgende wichtige, und im Vergleich mit unseren Vorschriften strengere Bestimmungen:

> § 3. Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Gewässer mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anzuziehenden werthvolleren Fischarten Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat, insoferne — bei gemischtem Fischbestand — die Festsetzung solcher Zeiten thunlich ist, ohne durch die darin liegende Ausschließung des Fanges auch nichtlaichender Fischarten die Nutzung des Gewässers erheblich zu beeinträchtigen.
>
> In Betreff der im zweiten Absatze des § 2 erwähnten Gewässer ist bei allfälliger Festsetzung solcher Verbotszeiten ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß hierdurch der Fang der nur zur Laichzeit erbeuteten Fischarten nicht ausgeschlossen werde.
>
> § 4. Während der in Ausführung des § 3 festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fischfang in dem betreffenden Gewässer verboten.
>
> Insbesondere dürfen Netze, Reusen, Fischkörbe, Fallen, Fangkästen und ähnliche Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden, und sind, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotszeit zu beseitigen oder zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

Die Dauer der Schonzeit ist durchschnittlich kürzer bemessen als in Bayern, insbesondere für Forellen auf die Zeit vom 16. Oktober bis 15. Dezember beschränkt. Als Schonzeiten sind bestimmt für Rutten der Monat Januar, für Hechte der Monat Mai, für Waller der Monat Juni, für Karpfen die Monate Mai und Juni, für Nasen der Monat April und für „sämmtliche andere Weißfischarten" der Monat Mai.

Die Brüttelmaße sind (und zwar offenbar für die ganze Länge des Fisches berechnet) folgende: 15 Centimeter für Bärschlinge und Bodenrenken, 20 Centimeter für Forellen, Aschen, Saiblinge, Renken, Rutten, Schleien, Zingel, Frauennerfling und Barben, 25 Centimeter für Hechte, Schille und Karpfen, 40 Centimeter für Huchen, Lachse (Seeforellen, Lachsforellen), Welse und Aale. Unläugbar sind diese Maße zum Theil sehr niedrig gegriffen. Fische von geringerer Größe dürfen nach jenem Erlasse niemals feilgeboten werden; daß sie überhaupt nicht gefangen bezw. behalten, und daher auch anderweitig nicht verwendet werden dürften, ist nicht zu lesen. Zur Schonzeit dürfen Schonfische auch bei längerem Maße nicht feilgeboten werden. Doch sind hier für einige Fischarten sehr bedenkliche Einschränkungen beigefügt. Dem Feilbieten ist übrigens auch das Verabreichen in Gasthäusern ausdrücklich gleichgestellt.

Anlangend die Fangarten, so wird im Gesetz allgemein verboten die Anwendung von

Dynamit und anderen explodirenden Stoffen, von Kokelskörnern, Krähenaugen und dergleichen betäubenden Mitteln, ferner die Anwendung „von sogenannten Fischstechern (Gerren)“, sowie das Einhängen von Reusen, Fischkörben und anderen Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische in Wehrdurchlässen und Schleußen. Weitere Verbote in Betreff bestimmter Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen überhaupt, welche den Fischbestand schädigen, können nach dem Gesetze von bestimmten Behörden für die einzelnen Gewässer oder Wassergebiete erlassen werden. Demzufolge wird in der Vollzugsvorschrift sofort verboten: das Legen von Fischfallen, das Lichtfischen und Krebsen zur Nachtzeit und das Schießen der Fische. Legschnüre dürfen nur an tiefen Stellen und in den Seen angebracht werden, gleichwie die Senkgarne nur dort, wo keine Fischzüge sind. Die Maschen der Netze, welche zum Fange (ausgenommen zum Einsatze) aller einer Schonung ausgesetzten Fische in fließenden Gewässern benützt werden, müssen im trockenen Zustande mindestens 26 Millimeter im Geviert = 676 Quadratmillimeter weit sein. Auf Teiche und andere ähnliche Wasserbehälter, welche zu Zwecken der Fischzucht angelegt sind, finden übrigens die bisher erwähnten Vorschriften über Schonzeit und Fangarten keine Anwendung.

Nach § 11 des Gesetzes darf Niemand den Fischfang ausüben, ohne mit einer, seine Befugniß zum Fischfange in den betreffenden Gewässern bescheinigenden „Fischerkarte“ versehen zu sein. Nur zum Fischfange in Teichen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Oertlichkeiten, wie z. B. Gärten oder Parkanlagen liegen, ist die Fischerkarte nicht erforderlich. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen nach § 13 des Gesetzes mit einem bei dem Amte der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann.

Sehr beachtenswerth — auch in Ansehung der Besserung des bezüglichen Rechtszustands in Bayern — sind die §§ 15—17 des Gesetzes, welche wir daher in Folgendem wörtlich wiedergeben.

§ 15. Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, die Fischotter, Fischreiher und andere den Fischen schädliche Thiere in seinem Fischwasser oder in unmittelbarer Nähe desselben zu jeder Zeit, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen und Gift, zu fangen oder zu tödten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten.

Dieselbe Befugniß haben die vom Fischerei-Berechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellten und von der politischen Behörde in diesem Amte bestätigten Personen, welche mit besonderer Gestattung der politischen Behörde vom Fischerei-Berechtigten fallweise oder zeitweilig mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Thiere betraut werden.

Wildenten dürfen von dem Fischerei-Berechtigten oder dessen Fischer weder gefangen, noch getödtet werden.

Der Vieheintrieb in die Fischwässer während der Laichzeit ist Jedermann untersagt, doch bleiben von diesem Verbote die ortsüblichen Viehschwemmplätze ausgenommen.

§ 16. Aus Anlaß der Errichtung gewerblicher oder anderweitiger Anlagen, bei welchen Wasserbenützungen vorkommen und bei welchen nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen, nach dem bestehenden Gewerbe- oder anderweitigen Gesetzen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, sind zu den bezüglichen Verhandlungen stets auch die dabei interessirten Fischerei-Berechtigten beizuziehen und deren begründete Einwendungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 17. Die politischen Bezirksbehörden haben angemessene Verfügungen zu treffen, damit bei Wasserbenützungen, welche nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

Diese Verfügungen sind bei Erlassung der in den vorerwähnten Gesetzen zur allgemeinen Regelung der Ausübung solcher Wasserbenützungen vorgesehenen Polizeivorschriften von Amtswegen, sonst aber über Einschreiten des Fischerei-Berechtigten zu treffen und ist hiebei insbesondere auf die Hintanhaltung schädlicher Störungen der Laichplätze Rücksicht zu nehmen.

Zum Fischereischutze können auch Privatbedienstete der Fischereiberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen und amtlich verpflichtet werden. Den Organen des Fischereischutzes steht das Recht und die Pflicht zu, die Fischwasser ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleußen, Dämme, Radstuben u. s. w., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen, die Fischerschiffe, Fischbehälter, sowie auch die Fischereigeräthe zu untersuchen, dann zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu schreiten. St.

V. Circular des Deutschen Fischereivereins.

* Nummer 3 der diesjährigen Circulare des Deutschen Fischereivereins ist jüngst erschienen. Dasselbe gedenkt in sehr freundlicher Weise der in Bayern hervortretenden Bestrebungen für die Fischerei, und zwar sowohl auf officieller Seite wie im Gebiete der Vereinsthätigkeit, insbesondere auch im bayerischen Centralvereine und in dessen Ausschüssen, sowie in den Kreisvereinen. Wir sind darob aufrichtig erfreut — und zwar hauptsächlich deshalb, weil der Ausdruck solch' freundlicher Gesinnung zugleich eine treffliche Gewähr für ein werkthätiges Zusammenwirken in der gemeinsamen guten Sache bietet. Besten Dank auch für die gütige Erwähnung unseres Blattes. Gegenüber dem sehr beachtenswerthen Vorschlage des Deutschen Fischereivereins in Bezug auf wechselseitigen Austausch der Vereinsberichte und Vereinsdrucksachen erklärt sich die „Bayerische Fischereizeitung" mit Vergnügen zu jedem thunlichen Entgegenkommen bereit.

Von dem Inhalte des Circulars 3 ist noch besonders hervorzuheben eine dort abgedruckte Petition des Rheinischen Fischereivereins, betr. Erlaß einer Novelle zum preußischen Fischereigesetze behufs besserer Ordnung und Einführung von Fischereigenossenschaften, ferner ein Bericht von R. K. Fairbank über die Fortpflanzung des kalifornischen Lachses im süßen Wasser und ein Aufsatz des Herrn Prof. Dr. Altum in Eberswalde über Fischfeinde in freien Gewässern, welcher in dieser Hinsicht namentlich auch auf die Lachmöve (Larus ridibundus), die Fluß- und schwarze Seeschwalbe (Sterna hirundo und fissipes), die Tauchergans (Mergus merganser), die Haubentaucher (Colymbus cristatus, rubricollis und minor) sowie die Teich- und Bleßhühner (Stagnicola chloropus und Fulica atra) aufmerksam macht. Zu erwähnen ist endlich auch noch, daß nach dem Circular Capitain Bade (Adresse Ostseefischerei Wendorf bei Wismar) junge Satzaale, 2jährig, 36—40 Centimeter lang, um 10 Mark für 100 Stück, franko Bahnhof Wismar, bei freier Rücksendung der Transportgefäße, versendet.

VI. Kleine Mittheilungen.

Fischereigesetzgebung. Das großherzoglich-hessische Regierungsblatt publizirte am 12. und 16. Mai 1881 in Nr. 10 und 11, Seite 43 ff., 59 ff., ein hessisches Gesetz vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., dann ein am 19. Januar 1880 zu Berlin abgeschlossenes Uebereinkommen zwischen Preußen und Hessen wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei. Näheres über den Inhalt in einer unserer nächsten Nummern.

Fischerkarten. Gegen die Einführung von Fischerkarten in der Art und Ausdehnung, wie solche jüngsthin nach unterfränkischem Muster auch in Mittelfranken erfolgte, werden im „Fränkischen Kurier", Nr. 271 h. Jrs., beachtenswerthe Einwendungen erhoben. Die ganze Frage ist jedenfalls durchaus nicht so einfach gelagert, als es auf den ersten Blick bedünken möchte und bedarf einer eingehenden Prüfung. Wir werden später näher darauf eingehen und verweisen vorerst auf die nachfolgende Mittheilung S. 87.

Fütterung der Karpfen. Der im April ds. Js. ausgegebene Bericht des Fischereivereins der Provinzen Ost- und Westpreußen (1880/81, Nr. 4) enthält einen längeren Artikel über die Teichwirthschaft, welchem wir folgende Stelle über Karpfenfütterung entnehmen:

„In gleicher Weise wie bei unseren warmblütigen Schlachtthieren läßt sich auch bei den Karpfen, indem man ihnen neben ihrer natürlichen Nahrung noch besonderes Kraftfutter reicht, in kürzerer Zeit ein höheres Gewicht erzielen. Es werden zur Fütterung je nach Umständen sehr verschiedenartige Dinge verwendet. So kann man geringwerthiges Mehl mit Lehm, Schafmist und ähnlichen Stoffen vermischt, zu Klößen formen; aus

gekochten Linsen, Bohnen, Erbsen, Kartoffeln macht man mit Kleie, Trebern oder Malzkeimen einen Teig, der, in größeren Stücken gebacken oder an der Luft getrocknet, von den Karpfen gerne verzehrt wird. Auch können thierische Stoffe, als dicke Milch, Quark, gekochtes Blut, Würmer, Maikäfer, Schnecken, Engerlinge, theils allein verfüttert, theils mit den vorhergenannten Stoffen zusammengeknetet werden. Fleisch von gefallenen Thieren in die Karpfenteiche zu werfen, ist wegen der Verderbniß des Wassers nicht empfehlenswerth, dagegen kann man dasselbe zweckmäßig verwerthen, indem man es entweder in durchlöcherten Kästen über den Teichen aufstellt, oder es in besonderen Gruben mit Stroh, Mist und anderen Abfällen gemischt offen liegen läßt. Die Fliegen legen ihre Eier daran und die Maden fallen im ersten Falle massenhaft ins Wasser und werden von den Fischen begierig aufgeschnappt, während sie aus den Gruben beim Umstechen des Inhalts in großer Menge gesammelt und beliebig verfüttert werden können."

Frösche als Karpfenfeinde. Der obenerwähnte Artikel über Teichwirthschaft bringt ferner auch bezüglich der in Nr. 10 S. 101 des vorigen Jahrgangs unseres Blattes besprochenen Frage einige Bemerkungen, deren Wiedergabe wir um des dort ausgesprochenen Wunsches willen nicht verabsäumen wollen. Im gedachten Artikel heißt es wörtlich:

„In den eigentlichen Winterteichen und noch mehr in den über Winter besetzten Abwachsteichen, wenn dieselben im Frühjahr nicht abgelassen werden sollen, ist das Vorkommen größerer Mengen von Fröschen oder Kröten durchaus nicht zu dulden, weil dieselben mitunter im ersten Frühjahr das Erkranken oder Eingehen einer größeren oder geringeren Zahl von Fischen veranlassen, indem sie sich auf deren Köpfe festsetzen, die Vorderfüße in die Augenhöhlen klammern und die Karpfen wochenlang am Fressen hindern. Die alten Karpfenzüchter, denen solche Vorkommnisse schon bekannt waren, meinten, daß die Frösche den Karpfen Gehirn und Augen ausfräßen (wozu sie natürlich ganz unfähig sind), auch wohl, daß sie sich von ihren Reitthieren nur dahin tragen ließen, wo es viel Futter gebe, um ihnen dieses vor dem Maul fortzufressen. Diese Erklärungen sind ganz irrig. Die männlichen Frösche oder Kröten, und solche werden allein auf den Köpfen der Karpfen gefunden, hocken bekanntlich schon wochenlang vor dem Laichen auf den Weibchen, um bei der Ablegung der Eier diese sofort zu befruchten. Der Umarmungstrieb der brünstigen Männchen ist so unwiderstehlich, daß sie selbst todte Weibchen nicht loslassen, und in Ermangelung weiblicher sich auch an männlichen Fröschen, Kröten oder irgend welchen leblosen Körpern festklammern. Die Köpfe der in der Brunstzeit der Frösche noch sehr trägen Karpfen scheinen ihnen dazu ganz geeignet, und man hat mitunter beim Ablassen von Teichen im Frühjahr Dutzende, ja Hunderte von Karpfen mit Fröschen oder Kröten besetzt gefunden."

Ueber Gefährlichkeit der Frösche für die Karpfen*brut* lesen wir ferner in dem obenbezeichneten Ost-West-Preußischen Vereinsberichte in der Abtheilung „Miscellen" Folgendes:

„*Frösche als Feinde der Karpfenbrut.* In Kanold's „Sammlung von Natur und Medicin" berichtet Helwing, der „curieuse Theologus von Angerburg" 1721 Folgendes: „Die Frösche habe ich jederzeit vor unschuldige Kreaturen gehalten. Allein dieses Jahr habe ich ihre Künste und Tücken kennen gelernt. Ich habe nemlich zum öfftern aus meinem Fenster bey warmen Sonnenschein im Graben observiret, daß die Frösche sich gantz stille und unbeweglich gehalten, biß die Karpffen-Brut häuffig um sie herumgestanden. Sobald sie nun ihr tempo ersehen, sind sie schnell unter solche gefahren, und mit ihren großen und weiten Maul eine erschnappt. Die Probe habe beim Aufschneiden einiger Frösche gefunden, „daß sie 2 biß 3 Stück Strich im Leibe gehabt."

Otter. Ueber die schweren Schädigungen der Fischerei durch Fischottern kommt ein wahrer Nothschrei aus Oberfranken. Man versucht dort das Möglichste, um diesen schädlichen Unholden beizukommen, aber ohne *zureichenden* Erfolg. Die Kreisregierung hat sich selbst veranlaßt gesehen, auf Grund der Jagdpolizeiverordnung vom 5. Okt. 1863 § 18 außerordentliche Abschußmaßnahmen anzuordnen. Eine durchgreifende Abhülfe ist übrigens, wie in anderen für die Fischerei höchst wichtigen Punkten, so auch hier zweifellos von vorgängiger Betretung des *Gesetzgebungsweges* abhängig. *Diese Ueberzeugung bricht sich jetzt bei uns mehr und mehr Bahn.* Und das ist gut so.

VII. Monatsversammlung des bayerischen Fischereivereins vom 21. Mai 1871.

Beim Beginne der Versammlung, in welcher der II. Präsident, Herr Oberauditeur *Erl*, den Vorsitz führte, erfolgte vor Allem die hocherfreuliche Mittheilung, daß *Seine*

königliche Hoheit, Herr Herzog Karl Theodor in Bayern dem Vereine als ordentliches Mitglied beizutreten geruhten. Wir begrüßen diese Thatsache auf's lebhafteste, einerseits als einen neuen Beweis der allbekannten Hingabe des hohen Herrn an die verschiedensten, dem Wohle der Menschen dienenden Bestrebungen, andererseits aber auch als eine ganz besondere Ehre für den Verein, gleichwie als eine in hohem Maße förderliche Anerkennung für die sachlichen Ziele, welche derselbe verfolgt.

Aus der Reihe der erledigten geschäftlichen Gegenstände ist Folgendes mitzutheilen:

Die weiteren Erwägungen und Maßnahmen in Bezug auf Verwendung der vom Landrath von Oberbayern zum Zwecke der Förderung der Fischzucht in diesem Kreise auch für 1881 wieder bewilligten Summe von 800 *M.* wurden auf Vorschlag des Herrn Vereinssekretärs Dr. Lammer dem I. Ausschusse übertragen. Angeregt wurde hiebei, daß die Ergebnisse der aus jenen Mitteln subventionirten Züchtungen entsprechend controlirt und die gewonnenen Erfahrungen durch Mittheilungen im Vereine oder durch die Vereinszeitschrift in weiteren Kreisen nutzbar gemacht, sowie daß ausgegebene Brutapparate, welche von den Empfängern nicht mehr benützt werden, wieder eingefordert und anderweitig verliehen werden sollen.

Ueber die Thätigkeit des III. Ausschusses erstattete Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger längeren Bericht. Hienach wird die Fischerkartenfrage nach der Rechts- und Zweckmäßigkeitsseite vom III. Ausschuß einer eingehenden Prüfung unterstellt und zunächst eine Denkschrift hierüber ausgearbeitet. Hinsichtlich der bereits einer Revision unterstellt gewesenen oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges ist beim kgl. Staatsministerium des Innern eine nochmalige Superrevision angeregt worden und zwar einerseits mit Rücksicht auf gewisse neuerliche Erfahrungen, sowie in der Rechtsprechung hervorgetretene Anstände, andererseits mit Rücksicht auf den Inhalt der inzwischen angebahnten Rheinfischerei-Convention. Betreffs der Plakate über Schonzeit und Brüttelmaß der Fische (Fischereizeitung 1881 S. 70) sind vom kgl. Staatsministerium des Innern sehr dankenswerthe Anordnungen im Sinne der gestellten Bitte ergangen. Der kgl. Obersthofmarschallstab hat den erbetenen Conspect (Fischereizeitung 1881 S. 70) über die zur kgl. Civilliste gehörigen Fischwasser sehr entgegenkommend mitgetheilt, dagegen die kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern der auf die ärarialischen Fischwasser des Kreises bezüglichen analogen Bitte, mit deren Gewährung die angestrebte Herstellung einer Fischwasserstatistik wesentlich gefördert worden wäre, nur in engen Gränzen und mit sehr beschränkenden Vorbehalten eine Gewährung in Aussicht gestellt.

Als Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen die Herren:

Carl Otto Braun, Kunstmaler in München,
Theobald von Fischer, kgl. Major a. D. in Tegernsee,
Max Schlosser, kgl. Hofopernsänger in München,
Andreas Zacherl, Fischer in Achering bei Freising.

VIII. Ausschuß-Verhandlungen des Fischerei-Vereins für Schwaben und Neuburg.

Augsburg, 20. April 1881.

In der heutigen Sitzung wurden 74 neue Mitglieder in den Verein aufgenommen und die Mittheilung mit Freude begrüßt, daß sich nun auch die Vereins-Section Sonthofen-Immenstadt förmlich konstituirt hat. Die Section Sonthofen-Immenstadt zählt jetzt 51 Mitglieder und besteht die Vorstandschaft dieser Section aus folgenden Herren: Franz Haggenmüller, k. Notar in Immenstadt, Vorstand, dann Christian Althaus, Käsehändler in Sonthofen, — August Behringer, k. Oberförster in Burgberg, — Kaspar Engstler, k. Oberförster in Fischen, — Franz Joseph Herz, Kaufmann in Immenstadt, — Karl Hiebler, Goldarbeiter in Immenstadt, — Freiherrn Wilhelm von Pappus, Hauptmann à la suite und Rittergutsbesitzer in Rauenzell, — August

Urban, Apotheker in Sonthofen und Franz Sales Zillibihler, Käsehändler in nidelang, Ausschußmitgliedern.

Die durch Vermittelung der kaiserlichen Fischzuchtanstalt bei Hüningen bestellten 4000 Stück Aalbrut sind eingetroffen und wurden davon 2000 Stück auf Rechnung des Vereines zur Hälfte in der Schmutter und zur anderen Hälfte in der Zusam ausgesetzt. Die übrigen 2000 Stück, welche von zwei Ausschußmitgliedern auf eigene Kosten beschafft worden sind, wurden im Augsburger Stadtgraben ober- und unterhalb des Jakober Thores ausgesetzt.

Die Ausschußmitglieder Herr Major Weiß und Fischermeister Schöppler erstatteten Bericht über eine Besichtigung der Fischweiher des Herrn Baron von Freyberg zu Haldenwang. Herr Baron Freyberg besitzt auf seinen Gütern eine größere Anzahl von Fischweihern, von welchen sich besonders die zwei bei Landstrost gelegenen vorzüglich zur Karpfenzucht eignen. Der eine dieser Weiher umfaßt, wenn er vollständig gespannt ist, $1^1/_2$ Tagwerk und soll als Streichweiher für ausgesuchte Streichkarpfen böhmischer Race benützt werden, während der zweite Weiher $6^1/_2$ Tagwerk umfaßt und als Streckweiher dienen soll. Außerdem werden dortselbst noch zwei weitere Weiher mit zusammen $5^1/_2$ Tagwerk als Streckweiher angelegt. Da Herr Baron von Freyberg, welcher den Abgeordneten des Vereines mit dankenswerthester Bereitwilligkeit entgegenkam, sowohl die Weiher durchaus zweckmäßig herstellen, als auch alle für die Zucht guter Karpfen nöthigen Vorbereitungen in entsprechendster Weise treffen läßt, werden die Teichwirthe in den nächsten Jahren aus dieser Karpfenzuchtanstalt wirklich gute Setzlinge beziehen können und wird hiedurch einem der ersten Bedürfnisse für das Aufblühen der Teichwirthschaft im Kreise Schwaben und Neuburg abgeholfen werden.

Mehrfache Anfragen wegen des Bezuges von Forellen-Brut werden dahin beantwortet, daß in der Fischzuchtanstalt des Hrn. Schöppler in Augsburg solche Setzlinge unter Garantie für ihre Lebensfähigkeit abgegeben werden.

Während der abgelaufenen Laichzeit der Huchen konnten hier nur einige Tausend befruchtete Hucheneier gewonnen werden, da unter den gefangenen 7 Huchen zufälliger Weise nur ein einziger Rogner sich befand und auch dieser schon größtentheils gelaicht hatte.

IX. Weitere Vereinsnachrichten.

Dem bayerischen Fischereiverein hat sich jüngst auch der Kreisfischereiverein von Oberfranken als Mitglied angeschlossen. Das gleiche war schon früher der Fall Seitens der Kreisfischereivereine für Niederbayern, Unterfranken, Schwaben und Oberpfalz.

Im I. Ausschusse des bayerischen Fischereivereins wurde am 26. Mai 1881 Folgendes verhandelt: Eine von den Fischern am Starnberger See gestellte Bitte um Herabsetzung des Brüttelmaßes der Renken, worüber das k. Staatsministerium des Innern dem Fischereiverein gutachtliche Aeußerung aufgetragen hat, wird wegen Mangels jedes zureichenden Grundes für jene Maßregel zur Abweisung begutachtet. — Der Oberst-hofmarschallstab wünschte Gutachten über die Frage, ob der geplanten Verlegung des Dampfschiffländeplatzes in Tutzing Bedenken im Interesse der Fischerei entgegenständen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch die fragliche Verlegung eine erhebliche und dauernde Schädigung der Fischerei nicht bewirkt werde. — Auf eine Anfrage eines auswärtigen Fischereivereins, die Vermittlung von Aalbrut betreffend, wird zu erwidern beschlossen, daß es für heuer hiezu schon zu spät sei. Als Bezugsquellen wurden hiebei bezeichnet: vor allem Hüningen, sowie auch Gardasee, Livorno und Comacchio bei Venedig. — Allen diesen Beschlüssen des I. Ausschusses trat auch das nach § 14 Abs. 2 des Statuts konstituirte Plenum bei.

Im Ortsfischereiverein Nürnberg, welcher zur Zeit 41 Mitglieder zählt, wurde nach dem „Korrespondenten v. u. f. Deutschland“ beschlossen, für jeden erlegten Reiher, sowie für jeden „Fischgeier“ (womit sicherlich der Flußadler, weißbäuchige Fischadler,

Pandion haliaetus L. gemeint sein wird?) eine Prämie von 60 ₰ zu bezahlen. In welchem räumlichen Umfange, sagt unsere Quelle nicht.

Nach dem vorliegenden Berichte über die am 26. Februar 1881 abgehaltene dritte Generalversammlung des Fischereivereins in Metz entwickelt dieser Verein eine höchst erfreuliche Thätigkeit. Er strebt, im Einklang mit den nach dieser Richtung aller Orten sich regenden Bemühungen, eine Verbesserung der Fischereigesetzgebung, Hebung des Fischereischutzes, Verbote nachtheiliger Fangarten (zu denen dort auch das Fischen mit dem Wurfnetze vom Ufer aus gerechnet wird), und Wiederbesetzung der lothringischen Flüsse mit Fischen und Krebsen eifrig an.

X. Literarisches.

Die sogenannte Krebspest, ihre Ursache und Verhütung. Von Professor Dr. E. O. Harz in München. 12⁰. Wien 1881.

* Das unlängst unter obigem Titel erschienene Harz'sche Schriftchen enthält einen einfachen Abdruck jener Serie von Artikeln, welche Professor Dr. Harz in der österreichisch-ungarischen Fischereizeitung, Jahrgang 1880 und 1881, über die unter dem Namen „Krebspest" leider so bekannt gewordenen Krankheitserscheinungen unter den Krebsen veröffentlichte. Der Verfasser kommt auf Grund der von ihm angestellten Expertise zu der Anschauung, daß die Ursache jener für die Krebse so perniciösen Krankheitserscheinungen keinenfalls in der schädigenden Einwirkung pflanzlicher Organismen auf den Krebskörper, also namentlich auch nicht in parasitischen Pilzbildungen u. dgl. gelegen, sondern vielmehr in der Existenz eines mikroskopischen thierischen Parasiten, des Distoma cirrigerum v. Baer zu suchen sei, welch' letzterer von Außen in den Krebs eindringe und hier das Muskelgewebe durchwandere, um sich schließlich darin einzukapseln.

Das Vorkommen von Exemplaren des Distoma cirrigerum hat Harz nach seinen Versicherungen im Körper kranker Krebse bestimmt constatirt. Gleichwohl ist die Annahme, daß dieses Vorkommen des gedachten Thieres auch die Ursache der sogenannten Krebspest sei, vorerst noch als wissenschaftliche Hypothese zu betrachten. Professor Harz gibt dies auch schließlich selbst loyal zu. Im Eingange des Schriftchens, S. 1, behauptet er zwar anfänglich, daß er in der Lage gewesen sei, „die Ursache der Krankheit zu ermitteln". Auch später noch, S. 44, stellt er den ganz sicher lautenden Satz auf: „die Krebspest ist demgemäß eine der Trichinosis in Verlauf und Wirkung höchst ähnliche Invasions-Krankheit, hervorgerufen durch den noch näher zu beschreibenden Leberegel, das Distoma cirrigerum v. Baer". Schließlich aber, S. 45, muß der Verfasser doch einräumen, daß diese seine Anschauung „zwar sehr Vieles für sich hat, daß sie alle die vorkommenden Krankheitserscheinungen in befriedigender Weise zu erklären vermag, daß sie aber endgiltiger Beweise derzeit noch entbehrt." Werden einmal solche Beweise vollkräftig erbracht sein, dann mag sich Professor Dr. Harz mit Recht das Verdienst vindiciren, zuerst auf den richtigen Weg zur Lösung der „Krebspestfrage" hingeführt zu haben. Inzwischen ist das Schriftchen unter allen Umständen als ein interessanter und dankenswerther Versuch zur Klärung noch dunkler Verhältnisse zu bezeichnen und bietet jedenfalls eine Anregung und Grundlage für weitere exacte Forschungen in der von dem Verfasser angedeuteten Richtung. Sollen übrigens solche Forschungen zu einem sicheren Endergebnisse führen, so werden sie, wie uns bedünken will, auf etwas breiterer und verläßigerer Basis sich aufbauen müssen, als es bei dem vorliegenden Harz'schen Forschungsversuche der Fall ist. Nicht wenige der Angaben, welche Professor Harz vorführt, beruhen nur auf Hörensagen oder auf brieflichen und mündlichen Relationen solcher Gewährsleute, welche zu wissenschaftlich-kritischen Beobachtungen kaum geeigenschaftet sein dürften. Auch auf Berichte in gewöhnlichen Tagesblättern recurrirt Professor Harz nicht selten, obwohl aus diesen Quellen wissenschaftlich brauchbares Material erfahrungsgemäß nur ausnahmsweise fließt. Was aber Professor Harz an Mittheilungen aus Fachblättern, oder an Beobachtungen von wissenschaftlichen Gewährsmännern (wie z. B. des Herrn Director Haak) vorführt, scheint uns nicht erschöpfend genug. Ebenso erscheinen die Resultate der eigenen Untersuchungen des Professor Harz schon deßhalb noch nicht recht beweiskräftig, weil diese Untersuchungen sich vorerst nur auf die Ergebnisse an und aus einigen wenigen Seuchenherden beschränkten und bis jetzt weder zeitlich so lange fortgesetzt, noch experimentell so tiefgehend gewesen zu sein scheinen, als es zu sicheren Resultaten bei wissenschaftlichen Fragen vorwürfiger Art erforderlich zu sein pflegt. Einen der dunkelsten Punkte in den Harz'schen Deductionen bildet jedenfalls die Frage, auf welchem Wege das Distoma cirrigerum in den Krebskörper gelangt. Harz schreibt darin den Fischen, in Sonderheit ihren Eingeweiden und Excrementen, eine wesentliche Vermittlerrolle zu. Es kann dies richtig sein — aber bewiesen ist es vorerst auch noch nicht. Gerade dieser Punkt ist aber von größter Wichtigkeit für die praktische Seite der ganzen Frage, nämlich hinsichtlich der prophylaktischen Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Krebskrankheit. Was in dieser Hinsicht Professor Harz bis jetzt vorschlägt und empfiehlt, hat ohnehin nur Werth in Ansehung der Verwahrung und Fütterung von Krebsen in geschlossenen Behältnissen. Für die in Freiheit befindlichen Krebse weiß Professor Harz auch keine Sicherungs-

maßregeln vorzuschlagen. Aber selbst in ersterer Hinsicht ruhen seine Vorschläge auf einer noch ziemlich hypothetischen Grundlage und dürften für die deßfalls vorgeschlagenen Maßnahmen die von Professor Harz selbst gewählten Bezeichnungen als „vollständiger und sicherer Hilfsmittel“ (S. 2) vorerst als noch etwas sanguinisch sich darstellen. Immerhin erscheinen sie vorsichtshalber recht beachtenswerth. Es mag deßhalb hier eigens erwähnt sein, daß Professor Harz vor der Fütterung der Krebse mit zerkleinerten Fischen, Fischeingeweiden und sonstigen Fischabfällen warnt und es selbst für zweckmäßig erachtet, die Krebsbehältnisse nicht in gleicher Wasserströmung mit Fischbehältnissen anzubringen. Kaum zu bezweifeln und sehr zu wünschen ist, daß Professor Harz seine Forschungen auf der betretenen Bahn fortsetzen werde und fernere Ergebnisse veröffentlichen möge, wie es neuestens auch von ihm bereits in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, 1881, S. 193 u. 245, geschehen ist. Ebendeßhalb aber möge nebenbei noch eine wohlmeinende Bemerkung verstattet sein: etwas größere Sorgfalt in der Sichtung und Anordnung des sachlichen Stoffs würde dem Harz'schen Schriftchen sehr zu gut gekommen sein.

Handbuch des Fischereisport. Von J. **Meyer**, Assistent an der kais. Fischzuchtanstalt bei Hüningen im Elsaß. 8°. 272 S. Mit 95 Abbildungen. Wien, Pest und Leipzig, A. Hartlebens Verlag. Ladenpreis 5 ℳ 40 ₰.

* Das Büchlein ist seiner äußeren Erscheinung nach, das heißt: was die typographische Ausstattung und den Einband betrifft, nett und ansprechend. In diesem Punkte und insoweit stimmen wir der österreichisch-ungarischen Fischereizeitung gerne zu. Dagegen vermögen wir uns dem überschwenglichen Lobe, welches das ebengedachte Blatt (1881, Nr. 18 S. 149) dem Inhalte des Buches gezollt hat, nicht anzuschließen. Namentlich gegen den auf den eigentlichen Angelsport bezüglichen Theil des Inhalts wird von sehr erfahrenen, trefflich geübten und praktischen Angelfischern in Bezug auf Richtigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit vieler Angaben und Rathschläge des Verfassers manche Opposition erhoben. In der That ließe sich zum Nachweis der Berechtigung solcher Kritiken leicht eine Anzahl von Belegstellen namhaft machen. Auch die beigegebenen Abbildungen lassen Vieles zu wünschen übrig. Dagegen wollen wir dem Büchlein hinsichtlich des auf die Fischzucht bezüglichen Theils seinen Werth als populärer Anweisung nicht im Mindesten absprechen. Hierin stehen ja dem Verfasser Wissen und Erfahrung zweifellos gleich sehr zur Seite. Doch findet sich auch in diesem Kapitel Befremdendes. So ist z. B. auf S. 188 die „Zucht von Sommerlaichfischen“ und „Teichwirthschaft“ nach Begriff und Modalitäten unrichtig identifizirt. Auch scheinen uns die Anweisungen für künstliche Fischzucht zu wenig nach den einzelnen Fischarten spezialisirt zu sein.

Inserate.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 7. München, 15. Juli 1881. **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung" erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang 2 Mark und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit 20 Pf. berechnet.

I. Einladung.

Der Bayerische Fischerei-Verein ist durch die vom Landrathe von **Oberbayern** zur Förderung der künstlichen Fischzucht und zur Bevölkerung der **oberbayerischen** Gewässer mit Edelfischen für 1881 neuerdings zur Verfügung gestellten Mittel abermals in die angenehme Lage versetzt, diejenigen **Kreisangehörigen**, welche sich mit dieser Aufgabe befassen wollen, hiemit einzuladen, sich unter näherer Bezeichnung ihrer Fischwasser-Verhältnisse darüber zu äußern, welche Arten von Edelfisch-Eiern sie allenfalls bedürfen.

Der Bayerische Fischerei-Verein beabsichtigt, den Ansuchenden — nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Mittel —

> gut embryonirte Edelfisch-Eier, sowie entsprechende Brutapparate, theils unentgeldlich, theils gegen mäßige Vergütung, zu beschaffen, ferner die nothwendigen Unterweisungen schriftlich und soweit thunlich auch durch persönliche Anleitung zu ertheilen.

Für die nächste Brut-Periode, welche mit dem kommenden Spätherbste beginnt, wird es sich empfehlen, **für Bäche und Flüsse nur Forellenbrut, für Seen dagegen**, in denen Edelfische mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können, **Seeforellen-, Saibling- und Renkenbrut** zu züchten.

Behufs rechtzeitiger Orientirung über die Bedürfnißfrage und behufs Vorkehrung aller weiteren Maßnahmen wird ersucht, die hierauf gerichteten Wünsche (unter genauer Angabe der dem Bestimmungsorte zunächst liegenden Post- oder Eisenbahn-Station)

binnen längstens 4 Wochen

an die Adresse:

Bayerischer Fischerei-Verein in München

(Adelgundenstraße 13/0 l.)

einzusenden.

Um weitere Verbreitung gegenwärtiger Einladung durch die Organe der Presse wird ersucht.

München, den 15. Juli 1881.

Der Bayerische Fischerei-Verein.

II. Die Fischerei im Bodensee.

*† Die jahrelang erfolglos gebliebenen Bemühungen zur Ordnung und Hebung der in beklagenswerther Weise vernachlässigten Fischerei im Bodensee scheinen endlich doch zu einem allseitig befriedigenden Ergebnisse zu führen.

Soviel bekannt, hatte die bayerische Staatsregierung, auf Anregung von Seite Badens und der Schweiz, schon im Jahre 1870 ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, sich an der gemeinsamen Regelung der erwähnten Verhältnisse zu betheiligen. Doch waren bestimmte Vorschläge zu diesem Zwecke erst zu Ende des Jahres 1877 an Bayern gelangt. Aber auch nun ergaben sich unerwartete Hindernisse, indem die k. k. österreichische Regierung sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer einschlägigen Legislation zur Zeit außer Stand erklärte, der beabsichtigten Übereinkunft der Uferstaaten beizutreten, und nachdem endlich auf Vorschlag der bayerischen Regierung in die internationalen Verhandlungen, unter dem Vorbehalte des zu erhoffenden späteren Anschlusses von Österreich, eingetreten werden sollte, ergaben sich aus nicht näher bekannter Veranlassung erneute Verzögerungen. Inzwischen hatte im Jahre 1878 der deutsche Fischereiverein in Berlin durch seinen unermüdlich eifrigen und verdienstvollen Vorstand, Herrn von Behr auf Schmoldow, es unternommen, eine Versammlung von Sachverständigen aus den meistbetheiligten See-ufer-Staaten an Ort und Stelle zu veranstalten, um durch Besprechung der fraglichen Fischerei-Interessen, — in selbstverständlich unpräjudicirlicher Weise, — die Wege zur Verständigung vorerst auf technischem Gebiete ebnen zu helfen.

Eine zweite Expertise zu gleichem Zwecke hat — soviel wir wissen mit Gutheißung und mindestens theilweiser officiöser Mitwirkung der maßgebenden Faktoren, — zu Anfang des Monats Juni l. J. in Lindau stattgefunden.

Nach Allem, was wir von diesem höchst dankenswerthen Vorgehen bis jetzt erfahren konnten, waren die Ergebnisse der Zusammenkunft in hohem Grade befriedigend und geeignet, die Hoffnung auf ein baldiges Zustandekommen der dringend wünschenswerthen Einigung der Uferstaaten neu zu beleben.

III. Ichthyo-pathologische Untersuchungsstation in München.

* Die Vorstellung des bayerischen Fischereivereins an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wegen Errichtung ichthyo-pathologischer Untersuchungsstationen ist nicht ohne Erfolg geblieben. Im Auftrage des gedachten hohen

k. Staatsministeriums hat die Direktion der k. Centralthierarzneischule in München dem bayerischen Fischereivereine am 17. Juni 1881 folgende amtliche Eröffnung zugehen lassen:

„1) Die k. Centralthierarzneischule ist mit größtem Vergnügen bereit, Fischkrankheiten nach allen Richtungen zu untersuchen und wird sich freuen, wenn ihr durch den Fischereiverein ein recht reichliches Untersuchungsmaterial zugeführt wird. Sie wird auch Sorge für geeignete Veröffentlichung der erhaltenen Resultate tragen.

2) Die bezüglichen Untersuchungen werden zunächst durch die Professoren Dr. Bonnet und Dr. Harz vorgenommen."

Diese Mittheilung ist mit Dank und Freude zu begrüßen. Das Erreichte führt abermals vorwärts. Sache der Fischereivereine und der sonstigen Interessenten an der Fischzucht ist es nun, die durch die hohe Einsicht der k. Staatsregierung eröffnete Gelegenheit zu benützen und damit die neue Einrichtung zu Leben und Wirken zu bringen. Nähere Kenntniß von den Krankheiten der Fische und Krebse ist ja von unendlichem Werthe. Sie ist geeignet, oft vieles zu retten oder auf richtigere Wege zu leiten. Mögen daher vor allem sämmtliche Fischereivereine bei jedem sich ergebenden Anlasse es nicht verabsäumen, sich auf dem nun geebneten Wege die erforderliche Belehrung über vorkommende Fischkrankheiten zu verschaffen und mit Einsendung von Untersuchungsmaterial zugleich die auf nähere Ergründung der bezüglichen Verhältnisse gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen im allgemeinen Interesse praktisch zu fördern. Die Bezugnahme auf die Fischereivereine in obigem Schreiben wird übrigens doch wohl kaum exclusive zu verstehen sein? Wir würden wenigstens, von ganz objektiven Gesichtspunkten geleitet, sehr wünschen, daß auch den außerhalb der Vereine stehenden Fischzüchtern die Benützung jener Untersuchungsgelegenheit verstattet sei. Nöthigenfalls werden übrigens unsere Vereine gewiß auch sehr gerne vermittelnd eintreten.

IV. Unterricht in der Fischzucht.

* Anknüpfend an das vom bayerischen Fischereivereine dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 23. April ds. Js. unterbreitete Gesuch, betreffend die Einführung eines regelmäßigen Unterrichts über natürliche und künstliche Fischzucht an der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule, an den Landwirthschafts- und Ackerbauschulen, sowie an den landwirthschaftlichen Winterschulen, (Bayerische Fischereizeitung, 1881, S. 71) berichten wir über obigen Gegenstand auf Grund von Mittheilungen, welche der Kreisfischereiverein von Niederbayern dem bayerischen Fischereiverein freundlichst zugehen ließ, Folgendes:

Seit Verlegung der künstlichen Fischzuchtanstalt des Fischereivereins Landshut auf das Oekonomiegut der Kreisackerbauschule Schönbrunn im Herbste 1878 genießen die Schüler der niederbayerischen Kreisackerbauschule in den Mußestunden von dem Vorstande der Ackerbauschule, Ackerbaulehrer, Oekonomierath Schinner, Anleitung in der Behandlung des Laiches, der Ausbrütung embryonirter Saibling-, Forellen- und Huchen-Eier, sowie in der Ernährung und Aufzucht der Fische. Der unmittelbar an der künstlichen Fischzuchtanstalt im Oekonomiehofe der Schule ertheilte theoretische und praktische Unterricht über künstliche Fischzucht ist von den Schülern sehr lieb gewonnen worden und trägt wesentlich zur Einsicht des Werthes einer geregelten, vernünftigen Fischereiwirthschaft und zur Verbreitung der Kenntniß der Pflege der Fische und Fischgewässer in den Kreisen der Landwirthe bei.

Der Kreisfischereiverein für Niederbayern betont zugleich ausdrücklich:

„daß die Kreisregierung von Niederbayern, Kammer des Innern, das werkthätige Entgegenkommen des Oekonomierathes und Vorstandes der Ackerbauschule Schönbrunn und die Rührigkeit des Fischereivereins Landshut, alle seitherigen

Bestrebungen des Kreisvereins für obigen Unterrichtszweck wesentlich unterstützt haben und daß der Kreisverein die Anregung des bayerischen Fischereivereins wegen Einleitung eines fakultativen Unterrichts im Sinne obiger Einrichtung mit lebhafter Freude begrüße."

Die Aufgaben der Fischereivereine können ihrer Lösung um so eher zugeführt werden, je ernster sie erfaßt und je energischer sie auf festen, wohlbemessenen Grundlagen verfolgt werden. Solche Grundlagen gewinnt man ganz besonders durch Verbreitung von entsprechenden Kenntnissen und durch Klärung der Einsicht in das Wesen der Sache. Was in dieser Richtung irgendwo und irgendwie geschieht, ist in hohem Grade dankenswerth. Es ist deshalb keine leere Form, sondern aufrichtig empfunden, wenn wir für Obiges unseren und unserer gemeinsamen Sache Freunden in Landshut besten Dank entrichten. Der bayerische Fischereiverein aber wird um so freudiger vorwärts gehen können, je mehr er sich in seinem Streben von den Kreisvereinen unterstützt und gefördert sieht.

V. Aus dem Gebiete des Fischereirechts.

Von Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger in München.

IV. Der Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit.

(Fortsetzung.)

2) Von den Ausnahmen allgemeiner Natur handelt der § 3 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872. Er bestimmt zunächst im ersten Satze wörtlich:

> „Während der Schonzeit dürfen zum Behufe der künstlichen Befruchtung Lachse, Huchen und andere Edelfische nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörden gefangen werden."

Eine viel, zum Theil aber auch mit Unrecht bemängelte Vorschrift. Sie bezieht sich zunächst auf den Fang von Schonfischen zu Zwecken der künstlichen Fischzucht. Solcher Fang ist danach unter bestimmten Voraussetzungen und zu bestimmten Zwecken gestattet. Aber eben auch nur der Fang — nicht auch der Handel mit Schonfischen, welche zur Verwendung für künstliche Fischzucht gefangen wurden. Solcher Handel ist in der wortklaren Ausnahmebestimmung des § 3 nicht eigens erlaubt. Folglich bleibt es in diesem Punkte bei dem regelmäßigen Handelsverbote des § 1, und zwar, ohne Unterschied, ob die betreffenden Schonfische erst während oder schon vor der Laichzeit, und ersteren Falles mit oder ohne polizeiliche Erlaubniß gefangen wurden und ob sie zur künstlichen Befruchtung wirklich gedient haben oder nicht. Nach dem bei uns geltenden geschriebenen Rechte ist dies zweifellos und muß daher auch, solange die betreffenden Vorschriften einmal bestehen, das bezügliche Handelsverbot in Vollzug kommen, mag es auch den Fischzüchtern und Fischhändlern noch so unbequem sein. Sind die Vorschriften unzweckmäßig, so ändere man sie rationell. Aber die subjective Meinung, oder selbst Erfahrung, daß eine bestehende Rechtsvorschrift verbesserungsbedürftig sei, kann gleichwohl der Beobachtung der geltenden Vorschrift legal nicht entheben. Gerade in dem Punkte des Verkaufs der zu Zwecken künstlicher Fischzucht bestimmten oder benützten Schonfische erhebt sich nun in Kreisen von Fischzüchtern und Fischhändlern gegen das geltende Recht heftige Opposition — so zwar, daß von solcher Seite manchmal sogar erklärt wird, die künstliche Fischzucht könne überhaupt gar nicht bestehen, wenn nicht der Verkauf der hiezu bestimmten oder benützten Fische auch während der sonst allgemein geltenden

Schonzeit — darin ruht der Schwerpunkt — gestattet werde. Es liegt zweifellos ein Korn von Wahrheit in solchen Auslassungen. Jedoch walten dabei nach meiner Ueberzeugung auch offenbare Uebertreibungen ob und je greller und leidenschaftlicher dieselben vorgebracht werden, und je entfernter sich dabei die Betheiligten von dem Boden einer vorurtheilslosen sachlichen Verständigung halten, um so mehr erscheint vom legislatorischen Standpunkte aus Vorsicht und besonnenes Maßhalten am Platze! Denn ein Zuviel des Gewährens in diesem Punkte führt erfahrungsgemäß leicht zu sehr bedenklichen Consequenzen. Um meine persönliche Stellung zu der Frage zu kennzeichnen, so bekenne ich offen, daß ich ein entschiedener Gegner jeder unbedingten und unbeschränkten Freigabe des Handels mit solchen Schonfischen*) bin, welche zu Zwecken der künstlichen Fischzucht bestimmt oder verwendet waren. Eine solche unbedingte und unbeschränkte Freigabe würde einerseits den verschiedenartigsten Umgehungen des allgemeinen Verbotes Raum geben und andererseits einzelnen Persönlichkeiten ein Privileg gewähren, welches in dieser vollen Ausdehnung nicht nöthig und gerechtfertigt wäre, welches die Scheelsucht und Leidenschaften anderer vom Zufall, Schicksale und Rechte minder begünstigter Fischer und Fischhändler erregt, und das Gefühl der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt. Letzteres um so mehr, als gar Mancher der Betheiligten nicht zu begreifen vermag, warum sein Berufsgenosse, dem bereits durch die Gestattung des Fanges von Schonfischen und durch die Gewinnung von befruchtetem Laich und von Brut ein erheblicher Vortheil erwächst, auch noch eine andere, so weit gehende Vergünstigung genießen soll. So der prinzipielle Ausgangspunkt meiner Anschauungen. Damit will ich nun keineswegs gesagt haben, daß nicht der § 3 der M.-E. v. 27. Juli 1872 nach mehrfachen Richtungen verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig wäre. Es ist dies vor allem ganz entschieden schon insoferne der Fall, als die Ausnahmsvorschrift bezüglich des Fangs von Schonfischen einer näheren Präcisirung dahin bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange die fragliche districtspolizeiliche Erlaubniß ertheilt werden darf. Es sollte dieser Punkt nicht so allgemein der Discretion der Polizeibehörde anheimgegeben, sondern namentlich ganz bestimmt verordnet sein, daß die fragliche Erlaubniß nur an ganz verlässige Persönlichkeiten ertheilt werden darf und jeweilig auf bestimmte Zeiträume, Wasserstrecken, Fischgattungen und Gewichtsmengen beschränkt sein muß. Wird die Fangvorschrift in dieser Weise präcisirt und präcis durchgeführt, dann wird man auch den Interessen der Fischzüchter nach fraglicher Richtung in Bezug auf den Verkauf bestimmter Fische gewisse weitere Concessionen machen können. Aber, noch einmal betont, nicht durch völlige Freigabe des Handels mit allen Fischen fraglicher Kategorie, sondern nur durch bestimmte weitere Ausnahmen, welche mit den aus den vorgedachten principiellen Erwägungen sich ergebenden nothwendigen Rücksichten etwa noch vereinbarlich sind. Das Mittel zur Zulassung solcher Ausnahmen aber wäre das Plombirungsverfahren, welches schon anderwärts üblich ist und welches ich innerhalb bestimmter sachlicher Gränzen auch bei uns eingeführt sehen möchte, damit dadurch den Desiderien der Fischzüchter, soweit sie berechtigt sind, abgeholfen werde. Hierüber Weiteres und Näheres das nächstemal.

(Fortsetzung folgt.)

*) d. h. also während der allgemeinen Schonzeit!

VI. Die amtlichen Berichte über die Berliner Fischereiausstellung von 1880.

I.

* Man mag über das moderne Ausstellungswesen denken, was und wie man will — so viel ist gewiß: die vorjährige internationale Fischereiausstellung in Berlin war eine für die Fischereisache hochwichtige That, ein Unternehmen von tiefernstem sachlichen Werthe, ein wahrhaft fruchtbringendes Werk. Diese Ueberzeugung ist längst fest begründet bei allen Denen, welche der Fischereisache näher stehen, und welche daher auch wissen, fühlen und beobachten, wie weit die dort gegebenen Anregungen nach den verschiedensten Seiten fortwirken, wie sehr dadurch die Erkenntniß und Anerkennung der Bedeutung des Fischereiwesens als volkswirthschaftlichen Faktors gewachsen ist, und welche neue Belebung die Pflege dieses Faktors in den verschiedensten Kreisen gewann. Wie voll berechtigt aber jene Ueberzeugung ist, zeigen neuerdings die „Amtlichen Berichte über die internationale Fischereiausstellung zu Berlin 1880." Es liegen von ihnen bis jetzt zwei Hefte vor: Heft I, betreffend die Fischzucht von M. v. d. Boorne, H. Haack, K. Michaelis nebst einem Anhange über die Angelfischerei von M. v. d. Boorne; Heft II, behandelnd die Seefischerei von Dr. M. Lindemann. Als weitere Hefte sollen nachfolgen: Nr. III über Süßwasserfischerei von Dr. A. Metzger, Nr. IV über Fischereiprodukte von Dr. H. Dohrn, Nr. V über die wissenschaftliche Abtheilung von J. Asmus, E. Friedel, Dr. O. Hermes, Dr. P. Magnus, Dr. E. v. Martens, Dr. E. Thorner, Dr. L. Wittmack. Das Fischereiwesen kann sich zu dem Werke, welches diese Ausstellungsberichte darstellen, wirklich Glück wünschen und Deutschland kann sich aufrichtig des Vorzugs freuen, in dieser Weise bahnbrechend vorgegangen zu sein. Es handelt sich hier nicht um einen Ausstellungskatalog, ebensowenig um eine Sammlung abgeschmackter Lobsprüche, wohl aber um ein Werk, welches in sachlich ernster, formell wohlgelungener Weise die Ergebnisse, welche das schauende Auge, der forschende Verstand und die prüfende Erfahrung von der Ausstellung zu gewinnen vermochten, darzustellen und in weitesten Kreisen nutzbar zu machen bestrebt ist. Was dem Auge damals geboten war, ist längst dahin. Was aber heute noch Nutzbares von den Ausstellungsergebnissen abzuleiten ist, suchen die Berichte dauernd zu fixiren. Wem von unseren Fischereifreunden diese mit wohlgelungenen, zahlreichen Holzschnitten ausgestatteten, freilich auch im Geldpunkte kostbaren Ausstellungsberichte zugänglich sind, versäume nicht, dieselben zu lesen und zu prüfen. Wohl Jeder wird etwas für sich zu gewinnen vermögen. Uebrigens ist jede Abtheilung einzeln verkäuflich und damit die Erwerbung dessen erleichtert, was dem Einzelnen von besonderem Interesse ist. Um den reichen Inhalt des Werkes zu veranschaulichen, und um dessen Eindringen in die Kreise der Fischereifreunde zu fördern — nicht um dasselbe zu ersetzen — wollen wir versuchen, nachfolgend eine gedrängte Skizze dessen zu geben, was aus den bis jetzt vorliegenden Heften für unsere heimischen Verhältnisse beispielsweise zu gewinnen ist. Jeder Einzelne möge dann noch weiter forschen und sehen, was ihm zusagt.

II.

Wir beginnen, den jetzigen Saisonverhältnissen entsprechend, mit dem Abschnitte über Angelfischerei, d. h., wie die Berichte bemerken, derjenigen Art von Fischerei, welche ein Object des Sports ist. Hier war natürlich viel des Interessanten an Ausstellungsobjecten geboten. Viele Geschäftshäuser, auch Vereine und Private hatten ausgestellt. Von den Geschäftshäusern sind in den Berichten namentlich folgende wegen besonderer Specialitäten belobt:

Heinrich Hildebrand in München — Fabrikation sehr guter Angelruthen aller Art, auch recht hübsch gearbeiteter Fliegenruthen und verschiedener anderer Angelgeräthschaften, namentlich künstlicher Köder; I., S. 61.

Hermann Stork in Ulm — sehr hübsche und saubere selbst gefertigte geklöppelte Hanf- und Seidenschnüre und künstliche Köder für Spinnfischerei, Wurmbüchsen, Insectendosen, Fischtaschen 2c. I., S. 61.

Tobias Kober in Augsburg — Anfertigung von mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen, sehr hübsch arrangirten künstlichen Fliegen bei empfehlenswerther Billigkeit und Güte des Fabrikats. I., S. 61.

Sam. Allcock & Comp. in Redditsch, England. — Größte existirende Angelgeräthefabrik. I., S. 68.

W. Bartlett & Söhne in Redditsch, England. — Ruthen, Haken, Rollen künstliche Fliegen- und Spinnköder. I., S. 69.

J. A. Nicholai in London. — Sehr schöne Irische Lachsfliegen. I., S. 70.

Antonio Bagetti in Turin. — Große Collection von Gutfäden (Poil, Seidenwurmdarm). Was die Berichte I, S. 79 hierüber bemerken, dient sehr zur Empfehlung dieser Adresse.*)

Bradford & Anthony in Boston, Nord-Amerika. — Geräthschaften aller Art, Löffelköder, Fliegen aller Art, Schnüre, sehr schöne Ruthen, sehr zweckmäßige Rollen. I., S. 63, 64, 68.

Sara J. Mc. Bride zu Mumford, New-York. — Sehr schön gefertigte Fliegen für Forelle, Lachs und Baß. I., S. 65.

Conroy, Bissett & Malleson, New-York. — Sehr schön und reichhaltig die Fliegen, zum Theil nach amerikanischen, theils nach englischen Mustern; sehr schöne, wasserdichte, geflochtene, emaillirte Seidenschnüre; schöne Ruthen. I., S. 63, 65, 66.

Abbey & Imbrie, New-York. — Wasserdichte, bandförmige, nach den Enden feiner werdende, geflochtene Seidenschnüre; sehr schöne Ruthen; Anglertaschenbücher. I., S. 63, 65, 66, 68.

Förster, 183 Bowery, New-York. — Durchsichtige Schnüre, Gimpgut. I., S. 66.

H. L. Leonhard zu Bangor, Maine, Nordamerika — sechseckige Ruthen aus Bambus. I., S. 66.

Sachliches über verschiedene ausgestellte Angelgeräthe folgt das nächstemal.

(Fortsetzung folgt.)

VII. Die Verpflanzung einer neuen amerikanischen Lachsart in bayerische See'n.

Von Herrn Ministerial-Secretair **Heckenstaller** in München.

Der land-locked sea salmon oder schoodic salmon, auch Salmo Sebago genannt, welcher in den See'n und Flüssen der Staaten Maine und New-Hampshire in Nord-Amerika sowie im südlichen Canada, in Neu-Schottland und Neu-Braunschweig sehr zahlreich vorkommt, war ursprünglich nach der Ansicht der Naturforscher ein Wanderlachs, ein Salmo salar, der aber aus mannigfachen Ursachen: z. B. in Folge der Errichtung von Wehren oder Fabriken mit Turbinen, der Einwirkung schädlicher Ausflüsse ꝛc. ꝛc. nicht mehr in das Meer zurückkehrt, noch auch von da rückwärts zieht, sondern nur mehr in den oberen Wassern stabil ist. Derselbe wird demnach als „Binnenseelachs"**) zu betrachten und benennen sein.

Seit dem Jahre 1873 richtete der Vereinigten-Staaten-Fischerei-Kommissär, Professor Baird in Washington, in Verbindung mit den Fischerei-Kommissären von Con-

*) M. v. d. Borne empfiehlt in der deutschen Fischereizeitung, 1881, Nr. 25, S. 207, für Gutfaden neuerdings auch die Firma: „Manifattura d'Articoli da Pesca; Giacomo Faggioni; via S. Pietro a Banchi 14, Genova.

**) Wegen des Namens vgl. „Bayerische Fischereizeitung" 1881 S. 68, über Herkunft und Lebensweise s. ebendaselbst S. 31. Die Red.

necticut und Massachusetts ein besonderes Augenmerk auf die Zucht dieses Lachses und erzielte bereits sehr günstige Erfolge damit.

Prof. Baird machte von den in der jüngst vergangenen Laichzeit gewonnenen Eiern dieses Lachses dem Deutschen Fischerei-Verein in Berlin eine Sendung von 20,000 Stück zum Geschenk. Der Deutsche Fischerei-Verein, wohl durch die Erwägung geleitet, daß dieses Geschenk sich vorzugsweise für bayerische Seen eigne, überließ in höchst dankenswerther Weise die ganze Sendung dem bayerischen Fischerei-Verein und erbot sich überdies, die Kosten für eine persönliche Abholung der ankommenden Eier in Bremerhafen mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Fonds aus Reichsmitteln zu begleichen.

Zur Empfangnahme der Lachseier wurde ein Mitglied des bayerischen Fischerei-Vereins nach Bremerhafen committirt*), woselbst erstere mit dem Lloyd-Dampfer „Donau" am 3. April d. J. eintrafen.

Die embryonirten Lachseier waren bei ihrer Ankunft schon soweit in der Entwicklung vorgerückt, daß in vielen derselben das Leben schon deutlich bemerkbar war. Kranke Eier waren sehr wenige darunter. Nur die treffliche Art der Verpackung erklärt solche geringen Verluste. Dieselbe war die gleiche wie bei der vorausgegangenen White-fish-Eier-Sendung. In einer soliden Holzkiste lag in Eis gebettet eine Zinkblech-Kassette, welche acht mit Barchent bespannte Rahmen umschloß. In jedem Rahmen lagen in 50 Reihen je 50 Lachs-Eier = 2500 Stück, welche mit einem gleich großen Stück Barchent bedeckt waren. Die den Fischeiern zugekehrten Barchentflächen waren weich aufgerauht. Sie erhielten sich, vorher in Wasser getaucht, während der ganzen Seereise vom 19. März d. J., an welchem Tage der Dampfer Newyork verließ, bis zum 3. April d. J., dem Tage seiner Ankunft in Bremerhafen, feucht und frisch, da die erhaltene Temperatur von + 1° R. eine Verdunstung nicht zuließ. Kaum 60 kranke Eier waren aus der Zahl von 20,000 vom Byssus berührt. Außerdem lagen noch eine Anzahl von nicht ganz 200 Lachs-Eiern, welche einem Rahmen vielleicht durch ein Umschlagen der Kiste entfielen, auf dem bloßen Zinkboden der Kassette. Diese hatten eine bläulich graue Färbung angenommen und wurden von dem Abholungsbevollmächtigten zum versuchsweisen Einlegen in Brutapparate Herrn Busse in Geestemünde überlassen. Alle übrigen hatten die schöne rothe Farbe und auch die Größe von Johannisbeeren.

Am 3. April d. J. Abends wurde diese kostbare Sendung über Bremen und Hannover mit Schnellzug weiter geleitet und traf am 4. Abends 9 Uhr in München ein. Am 5. April d. J. wurde die eine Hälfte mit nahezu 10,000 Eiern in Brüteanstalten zu Starnberg und München, am 6. April Vormittags die andere Hälfte in einer solchen zu Tegernsee untergebracht. Schon am ersten Tage, bald nach dem Einlegen in das Brutwasser, schlüpften einzelne Fischchen aus der Eihülse. Bis zum 15. April waren sämmtliche Fischchen ihrer Hülle entschlüpft.

Die Dottersack-Periode, welche ebenfalls nur einen ganz geringen Verlust an todten Fischchen — etwa 3% — ergab, währte in der Brüteanstalt zu

---

*) Eben der Herr Berichterstatter, Ministerial-Secretär Heckenstaller. Demselben hatte zu diesem Zwecke Seine Exzellenz, Herr Staatsminister des Innern, hochgeneigtest Urlaub ertheilt.

Die Red.

München bei einer Quellen-Wärme von $7^1/_2{}^0$ vom 13. April bis 20. Mai,
in jener zu Starnberg „ „ „ 7^0 „ 13. „ „ 24. „
in jener zu Tegernsee „ „ „ 6^0 noch um einige Tage länger.

Die jungen Lachse entwickelten sich innerhalb dieser Zeit zu kräftigen, gesunden, über 3 cm langen Fischchen mit olivengrünlichem Rücken, mit dunkleren, zwei seitliche Längsstreifen bildenden Flecken darauf und mit weißschimmernder Bauchseite. Besonders gut entwickelt waren die Floßen derselben.

Die ersten in der Brüteanstalt des Herrn Kleiter zu München entwickelten 2000 jungen Lachse bestimmte der bayerische Fischerei-Verein für den Alpsee bei Hohenschwangau. Dieser See, ein Gebirgssee, 2276 par. Fuß über der Meeresfläche, hat einen Flächen-Raum von 83,82 Hektaren oder 246 Tagwerk. Seine Zuflüsse bestehen in einem kleinen Bache und mehreren Quellen. Abfluß ist kein anderer vorhanden als ein durch Adern des Marmorfelsens, auf welchem das k. Schloß Hohenschwangau emporragt, durchquellender.

Der Transport der jungen Lachse von München nach Hohenschwangau wurde am 21. Mai d. J. durch ein Vereinsmitglied*) so glücklich vollführt, daß derselbe fast ohne allen Verlust verlief. Es wurde sich hiebei eines gegen Druck und Erschütterung genügend geschützten Glasballons bedient, welcher zur Hälfte mit Quellwasser gefüllt war. Vom Augenblicke der Entnahme der jungen Lachse aus ihrem Brutwasser bis zur Einsetzung in den Alpsee, d. i. von Morgens 6 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, war sowohl für Erhaltung der geeigneten Temperatur, wie für genügende Zuführung von Orygen zu sorgen und gesorgt. Die jungen Lachse hielten sich auch bei ihrer Ankunft an der Aussetzungsstelle am Boden des Transportgefäßes, ein Zeichen, daß ihnen nichts fehlte.

Die Aussetzung fand in einer $^1/_2$ Kilometer von Hohenschwangau entfernten Bucht des Alpsees statt, in welche vom Fuße des Tegelberges eine reiche Quelle einläuft. Hier wurde mittelst Flechtwerk und Moos eine Absperrung gegen den Zugang von Raubfischen hergestellt. Für Nahrung ist vorerst durch die Natur gesorgt. Später wird in bemessener Weise Fischfutter zugeführt. Haben die hier verwahrten Lachse einmal eine Größe und Flüchtigkeit erreicht, die es ihnen erleichtern wird, sich den Verfolgungen der Feinde zu entziehen, dann wird die Absperrung wieder beseitigt werden, damit sie dem See zueilen können. Nach der Beschaffenheit des See's, der bereits eine Lachsart, den Saibling, enthält, läßt sich erwarten, daß auch der land-locked sea salmon darin gedeihen werde. Die Fortpflanzung dürfte davon abhängen, ob die Fische in dem zufließenden Bächlein die ihnen zusagenden Laichstellen finden.

Weiter reihte sich hieran die Aussetzung der jungen Lachse der Brutanstalt in Starnberg, welche am 24. Mai d. Js. in zwei kleinen, am westlichen Seeufer oberhalb und unterhalb Ambach in den Starnberger See (Würmsee) einmündenden Forellenbächen stattfand. Ungefähr 3000 junge Lachse wurden an verschiedenen für passend befundenen Stellen dieser zwei Bäche, von denen der südlich gelegene nur Pfrillen, der nördliche auch Forellen enthält, eingesetzt. Die Länge des Laufes ist bei dem einen Bache 2 Kilometer, durch Wiesen und Waldung, bei dem andern 1 Kilometer, durch Waldung fließend. Beide Bäche haben viel Insektennahrung.

---

*) Ebenfalls wieder durch Herrn Heckenstaller selbst. Die Red.

Eine zweite Aussetzung fand am 30. Mai d. Js. in der Nähe von Percha am Starnberger See in einem von Haarkirchen her fließenden Bache mit kiesigem Grunde statt. Die jungen Lachse schwammen wacker gegen die Strömung und ließen sich dann auf dem Boden nieder. — Diese Abtheilung träfe beim seinerzeitigen Eintritt in den See das, was ihre Vettern drüben in den Reeds-Ponds- (Rohr-Teichen) zu haben scheinen, nämlich Schilf, genug an.

Eine weitere Anzahl von circa 800 Lachsen wurden in der Nähe des k. Schiff-stadels in Starnberg in einer in längerer Strecke sich hinziehenden 1 Meter tiefen, jedoch durch massenhaft und dicht wachsende Bungen und Potamogeten geschützten Lage in verschiedenen Abtheilungen ausgesetzt.

Der Rest von beiläufig 1500 Lachsen wurde endlich in einem kleinen Bach-rinnsale in der Nähe des k. Schlosses Berg günstig untergebracht.

Der Würmsee, welcher bei einer Wasserfläche von 5689 Hectaren oder 16,697 Tgw. eine Länge von 67,720′ oder 5 1/3 Stunden, eine Breite von 16,800′ oder 1 1/2 Stunden hat, ist 1782′ über der Meeresfläche gelegen und hat in seiner größten Tiefe 840′. Seine Zuflüsse sind theils Quellenbäche, theils solche aus moorigen Lagen. Schnee-wasserzuläufe, wie in den meisten Gebirgs-Seen, hat dieser See nicht, was auf ein gutes Gedeihen des land locked sea salmon hoffen läßt.

Die Nachrichten über die völlige Erbrütung der für den Tegernsee bestimmten 10,000 Lachs-Eier und die Entwicklung der fast ausnahmslos ausgeschlüpften Lachse während der Dottersack-Periode lauten noch erfreulicher.

Die Aussetzung von circa 8000 jungen Lachsen geschah an vielen Stellen des Baches der Lampelbeckmühle bei Rottach, unweit der dortigen Fisch-Reserve. Dieser Bach ist ein Quellen-Rinsal ohne Schneewasserzufluß, was für die erste Jugendzeit der Lachse von besonderem Werth ist.

Weitere 2000 Lachse wurden am 31. Mai l. Js. in einem mit Sicher-ungs-Vorkehrungen angelegten Teich bei Kaltenbrunn eingesetzt, wo man die weitere Entwicklung gut beobachten kann. Dieser Teich hat einen reichlichen Quellenzufluß von vorzüglicher Klarheit. Die hier eingesetzten würden dann über Jahr und Tag in den Tegernsee eingelassen werden. — Der Tegernsee mit seinen von hohen Gebirgsstöcken abfließenden zwei Hauptzuflüssen, der Rottach und der Weißach, ist ein ächter, prächtiger Gebirgssee, welcher von Lachsen, Saiblingen, Renken, Hechten*), Barschen, auch Wallern und verschiedenen Cyprinoiden bewohnt ist. Seine Ausdehnung ist 841 Hektare = 2471 Tagw., seine größte Tiefe ist 300 par. Fuß. Der Seespiegel ist 2277 par. Fuß über der Meeresfläche. Er hängt durch die Mangfall mit dem Flußgebiete der Donau zusammen.

Auch er hat die Bedingungen für ein Gedeihen des neu zugeführten Lachses und wird sich dort — im Gegensatze zu dem abgeschlossenen Alpsee — auch erproben, ob das Zurücktreten des Wandertriebs bei diesen Lachsen constant bleibt. Wir wünschen sehnlich, daß der neue amerikanische Binnenseelachs in Gemeinschaft mit dem bereits

---

*) Im Interesse der Hege der Salmoneer hat schon der frühere Pächter des Sees, Herr Hauptmann Freiherr von Reichlin-Meldegg, auf entsprechende Reduktion der Hechte Bedacht genommen und hingewirkt. Die Red.

einheimischen Seelachs und dem erst im verflossenen Winter eingeführten kalifornischen Lachse etwa nach Ablauf eines halben Jahrzehnts ein gedeihliches Fortkommen erkennen lassen möge.

VIII. Sequela piscatoria.

Einiges aus alter und neuer Zeit.

In Tagesblättern war unlängst folgende Notiz zu lesen:

„Viktor v. Scheffel hat einen leidigen Prozeß verloren. Es handelte sich nämlich um die Frage, ob es den benachbarten Fischern seines Landsitzes auf der Mettau bei Radolfszell verstattet sei, bei Hochwasser des Bodensees auf dem dadurch überschwemmten Gebiet die Fischerei zu üben. Diese Frage wurde bejaht. Der Dichter hat somit neben dem Mißbehagen über eintretende Ueberschwemmungen noch das weitere, daß er sich auf eigenem Grund und Boden von Dritten die Fische wegfangen lassen muß."

Die Mittheilung ist geeignet, sowohl wegen der betheiligten Person unseres genialen vaterländischen Dichters in allgemeinen Kreisen, wie um der Sache willen in Kreisen von Fischereifreunden Interesse zu erregen. Ich weiß nicht, ob die Verhältnisse wirklich so beschaffen sind, wie angegeben. Es ist mir auch nicht bekannt, wie das richterliche Urtheil begründet ist. Aber der Schlußsatz der Notiz läßt vermuthen, daß deren Urheber von einem auf jene Frage bezüglichen interessanten Rechtsinstitute jedenfalls nicht oder doch nicht näher unterrichtet ist. Es ist dies die sogenannte sequela piscatoria oder Fischnacheile d. h. das Recht des Fischereiberechtigten, beim Ueberlaufen des Wassers aus stehenden oder fließenden Gewässern die ausgetretenen Fische auf fremdem Grund und Boden noch zu occupiren. Ihrer schulgerechten Benennung nach, wie zu Folge früherer Darstellungen juristischer Schriftsteller stellt sich, äußerlich betrachtet, die Fischnacheile als ein Analogon der sequela venatoria, der Wild- oder Jagdfolge, dar. Allein der Inhalt beider Rechtsbegriffe ist wesentlich verschieden. Unter Jagdfolge versteht man in thesi die Befugniß des Jagdberechtigten, ein innerhalb seines Reviers angeschossenes, sich über die Jagdgränze flüchtendes Wild in fremde, aber noch innerhalb des Staatsgebiets belegene Jagdbezirke, innerhalb gewisser Zeit- und Raumgränzen und ohne Vornahme weiterer Tödtungsversuche, verfolgen zu dürfen. Es handelt sich also hier um den Uebertritt in ein fremdes Jagdrevier und zwar behufs Aufsuchens eines Wildes, welches bereits einer legalen weidmännischen Occupationshandlung ausgesetzt war. Anders bei der Fischnacheile. Hier steht in Frage die Befugniß zur Nacheile gegenüber Fischen, welche auf einen gewöhnlich gar nicht als Fischereirevier bestimmten Grund und Boden gerathen sind und zwar nicht in Folge einer occupatorischen Thätigkeit des Fischereiberechtigten, sondern in Folge eines Naturereignisses. Auch ist zu beachten, daß in solchen Fällen die Fische bei jenem Uebertritte auf fremden Grund und Boden gemeinhin entweder noch gar nicht Gegenstand einer Occupationsthätigkeit gewesen waren oder umgekehrt, wie z. B. unter Umständen beim Austritt aus geschlossenen Fischteichen, schon vorher nicht mehr res nullius, sondern bereits Gegenstand förmlichen Eigenthums gewesen sind.

Die „Jagdfolge" reicht in uralte Zeiten hinauf. Man führt sie auf die ältesten longobardischen und deutschen Rechtsquellen zurück. Sie erhielt sich auch in späteren Partikularrechten, wurde aber durch neuere Gesetze verschiedener Staaten, namentlich in Bayern und Preußen, beseitigt oder eingeschränkt.*) Auch das Institut der „Fischnacheile" reicht rechtlich auf Jahrhunderte zurück. Wie ich schon anderwärts betonte, bedarf es auch bei uns zweifellos einer rationellen Revision**) der betreffenden Rechtssätze. Aber die Fischnacheile besteht entschieden an vielen Orten noch zu Recht und zwar vielfach noch in alter Gestalt. Vielleicht interessiren die freundlichen Leser dieser Blätter einige Notizen über dasjenige, was

---

*) In Preußen schon nach Gesetz vom 31. Oktober 1848 § 4, in Bayern nach Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 2 Ziff. 2, Art. 10.

**) Ich sage absichtlich nicht: „einer gänzlichen Beseitigung".

bezüglich der Fischnacheile in verschiedenen Partikularrechten, welche in Bayern galten oder noch gelten, sowie in einigen neueren auswärtigen Gesetzen zu lesen ist. Auch ältere Rechtsquellen solcher Art sind nicht zu verachten. In ihnen kam die rechtliche Volksanschauung oft mehr zur Geltung, als es heutzutage bei unseren parlamentarisch präparirten Gesetzen gar manchmal der Fall ist. Zudem ist es durchaus nicht immer das schlechteste, was ehedem, zu Zeiten der Blüthe der Fischerei, über und für dieselbe verordnet wurde.

Schon vor 265 Jahren hat das alte churbayerische Landrecht von 1616 Folgendes bestimmt:

„Wo fließende Wasser, See, oder Weyer wider jhren gewönlichen Lauff, auff frembde Gründt auslauffen, also daß die Herrn oder jnhaber derselben Wasser mit Schifflein oder Fischzeug darein und darauß frey fahren vnd fischen köndten, so mögen alßdann die Herrn derselben Wasser, vnd Fischerey, sich der Fisch vnd Fischens darinn gebrauchen: So bald sie aber mit jhren Schifflein vnd Fischzeug nit mehr frey darein, vnd darauß fahren künden, alsdann mögen sich die, deren Gründ sein, der Fisch, so darauff seind bestanden, wohl vnderstehen vnd dieselbigen fahen, vnuerhindert der Herrn, deren die Wasser, See oder Weyer sein."

Weiland Wiguläus Freiherr von Kreittmayr behandelt in seinen berühmten Anmerkungen zu dem in der Hauptsache noch geltenden jüngeren bayerischen Landrechte von 1754 die obigen Rechtsgrundsätze des Landrechtes von 1616 als noch maßgebendes Recht. Er bemerkt aber dazu ausdrücklich, daß sich das im alten Landrechte theilweise zugestandene Occupationsrecht des Grundbesitzers „nur von dem Falle verstehet, wenn ungesperrte freye Wasser, worinn sich der Fisch noch in seiner natürlichen Freiheit befindet, ausgetreten sind." „Ein anderes," sagt Kreittmayr, „halten die Authoren von gesperrten und geschlossenen Wassern dafür; dann wenn diese durch Wolkenbrüche oder Wassergüsse ausbrechen, und die Fische auf fremde Gründe dadurch weggeschwemmt werden, so mag der Innhaber des geschlossenen Wassers dieselben als sein Eigenthum ohne Unterschied, ob er mit Schiffen nachfahren kann oder nicht, überall vindiziren, sofern man nur genugsam gesichert ist, daß die vindizirten Fische die nämlichen, welche aus dem geschlossenen Wasser entkommen sind." Mit dieser Unterscheidung und Einschränkung hat der selige Kreittmayr in seinem eben so juristisch gebildeten, wie zugleich gesunden und nüchternen Urtheile und Verstande gegenüber dem allgemeinen Standpunkte der churbayerischen Gesetzgebung so recht eigentlich den Nagel auf den Kopf getroffen. Im Ganzen und Großen wird von einer derartigen oder ähnlichen Distinction jede Revision der Lehre auszugehen haben, wie ich ebenfalls schon andern Orts bemerkte. Daß der von Kreittmayr verlangte Nachweis der Identität der Fische gar oft zu erbringen ist, liegt auf der Hand. Beispielsweise, wenn Karpfen aus einem Mastteiche entkamen und kein weiterer solcher anderen Herrns in der Nähe ist oder auch wenn z. B. auf überschwemmten Wiesen in Massen Goldfische schwimmen, welche bei Hochwasser in Folge eines Dammbruches aus ihrem Züchtungsgehege entkamen. So nach der Volkssage erst jüngst vorgekommen in der Nachbarschaft der löblichen Stadt München.

Das churbayerische Landrecht von 1616 Tit. 29 Art. 1 reiht übrigens an die oben abgedruckte Bestimmung noch folgende weitere:

„Hat aber Jemand neben einem Fischwasser von alters her Grueben oder Sümpff, der soll dieselb, wann das Wasser anlaufft, nicht verschlagen, sondern dem Wasser vnd den Fischen jhren freyen Lauff vnd gang lassen, vnd so alsdann das Wasser selbs also nieder gefallen, vnd abgeloffen ist, das die Fisch in der Grueben bleiben müssen, vnd nit mehr darauß könden vnd derjenig, welcher sonsten das Hauptwasser zu fischen hat, mit Schiflen vnd Fischzeug auß dem Hauptwasser nit mehr frey darein, vnd darauß fahren mag, alßdann mögen die, welchen solche Grueben und Sümpff zugehörig, dieselben wohl außschöpffen, vnd fischen, auch die Fisch behalten, doch daß sie die jung Brut, wider in das Wasser, darauß sie durch die Giß getragen sein, werffen. Wo aber mit solchen Grueben vnd Sümpffen von alter ein anders im Brauch herkommen vnd gehalten worden, darbey soll es forthin bleiben, doch keinem vergundt sein, allein von deß Fischfangs wegen außer anderer seiner Notturfft, von newem solche Grueben auff sein Grund zu machen."

Frhr. v. Kreittmayr reproduzirt in seinen Anm. zum Landrecht von 1754 Thl. II Cap. III § 38 diese alte Vorschrift und bemerkt dazu wörtlich: „Obwohl de Jure communi jeder auf seinem Grund Fischhalter oder Gruben nach eigenem Belieben anzulegen berechtigt ist, so darf doch solches wenigstens jure Bavarico in der bloßen Absicht, von Ueberschwemmungen profitiren zu wollen, nicht geschehen."

In den Rechten der fränkischen Provinzen finden sich ebenfalls Bestimmungen über die Fischnacheile, welche schon aus alter Zeit stammen und ihre Geltung bis in die Gegenwart erstrecken. Die sog. Nürnberger Reformation von 1564, welche in diesem Punkte noch heute geltendes Recht enthält, sagt in Tit. XXIV Gesetz 1 § 1, wörtlich folgendes:

„Wie man in Güßwassern fischen mög." Wann fließende Wasser, oder Weyher, uber jren gewenlichen Fluß auffsteigen, vnd auf ains andern grund außlauffen, Also, das die Herren oder bestentner derselben Wasser, mit jren Schifflein vnd Vischzeug darauf frey fahren vnd vischen mögen, So soll der Herr des grunds, jenen solches zu gestatten, vnd die visch volgen zu lassen schuldig sein.

So aber die Inhaber oder Bestentner des Wassers, in jrem Schifflein, daraus sie nit treten oder steigen sollen, mit jrem vischzeug nit frey faren können, alsdann mögen die Herren des Grunds, sich des vischens daselbst, vnverhindert wem das Wasser zustünde, annemen.

Ihrer Provenienz nach wird diese Vorschrift durch von Wölkern in seiner „Commentatio succincta" von 1737 auf altbayerische Quellen zurückgeführt. Wörtlich gleichlautend damit ist die Vorschrift, welche sich in den Dinkelsbühler Statuten (zuerst zusammengestellt 1536, revidirt erschienen 1738) Thl. I Tit. XVII § 1 und 2 findet. Für das Gebiet des Würzburgischen Rechts aber stellt Weber, in seinen „Provinzial- und Statutarrechten des Königreichs Bayern" Bd. III Thl. I S. 318 die Rechtslage, wie folgt, dar: „Tritt der Fluß durch Überschwemmungen aus seinem Ufer, so verliert der Fischberechtigte sein Eigenthum an den ausgeworfenen Fischen nicht, sondern fordert solche von jedem, der sich derselben angemaßt, mit Recht zurück."*) — Auf einem hievon wiederum ziemlich abweichenden Standpunkte steht das Preußische Landrecht von 1794, wie solches in einem großen Theile von Mittel- und Oberfranken noch heute gilt. Es bestimmt zunächst in Thl. I Tit. IX § 176, daß die Fische in Teichen, Hältern, Seen und anderen geschlossenen Gewässern, welche sich nicht über die Gränze des Grundstückes erstrecken, in dem sie liegen, dem Eigenthümer des Grundstücks zugehören und fährt dann fort, wie folgt:

§ 178. „Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehegt werden, bei großem Wasser oder bei einem Durchbruche des Dammes austreten, so können sie von dem Eigenthümer auch auf fremdem Grunde eingefangen werden.

§ 179. Bis in Flüsse oder Ströme hingegen, oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur insoweit statt, als der Eigenthümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretenen Fische von denjenigen, die in dem andern Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden.

§ 180. Wenn Flüsse, Bäche oder andere uneingeschlossene Gewässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen.

§ 181. Vielmehr gehören diese Demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

§ 182. Bleiben die Fische, nach abgelaufenem Wasser, in Lachen zurück, die jemand zu befischen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen.

§ 183. Es darf aber niemand die Fische durch Netze, Zäune, Dämme oder andere Wehrungen, an der Rückkehr in den Strom verhindern."

Von neueren außerbayerischen Gesetzen hat z. B. das k. sächsische Fischereigesetz vom 15. Oktober 1868 die Fischnacheile für fließende Gewässer einfach beseitigt. Es sagt in § 4:

„Wenn fließende Gewässer austreten, so bleibt das Recht zum Fischen für die nach § 3 Berechtigten auf den Raum innerhalb der Ufer beschränkt. Die nach dem Rücktritte des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische zu fangen und sich zuzueignen, steht zwar jedem Grundbesitzer zu, es ist ihm jedoch jede Vorrichtung untersagt, wodurch das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder der zurückgehenden Fische in den normalen Wasserlauf gehindert wird."

Für stehende Gewässer bestimmt das sächsische Gesetz hinsichtlich der Fischnacheile nichts. Hienach, dann nach dem Wortlaute des § 4, sowie nach § 1 Abs. 2 ergibt sich der Schluß, daß in letzterer Richtung die Fischnacheile nicht ausgeschlossen werden wollte, dieselbe vielmehr in Sachsen in Kraft bleibt, soweit sie dort nach den anderweitigen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen zulässig erscheint. Ungefähr ebenso erscheint die Rechtslage für sog. geschlossene Gewässer im Großherzogthum Hessen, nach dessen ganz neuem Fischereigesetz vom 27. April

*) In diesem Wortlaute klingt die Bemerkung etwas uncritisch.

1881. Bezüglich offener Gewässer aber verwirklicht Art. 11 dess. Gesetzes, im Vergleiche mit dem sächsischen Gesetze, zum Theil wiederum ein wesentlich anderes Princip. Art. 11 sagt nämlich:

„Das Recht zum Fischen steht während der Ueberfluthung der Ufer eines offenen Fischwassers dem Fischereiberechtigten auch außerhalb der Ufer des Fischwassers zu.

Die nach dem Rücktritt des Wassers innerhalb eines Grundbesitzes in Gräben und Vertiefungen ꝛc. ꝛc., welche nicht in fortdauernder Verbindung mit einem offenen Fischwasser stehen, zurückgebliebenen Fische darf der Grundbesitzer sich aneignen; doch sind Vorrichtungen, welche den Zweck haben, das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf zu hindern, untersagt.“

So die geschriebenen Gesetze. Man sieht, die Anschauungen in dieser Frage sind noch nicht sehr geklärt, die Rechtsnormen noch sehr verschieden. Eine Kritik ihres Inhalts und eine Besprechung der legislatorischen Gesichtspunkte muß ich mir aber auf ein andermal versparen.

Stdgr.

IX. Kleinere Mittheilungen.

Fischereiverhältnisse in der Oberpfalz. Der Jahresbericht des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, 1880, bringt folgenden bemerkenswerthen Bericht:

Wir können für das abgewichene Jahr mit Befriedigung constatiren, daß allenthalben dem Schutze und der Pflege des Fischereiwesens eine zunehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird, die an einem Orte zur Vereinsthätigkeit sich gestaltet, an anderen Orten nur auf das Privatinteresse beschränkt bleibt, immerhin aber bekundet, daß man den Werth erhöhter Thätigkeit auf diesem Wirthschaftsgebiete verstanden und schätzen gelernt hat.

Die Karpfen der Oberpfalz aus den zahlreich vorhandenen meist gut bewirthschafteten Teichen bleiben ein gesuchter Handelsartikel. Bei der anerkannten Qualität der oberpfälzischen Zuchten fehlt es auch nicht an der Menge, da, wie im Bezirke Eschenbach in Teichen des Hrn. Glasfabrikbesitzers P. Heindl zu Trabitz, das Gewicht von 7 Pfd. bei Karpfen und Hechten und 1 Pfd. bei Barschen (Bürstling) nicht selten erreicht wird, der Fischzug aber in den Bezirken Kemnath, Nittenau, Oberviechtach, Roding, Tirschenreuth und Vilseck hunderte von Zentnern im Einzelnen ergibt.

Der Kreis Oberpfalz und Regensburg zählt im Ganzen wohl nur 9 bis 10 landwirthschaftliche Bezirke, in denen die Fischzucht eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die künstliche Aufzucht von Fischen wird nicht vernachläßigt; so hat der Fischereiverein in Cham eine zweite Brutanstalt errichtet. In Waldmünchen wurde eine eigene geschlossene Brutanstalt von Hrn. k. Hauptzollamtskontroleur Wellenhofer errichtet, welcher Forelleneier von Hüningen bezieht. Herr Lehrer Angerer zu Ebnath hat mit Unterstützung der gräfl. Castell'schen Standesherrschaft sich mit seither gutem Erfolge der künstlichen Fischzucht zugewendet und hofft man dadurch die einstens so fischreiche Fichtelnaab wieder zu bevölkern. Der Distriktsrath von Kemnath hat diesem Unternehmen in anerkennenswerther Weise 20 ℳ. pro 1881 zugewendet. In dem landwirthschaftlichen Bezirke Oberviechtach hat Herr Gutsbesitzer Suckart von Lukahammer eine große Anzahl von Forellensetzlingen bezogen, um deren Züchtung zu versuchen. Im Bezirke Vohenstrauß sind namentlich die Leistungen der Herren Gutsbesitzer Josef Wittmann auf Finkenhammer, Michael Beer von Peugenhammer und Mathias Balk von Pingermühle in der Aufzucht der Forellen hervorzuheben.

Nebenbei findet man jedoch auch einen weniger rationellen Betrieb der Flußfischerei. So wird an vielen Orten auch an den schönsten Stellen wahre Raubwirthschaft geführt. Wenn das Nachtfischen in neuerer Zeit nicht mehr möglich, setzt man Netze in der ganzen Breite des Flußes ein und macht nun am Tage saubere Arbeit.

Auch im Jahre 1880 wurden von k. Regierung und vom Kreiscomité die Bestrebungen der Fischereivereine mit Baarzuschüssen unterstützt. Von k. Regierung konnte für 85 erlegte Fischottern die Geldprämie gewährt werden.

Aus der Oberpfalz schreibt man uns ferner: „In Nr. 1 der Fischereizeitung heur. Jrs. steht auf Seite 11 unter „Aus der Oberpfalz": „„In der Wondreb bei Waldsassen gibt es prächtige Aale. Der Hauptfisch, der zu züchten wäre, ist jedoch der Karpfe, dann die Forelle und der Hecht."" Hiezu erlaube ich mir folgende unmaßgebliche Bemerkungen: Daß es in der Wondreb prächtige Aale gibt, lassen wir uns gerne gefallen. Auch der Karpfenzucht räumen wir dort die gebührende Stelle ein, umsomehr, als die Gelegenheit zur Erlangung von gesundem, vorzüglichem Satze inmitten einer blühenden Teichzucht — ich erinnere nur an die Nähe der vortrefflichen böhmischen Teichwirthschaften — sich nirgends leichter darbieten kann. Mit der Forellenzüchterei aber wird es, wie wir fürchten, seinen Haken haben. Wir halten das Wasser der Wondreb hiezu für zu warm. Eher dürfte noch die Aesche sich für dieses Flüßchen eignen, obwohl auch die Aesche kältere Wassertemperaturen vorzieht. Was der Hecht dann noch, wenn wirklich Karpfen- und Forellenzucht betrieben werden will und soll, in der Wondreb als Zuchtfisch zu thun hat, ist uns nicht ganz klar. Er wird sich in allen Gewässern, und in jenen mit Edelfischen am ersten, ohnehin von selbst zur rechten Zeit einfinden und sich bald — leider! — genug bemerkbar machen. F. W."

Fischerkarten. Gegen die in Mittelfranken jüngsthin eingeführte Art von Fischerkarten bringt nun auch der Nürnberger „Korrespondent v. u. f. Deutschland" in Nr. 294 eine Reihe von Einwänden. Wir verweisen desfalls auf unsere vorläufige Bemerkung in voriger Nummer S. 85.

Zur Krebspestfrage. Gelegentlich einer Besprechung der Dr. Harz'schen Schrift, welche sich in den Berichten des ost- und westpreußischen Fischereivereins (1880/1 Nr. 4) findet und ähnlichen Anschauungen, wie unser Blatt (S. 89), Ausdruck gibt, wird dortselbst auch hervorgehoben, daß der Zoologe Prof. Zaddach von Königsberg (jüngst verstorben) das Distoma cirrigerum auch im Körper gesunder Krebse häufig beobachtet habe. — Nach Berichten der „Deutschen Fischereizeitung" soll die sog. Krebspest auch in der preußischen Rheinprovinz, sowie in der Schweiz (wie es scheint in der Gegend bei Bern) ausgebrochen sein und in Schlesien sich mehr und mehr verbreiten.

Einheimische Perlenfischerei. Ein Freund unseres Blattes schreibt: „Kürzlich hatte ich Gelegenheit, eine kleine Collektion auserlesener einheimischer Perlen zu sehen. Sie wurden in neuerer Zeit gewonnen aus den bayerischen Perlenbächen, in welchen dem bayerischen Staate das sog. Perlenregal zusteht (Niederbayern, Oberpfalz), und waren nach Gestalt, Farbe und Größe von vorzüglicher Beschaffenheit."

Königlich bayerische Fischkulturanstalt Engelstein. Anläßlich des in Engelstein (Eisenbahnstation Uebersee, nahe dem Chiemsee) jüngst stattgehabten Besuchs oberbayerischer Forstwirthe erschien ein typographisch vorzüglich ausgestattetes kleines Schriftchen, betitelt: „Engelstein, königl. Fischculturanstalt", welches wir zu freundlicher Beachtung um seiner selbst und der Sache willen empfehlen. Nach einem „Willkomm" für die Gäste, gedichtet von Herrn Rentbeamten Hartwig Peetz in Traunstein, dem unermüdlichen Chiemgauforscher, dem Verfasser der „Fischwaid in den bayerischen Seen" 2c., folgt eine Skizze über die Anstalt selbst. Darin sind geschildert deren Lage, Wasserverhältnisse und Betrieb. Beigegeben ist ein Preiscourant, in welchem sich übrigens zur Zeit nur die Preise herangewachsener Fische ausgesetzt finden. Deren Verkauf wird durch die Chiemsee-Administration Traunstein und die Seewartei Uebersee besorgt. Notirt sind als Preise für 1/2 Kilo: Saibling 2 M. 50, Lachsforellen 1 M. 36, Bachforellen 1 M. 50, Aesche 1 M., Renke 70 ₰, Schied 40 ₰. Gewiß beachtenswerth.

Eine Forelle (stattlichen Gewichts) wurde jüngst bei Pappenheim in der Altmühl gefangen.

Ein Aal in der Rott. Nach einer uns zugegangenen sehr freundlichen Mittheilung vom 19. Juni ds. Js. wurde etwa drei Wochen vorher bei Pfarrkirchen in Niederbayern ein 78 cm langer, 2 Pfd. schwerer Aal im Rottflusse gefangen. Wahrscheinlich rührt er von jenem durch Hochwasser aus einem Teiche entführten Aaleinsatze her, über welchen

Herr Advokat Petzold in Nr. 7 der vorjährigen bayerischen Fischereizeitung, S. 16, berichtete.

Leuchtendes Floß. Ueber diese neue Erfindung („Glühwurm-Floß", „Glow Worm Float"), welches das Fischen bei Nacht sehr erleichtern soll, berichtet die „Deutsche Fischereizeitung" in Nr. 26 mit Beifügung des Wunsches: „Hoffentlich wird es bald bei uns eingeführt!" Wir haben den gegentheiligen Wunsch und zwar sowohl hinsichtlich des gedachten englischen Fabrikats, als auch der von Hrn. E. Weeger in der österreichisch-ungarischen Fischereizeitung, 1881, Nr. 26, empfohlenen ähnlichen Apparate. Denn bei uns zu Land ist das Fischen bei Nachtzeit verboten und wir möchten alle Fanggeräthe aus dem Handel verbannt wissen, welche zur Uebertretung der Verbote gewisser Fangarten irgendwie beitragen. Im Allgemeinen wäre es nach unserer Ansicht angezeigt, auch das Feilbieten von Fanggeräthen, deren Anwendung verboten ist, ebenfalls gesetzlich zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Macht es doch einen eigenthümlichen Eindruck, in Angelgeräthehandlungen Gere, Schlageisen und ähnliches zur Schau ausgelegt und käuflich angeboten zu sehen, was doch nicht benützt werden darf!

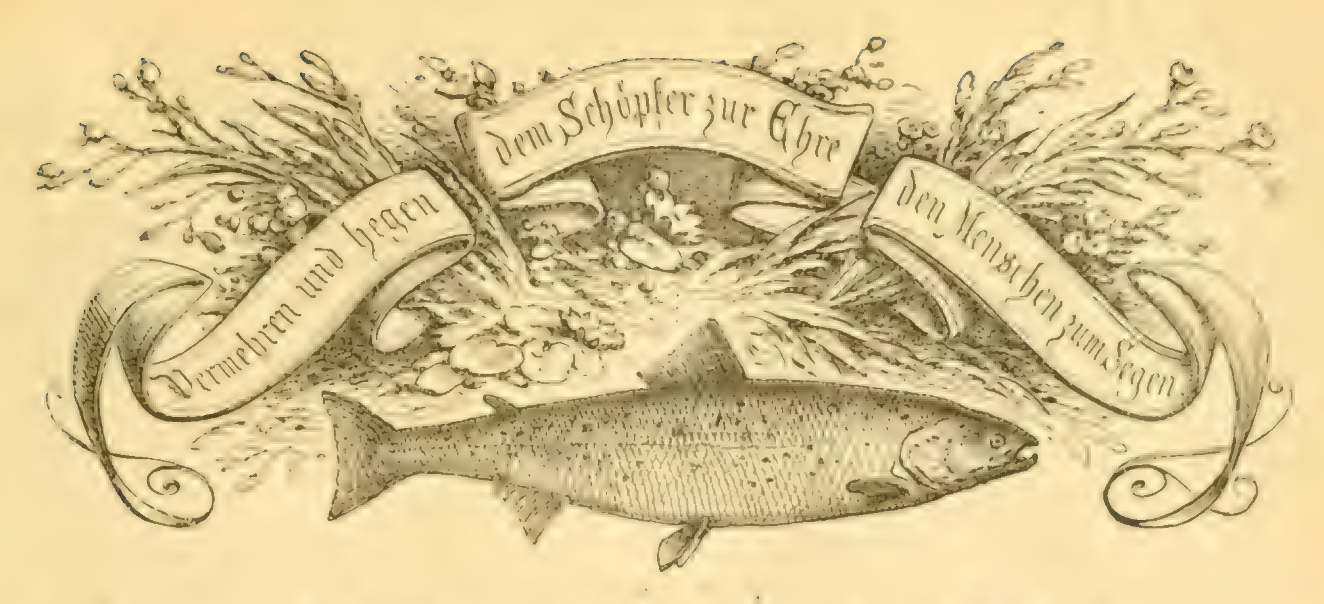
Verunreinigung von Fischwassern. In dem vorjährigen Bande der Fischereizeitung S. 74 wurde ein Beispiel erwähnt, wie in einem Gebirgsbache von einer Stelle, wo Kohlenasche von den Anwohnern eingeworfen wurde, sich alle Standforellen zurückzogen. Dieses Einwerfen von Asche wurde voriges Jahr beseitigt. Heuer sind nun wieder stattliche Forellen an den alten Standplätzen. Genau dort wurde erst jüngst eine solche im Gewicht von circa 700 Gramm gefangen. Solche Beispiele sind schlagend.

Zur gefälligen Notiz.

Es wird gebeten, etwaige Zusendungen für die Redaktion der bayerischen Fischereizeitung interimistisch bis auf Weiteres nach München, Sonnenstraße 7/III r., zu adressiren.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Eisenberger in Tölz.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 8. **München, 15. August 1881.** **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung" erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang **2 Mark** und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit **20 Pf.** berechnet.

Inhalt:

I. Das Fischereivereinswesen.

Von Herrn Bezirksamtsassessor Hörmann in Regensburg.*)

Mehrfache Kräfte auf Einen Punkt vereinigt, geben erhöhte Kraft, und was jede dieser Kräfte einzeln nicht vermöchte, ist ihnen zusammen ein Leichtes. Das ist nicht blos ein physikalisches Grundgesetz. Es ist allenthalben auch im gesellschaftlichen, wie im wirthschaftlichen Leben wahrzunehmen.

Wo immer es einen wirthschaftlichen Aufschwung gilt, werden gleichstrebende Kräfte sich sammeln und vereinigen, und mit fortschreitendem Aufschwunge wird auch die Vereinsbildung mehr und mehr sich entwickeln.

Vereine sind hienach ebenso Ursache wie Wirkung des wirthschaftlichen Fortschritts, sie werden durch das erwachende Interesse hervorgerufen und sind hinwiederum ganz besonders berufen und geeignet, dieses Interesse zu fördern.

---

*) Wir veröffentlichen mit Vergnügen diese warme, sachgemäße und von aufrichtiger Hingebung zeugende Ansprache, unter dem lebhaften Wunsche, daß deren Hauptzweck, zu örtlichen Vereinsbildungen anzuregen, auch von reichem Erfolge begleitet sein möge. Der Segen für die Sache würde nicht ausbleiben. Die Red.

Diese Erscheinung, so allgemein und regelmäßig sie sich wohl überall auf wirthschaftlichem Gebiete bemerklich macht, ist jedoch in letzter Zeit kaum irgendwo lebhafter, als im Fischereiwesen hervorgetreten.

Nach langem tiefen Darniederliegen begann vor etwa 30 Jahren das Interesse für diesen Wirthschaftszweig sich zu regen. Es kam die hohe Bedeutung der Fischzucht, wie die Nothwendigkeit einer besseren Fischereipflege da und dort zum Bewußtsein, und es schlossen sich Interessenten und Freunde der Fischereisache zusammen, um im Verein für die Sache zu wirken. Die Entwicklung war anfänglich, wie meist in allen Dingen, nur eine langsame und mehr vereinzelte, worüber im Maihefte 1873 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins bereits eine Darlegung gegeben ist.

Seitdem haben jedoch der intensive Betrieb, auf den die gesammte Landwirthschaft hinlenkte, die hervorragende Beachtung, die den landwirthschaftlichen Spezialzweigen sich zuwendete, und die enorme Steigerung, die in den Fischpreisen eingetreten, dem Fischereiwesen mächtigen Vorschub geleistet, und die schon entstandenen Vereine ließen es auch nicht fehlen, ihre Sache nach jeder Richtung vorwärts zu bringen.

Damit waren die Vereinsbildungen namhaft gefördert. In rascher Folge tauchte ein Verein nach dem andern auf, und sind wir in Bayern nun glücklich dahin gelangt, daß an der Seite des bayerischen Fischereivereins in München als centralen Landesvereins bereits sechs Kreisfischereivereine, in Landshut, Würzburg, Augsburg, Ansbach, Regensburg und Bayreuth bestehen.*)

Eine hohe Stufe der Vereinsorganisation ist damit gewonnen, aber ein Abschluß derselben kann noch nicht erreicht sein.

Wohl haben der bayer. Fischereiverein in seinem mehr als 25jährigen Wirken voran, sodann die Kreisfischereivereine in ihrem kürzeren oder längeren Bestande schon sehr viel ersprießliches geleistet. Aber sie dürften schwerlich in der Lage sein, den Endzweck ihrer Bestrebungen, die Wiederbevölkerung unserer Fischgewässer, für sich allein der vollen Verwirklichung zuzuführen.

Wenn und wo es gilt, Fragen mehr allgemeiner Natur zu fördern, werden sie auch immer die berufensten Organe dafür bleiben. Es wird immer ihre Aufgabe sein müssen, den Fischereischutz nach seiner präventiven, wie repressiven Richtung wahrzunehmen, die allgemeinen Erfahrungen in Fischereikunde und Fischereibetrieb unter sich, wie mit anderen deutschen und außerdeutschen Fachvereinen und -Organen in Austausch zu bringen, die Fischereiinteressen gegenüber den Staatsbehörden und gegenüber anderen Institutionen im Staate (z. B. Flußbauwesen, Fabrikwesen rc.) zu vertreten, eine angemessene Vertheilung und Verwendung der verfügbaren Mittel vorzusorgen. Sobald aber ein unmittelbares Eingreifen zur Hebung unserer Fischbestände in Frage kommt, mit einem Worte: für die aktive Fischzucht in unseren zahlreichen Seen, Flüssen Bächen und Teichen werden die centralen und provinzialen Vereine kaum mehr zureichen. Es wird ein weiterer Ausbau unseres Fischereivereinswesens unentbehrlich sein.

Wohl haben der Landesverein und die Kreisfischereivereine auch hierin durch Errichtung von Brutanstalten, Aussetzung von Brut schon manches Verdienst sich erworben. Allein es sind dieß bis jetzt doch nur mehr vereinzelte Maßnahmen**), welche gegenüber

*) Für die Pfalz ist inhaltlich eines ganz neuen Berichts zwar die Gründung eines Kreisfischereivereins angebahnt, aber immer noch keine vollendete Thatsache. Die Red.

**) Die Thätigkeit einzelner solcher Vereine, namentlich des trefflichen unterfränkischen Kreisfischereivereins scheint uns doch weit über das Gebiet „vereinzelter Maßnahmen" hinauszugehen. Die Red.

unseren ausgebreiteten Fluß- und Bachsystemen, mit den weitgedehnten Flächen unserer Seen und Teiche, nicht erschöpfend erscheinen.

Dazu kommt, daß nach der Natur der Gewässer, welche über Länder und Provinzen sich hinziehen, und nach dem Wesen ihrer Bewohner, welche keine Grenze kennen, im Fischereiwesen mehr, wie fast in jedem anderen Wirthschaftszweige, ein gemeinsinniges Zusammengreifen*) geboten erscheint. Im Feldbau, in der Viehzucht kann jede Verbesserung auch auf beschränkterem Raum in ihrem Erfolge meist voll überschaut und genutzt werden. Im Fischereiwesen wird die Pflege einer einzelnen Flußstrecke, der Bruteinsatz an einer einzelnen Bachstelle, den nächst Betheiligten selten in den Stand setzen, seine Bemühungen zu seinem ausschließlichen Vortheile zu verwerthen oder auch nur in ihrer Wirkung genauer zu verfolgen. Solche Einzelbestrebungen werden, so anerkennenswerth sie sein mögen, vorerst immer wenig Erfolg zeigen und vielleicht erst nach vielfacher Wiederholung etwas mehr hervortreten.

Eine raschere, fühlbarere, ausgedehntere Wirkung könnte wohl nur dann erzielt werden, wenn das gesammte Gebiet unserer Fischereigewässer zu gleicher Zeit möglichst allgemein pfleglich in Angriff genommen würde.

Dafür müßten aber allenthalben geeignete Organe zur Verfügung stehen, und diese dürften am besten in B e z i r k s- und O r t s v e r e i n e n sich bieten.

Ansätze dafür sind wohl überall schon gegeben. In den meisten Kreisen sind Zweigvereine da und dort schon vorhanden, und werden der bayerische Fischereiverein und die Kreisfischereivereine wohl schon erfahren haben, wie unendlich diensam solche äußere Vereine den Fischzuchtzwecken sind, und anderseits, wie schwierig es ist, nach entfernteren Wassergebieten zu wirken, wo vermittelnde Organe nicht zur Seite stehen.

Die b e r e i t s b e s t e h e n d e n Bezirksfischereivereine mögen in ihrem Bereiche das Beste leisten. Für's Allgemeine können sie noch nicht genügen. Sie sind noch zu sporadisch, theilweise auch in zu lockerem Verbande. Es wird eine systematische Ausbreitung dieser Vereine über das ganze Land und eine organische Zusammenschließung aller dieser Vereine mit den Kreisvereinen angestrebt werden müssen.

Wohl mag die Durchführung dieses Gedankens manchen S c h w i e r i g k e i t e n begegnen, sie werden aber nicht unbesieglich sein; es müßte dieses Ziel vorerst nur einmal fest in's Auge gefaßt werden. Die Kreisfischereivereine sind auch erst nach und nach in Jahresfristen erstanden, und so dürfte auch eine planmäßige Verzweigung von Ortsvereinen über das ganze Land sich allmählich gestalten lassen.

Eine g e o g r a p h i s c h e Anlehnung an die Verwaltungsbezirke, wie etwa bei dem landwirthschaftlichen Vereine, möchte hiebei keineswegs nothwendig sein. Es ist ja das Feld der Fischereivereine ein wesentlich anderes, und manchen Orts dürfte sich eine Congruenz mit dem Verwaltungsbezirke geradezu unpraktisch erweisen**).

---

*) Einstweilen die Notiz, daß auf Anregung des schwäbischen Kreisfischereivereins in Augsburg eben der bayerische Fischereiverein als Landesverein mit Erwägungen hinsichtlich Erzielung eines mehr systematischen einheitlichen Vorgehens in Sachen der Fischzucht und der Wiederbevölkerung der Gewässer befaßt ist. Den Kreisvereinen werden darüber wahrscheinlich bald Mittheilungen zugehen. Die Red.

**) Wir finden auch sachlich die Thätigkeit in Fischereivereinen den Vorständen von Administrativstellen und -Behörden nicht so unmittelbar nahe liegend, wie z. B. die landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit im Allgemeinen. Daraus läßt sich auch die Thatsache erklären, daß die äußeren Verwaltungsbeamten bei aller sonstigen zweifellosen Pflichttreue und Hingebung an ihre allgemeine Aufgabe doch, wenigstens bisher, noch n i c h t a l l e n t h a l b e n jenen Grad von eigener Initiative hinsichtlich der Fischereipflege gezeigt haben, welcher im Interesse der Sache wünschenswerth wäre. D. Red.

Viel natürlicher wird es sein, an die Fluß- und Bachgebiete sich zu halten. Es sollte für jedes größere Bachgebiet, für jede größere Flußstrecke ein Verein sich bilden mit der Aufgabe, innerhalb seines Gebietes das Fischereiwesen auf den denkbar höchsten Stand zu bringen. Der Verein könnte füglich auch nach dem Hauptwasser, das er vertritt, sich benennen, wie etwa Verein für die schwarze Laber mit dem Sitze in . . . . Nur etwa am Sitze des Centralvereins und des Kreisvereins und für deren nächste Umgebung wird ein zweiter Verein kaum nöthig sein*).

An Elementen für solche Zweigvereinsbildungen kann es nicht wohl fehlen. Die Fischereiberechtigten, die Fischwasserpächter, zahlreiche andere Interessenten und Pfleger des Fischereiwesens, wie auch alle Freunde eines wirthschaftlichen Strebens überhaupt, werden sicherlich ihre Contingente dazu stellen, und es käme dabei schließlich gar nicht einmal immer auf eine große Zahl an. Die Organisation für sich allein schon wäre hoch anzuschlagen.

In ihrer inneren Verfassung brauchten diese Vereine keineswegs den gleichen Satzungen schablonenmäßig unterstellt zu sein; es kann der freien Selbstbestimmung darin mancher Spielraum belassen sein. Wesen und Zweck werden von selbst sich überall gleich bleiben; in Form und Mitteln können Abweichungen nicht schaden.

Insbesondere könnten auch die Beiträge innerhalb eines jeden Zweigvereins selbständig nach Leistungsfähigkeit und Bedürfniß geregelt werden, und es ließen sich sogar Verbände ohne besondere regelmäßige Beiträge denken; sie würden immerhin noch den schon angedeuteten Werth einer organisatorischen Interessenvertretung für ein Fischwasser darbieten.

Um die Vortheile vereinten Strebens zu wahren, müßten die Bezirksvereine stetig in Fühlung mit den provinzialen und centralen Vereinsorganen stehen. An ein Unterordnungsverhältniß ist dabei aber selbstverständlich nicht zu denken; doch sollte jeder Bezirksverein ein Mitglied des Kreisvereines sein, und wäre damit den Bezirksvereinen von selbst auch ein entsprechender Einfluß in letzterem an die Hand gegeben**).

Die pekuniären Beziehungen zwischen den Bezirks- und Kreisvereinen werden von vorneherein schwer sich regeln lassen. Es wird vor Allem abzuwarten sein, welche Einwirkung die Zweigvereinsbildungen auf den Mitgliederstand des Kreisvereins äußern werden. Nur die aus öffentlichen Fonds fließenden Mittel, welche hoffentlich mehr und mehr sich steigern werden, wären zunächst den Provinzial- und Centralvereinsorganen verfügbar zu stellen.

Im Übrigen wird eine kasuistische Vorausbestimmung aller Einzelheiten kaum nöthig sein. Es handelt sich ja nicht um künstliche Gebilde, sondern um organische Entwicklung des Fischereivereinswesens, und wird es deshalb nur einer angemessenen Anregung bedürfen, um aus den vorhandenen Kräften lebensvolle Gestaltungen zu gewinnen.

Daß es dazu komme, wird sicherlich von Allen gewünscht und erhofft, denen die hohe wirthschaftliche Bedeutung des Fischereiwesens bewußt und eine Hebung unserer Fischbestände angelegen ist.

---

*) Würde auch neben den Ersteren kaum einen neuen Boden haben. Die Red.

**) Von den sechs Kreisvereinen haben sich hinwiederum auch bereits fünf (s. Fischereizeitung 1881 S. 88) dem bayerischen Fischereiverein mitgliedmäßig verbunden. Die Red.

Freilich kann man dann und wann auch Stimmen hören, denen der jetzige frische Zug im Fischereivereinsleben Modesache dünkt, welche auftauche und verschwinde — eine Auffassung, die zweifelsohne von großer Kurzsichtigkeit zeugt. Es wird dabei der immense Werth verkannt, welchen eine Wiederbevölkerung unserer zahlreichen, aber fischarmen Gewässer für den Nationalreichthum und das Volksnahrungswesen haben müßte. Es werden die mächtigen Anstrengungen übersehen, welche anderwärts diesseits und jenseits des Oceans seit geraumer Zeit schon für das Fischereiwesen aufgeboten werden und welche Seitens einer bloßen Liebhaberei niemals gemacht würden. Es werden die namhaften Erfolge vergessen, welche gerade bei den Amerikanern als den Meistern praktischen Sinnes im Fischereiwesen schon errungen worden. Überschwängliche Erwartungen allerdings werden nicht erfüllt werden können. Es wäre verkehrt, von den Fischereivereinen sofort einen völligen Umschwung alles Bestehenden im Fischereiwesen zu verlangen. Was in Menschenaltern gesündigt wurde, kann in Jahresfrist nicht wieder gebessert werden. Ist ja doch immer das Niederreißen leichter als das Aufbauen. Zudem ist der Bereich der Fischwasserpflege ein so weit gedehnter, daß unsere seitherigen Mittel für greifbarere Erfolge viel zu gering erscheinen, und sind auch die Schäden, welche seit langem unseren Fischwasserbeständen von Industrie, Verkehrswesen und Landeskultur, sowie durch frevelnde unvernünftige Ausbeute zugefügt wurden und noch werden, zu tief gerissen, als daß sich so rasch eine Behebung oder auch nur Milderung derselben erzielen ließe.

Es wird das Aufgebot aller Kräfte, es wird die zäheste Ausdauer nöthig sein, damit „neues Leben blüht aus den Ruinen!"

II. Fischerei-Statistik.

Der oberpfälzische Kreisfischereiverein hat behufs Herstellung einer umfassenden und genauen Statistik und Geographie aller Fischgewässer des Kreises Fragebogen entworfen, welche bestimmt sind, an die äußeren Fischereivereine sowie Verwaltungsbehörden versendet zu werden, mit dem Ersuchen, diese Fragebogen zur Beantwortung an kundige Behörden, Dienstorgane und Private in ihrem Bezirke hinauszugeben, resp. bezüglich der Fischereiberechtigungen und Plannummern der Fischgewässer auch an die k. Rentämter hinzuleiten. Die geplanten Erhebungen sollen nach drei Richtungen hin stattfinden, für welch' jede einzelne ein Formular der Fragebogen zu dienen hat, und erstrecken sich auf folgende Punkte:

1) Formular I betrifft fließende Gewässer — jeden Fluß bis herab zum kleinsten Bache —: Name; natürliche Beschaffenheit des Gewässers, Wasserlauf, Gefälle, Temperatur, Untergrund, Wassermenge, Uferbeschaffenheit; Fischarten, (desgleichen Krebse), Größe, Gewicht, etwaiges früheres Vorhandensein, Zeit und Grund des Verschwindens; die den Fischen günstigen Verhältnisse, Vorhandensein vieler Tümpel und Altwasser, besondere Pflege, erhöhte Sicherheit; ungünstige Verhältnisse, Fabriken, Stauwerke, Wehre, Wässerungsanlagen, Ablassen des Wassers zur Reinigung, häufige Beunruhigung, Ueberschwemmungen; schädliche Thierarten, seitherige Maßregeln dagegen; Fischereifrevel, deren Arten (Nachtzeit, Sprengstoffe, Fischgabeln, Giftstoffe), Häufigkeit und Anzeigeverhältnisse; Raubfischerei (während der Schonzeit, unter dem Maß, mit verbotenen Fanggeräthen, zur Nachtzeit), Häufigkeit und Anzeigeverhältniß; Absatzverhältnisse; Fischereiberechtigte: Namen, Streckenbezeichnung, Liquidität oder Streitigkeit des Rechts*), Selbstausübung oder Verpachtung, letzteren Falles an wen? auf wie lange und wie hoch? — Formular II behandelt

*) Sehr wünschenswerth wären doch wohl auch Feststellungen oder wenigstens, wenn auch vorerst nur illiquide, Angaben über den Rechtstitel der Fischereiberechtigung. Die Red.

die geschlossenen Gewässer: Seen, Weiher, Teiche, Tümpel, größere Bassins. Hier erstrecken sich die Fragen auf die Namen des Besitzers und Wassers mit Plan Nro., Größe in ha, auf Ab- und Zuflüsse, die vorkommenden Fische und die Züchtung von Brut. 3) Formular III endlich will Aufschluß über die Fischzucht-Anstalten (künstliche Fischzucht), über deren Besitzer, Umfang, Einrichtung, Art der Wasserspeisung, über Art der gezüchteten Fische, Laichgewinnung, über Eierbezug, Verwendung der Brut, Gründungsdatum und seitherige Leistungen. — Wir ersehen daraus, daß das Gebiet der zu beantwortenden Fragen ein sehr umfangreiches ist, und hat sich der oberpfälzische Kreisfischereiverein einer großen und schwierigen Aufgabe unterzogen, als er mit Hinausgabe dieser Fragebogen die Initiative zur Schaffung einer Fischereistatistik für die Oberpfalz ergriff. Es ist aber dieses Ziel ein ganz treffliches, denn eine möglichst zuverlässige Statistik über alle Fischgewässer dient als beste Grundlage aller Vereinsthätigkeit und ist, wenn einmal geschaffen, leicht auf dem Laufenden zu erhalten. Solch' ein erschöpfendes Werk ist aber nur erreichbar unter Mitwirkung und Beihilfe aller Fischereivereine, Fischerei-Interessenten und Verwaltungsbehörden. Wir wünschen und hoffen, daß dem schwierigen Unternehmen in unserer besonders an geschlossenen Gewässern so gesegneten Provinz allerseits von kundigen Interessenten und Freunden der Fischerei mit Sympathie begegnet und nirgends ein Mißtrauen (es handelt sich hier wahrlich um keine Einschätzung zu Steuerzwecken!) bezeigt werde, glauben vielmehr, daß die Ausführung überall nach Kräften Unterstützung und Förderung findet.

F. W.

III. Verunreinigung von Gewässern.

Aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

Die deutsche Fischereizeitung 1881 Nr. 2 S. 9 und nach ihr auch das Circular des deutschen Fischereivereins 1881 Nr. 2 S. 30 veröffentlichten unlängst ein auf die Rechtszustände nach Preußischem L.-R. Thl. I Tit. 18, § 1, 9, 25, 26 bezügliches reichsgerichtliches Urtheil vom 19. April 1880, welches zunächst in Anwendung auf Gewerbeverhältnisse in einem Falle, wo activ und passiv solche in Frage standen, ausgesprochen habe, daß Ableitungen und Zuführungen von verunreinigendem Wasser und sonstigen derartigen Stoffen in einen Fluß (im gegebenen Falle aus einer Zuckerfabrik) unzulässig seien. „Es sei nicht erlaubt, weder direkt, noch vermittelst des Wassers oder der Luft auf das Grundstück eines Andern schädliche feste, flüssige oder luftförmige Substanzen zu tragen und sei daher der Eigenthümer befugt, solche Immissionen abzuwehren. Dem Kläger sei auch zur Substantiirung seines Anspruchs der Beweis einer Verschuldung des Beklagten nicht obgelegen". Zweifellos gestattet dieses Urtheil in dem bezüglichen Rechtsgebiete auch rechtliche Folgerungen zu Gunsten der Fischerei. Ein ähnliches, mittelbar für die Fischerei belangreiches Urtheil erließ das Reichsgericht am 21. April 1880. Es ist abgedruckt in der officiellen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 2, S. 210, und erklärt den Bergwerksbesitzer an sich für nicht befugt, Grubenabwasser auf eines Anderen Grundstücke oder in fremde Privatflüsse abzuleiten. Hiegegen sei der Rechtsweg zulässig — abgesehen von der polizeilichen Intervention dagegen im öffentlichen Interesse. Das Urtheil ist ergangen in Anwendung des preußischen Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benützung der Privatflüsse, sowie des allgemeinen preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, aber bei dem nahen genetischen Zusammenhang zwischen dem bayerischen Berggesetze vom 20. März 1869 mit dem ebenbezeichneten preußischen Berggesetze auch für unsere Verhältnisse von Interesse.

St.

IV. Die amtlichen Berichte über die Berliner Fischereiausstellung von 1880.

III.

*Was über einzelne Angelgeräthe berichtet wird, regt das Interesse des Angelfreundes mannigfach an. So wird in dem Abschnitt über die nordamerikanische Ausstellungs-Abtheilung beispielsweise über Angelruthen folgendes gesagt:

„Allgemeine Bewunderung erregte mit Recht die größte Auswahl von Angelruthen aller Art; sie waren aus Esche, Bambus, Lanzenholz, Greenheart, Ceder, Hornbeam, Fichtenholz; bei weitem die Mehrzahl waren von Esche, Lanzenholz und aus gesplißten Bambus. Die zuletzt genannten Ruthen sind von allen die kostbarsten und geschätztesten, weil sie bei derselben Haltbarkeit viel leichter sind, wie die Ruthen aus anderem Material, und weil sie die beiden wichtigsten Eigenschaften, Elastizität und Festigkeit, in außerordentlichem Grade vereinigt besitzen. Sie werden aus der Epidermis des Bambus, von dem alles Mark entfernt ist, zusammengesetzt. Die unteren dicken Enden des Rohrs liefern das beste Material, und da diese viel weniger gekrümmt sind, wie die viel dünnere Angelruthe, so ist letztere nicht rund, sondern sechseckig.*) H. L. Leonhard zu Bangor in Maine erhielt für solche Ruthen eine goldene Medaille. Sehr schöne ähnliche Ruthen waren von Bradford & Antony; Abbay & Imbrie; Conroy, Bisset & Malleson ausgestellt; sie waren zur Fliegen- und Spinnfischerei, für Forelle, Lachs, Hecht, Striped-Baß u. s. w. bestimmt. Eine einhändige Forellen-Fliegenruthe wog 6 ¾ Unzen. Die Stücke, aus denen die Fliegenruthen zusammengesteckt sind, werden nicht, wie in England, zusammengebunden, sondern die Beschläge, die nicht conisch, sondern cylinderförmig sind, passen so gut aufeinander, daß sie ungebunden festsitzen**). Die Ruthen sind aus 2 bis 8 Theilen zusammengesetzt, die Beschläge von Neusilber, Messing, Nickel plattirt. Unsere besondere Beachtung verdienen die Ruthenringe. Sie sind von Neusilber, Messing, theils massiv, theils von Draht. Um bei dem Werfen durch die Ringe die Reibung der Schnur möglichst zu verkleinern, finden wir Ruthen mit Achatringen. Ganz eigenthümlich ist eine von J. L. Graves zu Springfield in Massachusetts patentirte Angelruthe, Cold Brook genannt, mit der Forellen, Lachse und Baß gefangen werden. Die Ruthe ist hohl, die Schnur befindet sich von der Rolle bis nahe der Spitze im Innern der Ruthe und kommt erst an der Spitze zum Vorschein."

Neben diesen amerikanischen Ruthen war auch eine große Auswahl von zugehörigen Rollen ausgestellt, gefertigt aus Hartgummi, Neusilber, Bronce, Messing, Messing versilbert, Celluloid, Ebenholz und Stahl. Als sehr zweckmäßig wird bezeichnet eine Rolle von Bradford & Antony, genannt Orvis' patent fishing reel. Sie ist von Neusilber, vernickelt und ihre Wangen sind durchlöchert, damit die Schnur auf der Rolle trocknen kann. Eine durchbrochene Rolle von Messing ohne Federhemmung, flach an der Ruthe befestigt, für die Nottinghamfischerei (vgl. v. d. Borne, Angelfischerei S. 118) berechnet und ebenfalls den Vortheil leichten Trocknens darbietend, hatte auch die englische Firma W. Bartlett & Söhne in Redditsch ausgestellt.

Von Schnüren werden besonders hervorgehoben: Schnüre von Fischbein von den Anderson-Flußindianern und Eskimos, aus der Haut von Seehund und Wallroß, sowie aus Zedernrinde und aus Kelp (einer Tangart, nereocystis lutkeana aus dem Stillen Ocean). Unter den Amerikanern brachten, wie schon in voriger Nummer angedeutet, besonders Conroy, Bisset & Malleson wasserdichte, geflochtene emaillirte Seidenschnüre und Abbey & Imbrie wasserdichte Seidenschnüre, welche bandförmig sind und nach den Enden zu feiner werden.

(Fortsetzung folgt.)

*) Auch Heinrich Hildebrand in München verfertigt jetzt bekanntlich sechseckige Ruthen. Sie werden sehr gelobt und namentlich solchen conveniren, welche eine etwas steifere Ruthe lieben oder benöthigen.

**) Ist ebenso auch bei den deutschen Fabrikaten, z. B. denen Hildebrands in München.

V. Eisvögel als Fischconsumenten.

Der Eisvogel — Alcedo ispida — ist für den Fischzüchter einer der schlimmsten Feinde. Den Ottern, welche mit Recht als berüchtigte Räuber verfolgt werden, ist wenigstens lokal insoferne leichter beizukommen, als sie da, wo ihnen häufige Nachstellung und Beunruhigung wird, nicht lange auf einem Gebiete aushalten. Der Eisvogel ist ebenfalls, obgleich so scheu, daß man kaum jemals mit der Schußwaffe unbemerkt anschleichen kann, doch ein äußerst frecher Fischräuber und schwer zu vertilgen. Glücklicherweise ist er bei uns nur Strichvogel. Wo er sich aber einmal einfindet, um zu fischen, richtet er seinen Flug nicht eher anderwärts hin, bis ihm das betreffende Gewässer einen sehr reichlichen Tribut geliefert hat. Der Vogel ist von Sperlingsgröße, grünlich, längs des Rückens himmelblau, unten braunroth, mit rothen, kurzen Füßen, auch kurzen Flügeln, aber langem, geradem, kantigem und zugespitztem Schnabel. Er gehört zur Familie der Verwachsenzehigen Vögel — Familie Spechte — und nistet in Uferlöchern, nährt sich vorzugsweise von Fischen, die er als famoser Taucher mit außerordentlicher Schnelligkeit aus dem Wasser holt, sich in dieses pfeilschnell von einem Baumaste aus stürzend. Er ist bei aller Scheu doch so frech, daß er an einem Tage mehrmals an derselben Stelle angetroffen wird, selbst dann, wenn er mit Schrotschuß gefehlt wurde. Dieser schöngefiederte, gleißnerische Bursche richtet namentlich in Aufzuchtbächen unter der Brut mehr Schaden an, als es so und so viele Ottern dort im Stande sind. Denn er raubt in einem Tage Massen kleiner Fische bis zu 4 und 5 Zoll Länge, deren Anzahl zu berechnen ziemlich schwer fallen dürfte. Schreiber dieses sah einen solchen Räuber von einem Baume aus in nicht ganz 5 Minuten wenigstens 12 mal in die Fluth stürzen und fast jedesmal trug er eine Beute im Schnabel. Es ist also jedem Fischzüchter dringend zu rathen, den Eisvögeln mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachzustellen, wo sie sich zeigen. Zum Glück fängt sich dieser Vogel sehr leicht in kleinen Tellereisen, von welchen man nie zu viele auslegen kann. In den Naturgeschichten liest man zwar allgemein, „der Eisvogel lebe nur einzeln"; man kann aber häufig bemerken, daß eine Gesellschaft von 4—6 Exemplaren an irgend einem Bache sich häuslich niederläßt, wenngleich ein Jeder sich wohl seinen eigenen Jagdgrund wählen und wahren mag. F. W.

Bemerkung der Redaction. Was das Vertilgen dieses Vogels betrifft, so müssen wir noch darauf aufmerksam machen, das dasselbe in der noch geltenden bayerischen Verordnung vom 4. Juni 1866 § 1 (R.=Bl. S. 733) unter denjenigen Vogelarten aufgeführt ist, deren Einfangen, Tödten und Verkauf bei Strafe verboten ist, und zwar sowohl bei wie außer der Jagdausübung. **Es müßte daher bei uns in Bayern vor Allem erst auf die Beseitigung dieses Verbots hingewirkt werden.** Und dazu besteht sicher alle Ursache. Selbst diejenigen, welche entgegen den Versicherungen zahlreicher Beobachter den Schaden des Eisvogels für die Fischerei nicht so hoch anschlagen und dem hübschen Gesellen Sympathien entgegenbringen, werden einräumen müssen, daß sein Leumund und sein Lebenswandel doch sehr viel fischereipolizeiwidriges aufzeigen. Es ist daher zum Mindesten ein besonderer Schutz desselben kaum am Platze.

VI. Neue Fischzuchtanstalten.

Von der Traun. Unter den mehrfachen Momenten, welche geeignet sind, die gesunkene Fischerei und den Bestand von Edelfischen im südlichen Oberbayern wieder auf einen früheren Standpunkt zurück zu bringen, sind die Bestrebungen bemerkenswerth, welche die herzoglich Leuchtenberg'sche Gutsverwaltung in Stain und der Fischzuchtanstaltbesitzer Peter Scheicher jun. in Traunstein in erfreulicher Weise an den Tag legen.

Se. kaiserliche Hoheit der Herzog von Leuchtenberg, welcher von der kgl. Fischkulturanstalt Engelstein Einsicht nehmen ließ, gab hierauf sofort den Auftrag, eine kleine Anstalt in der nächsten Nähe des Schlosses zu erbauen. — Dieselbe, unter der Bauleitung des

herzogl. Gutsverwalters von Püttner gegenwärtig größtentheils bereits ausgeführt, ist sehr gelungen. In dem vorzüglichen, für die Anstaltszwecke benützten Wasser tummeln sich bereits Tausende junger ausgebrüteter Saiblinge und Lachse (Seeforellen) und zeigen durch ihr Wachsthum sowie durch ihre körperliche Frische, daß ihnen eine musterhafte Pflege geschenkt wird. — Sind die offenen Bassins für größere Fische und die Einfriedung der Anstalt mittelst eleganter Drahtgitter, deren Ausführung demnächst erfolgen wird, vollendet, dann kann in Stain eine Anstalt gezeigt werden, auf deren Besitz sowohl der Eigenthümer als auch der den Bau durchführende Theil stolz sein darf.

Herr Scheicher jun. in Traunstein bemüht sich, neben der Aufzucht von Salmoniden für die Verbreitung von Karpfenzucht in Teichen Boden zu gewinnen. Die in diesem und vorigem Jahr konstatirten Ergebnisse seiner Versuche haben ein überraschend günstiges Resultat ergeben, was um so interessanter ist, als der Züchter zur Gewinnung von befruchteten Karpfeneiern einen ganz neuen Weg mit Erfolg eingeschlagen hat.*)

Ebenso haben Karpfensetzlinge, welche Scheicher im vorigen Frühjahr von Ruhpolding in einer Größe von nur 8—9 cm. Länge bezog, in diesem Monat Juli ein Gewicht von einem Pfund und darüber nachgewiesen und sind somit in der kurzen Zeit zu einer Marktwaare herangewachsen.

Auch der Geschmack dieser Fische läßt, wenn sie gekocht sind, Nichts zu wünschen übrig. W.

VII. Absterben von Fischen.

„Dem „Schw. M." schreibt man aus Mühlhausen a/N., 19. Juli: Eine sehr auffallende Erscheinung, welche seit Sonntag früh hier und in dem benachbarten Hofen wahrgenommen wird, ist das massenhafte Sterben von Fischen im Neckar. Dieselben sind zu Tausenden zu Grund gegangen. In Hofen hat man sie, so lange ihr Fleisch noch frisch war, in vollen Gölten weggetragen und theilweise in der Annahme, sie seien durch einen in den Neckar gefahrenen Blitzschlag getödtet worden, verspeist. Es sind hauptsächlich die Barben und zwar in der Größe bis zu 1½ und 2 Pfd. betroffen worden. Noch jetzt sieht man eine große Menge einzeln oder schockweise an den seichten Stellen des Ufers ans Land gespült und in größerer Zahl hängen sie in den Geschlingen der Wasserpflanzen. Badende, welche ein feineres Geruchsvermögen besitzen, wollen bemerkt haben, daß das Wasser einigermaßen verpestet sei. Was die Ursache sei, ob die hohe Temperatur des Wassers, welche bei dem stillen Lauf desselben in hiesiger Gegend immer etwas mehr als an anderen Orten betragen mag, ob das Gewitter vom Samstag Abend und die in seinem Gefolge eingetretene Trübung des Wassers in irgend einem ursächlichen Zusammenhang stehe, ob das Wasser irgend welche Infektion erlitten, darüber ist man hier nicht im Klaren. Von Interesse wäre es, zu erfahren, ob die genannte Erscheinung auch an anderen Orten zu bemerken gewesen sei. Nach einer Mittheilung des „Schw. B." kommt der etwas widerliche Geruch des Wassers gerade von den in Verwesung übergegangenen Fischen her. Die badende Jugend fängt die todten Fische zusammen. Sämmtlichen ist die Schwimmblase zerplatzt."

---

*) Wäre es denn nicht möglich, dieser Constatirung der Thatsache doch auch Näheres über das Wie? der neuen Methode folgen zu lassen, da das Interesse der Allgemeinheit sich gerade hierauf richten dürfte? Die Red.

So die „Süddeutsche Presse“ und „Augsburger Abendzeitung“. Nach der deutschen Fischereizeitung Nr. 30 spricht man auch in Nancy von einer epidemischen Krankheit unter den Fischen in der Meurthe, und zwar auch wieder hauptsächlich der Barben. Die Zahl der ans Ufer gelangenden todten Fische soll so beträchtlich sein, daß nach dem Berichte der Maire von Jarville dieselben behufs Abhaltung von Luftverpestung und giftigen Fliegen einscharren ließ. — Nähere authentische Nachrichten über Art, Verlauf und Ursache dieser Erscheinungen wären uns sehr erwünscht.

Uebrigens bringt die „Augsb. Abendztg.“ anknüpfend an das Vorkommniß im Neckar noch weiterhin folgende sehr sachgemäße Bemerkungen:

„In Bezug auf den in Nr. 200 der „Augsb. Abendztg.“ erschienenen Artikel über das großartige Absterben der Fische im Neckar dürfte wohl daran erinnert werden, daß ähnliche Vorkommnisse schon mehrfach anderwärts beobachtet wurden. In den meisten Fällen sind derartige Erscheinungen auf Wasservergiftungen zurückzuführen, welche dermalen durch Fabriken und ähnliche andere Anstalten sehr häufig erfolgen dürften. Das Einleiten von Säuren und anderen giftigen Substanzen ist selbstverständlich gefährlicher bei langsam fließenden, als bei rasch fließenden Gewässern. Auch können langsam fließende Bäche u. dgl. bei höherer Temperatur im Sommer durch eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von in Folge von Giften gestorbenen Fischen derartig verpestet werden, daß viele oder sämmtliche sonst gesunde Fische dieses Wassers zu Grunde gehen. Von der Widerstandsfähigkeit einer Fischart gegen faulende Stoffe wird es eben abhängen, ob sie sich in solchem Wasser eine gewisse Zeit halten kann oder nicht. Meist gehen die besseren edleren Fischarten hierbei zuerst zu Grunde. Derartige gefährliche Verunreinigungen der Fischwässer kommen indessen nicht nur auf dem Lande, sondern auch, und häufig hochgradig, in größeren Städten vor. So hat Schreiber dieses hin und wieder Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie an stillen Abenden große Mengen von Kloakenfässern rasch nach einander ihres Inhaltes in Flußkanäle entleert wurden, wobei zweifellos alle edleren Fischarten daselbst zu Gunde gingen. In derselben Weise wurde erst kürzlich die Lohe einer großen Reitschule mit all ihrem Pferdekoth und =Harn, Pulverschmutz u. dergl. ohne Weiteres in einen Kanal eines allerdings rasch fließendes Flusses geworfen, wobei jedoch sicher der größte Theil der Fische zu Grunde ging. Würde dieses Wasser gleich dem Neckar langsamer fließen, so hätte man bei derartigen häufigen Gelegenheiten eben solche Verpestungen des Flusses in Folge Anhäufung zahlreicher Fischleichen beobachten können. Auf der einen Seite werden von Privaten und Vereinen große Summen geopfert, um die Fische unserer Flüsse und Seen zu vermehren, während auf der anderen Seite häufig noch mehr dieser Thiere zwecklos und unbedachtsamer Weise vernichtet werden.“ —

Sollte es übrigens nicht möglich sein, wegen des ebenerwähnten Vorkommnisses betreffs Entleerung der Kloakenfässer und der Reitschullohe an geeigneter — in letzterer Hinsicht wahrscheinlich militärischer — Stelle Beschwerde zu führen? Wir ersuchen den am betreffenden Orte etwa vorhandenen Fischereiverein dringend um sachgemäße Intervention.

VIII. Nürnberger Karpfenbörse.

Entsprechend vielfach ergangenen Anregungen soll fortan in Nürnberg für Süddeutschland, ähnlich wie dies bereits seit Jahren in Cottbus für Norddeutschland der Fall ist, ein Vereinigungspunkt zum Abschluß von Kaufsgeschäften über den Ertrag der Weiherfischereien, eine sogenannte Karpfenbörse, geschaffen werden.

Es waltet dabei der Gedanke ob, daß an einem Tage im Jahre vor Beginn der Herbstfischerei sowohl die Weiherbesitzer und Fischer, als auch die Fischhändler und grösseren Consumenten zusammenkommen. Es soll bei dieser Zusammenkunft sowohl den Fischzüchtern Gelegenheit geboten werden, sich gegenseitig über den muthmaßlichen Ausfall der bevorstehenden Fischerei und den dafür gerechtermaßen zu fordernden Preis zu benehmen, als andererseits auch die Händler und Consumenten über die Größe des zu hoffenden Consums und über die zu gewährenden Preise Verhandlungen unter sich pflegen können.

Bei dieser Gelegenheit sollen dann Käufer und Verkaufer Kaufsgeschäfte über zu liefernde Fische — insbesondere Karpfen und Hechte — verhandeln, Preise vereinbaren und Käufe auf Lieferung abschließen können.

Die Karpfenbörse soll allen Betheiligten, den Produzenten, den Händlern und Großconsumenten möglichste Aufklärung über die durchschnittliche Schätzung des Ertrags der bevorstehenden Weiherabfischung, sowie einen Ueberblick betreffs der Regulirung der Preise der einzelnen Sorten und Qualitäten verschaffen und diesen dadurch eine gewisse Sicherheit verleihen.

Der Börsentag ist ferner zur leichteren Anbahnung und zum bequemen Abschluß von Kaufsgeschäften bestimmt und soll dadurch dem Fischzüchter die Möglichkeit gewähren, seine Waare bestens zu verwerthen, um alsdann seine Abfischung und Lieferung dem Bedarf und Wunsch des Käufers thunlichst anzupassen; während dem Kaufsliebhaber dadurch das Aufsuchen der Weiherbesitzer erspart und der Kauf möglichst erleichtert werden soll.

Daneben sollen unter den Weiherbesitzern Verbindungen wegen leichten direkten Bezugs guter echter Brut, Sämlinge und Setzlinge für die künftige Frühjahrsbesetzung ermöglicht und auch Erfahrungen über ersprießliche Fischzucht und rentable Weiherbehandlung ausgetauscht werden.

Der Karpfenbörsentag, welcher zunächst nur einmal im Jahre stattfindet und dessen Besuch mit keinerlei Abgaben, Eintrittsgeldern oder Verpflichtungen verbunden sein wird, unterscheidet sich also wesentlich von einem eigentlichen Fischmarkt. Die bekanntlich sehr schwer und nur mit Verlust zu transportirende Waare wird dabei nicht zur Stelle gebracht; diese ist zum größten Theil am Tage der Abhaltung des Börsentages noch nicht gefangen und befindet sich meist noch in den Weihern; die gekauften Fische werden erst später geliefert und zwar direkt dahin und in der Weise, wie es beim Handel vereinbart wurde.

Ein Risiko ist daher mit dem Besuch des Börsentages für Niemand verbunden, dagegen für jeden Besucher freie und unentgeltliche Gelegenheit zur Orientirung über den Stand der Weiherfischerei im weiten Umkreis geboten. Der hiesige Ortsfischerei-Verein hat nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse geglaubt, als ersten Karpfenbörsentag **Montag den 12. September a. c.** und zwar in den Vormittagsstunden zwischen 10 und 12 Uhr ansetzen zu sollen; als Ort der Abhaltung wird der Saal im ersten Stock des Café Liebel in der Theresienstraße zu Nürnberg bestimmt, wobei aber auch die geräumigen und hübschen Wirthschaftsräume zu ebner Erde zur freien Benützung offen stehen.

Dieser Tag wurde mit Zustimmung eines großen Theils der Interessenten aus Bayern und dem westlichen Theil von Böhmen gewählt. Sollte eine überwiegende Mehrzahl Betheiligter für kommende Jahre einen spätern Tag angesetzt wünschen oder das Bedürfniß einen solchen erheischen, so kann einem solchen Wunsch seiner Zeit Rechnung getragen werden und ist daher heuer die Wahl des Tages ein Versuch.

Indem wir bemerken, daß belangreiche bayerische und böhmische Fischereibesitzer ihr Erscheinen bereits zugesagt haben, laden wir alle Betheiligten, also Besitzer und Pächter von Weihern und Teichen, Fischer, Fischhändler, Großconsumenten und Gastwirthe ein, den ersten in Nürnberg stattfindenden Karpfenbörsentag am 12. September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr zu besuchen und bei dieser Gelegenheit Nürnberg, seine Sehenswürdigkeiten und seine Messe zu besichtigen.

Alle Fischereivereine, Fischereizeitungen, landwirthschaftliche Vereine und Zeitschriften bitten wir, zur Verbreitung dieser Einladung geneigtest beizutragen, und glauben wir, daß eine Förderung dieser Sache der Hebung der Weiherwirthschaft und des Fischereiwesens — nimmermehr Schaden bringend — nur nützlich sein kann.

Allenfallsige gewünschte Anfragen bitten wir an unsern Vereinssekretär, Herrn Regieverwalter Ferdinand Herter hier, zu richten.

Der Ortsfischereiverein Nürnberg:

gez. **v. Stromer.** gez. **Herter.**

IX. Schonzeit der Rothaugen?

* Ein Abonnent unseres Blattes zu J. in der Pfalz klagt, daß er wegen eines etwa Mitte April d. Js. bethätigten Fangs und Verkaufs von „Rothaugen“ angezeigt und mittelst amtsgerichtlichen Strafbefehls beahndet worden sei. Er habe sich auf die bayerische Fischereizeitung verlassen, worin S. 52 in dem Fischereimonatskalender bemerkt sei, **daß für Rothaugen keine gesetzliche Schonzeit bestehe.**

Diese Behauptung halten wir auch vollständig aufrecht. In den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges vom 27. Juli 1872 ist unter den Fischen mit bestimmter Schonzeit weder das „Rothauge“ (Leuciscus rutilus, L. Plötze) noch die „Rothfeder“ (Scardinius erytrophtalmus L.) aufgeführt. Nach unserer Ueberzeugung ist daher jene Strafverfügung — vorausgesetzt, daß es sich in faktischer Hinsicht so verhält, wie behauptet — rechtlich unbegründet und wäre mittelst Einspruchs, Berufung ꝛc. sicher mit Erfolg anzufechten gewesen. Unläugbar und sichtlich ist übrigens in Bezug auf die Frage der Schonzeit verschiedener geringwerthiger Cyprinoiden eine gewisse Verwirrung und Unklarheit dadurch entstanden, daß jene oberpolizeilichen Vorschriften im § 1 Ziff. 3 bei Festsetzung der Schonzeit des Hasel, d. h. des Squalius Leuciscus L., neben ersterer altbayrischer Bennenung auch noch das Synonymon „Weißfisch“ beifügten. Manchen Orts wird auch der Squalius Leuciscus wirklich „Weißfisch“ genannt. Anderswo bezeichnet man damit aber auch andere Cyprinoiden, wie die Nasen, Rothaugen, Rothfedern ꝛc., während zugleich der Ausdruck „Hasel“ in diesen Gegenden nicht landläufig ist. So ergeben sich irrige Subsumtionen. Denn das scheint doch nach Lage der Vorschriften und zufolge juristischer Interpretationsregeln sicher, daß mit jener Vorschrift in § 1 Nr. 3 der ME. vom 27. Juli 1872 eben nur bezüglich des Squalius leuciscus, mag er nun gemeinhin Hasel, Weißfisch, Rüßling oder sonstwie geheißen werden, eine Schonzeit auferlegt ist, nicht aber auch bezüglich anderer Cyprinoiden, welche in jener Vorschrift nicht eigens benannt sind, mögen nun diese Anderen auch im Volksmunde „Weißfische“ heißen. Eigens benannt sind dagegen nach Ziff. 6 bis 9 außer dem Hasel noch Barbe, Brachse, Aitel (Döbel), Schleihe.

X. Vereinsnachrichten.

Aus dem bayerischen Fischereivereine.

* Es ist immer ein gutes Zeichen von einem Vereine, wenn er nicht in zurückgezogener Beschaulichkeit ein stilles Dasein verbringt, sondern gelegentlich auch einmal entschieden heraustritt aus dem eigenen engeren Kreise und sachgemäße Berührungs-

punkte nach Außen sucht und gewinnt. Von diesem Standpunkte aus will es aufgefaßt sein, wenn der Bayerische Fischerei-Verein am Abend des 28. Juli 1881 aus Anlaß des durch das VII. deutsche Bundesschießen bedingten Zusammenströmens vieler Gäste in München eine festliche Vereinsversammlung veranstaltete, welche nach der einen Richtung den sich für die Fischerei interessirenden Gästen, nach der anderen zugleich der Vereinssache gewidmet war. Und wie uns bedünken will, mit entschiedenem Erfolg. Die Bayerische Fischerei-Zeitung hat und fühlt keinen Beruf, Festberichte nach Art der unterhaltenden Tagesblätter zu schreiben. Wir gehen daher auch nicht näher ein auf das Lob der vorgeführten herrlichen Fische, welche zu gutem Theil der Güte hervorragender Vereinsmitglieder, an der Spitze Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs Karl in Bayern, der Herren Excellenzen Oberſthofmarschall Freiherr von Malsen und Graf Max von und zu Pappenheim, des Herrn Hofmarschall Freiherr von Reck und vieler anderer Gönner des Unternehmens, zu verdanken waren. Wir sprechen auch nicht näher von des trefflichen Dr. Karl Stieler launiger Mitwirkung oder von der künstlerischen Schöpfung Hermann Schneiders, von den Toasten und der gehobenen Stimmung oder von des Comités (insbesondere der Herren v. Baligand, Dr. Trey, Fischer, Gareis, Dr. Heintz, Kaul, Schillinger) Verdiensten um das wohlgelungene Unternehmen. Auch nur ein Nachgeben gegenüber allseitigen Wünschen der Vereinsmitglieder ist es, wenn der derzeitige stellvertretende Redakteur dieser Blätter denselben eine von ihm selbst gehaltene Ansprache der heutigen Nummer im Drucke beilegt. Es gibt in solcher Hinsicht gar liebenswürdige Zwangsmittel.

Aus oberpfälzischen Vereinen.

Sonntag, den 10. Juli l. Js., Nachmittags, wurde zu Parsberg eine Fischerei-Versammlung abgehalten. Es galt den älteren Verein zur Hebung der Fischzucht in der schwarzen Laber, der unter der Vorstandschaft des Herrn Gutsbesitzers Neuffer zu Eichhofen seinen Sitz hat, mit dem neuen Vereine, der unter der Vorstandschaft des Herrn Bezirksamtmanns Körber zu Parsberg seinen Sitz hat, in geregelte Beziehungen zu setzen.

Ueber die Form der Organisation, in welcher der gemeinsame Zweck zu verfolgen wäre, wurden mehrfache Vorschläge gemacht. Es wurde der Erwägung unterstellt, ob nicht die beiden Vereine in Einen Verein sich zusammenfassen ließen. Anderseits wurden die Gründe und Vortheile, die für zwei Vereine sprechen, hervorgehoben.

Viel Anklang fand schließlich der Gedanke, die beiden Vereine sollen nebeneinander bestehen, aber alljährlich in gemeinschaftlichen Versammlungen ihre Erfolge, ihre Erfahrungen, ihre weitern Maßnahmen zum Austausch bringen.

Zu weiteren Besprechungen in diesem Sinne wurde auf einen noch zu bestimmenden Tag im September dieses Jahres eine weitere Versammlung zu Beratzhausen angeregt und von der Versammlung auch beschlossen.

Der seit mehreren Jahren thätige Verein zu Eichhofen hat bereits weit über 100,000 Forelleneier für die Laber ausgezüchtet und wurde am 10. l. Mts. zu Parsberg mehrfach erzählt, wie allenthalben schon Nachwuchs davon sich zeige.

Der Verein zu Parsberg hat das nur 2 km lange aber für Forellenzucht äußerst günstige Kerschhofener Bächlein um 24 *M.* erpachtet und hofft damit in der Folge der oberen Laber nachzuhelfen.

Dem Parsberger Verein sind auch einige Fischerei-Interessenten von der Lauterach beigetreten. Allein die Lauterach zieht nur theilweise durch den Parsberger Bezirk und wäre sehr zu wünschen, wenn die obere Strecke im Bezirksamte Neumarkt und die untere Strecke im Bezirksamte Burglengenfeld mit der Parsberger Strecke in einen Verein zusammengeschlossen würde.

Die Lauterach ist an sich schon ein vortreffliches Fischwasser und müßte es deßhalb eine ebenso dankbare als verdienstliche Aufgabe sein, wenn zur Hege und Pflege der Lauterach mit ihren Seitenwassern die Fischereiberechtigen und Fischereifreunde von Schmidtmühlen über Adertshausen, Hohenburg, Allersburg bis nach Kastl hinauf in einen Verein gesammelt würden.

XI. Kleinere Mittheilungen.

* **Fischerkartenfrage.** Wir werden in einer Zuschrift ersucht, zu dieser Frage in unserem Blatte doch Stellung zu nehmen. Es sei gestattet, desfalls auf das schon früher S. 85, 87, 105 Bemerkte einstweilen wiederholt zu verweisen. Sobald die desfalls im bayrischen Fischereivereine angebahnten Berathungen abgeschlossen sein werden, was aus naheliegenden Gründen während der fugitiven Verhältnisse der Hochsommersaison nicht möglich ist, wird auch das Vereinsorgan mit eingehenderen Mittheilungen nicht zurückbleiben.

Fischereitag in Wien. Der Ausschuß des österreichischen Fischereivereins hat jüngst beschlossen, behufs Erörterung wichtigerer allgemeiner Fischereifragen im Frühjahr 1882 einen Fischereitag in Wien zu veranstalten. Zum Zwecke näherer Verabredung hierüber findet am 9. Oktober 1881 in Wien eine Vorkonferenz statt, zu welcher der genannte Verein die Delegirten der in Cisleithanien bestehenden Fischereivereine eingeladen hat.

Eine internationale Fischereiausstellung soll im Jahre 1883 in London stattfinden. (Südd. Presse.)

Zur Warnung der Teichwirthe berichtet die österr.-ung. Fischereizeitung über eine in Preußisch-Schlesien aus Rache verübte Oeffnung der Schleusen eines Fischteichs. Der Schaden wird auf 10—15000 Mark berechnet und daran die Mahnung geknüpft, solche Schleusen mit einem vollkommene Sicherheit gewährenden Verschlusse versehen zu lassen.

Ein Sterlet, von der Schnauze bis zum Schwanze 45 Centimeter messend, ist nach dem „Kurier für Niederbayern" jüngst bei Passau in der Donau gefangen worden.

Elektromagnetische Angelapparate. Für die Herren Kollegen vom Angelsport dürfte folgende Notiz über eine dem Herrn Richard Bresch in Berlin patentirte elektromagnetische Fischangel interessant sein. Sie erspart dem Angler auch noch die geringe Mühe fortdauernder Beobachtung der Angel! Die Angel ruht nach der „Vossischen Ztg." auf einem kleinen Boot, das durch eine sehr lange Schnur gehalten und an derselben auch zurückgezogen werden kann. Der Angelhaken ist so eingerichtet, daß in dem Augenblicke, wo ein Fisch anbeißt, ein galvanischer Strom geschlossen wird. Dadurch wird ein im Boote befindliches Eisenstück magnetisch, und der nun angezogene Anker löst den Hebel, welcher die Angelruthe festhält. Diese schnellt in die Höhe, und der gefangene Fisch schwebt in der Luft. Gleichzeitig wird ein Läutwerk in Thätigkeit gesetzt, welches den glücklichen Angler von seinem Erfolge benachrichtigt. Wie man hieraus ersieht, wird auf diese Weise dem Angeln, welches ja ohnehin bei den meisten Menschen schon an und für sich als eine geisttödtende Beschäftigung gilt, jede Selbstthätigkeit — außer dem Abnehmen der Beute vom Angelhaken — entzogen. Wir lassen es deshalb dahingestellt, ob dieß ein Fortschritt ist, wünschen vielmehr von unserem Standpunkte der Betrachtung der Anglerfreuden aus, daß sich dieser Kunstapparat nicht bewähren oder andernfalls recht wenig Freunde unter den Kollegen erwerben möchte, damit er recht bald ebenso bei Seite gelegt werde, wie solches mit den seinerzeit viel Wesen machenden Springhaken-Angeln (mit Federn) geschah. Uebrigens sind sogenannte Läutwerke zum Anzeigen des Bisses eines Fisches schon sehr alten Datums, und wahrscheinlich heutzutage noch an der Donau, besonders in Österreich bei der sogenannten Radangel (Klom-Radl) auf Barben in Mode, wo einfach vorne an der Angelruthenspitze ein kleines Glöckchen obigem Zwecke genügt. F. W.

* **Hühnerhaut als Köder.** Nach dem „Forest and Stream" erhält man einen angeblich sehr erfolgreichen Forellenköder auf folgende Weise. Am Halse des Huhnes sind helle, silberglänzende Haare bemerklich, wenn die Federn ausgerupft sind. Man reißt nun die Federn aus, aber so sorgfältig, daß die Haare nicht beschädigt werden. Darauf schneidet man die Haut nahe beim Kopfe und ebenso dicht an der Brust des Huhns auf und zieht sie ab. Erst behufs Befestigung des Köders am Haken schneidet man Streifen von der Haut ab, in Form und Größe eines stattlichen Wurms. Man

streife nun das Stück so über den Haken, „daß es doppelt zu liegen kommt“. Da die Haut zähe ist, soll sie lange vorhalten. Auch soll man sie, eingesalzen und feucht gehalten, aufbewahren können. So die amerikanische Zeitung. Möchte nicht Einer unserer Freunde einen Versuch machen und uns berichten?

XII. Literarisches.

* **Die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern,** herausgegeben von dessen Generalsekretär, Herrn Prof. Otto May in München, welche auch den Fischereiinteressen eine äußerst dankenswerthe Beachtung und einsichtsvolle Förderung zuwendet, bringt in ihrem jüngsten Julihefte S. 377 fg. den Anfang eines größeren Artikels über die Zucht der Bachforellen, mit vorwiegender Berücksichtigung ihrer künstlichen Zucht, aus der bewährten Feder des unermüdlichen, verdienstvollen Herrn Friedrich Zenk, I. Vorstands des unterfränkischen Kreisfischereivereins und Ehrenmitglieds des bayerischen Fischereivereins. Wir werden sachlich auf diesen Artikel zurückkommen. Für heute möge auf denselben eigens alsbald aufmerksam gemacht sein.

Dr. L. Jacoby, der Fischfang in der Lagune von Comacchio nebst einer Darstellung der Aalfrage; Berlin 1880, Verlag von August Hirschwald.

* Das ebenbezeichnete Schriftchen ist zwar schon im vorigen Jahre erschienen. Die in unseren Fischereikreisen gerade jetzt bemerkbare neuerliche Zunahme des Interesses für den Aal, dessen Züchtung und dessen Habilitirung im Donaugebiete lassen es aber angezeigt erscheinen, neuerdings auf Jakobi's höchst werthvollen Beitrag zur Aalfrage aufmerksam zu machen. Die bezeichnete, sehr bemerkenswerthe, wissenschaftlich-praktische Brochüre führt den Leser in die Lagunen von Comacchio, jenen am adriatischen Meere in der Gegend zwischen Ferrara und Ravenna gelegenen großartigen und von Alters her berühmten Fangplatz für Aalbrut, wie für herangewachsene Aale. Der Verfasser beschreibt die Lage und Konfiguration des Platzes, dessen eigenthümliche Einrichtungen zu Zwecken des Aalfanges, diesen wohlorganisirten Fang selbst, seine Ergiebigkeit, wirthschaftliche Bedeutung rc. rc. Von der Bedeutung dieses Fangplatzes kann man sich einen Begriff machen, wenn man in Betracht zieht, daß nach Jacobi die Leitung und der Betrieb des Fischfangs der Lagune allein eine Zahl von 448 fest und dauernd angestellten Bediensteten erfordert und daß gegenwärtig in der Lagune von Comacchio (abgesehen von anderen Fischen) beim Herbstfange der erwachsenen Aale jährlich im Durchschnitt 728,991 Kilogramm Aale gefangen werden. Auch das dort in den Monaten Februar, März, April stattfindende Eintreten der Aalbrut (Montata) in die Lagune wird eingehend beschrieben. Nach Jakobi ist die Mehrzahl der bei Comacchio einwandernden Aalbrut zuerst nicht länger als 6 bis 8 Millimeter und 3000 bis 3500 dieser winzigen Thierchen gehen auf ein Kilogramm. Dazwischen finden sich größere bis zu vierfacher Länge und darüber. Neben der lehrreichen Schilderung dieser Verhältnisse gibt Jacobi zugleich die Resultate seiner wissenschaftlichen Beobachtungen in Bezug auf die Physiologie des Aales u. namentlich hinsichtlich der Fortpflanzungsfrage bekannt. Mit Rücksicht auf die Ergebnisse anderer neuerer Forschungen, namentlich die Entdeckung des Manschettenorgans (Ovarium) und des Syrski'schen Lappenorgans (muthmaßlich Hoden), dann nach seinen Beobachtungen in Comacchio kommt Jacobi, S. 54, zu folgenden interessanten Aufstellungen:

„1) Die Aale bedürfen zur Entwickelung ihrer Fortpflanzungsorgane des Meerwassers. Sie verlassen, wie nunmehr constatirt ist, in Rücksicht auf ihre Reproduktionsorgane durchaus unvorbereitet die Flüsse und die Brackwasserseen, um im Meere geschlechtsreif zu werden. Daß diese Wanderung in's Meer der Fortpflanzung halber geschieht, ist außer dem zwingenden Schluß, dem Aufsteigen der jungen Aale im Frühjahr aus dem Meer, auch unmittelbar aus der Thatsache zu folgern, daß die wandernden Aale, gerade wie die anderen Fische zur Laichzeit, aufhören zu fressen.

2) Die Entwickelung der Fortpflanzungsorgane findet im Meere statt, und zwar nicht an den Küsten, sondern weiter entfernt im tieferen Grunde des Meeres. Diese Entwickelung ist eine außerordentlich rapide mit Rücksicht auf den unreifen Zustand, in welchem die Aale wandern. Sie werden innerhalb weniger (5—6) Wochen geschlechtsreif und zwar je nachdem sie in das Meer gelangen; in Comacchio geschieht die Auswanderung vom Anfang Oktober bis Ende Dezember.

3) Es gibt bestimmte Hochzeitsplätze der Flußaale im Meere. Dies sind Schlammbänke, zu denen die Aale in Massen hinziehen, um dort zu laichen. Die junge Brut entwickelt sich in diesen Schlammbänken und zieht 8—10 Wochen nach ihrer Geburt zum beginnenden Frühjahr in die Mündungen der Flüsse stromaufwärts.

4) Die alten Aale, Männchen wie Weibchen, gehen unmittelbar nach der Laichzeit zu Grunde. Die so außerordentlich rapide Entwickelung ihrer Fortpflanzungsorgane bewirkt eine derartige Erschöpfung der erwachsenen Aale, daß sie bald nach dem Fortpflanzungsakt sterben. Dieß ist der Grund, weßhalb man sie niemals wieder zurückwandern sieht.“

Im Wesentlichen stimmt damit auch überein, was neuestens Benecke in seinem Werke über die Fische rc. Ost- und Westpreußens S. 173 fg. bezüglich des Aals bemerkt.

Die Versuche mit Aalzucht bewegen sich bei uns bekanntlich in zweifacher Richtung. Das Eine ist die Fütterung und Mästung von Aalen in geschlossenen Gewässern und das Andere sind die Bestrebungen nach Vermehrung derselben in den nördlichen Flußgebieten, sowie die Versuche zur Einbürgerung, d. h. zur Erzielung einer genuinen Fortpflanzung derselben, im fließenden Wasser des Donaugebietes mit dem schwarzen Meere. Jacobi meint S. 54, „daß irgend eine Eigenthümlichkeit in der chemischen Zusammensetzung oder in dem organischen Inhalt des Wassers vom schwarzen Meere der Grund sein müsse, weshalb es im gesammten Flußgebiete des schwarzen Meeres, so in der Donau mit all ihren Nebenflüssen keine Aale gebe", d. h. daß sich solche — von eingesetzten Exemplaren abgesehen — dort nicht einbürgern. Es mag diese Annahme vorerst dahin gestellt bleiben. Wer sich aber für die zweifellos wichtige Aalfrage irgendwie in einer jener beiden Richtungen interessirt, versäume doch nicht, Jacobi's Schriftchen nachzulesen.

Fische, Fischerei und Fischzucht in Ost- und Westpreußen. Von Dr. Berthold Benecke, Professor an der Universität Königsberg. Mit 493 Abbildungen von H. Braune. Königsberg 1881, Hartung'sche Verlagsbuchdruckerei.

*Dieses in 3 Lieferungen erschienene Werk liegt nun vollständig vor. Es gehört zweifellos zu den ausgezeichnetsten neueren Erscheinungen auf dem Gebiete des Fischereiwesens. Wissenschaft, Erfahrung und praktische Beurtheilung realer Verhältnisse haben sich darin trefflich verbunden. Mag man auch mit dieser oder jener Anschauung und mit manchen Vorschlägen weniger einverstanden sein — so viel ist sicher, das Buch ist eine reiche Fundgrube der Belehrung für die weitesten Kreise. Wenn es auch zunächst nur über und für die Verhältnisse in Ost- und Westpreußen geschrieben ist, so geht doch die Tragweite und der Werth seines Inhalts über solche räumliche Grenzen weit hinaus. Wir empfehlen daher das Werk mit aufrichtigstem Vergnügen auf's Wärmste Jedermann, der sich für das vaterländische Fischereiwesen überhaupt interessirt.

Bekanntmachung.

Der bayerische Fischereiverein ist in der Lage, **den Pacht eines forellenreichen Fischwassers** in der Länge von 4,6 Kilometern, nahe bei einer Bahnstation im südlichen Mittelfranken, Route Ingolstadt-Nürnberg, zu vermitteln. Allenfallsige Reflektanten wollen sich an den II. Ausschuß des bayerischen Fischereivereins wenden, welcher auch gerne nähere Aufschlüsse ertheilt. Auf Seite des eventuellen Pächters müssen vor allem **volle Garantien** für rationelle und gesetzmäßige Bewirthschaftung des Fischwassers gegeben sein.

Zur gef. Notiz! Die Fortsetzung des in voriger Nr. abgebrochenen Artikels: „über den Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit" folgt im nächsten Blatte.

Bitte der Redaktion.

Wir ersuchen unsere geehrten Herren Mitarbeiter und Freunde dringend, bei gleichzeitiger Einsendung mehrerer Beiträge diese **gesondert zu halten,** also nicht fortlaufend auf demselben Blatte niederzuschreiben, sondern bei Beginn eines neuen Gegenstandes auch ein neues Blatt zu beginnen.

Für die Redaktion verantwortlich: in Vertretung des Redakteurs M. Eisenberger interimistisch Dr. Julius Staudinger in München.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.

Hiezu eine Beilage: „Vortrag im bayerischen Fischereiverein."

Beilage zur „Bayerischen Fischerei-Zeitung“ 1881 Nr. 8.

Die Fischereisache und die Fischereivereine, ihre Lage und Bedürfnisse.

Ansprache,

gehalten

in der

aus Anlaß des VII. Deutschen Bundesschießens in München am 28. Juli 1881

veranstalteten

festlichen Versammlung

des

Bayerischen Fischerei-Vereins

von dem Vereinsmitgliede

Oberappellationsgerichtsrath Dr. **Julius Staudinger.**

Auf Wunsch der Vereinsmitglieder dem Drucke übergeben.

Hof-Buchdruckerei E. Mühlthaler, München.

Hochverehrte Versammlung!

Der bayerische Fischereiverein hat mir die ehrende Aufgabe zugetheilt, in seinem Namen unsere heutigen verehrten Gäste zu begrüßen und zwar sowohl diejenigen, welche als Nichtmitglieder des Vereins auf dessen Einladung uns mit ihrem Besuche erfreuten, als auch jene Anderen, welche, obwohl Vereinsmitglieder, doch ob ihres auswärtigen Domicils nur selten hier zu erscheinen vermögen und deshalb ebenfalls auf gastliche Ehrung Anspruch haben. Seien Sie Alle herzlich willkommen und lassen Sie sich's wohl sein einige Stunden in unserer Mitte.

Sehr geehrte Herren! Feuer und Wasser sind an sich heterogene Elemente. Unsere verehrten Schützengäste huldigen den Kräften des Ersteren, wir aber pflegen die Schätze des Anderen. Wie sind wir nun eigentlich gekommen zu einer Einladung der Theilnehmer und Gäste vom VII. Deutschen Bundesschießen in unsere bescheidenen Räume, zu einfachen Gesprächen, zu einer bei aller festlichen Anlage doch nur schlichten Zusammenkunft, welche keinen Vergleich aushält mit dem anderwärts gebotenen Festprunk? Es bedarf diese Frage wohl einiger Aufklärung.

Den äußeren Anlaß zu unserer Einladung bot die einfache Thatsache, daß wir vermutheten, es würden unter den Schützengästen sich auch solche befinden, welche Antheil nehmen an unseren Bestrebungen. Wir wollten ihnen und uns Gelegenheit geben zu einem geselligen Austausch der Meinungen, zur Anknüpfung persönlicher Beziehungen und wollten auch unserer Seits beitragen zur Ehrung der Gäste, auf daß sie es empfinden und heimtragen das Gefühl, sie seien allseitig gut aufgenommen gewesen in Bayern und München. Außer diesem mehr äußeren Anlasse boten uns berechtigten Grund zu unserer Einladung *noch tiefer liegende innere Verhältnisse*, welche von selbst einen gewissen Zusammenhang der Bestrebungen erkennen lassen zwischen den Gästen und uns. Die beiderseitigen Berührungspunkte könnte man zunächst suchen wollen in der Uebung des Sports. Das war es aber keineswegs, was uns jene Veranlassung bot. Denn Deutschlands Schützen haben ebenso Fug und Recht, gegen die Beurtheilung unter diesem Gesichtspunkte zu protestiren, wie die Fischereivereine gegen eine solche leichte Auffassung ihrer Bestrebungen von vorneherein sich verwahren müßten. Näher läge schon die Berührung, welche sich ergibt aus der uralten Verbindung von Wald und Wasser, von Forst und Strom, von Waidwerk und Fischerei. Aber auch dieser Grund dringt mir nicht tief genug. Denn das Schützenwesen dient ja nicht blos den Zwecken des Waidwerks. Seine Aufgaben und Bestrebungen verbreiten sich in einem weiteren Zirkel und *wollen auch beurtheilt sein unter einem höheren Gesichtspunkt* — ebenso wie die unserigen.

Was uns hier im letzten Grunde zusammenführt, das ist **die Arbeit im Dienste einer patriotischen Idee.**

Ich sage *Arbeit* — nicht Geschäftigkeit. Ich betone dies absichtlich. Als Arbeit im reinen edlen Sinne gilt mir aber jede einem berechtigten Zwecke dienende zielbewußte ernste Thätigkeit auf wissenschaftlichem, künstlerischem, überhaupt geistigem Gebiete, auf dem wirthschaftlichem Gebiete im weitesten Bereiche, wie überhaupt auf dem Boden aller höheren Bestrebungen.

Ein solches Gebiet der Arbeit im Dienste einer patriotischen Idee ist es, wo wir uns treffen. *Wir dienen Alle unserem Vaterlande, jeder Theil in seiner Art.*

Auf der Idee der Stärkung und Erhaltung vaterländischer Wehrkraft und der Vaterlandsliebe hat sich das deutsche Schützenwesen von Alters her aufgebaut.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben, wie männiglich bekannt, schon vor Jahrhunderten, als deutsche Art und deutsches Wesen sich namentlich in den Städten um das dort seßhafte

Bürgerthum festschloß, die Schützengilden — wenn auch vorerst nur mit Schnepper und Armbrust — eine wichtige Rolle, eine angesehene Stellung im öffentlichen Leben gehabt. Und als Einsicht und Bildung hinausdrangen über die Mauern, als die Feuerwaffe sich einführte bis in die fernsten Winkel des Hochgebirgs, da verbreiteten sich auch die Schützengenossenschaften allerwärts. Kirche, Rathhaus und Schießstätte waren von Alters her und sind noch heute selbst in den kleinsten Orten, hier sogar ganz besonders, die Symbole öffentlichen Lebens.

Was aber dem Schützenwesen eine so hervorragende Bedeutung verleiht, das ist die Volksthümlichkeit jener Idee, welche dasselbe beherrscht. Und je volksthümlicher eine Idee sich gestaltet, um so größer ist die Gewähr für fruchtbringende Wirkung.

Auch wir Arbeiter für die Idee der Fischereivereine legen den höchsten Werth auf das Wachsen der Volksthümlichkeit unserer Bestrebungen. Die letzten Jahre haben gerade in diesem Punkte eine überraschende Wendung zum Besseren gebracht. Aber noch ist darin Vieles erst anzustreben, Vieles erst zu überwinden, hauptsächlich so manches Vorurtheil, so manche Kurzsichtigkeit und vor allem die Selbstsucht solcher, denen der lockende Gewinn der Gegenwart den Blick verschließt für die Zukunft. Und deren giebt es ja, wie des Menschen Natur einmal ist, gar Viele. Sie gleichen dem Gierigen, dem auf der Spitze eines Baumes lachende Früchte entgegenwinken, der aber in dem Drange nach Erwerb und Besitz sofort den ganzen Baum fällt, weil er es nicht über sich gewinnen kann, erst eine Leiter zu holen und wenn — was er ja gerade besonders fürchtet — inzwischen kein Anderer gekommen ist, die Leiter sorgsam anzulegen und daran emporzusteigen mit Schonung für die jungen Zweige und Knospen. Vermehren und hegen, dem Schöpfer zur Ehre, dem Menschen zum Segen! Das ist dagegen der Wahlspruch der Fischereivereine. Und es thut dessen wahrlich noth!

Es gab eine Zeit, in der unsere vaterländischen Gewässer einen wahren Reichthum an schwimmenden Bewohnern bargen, unter ihnen die edelsten Arten, herrlich an Zahl und an Größe! Darauf aber kam wiederum eine Zeit — und diese liegt noch kaum hinter uns — in welcher die Gewässer sich wahrhaft entvölkert zeigten von den ihnen eigenen Gaben der Natur!

Was war geschehen? Eine ganze Zahl feindlicher Faktoren hatte durch viele Menschenalter ein stetiges und nahezu vollendetes Zerstörungswerk an unseren Wasserschätzen und damit an einem Theile des nationalen Reichthums vollzogen. Die zerstörenden Kräfte waren der mannichfaltigsten Art und wirkten mit beklagenswerther Unfehlbarkeit zusammen. Es waren natürliche und künstlich geschaffene Schädigungen, individuelle und gesellschaftliche Angriffe auf die Fischerei-Interessen, positiv zerstörende Handlungen und negativ wirkende schwere Unterlassungssünden. Die Einzelnen und die Gesammtheit wütheten förmlich an den Wassern. Kein wirthschaftliches Princip mehr — nur Erwerb und Genuß für den Augenblick; — keine Achtung mehr vor dem Rechte des Anderen, — keine Unterwerfung unter die öffentliche Ordnung mehr, selbst nicht im eigenen Interesse und in dem der eigenen Nachkommen; — keine Reaction gegen solche Zustände, weder von Seite der Gemeinde, noch des Staats, — keine genügenden Gesetze oder doch kein entsprechender Vollzug solcher zur Einschränkung der Willkür des Einzelnen und zur Abwehr frevelhafter Eingriffe.

So war es gestanden.

Dazu gesellten sich noch mannichfache die Fischerei schädigende Consequenzen der neueren Culturentwicklung, insbesondere des Verkehrswesens, der Wasserbauten und zwar namentlich der Flußcorrectionen, des Gebahrens der die Wasserkräfte schranken- und schonungslos gegenüber der Fischwelt benützenden Industrie und der vielseitigen modernen Rücksichtslosigkeit in Bezug auf förmliche Vergiftung und Verpestung der Gewässer durch schädliche Effluvien und durch Aehnliches, was nichts weniger als schön ist.

Wie konnte es da anders kommen?

Aber es blieb Gottlob auch die Gegenströmung nicht aus, wenn sie auch so spät eintrat, daß es höchste Zeit war, noch zu retten, was gerettet werden konnte.

In jenen Zeiten, in denen man endlich die Nothwendigkeit erkannt hatte, nicht blos auf die Vermehrung des Geldes als Tauschmittels, sondern vielmehr auf die Vermehrung des wahren Volksvermögens, auf die Erschließung nachhaltiger Einkommensquellen Bedacht zu nehmen — in jenen Zeiten, in welchen die Verdichtung der Bevölkerung insbesondere auch auf die Erhöhung der Intensität des Betriebs der Landwirthschaft und auf die Ausnützung ihrer Nebenzweige Bedacht zu nehmen gebot, da warf man auch auf die Fischerei endlich wieder ein achtsames Auge.

Staat und patriotisch gesinnte Private suchten einander in die Hände zu arbeiten. Gesetzgebung und Verwaltung begannen die Fischereisache wieder mehr zu hegen. Die Zeit der Fischereivereine war gekommen. Hier in München in der Mitte unseres Vereins befinden Sie sich zugleich an einem der ältesten Ausgangspunkte solcher Bestrebungen. Schon vor mehr als 25 Jahren entstand hier unser Verein, mit dem ausgesprochenen Zwecke, das Fischereiwesen zu hegen und zu pflegen. Lange stand er ziemlich einsam da. Aber er hat treu ausgehalten und steht jetzt in voller Kraft, als unentwegter Träger einer Idee, welcher heute zahlreiche gleiche und gleichgesinnte, dem alten Stamme angewachsene jüngere Provinzial= und Localvereine in Bayern, zahlreiche und mächtig wirkende Vereine in ganz Deutschland, voran der unermüdlich schaffende centrale deutsche Fischereiverein in Berlin, ihre Kräfte eifrig und hingebungsvoll widmen. Auch in unseren Nachbarländern hegt und pflegt man jene Idee, in Oesterreich, in der Schweiz und anderwärts und über dem Ocean, in Amerika, wird ihr erst recht gehuldigt. Es ist eine wahrhaft patriotische Idee, welche die Fischereivereine verfolgen und zwar eine gesunde und segenbringende Idee, kein eitel Spielwerk tändelnder Phantasie oder eines unter erborgter Flagge fahrenden Dilettantismus.

Schon sind unsere Gewässer wieder im Aufblühen. Was sie bieten können an Trefflichem, wir unternahmen es, solches Ihnen schlicht und einfach vorzuführen in einigen kleinen Proben, damit Sie nachher selbst kosten und urtheilen, ob die Pflege solcher Früchte auch werth sei des Strebens und der Arbeit für ihre Sache warm fühlender Männer.

Die Fischereivereine arbeiten aber keineswegs nur für den individuellen culinarischen Genuß oder um dieses Genusses willen. Sie legen vielmehr den Nachdruck auf den hohen volkswirthschaftlichen Werth der Fischereisache und sicher nicht mit Unrecht, mag man das Verhältniß vom Standpunkte der Consumenten oder von dem der Produzenten aus betrachten.

Heinrich IV. von Frankreich soll bekanntlich gesagt haben, in seinem Lande möge es dahin kommen, daß jeder Bauer am Sonntag sein Huhn im Topfe habe. Ein ähnlicher Gedanke schwebt auch den Pflegern der Fischereisache vor, der Gedanke, daß es jedem auch minder gut situirten Bürger doch möglich werden sollte, sich und den Seinigen um billiges Geld auch die gute, gesunde, selbst physiologisch werthvolle Fischnahrung zu verschaffen, m. a. W., daß die Volksnahrung um einen werthvollen Bestandtheil ergiebig bereichert werde. Was aber die Produzenten betrifft, so möge es dahin kommen, daß sie jene in richtiger Behandlung großartigen Schätze, jenes wahre Rheingold, auch die Mainkostbarkeiten und die Donauperlen aus dem Wasser heben können, darinnen sie verborgen liegen, freilich nicht in jener Gestalt der Sage, aber in Gestalt der schwimmenden Bewohner und ihrer hoffentlich recht zahlreichen Nachkommen.

Wer zweifeln wollte an der hohen und geradezu internationalen wirthschaftlichen Bedeutung der Fischerei, der berücksichtige nur, welch' hoher Prozenttheil der Erdbevölkerung nach bekannten Schätzungen von Fischen lebt, der gehe und sehe, wie viele Menschen sich mit dem Fischfang ihr täglich Brod verdienen müssen an den Seeküsten, an den Binnenseen und Strömen, der gehe auf die Fischmärkte an den Seeplätzen und in den Großstädten des Nordens und Südens, der gehe an die Gestade des Niederrheins oder nach England, Schottland oder nach Nordamerika zu den Stätten des Lachsfangs oder an die Lagune von Comacchio, dem altberühmten Flecke, wo allein noch heute im Durchschnitt gegen 800000 kg Aale im Jahre gewonnen werden. Derselbe begebe sich weiter an die Stätten des Bedarfs, des Verkehrs und des großen Lebens der Gegenwart und überzeuge sich, was heutzutage für gute Fische begehrt und bezahlt wird, derselbe gehe aber auch an unsere

herrlichen vaterländischen Seen in Nord und Süd und an unsere großen Flüsse und kleinen Bäche, und erwäge und rechne ganz nüchtern, was alles aus ihnen gewonnen werden könnte, wenn man sie richtig auszunützen verstünde und dabei Vernunft walten zu lassen allenthalben über sich gewänne. Es werden noch heute Millionen verschleudert!

Um aber die Fischerei wieder zur Blüthe zu bringen, dazu bedarf es für geraume Zeit gewaltiger Anstrengungen.

Vorerst gilt es, bei allen Betheiligten die richtige Einsicht in den Werth, sowie in die Formen und Bedingungen einer rationellen Fischereiwirthschaft zum Durchbruch zu bringen und den Widerstreit zwischen augenblicklichem und dauerndem Interesse zu Gunsten des Letzteren zu lösen.

Es gilt, die mannigfachen Schädigungen abzuwenden und zu mindern, welche die natürlichen Feinde der Fischwelt, von mikroskopischen Wesen an aufwärts bis zu den Quadrupeden, ihr zufügen. Es gilt, zu beseitigen oder doch zu mildern die schädlichen Einflüsse so mancher bekannter Consequenzen des Kulturlebens.

Von den immensen Vortheilen der künstlichen Fischzucht ist eingehender Gebrauch zu machen, aber besonnen und umsichtig, mit möglichster Anpassung an die natürlichen Verhältnisse. Auch für die künstliche Fischzucht war einer der ersten Ausgangspunkte hier bei uns in München. Weiland Prof. Fraas dahier war bekanntlich einer ihrer ersten Förderer. Seitdem hat das bekannte Verfahren einen Rundlauf durch die civilisirte Welt vollendet und wie sehr es jetzt wissenschaftlich und praktisch durchgebildet ist, zeigt schon ein Blick auf die mannigfachen Apparate und anderen technischen Einrichtungen. Ihren Werth kennzeichnet auch so recht prägnant die einfache Thatsache, daß selbst von Staatswegen jetzt Fischzuchtanstalten gegründet werden. Ich erinnere nur an das trefflich geleitete Hüningen im Elsaß und an die aufblühende Staatsfischkulturanstalt Engelstein in Bayern. Die Teichwirthschaft, welche so vorzüglich geeignet ist für die Gewährung von landwirthschaftlichen Nebennutzungen und welche von besonderer Bedeutung ist für die Nahrung im bürgerlichen Haushalt, bedarf neuen Aufschwungs und sorgfältiger Pflege auf rationeller Grundlage. Ihr Werth ist lange schwer verkannt worden. Er wird, gleich dem der künstlichen Fischzucht, auch erst dann zu voller Anerkennung kommen, wenn, wie wir anstreben, auf den landwirthschaftlichen und ähnlichen Schulen ein geordneter Unterricht hierüber ertheilt wird. Möglichste Verbreitung besonders edler oder nutzbarer Fischgattungen verdient die höchste Aufmerksamkeit. Man hat seit einigen Jahren daher auch mit dem Versuche begonnen, Specifica der südlichen Gewässer, wie den köstlichen Saibling und die herrlichen Seeforellen, die alt sogenannten „Ferchen", in norddeutsche Wasser zu verbringen und umgekehrt von dort neue Fischgattungen, wie die werthvolle Madnemaräne, in süddeutsche Seen zu verpflanzen. Zu geschweigen der wichtigen sogenannten Aalfrage, welche seit Aristoteles bis heute die Gedanken beschäftigt. Das Problem, den Aal im Donaugebiete heimisch zu machen, d. h. zu selbständiger Fortpflanzung zu bringen, ist heute noch nicht gelöst und doch in so hohem Grade wichtig. Dank den besonders durch die Berliner Fischereiausstellung in Fluß gekommenen und durch die Thätigkeit des deutschen Fischereivereins in Berlin unterhaltenen Beziehungen mit dem praktischen Nordamerika scheint es sogar zu gelingen, edle amerikanische Fischsorten, wie z. B. den coregonus albus oder White-Fish, den californischen Lachs oder Salmo Quinnat, den Salmo fontinalis, den Salmo Sebago oder sog. land locked sea salmon mit Vortheil in deutsche und speziell auch bayerische Gewässer zu verpflanzen.

Auch die rechtliche Seite des Fischereiwesens, und ich kann das als Jurist ja wohl besonders betonen, bedarf sorgfältigster Pflege, theoretisch und praktisch, in der Gesetzgebung, in dem Gebiete der Verwaltung, auf dem Richterstuhle und Seitens der Exekutivorgane. Es muß dem Gesetze zu seiner vollen Geltung, zu voller Achtung verholfen werden! Das individuelle Recht ist zu schützen gegen die leider so häufigen frevlerischen Eingriffe. Es ist aber auch das öffentliche Interesse zu wahren gegenüber dem Belieben des Einzelnen durch Unterordnung desselben unter gewisse beschränkende

Normen, denen er sich bei Ausübung seines Rechtes zu fügen hat. Auch solche Beschränkungen der individuellen Willkür sind in der Fischerei nöthig, wenn es Anders besser werden soll.

Mir ist nun allerdings sehr wohl bekannt, daß in diesem Punkte auch eine Gegenströmung besteht, eine von Interessentenkreisen ausgehende Agitation für möglichste Beseitigung der fischereipolizeilichen Beschränkungen.

Auch in Organen der Fachpresse hat diese Richtung schon Vertretung gefunden und die Gegner derselben können gelegentlich Allerlei, wie Schonzeitfanatiker, Papierfischer und ähnliches Liebliches mehr zu hören und zu lesen bekommen. Für meine Person lasse ich mich durch solche Ausströmungen vorwiegend materieller Empfindungen in meinen Anschauungen und als richtig erkannten Zielen nicht beirren. Das Princip des laisser faire, laisser aller hat auf wirthschaftlichem Gebiet schon manches Unheil angerichtet. Das letzte Jahrzehnt hat den Beweis dafür erbracht. Und wie weit man mit jenem Princip bei der Fischerei gekommen ist, dafür liegt ein sehr stringenter Beweis durch Menschenalter hindurch vor.

Der Engländer Huxley, bekannt als Naturforscher, ist nebenbei auch Staatsfischereikommissär. In einem Vortrage, den derselbe vor einiger Zeit über den Häringsfang gehalten hat, soll er sich zu dem Satze verstiegen haben, die Regierung könne nichts Besseres thun, als die Fischer fischen zu lassen, wann sie wollen, wo sie wollen und wie sie wollen. Ich bin unsicher, ob dieser eigenthümliche Satz nur für den Häring gelten soll oder allgemein. Aber dessen bin ich sicher, übertragen auf unsere Verhältnisse würde die Behauptung einfach zur Carricatur. Selbst für England klänge sie, allgemein genommen, paradox. Dort ist man seit lange die strengsten Gesetze und die ergiebigsten Beschränkungen für die Fischerei gewöhnt. Dort gilt, zum effektiven Segen für die Fischerei, stramme Polizei und im Vergleiche mit dem Wind, welcher in dieser Hinsicht bei den fischereiliebenden Britten weht, ist der Luftzug der fischereipolizeilichen Vorschriften und ihrer Handhabung in Deutschland der reinste Zephyr! Ach lieber Westwind blas noch mehr! so möchte man, ähnlich wie im fliegenden Holländer, dabei lieber singen.

Solche Beschränkungen sind auch in der That überall, bei allen Kulturstaaten längst festgesetzt und gerade in diesem allseitigen Zusammentreffen der legislatorischen Anschauungen liegt zugleich auch ein gewisser Beweis für die Nothwendigkeit jener Beschränkungen. Es kann sich daher eigentlich nur um das Mehr oder Minder handeln. Dabei verkenne ich durchaus nicht, daß unsere heimathlichen fischereipolizeilichen Vorschriften in manchen Punkten verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig sind. Man wird den Interessentenkreisen gewiß einige erwünschte Zugeständnisse machen können. Man wird aber auch in anderen Richtungen größere Strenge zeigen müssen, als bisher. Man erwäge eben die Vorschriften besonnen und maßvoll nach allen Seiten, man stelle immer obenan das öffentliche Interesse, suche aber auch die Privatinteressen zu versöhnen, wo es ohne Schädigung des Ersteren irgend angeht. Hat man dann eine Vorschrift gewonnen, welche man als das Ergebniß gewissenhafter, vorurtheilsfreier Erwägungen zu deklariren vermag, dann vollziehe man sie aber auch mit aller Strenge. Denn der Zustand, daß ein Gesetz nicht vollzogen wird, ist zehnmal schlimmer, als wenn ein solches überhaupt nicht bestünde.

Sie sehen, es ist ein gewaltiges Stück Arbeit, welches man hier vor sich hat, eine Arbeit, welche die Kräfte des Einzelnen weit übersteigt. Hier gilt es thatkräftiges Eintreten für die Idee, Sorgsamkeit der Interessenpflege vom Kleinsten an, umsichtiges Zusammenfassen und Zusammenwirken aller verfügbaren Kräfte. Eine möglichst innige Verbindung derselben, eine lebensfähige Organisation und Einigkeit, Einigkeit in der Verfolgung der gemeinsamen Ziele, sind dabei die mächtigsten Hebel. Um aber solche Hebel anzusetzen, dazu sind die Vereine am Platze.

Das Vereinsleben ist eine Eigenart des Deutschthums. Es hat auf so vielen Gebieten des öffentlichen Lebens schon Großes geschaffen, und es wird auch auf unserem Gebiete seine schaffende Kraft bewähren, wenn nur erst einmal, wie zu hoffen, ein Netz von Vereinen sich über die Lande deutscher Zunge verbreitet haben wird und wenn diese **freudig arbeiten im Dienste der leitenden Idee, welche ihre Leuchte ist.**

Damit aber um so eher wieder eine freundlichere Beleuchtung auf unserem Arbeitsfelde sich zeige, bedürfen die Fischereivereine mehrseitiger Unterstützung.

Vor allem von Seite des Staats! Die Thätigkeit der Fischereivereine hat ein gewisses Gebiet so recht eigen für sich. Der Staat hat auch in Ansehung der Fischereisache seine eigenen selbständigen Rechte und Pflichten. Zwischen beiden liegt aber ein Gebiet, auf dem sie sich begegnen, wo sie zusammenarbeiten sollen, der Staat fördernd und regelnd, die Vereine anregend und unterstützend. Wie eben erwähnt, gibt es in der Fischereisache Punkte, wo zunächst und oft sogar nur der Staat helfen kann. So vor allem im Gebiete der Gesetzgebung und Rechtspflege. Der Staat hat auch voranzugehen in denjenigen Dingen, welche in das Gebiet administrativer und polizeilicher Fürsorge gehören. In allen diesen Beziehungen müssen und werden sich die Fischereivereine bescheiden, daß es ihnen nur zukommt, anzuregen in der einen oder anderen Art und zu rathen, wo ihnen Gelegenheit dazu geboten ist. Sie können aber auch darin viel, sehr viel wirken, und sie werden auch darin ihre Schuldigkeit thun! Wir Bayern können mit Befriedigung sagen, daß die Fischereisache und die Fischereivereine seitens unserer hohen Staatsregierung schon seit Dezennien, schon seit Zeiten, wo anderwärts noch lange nichts geschah, der wohlthätigsten Fürsorge und des förderlichsten Entgegenkommens theilhaftig geworden sind, und es besteht alle Hoffnung, daß es auch fernerhin so sein und bleiben werde.

Was wir ferner bedürfen, sind Sympathien und Unterstützung so recht aus der Mitte des Volkes heraus. Ich meine damit jetzt nicht die Gewährung materieller Hilfsmittel. Was ich vielmehr dringend für unsere Vereinszwecke ersehne und was oft mehr werth ist, als Gold und Silber, das ist die moralische Unterstützung unserer Bestrebungen im Volke, die moralische Unterstützung durch ein Eintreten für dieselben in offenem Worte, durch das Einlegen eines guten Urtheils in die Wagschale der Kritik, wenn in dieser unsere Empfindungen, Bestrebungen und Handlungen gewogen und geschätzt werden. In dieser Hinsicht muß uns besonders gelegen sein an einem richtigen Urtheile über unser Verhältniß zur Pflege des Angelsports. Man würde uns bitter Unrecht thun in der Annahme, wir seien nur eine Gesellschaft zur Förderung des individuellen Angelvergnügens. Aber wir pflegen wirklich den Angelsport, und wir rühmen uns dessen, denn wir wissen, warum! Uns ist die Pflege des Angelsports von Vereinswegen einfach ein Mittel zur Erreichung unserer höheren Ziele. Wir sind bestrebt, die Angelfischerei zu veredeln, d. h. auf correcte Grundlagen zu stellen in technischer, wirthschaftlicher, rechtlicher und humanitärer Hinsicht. Wir sehen in der Pflege desselben nach unserem Sinne eine Schule der Gesetzmäßigkeit und wirthschaftlich vernünftiger Prinzipien. Unsere Anglergenossen gelten uns als Pioniere für unsere höheren Zwecke an den einzelnen Fischwassern. Und wir sind sogar selbstsüchtig genug, den Angelsport zu pflegen im Werbedienste für unsere Sache. Aber diese Selbstsucht trägt ihre Rechtfertigung von selbst in sich und in der mannigfaltigen Erfahrung, daß aus gar vielen in richtige Bahnen geleiteten Anglern von selbst richtige Schoner und Heger, eifrige Vorkämpfer der höheren Ideen geworden sind.

Was wir endlich noch bedürfen, ist Entgegenkommen von Seite derer, welchen die Fischerei Beruf ist. Wähnen doch diese nicht, wir seien ihre Feinde! Im Gegentheile! Wir arbeiten auch für sie und ihre Kinder und wünschen friedliches Zusammenwirken mit ihnen. Aber was wir von dem Fischergewerbe verlangen und im Interesse der Sache verlangen müssen, das ist, kurz gesagt, vor allem Vertrauen in die Lauterkeit und Besonnenheit unserer Bestrebungen, verständige Haltung gegenüber den maßgebenden Gesetzen, d. h. Einsicht in die Gesetze der Natur, Anerkennung der Gesetze der gesunden Vernunft und Gehorsam gegenüber den Gesetzen des Staates. Es ist endlich überhaupt Unterordnung der Einzelinteressen unter die Interessen der Gesammtheit, soweit sie nothwendig ist zur Erreichung der höheren Zwecke.

Es mag dies Alles vielleicht etwas zu ideal klingen. Aber seien Sie überzeugt, wir verlieren nicht den Boden der realen Verhältnisse. Wir wissen gar wohl, mit welchen Eigenschaften der menschlichen Natur, mit welchen Thatsachen wir zu rechnen haben. Wer für eine Idee

arbeitet, findet das richtige Correctiv stets in der Arbeit selbst, in ihren Ergebnissen und in den unvermeidlichen Enttäuschungen. Von letzteren lassen wir uns aber auch nicht abschrecken. Es liegt ja gerade eine besondere Eigenthümlichkeit deutscher Art in der Opferfähigkeit und in der Ausdauer bei der Arbeit für eine Idee.

Es gab vor noch nicht lange eine Zeit, wo die deutsche Volkskraft im Schlafe lag, wo man im Auslande nur kritisirend lächelte über den deutschen Idealismus, über das Volk von Theoretikern und Stubengelehrten, sowie Aehnliches mehr. Als aber Deutschland erwachte unter Kriegsgetöse, da zeigte es sich gar bald, daß hinter dem belächelten Idealismus markige Kraft in Fülle vorhanden war. Unter dem Feuer deutscher Begeisterung, unter dem Walten des geschulten deutschen Geistes, unter den wuchtigen Schlägen des deutschen Armes, unter den wohlgezielten deutschen Kugeln brach in wenig Wochen ein ganzes Kaiserreich zusammen und erhob sich an anderer Stelle glanzvoll ein neues.

Und als es still geworden war von dem Kriegsgetöse, kam eine Zeit gewisser Ernüchterung. Die mächtigen Erschütterungen bestehender Zustände hatten geoffenbart, daß auch im Innern des Deutschthums noch Schäden genug liegen, welche der Besserung bedürfen.

Der politischen Wiedergeburt muß erst noch eine wirthschaftliche Wiedergeburt folgen. Es kann dies nicht von heute auf morgen gehen. Es wird ernste Arbeit kosten im Allgemeinen, wie im Besonderen. Wer nicht säet, kann auch nicht ernten und wer nicht treu ist im Kleinen, wird auch keinen Lohn finden im Großen. Bleibt aber Deutschland sich selber treu, treu seinen Idealen, treu in ernster Arbeit, dann wird es auch noch ferner überwinden. Dazu trage Jeder bei, soviel an ihm liegt. **Und darum wollen auch wir treu ausharren in dem, was wir anstreben und wofür wir wirken.**

Wer aber vermöchte, von deutscher Treue zu reden, ohne zu huldigen dem aller Orten gefeierten Könige, der in der Stunde der Gefahr sein fürstliches Wort in die Wagschaale der Entscheidung legte und damit dem Sturme idealer Begeisterung und der Wucht ernster Waffenarbeit mächtige Förderung gab, der — als der deutsche Geist, die deutsche Bildung und die deutsche Kraft den gewaltigsten aller Siege errungen hatte, selbst die Kaiserkrone über Deutschlands neu erglänzenden Schild erhob und dessen Allerhöchste Persod damit, gleich seinem glorreichen Ahn, geworden ist zum weltgeschichtlichen Vorbilr deutscher Treue.

Wer fühlte sich nicht, wenn er ideale Bestrebungen feiert, gedrungen, auch den allerdurchlauchtigsten Fürsten zu verherrlichen, der selbst, begeistert für alles Schöne und Edle, als leuchtendes Vorbild erscheint in der Pflege des Idealen, der aber auch nie seines treuen Volkes vergißt und unter dessen Herrschaft es sich glücklich wohnen läßt in unserem lieben, schönen Bayernlande!

Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, König Ludwig II. lebe hoch! hoch! hoch!





Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

6654 Nov. 1. 1881

Nr. 9. **München, 15. September 1881.** **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung" erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang 2 Mark und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — Inserate werden die durchlaufende Petitzeile mit 20 Pf. berechnet.

Inhalt:

I. Der Krebs.

(Nach einer Publikation des oberpfälzischen Kreis-Fischereivereins.)

In § 2 der Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1872 ist der Fang und Verkauf weiblicher Krebse untersagt.

Diesem weisen Verbote gegenüber, das der natürlichen Vermehrung der Krebse Vorschub leisten soll, wird vielleicht Mancher, selbst unter den Fischwasserbesitzern, sich fragen, warum denn die Krebsweibchen ganz besonders und weit mehr als die weiblichen Fische geschützt sein sollen, und noch mehr wird Mancher in Verlegenheit sein, aus gefangenen Krebsen die Weibchen auszumustern.

Gerade zur eigentlichen Fangzeit der Krebse — Mai bis September —, wo die Krebse aus ihren Verstecken zur Befriedigung ihrer Freßgier auf Raub ausgehen und wo sie auch am schmackhaftesten sind, werden Männchen und Weibchen im Verhältniß am schwierigsten zu unterscheiden sein, und doch würde eine Entschuldigung, daß man die weiblichen Krebse als solche nicht gekannt habe, vor dem Strafrichter die Strafe nicht abwenden können.

Im Uebrigen war seither leider die Gefahr eines Conflikts mit dem Strafrichter wegen der Krebsweibchen keine große. Es werden sicherlich fast täglich im Sommer weibliche Krebse da und dort gefangen und offen verkauft, und doch dürfte eine Anzeige über eine solche Uebertretung eine große Seltenheit sein.

Mag immerhin die allgemeine Indolenz, wie sie bis neuestens im Fischerei=Schutze überhaupt beklagt wurde, auch bei den Krebsen die Hauptschuld bilden. Ein Theil der Schuld wird jedenfalls auch darin zu suchen sein, daß die Schutz=Bediensteten die weiblichen Krebse von den männlichen nicht zu unterscheiden wissen.

Es möchte deshalb angemessen sein, über die Naturgeschichte des Krebses, sowie auch über die wirthschaftliche Bedeutung desselben Einiges hier in Erinnerung zu bringen.

Im Allgemeinen ist der Krebs eine zu bekannte Erscheinung, als daß es noch einer weiteren äußeren Beschreibung desselben bedürfte.

Es lassen sich zwei Varietäten unterscheiden: der Edelkrebs (astacus fluviatilis) mit röthlichen Füßen, dicken stumpfen, wenig gespaltenen Scheeren, gedrungenem Körper, dunkelgrünbraunem Rücken in langsamer fließenden Gewässern; und der Steinkrebs (astacus saxatilis), auch wohl Quellenkrebs (astacus fontinalis) mit weißlichen Füßen, langen scharfen spitzen weitgespaltenen Scheeren, länglichem Körper, bleichgrünem Rücken in rascher fließenden Bächen und kiesigen Quellwassern.

Ersterer wird gewöhnlich bis 130 gr schwer und ist der eigentliche Tafelkrebs. Letzterer mit höchstens 70 gr wird mehr zu Suppen und Saucen verwendet.

Die Männchen haben stärkere breitere Scheeren, schmäleren gewölbteren Schweif, an der Wurzel des hintersten Fußpaares Geschlechtsöffnungen, weniger ausgebildete Wimpern (Bauchfüße) unter dem Schweife, d a n n u n t e r d e m e r s t e n S c h w e i f r i n g e z w e i c y l i n d r i s c h e h e l l e z u g e s p i t z t e h o r n a r t i g e A n h ä n g e, w e l c h e n e b e n=e i n a n d e r l a u f e n d g e g e n d i e B a u c h d e c k e z u g e r i c h t e t s i n d.

Die Weibchen haben schwächere Scheeren, breiteren flacheren Schweif mit größeren Bogenfortsätzen an den Schweifringen, an den Wurzeln des dritten Fußpaares (die Scheer=Füße mitgerechnet) die Geschlechtswerkzeuge (2 Wärzchen) mit kleinen nur in der Brunstzeit deutlichen Oeffnungen, von dem zweiten Schweifringe ab 4 Paar stärker ausgebildete Fußfasern (Bauchfüße); d i e v o m e r s t e n S c h w e i f r i n g e n a c h d e r B a u c h=p l a t t e c o n v e r g i r e n d e n z w e i S t ä b c h e n d e s M ä n n c h e n s f e h l e n d e m W e i b c h e n. Im Winter tragen die Weibchen die Eier unter dem Schweife und sind dadurch leicht zu erkennen.

Der Krebs nimmt thierische und pflanzliche Nahrung, er ist ein Allesfresser wie das Schwein unter den Säugethieren, die Ente unter den Vögeln, der Karpfen unter den Fischen. Dr. V o g t nennt ihn deshalb die Wasserpolizei und v o n d e m B o r n e empfiehlt zur Reinhaltung des Wassers Krebse in Forellenteiche zu setzen.

Im Winter halten sich die Krebse in ihren Verstecken und nehmen keine Nahrung zu sich. Erst vom Mai ab kommen sie aus ihren Löchern hervor. Gegen Juli hin tritt alljährlich ihre Häutung ein. Der alte Panzer spaltet sich und der Krebs arbeitet sich nicht ohne große Anstrengung, so daß manche darüber absterben, daraus hervor. Dann aber verkriecht er sich in seinem weichen Zustande (Butterkrebs) und wartet ohne Nahrung die Erhärtung seines Panzers ab. Sehr bald schon hat sich die Schale aus den bekannten Krebsaugen, die sich auflösen und verschwinden, wieder fest gebildet. Der Krebs ist dann erheblich größer und überaus hungerig geworden und schweift in seiner

Gefräßigkeit besonders in der ersten Nachthälfte auf Beute umher. Gleichwohl ist das Wachsthum der Krebse nur ein sehr langsames. Selbst die Edelkrebse erreichen erst im dritten Jahre 10 gr, im sechsten 25, im zehnten 50, im zwanzigsten etwa 100 gr, und erst vom fünften Jahre ab werden sie fortpflanzungsfähig.

Die Begattung erfolgt im Herbste,*) oft unter hartem Kampfe des stärkeren Männchens mit dem schwächeren Weibchen. Gar manche Gliedmaßen gehen dabei oft verloren; doch weiß die große Reproduktionskraft des Krebslebens dieselben rasch wieder zu ersetzen. Die befruchteten Weibchen ziehen sich dann in Löcher zurück und nach 20—25 Tagen treten aus den Eileitern die Eier, 200 im Mittel, hervor, die von dem Weibchen mit den hinteren Füßen in Träubchen an die Bauchfäden unter den Schweif geklebt werden. In dieser Weise haben die Weibchen den ganzen Winter ihre tiefweinblauen Eier an sich zu tragen, und es ist leicht zu denken, daß in dieser langen Zeit durch verschiedene feindliche Einflüsse ein großer Theil zu Grunde geht. Vom April ab werden die Eier röthlich, später gelblich mit deutlich durchschimmerndem Embryo und gegen Mitte Mai schlüpfen die Jungen und zwar gleich in vollkommener Krebsgestalt, grauweiß, etwa 15 mm lang, aus, bleiben noch etwa 14 Tage unter dem Schweife der Mutter, halten sich aber auch dann noch eine Zeit lang der Mutter nahe, um bei geringster Gefahr unter ihrem Schweif sich zu bergen.

Die jungen Krebslein, deren im günstigsten Falle nicht 100 zum Ausschlüpfen kommen, sind ein ganz besonders gesuchter Leckerbissen der Fischottern, der Fische und anderer Wasserthiere, wie auch für die alten Krebse selbst, und gelangt deshalb nur ein geringer Theil über das erste Jahr hinaus. Dazu kommt, daß es überhaupt weit weniger Weibchen als Männchen zu geben scheint, und es muß sofort klar sein, warum die weiblichen Krebse einer besonderen Schonung bedürfen.

Eine künstliche Befruchtung und Ausbrütung ist bei den Krebsen nicht wohl ausführbar. Die Krebseier, die mit den Fußfasern unter dem Schweife in beständiger Bewegung gehalten werden, gehen abgelöst alsbald zu Grunde. Was sich aber ausführen läßt, das ist eine geschützte Auszüchtung der Krebse, und hier ist der Punkt, der praktisch ins Auge zu fassen wäre.

Entweder in eigens angelegtem Zuchtgraben mit etwas Wasserzufluß (etwa 5 m lang, 2 m breit, 80 cm tief) oder in dem abgefriedeten Stücke eines kleinen Bächelchens wären, soferne nicht ohnehin natürliche Verstecke, wie Steine, Wurzeln genugsam vorhanden, durch schichtenweise Einlagerung von geeigneten Steinen, Drainrohren ꝛc. ꝛc. Unterschlupfe einzurichten.

In dieses Gehege werden im März bis April Mutterkrebse mit Eiern, die entweder selbst zu sammeln oder käuflich zu beziehen sind, 60—80 Stück à □m eingesetzt. Doch dürfen sie dabei nach längerem Verweilen außer Wasser niemals plötzlich, sondern nur allmälig wieder ins Wasser eingebracht werden, weil sie sonst ersticken.

Alsbald nach dem Ausschlüpfen der Jungen im Mai, wenn sie von der Mutter getrennt zu leben anfangen, ist es zur Sicherheit der Jungen rathsam, die alten Krebse herauszunehmen. Die Jungen werden dann etwa zweimal im Monat mit Küchenabfällen, Fleischresten, Froschleibern, Aasstückchen gefüttert und im Herbste in die zu bevölkernden Gewässer ausgesetzt.

---

*) Die Zeitpunkte für die verschiedenen Geschlechtsfunktionen variiren nach Oertlichkeiten. D. Red.

In dieser Weise wurden seit mehreren Jahren schon von Ingenieur Brüssow zu Schwerin viele Tausende junger Krebse gezüchtet und mit 20 *M.* à 1000 verkauft. In dieser Weise könnten auch die kleinsten Gerinne, die man sonst als werthlos bezeichnen hört, für die Krebszucht nutzbar gemacht und durch Hebung unserer Krebsbestände eine nicht unerhebliche Rente erzielt werden.

Von 1853 ab hat sich ein lebhafter Handel mit Krebsen nach Frankreich, insbesondere nach Paris entwickelt und wurden im letzten Decennium fast jährlich 5$^1/_2$ Millionen Stück Krebse — meist aus Deutschland und Oesterreich — dahin geliefert.

Dieser schwunghafte Export hat in West= und Süddeutschland sowie in Oesterreich durch die Verheerungen der Krebspest allerdings einen fast vernichtenden Schlag erlitten, und es kann kaum ausbleiben, daß die Preise der Krebse ganz erheblich steigen.

Die pestfreien Gegenden, zu denen glücklicherweise auch Theile Bayerns noch zu rechnen sind, erscheinen damit in der Lage, mit Krebsen mehr als je gute Geschäfte zu machen, und bei dem langsamen Wachsthume der Krebse wird es auch geraume Zeit währen, bis in den verödeten Gewässern die Krebsbestände wieder auf den früheren Stand ergänzt sein werden.

Es sollten deshalb die Fischerei=Interessenten, wie insbesondere die Fischerei=Vereine nicht unterlassen, der Förderung der Krebszucht ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zunächst auch mit Krebsgehegen Versuche zu machen.*) Hn.

II. Vom Rhein.**)

Von Herrn Bezirksamtmann v. **Moers** in Germersheim.

In Nr. 6 der „Bayerischen Fischereizeitung" vom laufenden Jahre sind die Fischerei=vorschriften für Oberösterreich theilweise enthalten und geht daraus hervor, daß durch dieses Gesetz ein bedeutender Schritt zum Bessern dortselbst geschehen ist. Insbesondere finden sich hier unter den Schonfischen auch Fischgattungen aufgezählt, die sich in Bayern des gesetzlichen Schutzes noch nicht erfreuen, was namentlich die Fischarten im Rheine und dessen Altwassern tief berührt. Zweck dieser Zeilen soll daher sein, bei bevorstehen=der Superrevision der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 auf die noch bestehenden Mißstände aufmerksam zu machen, wobei jedoch keineswegs verkannt werden will, was die königl. Staatsregierung, sowie auch der bayerische Fischereiverein zur Hebung der Fischzucht schon gethan hat, und wie dankbar die Fortschritte auf beregtem Gebiete von Allen anerkannt werden.

Wenn ich nun sage, die Fischarten im Rheine entbehren bis jetzt theilweise des gesetzlichen Schutzes, so habe ich vor Allem im Auge: Hechte, Karpfen, Barsche.

---

*) Auch unsererseits wollen wir nicht unterlassen, die Pflege der Krebszucht dringend zu empfehlen. Es kann damit oft aus ganz kleinen, sonst bedeutungslosen Wässerchen schon einige Rente gewonnen werden. Zudem empfiehlt sich die systematische Krebszucht gewiß allseitig um so dringender, je mehr die bekannten Krebskrankheiten da und dort um sich greifen. Dabei ist aber in Ansehung durchseuchter Gewässer Vorsicht zu üben und mit Neubesatz derselben einige Jahre zuzuwarten. Für Krebszüchter wird es übrigens von Interesse sein, auch von den Erörterungen über Krebsfischerei in dem Circular des deutschen Fischereivereins 1871 Nr. 5 S. 16 (vgl. Circ. 1870 Nr. 3) nähere Kenntniß zu nehmen. Die Red.

**) Wir begrüßen diesen Artikel zunächst als ein höchst erfreuliches Zeichen dafür, daß nun=mehr auch unsere Herren Verwaltungsbeamten für die Fischereisache mehr und mehr energisch einzutreten beginnen. Wir erkennen darin aber auch eine von sehr beachtenswerther Seite aus der Mitte des praktischen Lebens kommende Stimme für die Nothwendigkeit und Räthlichkeit wohl=bemessener und ergiebiger Beschränkungen der individuellen Willkür im Betriebe der Fischerei. In den Einzelnheiten mag und kann man ja über das hier Vorgeschlagene mehr oder minder abweichende Ansichten haben. Doch muß im Anschluß an Obiges constatirt werden, daß auch im diesseitigen Bayern sich schon Stimmen für die Einführung von Schonzeit und Brüttelmaß in Ansehung des Flußkarpfens erhoben haben und daß man vielfach Gleiches auch für den Hecht unter gewissen örtlichen Voraussetzungen da und dort für angemessen findet. Die Red.

Es wird zwar eingewendet, der Hecht sei ein Raubfisch. Allein er ist auch ein eben so beliebter und viel begehrter Edelfisch, so daß er eine gewisse Schonung verdient. Ebenso ist die Nachfrage nach Karpfen, die noch beständig im Wachsen ist, eine so allgemeine geworden, daß der Karpfen auf jeder Tafel ein sehr angenehmes, gern gesehenes Gericht bildet. In allen Ländern und Gegenden, besonders in Amerika, wird er mit Vorliebe verspeist, so daß auch ihm eine Schonung nicht vorenthalten werden sollte. Desgleichen muß auch dem Barsch als einem sehr schmackhaften Backfisch das Wort geredet werden. Würde man mir entgegnen, diese Raubfische verzehren viele Edelfische und schädigen hierdurch die Fischzucht mehr als sie derselben nützen, so wäre meiner Ansicht nach dadurch abzuhelfen, daß man diesen allerdings gefräßigen Thieren fur anderweitige genügende Nahrung sorgt, was dadurch geschehen könnte, daß allen Fischen ohne Ausnahme, also auch den Weißfischen, gesetzlicher Schutz zu Theil würde.

Es ist ja bekannt, daß bis jetzt eine Menge fast ganz werthloser Fische gefangen werden, daß dadurch unsern Raubfischen ein großer Theil ihrer Nahrung entzogen und sie auf edlere Fische angewiesen werden. Würde das beliebige Fangen der Weißfische aufhören, so würden gewiß unsere Hechte rc. anderweitig als mit Edelfischen genügende Nahrung haben, die Fischzucht würde einen bedeutenden Aufschwung nehmen und es wäre auch namentlich der noch herrschenden Raubwirthschaft ein Ziel gesetzt. Ganz besonders müßte dann auch die Größe der zum Verkauf bestimmten Weißfische bezeichnet sein. —

Der bayerische Fischereiverein, der schon so manches Gute und Anerkennenswerthe zur Hebung der Fischzucht beigetragen hat, möge daher auch die Rheinfischerei in's Auge fassen und die hier nöthigen Besserungen in das Bereich seiner Wirksamkeit ziehen, insbesondere auch auf Einführung von Fischkarten bestehen.

In den eingangserwähnten Fischereivorschriften Oberösterreichs finden sich auch die Brüttelmaße der zum Verkauf bestimmten Fische angegeben. Ich nehme daher Veranlassung, auch die nach meinem Dafürhalten festzusetzenden Schonzeiten und Brüttelmaße, wie ich selbige für die Rheinfische wünsche, beizufügen, und zwar:

a. Schonzeit: Für Hecht und Barsch die Zeit vom 20. April bis 1. Juni, Karpfen 20. Mai bis Ende Juni, Nasen den Monat April, Schleien 20. Juni bis 20. Juli, Brachsen 15. Mai bis 30. Juni, Karauschen Monat Juni und für alle Weißfischsorten den Monat Mai.

b. Brüttelmaße: Am geeignetsten würde ich die Zugrundelegung des Gewichts halten, da dies jedoch der Gleichheit wegen wahrscheinlich nicht eingeführt wird, setze ich die Maße und das Gewicht bei. Die Maße verstehen sich vom Auge bis zur Wurzel der Schwanzflosse.

Aal	50 cm	—	500 g
Neunauge	30 cm	—	500 g
Hecht	33 cm	—	500 g
Barsch	22 cm	—	200 g
Aalraupe (Rutte)	22 cm	—	250 g
Karpfen	24 cm	—	500 g
Schleie	20 cm	—	230 g
Münsen*)	30 cm	—	500 g
Brachse	26 cm	—	500 g
Barbe	30 cm	—	500 g
Karausche	20 cm	—	300 g
Weißfische aller Art . . .	24 cm	—	200 g

*) Hierunter ist wohl Döbel, Aitel, Dickkopf (Squalius Cephalus L., Leuciscus Dobula Günth.) gemeint, wofür Wittmack in seiner Fischereistatistik die pfälzische Provinzialbezeichnung: „Möne, Mine, Miene" angibt. Oder sollte der „Schied, Rappe, Rapfen" (Aspius rapax Ag.) darunter verstanden sein? Er heißt nach Wittmack a. a. O. S. 61 in den Rheinlanden: „Mülpe" ist aber dort nicht häufig. Die Red.

III. Ist die Bachamsel (Cinclus aquaticus Briss.) den Fischereien schädlich? *)

Bekanntlich wird diese Frage in neuester Zeit in Fischzüchter-Kreisen lebhaft besprochen und von den Einen ebenso entschieden bejaht, wie von den Andern verneint. Die Freunde und Vertheidiger des anziehenden Vogels berufen sich darauf, daß man ihn an seinen Sommeraufenthaltsorten, wo er sich in seinem Thun und Treiben leicht beobachten läßt, niemals auf Fische Jagd machen sieht und daß die beiden Altmeister der deutschen Ornithologie J. F. Naumann und der alte Brehm als die Nahrung der Bachamsel nur Mücken, Wassermotten, Hafte und Käferchen, überhaupt nur Wasser-Insekten und deren Larven und Puppen nennen. Ersterer sagte ausdrücklich, daß er in den Verdauungsorganen aller solcher Vögel, die er zu untersuchen Gelegenheit hatte, nicht die geringste Spur von Fischbrut gefunden habe und wohl nur der Umstand, daß die Bachamsel an solchen Gewässern sich aufhalte, die von Forellen bewohnt werden, früherhin zu der Vermuthung Veranlassung gegeben habe, sie fresse Forellen. In der That sind auch die angeführten Beobachtungen richtig, da sie in den Sommermonaten gemacht sind, zu einer Zeit also, wo die Nahrung des Vogels eine andere ist, als im Winter. Zur kalten Jahreszeit müßte er zu Grunde gehen, wenn er allein auf Insekten und allerlei Gewürm angewiesen wäre. Die Bachamsel ist bei uns Stand- beziehungsweise Strichvogel, verläßt ihre Heimath auch im kältesten Winter nicht, greift dann aber zur Fischnahrung und bleibt bei dieser bis in den ersten Frühling. Während dieser Periode geht sie nicht blos der Fischbrut, sondern auch dem Fisch- und Froschlaich so lange nach, bis die Bäche wieder hinlänglich mit Insekten und deren Larven bevölkert sind, worauf sie wieder zu ihrer Sommernahrung übergeht. Gloger hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß sie im Winter auch kleine Muscheln und junge Fischchen verzehrt und davon einen thranigen Geruch erhält. Volles Licht aber hat Dr. Girtanner in die Streitfrage gebracht. Um Neujahr erhielt derselbe zwei alte Bachamseln, welche er nur unter der Bedingung annahm, daß ihm gleichzeitig mit denselben täglich die nöthige Anzahl kleiner Fischchen geliefert werden mußte. Die Vögel kamen mit sammt den Fischen bei ihm an und entlarvt waren die Fischer. Vielfältige Beobachtungen zeigten, daß die Bachamsel jedem ihr im Wasser zu Gesichte kommenden Fische nachstürzte, die Beute nach einigen Sprüngen und Stößen faßte, möglichst rasch vor der Hand ans Ufer warf und erst dann zu näherer Besichtigung herbeikam. Stellte sich der Fisch als zu groß heraus, so ließ sie ihn einfach liegen und verderben, tauchte auf's Neue und holte sich einen zweiten. War ihr dieser mundgerecht, so erfaßte sie ihn quer über der Mitte des Leibes, schlug ihn mit Gewalt links und rechts an die Steine, bis er in Stücke ging und schlang diese einzelnen herunter, um dasselbe Spiel erstaunlich bald zu wiederholen. Girtanner mußte immer auf einen Bedarf von 20 bis 30 fingerlangen Fischchen auf den Tag für jedes Stück rechnen. Sobald aber Frühlingswitterung eintrat, gingen die Gefangenen zu Nachtigallfutter über und mieden die Fischnahrung vollständig (Brehms Thierleben. Große Ausgabe. Leipzig 1879. Zweite Abtheilung. Vögel. 2. Band S. 173). Professor Dr. W. Blasius hat daher in seinem Gutachten in Betreff einer für das Herzogthum Braunschweig zu erlassenden Verordnung über Vogelschutz den Eigenthümern von Fischereien und deren ausdrücklichen Bevollmächtigten

*) Aus der Feder eines trefflichen Ornithologen. Die Red.

mit gutem Grunde das Recht gewahrt, im Bezirke dieser Fischereien der Bachamsel (Cinclus aquaticus) mit polizeilich erlaubten Mitteln jederzeit nachzustellen (Bericht über die XX. Versammlung der deutschen Ornithologen-Gesellschaft zu Braunschweig 1873 S. 45).

W. J.

Bemerkung der Redaktion: Anschließend an Obiges möge noch Folgendes, weil zur beregten Frage von Interesse, mitgetheilt sein: Der Verein zur Beförderung der Fischzucht im preuß. Reg.-Bez. Cassel hat für die Vertilgung des Eisvogels und der Wasseramsel (Bachamsel, Wasserstaar) Prämien von je 50 Pf. festgesetzt. Der Thierschutzverein zu Hanau regte bei ersterem Vereine an, die Bekanntmachung wegen Prämiirung der Vertilgung des Eisvogels und der Wasseramsel zu beschränken, wenn nicht ganz aufzuheben. Der Casseler Fischzuchtverein unterstellte nun die Frage der Schädlichkeit gedachter Vögel für die Fischzucht eingehender Besprechung. Auf Grund der bezüglichen Verhandlungen bei der internationalen Fischereiausstellung in Berlin, dann im Hinblick auf mehrfache unzweifelhaft glaubliche und glaubwürdige Mittheilungen bewährter Fischzüchter über die Schädlichkeit jener Vögel wurde aber beschlossen, „die Prämiirungsbekanntmachung einstweilen aufrecht zu erhalten, die Frage bezüglich der Wasseramsel aber als offene zu betrachten und Erörterung derselben in Fachzeitschriften anzuregen." (Mittheilungen des Vereins zur Beförderung der Fischzucht im Reg.-Bez. Cassel, Jahrg. 1881, Heft I S. 12, 15). Eine solche Erörterung enthält auch die Nr. 32 der diesjährigen österr.-ungar. Fischereizeitung, worin ebenfalls die Wasseramsel als fischereischädlich gekennzeichnet und betont wird, ihre Schädlichkeit sei nirgends so arg geschildert, als sie in Wirklichkeit wäre.

IV. Amtliche Erlasse in Sachen wider die Otter.

* Wir haben es schon wiederholt betont: wenn auch das Bedürfniß nach einem neuen Fischereigesetz für Bayern allseitig dringend empfunden wird und ein solches Gesetz allein im Stande ist, gewissen Schäden im Fischereiwesen durchgreifend und nachhaltig abzuhelfen, so vermag doch auch schon an der Hand und mit Hülfe der bei uns bestehenden Gesetze die Fischereisache mannigfach und ergiebig gefördert zu werden — vorausgesetzt, daß die einschlägigen Gesetze mit Wärme und Verständniß für die Sache, sowie mit durchgreifender Energie gehandhabt werden. Einen erfreulichen Beleg hiefür bietet die Behandlung der Otterangelegenheit in Oberfranken. Wir haben schon früher (Fischerei-Zeitung 1881 S. 42, 86) davon berichtet, daß sich in Oberfranken die Ottern in ganz außergewöhnlicher Art vermehrten, daß der oberfränkische Kreisfischerei-Verein hiegegen im Anschluße an die bestehende Jagdgesetzgebung und insbesondere mit Berufung auf § 18 Abs. 2 der Jagdpolizeiverordnung vom 5. Oktober 1863*) bei der k. Kreisregierung von Oberfranken um die Anordnung außerordentlicher Maßnahmen nachsuchte und solche auch von der gedachten Kreisstelle verfügt wurden. Das „Bayreuther Tagblatt" hat nun jüngst in Nr. 221 auch den Wortlaut des bezüglichen Regierungserlasses**) veröffentlicht. Es heißt in letzterem:

„. . . . . . . Da Klagen laut geworden sind über bedentliche Vermehrung der Fischotter, so haben die Distriktspolizeibehörden, in deren Amtsbezirk diese Erscheinung bemerkbar ist, Maßregeln zur Beseitigung eines solchen Uebelstandes zu ergreifen. Diese haben zunächst die Jagdpächter und Jagdeigenthümer zu vollziehen; erweist sich aber der Vollzug durch diese als unzureichend, so kann die Mitwirkung des für den öffentlichen Dienst verpflichteten Jagdpersonals oder der Fischer, Müller rc. oder auch das Zu-

*) Dieser § 18 lautet wörtlich: „Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern. Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere." Was übrigens die zwangsweise Durchführung des Vollzugs letzterer Bestimmung anlangt, so würde in dieser Hinsicht doch wohl auch Art. 21 des bayer. P.-St.-G.-B. v. 26. Dez. 1871 entsprechende Handhaben darbieten? Vergl. Riedel, Comm. z. P.-St.-G.-B. 3. Aufl. S. 64.

**) In diesem Erlaß hat die Kreisregierung von Oberfranken zugleich auch die Handhabung der fischereipolizeilichen Bestimmungen, sowie unnachsichtliches Einschreiten gegen den überhandnehmenden Fischereifrevel, welcher in so hohem Maße ebenfalls an der Verheerung der Fischwasser Schuld trägt, den sämmtlichen Polizeibehörden, sowie der Sicherheits- und Gendarmerie-Mannschaft zur strengsten Pflicht gemacht.

sammenwirken der ersteren wie der letzteren in mehreren benachbarten Jagdbezirken von Amtswegen verfügt werden. — Es versteht sich von selbst, daß das auf solche Weise erbeutete Wild gegen Vergütung der auf den Vollzug der behördlichen Anordnungen erwachsenen Ausgaben dem Jagdinhaber zufällt. Nach Ablauf von 6 Monaten ist zu berichten, was in dieser Beziehung geschehen ist, und welchen Erfolg die getroffenen Anordnungen hatten."

In Befolgung dieser Anordnungen hat dann weiterhin der Magistrat der Stadt Bayreuth im Einvernehmen mit dem Fischereiverein und den Jagdpächtern folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

„Den Fischereiberechtigten und den Mühlenbesitzern am Mainflusse innerhalb des Stadtbezirkes wird die Berechtigung zum Tödten und Fangen von Fischottern ohne Anwendung von Schußwaffen mit der Maßgabe eingeräumt, daß sie die auf diese Weise erlegten Fischottern binnen 24 Stunden an die betreffenden Jagdpächter gegen eine Entschädigung von 3 Mark Fanggeld pro Stück abzuliefern haben. Auf die aus Kreisfonds für die Erlegung von Fischottern ausgesetzten Prämien hat der Erleger Anspruch."

Außerdem hat sich der oberfränkische Kreis-Fischerei-Verein bereit erklärt, für jene Fischwasserbesitzer, welche Mitglieder desselben sind, die Vermittlung bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu übernehmen, wenn in deren Bezirk die oben erwähnten Ausnahmsmaßregeln zur Vertilgung der Fischottern sich als nothwendig darstellen sollten. Auch ist der gedachte Kreisfischereiverein erbötig, Auskunft darüber, wo gute Otternfallen zu beziehen sind, zu ertheilen und nöthigenfalls Anleitung zu deren zweckmäßiger Aufstellung zu geben.

V. Prämien zum Schutze gegen Ottern, Reiher, Fischereifrevler etc.

Bekanntmachung.

Der Fischerei-Verein für Schwaben und Neuburg bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß durch ihn von jetzt an für Erlegung von Fischottern und Fischreihern, sowie für Erstattung von Anzeigen über Fischereifrevel und Fischereipolizei-Uebertretungen Prämien gewährt werden.

Bis auf Weiteres betragen die Prämien:

a) für jede im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg erlegte Fischotter . . 5 ℳ.

b) für jeden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg erlegten Fischreiher . 2 ℳ.

Die Gesuche um solche Prämien sind an den stellvertretenden Vorstand des Fischerei-Vereines für Schwaben und Neuburg in Augsburg einzusenden.

In dem Gesuche ist anzugeben:

1) der Name, Stand und Wohnort der Person, welche die Fischotter oder den Fischreiher erlegt hat und welche sich um die Prämie bewirbt,

2) der Tag, an welchem, dann die Gemeindeflur, in welcher und das Fischwasser, in oder bei welchem die Erlegung der Fischotter oder des Fischreihers stattfand.

Für diese Angaben muß eine Bestätigung der betreffenden Ortspolizeibehörde beigebracht werden.

Ueberdies sind mit dem Gesuche die Schnauzen der erlegten Fischottern und beziehungsweise die Ständer der erlegten Fischreiher einzusenden.

Diese Prämien werden nur gewährt, wenn bei dem Fange oder der Erlegung der Fischottern und der Fischreiher das Jagdrecht nicht verletzt wurde.*)

Prämien für Erstattung von Anzeigen über Fischerei-Frevel und Fischereipolizei-Uebertretungen, welche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg begangen worden sind, werden Personen gewährt, welche durch wiederholte, wahrheitsgetreue und erfolgreiche Erstattung solcher Anzeigen einen hervorragenden Eifer in der Ueberwachung des Vollzuges der zum Schutze der Fischerei bestehenden Vorschriften gezeigt haben. Der Betrag dieser Prämien wird für jeden einzelnen Fall nach den besonderen Umständen und nach Maßgabe der gegebenen Mittel festgesetzt. Mit dem Gesuche ist eine amtliche Bestätigung darüber beizubringen, daß und welche gerichtliche Verurtheilung in Folge der erstatteten Anzeigen ergangen ist. Die polizeilichen Vollzugs-Organen gewährten

*) Wir nehmen Veranlassung, bei dieser Gelegenheit in obiger Hinsicht, namentlich für Schwaben, auf den Aufsatz in der Bayerischen Fischereizeitung, Jahrgang 1879, Nr. 4 S. 33 und Nr. 5 S. 48 zurückzuverweisen. Die Red.

Prämien werden zur Aushändigung derselben der vorgesetzten Dienstesstelle übersendet. In die vorerwähnten Prämien werden diejenigen Beträge nicht eingerechnet, welche außerdem von einzelnen Fischwasserbesitzern, oder von der betreffenden Section des Fischerei-Vereines für Schwaben und Neuburg oder aus sonstigen Kassen für die Erlegung derselben Fischottern oder Fischreiher oder für die Erstattung derselben Anzeigen etwa als Prämien gewährt werden.

Augsburg, den 25. Juli 1881.

Der Vorstand des Fischerei-Vereines für Schwaben und Neuburg.
v. Hörmann.

Weingarth, Secr.

VI. Nochmals vom „Absterben unter den Fischen".

* Im Anschluß an dasjenige, was wir hierüber in voriger Nummer S. 115 berichteten, wollen wir auch eine Notiz nicht übergehen, welche betreffs des Vorkommnisses im Neckar die „Breisgauer Ztg." gebracht hat. Anknüpfend an den in den Zeitungsberichten betonten Umstand, daß den im Neckar treibenden todten Fischen „die Schwimmblase zerplatzt gewesen sei", nahm gedachtes Blatt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine solche Erscheinung vor Jahren auch im Rheine beobachtet wurde, man aber sofort ein wirtsames Mittel dagegen fand, welches vielleicht auch für den Neckar anwendbar sein dürfte. Dasselbe habe einfach darin bestanden, daß sich die sämmtlichen Sicherheitsorgane unablässig bemühten, der Strolche habhaft zu werden, die namentlich bei mondhellen Nächten den Massenmord auf Fische mittelst Einwerfen von Dynamitpatronen an fischreichen Stellen ausüben. Die „Breisgauer Ztg." meint, diese kurze Andeutung dürfte vielleicht genügen, um auch dem „Fischsterben" im Neckar sofort wirtsam zu begegnen. Es ist in der That möglich, daß in solchen Dingen die Ursache gelegen war. Doch sind auch andere Ursachen denkbar.*) Unsererseits wollen wir aber nicht versaumen, bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch auszusprechen, daß von allen Polizei- und Gerichtsbehörden, desgleichen unterstützend und anregend auch von allen Fischereivereinen, der heillosen Anwendung von Dynamit und anderen Sprengstoffen zu Fischereizwecken sowohl in der Richtung gegen Fischereifrevler wie gegenüber übel wirthschaftenden Fischereiberechtigten die sorgsamste Aufmerksamkeit geschenkt und mit allen nur irgend rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere mittelst Anwendung der vollen Strenge des Gesetzes präventiv wie repressiv entgegengetreten werden möchte. Jede Lässigkeit oder zu **große Milde in der Handhabung der Gesetze und Polizei-Vorschriften zum Schutze der Fischerei zieht regelmäßig ihre bedenklichen Consequenzen in weiteren Kreisen nach sich.** Ganz besonders ist solches aber gegenüber Ruchlosigkeiten der gedachten Art, beziehungsweise gegenüber solcher Raubwirthschaft der Fall. Exempla trahunt! und zwar ebenso in negativer, wie in positiver Richtung! Darum: „schneidige gesetzliche Wehr!"

VII. Ichthyo-pathologische Untersuchungsstation in München.

Auf Anregung des Herrn Dr. Bonnet, Professor an der kgl. Centralthierarzneischule in München, stellen wir an sämmtliche Herren Fischzüchter und sonstigen Fischerei-Interessenten das dringende Ersuchen, bei Einsendungen von Untersuchungs-

*) Nach einer uns aus Bayreuth zugegangenen freundlichen Mittheilung war ein vor einigen Jahren im Maine stattgehabtes ähnliches Ereigniß, welches ebenfalls besonders die Barben betraf, nach den Umständen auf die Wirkungen eines Blitzstrahls zurückzuführen.

objekten an die ichthyo-pathologische Untersuchungsstation bei der k. Central-Thierarzneischule in München folgendes beachten zu wollen:

1) In erster Linie wäre es erwünscht, daß stets der ganze Fisch, in Ansehung dessen pathologische Zustände in Frage stehen, zur Einsendung komme. Sollten dieser Einsendung irgendwelche Hindernisse oder überwiegende andere Rücksichten entgegentreten, so wären bei Vorlage der zu untersuchenden Körpertheile des Fisches jedenfalls stets auch das Gewicht und die Größenverhältnisse (Länge, Dicke ꝛc.) des Fisches, sowie etwaige sonstige auffällige Merkmale genau zu bezeichnen.

2) Bei jeder Einsendung wolle auch angegeben werden, aus welchem Wasser der Fisch stammt. Angaben über die Beschaffenheit des Wassers in Ansehung des Gefälles, der Reinheit, Temperatur ꝛc. sind stets erwünscht und förderlich. Geradezu nothwendig werden aber derartige nähere Mittheilungen immer dann, wenn es sich um die Feststellung von Wasserverderbung durch Schädlichkeiten irgend welcher Art und um deren Wirkung auf den Organismus der Fische handelt. In solchen Fällen ist es stets zweckmäßig, auch Wasserproben in wohlverschlossenen Flaschen miteinzusenden, wenn sich im gegebenen Falle irgendwie annehmen läßt, daß der schädlich wirkende Stoff zur Zeit der Entnahme des Wassers noch daraus darzustellen sein werde.

VIII. Die amtlichen Berichte über die Berliner Fischereiausstellung von 1880.

III.

(Fortsetzung.)

Interessant ist beispielsweise auch, was die Berichte über Schnüre und Angelruthen bei den der Angelfischerei sehr ergebenen Japanesen mittheilen. Hierüber heißt es S. 72 wörtlich:

„Die Schnüre (Tsuri-ito) bestehen aus Hanf, Seide oder Gutfaden (Tegusu), letztere aus der ausgezogenen Spinndrüse einer besonderen Seidenraupenart (Genziki-mshi) mit netzförmigen Cocons, oder aus Pferdehaar. Sie werden hauptsächlich in Takaoka-matschi im Kotschi-ken fabrizirt.

Die Angelruthen (Tsuri-zao) werden immer aus Bambus gefertigt, der am Feuer gerade gerichtet wird. Die besten kommen aus Tokio, wo jährlich etwa 3000 Stück im Werthe von 500 Dollar verkauft werden. Die Schnur läuft bei mancher Ruthe im Innern und tritt an der Spitze heraus."

Als erwähnenswerthe Eigenthümlichkeit der japanesischen Abtheilung führen die Berichte neben vielem Anderem auch eine eigene Angelruthe zum Fange von Krebsen an. Das bezügliche Fangobjekt ist ein wohlschmeckender Süßwasserkrebs, Palaemon, welcher im April und Mai mit der Angel gefangen wird. Die Spitze der Ruthe kann abgenommen und von rückwärts in den stärkeren Theil hineingesteckt werden, um sie leichter tragbar zu machen. Zur Angelruthe gehören 6 Angelschnüre, die auf Bambusgestellen aufgewickelt sind und ein Netz mit einem Boden aus Kupfergeflecht zum Aufbewahren der gefangenen Krebse. Als Köder dienen dabei gewöhnliche Regenwürmer.

Von einheimischen Spezialitäten an Fischereigeräthen erwähnen und beschreiben die Berichte unter Anderem folgendes:

a. Eine Futterbüchse (S. 59). Sie dient zum Versenken und Zusammenhalten des Grundköders, wird mit dem Grundköder gefüllt und mit einer Schnur an der gewünschten Stelle versenkt. Sie öffnet sich von selbst, sobald sie den Grund berührt und schüttet ihren Inhalt aus.

b. Die sog. Kelle (S. 59). Sie wird benutzt, um eine lange Angelschnur mit Köder und Floß weit und sicher nach einer bestimmten Stelle zu werfen. Man legt Floß und Köder in die Vertiefung, die in der Kelle angebracht ist, hebt diese

über die Schulter und wirft nach der gewünschten Stelle, die man bei einiger Uebung mit Sicherheit trifft. Der Wurf mit der Kelle ist besonders zu empfehlen, wenn man mit mehreren Ruthen zu gleicher Zeit angelt, weil dabei Collisionen leichter vermieden werden, wie bei dem Wurf mit der Ruthe.

c. Das Angelbrett (S. 60). Wird benützt, um beim Fischen vom Kahne eine größere Zahl von Angelruthen fest auslegen zu können. Es wird entweder quer über den Kahn gelegt und dient auch wohl dem Angler zugleich als Sitz, oder es ist an eingesteckten Stangen befestigt.

d. Die sog. Schottangel (S. 61). Ausgestellt von J. C. Holldorf zu Röbel in Mecklenburg. Mit dieser werden im Müritz-See in 20—30 m. tiefem Wasser Barsche gefangen. Der Stock ist nur 35 cm. lang und mit 2 Knaggen versehen, um welche die aus Pferdehaar gedrehte Schnur gewickelt wird. Unmittelbar über dem Hacken befindet sich ein 10 cm. langes und 2 cm. starkes Bleigewicht. Beim Angeln legt man die Schnur durch einen an der Spitze der Ruthe angebrachten Korb. Als Köter werden nicht selten Augen von Barschen benutzt.

e. Die sog. Hegne (S. 62). Ausgestellt von Burkhardt und v. Ruß in Erlenbach, Zürich. Es ist dies eine Angel, mit welcher Felchen gefangen werden und die ziemlich viel am Züricher-See angewendet wird, sonst aber wenig im Gebrauche ist. Auf einer Handrolle ist eine lange Pferdehaarschnur, die bis zum Grunde des See's reicht, aufgewickelt, und die durch ein am Ende befindliches Bleigewicht hinabgeführt wird. Das lange Vorfach besteht aus Gutfaden und ist mit 20 Hacken von 6 mm. Breite versehen. Am Bogen der Hacken befinden sich mehrere kurze Pferdehaare, die den einzigen Köter bilden, der angewendet wird. Beim Fischen wird die Angelschnur langsam bewegt und dadurch werden die Felchen zum Anbeißen veranlaßt.

(Fortsetzung folgt.)

IX. Fischzuchtanstalt Innleiten.

Zu Innleiten bei Rosenheim in Oberbayern wird durch den Besitzer des Anwesens, Herrn Ingenieur Heydschel, neuestens eine Fischzuchtanstalt geschaffen, welcher gute Lage, sehr günstige Terrainverhältnisse, eine Fülle des trefflichsten Wassers und zweckmäßige Anlage nachgerühmt werden. Für heute und vorbehaltlich späterer Ergänzung auf Grund etwaiger Autopsie möge nachstehend wiedergegeben sein, was der „Sammler" jüngst darüber berichtete. Dieses Blatt schreibt:

„Die Fischzuchtanstalt Innleiten, welche etwa eine Stunde von Rosenheim stromabwärts am rechten Ufer des Inn an schattigem Berghang gelegen ist, besteht zur Zeit aus vier abgedämmten Teichen, vierzehn aus Bruchsteinen mit Cement erbauten Anzuchtbassins und einer vorläufig primitiven Anlage zur Aufstellung der Brutapparate, an deren Stelle indessen in Bälde ein größeres Bruthaus errichtet werden wird. Diese sämmtlichen Abtheilungen werden theils durch einen Bach, theils durch mehrere Quellen gespeist und gestattet sowohl die Menge des vorhandenen Wassers, als auch das noch disponible Terrain eine noch weitere Ausdehnung der Anlage. Sogleich beim Eintritt in die Anstalt sehen wir vier Teiche, deren drei kleinere je beiläufig 60 Quadratmeter Flächeninhalt haben und dermalen mit 2000 einjährigen Forellen besetzt sind, während der vierte mit 420 Quadratmeter Flächenraum bei einer Tiefe von 3 Metern 5000 Saiblinge gleichen Alters birgt. Diese Forellen und Saiblinge, welche erst Ende Dezember ihr erstes Lebensjahr vollenden, haben gleichwohl eine Länge von durchschnittlich acht Centimetern erreicht. Einige Schritte weiter überschreitet man einen kleinen krystallhellen Bach, der zur Speisung der Bassins dient, vorher aber streckenweise zur Aufzucht von Forellenbrut benützt wird. Von hier aus übersieht man nun die Anlage der 14 Bassins, deren Anordnung in 4 Straßen terrassenförmig getroffen wurde, so daß das Wasser von Bassin zu Bassin herabstürzend sich stets von Neuem mit dem

nöthigsten Lebensbedürfnisse für die Fische, dem Sauerstoffe, zu sättigen vermag. Den Inhalt jeder einzelnen Abtheilung der Reihe nach zu schildern, würde zu weit führen. Es genügt, zu erwähnen, daß diese Bassins jetzt beiläufig 2300 Forellen von 1/4 Pfund bis zu 6 Pfund Schwere, ferner 1600 Saiblinge von 1/4 Pfund bis 3 Pfund Schwere, außerdem aber noch 20,000 heurige Saiblinge enthalten."

Unsererseits begrüßen wir jedes derartige Etablissement — vorausgesetzt, daß es gut und zweckmäßig angelegt ist — mit aufrichtiger Freude, weil wir in der ausgiebigen Vermehrung guter Fischzuchtanstalten, mögen dieselben dem bloßen Bedarfe für einzelne Gewässer und Wassergebiete dienen oder zu ausgedehnter, namentlich auch gewerblicher Verwerthung der Produkte bestimmt sein, in allen Fällen aus mehrfachen Gesichtspunkten eine tiefgreifende Förderung der Fischereisache erblicken.

X. Vereinsnachrichten.

1) Uebersicht der im Königreich Bayern bestehenden Fischereivereine.

Mit Benützung einer amtlichen Zusammenstellung.

I. Landesverein.

Der bayerische Fischereiverein in München.

II. Kreisvereine.

1) für Oberbayern: fungirt der bayerische Fischereiverein in München zugleich auch als Kreisfischereiverein;
2) für Niederbayern: Kreisfischereiverein in Landshut;
3) für Pfalz: — (erst in Bildung);
4) für Oberpfalz und Regensburg: Kreisfischereiverein in Regensburg;
5) für Oberfranken: „oberfränkischer Kreisfischereiverein" in Bayreuth;
6) für Mittelfranken: Kreisfischereiverein in Ansbach;
7) für Unterfranken und Aschaffenburg: „unterfränkischer Kreisfischereiverein" in Würzburg;
8) für Schwaben und Neuburg: „Kreisfischereiverein für Schwaben und Neuburg" in Augsburg.

III. Bezirks- und Ortsvereine.

a. Oberbayern. 1) Fischerclub in Burghausen, 2) Fischerclub in Ingolstadt, 3) Fischerclub in Trostberg, 4) Fischereiverein Erding.

b. Niederbayern: Fischereivereine in 1) Deggendorf, 2) Griesbach, 3) Landshut, 4) Mitterfels, 5) Passau, 6) Pfarrkirchen, 7) Regen, 8) Straubing, 9) Vilshofen, 10) Wegscheid, 11) Wolfstein.

c. Pfalz: Fischereivereine in 1) Hambach, 2) Zweibrücken, 3) Ixheim.

d. Oberpfalz: Fischereivereine in 1) Amberg, 2) Cham, 3) Floßenbürg, 4) Neustadt a. d. WN. für das obere Naabgebiet, 5) Eichhofen, 6) Tirschenreuth für die Amtsbezirke Tirschenreuth und Waldsassen, 7) Pleistein, 8) Waldmünchen.

e. Oberfranken: Fischereivereine in 1) Rehau, 2) Kronach, 3) Pegnitz.

f. Mittelfranken: Fischereivereine in 1) Altdorf, 2) Dinkelsbühl, 3) Eichstätt, 4) Erlangen, 5) Feuchtwangen, 6) Fürth, 7) Gunzenhausen, 8) Heidenheim, 9) Heilsbronn, 10) Hersbruck, 11) Hilpoltstein, 12) Neustadt a. A. 13) Nürnberg, 14) Rothenburg a. T., 15) Scheinfeld, 16) Schwabach, 17) Weißenburg am Sand.

g. Unterfranken: Fischereivereine in 1) Kitzingen, 2) Aschaffenburg und 3) die Genossenschaft für Aschbach und Wern.

h. Schwaben: Fischereivereins-Sectionen in 1) Dillingen, 2) Donauwörth, 3) Illertissen, 4) Sonthofen-Immenstadt, 5) Kaufbeuren, 6) Kempten, 7) Lindau, 8) Mindelheim, 9) Neuburg a/D., dann die Fischereivereine in 10) Memmingen und 11) Schwabmünchen.

2) Generalversammlung des niederbayerischen Kreis-Fischerei-Vereines am 28. Mai 1881.

Zur IV. Generalversammlung des niederbayerischen Kreis-Fischerei-Vereins am 24. Mai l. Jrs. zu Landshut hatten sich Vertreter der Fischzuchtvereine Straubing und Griesbach, sowie eine ansehnliche Zahl Mitglieder des Kreis-Fischerei-Vereines eingefunden.

Nach dem Ueberblicke, welchen der I. Vorstand, k. Regierungspräsident Herr von Lipowsky, über den Stand des Fischereiwesens, sowie über die Thätigkeit des Kreis-Fischerei-Vereins-Ausschusses und der 11 niederbayerischen Fischerei-Vereine erstattete, ergibt sich Folgendes:

Die Zahl der Mitglieder des Kreis-Fischerei-Vereines hatte sich im Jahre 1880 von 230 auf 196 gemindert, mehrte sich aber im Jahre 1881 auf 262.

Der Kreis-Fischerei-Verein betheiligte sich bei der internationalen Fischerei-Ausstellung von 1880 zu Berlin und an der unterfränkischen Kreis-Fischerei-Ausstellung von 1880 zu Würzburg durch Abordnung von Delegirten.

In sechs Sitzungen beschäftigte sich der Ausschuß des Kreis-Fischerei-Vereines mit wichtigeren Angelegenheiten, Erstattung von Gutachten, statistischen Arbeiten, Feststellung des Programmes zur niederbayerischen Fischerei-Ausstellung 1880 zu Passau u. s. w.

Finanzielle Zuschüsse wurden gewährt an den Fischerei-Verein Landshut mit *M.* 150 behufs zweckentsprechender Abänderung der Fischzuchtanstalt dieses Vereines, an den Fischerei-Verein Wolfstein mit *M.* 50 zum Betrieb der Waldkirchener Fischzuchtanstalt und an den Fischzuchtverein Vilshofen mit *M.* 120.

Anlangend die Ergebnisse der Thätigkeit der 11 Fischzuchtvereine des Kreises, welchen zur Zeit 842 Mitglieder angehören, so gab sich trotz einzelner Mißerfolge ein erfreuliches Bild rührigen Strebens für die Hebung des Fischereiwesens in Niederbayern kund.

1) Der Fischzuchtverein Deggendorf mit 91 Mitgliedern machte den ersten Versuch mit der künstlichen Erbrütung von 3000 Aescheneiern. Die sich hiebei ergebenden Verluste waren äußerst gering und war das Brutresultat ein sehr günstiges. Die erzielte Fischbrut ist für die Zuflüsse des Regens bestimmt und soll der Versuch im kommenden Jahre in größerem Maßstabe wiederholt werden.

Außer diesen wurden in der Fischzuchtanstalt dieses Vereines 4000 Hucheneier aufgelegt. Die erbrüteten Fischchen wurden in den in die Donau einmündenden Kohlbach eingesetzt, um sich hier bis zu ihrem Uebertritt in die Donau entwickeln zu können.

Herr Landgerichtsrath Klingseisen und Herr Gastwirth Brunner von Dalling bezogen 4000 Forellen- und 2000 Saiblingeier, welche in der Fischzuchtanstalt des Herrn Brunner mit gutem Erfolge aufgelegt wurden.

Für Erlegung von Fischottern hat der Verein 5 Prämien à 6 *M.* und für Anzeigen von Fischereifreveln 2 Prämien à 5 *M.* ertheilt.

2) Dem Fischzuchtverein Griesbach gehören 177 Mitglieder an. In der Nähe von Griesbach wurde vom Verein zu Steinart, Gemeinde Reutern, ein neuer Forellenweiher angelegt und mit 500 Stück Forellen von 5—6 cm Länge aus der Anstalt bevölkert.

Ferner errichtete dieser Verein zu Aunham bei Griesbach eine Fischzuchtanstalt, vorläufig mit 2 Bassins. In dieser Anstalt wurden 10,000 Forelleneier mit gutem Erfolg erbrütet, indem gegen 9000 Fischchen ausschlüpften. Ferner wurden in der nämlichen Anstalt einige Tausend Hucheneier und 5000 Aescheneier aufgelegt.

Auch hinsichtlich der Privatfischzucht wurde im Bezirk Griesbach Hervorragendes geleistet. Der Oekonom Scheiblhuber von Urfar, Gem. Malching, betreibt seit 20 Jahren die Forellenzucht und verkauft jährlich 6—7 Zentner Forellen nach Linz. Seit mehreren Jahren besitzt derselbe eine Anstalt zum Betriebe der künstlichen Fischzucht.

Der Oekonom und Bierbrauer Joseph Maier zu Salvator hat im verflossenen Jahre mit großen Opfern einen Forellenweiher in Klobach, Gem. Sachsenham, hergestellt. Einen noch größeren Weiher läßt er im Laufe dieses Jahres bei Bergham, Gem. Sachsenham, herstellen.

Ferner ist die Anlage von Karpfenweihern im Bezirke in Zunahme begriffen; so wurden in den Gemeinden Weng, Schmidham und Ruhstorf neue Karpfenweiher angelegt.

3) Der Fischzucht-Verein Landshut zählt 40 Mitglieder.

Ein Theil der im Jahre 1879 erbrüteten Saiblinge wurde in einen kleinen mit der Brutanstalt verbundenen Quellweiher eingesetzt, in welchem sie sich vortrefflich entwickelten und theilweise ein Gewicht von 3/4 Pfund erreichten. Einige derselben waren auf der niederbayerischen Kreis-Fischerei-Ausstellung von 1880 zu Passau ausgestellt und fanden großen Beifall.

Im Winter 1879 auf 1880 wurden in der Fischzucht-Anstalt dieses Vereines in der Kreis-Ackerbauschule zu Schönbrunn 3000 Forelleneier und 3000 Saiblingeier aufgelegt. Das Resultat war jedoch kein besonders günstiges, da durch ungleichen Wasserzufluß und Ueberlaufen des Auffütterungskastens die erbrüteten Fische eine ziemliche Einbuße erlitten. Diese mißlichen Verhältnisse wurden indessen beseitigt und ist die Einrichtung der Fischzuchtanstalt entsprechend verbessert. Der Wasserzufluß ist nun ein geregelter, gleichmäßig mächtiger, das Gefäll von Kasten zu Kasten ein entsprechendes und der Verschluß gesichert. Der Verein besitzt nun in dieser Anstalt einen Brutkasten mit 3 Bruttiegeln und Glasrosten nach dem System von Strauß, dann zwei Auffütterungsbehälter in einem neu hergestellten Weiher zur Aufzucht.

Die bisher vom Verein angestellten Versuche haben festgestellt, daß Saiblinge in Weihern mit stetem Wasserzufluß auf's Beste gedeihen. Im Dezember 1880 wurden 3000 Saiblingeier aufgelegt, von welchen 2/3 ausschlüpften und sich gut entwickelten. Im Jahre 1882 sollen Versuche mit Schill-(Zander-)brut gemacht werden.

Der Ausschuß des Kreis-Fischerei-Vereines ließ es sich angelegen sein, das Unternehmen der Verbesserung der Einrichtung der künstlichen Fischzuchtanstalt des Fischerei-Vereines Landshut in der Kreisackerbauschule zu Schönbrunn um so mehr zu unterstützen, als seit dem Herbste 1878 hier — wie in diesen Blättern schon früher berichtet wurde — Gelegenheit gegeben war, unter Leitung des in der Fischzucht erfahrenen Ackerbaulehrers, Oekonomierathes Herrn Schinner, die Ackerbauschüler mittelst unmittelbarer Anschauung, Beobachtung und Mitwirkung mit Hilfe eines leichtfaßlichen theoretisch-praktischen Unterrichts in der künstlichen Ausbrütung, Pflege und Aufzucht der Fische zu informiren und somit zur Verbreitung der Kenntnisse der künstlichen Fischzucht und der Pflege der Fischwasser in den Kreisen der Landwirthe beizutragen.

4) Der Fischzucht-Verein Mitterfels mit 33 Mitgliedern hat eine Wasserstrecke von 4 Kilometer Länge käuflich erworben und besetzte dieselbe, gleich dem Vorjahre, mit schlagfähigen Forellen. Später sollen auch Aeschen eingesetzt und weitere Wasserstrecken erworben werden.

5) Die hauptsächlichste Leistung des 26 Mitglieder zählenden Fischzucht-Vereines Passau bestand in der Durchführung der niederbayerischen Kreis-Fischerei-Ausstellung von 1880 zu Passau. Die von diesem Vereine mit Saiblingen, Forellen und Karpfen besetzten kleinen Weiher sollen im Frühjahre 1882 auf ihren Bestand untersucht werden.

Prämien für Anzeigen von Fischereifrevel wurden vom Verein in zwei Fällen ausbezahlt.

6) Der Fischzucht-Verein Pfarrkirchen hat 10 Mitglieder und fördert hauptsächlich die Karpfenzucht.

7) Der vom Fischzucht-Verein Regen im Jahre 1880 ausgeführte Versuch mit Aussetzen von Aeschensetzlingen in den Regen scheint von keinem besonders günstigen Erfolg begleitet gewesen zu sein, da, wie es scheint, das Fischwasser des Vereines zu geringfügig ist. Es wird daher vom Vereine beabsichtigt, mit Ende des Jahres 1881 den unteren Theil des Regens mit seinen Nebengewässern zu pachten. Die Wasserverhältnisse im unteren Theil des Regens sind weitaus die günstigsten und der Verein wird alsdann, im Besitz des Wassers, mit Huchen- und Aeschen-Setzlingen ergiebig vorgehen und dem Fischstande aufhelfen können.

(Schluß folgt.)

XI. Kleinere Mittheilungen.

Krebspest. Der „Südd. Presse" wird hierüber von der Altmühl geschrieben: „Interessant wird die Nachricht sein, daß sich im ganzen Flußbett unserer Altmühl nicht ein einziger Krebs zur Zeit vorfinden dürfte. Jene fast überall fühlbar gewordene Seuche, welche uns um Millionen an unserem Nationalvermögen schädigt, hat denn also den Bestand an den prachtvollen, als besonders schmackhaft weithin berühmten Exemplaren und deren Brut vollständig vernichtet, stetig, aber unaufhaltsam vom Ursprung der Altmühl an (flußaufwärts oder flußabwärts?) sich verbreitend. Aber nicht genug damit, das Wasser unseres Flusses scheint von den Ansteckungsstoffen dieser Pest so infizirt zu sein, daß z. B. 1000 Setzlinge, die ein uns bekannter Fischwasserbesitzer mit bedeutenden Kosten behufs Fortpflanzung eingesetzt hat, in kurzer Zeit krepirt sind. Eine traurige Illustration zu erwähntem enormen Schaden dürfte die Thatsache sein, daß genanntem Herrn durch diese Seuche ein jährlicher Schaden von circa 800 Mark erwächst, welcher in vielen Jahren noch nicht behoben sein dürfte." Wir möchten hiezu bezüglich der Wiederbesetzung durchseuchter Gewässer auf unsere obige Bemerkung S. 126 verweisen.

Verpackung von lebenden Aalen. Herr Max von dem Borne theilt hierüber in der österreichisch-ungarischen Fischerei-Zeitung folgendes mit: „Größere lebende Aale verpackt man am einfachsten in Säcken oder Weidenkörben zwischen Wasserpflanzen oder nassem Stroh und Eisstücken. An den großen Flüssen Frankreichs werden Aale seit langer Zeit in großen Massen gefangen. Die Thiere werden gebacken in Eierkuchen oder Salat gethan und die Brühe zu Suppe oder Salat genommen, oder man salzt sie ein. Sie werden aber auch lebend verschickt, indem man sie zwischen Wasserpflanzen oder nassem Stroh in Körben oder Säckchen verschließt. Letztere werden in größere Körbe zwischen Hobelspäne gepackt. Bei weiten Reisen werden die Säckchen bisweilen in Wasser getaucht, um die Aale zu erfrischen."

Sterlet. Bezüglich des auf S. 120 erwähnten Sterlets wird von anderer Seite noch berichtet, daß der 45 cm lange Sterlet etwa 1¹/₄ Pfund wog, sohin nach Gewicht und Länge zu den größeren Exemplaren gehörte.

Angelgeräthe. Gelegentlich der vom bayer. Fischereiverein am 28. Juli l. J. abgehaltenen größeren Vereinsversammlung veranstaltete die wohlrenommirte Angelgeräthehandlung von Heinrich Hildebrand in München (Ottostraße, Müllerhaus) im Vereinslokale eine recht gelungene Ausstellung ihrer Handelsartikel, insbesondere auch verschiedener in letzterer Zeit neu in den Handel gekommener Angelgeräthe. Eine geschätzte Specialität gedachter Firma sind bekanntlich ihre wirklich sehr guten Angelgerten eigenen Fabrikats. Sie waren bei jener Ausstellung nach den verschiedensten Formen, Größen und Preisverhältnissen vorgeführt: Fliegenruthen, Grundgerten, Hecht- und Huchenstöcke und andere Arten im Preise von 10 Mark an aufwärts. Von Fliegenruthen sind die kostbarsten und theuersten die bekannten sechskantigen aus gespließtem Bambus; Preis einschlüssig Netzstock und Reservespitze: 55 Mark. Andererseits ist bei Hildebrand aber auch schon eine recht gute Fliegenruthe aus Lancewood um 15 Mark zu haben. Auch Hildebrands Rollen (einfache und mit Multiplicator) sind sauber gearbeitet und im Vergleiche mit den englischen Fabrikaten billig und preiswürdig. An Angelgeräthen führte Herr Hildebrand namentlich verschiedene neue Fabrikate, wie die im Wasser durchsichtig werdende amerikanische Patentschnur, die acme line und Anderes vor. Er verkauft jetzt auch eine empfehlenswerthe geklöppelte dünne Hanfschnur um den Preis von 2 Mark 40 Pf. für 100 Meter. Künstliche Köder und Angelhaken aller Art waren in dem Ausstellungstableau reichhaltigst vertreten; namentlich gilt dies auch von den künstlichen Fliegen. Von neueren Specialitäten sind dabei besonders die sog. Alexandrafliege, sowie Schneider's treffliche sog. Aitelfliege und dessen künstlicher Heuschreck zu erwähnen. Ueber letztere Sorten werden wir in Bälde anderweitig Näheres zu lesen bekommen. Im allem sonstigen verweisen wir auf den von Hrn. Hildebrand ausgegebenen Preiscourant, welcher bereitwilligst überall hin mitgetheilt wird. Das empfehlenswerthe Hildebrand'sche Geschäft besteht nun schon seit 1843!

XII. Einladung.

Der bayerische Fischereiverein wird denjenigen Fischwasserbesitzern und Pächtern in Oberbayern, welche der Wiederbevölkerung der oberbayerischen Gewässer mit Fischen sich widmen, für die nächste diesjährige Brutperiode nach Maßgabe der ihm aus oberbayerischen Kreisfonds zu Gebote stehenden Mittel gut embryonirte Edelfischeier verschaffen und beabsichtigt, die hiezu nöthigen Fischeier zunächst von bayerischen, insbesondere aber von oberbayerischen Fischzüchtereien zu beziehen.

Es ergeht daher an die Fischzüchter in Bayern, insbesondere aber in Oberbayern, die Einladung, Offerten über Lieferungen gut embryonirter Forellen-, Seeforellen-, Saibling- und Renken-Eier unter genauer Angabe der Preise, der Quantitäten, welche möglicherweise geliefert werden können, sowie der den Bezugsorten zunächst liegenden Post- oder Eisenbahn-Station,

wenn möglich bis 31. October 1881

an die Adresse:

Bayerischer Fischerei-Verein in München

(Quaistraße 4/I links)

einzusenden.

München, den 1. September 1881.

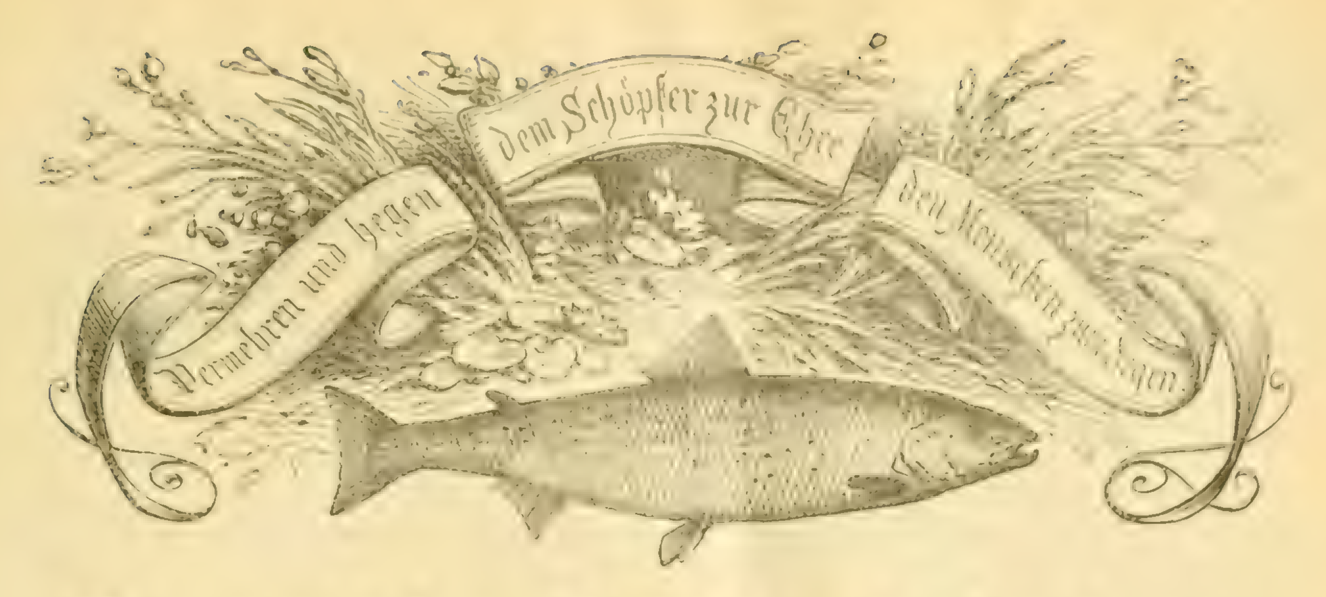
Der bayerische Fischerei-Verein.

XIII. Fischerei-Monats-Kalender.

Oktober. — **Laichzeit:** In diesem Monate laichen: die Forelle (Trutta Fario), Schonzeit vom 20. Oktober bis 20. Januar einschlüssig; der Lachs (Rheinsalm, Trutta Salar), Schonzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschlüssig; die Seeforelle (Rheinanke, Illanke, Lachsforelle, Seelachs, Seeferch, Grundforelle, Trutta lacustris), Schonzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschlüssig; der Kilch (Kropffelche, Coregonus hiemalis). Auch der Saibling (Salmo Salvelinus) beginnt zu laichen, doch ist die gesetzliche Schonzeit in Bayern erst vom 1. November an festgesetzt.

Zur gefl. Notiz: Um anderem Stoffe Raum gewähren zu können, mußte die Fortsetzung des Artikels: „Ueber den Handel mit Fischen zur Schonzeit" nochmals zurückgestellt werden.

Für die Redaktion verantwortlich: in Vertretung des Redakteurs M. Eisenberger interimistisch Dr. Julius Staudinger in München.
Kgl. Hof-Buchdruckerei von C. Mühlthaler in München.
Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

6654. Nov. 22. 1881

Nr. 10. München, 15. Oktober 1881. **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung“ erscheint jeden Monat einmal in der Regel in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt für den Jahrgang **2 Mark** und werden Bestellungen bei den kgl. Postanstalten entgegen genommen. — **Inserate** werden die durchlaufende Petitzeile mit **20 Pf.** berechnet.

I. Ueber Brutapparate für Salmoniden.

Von Herrn **Friedrich Zenk**, I. Vorstand des unterfränkischen Kreisfischerei-Vereins, Ehrenmitglied des bayerischen Fischerei-Vereins.

1) Einleitendes.

Die bedeutende amerikanische Fachzeitung Forest and Stream hat jüngst in einer ihrer Nummern ein für uns Deutsche sehr anerkennendes Wort gesprochen. Sie nennt uns namentlich im Hinblick auf künstliche Fischzucht „das in der Fischzucht vorgeschrittenste Volk Europas“.

Betrachten wir auch, was im letzten Jahrzehent auf diesem Gebiete hier zu Lande geschehen, so können wir, trotzdem noch Manches zu wünschen übrig bleibt, doch uns eines freudigen Stolzes über die gemachten Fortschritte nicht erwehren.

Namentlich in der Lösung praktischer Fragen haben die deutschen Fischzüchter sich fast durchweg den praktischesten Nationen ebenbürtig gezeigt. So insbesondere auch in der Erfindung, sachgemäßen Abänderung und Anwendung der zur künstlichen Fischzucht nothwendigen Werkzeuge.

Begriff und Zweck des Brutapparates. Als das wichtigste Werkzeug wird sich immerdar jene künstliche Vorrichtung darstellen, in welcher unter Beobachtung der natürlichen Bedingungen durch die belebende Kraft des durchfließenden Wassers die befruchteten Eier bis zu ihrem Ausschlüpfen, dann wiederum die jungen Fischchen während der Dottersackperiode, innerhalb deren sie als Fischlarven äußerer Nahrungszufuhr nicht bedürfen, in möglichster Sicherung vor ihren in der freien Natur zahlreichen Feinden und sonstigen verderblichen Einflüssen bewahrt, gebrütet werden. Dieses Werkzeug bezeichnen wir mit dem allgemeinen, gebräuchlichsten Namen als Brutapparat.

Sohin ist es ein ziemlich complicirter Zweck oder eigentlich eine Vielheit von Zwecken, denen eine solche Vorrichtung dienen soll. Ich möchte sie aber, indem ich absehe von dem mehr außerordentlichen Falle, wo ein Züchter großen Maßstabs prinzipiell den Eieran- und ausbrütungsraum von dem Larvenzuchtraum trennt, nur dann als vollkommen betrachten, wenn ein und derselbe Brutapparat allen diesen verschiedenen Zwecken gerecht wird und das Fischei wie die Fischlarve vom Momente der künstlichen Befruchtung bis wenigstens zu dem Zeitpunkte, wo es nothwendig wird, das Fischchen zu füttern, herbergt oder wenigstens herbergen kann.

Ein vollkommener Brutapparat darf also meines Erachtens nicht eine bloße Ausbrütungs-, Eierbrütungs-Vorrichtung sein. Auch die Larve muß darin zur gedeihlichen Entwicklung gelangen können. Daß der Apparat auch einen Fütterungsraum abgebe für das vollendete Fischchen, verlange ich von einem Brutapparate nicht, wenngleich in manchem Apparate sich nach Construction und sonstigen Verhältnissen auch die Auffütterung des Fisches zeitweilig durchführen läßt. Ich sage aber, das Fischchen gehört mit Verlust des Dottersackes in die freie Natur, in den Aufzuchtsgraben, allenfalls in den gegenüber dem Brutapparate umfaßlicheren und überhaupt nach anderen Bedingungen construirten Aufzuchtstrog.

Principielle Erfordernisse eines guten Brutapparates. Außer diesem ersten Erforderniß, daß sich der eine gleiche Brutapparat vollständig zur An- und Ausbrütung der Eier, wie zur Durchhaltung der Larve gebrauchen lasse, verlangen wir von ihm, gemäß dem damit zu erreichenden Zwecke, daß er zufolge seiner Construction die richtige Anwendung und Ausnützung des Wassers zulasse und dabei für Ei und Fischbrut Bedingungen schaffe, möglichst adäquat den im freien Naturzustande gegebenen; daß er möglichste Sicherung vor Feinden und anderen zerstörenden Einflüssen, wie Ungeziefer, Schlamm u. s. w. gewähre und dabei, sich selbst mit thunlichst geringem Raum bescheidend, für Ei und Brut möglichst viel Raum biete; daß er einfach und solid sei, sich leicht anbringen, reinigen, überhaupt handhaben lasse und schließlich wohlfeil sei.

Man verlangt also im Principe von einem richtigen Brutapparate, daß er, so weit er einen Faktor, und zwar einen wichtigen Faktor in der Fischbrütung bildet, dem Fischzüchter recht viele Fische, recht gesunde junge Fische unter Aufwand möglichst geringer Mühen, möglichst geringer Kosten erzeugen helfe.

Das Princip für den Bau eines richtigen Brutapparats läßt demnach an Klarheit und Einfachheit Nichts zu wünschen übrig. Wenn nun gleichwohl dessen praktische Lösung seit den Tagen, wo sich praktische Fischzüchter wie Gelehrte, darunter viele ausgezeichnete Köpfe und den intelligentesten Nationen angehörig, darum bemühten, in der verschiedensten, abweichendsten Art versucht wurde und noch versucht wird, so liefert dieß immerhin für zwei anerkannte Thatsachen Beweis. Einmal, daß es in der Praxis nicht so leicht ist, einen allen gerechten Anforderungen entsprechenden Brutapparat zu construiren; zweitens, daß es der Möglichkeiten mehr als eine gibt, einen solchen Apparat herzustellen. Für mich und das, was ich hier sage, möchte ich daraus zugleich ableiten, daß meine Behauptungen im Einzelnen, wo so tüchtige Männer verschiedener und doch gleichberechtigter Ansicht sind, Unfehlbarkeit gleichfalls nicht beanspruchen wollen.

Verschiedene Lösung in praxi. Schon die speziellen Verhältnisse, mit denen je ein Fischzüchter rechnen muß, Art und Menge, sowie Gefälle des zur Brütung benützten Wassers, Quantum und Gattung der zu züchtenden Fische, Eigenthümlichkeiten des Brutorts und andere besondere Umstände rufen Modifikationen des benützten Apparates hervor. In der That sehen wir auch fast alle bedeutenderen Fischzüchter ihre eigenen Wege wandeln. Wir beobachten, wie sie sich nach ihren eigenen Verhältnissen neue Brutapparate erfinden, vorhandene adaptiren. Das macht die Erfindung eines Normal-Brutapparats schwierig. Dazu kömmt noch, daß bei dem Bau des einen Apparats mehr nur die An- und Ausbrütung der Eier, bei dem anderen mehr ein und der andere sonstige Zweck und Vortheil in's Auge gefaßt wird.

Immerhin dürfen wir mit dem heutigen Stande der Sache sehr zufrieden sein. Es ist kaum ein Fall denkbar, wo der praktische Fischzüchter, sei es im Großen, sei es im Kleinen, unter den bereits vorhandenen Brutsystemen nicht eines und das andere fände, das für seine Zwecke etwa unter geringen Aenderungen ausreichte. Ja es wird von erfahrenen Züchtern behauptet, es gebe der Erfindungen auch im Gebiete der Brutapparate schon zu viele, und es werde schwer, sich aus dem Wirrwarr des zu einem Zwecke geschaffenen Vielerlei von Trögen, Tiegeln, Tischen, Kübeln, Trichtern u. s. w. zu einem praktischen Entschlusse herauszuringen.

Die nachfolgende Abhandlung verfolgt den Zweck, diesen Entschluß gleichwohl verhältnißmäßig leicht zu machen. Sie will insbesondere zeigen, wie stufenweise an der Hand der praktischen Erfahrungen sich die Fortschritte in Bau und Anwendung der Brutapparate steigerten, wie wiederum auch Fehler und Verstöße gegen die Natur der Fischbrütung, offenbar Rückschritte gemacht wurden, wie Fehler sich rächten, wie man andererseits auf deren Verbesserung bedacht war.

Ohne es förmlich zu beabsichtigen, wird sich trotz möglichster Vermeidung zu vieler Details über die Brutapparate ein geschichtlicher Abriß der künstlichen Fischbrütung von selbst ergeben. Die Geschichte braucht ja nicht Weltgeschichte, um immerhin belehrend zu sein.

Apparate für Forellen. Es ist die Forelle, deren Ausbreitung in ihren verschiedenen Gattungen ich bei meiner Besprechung von Brutapparaten in allererster Linie im Auge habe. Es ist ja auch historisch genommen unsere moderne künstliche Fischbrütung von der Bachforelle und deren Beobachtung ausgegangen und hat sich zuerst mit Zucht und Nahrung dieses Edelfisches befaßt. Auch ist und bleibt ja wohl die Forelle in der alten und neuen Welt Type und Hauptfisch für den Fischzüchter.

Lachs, Saibling, Huchen, Aeschen. Was von Brutapparaten der Forelle, gilt gleichermaßen für Lachs und Saibling. Auf Huchen und Aeschen lassen sich die für Forelle und Lachs beschriebenen Brutapparate, allenfalls unter geringen durch die kleinere Dimension des Eies u. dgl. gebotenen Modifikationen, gleichfalls anwenden. Unterliegt doch die Ausbrütung von Ei und Larve dieser Salmoniden, wenngleich Frühjahrslaichern, im großen Ganzen, namentlich auch bezüglich Lagerung und Wasserbespülung der Eier, den gleichen Voraussetzungen, wie wir sie bei Lachs und Forelle treffen.

Ganz unbesprochen laße ich, weil dem hier gesteckten Ziele fern, die Ausbrütung von Hecht, Barsch und karpfenartigen Fischen, d. h. das Brutgeschäft der eigentlichen Sommerlaicher, deren Eier nicht auf Kies lagern, sondern an Kraut und Gesträuche abgesetzt werden.

Ueber Coregonen-Brut-apparate. Inwieweit sich die von mir behandelten Brutgefäße für Ausbrütung von Coregonen eignen, wird im konkreten Falle der praktische Fischzüchter selbst prüfen können. Ich gehe hier in eine besondere Besprechung der für Coregonen tauglichen Apparate nicht ein: denn erstens ist auf diesem Gebiete bis jetzt in Theorie und Praxis vieles schwankend, manches nicht genügend erprobt, ja widersprochen, — wie z. B. namhafte deutsche Fischzüchter dem selbstauslesenden Trichter und Cylinder negativen Erfolg zuschreiben, — zweitens schreitet zur Coregonenbrütung regelmäßig nur ein Züchter, der auf anderem Felde schon praktische Erfahrungen gewonnen hat und sich sohin zu helfen weiß. Thatsächlich sind übrigens auch eine Anzahl der hier beschriebenen Apparate, wie insbesondere der durch Rittergutsbesitzer von dem Borne verbesserte kalifornische, zur Coregonenbrütung schon benützt worden und werden hiezu benützt.

2) Entwicklung der jungen Forelle in der freien Natur.

Laichplatz. Die Forelle wählt sich Eintritts Winter bei durchschnittlich + 4—7° R. Wassertemperatur zum Laichplatz Bachgrund von Kies oder grobem Sand in mittelmäßig rasch strömendem, seichtem, daher reichlich mit Sauerstoff geschwängertem Wasser.

Verhalten von Ei und Brut. Vor dem Legen der Eier höhlt das Forellenweibchen durch lebhafte kräftige Bewegungen mit dem Schwanze eine Grube im Kies, mit Vorliebe hinter dem Schutze eines größeren Steines, überdeckt die zerstreut gelegten Eier, nachdem sie von dem begleitenden Männchen befruchtet worden, durch weiteres Drücken und Schlagen mit dem Schwanze wiederum leicht mit Kies, und überläßt sie, wie die ungefähr nach 6 Wochen daraus entstehende Brut ihrem Schicksale. In der natürlichen Lagerung bespült sohin das den Kies durchdringende Bachwasser die Eier mehr oder minder von allen Seiten mit gleichmäßigem Strom, jedoch ohne sie irgend heftiger Bewegung auszusetzen. Die leichte Kiesdecke schützt die Eier nothdürftig gegen Feinde, insbesondere gegen grelles Tageslicht.

Die jungen Fischchen (Larven), unbehilflich unter der Last ihres Nahrungssackes, der Dotterblase, verweilen zunächst gesellschaftlich ziemlich regungslos, nur lebhaft und unausgesetzt mit ihren stummelhaften Brustflossen spielend und so sich Sauerstoff zuführend, nahe der Brutstätte, suchen jedoch schon hier nach Möglichkeit dunkle Versteckorte hinter Steinchen u. dgl. Mit Aufzehrung des Dottersacks werden sie mehr und mehr schwimmfähig, zertheilen sich im Bache, sind aber erst mit drei Monaten zu wohlgestalteten Fischchen geworden, welche flink wie ihren Feinden auszuweichen, so ihrer Nahrung, kleinen Wasserthierchen, Mückchen, Würmern nachzustellen verstehen.

Feinde von Ei und Brut. Geradezu zahllos sind die Hindernisse, welche das Ei vom Momente, wo es in die Laichgrube gelegt wird, bis zu seinem Ausschlüpfen, dann den Fisch während seines hilflosen Larvenzustandes in der freien Natur bedrängen.

Daß beim Laichakte im Freien eine große Anzahl von Eiern unbefruchtet bleibt und leicht zum Zerstörungsherd für die befruchteten Eier wird, soll hier nur nebenbei erwähnt sein. Diesen Fehler der Natur, wenn ich mich so ausdrücken darf, corrigirt nicht der Brutapparat, sondern die künstliche Befruchtung. Aber auch das im Freien befruchtete Ei unterliegt den Wirkungen zeitweiser Anschwellung, Trockenlegung, wie Verunreinigung des Wasserbettes, der Erstickung durch Schlamm, Sand und Kiesgeschiebe. Es stellen ihm, wie der daraus sich entwickelnden Larve, Wasservögel, Ratten, Mäuse, Raubfische (die eigene Art inbegriffen), Krebse, Insekten, namentlich aus den Gattungen Dytiscus, Acilius und Colymbetes, Salamander, Parasiten u. a. Thiere nach. Ein gefährlicher, vielleicht der gefährlichste Feind aber erwächst dem Ei und der Larve aus der untersten Stufe des Pflanzenreiches in Gestalt des Schimmelpilzes, der Saprolengia ferox, mit ihren Verwandten.

Was von der Kindheitsentwicklung der Forelle, gilt im Wesentlichen auch für die oben aufgeführten verwandten Edelfische.

(Fortsetzung folgt.)

II. Die Bewirthschaftung der gemeindlichen Fischwasser in Bayern.

* Anknüpfend an den im heurigen Jahrgange unseres Blattes S. 73 abgedruckten Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Mai lf. Is. hat in Betreff obigen Gegenstandes die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, am 8. September 1881 folgende weitere höchst schätzens- und dankenswerthe Vollzugsvorschriften erlassen und durch das unterfränkische Kreisamtsblatt 1881 Nr. 95 S. 771 veröffentlicht:

Nr. 19527. Würzburg, den 8. September 1881.

An die sämmtlichen Distriktspolizei- und Gemeindebehörden des Regierungsbezirkes.

Betreff: Die Benützung der gemeindlichen Fischwasser.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Mai lfd. Jrs. gleichen Betreffs (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern pag. 177 ff.) ist darauf hinge-

wiesen, wie in Folge unwirthschaftlicher Behandlung der Fischerei die in gemeindlichem Eigenthume befindlichen Gewässer theils bereits verödet, theils der Gefahr vollständiger Verödung ausgesetzt seien.

Im Vollzuge dieser h. Ministerial-Entschließung und unter Bezugnahme auf die den k. Bezirksämtern sowie den Gemeindebehörden in derselben gegebenen Weisungen sieht sich die k. Regierung veranlaßt, den Gemeindebehörden nahezulegen, daß bei Verpachtung gemeindlicher Fischwasser, wo dies nach der Natur derselben am Platze, dem Pächter jeweilig im Pachtvertrage die Aufgabe gemacht werde, alljährlich eine entsprechende Anzahl Edelfischbrut in das erpachtete Fischwasser auf seine Kosten und unter Controle der betreffenden Gemeindebehörden einzusetzen.

Die k. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes werden beauftragt, auf die entsprechende Beachtung dieser Anregung bei jeder sich bietenden Gelegenheit nachdrücklichst hinzuwirken und gegebenen Falles nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere der Bestimmungen über die Nutzungen des Gemeindevermögens von Staatsaufsichtswegen einzuschreiten.

Zugleich wird bemerkt, daß der Unterfränkische Kreisfischereiverein zu Würzburg sich bereit erklärt hat, auf Grund seiner Kenntniß der Edelfischgewässer des Regierungsbezirkes je die Anzahl der Edelfischbrut, welche nach den örtlichen Verhältnissen in ein gemeindliches Fischwasser zu setzen wären, gutachtlich anzugeben.

Anfragen in dieser Richtung, sowie über den Bezug der nöthigen Brut sind daher direkt an denselben zu richten.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Präsidenten:

gez. Frhr. v. Ruffin.

Wenn ähnliche Vollzugsvorschriften auch in allen übrigen Kreisen ergingen, wäre es für die Fischereisache eine neue wesentliche Förderung. Die ganz gleiche Bereitwilligkeit zur Mitwirkung in der obengedachten Richtung würden ganz gewiß auch alle anderen Kreisfischereivereine und vor allem ebenso der bayerische Fischereiverein mit Vergnügen erklären und bethätigen.

III. Karpfenbörse in Nürnberg.

Nach den uns vorliegenden Berichten ist der Versuch der Gründung einer Karpfenbörse in Nürnberg erfreulicher Weise vollständig gelungen. Die am 12. September d. Js. zum erstenmale abgehaltene Karpfenbörse erfreute sich eines ungemein zahlreichen Besuches, namentlich auch von auswärts, so daß das Versammlungslokal (oberer Saal des Café Liebel) förmlich überfüllt war. Herr Bürgermeister Freiherr von Stromer begrüßte im Namen des Lokal-Fischereivereins die Versammlung, worauf ein Bureau konstituirt wurde. Hienach entwickelte sich das eigentliche Verkaufs- und Kaufsgeschäft. Erst nach Schluß der Börse war es möglich, die bei dem Bureau angemeldeten Verkäufe genau festzustellen und die Schlußscheine auszufertigen. Nach dem offiziellen Verzeichniß sind als verkauft angemeldet worden: 1200 Stück Karpfenbrut (100 Stück à 3 ℳ, 1100 Stück à 4 ℳ), $11\frac{3}{4}$ Ztr. Setzlinge (7 Ztr. à $57\frac{1}{2}$ ℳ, $\frac{1}{2}$ Ztr. à 62 ℳ, $4\frac{1}{4}$ Ztr. à 60 ℳ) und 110 Ztr. Speisekarpfen (100 Ztr. à 70 ℳ, 10 Ztr. à 56 ℳ). Bemerkenswerth ist noch, daß der Durchschnittspreis des Angebots sich auf 67,6 ℳ, dahingegen der Durchschnittspreis der Abschlüsse auf 68,7 ℳ stellte; es waren somit die Preise im Allgemeinen hoch gestellt und den Produzenten günstig. Angeboten sollen im Ganzen etwa 500 Ztr. Speisekarpfen gewesen sein. Wie sich nachträglich herausgestellt, wurde durch die bei dem Bureau nicht angemeldeten Kaufabschlüsse das Angebot vollends absorbirt. Die Kauflust war stärker als das Angebot; wäre mehr angeboten, so wäre auch mehr verkauft worden. Doch bewegte sich der Handel mit Karpfen-Brut, wovon 100 000 Stück um 3 – 5 ℳ per Hundert angeboten waren, innerhalb ziemlich enger Gränzen. Die Fischereibesitzer in der Nähe einer großen Stadt konnten bessere Preise als die entfernter wohnenden erlangen. Es wurde auch bei Bekanntgabe des Resultats der meist erzielte Preis von 70 ℳ als ein guter gegenüber den von der Cottbuser Börse gemeldeten Preisen bezeichnet. Kleinere Partien Hechte wurden ebenfalls abgesetzt. Angeboten waren $5\frac{1}{2}$ Ctr. Hechte zu je 80 ℳ, dann Schleihen per Ctr. 80 ℳ. Der Vorsitzende des Bureaus nahm eine Abstimmung darüber vor, ob auch in Zukunft die Karpfenbörse wie heuer Mitte September oder später abgehalten werden solle. Die Majorität entschied sich für Mitte September, eine nicht unbedeutende Minorität war für einen etwas späteren Termin. Um 12 Uhr wurde die Börse geschlossen.

Uebrigens gingen uns von zuständiger Seite aus Mittelfranken noch folgende Bemerkungen zu: „Der geringe Handel mit Brut war vorauszusehen. Erst nach Durchwinterung der Setzfische weiß man, was etwa davon verkäuflich ist. Statt der jetzt angebotenen 100 000 Stück Brut werden nach einem guten Winter im Frühjahr mindestens dreimal so viel — und auch noch Setzlinge — abgegeben werden können, und eben dieser Reichthum an guter Fischbrut ist es, worauf sich die Hoffnungen auf Hebung der Fischzucht grundhaltig basiren. Die an der Börse für Speisekarpfen erzielten Preise sind als zu hoch zu bezeichnen. Ein nennenswerther Niedergang der letzteren ist erst dann zu erwarten, wenn allenthalben die vielen noch öde liegenden Gewässer, wie Feuerweiher, Bäche und Gräben ꝛc. endlich mit passenden Fischen bevölkert werden. An Gelegenheit hiezu durch Bezug von entsprechenden Setzfischen wird es schon im künftigen Frühjahr nicht mehr mangeln."

IV. Mästung von Salmoniden.

Von Herrn J. **Wispauer**, Vorstand der k. Chiemseeadministration Traunstein.

An den österreichischen Seen des Salzkammergutes bildet seit langen Jahren die Mästung der Forelle und des Saiblings einen wichtigen Ertragstheil der dortigen Fischer und auch einzelner Gastwirthe.

Ueber die Erfolge derselben verlässige Aufschlüsse zu erhalten, ist schwer, und es erfordert mehrjährigen persönlichen Verkehr mit den Eigenthümern solcher Einrichtungen, um von diesen die Art der Fütterung, die Kosten, welche hierauf erwachsen und die erreichten Gewichtszunahmen der Fische näher kennen zu lernen.

Mit günstigen Erfolgen in dieser Richtung steht obenan die am Fuße des Schafberges in der Nähe von St. Gilgen gelegene Fischmästungs-Anstalt des Fürsten Wrede, des Fischers Höplinger in St. Wolfgang und jene des Herrn Rettenbacher bei Ischl, welch' Letzterer so zu sagen im freien Wasser mästet und Fische zu staunenswerthen Exemplaren heranfüttert.

Die genauen Aufschreibungen, welche hierüber dort geführt werden, verschaffen die Ueberzeugung, daß trotz der verhältnißmäßig ziemlich hohen Preise, welche für den Ankauf des Speisemateriales — größtentheils Pferdefleisch — aufzuwenden sind, noch immerhin gute Renten erreicht werden, wenn mit Umsicht und Fleiß Tag für Tag der Fütterung obgelegen und Reinlichkeit in den Bassins beobachtet wird.

Die neu gegründete ärarialische Fischkultur-Anstalt Engelstein wird für die Folge zur besseren Verwerthung ihrer Salmoniden — wozu die nahgelegenen Badeorte Reichenhall, Adelholzen und Traunstein gute Gelegenheit bieten — nach den bewährten Einrichtungen der badischen Anstalt in Gaisbach und jener des Herrn Peter Hänlein in Mombach bei Mainz, welche von Jahr zu Jahr wegen steigender Nachfrage gemästeter Salmoniden erweitert werden müssen, sich auch mit Fischmästung befassen und es gab dies bisher schon Veranlassung, Versuche im kleinen Maßstab anzustellen, welche sehr befriedigend ausgefallen sind.

Bei diesen hat sich nun unter Anderem ergeben, daß die Laube, in Norddeutschland Ukelei genannt (Alburnus lucidus), eine jener Fischarten, welche bisher, für werthlos gehalten, außer rentirlicher Benützung blieb, eine der besten Futtersubstanzen abgiebt, welche überhaupt in Nachahmung der Natur für Fischmästung angewendet werden können. Der Chiemsee beherbergt aber solche Lauben in Massen*).

Die Schwierigkeit am Anfang der gemachten Versuche lag nur darin, ein Mittel zu finden, auf welche Weise dieser Fisch so präparirt werden kann, daß das einzuschlagende Verfahren nicht zu theuer wird und ob der Fisch in solcher Menge sich beschaffen läßt, daß der Durchschnittsbedarf für ein Fischquantum von 20 bis 30 Zentnern Forellen und Saiblingen im Winter und Sommer ausreichend zur Hand ist.

Die Lösung dieser Schwierigkeit nach ersterer Richtung hin verdankt die Chiemsee-Administration Traunstein der Güte des Herrn Grafen von Geldern-Egmont, welcher als

*) Unseres Wissens kommen Laubenarten auch im Starnbergersee häufiger vor. Die Red.

eifriger Ichthyologe bekannt, auch jene Erfahrungen, die er auf seinen ausgedehnten Reisen im Norden und auf der vorjährigen Ausstellung in Berlin über Conservirung von Fischen gewonnen hat, in liebenswürdigster Weise dem Schreiber dieser Zeilen bekannt gab.

Auf Grund dieser schätzbaren Mittheilungen konnten schon im October vorigen Jahres die ersten Versuche in der Weise gemacht werden, daß man neben anderen ordinären Fischsorten auch die Laube conservirte.

Die Chiemsee=Administration Traunstein hat nun die bisher gemachten Conservirungen mit der bezeichneten Fischsorte unter sehr zufriedenstellenden Resultaten bis in die jüngste Zeit fortgesetzt und um auch das Urtheil anderer Sachverständiger sich hierüber zu verschaffen, eine kleine mit conservirten Lauben gefüllte Tonne, ca. einen halben Zentner Gewicht haltend, zur landwirthschaftlichen Octoberausstellung nach München gesandt, welche nach Schluß derselben dem bayerischen Fischerei=Verein zu praktischen Versuchen überlassen bleibt.*)

Da die Chiemsee=Laube bekanntlich lockeres, süßes, angenehm schmeckendes Fleisch besitzt, würde man diesen Fisch auch als Anchovis einmachen können. Nur fehlt demselben eine gewisse Weichheit der Wirbelsäule, wodurch er sich, neben Anderem, von der französischen und italienischen Sardine unterscheidet.

Ob die Schuppen dieses glänzenden Fischchens, aus welchen man in Paris die berühmte „Essence d'Orient" (siehe von Siebold, Süßwasserfische, Seite 157 und Professor Dr. Berthold Benecke, Fische Ostpreußens, Seite 127) herstellt, auch für die Chiemsee=Administration Traunstein durch Verkauf ein finanzielles Ergebniß liefern werden und ob etwa auch von Uebersee her künstliche Perlen zu gewinnen sein werden, muß der Zukunft überlassen bleiben.

V. Die Fischereivereine und das Fischergewerbe.

* Die Stettiner „Deutsche Fischereizeitung" hat in ihrer diesjährigen Nr. 39 unter der Ueberschrift: „Die Fischereivereine Bayerns" einen Artikel gebracht, welcher auf der Grundlage einer in der letzten Nummer unseres Blattes veröffentlichten Uebersicht den dermaligen Organismus der bayerischen Fischereivereine schildert, dabei diese geschlossene Organisation als hoch anerkennenswerth erklärt und bemerkt, daß darin Bayern allen anderen Ländern voran stehe. Der Herr Verfasser nahm übrigens zugleich auch Veranlassung, sich nach zwei Richtungen tadelnd über die Verhältnisse der in Bayern bestehenden Fischereivereine auszusprechen. Er findet es zunächst „weniger günstig, daß meistens an der Spitze dieser Vereine Beamte, oft hohe Regierungsbeamte stehen, die in den wenigsten Fällen Sachkenner sind". Sodann beklagt er die Zurückhaltung der Gewerbsfischer von den Vereinen und gibt den Rath, „man sollte sich vor allen Dingen doch bemühen, die Gewerbsfischer zu den Vereinen heranzuziehen und zu hören. Da würden Einseitigkeiten allmählich verschwinden, die jetzt unleugbar vorhanden sind und die der guten Sache nichts nützen können, sondern nur schaden. Der Eifer allein thut es nicht."

Obwohl wir auf einem etwas anderen Standpunkte stehen, als es anscheinend bei dem muthmaßlichen Herrn Einsender dieser Bemerkungen der Fall sein dürfte, wollen wir letztere gleichwohl dem eigenen Urtheile unserer verehrlichen Freunde und Leser nicht vorenthalten. Wir rechten darüber auch in keiner Weise mit der Redaktion der Stettiner Fischereizeitung. Diese hat jüngst erst den bayerischen Vereinsgenossen in ihrer Mehrzahl ein richtiges Urtheil über norddeutsche Verhältnisse abgesprochen und wir haben ihr darin, wenn auch in einer etwas anderen, in der That recht harmlosen Gemüthsstimmung aufrichtig Recht gegeben. Umgekehrt gestatte sie uns aber auch, die Klarheit ihres Blicks gegenüber der Lage der bayerischen Vereinsverhältnisse einigermaßen in Zweifel zu ziehen. Sie würde sonst vielleicht gegenüber jenem Artikel in etlichen Punkten zum redaktionellen Rothstift gegriffen haben. Von diesem Standpunkt aus könnten wir füglich fraglichen

---

*) Sind zufolge obigen höchst dankenswerthen Anerbietens bereits eingeleitet und werden wir s. Z. aber das Ergebniß berichten. Die Red.

Artikel auf sich beruhen lassen. Da sich derselbe aber speziell einmal mit bayerischen Verhältnissen beschäftigt und zweifellos aus Bayern selbst herstammt, so wollen wir doch ein paar Worte gegenüber jener oben mitgetheilten Kritik unserer Vereinszustände anfügen.

„Name, Stand und Wohnort" des verehrlichen Herrn Einsenders sind uns völlig unbekannt. Daran liegt auch nichts. Wir beschäftigen uns nicht mit Personen, sondern nur mit der Förderung der Sache und Kenner unserer Verhältnisse werden ohnehin vermuthen können, auf welchem Terrain die Quelle jener Beanstandungen entspringt. Gewisse Reden über die Beamten, welche von der Sache nichts verstehen, sind in gewissen Kreisen bei uns hergebracht. Sie haben bisher glücklicher Weise die gedeihliche Entwicklung unserer Fischereiverhältnisse nicht aufgehalten. „Etwas von der Sache verstehen" ist zudem ein recht relativer Begriff. Man kann eine mannichfache, praktisch werthvolle Einsicht in die allgemeine Lage der Fischereiverhältnisse, in ihre Schäden und Bedürfnisse besitzen, ohne beispielsweise gerade in den althergebrachten Handgriffen der Gewerbsfischerei geübt oder in die berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten dieses Handwerks oder des höheren Fischhandels zunftmäßig eingeweiht zu sein. Gar mancher derjenigen Herren, welche sich gewöhnlich die Prärogative von Sachverständigen vindiciren, mag gewiß in der Handhabung seiner Geräthe recht bewandert, in der Beurtheilung localer Zustände recht erfahren, und in dem redlichen Betriebe eines schwunghaften Geschäftes ehr- und arbeitsam ergraut sein, ohne daß er deshalb von sich behaupten könnte, er besäße einen richtigen, freien Einblick in die doch auch hieher einschlägigen Verhältnisse des Staatslebens, der Gesetzgebung und der Volkswirthschaft. Man denke daher über nichts von allem dem gering! Man freue sich lieber darüber, wenn alle Stände bereit sind, für einen wichtigen Zweig der Volkswirthschaft fördernd einzutreten, wenn ein ehrliches loyales Zusammenwirken aller verfügbaren und schätzenswerthen Kräfte stattfindet und wenn erfreulicher Weise auch solche Männer der Sache ihre vollen Sympathien zuwenden, welche an eine einflußreiche Stelle gesetzt sind und von dort aus für die Sache auch wirken können und wirken wollen. „Der Eifer allein thut's nicht", sagt freilich besagter verehrlicher Correspondent. Sehr richtig! Indessen das Reden allein auch nicht! Hier gilt es Arbeit, viel Arbeit für die Sache, wie wir schon oft betont haben. Wer leistet aber gemeinhin diese Arbeit in unseren Vereinen? Durchaus nicht ausschließlich, aber sehr häufig zu großem Theile gerade „die Beamten", welche rein aus Liebe zur Sache dieser ihre Kräfte widmen. Getadelt ist leicht und schnell — wenn es aber an die Arbeit für die Sache geht, pflegen sich nicht selten die lebhaftesten Tadler am allerwenigsten lebhaft zu zeigen. Ahnte der Herr Verfasser nicht die Inconsequenz, wenn er die Organisation des Vereinslebens in Bayern so lobend betont und gleichwohl die hervorragende Stellung von Beamten in den Vereinen behutsam aber verständlich als „weniger günstig" bezeichnet? Wer hat denn jene Organisationen geschaffen und ausgebildet? Doch gewiß nicht diejenigen, welche man bei uns gemeinhin typisch als die „Sachkenner" bezeichnet! Zudem wählen sich ja die Vereine selbst diejenigen unter ihren Mitgliedern aus, welche sie an der Spitze derselben zu sehen wünschen oder denen sie sonstige Vertrauensämter übertragen wollen. Man sollte glauben, die Vereine wüßten es selbst zu beurtheilen, wem sie im Interesse der von ihnen vertretenen Sache ihr Vertrauen schenken wollen und wenn dieses Vertrauen nun zufällig auf einen Beamten fällt, so sollte man doch füglich meinen, daß, „wer in Bayern ohne Voreingenommenheit Freund der Fischereisache ist", in jener Qualität an und für sich noch keine Schädigung von Vereinsinteressen zu finden Anlaß hat. Ein im Staatsleben erfahrener Beamter wird auch an der Spitze eines Vereins die erforderlichen Mitarbeiter und Rathgeber schon zu finden und damit etwaige Defecte in der eigenen Kenntniß von speziellen Dingen zu ergänzen verstehen. Aber in der Fischereisache ist eben leider einmal die „Theorie vom beschränkten Beamtenverstand" auf Seite mancher unserer betheiligten Kreise eingerostet und wird daselbst oft nicht ohne eine gewisse Leidenschaftlichkeit zu verwerthen gesucht. Zum Besten der Sache dient das zweifellos auch nicht!

Was weiterhin speziell die Stellung der Vereine zu den Gewerbsfischern betrifft, so haben wir hierüber in diesem Jahre schon einmal einen besonderen Artikel gebracht.

Wir verweisen deßfalls auf unsere heurige Nummer 4 Seite 44 und verzichten darauf, das dort Gesagte noch einmal näher auszuführen. Aber das sei auch heute entschieden betont: Jedem Fischereiverein in Bayern wird stets der Eintritt der Gewerbsfischer willkommen sein. Keiner wird die Aufnahme eines solchen um seines Standes willen verweigern. Man hört stets und überall bereitwilligst die Ansichten der Gewerbsfischer und schätzt ihre Mitwirkung für die Sache nach Verdienst, vorausgesetzt, daß sich jene Ansichten und diese Mitwirkung auf objektiver Grundlage und in besonnenem Geleise bewegen. An den Vereinen liegt also die Schuld keineswegs, wenn die Gewerbsfischer sich von ihnen ferne halten. Wenn die Vereine da und dort pflichtmäßig etwas vertreten, was nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung im Interesse der Sache liegt, aber zufällig das Mißfallen der Gewerbsfischer erregt, so wird man daraus allein unmöglich schon auf einen Antagonismus gegenüber letzteren schließen dürfen und können. Vertreten die Vereine ja doch auch nicht selten direkt das Gewerbe und seine Interessen — freilich manchmal ohne sonderlichen Dank. Wir vermöchten in diesem Punkte charakteristische Beispiele aufzuführen. Außerdem spielen in die Zurückhaltung der Gewerbsfischer gegenüber bestimmten Vereinen gelegentlich auch recht eigenthümliche individuelle Verhältnisse herein: Beziehungen der gewerblichen Concurrenz und ähnliche Dinge, für welche die Vereine schlechterdings nicht verantwortlich zu machen sind. Es stünden uns auch in dieser Richtung sehr bezeichnende Illustrationsproben zur Verfügung, auf deren Beigabe wir jedoch vorerst mit Vergnügen verzichten.

Wir mahnen vielmehr wiederholt und dringend zum Frieden und werden unsere Hand stets gerne und aufrichtig dazu bieten. Wir achten jede fremde Ansicht, wenn sie einer lauteren Ueberzeugung entspringt und objectiv, leidenschaftslos, offen und loyal vertreten wird. Wir betonen endlich nochmals, daß es auch nach unserer entschiedenen Ansicht im Interesse der guten Sache liegt, die Gewerbsfischer für letztere und für die Vereine als deren Vertreter zu gewinnen. Aber wir sind ebenso entschieden der Meinung, daß die wünschenswerthe Verständigung nicht eintreten dürfte um den Preis der Conservirung verrotteter Uebelstände oder um den Preis der Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze durch thatsächliche Duldung oder Einräumung gewisser usurpirter oder angestrebter persönlicher Privilegien, oder endlich auch um den Preis des Aufgebens jener von den Interessen der Gesammtheit ausgehenden Principien, welche allein den Vereinen die Berechtigung des Daseins und festen Halt in ihren Bestrebungen verleihen.

V. Aus dem Gebiete des Fischereirechts.

Von Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger in München.

IV. Der Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit.

(Fortsetzung.)

Das Plombirungssystem bezweckt im Allgemeinen die Ermöglichung individueller Ausnahmen von den Verboten des Handels mit Schonfischen zum Besten bestimmter berücksichtigungswerther Verhältnisse im Wege einer obrigkeitlichen Specialconcession mittelst Anbringung einer amtlichen Marke an den Handelsobjekten. Seinem Wesen nach ist es vor allem bedingt:

a) durch eine ausdrückliche diesbezügliche Vorschrift der Staatsregierung, welche Vorschrift von derselben Instanz und in derselben Form zu erlassen ist, wie das allgemeine Handelsverbot, dem gegenüber es Ausnahmen begründen soll. Eine solche Vorschrift hätte das Plombirungssystem, ehe es bei uns anwendbar wäre, erst förmlich einzuführen, die Voraussetzungen und Formen der Anwendung desselben festzustellen und die unüberschreitbaren Grenzen genau aufzurichten.

b) In der Ausführung des Plombirungssystems hat von Fall zu Fall auf Antrag des Betheiligten eine obrigkeitliche Prüfung der Zuläßigkeit der Gewährung der gewünschten Ausnahme auf der Grundlage der bezüglichen Normativvorschriften einzutreten. Dabei ist als charakteristisches Moment des Systems genau festzuhalten, daß jene Ausnahmen nur individuelle sein d. h. im einzelnen Falle nur ertheilt werden dürfen für bestimmte Persönlichkeiten und in Ansehung ganz bestimmter specifisch vorliegender Handelsobjecte.

c) Die Zulassung der Ausnahme ist einfach aber präcis amtlich zu beurkunden und am Verkaufsobjekte selbst für Käufer und Controle ersichtlich zu machen. Ersteres kann z. B. ohne sonderliche Weiterungen geschehen durch Eintrag in hiefür anzulegende Listen, welche sich ganz besonders da empfehlen, wo solche Ausnahmen zufolge der Verhältnisse der Fischzucht und des Fischstandes häufiger vorkommen. Das Ersichtlichmachen der Verkaufserlaubniß aber am Verkaufsobjecte selbst hat durch Anbringung einer davon untrennbaren amtlichen Marke zu geschehen. In der Regel ist dies eine Plombe, welche an den Kiemen des todten Fisches mittelst Durchziehens einer Schnur angebracht wird. Es kann aber auch ein Amtssiegel oder eine sonstige Markirungsart sein, wenn dabei nur die willkürliche Anbringung und Ablösung der Marke ohne Verletzung der allgemein festzustellenden charakteristischen Merkmale unmöglich ist.

Das Plombirungssystem ist, wie bereits erwähnt, auch schon anderwärts mit Erfolg ein- und durchgeführt*). Es begründet Ausnahmen von bestimmten Verboten. Jede derartige Ausnahme muß sich aber innerhalb der Grenzen des absolut Nothwendigen oder Zuläßigen bewegen und darf nie so weit gehen, daß die Regel durch die Ausnahmen absorbirt wird. So ganz entschieden auch hier. Das Plombirungssystem soll und darf in seiner Anwendung nur für ganz bestimmte berücksichtigungswerthe Verhältnisse specielle Erleichterungen schaffen, nie aber die einschlägigen Handelsverbote ganz aufheben. Welche Verhältnisse man aber als berücksichtigungswerth in diesem Sinne betrachten will, das wird vor Allem wesentlich beeinflußt durch das allgemeine System und den Umfang derjenigen Schonvorschriften, welchen das Plombirungssystem zur Seite zu treten bestimmt ist.

Während in verschiedenen Ländern das System der allgemeinen Winter- oder Frühjahrs- (Sommer-)schonzeit gilt**), zufolge dessen für die einzelnen bestimmten Gewässer je nach ihren Fischbeständen in gewissen längeren Perioden im Laufe des Winters oder Frühjahrs (Sommers) im Prinzipe und vorbehaltlich einzelner Ausnahmen jedes

*) So in Elsaß-Lothringen, Baden und der Schweiz, namentlich im Anschlusse an die zwischen diesen Staaten abgeschlossene Rheinfischereiconvention vom 25. März 1875 und 14. Juli 1877, sonach hauptsächlich in Ansehung der Lachse, welche während der Schonzeit mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung gefangen werden. Diese Genehmigung darf dort nur dann ertheilt werden, „wenn die Verwendung der Fortpflanzungselemente (Rogen oder Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife so nahe stehenden Salmen (Lachse), daß solche zur künftigen Befruchtung aufbewahrt werden können, zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist." Vergl. Art. 6 der Rheinfischereiconvention vom 25. März 1875, § 6 der kaiserl. Verordnung für Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1876 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1877 S. 2; abgedruckt bei E. Huber, die Fischereigesetze Elsaß-Lothringens; Mannheim 1877 S. 73), Art. 12 des badischen Fischereigesetzes vom 3. März 1870 und § 29 der badischen Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871. Ueber die Modalitäten des Plombirungssystems im Allgemeinen und namentlich hinsichtlich der Anwendung auf die bayerischen Verhältnisse s. nachher.

**) So z. B. in Preußen nach den an das preußische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 sich anschließenden Vollzugsvorschriften für die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, für die Rheinprovinz, die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und die Hohenzollern'schen Lande. Diesem preußischen System schlossen sich auch benachbarte Staaten an, z. B. das Großherzogthum Hessen nach § 5 fg. eines Uebereinkommens vom 19. Januar 1880 und nach Gesetz vom 27. April 1881 Art. 15 fg. (Hessisches Reg.-Bl. 1881 S. 46, 62.)

Fischen untersagt ist, besteht bei uns in Bayern*) gegenwartig und sicherlich auch für die Zukunft das System der Specialschonzeiten, zu Folge dessen für jede bestimmte schonungsbedürftige und schonungswerthe Fischgattung nach den durchschnittlichen Verhältnissen der Laichzeit eine eigene Schonzeit festgesetzt ist. Diese Schonzeit ist maßgebend für jedes Gewässer, woselbst der Fisch vorkommt und schließt den Fang anderer Fische, für welche gerade keine Schonzeit läuft, nicht aus. Ein solches System ist entschieden rationeller als das erstere**) und bringt — namentlich wenn es so maßvoll bemessen ist, wie hier zu Lande — für die Fischereiberechtigten, in Sonderheit für die Gewerbsfischer, ohnehin schon viele Rücksichten mit sich, deren das andere System der universellen Winter- und Sommerschonzeit entbehrt. Es ist dies bei Würdigung und Feststellung zulässiger Ausnahmen wohl zu beachten! Weiter zu beachten ist aber auch, daß die Durchführung unseres Systems zugleich die Nothwendigkeit von strenge zu exequirenden correlaten Beschränkungen des Handels mit Schonfischen unabweisbar bedingt. Wer aber den guten Tropfen genießt, muß sich auch den bösen gefallen lassen — das ist schon eine uralte Rechtsparömie, welche, wie fast alle solche Kernsprüche unserer Altvorderen, eine bündige, wenn auch nicht immer liebsame Wahrheit enthält. Auch aus diesem Gesichtspunkte bin ich daher der Ansicht, daß man nach unseren Verhältnissen in der Zulassung von Ausnahmen über das absolut Nothwendige und evident Zulässige nicht hinausgehen darf. Aus diesem Gesichtspunkte kann ich zwar die Gestattung von ausnahmsweisen Verkäufen gewisse Schonfische innerhalb der Grenzen bestimmter Normativbedingungen zu Gunsten der Förderung der künstlichen Fischzucht als relativ annehmbar erachten, nimmermehr aber gewisse weitere da und dort begehrte Ausnahmen, welche lediglich auf die Gewinnung von singulären Geschäftsvortheilen im Concurrenzgebiete des Fischhandels abzielen.

Aber auch die Voraussetzungen der Zulassung von Ausnahmen zu Gunsten der künstlichen Fischzucht mittelst des Plombirungssystems bedürfen noch einer näheren Feststellung und Begrenzung. (Fortsetzung folgt.)

---

*) Ebenso auch anderwärts, z. B. im Königreiche Sachsen nach der an das dortige Fischereigesetz vom 15. October 1868 sich anschließenden Vollzugsverordnung vom 28. October 1878. Ein ähnliches, aber gemischtes System hat Baden nach § 19 der dortigen Fischereiverordnung vom 11 Januar 1871. Aehnlich auch Elsaß-Lothringen nach französischem Reglement vom 25. Januar 1868 (Bulletin des lois, Ser. XI Nr. 15,810; Huber a a. O. S. 65), und nach Kais. V. v. 24. Dez. 1876, die Fischerei in dem Rheine betr. (G.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1877 S. 2; Huber a. a. O. S. 73).

**) Dem preußischen Systeme bringe ich in seiner specifischen Art und Durchführung (anders in seinen allgemeinen Tendenzen!) meinerseits ebenfalls keine sonderlichen Sympathien entgegen und begreife so manche Opposition dagegen bis zu einem gewissen Grade vollständig. Nur sollte man in dieser Opposition nicht so ganz das Kind mit dem Bade ausschütten, wie es in der norddeutschen Polemik nicht selten geschieht. Man möge aber auch die auf dortige Verhältnisse abzielenden Deductionen in der Presse nicht so generell halten, daß man in den Glauben versetzt werden könnte, es gelte die Opposition auch anderen, insbesondere den süddeutschen Verhältnissen. Es giebt immer Leute, denen derartige Generalisirungen sehr gelegen erscheinen. Ich constatire daher auch mit Genugthuung die neuerliche Versicherung der Stettiner „Deutschen Fischereizeitung" 1881 Nr. 29), daß sie bei ihren Beanstandungen der Schonvorschriften bayerische Verhältnisse zunächst nicht im Auge habe. Möge dies hierorts beachtet werden. Interessant ist übrigens, daß auch Benecke in seinem trefflichen Werke über die Fische und Fischerei Ost- und Westpreußens S. 434 das System der Specialschonzeiten für die einzelnen Fische empfiehlt. Wenn er auch eine locale und jährliche Wandelbarkeit der Schonzeitnormirung wünscht, so wäre das für unsere bayerischen Verhältnisse schlechthin unannehmbar. Absolut das Richtige für jedes Gewässer ließe sich auch damit nicht treffen. Man muß sich hierorts immer mit gewissen Durchschnittsnormen begnügen, aber eben die Durchschnittsverhältnisse so fixiren, daß sie wenigstens im Ganzen das Richtige enthalten. Uebrigens verkenne ich keineswegs, daß gewisse locale Rücksichten auf die Fischzuchtverhältnisse auch in den Schonvorschriften sich spiegeln müssen. Sie werden aber zweckmäßiger in ganz anderen Richtungen und Formen als in Gestalt der Festsetzung von verschiedenen localen Schonzeiten bethätigt.

VII. Der Fischrechen.

Ein Wort an unsere Freunde vom Sport.

* Nicht um das obengenannte Fanggeräthe zu empfehlen, sondern um dessen Gebrauch und Einbürgerung hintanzuhalten, sollen ein paar Worte über dasselbe gesagt sein. Ein Correspondent der „Oesterreichisch-ungarischen Fischerei-Zeitung" hat in diesem Blatte jüngsthin den „Fischrechen, fish rake" als eine Art von Universalauskunftsmittel für Fälle, „wenn Fische da sind, aber nicht beißen", dringend empfohlen und wie folgt beschrieben:

> „Der Fischrechen besteht aus $1^1/_2$ Meter langem Gimp mit circa 10—12 diversen mittelgroßen und großen Drillingen, einigen Seitendrillingen, vielem Walzenblei und circa 3—4 starken Wirbeln.
>
> Ein Haspel mit bedeutend stärkerer Schnur wird am Angelstock eingesetzt, daran der Fischrechen eingehängt und 10 Meter oberhalb des Fischstandes eingeworfen. Der Fischrechen senkt sich sofort zu Boden und rollt nun mit seinem Walzenblei in der Richtung nach den Fischen; rückwärts nahe gekommen, wird derselbe mit einer Bewegung des Angelstockes, ähnlich der, wenn der Schnitter die Garbe mäht, mitten unter die Fische hineingeschleudert.
>
> Ist der Hieb nur einigermaßen gut und kräftig geführt und sind Fische da, so ist der Erfolg ein eklatanter; ein Zerren, Reißen und Zucken an der Schnur kündigt sogleich an, daß mehrere Fische gefaßt sind, auch das Gefühl in der Hand ist ein höchst unreguläres.
>
> Nun wird rasch angezogen und der Fischrechen gelandet. Alsbald zeigt sich, daß 4—6 Fische verschiedener Größe angehauen sind, der Eine am Bauch, der Andere am Rücken, ein Dritter an den Kiemen, ein Vierter an der Seite 2c.; sie werden rasch abgelöst, versorgt und dasselbe Manöver mit dem Fischrechen einige Schritte weiter oben wiederholt."

Dazu bemerkt der Autor dieser Recommandation*) selbst: „Sportmäßig ist der Fischrechen allerdings nicht, rationell jedoch in Fällen, wo alle Kunst an dem Eigensinn oder der Trägheit der vorhandenen Fische gescheitert und der Angler nicht mit leerer Tasche nach Hause wandern und sich auslachen lassen will." Auch wir finden besagtes Instrument, dessen Existenz und Anwendung übrigens nichts ganz Neues ist, „höchst unsportmäßig, aber auch — abweichend von obiger Ansicht — geradezu irrationell." Rationell ist nach Etymologie und Sinn des Wortes doch nur, was vernünftig ist. Kann man es aber als vernünftig bezeichnen, ein Fanggeräthe anzuwenden, durch welches, wie in jenem Artikel an anderer Stelle selbst zugegeben wird, „die Fische äußerst beunruhigt" und alle möglichen Fische ohne Unterschied der Art und Größe mit Verletzungen herausgerissen werden, welche es sicherlich in den weitaus meisten Fällen unmöglich machen, solche Fische, die noch zu klein oder nach ihrer Art etwa gerade in der Laichzeit oder sonst schonbedürftig sind, gut abzulösen und wieder in das Wasser einzusetzen?! Wirklich rationelle Angler werden stets darauf Bedacht nehmen, thunlichst solche Angelgeräthe auszuwählen und anzuwenden, welche die Möglichkeit den Fisch ohne schwerere Verletzungen von der Angel abzulösen und je nach Befund wieder einzusetzen, insoweit gewähren, als es nach den gewöhnlichen durchschnittlichen Verhältnissen eben irgend möglich ist. Das vorgedachte perniciöse Instrument entspricht aber sicherlich einer solchen vernünftigen Rücksicht nicht im Entferntesten. Bis zu einem gewissen Grade

*) Wie derartige Empfehlungen „ziehen", beweist die darauf gefolgte „Anfrage" in Nr. 36 der österr.-ungarischen Fischereizeitung.

lassen sich Inconvenienzen in dem vorgedachten Punkte allerdings niemals gänzlich ausschließen. Allein zwischen dem Hinnehmen des Unvermeidlichen und dem Anwenden von Fanggeräthen, mit welchen es auf die geschilderte bedenkliche Art von Verletzungen förmlich abgesehen ist, liegt ein gewaltiger Unterschied. Die Tendenz, um jeden Preis Fische haben zu müssen, wenn man sie gerade haben will, kann dabei wahrhaftig nicht als berechtigte Richtschnur erkannt werden. Darum fort mit solchem Zeug von Angelgeräthen — zunächst aus eigener Ablehnung Seitens der Angler, nöthigenfalls aber auch mittels amtlicher Verbote und richterlicher Einschreitung. Letztere Maßnahmen sind in der hier besprochenen Richtung ebenso gerechtfertigt und sachlich am Platze, wie in Ansehung der Fischgabeln, Schnapphaken ꝛc. ꝛc. Auch gehört der „Fischrechen" unseres Erachtens ohnehin zweifellos zu denjenigen „schädlichen Instrumenten und groben Werkzeugen", deren Anwendung bei uns in Bayern nach § 6 der Oberpol. Vorschriften vom 27. Juli 1872 Jedem, selbst dem Fischereiberechtigten, verboten ist. Man hüte sich deßhalb auch aus diesem Gesichtspunkte vor dem Gebrauch jenes Werkzeuges. Seitens der Fischereigeräthefabriken wäre es aber viel angemessener, wenn sie ihre Verbesserungsbestrebungen auf die Qualität der — heutzutage oft recht wenig preiswürdigen — hergebrachten, rationellen und erlaubten Angelgeräthe verwenden würden, statt, wie es jetzt, namentlich jenseits des Canals, in Mode ist, allerlei Neuigkeiten erfinden zu wollen und Geräthe in den Handel zu bringen, welche nur die irrationelle Tendenz fördern: „Her mit Fischen um jeden Preis." Das ist ein entschiedener Abweg der Fabrikation und des Handels. Darum aber auch vor Allem nichts kaufen von solchen Dingen!

VIII. Vereinsnachrichten.

1) Aus dem bayerischen Fischereivereine.

Ehe noch die regelmäßigen, während der Sommerzeit statutenmäßig sistirten Monatssitzungen des bayerischen Fischereivereins wieder ihren herbstlichen Anfang nahmen, bot sich dem Vereine bereits besonderer Anlaß zu einer weiteren außerordentlichen Vereinsversammlung.

Herr von Behr, der unermüdliche verdienstvolle Präsident des deutschen Fischereivereins, hatte Herrn Kammeringenieur Brüssow von Schwerin, welcher in England und anderwärts eingehende Specialstudien über die Anlegung von Fischsteigen (Fischpässen, Fischleitern, Lachsleitern) gemacht, auch bereits eine Anzahl solcher Bauanlagen, namentlich in Mecklenburg, geleitet und ausgeführt hat, dazu veranlaßt, auch süddeutsche Fischsteigverhältnisse in den Kreis seiner Studien an Ort und Stelle zu ziehen. Herr Brüssow begab sich demzufolge zunächst nach Ulm, besichtigte von da aus, auf Grund vorgängiger Verständigung mit dem I. Vorstand des schwäbischen Kreisfischereivereins, Sr. Excellenz Herrn Regierungspräsidenten von Hörmann, und in Gegenwart des Herrn kgl. Oberbaurath Schmidt von München, sowie verschiedener anderer Herren von Ulm und Augsburg, das neue große Illerwehr bei Au und den an demselben angelegten Fischsteig, bezüglich dessen sich noch technische Anstände ergeben hatten. Nach Herrn Brüssow's Mittheilungen verständigte man sich leicht über einige nöthige bauliche Aenderungen, deren welche voraussichtlich alle noch bestehenden technischen Mängel behoben werden. Von Ulm aus kam Herr Kammeringenieur Brüssow verabredungsgemäß nach München. Dort wurden am 25. September l. Js. Vormittags der Fischsteig und die sonstigen für den Aufstieg der Fische, insbesondere der Huchen, in die obere Isar belangreichen Wasserbauverhältnisse unter- bezw. oberhalb der Maximiliansbrücke bis aufwärts zum sog. Muffatwehr einer eingehenden Besichtigung unterstellt. Anwesend waren hierbei außer

dem hochverehrlichen Gaste von technischer Seite die Herren k. Kreisbaurath Michel, k. Flußbauamtmann Karl und Stadtbaubeamter Frauenholz von München, dann von Seite des Vereins, beziehungsweise aus officiellen Kreisen, die Herren Geheimer Rath von Wolfanger und Regierungsrath Maltz und die Herren Vereinsmitglieder Hauptmann Fischer, Amtsrichter Dr. Lammer, Major von Schallern, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger u. A. Das Ergebniß war auch hier eine allseitige Verständigung über die nothwendigen Maßnahmen. Sie bestehen zunächst in einigen Veränderungen des Fischsteigs an dem Maximilianswehr, insbesondere durch Verlängerung und Umbiegung desselben nach unten, sowie durch Erweiterung und Vertiefung der Zwischenräume zwischen den Sperren. Nothwendig erscheint sodann aber auch noch etwas weiteroben ein zweiter Fischsteig, da nach allseitiger, von Herrn Brüssow vollstens getheilter Ansicht weder die bestehenden Schleusen und Ueberfälle, noch das sog. Muffatwehr den wünschenswerthen Aufstieg der Fische, insbesondere der Huchen, gestatten. Herr Kammeringenieur Brüssow gab sein Gutachten dahin ab, daß dieser zweite Fischsteig am zweckmäßigsten bei einer von ihm bezeichneten Stelle an den bisherigen Ueberfällen unterhalb des Muffatwehres angelegt würde. Dort stehen ohnehin wasserbauliche Veränderungen in Aussicht und würde dabei der neue Fischsteig gegenüber dem Zwecke keine erheblichen und unverhältnißmäßigen Kosten verursachen.

Am Abend des 25. September 1881 fand sodann Versammlung des Fischereivereins statt, in welcher Herr Brüssow weitere höchst schätzenswerthe Mittheilungen über Fischsteigverhältnisse*) machte, auch Pläne für zweckmäßige Herstellung solcher in Vorlage brachte. Nebstdem verbreitete sich auch Herr Brüssow, welcher als Krebszüchter ganz besonderen Ruf genießt, über seine desfallsigen Erfahrungen und Methoden in höchst dankenswerther Weise, indem er zugleich eine schriftliche Darstellung derselben gütigst vertheilte.**) Im Anschlusse an diese beiden Hauptgegenstände entwickelten sich sehr lebhafte und interessante Besprechungen, an denen sich namentlich auch die Herren Geheimrath von Wolfanger, Regierungsrath Maltz, Regierungsrath Haag, Regierungsassessor Gareis, Hauptmann Fischer, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger (welcher zugleich nach § 21 der Statuten stellvertretend den Vorsitz führte) und andere Herren betheiligten. Hervorzuheben ist namentlich aber noch, daß auch Herr Bezirksamtsassessor Hörmann von Regensburg als Schriftführer und Delegirter des dortigen Kreisfischereivereins die Vereinsversammlung mit seiner Gegenwart erfreute. Allseitig wurde diese Thatsache als ein Ausdruck für das beiderseits vorhandene Bestreben aufrichtig hingebenden Zusammenwirkens freudig begrüßt.

Am Dienstag den 27. September 1881 begab sich endlich noch Herr Brüssow auf Anregung von höherer Seite und in Begleitung von Vereinsmitgliedern nach Dachau zur Amper, um auch ein dort befindliches größeres Wehr zu besichtigen und über die Frage der Nothwendigkeit und eventuellen Art der Anlage eines Fischsteigs sein schätzbares Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten fiel ebenfalls im Sinne der Bejahung der Nothwendigkeit und Ausführbarkeit aus, und war mit Detailvorschlägen verbunden, welche Herr Brüssow auch noch in Form einer Projectskizze niederzulegen gütigst zusicherte.

Den Werth der sog. Fischsteige, namentlich für die Zucht und Hege der größeren Salmoniden hat die Neuzeit richtig erfaßt. Um so mehr hat der bayerische Fischereiverein in hohem Grade Anlaß, Herrn Brüssow und seinen Herren Committenten für die der Fischereisache speciell in Bayern geleistete werthvolle Förderung ganz besonderen Dank zu bewahren. —

Als neue Mitglieder wurden in den bayerischen Fischereiverein aufgenommen die Herren Dr. R. Bonnet, k. Professor an der Centralthierarzneischule in München und Mathias Bierbichler, Fischmeister in Ambach.

---

*) Wir bringen hierüber später Näheres. Die Red.
**) Wird in unseren Blättern zum Abdruck kommen. Die Red.

2) Generalversammlung des niederbayerischen Kreis-Fischerei-Vereins am 28. Mai 1881.

(Schluß.)

8) Die Mitgliederzahl des Fischzucht-Vereines Straubing beträgt 299. In der künstlichen Fischzuchtanstalt dieses Vereines wurden erbrütet: 10,000 Forelleneier von Hüningen; 10,500 Bachforelleneier, 10,000 Forelleneier und 6000 Saiblingeier, sämmtlich von Gebrüder Kuffer in München. Von diesen 36,500 Eiern kamen 500 todt an und 1000 starben während des Ausbrütens ab; 35,000 schlüpften aus. Es traten aber plötzlich in dem Wasserbehälter kleine weiße flockige Pilze auf, welche massenhaftes Absterben der kleinen Fische herbeiführten. Vom 15. bis 28. März 1881 gingen gegen 30,000 Fischchen zu Grunde. Der Rest von circa 5000 Fischen wurde durch rasches Verbringen derselben in ein Forellenwasser gerettet.

Die im Oktober 1880 angestellten Versuche mit Befruchtung von Forelleneiern gelangen.

Der Verein hat von der Stadt Straubing ein Donau-Altwasser auf die Reihe von 10 Jahren gepachtet, wofür ein Aufseher bestellt ist. Ferner hat derselbe drei Forellenbäche pachtweise erworben, um Forellen behufs künstlicher Befruchtung groß zu ziehen. Es soll auf diese Weise der theuere Bezug von Forelleneiern vermieden werden. Der schon vor 3 Jahren hierauf bezüglich gemachte Versuch berechtigt zu der schönsten Hoffnung, da die zu dieser Zeit eingesetzten Forellen innerhalb dreier Jahre ein Gewicht von 2—2½ Pfund erreicht haben. Um genügende Futterfische für die Forellen zu erhalten, sollen Pfrillen in die Bäche eingesetzt werden.

Eine Hauptaufgabe des Vereines wird aber die Bevölkerung des Donaustromes sein. Zu diesem Zweck wurde das Donau-Altwasser in Pacht genommen und soll mit der Zucht des Schill (Zander) der Anfang gemacht werden.

Der Verein betheiligte sich auch bei der internationalen Fischerei-Ausstellung von 1880 zu Berlin und erhielt derselbe ein Diplom. Auch bei der niederbayerischen Kreis-Fischerei-Ausstellung von 1880 zu Passau war der Verein in hervorragender Weise betheiligt.

Herbe Klagen führt der Fischzuchtverein Straubing über die Raubfischerei von gewerbetreibenden und privaten Fischern, über Mißachtung der Laich- und Schonzeit, über Ausbeutung durch Legangeln 2c.

9) Der Fischzuchtverein Vilshofen zählt 31 Mitglieder. In der künstlichen Brutanstalt dieses Vereines wurden erbrütet: 3000 Lachsforelleneier aus der k. bayer. Fischzuchtanstalt Engelstein; ferner 5000 Forellen- und 3000 Saiblingeier von Gebrüder Kuffer in München. Von den Lachsforelleneiern aus Engelstein ergaben sich wenig Verluste und wurden die Fischchen, nachdem sie die Dottersäcke verloren hatten, in das große Streckbassin ausgesetzt, wo sie gut gedeihen. Bei den Forellen- und Saiblingeiern war das Resultat kein so günstiges, indem viele Fischchen bis Februar l. Js. eingingen.

Der k. Rentbeamte Stetter zu Vilshofen setzte 1879 und 1880 je 2000 Forellen und im Jahre 1880 300 Krebse in die von ihm gepachteten Bäche. Ferner legte derselbe in seiner Fischzuchtanstalt 2000 Lachsforelleneier, von der Chiemsee Administration Engelstein bezogen, auf, von welchen nur 150 sich nicht entwickelten. Die erzielten Fischchen befinden sich seit Januar l. Js. im Streckbassin. Von den Gebrüdern Kuffer zu München bezog derselbe 3000 Forellen- und 2000 Saiblingeier, von denen sich 25 Prozent nicht entwickelten.

Privatier Karl Gaßner von Vilshofen besitzt seit 1879 eine Fischzuchtanstalt mit 12 kalifornischen Brutkästen und 6 Aufzuchtbassins von glacirten Kacheln mit Cementbeschlag, sowie einen Weiher mit kiesigem Boden. Derselbe bezog im November 1880 circa 30,000 Eier, und zwar Seeforellen- und Bachforellen-Eier aus Engelstein am Chiemsee, Saibling-Eier von Gebrüder Kuffer und Bastardeier von amerikanischen und europäischen Forellen aus der kaiserl. Fischzuchtanstalt zu Hüningen. Die See- und Bachforellen aus Engelstein zeigten in ihrer Entwickelung als Eier und als Fischchen die geringsten Verluste; von den Hüninger Eiern gingen 2700 und von den Kuffer'schen 300 zu Grunde.

In den 3 Abtheilungen des Weihers sind etwa 1750 Forellen und Saiblinge untergebracht, welche mit Weißfischen und Pferdefleisch gefüttert werden.

10) Der Fischzuchtverein Wegscheid mit 56 Mitgliedern hat im Jahre 1880 eine zweite Brutanstalt, in einer eigens zu diesem Zweck erbauten Hütte, nach dem System Strauß mit 5 Brutbassins und einem anstoßenden Streckteich errichtet. In derselben wurden 4000 embryonirte Forelleneier aufgelegt; die Brut soll theils in die Nachbarbäche vertheilt, theils an auswärtige Mitglieder abgegeben werden. In der älteren, um einen Brutkasten vermehrten Brutanstalt wurden 6000 Aescheneier aufgelegt und soll die Brut in die wilde Rana verpflanzt werden. Die Karpfenzuchtergebnisse des Kaufmanns Harslem zu Breitenberg und der Leinwandhändler Rauscher zu Schönberg und Resch zu Raftbühl sind von günstigem Erfolg begleitet.

11) Der Fischzuchtverein Wolfstein zählt 52 Mitglieder. Die Waldkirchener Brutanstalt hat mit weniger günstigen Resultaten als in den Vorjahren gearbeitet, da die sämmtlichen Bestände mit 7000 Eiern durch Frost vernichtet wurden. Die Anstalt hat nun Quellwasser erhalten, wodurch diesem Uebelstand abgeholfen sein dürfte. Die Freyunger Anstalt erzielte bei einem Verlust von 30—50 Prozent gegen 2000 junge Forellen, welche in den Sausbach in 3 Partien ausgesetzt wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Wechsel zwischen Bach- und Quellwasser nicht den geringsten nachtheiligen Einfluß auf die Fischchen ausübte. Der Verein erhielt in der künstlichen Fischbrutanstalt zu Fürsteneck ein neues Etablissement, in welchem Huchen- und Aeschen-Eier erbrütet werden sollen. In den drei älteren Zuchtanstalten dieses Vereines wurden 1880/81 16,000 Forellen- und 2000 Saibling-Eier erbrütet; letztere mit ganz besonders gutem Erfolg.

In den Ausschuß des Kreisvereins wurden die bisherigen Mitglieder und als neues Herr Oekonomierath Schinner gewählt.

Herr Benefiziat Enzensberger von Griesbach erstattete einen sehr interessanten Detailbericht über den Stand des Fischzuchtvereines Griesbach. Der II. Vorstand Herr k. Regierungs-Assessor Müller hielt einen Vortrag über den Transport junger Fische, indem er auf die Schwierigkeiten dieser Angelegenheit hinwies und einen Apparat zum Transport des Fischhalters in schwingender Lage unter steter Abkühlung des Wassers erläuterte.

Der Delegirte des Vereines Straubing, Herr Kraus, gab ebenfalls die von ihm selbst gemachten Wahrnehmungen über den Transport von jungen Fischen bekannt und erbot sich, einen nach seinen Erfahrungen konstruirten Transport-Apparat den Vereinen im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen.*)

Damit aber auch der Genuß aus der Praxis nicht fehle, konnte sich die Versammlung an der im Saale von dem Fischereivereine Landshut improvisirten Ausstellung von in der Fischzucht-Anstalt dieses Vereins selbst erbrüteten und aufgezogenen $1^1/_2$—2jährigen Saiblingen, Forellen und Huchen erfreuen, und führte die Versteigerung dieser Fische einen ansehnlichen Erlös der Vereinskassa zu.

3) Fischzuchtbestrebungen des oberpfälzischen Kreisfischereivereins in Regensburg.

Der oberpfälzische Kreisfischereiverein empfiehlt mit Ausschreiben vom 9. September 1881 aus der Klasse der Winterlaichfische für die Oberpfalz namentlich die Züchtung von Forellen, Aeschen und Seeforellen (trutta lacustris) und zwar Forellen für die oberen Wasserläufe der dortigen Flüsse und die Bäche des Kreises, Aeschen für viele andere Strecken der Flüsse, die Seeforellen aber für manche kalte Teiche. Der gedachte Kreisfischereiverein erläßt dabei an die Fischerei-Vereine und an alle sonstigen Fischerei-Interessenten des oberpfälzischen Kreises die dringendste Einladung, die von ihnen für die Winterzuchtperiode 1881/82 gewünschten Edelfischeier nach Zahl und Art mit thunlichster Beschleunigung ihm mitzutheilen. Dabei wünscht der Verein besondere Bedachtnahme auf Errichtung neuer Brutstätten oder größere Ausdehnung und bessere Ausstattung der schon bestehenden Anstalten. Anträge auf Zuschüsse hiezu nimmt er jederzeit entgegen und sichert nach Thunlichkeit Berücksichtigung derselben zu. Für die Gewähr solcher Zuschüsse werden jedoch verschiedene Aufschlüsse und Zusicherungen in den Gesuchen erfordert, nämlich:

---

*) Wäre es nicht möglich, uns eine nähere Beschreibung obenerwähnter Transportapparate für unser Blatt mitzutheilen? Die Red.

1) Bei Gesuchen für Brutanstalten, Brutapparate und Brutmaterial wären Absicht und Zweck, sowie Ort, Art und Umfang oder sonstige Aufschlüsse genau darzulegen.
2) Es wäre Sorge zu tragen, daß die mit Vereinszuschüssen beschafften Brut-Einrichtungen auch dauernd ihrem Zwecke erhalten bleiben. Insbesondere werden Private hiefür zureichende Garantie, z. B. durch Eigenthumsvorbehalt für den Kreisverein rc. oder sonstwie zu bieten haben.
3) Die gezüchtete Fischbrut kann je nach Verhältnissen unentgeltlich z. B. an Vereinsmitglieder bis zu gewissem Maße, oder um den Selbstkostenpreis da- und dorthin abgelassen oder zunächst in Vereinsfischwässer verwendet werden. Es wäre jedoch zu den Gesuchen schon anzugeben, welche Fische gezüchtet werden? in welcher Zahl? für welche Gewässer? unter welchen Absatzbedingungen?
4) Seitens der Vereine wie Seitens Privater wäre die eigene Vermögenslage und Leistungsfähigkeit aufzuklären. Endlich
5) wäre über die Ergebnisse einer jeweiligen Brutperiode dem Kreisvereine Mittheilung zu machen.

IX. Kleinere Mittheilungen.

Fischereigesetzgebung. In der österreichisch-ungarischen Monarchie wird es bekanntlich nun auch recht rührig im Interesse der Fischerei, insbesondere im Sinne der Kräftigung des rechtlichen Fischereischutzes. Die österreichisch-ungarische Fischereizeitung, welche sich in der Vertretung dieser Tendenz bereits sehr wesentliche Verdienste erworben hat, veröffentlicht in ihrer Nr. 36 nunmehr auch ein am 7. Nov. 1880 erlassenes und am 27. Aug. 1881 amtlich publicirtes neues Fischereigesetz für die Bukowina, nebst der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 21. August 1881. Wir werden demnächst Näheres hierüber mittheilen.

Internationale Fischereiausstellung in London im Jahre 1883. Die österreichisch-ungarische Fischereizeitung schreibt hierüber: „Wie die „Fishing Gazette" mittheilt, fand vor mehreren Tagen in der Fischhändlerhalle zu London eine Versammlung statt, welcher der Marquis von Exeter, mehrere Parlamentsmitglieder und viele andere Herren von öffentlicher Stellung beiwohnten, um zu berathen, ob eine Fischerei-Ausstellung im Jahre 1883 abzuhalten sei. Es wurde ein Subkomité eingesetzt, welches die nöthigen Vorbereitungen einleiten und eine öffentliche Versammlung einberufen soll. Eine große Anzahl angesehener und einflußreicher Personen hat versprochen, die Sache zu unterstützen und die Gesellschaft der Fischhändler hat in zuvorkommendster Weise zu den Kosten und zum Garantiefond Geld bewilligt. Man hofft mit Zuversicht auf Unterstützung seitens der Regierung und auf die Königliche Protection. Nachträglich wurde der Vorschlag gemacht, die Ausstellung im Krystallpalast abzuhalten, indem dort ein großes schönes Aquarium und große Teiche vorhanden sind, die benützt werden könnten und überdies der Palast schon an sich eine der größten Sehenswürdigkeiten Londons ist, daher die Anziehungskraft der Ausstellung bedeutend steigern würde. Mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge, welche die Ausstellungen in Berlin und Norwich erzielten, dürfte es wohl nicht zweifelhaft erscheinen, daß auch die Londoner Ausstellung die erfreulichsten Resultate zu verzeichnen haben wird." Nach „Forest and Stream" scheint aber das geplante Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika wenigstens vorerst noch keinen besonderen Sympathien zu begegnen. Es soll die Gewährung von Regierungssubventionen nicht wahrscheinlich sein und auf Seite von Notabilitäten, wie der Herren Prof. Baird, Brown Goode, rc. noch keine Lust zur Betheiligung bestehen. Die Stettiner „Deutsche Fischereizeitung" bezweifelt auch eine erhebliche Betheiligung aus Deutschland — wie uns bedünken will, nicht ohne gute und zwar verschiedenartige Gründe.

Ein **Lehrkursus über künstliche Fischzucht** wird nach Bekanntmachung der k. sächsischen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Aug. 1881 auch dieses Jahr während der Forellenlaichzeit bei der kgl. Forstakademie in Tharandt durch Prof. Dr. Nitsche abgehalten und zwar öffentlich und unentgeldlich.

Krebszucht. Nach der „Aschaffenburger Zeitg." sollen von Fischern in Gemünden eine Anzahl von Krebsen, welche aus Jossa herbeigebracht wurden, im Main, dann in der Sinn und Saale eingesetzt worden sein. Zweck der Maßregel ist die Wiedereinbringung der Krebse, welche die sog. Krebspest vertilgt hatte.

Krebspest. Die Krebspest macht in den märkischen Gewässern noch immer Fortschritte. In dem Parsteinsee bei Angermünde ist die Seuche ebenfalls ausgebrochen. Nach Aussage der Fischer befindet sich kein lebender Krebs mehr an dem einen Ende des Sees, wogegen beim Parsteinwerder und weiter am andern Ende noch wenige Krebse vorhanden sein sollen. (Deutsche Fischereizeitung). — Ueber die Ausbreitung der Krankheit in Schlesien (s. oben S. 105), insbesondere im Liegnitzer Kreise, theilt der „Liegnitzer Anzeiger" mit, daß die Erkrankungssymptome dort in der Katzbach zuerst im März d. J. zu Tage getreten seien. In der Oder und namentlich in den flachen Gewässern seien sie von den Fischern schon seit längerer Zeit wahrgenommen worden.

Aeschen- und Amaulfang. Die gegenwärtige Aeschenfangzeit gibt uns Veranlassung zu folgender Notiz. Nach mehrfachen, namentlich im Juli und Anfangs September h. Js., stattgehabten Erprobungen ist die auf S. 137 erwähnte, bei H. Hildebrand in München käufliche sog. Schneider'sche Aitelfliege auch auf Aeschen sehr verwendbar. Ob freilich auch noch im Spätherbste, wäre vorerst noch zu erproben. Diese etwas große künstliche Fliege gewährt namentlich Erfolg bei etwas angetrübtem und höherem Wasser, wo die üblichen kleineren Aeschfliegen von den Fischen nicht mehr so gut gesehen werden. Weniger verwendbar wird sie im Gebirge sein. — Bemerkenswerth ist ferner, daß im heurigen Sommer im Seefelder See (Oberbayern) auch auf den Amaul (Schill, Zander) mit Erfolg vermittelst Anwendung der bekannten Löffelköder geangelt wurde.

Lachsfang im Main. Bei Großwelzheim, 2 Stunden unterhalb Aschaffenburg, wurde im heurigen Frühjahre ein 5 Pfund schwerer Lachs gefangen. Es ist wohl ein Ergebniß der künstlichen Züchtungen. Alle etwaigen dortigen Lachsfänge sollten zur Kenntniß des Vorstandes des unterfränkischen Kreisfischereivereins gebracht werden, um die Resultate der künstlichen Lachszucht 2c. für das Maingebiet beurtheilen zu können.

Bei der Otterjagd ist — schreibt Herr A. Pfaff aus Frankfurt a./M. in der „Deutschen Fischereizeitung" — „das Wichtigste die Feststellung, ob der Otter zu Berg oder zu Thal gefischt hat. Die Losung des zu Berg fischenden Otters wird nämlich immer härter, zuletzt wie trockener Schnupftabak, und die des Thalfischers immer weicher, zuletzt ganz flüssig wie Oel". Möchten uns nicht unsere jagenden und fischenden Freunde ihre Ansichten und Erfahrungen hierüber mittheilen?

Fischausstellung in Straubing. Die „Deutsche Fischereizeitung" schreibt hierüber: „Während des Kreislandwirthschaftsfestes hatte man eine Fischausstellung veranstaltet, welche einiger seltener Exemplare wegen allgemeine Bewunderung erregte. Die Gutsverwaltung des Herrn Grafen Preysing-Lichtenegg-Moos hatte drei Stück hundertjährige Karpfen aus dem Schloßteich ausgestellt, denen man ihr hohes Alter in jeder Beziehung ansehen konnte. Ihre Haut war runzelig und aufgesprungen, der Kopf fast so groß wie der eines Kalbes, um den Leib waren sie etwa so dick wie ein Spanferkel und der längste mochte fast einen Meter messen. (?) Auch ein Sterlet, welcher in der bayerischen Donau bei Osterhofen gefangen wurde, war zu sehen. Sogar eine Schildkröte, gleichfalls in der Donau gefangen, war vorhanden. Außerdem waren ungefähr 19 Sorten Fische vertreten; Huchen fehlte."

X. Personalien.

Am 19. Dezember 1880 starb in London Francis Trevelyan Buckland, geb. am 17. Dez. 1826, einer der bedeutendsten und verdienstvollsten Förderer der Fischzucht, seit 1866 Inspektor der englischen Lachsfischereien. Er hatte erheblichen und verdienstlichen Einfluß auf die englische Fischereigesetzgebung geübt und sich auch durch schriftstellerische Arbeiten ausgezeichnet.

Außerdem verstarb auch H. L. Rolfe, ein bekannter englischer Fischmaler, dessen Fischbilder, in Oel gemalt, in England sehr geschätzt waren.

XI. Literarisches.

* Wir haben bereits neulich auf das treffliche Werk von **Dr. Berthold Benecke,** Prof. in Königsberg **über Fische, Fischerei und Fischzucht in Ost- und Westpreußen** aufmerksam gemacht und hiebei betont, daß dieses Buch einen seinen Titel weit überragenden Werth hat. Zum Nachweise dessen kommen wir nochmals darauf zurück und ersuchen unsere freundlichen Leser, nachfolgende Uebersicht des reichhaltigen Inhalts des Werkes in Betracht zu ziehen. Letzteres zerfällt in drei Bücher (Abtheilungen). Unter dem Titel: „Die Fische in Ost- und Westpreußen" liefert der Herr Verfasser im ersten Buche eine Reihe ganz vortrefflicher, wissenschaftlich durchgebildeter Erörterungen über fast alle Süßwasserfische Deutschlands, namentlich über den Bau und die Verrichtungen des Thierkörpers im Allgemeinen, über die ichthyologische Systematik, über die specifischen Eigenthümlichkeiten, über Lebensweise, Werth, Verwendung und Fang der einzelnen Fischarten, über deren Laichzeit, über ihre Feinde aus dem Gebiete des Thier- und Pflanzenreichs und über ihre Krankheiten. Dieses erste Buch geht weit über die blos lokalen Verhältnisse hinaus und ist in hohem Grade belehrend. Etwas enger schließt sich letzteren das zweite Buch an, betitelt: Die Fischerei in Ost- und Westpreußen. Hier beschreibt der Verfasser die dortigen Gewässer und die Geschichte und Praxis der dortigen Fischerei, fügt aber wiederum auch weiter tragende höchst schätzenswerthe Ausführungen bei über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Fischerei, über die Ursachen ihres Rückganges und die Mittel zu ihrer Hebung. Letzteres Kapitel bildet zugleich die Ueberleitung in das dritte Buch, welches in sehr instructiver Weise und sichtlich auf der Grundlage tiefer Studien und reicher Erfahrung, wenn auch zum Theil nur in gedrängteren Skizzen, die künstliche Fischzucht, die Teichwirthschaft, sowie die rationelle Bewirthschaftung der Seen und Flüsse behandelt. So kann jeder Freund der Fischerei, auch außerhalb der heimathlichen Lande des Verfassers, sehr viel aus dem Buche lernen und schöpfen. Fast durchgängig recht gute Abbildungen (493 an Zahl) kommen dabei dem Leser wesentlich zu Hülfe. Die Schreibart ist anregend und bei allem wissenschaftlichen Gehalte wohlverständlich. Die typographische Ausstattung ist vorzüglich. Wir empfehlen daher nochmals das Werk auf's Beste und sind überzeugt, daß Niemand dasselbe ohne hohe Befriedigung durchforschen wird.

Bereits früher — Jahrg. 1879 Nr. 4 S. 43 — ist in unserem Blatt über die Schrift des Herrn qu. k. Rentbeamten F. A. Lori in Passau, betitelt:

Fauna der Süßwasserfische von Mitteleuropa nach von Siebold, mit einer Anleitung zum Bestimmen derselben, Passau, bei F. W. Keppler 1878,

berichtet und der Vorzüge dieses Buches empfehlend gedacht worden. Der Herr Verfasser hat uns neuerdings veranlaßt, bekannt zu geben, daß er in den Stand gesetzt sei, von gedachter Schrift an Mitglieder von Fischereivereinen das Exemplar mit weiterer Preisermäßigung um die Hälfte des Ladenpreises, nämlich um 1 Mark abzugeben, sofern die Bestellung durch einen Fischereiverein bei dem Herrn Verfasser selbst mit Vorausbezahlung des Preises erfolgt. Die Zusendung der bestellten Exemplare würde kostenfrei bethätigt werden. Wir ermangeln nicht, hierauf sämmtliche verehrliche Fischereivereine und Fischereivereinsmitglieder eigens aufmerksam zu machen.

XII. Fischerei-Monats-Kalender.

November. — **Laichzeit:** Der Lachs (Rheinlachs, Trutta Salar), die Seeforelle (Trutta lacustris) und die Bachforelle (Trutta fario) fahren fort zu laichen. Die gesetzliche Schonzeit für den Saibling (Salmo salvelinus) beginnt mit 1. November und endet mit 31. Dezember, jene der Renke (Coregonus Wartmanni) und der Bodenrenke (Coregonus Fera) mit 15. November bis incl. 15. Dezember.

Es dürfte beim Wiederbeginne der Schonzeiten am Platze sein, auf den § 1 der am 27. Juli 1872 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges, aufmerksam zu machen, wonach während der Schonzeit der Fische die betreffenden Fischarten weder gefangen, noch zu Markte gebracht, noch sonst wie feilgeboten werden dürfen.

Berichtigung: In Nr. 8 S. 114 Zeile 12 von oben muß es anstatt „Familie Spechte" heißen: „Ordnung Klettervögel (Scansores); Familie Eisvögel (Halcyonidae)",.

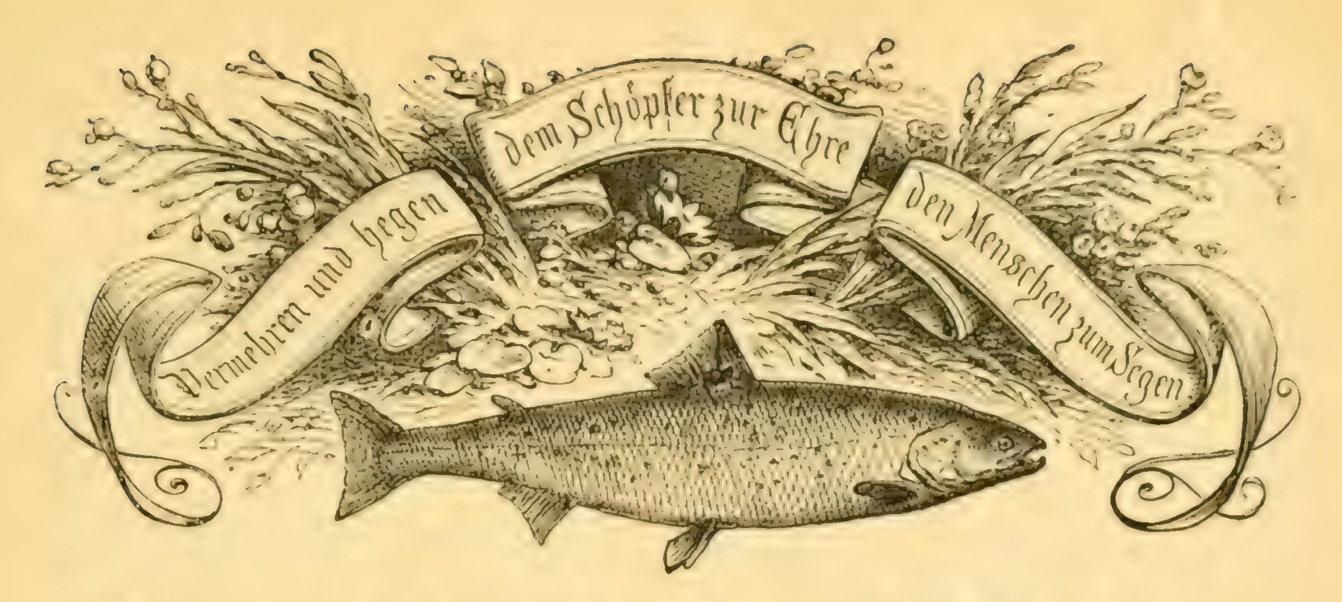
Zur gefälligen Notiz.

Es wird wiederholt gebeten, etwaige Zusendungen für die Redaction der bayerischen Fischereizeitung **bis auf Weiteres** nach München, Sonnenstraße 7/III r., zu adressiren.

Für die Redaktion verantwortlich: in Vertretung des Redakteurs M. Eisenberger interimistisch Dr. Julius Staudinger in München.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ
des
bayerischen Fischerei-Vereines.

Nr. 11. **München, 15. November 1881.** **VI. Jahrg.**

Die „Bayerische Fischerei-Zeitung" erscheint von Neujahr 1882 ab in jedem Monat zweimal, und zwar in der Regel am Anfang und in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt von 1882 an für den Jahrgang 3 Mark mit Einrechnung der Postspeditionsgebühr, aber ausschließlich des Postzustellgeldes. Bestellungen werden jeder Zeit bei allen Postanstalten des In- und Auslandes, jedoch nur für den ganzen laufenden Jahrgang, entgegengenommen. — Inserate werden mit 20 Pf. für die durchlaufende Petitzeile berechnet.

Inhalt:

I. Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben auf den Allerhöchstdemselben durch das k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, für 1880 erstatteten Jahresbericht über den Bestand und die Thätigkeit der dem landwirthschaftlichen Gebiete zugehörigen Vereine Allergnädigst zu verfügen geruht, daß auch den für die verschiedenen Zweige des landwirthschaftlichen Nebenerwerbs bestehenden zahlreichen Specialvereinen amtlich bekannt gegeben werde, wie Allerhöchstdieselben von deren ebenso eifriger als ersprießlicher Mitwirkung auf landwirthschaftlichem Gebiete mit besonderer Befriedigung Kenntniß genommen haben.

Zufolge Anordnung des gedachten k. Staatsministeriums ist hierüber insbesondere auch den Fischereivereinen Bayerns Eröffnung zugegangen.

II. Erlasse der kgl. bayerischen Staatsregierung über Unterricht in der Fischzucht.

Wie wir schon früher (vgl. S. 71 des heurigen Jahrgangs) berichteten, hat sich der bayerische Fischereiverein am 23. April 1881 mit einer Bitte wegen Einführung eines regelmäßigen Unterrichts über natürliche und künstliche Fischzucht bei den verschiedenen landwirthschaftlichen Schulen Bayerns an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gewendet. Die bezügliche Eingabe lautete:

München, den 28. April 1881.

An das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Den Unterricht über Fischzucht betr.

Im Interesse der Wiederbevölkerung unserer durch Ursachen mannichfacher Art in bedauerlicher Weise herabgekommenen Fischwasser liegt namentlich auch eine möglichste Verbreitung der Kenntnisse in Bezug auf Fischzucht und zwar sowohl der natürlichen in Gestalt der Fluß- und Teichwirthschaft, wie namentlich auch der sogen. künstlichen Fischzucht. Die Bedeutung der natürlichen und künstlichen Fischzucht im wirthschaftlichen Leben wächst von Tag zu Tag. Allenthalben erheben und stärken sich die hierauf gerichteten Bestrebungen in demselben Maaße, in welchem die Erkenntniß von dem Werthe der Fischwasser, einer geordneten Bewirthschaftung derselben und namentlich einer geregelten Nachzucht zunimmt. Die Pflege der Fischzucht ist aber nach dem gegenwärtigen Stande der hierauf bezüglichen Ergebnisse der Theorie und Praxis von ordentlichen und eingehenden Kenntnissen bedingt und zwar sowohl in Ansehung der sogen. natürlichen Fischzucht, insbesondere einer rationellen Teichwirthschaft, wie nicht minder hinsichtlich der sogen. künstlichen Fischzucht. Letztere vervollkommnet sich mehr und mehr und ist längst aus dem Gebiete bloßer Versuche in den Bereich naturwissenschaftlicher Prinzipien und kritisch durchforschter Erfahrungen emporgewachsen. Unter diesen Umständen wird es allenthalben als ein Bedürfniß empfunden, daß an die Seite derjenigen Doktrinen, welche namentlich an den höheren und niederen landwirthschaftlichen Schulen, an technischen und ähnlichen Lehranstalten im Bereiche naturwissenschaftlicher und ökonomischer Gegenstände gepflegt werden, auch ein geordneter regelmäßiger Unterricht über natürliche und künstliche Fischzucht treten möge. Durch einen solchen Unterricht würde namentlich den Landwirthen die nöthige Einsicht in den Werth einer geordneten Fischereiwirthschaft, insbesondere auch der so nutzbringenden Teichwirthschaft, erschlossen, ihnen eine Pflege derselben erleichtert und damit mittelbar zugleich der so vielfach noch herrschenden Devastirung der Fischwasser ein Damm entgegengesetzt werden. Speziell in Bayern mit seinen vielen herrlichen fließenden und stehenden Gewässern würde die Verbreitung solcher Kenntnisse durch einen hierauf bezüglichen Unterricht von den segensreichsten Folgen sein, sowohl für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit. In einer Zeit, in welcher notorisch der Volkshaushalt und der Volkswohlstand im Allgemeinen, wie die Landwirthschaft insbesondere, unter dem Drucke so mancher ungünstiger Verhältnisse leidet, ist auch die Pflege und Förderung jeder Nebenart von volkswirthschaftlicher und insbesondere ländlicher Erwerbsthätigkeit von unbestreitbar hoher Bedeutung. Gerade auf dem hier besprochenen Wege würden aber zugleich landwirthschaftliche Interessen gefördert, ebenso aber auch umgekehrt in Landwirthschaftskreisen das Interesse für die Fischerei geweckt und gekräftigt. Welchen Werth die hohe k. bayerische Staatsregierung selbst in so dankenswerther Weise auf fraglichen Unterricht legt, ergibt die Thatsache, daß derselbe nach den desfalls getroffenen Einleitungen in Bälde bei der k. Zentralforstlehranstalt Aschaffenburg bereits zur Einführung kommen soll. Im Uebrigen und namentlich bei den höheren und niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule ist der besprochene Unterricht unseres Wissens bisher nicht, oder nur transitorisch ertheilt worden. Anfänge dazu sollen jüngsthin bei der Ackerbauschule in Landsberg, und zwar unseres Wissens auf höchst dankenswerthes Betreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., sowie bei der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule in Würzburg, hier unter Mitwirkung des Vorstands des dortigen Kreisfischereivereins, sich ergeben haben.*) An der Landwirthsschule Weihenstephan wurde vor einigen Jahren bereits Unterricht über künstliche Fischzucht ertheilt; es scheint dies aber wieder aufgehört zu haben. Im Ganzen und Großen sind die bezüglichen Unter-

*) Wegen der Fischzuchtanstalt bei der Niederbayerischen Kreisackerbauschule in Schönbrunn s. bayer. Fischereiztg. 1881 S. 93.

nehmungen über den Charakter vereinzelter und durch private Neigung bedingter Erscheinungen bisher hier zu Lande wohl nicht oder nicht viel hinausgekommen. Eine Besserung kann nur dann, wird aber auch sicher eintreten, wenn ein hohes k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Einführung des fraglichen Unterrichts an der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule, an den Landwirthschaftsschulen, Kreisackerbauschulen und landwirthschaftlichen Winterschulen gnädigst amtlich und unter seiner Autorität verwirklichen würde. Wir glauben hierum in Anbetracht der dargelegten Verhältnisse ehrerbietigst bitten zu dürfen und zwar um so mehr, als auch in anderen deutschen Bundesstaaten dermalen die gleichen Bestrebungen zur Geltung kommen. Wir verhehlen uns dabei keineswegs, daß die sofortige Aufnahme des fraglichen Unterrichts in die Reihe der allgemein obligatorischen Lehrgegenstände vorerst vielleicht finanziellen, technischen und persönlichen Schwierigkeiten begegnen könnte. Aber wir würden es auch schon als wesentlichen Gewinn erachten, wenn zunächst der erbetene Unterricht auch nur als facultativer, aber offiziell gebilligter und geförderter Lehrgegenstand behandelt, dessen Verwirklichung da und dort amtlich eingeleitet und so allmählich auf das Ziel der Einfügung als ständigen und allgemeinen Lehrgegenstands hingearbeitet würde. Unter den gnädigsten Auspicien eines hohen k. Staatsministeriums würde sich sicher auch aus solchen kleineren Anfängen bald etwas Größeres und Besseres entwickeln und entwickeln lassen.

Der unterthänigst unterfertigte bayerische Fischereiverein wagt es hienach ehrerbietigst gehorsamst zu bieten:

„Es wolle einem hohen k. Staatsministerium gefallen, den Unterricht über natürliche und künstliche Fischzucht an der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule, an den Landwirthschaftsschulen, Kreisackerbauschulen, landwirthschaftlichen Winterschulen 2c. 2c. in Bayern, wenn auch vorerst nur als facultativen Lehrgegenstand, zur thunlichst allgemeinen Einführung zu bringen, eventuell möglichst zu fördern."

Ehrerbietigst gehorsamst

Der bayerische Fischereiverein.
Frhr. v. Niethammer.

Vom gedachten k. Staatsministerium ist hierauf folgender Bescheid ergangen:

München, 13. October 1881.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Betreff: Der Unterricht in der Fischzucht.

Auf die Seitens der Direktion der k. landwirthschaftlichen Zentralschule Weihenstephan, sodann der k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken und Mittelfranken im bezeichneten Betreff erstatteten gutachtlichen Berichte wird — einem Antrage des bayerischen Fischereivereines entsprechend — genehmigt, daß der Unterricht in der Fischzucht, und zwar sowohl in der natürlichen Züchtung — Fluß- und Teichwirthschaft —, wie auch in der sogen. künstlichen Fischzucht in das Unterrichtsprogramm der k. landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der k. Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof, dann der sämmtlichen k. Kreisackerbauschulen des Landes und zwar vorerst als fakultativer Lehrgegenstand aufgenommen werde.

Die Unterrichtsertheilung und praktische Unterweisung hat nach Maßgabe der bei den einzelnen Anstalten jeweils bestehenden Personal- und Lokalverhältnisse, sowie der etatsmäßig verfügbaren Mittel zu erfolgen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

(gez.) Dr. von Lutz.

Bei Eröffnung dieses hohen Erlasses an den bayerischen Fischereiverein ist zugleich von der höchsten Stelle dem Verein bemerkt worden, „daß es zur Förderung vorwürfiger Angelegenheit und zur Gewinnung einer einheitlichen Grundlage für Unterrichtsertheilung wesentlich beitragen würde, wenn der Fischereiverein die Abfassung eines zur Einführung in den fraglichen Unterrichtsanstalten geeigneten Lehrbuchs übernehmen und den Letzteren auch im Uebrigen bei Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel und Apparate mit Rathschlägen an die Hand gehen wollte." Selbstverständlich ist Seitens des Vereins, welcher auf obigen Erlaß sofort dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten seinen aufrichtigsten unterthänigsten Dank für die der Fischereisache zugewendete höchst wichtige und segensreiche Förderung berichtlich

auszusprechen beschloß, zugleich der höchsten Stelle alsbald auch freudigst die vollste Bereitwilligkeit zu den beregten gutachtlichen Rathschlägen ausgesprochen und auch wegen des fraglichen Lehrbuchs die Erwägung der geeigneten Schritte zugesagt worden. Nicht unterlassen können wir, dabei zugleich nochmals an die von dem Herrn Präsidenten des deutschen Fischereivereins Namens des letzteren abgegebene hieher bezügliche Zusicherung zu erinnern, deren wir schon früher (S. 71) gedachten. —

Weiterhin ist durch geneigte höchst dankenswerthe Anordnungen des k. Staatsministeriums der Finanzen das Erforderliche dafür vorgesehen worden, daß künftig an der königl. bayerischen Forstlehranstalt Aschaffenburg im Anschluß an die zoologischen Lehrgegenstände auch Unterricht in der künstlichen Fischzucht (mit theoretischer und practischer Unterweisung) ertheilt werde. Der Forstlehranstalt sind auch zum Zwecke der Beschaffung der für die fraglichen Unterrichtszweige benöthigten Modelle, Präparate, Tafeln, Bücher &c. &c. entsprechende Etatsmittel zur Verfügung gestellt worden. —

Der königlich bayerischen Staatsregierung gebührt öffentlicher wärmster Dank für alle vorgedachten Maßnahmen. Es ist immer ein gar trefflicher Boden, welcher im Wege ernsten Unterrichts, mittelst fortschreitender Bildung und namentlich durch Verallgemeinerung so wahrhaft gemeinnütziger Kenntnisse gewonnen wird. Auf ihm können und werden sicherlich gute Früchte erzielt werden.

III. Ueber Brutapparate für Salmoniden.

Von Herrn **Friedrich Zenk** in Würzburg.

(Fortsetzung.)

3. Erfindung künstlicher Brutvorrichtungen.

A) Bachapparate.

Erste Anfänge. Die Wahrnehmung, wie viele widrige Einflüsse der Fortpflanzung und Vermehrung der Forelle in der Freiheit entgegenstehen, ist von aufmerksamen Fischzüchtern wohl bald gemacht worden. Schwieriger erschien es, diese Einflüsse erfolgreich zu bekämpfen und bis zur Erfindung künstlicher Vorrichtungen, welche der Aufgabe entsprachen, wie sie oben bei Besprechung der Zwecke und Erfordernisse eines guten Brutapparates aufgestellt wurde, war ein langer Weg. —

Es liegt in der Natur der Sache, daß man zuerst zu Veranstaltungen griff, welche dem Beispiele, das die Natur selbst in Lagerung und Ausbrütung der Eier gibt, möglichst genau folgten; ja daß man die natürlichen Instinkte des laichenden Fisches ausnützend, wenn auch noch in Unkenntniß über die künstliche Befruchtungsmethode des Fisches, entweder einen bereits vorhandenen Laichplatz benützte oder einen Laichplatz durch Anlegung eines Kiesbettes in passendem Gerinne künstlich schuf; daß man das Weibchen hier seine Eier ablegen und vom Männchen befruchten ließ, worauf man diese und etwa auch die hilflosen Larven durch Abgitterung und ähnliche Mittel gegen die in der ungeschützten Freiheit wirkenden zerstörenden Einflüsse schützte. Gewissermaßen ein umgekehrter Weg, wie ihn in neuerer Zeit die Amerikaner Ainsworth und Collins mit ihren künstlichen Laichrinnen einschlagen. Während nämlich im letzteren Falle die Rinne nur Sammelstelle ist für die Eier, welche alsbald nach der natürlich geschehenen Befruchtung in den Brutapparat überführt werden, gilt es im ersteren Falle, dem in der freien Natur abgelegten Laiche am Laichplatze selbst eine geschützte Stelle zu schaffen.

Von künstlicher Schützung des natürlichen Laich- und Brutbettes war ein weiterer großer Schritt der zu einer selbständigen Brutvorrichtung, die aber immer noch den Bach, den Quell, das Freie nicht verließ.

Brutapparate für's Freie sind die ersten solchen Vorrichtungen gewesen, welche der Züchter zu seinem Gebrauche erfand. Der Forellenbrütung im Freien und den hier zuerst angewandten Brutgefäßen, den **Bachapparaten**, gehört sohin naturgemäß auch mein erstes Wort. Was ich unter „Bachapparaten" hier verstehe, will ich kurz andeuten: ich begreife darunter künstliche Brutvorrichtungen, welche ursprünglich für's Freie erfunden, im Freien ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise gebraucht werden, dabei im Boden des Rinnsals oder in anderer Weise eine feste Basis haben. Die im Bache flottirenden Apparate, sonst meist zunächst Bachapparate genannt, reihe ich nicht hier ein, sondern werde sie aus Gründen, die ich später entwickeln will, in einem besonderen Kapitel als „Schwimmapparate" behandeln. Scheidet sie ja doch schon die Art ihrer Anwendung von dem, was ich hier als Bachapparat bezeichne. —

Historisches. Daß die Römer, diese großen Techniker in der Fischzucht, der Forellenzucht praktisch nicht näher traten, erklärt sich aus einer eigenthümlichen Geschmacksrichtung ihres sonst für Tafelgenüsse sehr feinen Gaumens. Für sie war unter den Fischen nur der Meerfisch Delikatesse. Horaz in seinen Episteln besingt Meeraal und Butte, Flunder und Seebarbe, sogar den Seewolf, aber erst Ausonius bringt von der Forelle in seiner „Mosel"*) eine Erwähnung.

Brutrinnen des Mönchs Dom Pinchon. Die mittelalterlichen Mönche aber, welche Forellenzucht auch in Teichen vorzüglich zu treiben wußten, haben künstliche Vorrichtungen zur Ausbrütung von freilich nur natürlich befruchteten Fischen, muthmaßlich auch von Forellen gekannt und angewendet. Bereits Ende des 14. Jahrhunderts hat der Mönch Dom Pinchon der Abtei Réome bei Monbard in Frankreich Eier in einer oben und unten durch Hürden gegen den freien Bach abgeschlossenen, am Boden mit Kies belegten Rinne ausgebrütet. Bei der engen Verbindung der Klöster, wenigstens des gleichen Ordens, untereinander mag dieses Verfahren wohl auch sonst noch von mönchischen Forellenzüchtern des Mittelalters angewendet worden sein. Das Kloster Grünau im Spessart betrieb vor Zeiten eine wohlgeordnete ineinandergreifende Bach- und Weiherwirthschaft für Forellen, wie ich als früherer Mitpächter der dortigen Fischerei aus den Resten vergangener Herrlichkeit beurtheilen konnte. Die Weiher hatten ein gutbedachtes System von Kanälen und Rinnen, das je nach Bedarf die Zuführung von Quell- und Bachwasser ermöglichte.

Wie nahe liegt da, daß die mit der Fortpflanzung der Forellen gewiß vertrauten Klosterherren für ihre Weiherforellen einfach künstliche Laichrinnen schufen, wie sie heute noch mehr oder minder vervollkommnet angewendet werden, schmale Bachläufe, welche, nachdem man darin den Fisch sein natürliches Laichgeschäft hatte verrichten lassen, nach oben und unten zum Schutz von Ei und Jungbrut abgegittert, vielleicht auch noch bedeckt wurden.

Mit der Blüthe der Klöster verfiel, wenige Ausnahmen abgerechnet, auch die Blüthe der Fischzucht bei uns. Die ohnedieß nie ganz klar gelegte Kunst des Mönchs Dom Pinchon war längst verschollen, als nach über zwanzigjährigen Versuchen ein

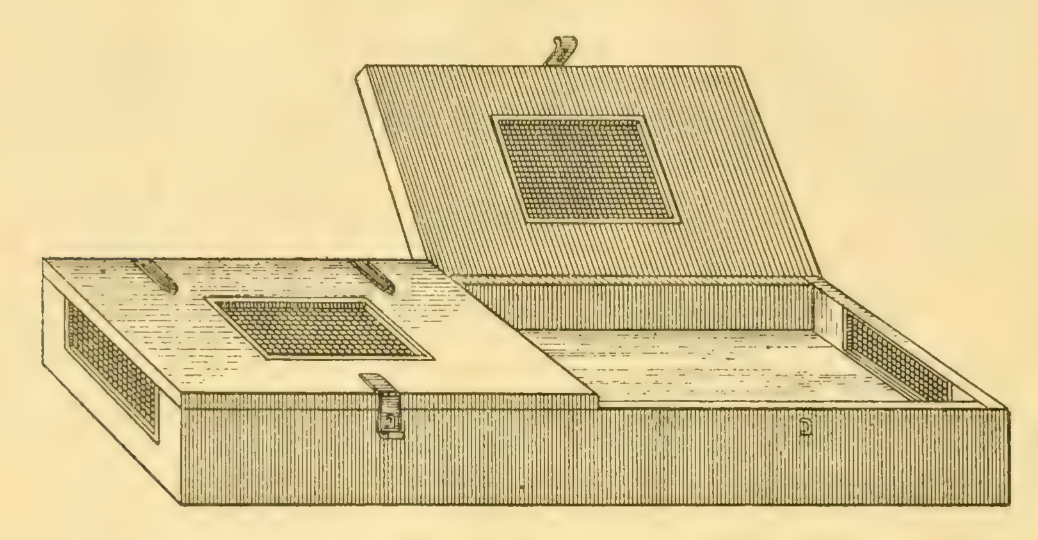
Erste Erfindung der künstlichen Fischzucht durch Jacobi. Deutscher, der Gutsbesitzer Stephan Ludwig Jacobi zu Hohenhausen im Lippe'schen, ein gründlicher Forscher, i. J. 1765 seine epochemachende Entdeckung, Eier von Forellen und Lachsen künstlich zu befruchten und diese, sowie die daraus gewonnenen Larven im geschlossenen Raume auszubrüten, also die Erfindung der „künstlichen Fischzucht", wie das Verfahren nicht ganz richtig benannt wird, zuerst im „Hannoverschen Magazin" veröffentlichte.

Jacobi's Brutkiste. Die zur Durchführung seiner Methode von Jacobi erfundene „Brutmaschine" bestand aus einem ungefähr 12 Fuß langen Holz- oder Brettertrog. Diesen bedeckte ein Klappbrett, in das zum Durchlassen der Luft einige Löcher von 6 Zoll Länge geschnitten waren. Ein solches Loch war auch am untern Ende der

---

*) „Mosella", eine Idylle des Ausonius (geb. 309, gest. um 392), ist herausgegeben in Deutsch von Geib 1843, Böcking 1845, H. Lingg 1870. D. Red.

Maschine etwa 5 Zoll vom Boden des Kastens zum Abzuge des Wassers angebracht. Den ganzen Boden des Trogs bedeckte 2 Zoll hoch grober Kiessand aus steinigen Bächen. In den ursprünglich gebrauchten Trog wurde das Wasser von einer Quelle mittels Rinne geleitet, wodurch ein kleiner Wassersturz entstand.



1.

Es ist diese „Maschine“ in der Fischzüchterwelt als „Jacobi'sche Brutkiste“ (Abbildung 1) bekannt. Sie ist der erste vollständige Brutapparat für Salmoniden, da die ungefähr damit gleichzeitig von dem schwedischen Rathsherrn C. F. Lund in Linköping erfundene künstliche Fischbrutstätte nur zur Brütung von Sommerlaichern, von Rothfeder und Barsch diente.

Vor- und Nachtheile der Jacobi'schen Brutkiste. Die ungemeinen Vortheile, welche der Salmonidenbrütung aus der Jacobi'schen Brutkiste gegenüber der natürlichen Brütung erwuchsen, sind in die Augen springend. Für Ei und Larve bot sich, während die übrigen Verhältnisse fast wie in der freien Natur blieben, ein geschützter Raum, welcher die Regulirung der Wasserströmung ermöglicht, wohlfeil und je nach lokalen Bedingungen herstellbar ist und in der von Jacobi gewählten Dimension für reichlich 18,000 Eier, 12,000 Larven, von der Befruchtung des Eies an bis zur vollständigen Entwicklung des Fisches genügte.

Aber auch Schattenseiten fehlen nicht: bei Aufstellung an einer Quelle ungenügend Sauerstoff im Wasser, bei Benützung im Bache leicht Verschlammung des Kieses, der Eier und Larven; bei starker Strömung Zusammentreiben des Kieses, der Eier und Larven, dazu schwieriges Auslesen kranker Eier und todter Fische aus dem Kiese, todte Winkel für die Strömung in den Ecken, außerdem der Uebelstand, daß sich die Ränder der Kiste im Wasser sehr bald mit üppig wachsenden, für Ei und Brut gefährlichen Conferven bedecken.

Heutige Anwendung der Jacobi'schen Brutkiste. Trotz dieser manichfachen Bedenken wird dieser schlichte Brutapparat gerade wegen seiner Einfachheit und der vielfachen Modifikationen, welche er zuläßt, von den Züchtern kleineren Maßstabs im freien Bache noch mehrfach angewendet und von verschiedenen Seiten empfohlen, so von der badischen Gesellschaft für Fischzucht, insbesondere zur Ausbrütung embryonirter Eier.

Will sich der Züchter der Brutkiste bedienen, so wird es rathsam sein, daß er sich statt der großen unhandlichen Maschine Jacobi's aus Fichten-, Erlen-, Weiden- oder Lindenholz einen Kasten von etwa 1 Meter Länge, ungefähr 0,30 Meter Breite und 0,25 Meter Höhe anfertigen läßt. Der Deckel aus gleichem Holze sei mit Charnieren versehen und zum Verschließen eingerichtet, das Holz selbst mit einer Lösung von Theer und Terpentinöl angestrichen oder, wie Livingstone Stone in „domesticated Trout“ für Holzbrutgefäße empfiehlt, „angekohlt“. Die Gitter in den

Deckeln und an den beiden Kopfenden der Kiste werden am besten aus Zink-, Blei-, Messingdraht oder auch aus mit Oelfarbe, Theer-, Terpentinlösung oder Asphaltlack gestrichenem Eisendraht gefertigt. Die Breite der Gittermaschen betrage nicht über 2 Millimeter.

Gut wird sein, die an beiden Kopfenden befindlichen Gitter so einzurichten, daß sie in einem Falz niedergeschoben und daß kleine Stau-Bretter vor ihnen angebracht werden können. Die Stau-Bretter gestatten Regulirung des Wasserlaufs, insbesondere dessen für die ausgeschlüpften Larven nothwendige Verstärkung. Die Entfernung der Gitter ermöglicht, die fertigen Fischchen unmittelbar in den freien Bach austreten zu lassen.

Man stellt die Kiste sohin am besten in das Gewässer, in dem die Forellen selbst ausgesetzt werden sollen, etwa in ein schmales Rinnsal; jedenfalls an einen Platz, wo die Besichtigung des Inhalts ohne zu große Schwierigkeit bewerkstelligt werden kann und wo zugleich das Wasser nicht zu stark aber ziemlich lebhaft fließt.

Die Brutkiste in ihrem früheren Gebrauche. Unsere Brutkiste hat das Schicksal, daß ihr zu einer Zeit, wo schon mehr Brutapparate neben ihr bestanden, mehr praktische Anerkennung wurde, als in jener Periode, wo sie alleinherrschender Brutapparat war. Es hängt dies allerdings zusammen mit der erst später erfolgten Hebung der künstlichen Fischzucht, vielleicht auch mit dem Umstande, daß man erst nach und nach sie praktischer zu konstruiren lernte. Bei Gleichbleiben ihres Prinzips hat sie verschiedenfache Veränderungen durchgemacht, so indem man u. A. statt des Kiesbodens Glas- oder Drahtroste wählte. In Schweden und Norwegen stellt man sie in Bächen mit tieferem Wasser auf vier entsprechend hohe Eckpfähle fest und nagelt, um den Strom zu brechen und um zugleich Laub, Gras u. dgl. Gegenstände vom vorderen Gitter abzuhalten, an ihre Stirnseite zwei schräg zusammengefügte Bretter. Die untere Schmalseite des Kastens ist zum Aufklappen eingerichtet. In dem Einlegen der künstlich befruchteten Eier auf den Kies und dem schließlichen Oeffnen der unteren Klappe beim Auslassen der Fischchen in den Bach besteht die ganze Thätigkeit des Fischzüchters.

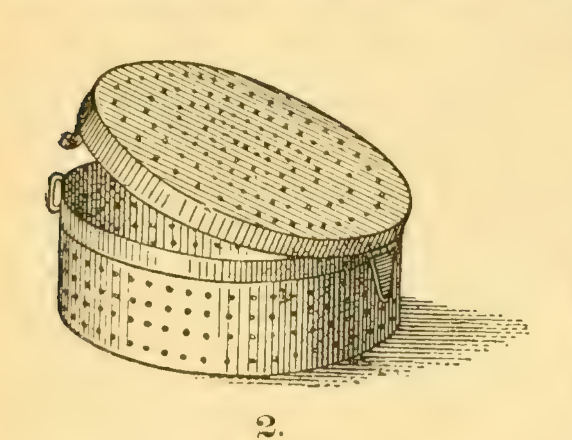
Nachdem unsere Kiste die Gründung kleinerer deutscher Brutanstalten u. A. in Lippersdorf bei Roda im Waldeck'schen (1815), in Schaumburg-Lippe und Bückeburg (1824), in Schieder (1827), auf der Koburg'schen Domäne Möncheröthen (1830), in Detmold (1837) veranlaßt hatte, waren es Engländer, der Naturforscher John Shaw in Drumlanring (1837) und der Civilingenieur Gottlieb Boccius (1841), welche ihr zuerst, allerdings in modifizirter Gestaltung, größere Anwendung verschafften.

Das Interessanteste ist aber, daß auch in Frankreich von den zwanziger Jahren an in Côte-d'Or, Haute-Marne und benachbarten Provinzen, zu Touillon, zu Fontenay, bei Montbard (Côte-d'Or) von Pilachon, Hivert u. A. die Bruttiste in Benützung kam.

Zweite Erfindung der künstlichen Fischzucht. Die Brutbüchse Remy's. Es war am 2. März 1849, da der Arzt Dr. Haro in Epinal, secrétaire de la Société d'Emulation des Vosges, durch einen an die Pariser Akademie der Wissenschaften erstatteten Bericht zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Fischer Joseph Remy von la Bresse in dem Vogesencanton Saulxures und dessen Genossen Géhin richtete, als auf die neuen Erfinder der Forellenzucht. Es fehlt nicht an Stimmen, welche diesen beiden Vogesenfischern die Originalität der Erfindung bestreiten. So bezweifelt diese Ursprünglichkeit selbst Graf F. H. de Beaumont (Etudes théoriques et pratiques sur la pisciculture. Paris 1868) und der amerikanische Professor G. Brown Goode hält in einer soeben erscheinenden Abhandlung „Epochs in the History of fishculture" es geradezu für unwahrscheinlich, daß den beiden Vogesenfischern die in Nachbarprovinzen bereits ausgeübte künstliche Fischzucht ganz unbekannt gewesen sein sollte. Doch wir wollen, gestützt auf das Zeugniß des ehrenwerthen Dr. Haro den beiden braven Fischern den Ruhm lassen, daß sie ganz aus sich selbst heraus und von neuem die künstliche Fischzucht erfunden haben, — schon aus Dankgefühl. Denn von dieser ihrer Erfindung

her datirt wohl die energische praktische Inangriffnahme der künstlichen Fischzucht in der alten und neuen Welt, zunächst in Frankreich.

Die Versuche Remy's reichen bis in den Anfang der 40er Jahre zurück. Seine ersten Brutapparate waren Holzkisten ähnlich denen Jacobi's, nur unvollkommener. So war statt der Drahtsiebe die Kiste selbst nur mehrfach durchlöchert. Remy verwarf bald die eckigen Kisten, weil sie dem Wasser eine veränderte Richtung gäben und es unzureichend durchströmen ließen, griff zu runden Holzschachteln und schließlich, als die Fehler des natürlichen Holzes sich geltend machten, zu runden Weißblechschachteln von 20 bis 25 Centimeter Durchmesser bei 10 Centimeter Tiefe, welche je von ungefähr 2000, einen Millimeter messenden Löchern allseitig durchbohrt und mit einem verschließbaren Deckel versehen waren (Abbildung 2). In die Büchsen legte Remy eine Schichte groben Sandes oder feinen Kieses, darauf die befruchteten Eier, stellte die Büchse selbst in den freien laufenden Bach und revidirte von Zeit zu Zeit deren Inhalt.



2.

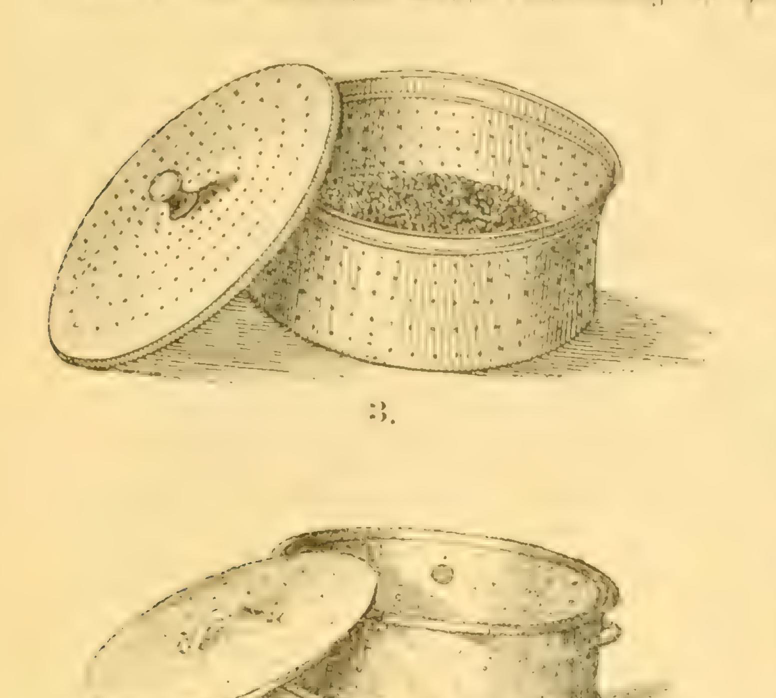
Vor- und Nachtheile der Remy'schen Brutbüchse. Die Brutbüchse bezeichnet einen großen Fortschritt im Geschäfte der Salmonidenbrütung. Jetzt konnte auch der Züchter kleinen Maßstabs, der Besitzer eines Bächleins, mit geringen Umständen und Kosten alljährlich seine paar tausend junge Forellen ausbrüten. Für eine solche Büchse, auch für mehrere, fand sich leicht im Bache, an einer Quelle ein passendes Plätzchen. Allenfalls konnte man letzteres auch wechseln. Die leichte Handlichkeit des Apparats erlaubte solches. Diese machte auch dessen Reinigung von Schlamm u. dgl. nicht schwer: mehrmaliges leichtes Heben und Senken der Büchse in dem fließenden Wasser genügte hiezu. Auch das Auslesen, namentlich der Eier, war im Verhältniß zur Jacobischen Kiste eine Spielerei. Den Hauptgewinn aber bildete die verbesserte gleichmäßige Bespülung von Ei und Larve, wie sie sich schuf durch die runde Form der von allen Seiten durchlochten Büchse. Namentlich der Abfluß des Wassers ging bei normalen Umständen ohne Druck und Stauung von Statten. Trotzdem hatte die alte Jacobi'sche Kiste einen Vorzug vor der Büchse: sie war ein viel besserer Aufenthalt für die Larven. Letztere — in erster Zeit mehr aus dem Instinkte sich zu verstecken, später aus dem Instinkte zu entweichen — verkriechen sich gern in die Löcher der Topfwandung, kommen darin um oder können wenigstens nicht unbeschädigt mehr herausgenommen werden. Die Verkleinerung der Löcher führt deren Verstopfung, namentlich auch durch die beim Ausschlüpfen der Larven massenhaft abschwimmenden Eierhüllen, herbei; deren Vergrößerung öffnet feindlichen Insekten u. dgl. den Weg, läßt auch wohl die Fischlärvchen durch. Die Hauptgefahr im freien Wasser, namentlich bei kalkhaltigem Brutwasser, bildet aber immer die Verstopfung der Büchsenlöcher, die dadurch herbeigeführte Störung der Strömung.

Als unbrauchbar erwies sich übrigens alsbald das von Remy zuerst zur Anfertigung seiner Büchse verwendete Weißblech: es rostete rasch zusammen.

Wandlungen der Brutbüchse. Schon Remy ersetzte daher das Weißblech durch Zink. An anderen Orten Frankreichs wurden, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg, ähnliche Büchsen aus Weidengeflecht oder Metalldraht geformt. Auch in England wendete man sich dem Zinkblech zu. So empfiehlt Piscarius in the artificial production of fish (London 1852, 3. Auflage) runde Zinkblechbüchsen in Form einer unten abgeflachten Wärmflasche, dabei nur 8'' im Durchmesser haltend, also kleiner wie die ursprüngliche Remybüchse.

Gebrannter Thon aber ist das Material, in dem sich schließlich die Brutbüchse am meisten verbreitete, das ihr auch den wenigstens bei uns am gebräuchlichsten Namen „Bruttiegel", „Bruttopf" verschafft hat.

Der Bruttiegel oder Bruttopf. Aus diesem Material und in vergrößerter Form hat namentlich schon in den 50er Jahren der Hoffischer und Fischzüchter Johann Bapt. Kuffer in München Töpfe (Abbildung 3) hergestellt und mit solchem Erfolg in unseren Fischzüchterkreisen verbreitet, daß die Brutbüchse bei uns fast durchaus nur als „Kuffer'scher Bruttiegel" bekannt geworden ist. Gleichzeitig hat nur wenig abweichend der französische Garde Général des eaux et forêts J. P. J. Kolz Bruttöpfe aus gebranntem Thon (Abbildung 4) hergestellt.



3.

4.

In neuester Zeit fertigt man die Büchse wieder vielfach aus Zinkblech und streicht sie der besseren Dauerhaftigkeit halber mit Asphaltlack an. So verkaufen sie die Flaschnermeister Walther in Marktbreit, Schwarz in St. Pölten (Niederösterreich). Aus gebranntem Thon liefert sie die chemische Fabrik in Aussig a. d. Elbe (Böhmen), J. B. Kuffer in München, Hafnermeister Nikolaus Hoffritz in Marktbreit.

Schicksale der Brutbüchse. Die Brutbüchse hat ein eigenthümliches Schicksal gehabt. In ihrem Vaterlande wurde sie alsbald durch die Kachelapparate Coste's und Millet's, späterhin durch die Tischapparate verdrängt. Selbst die Jacobi'sche Brutkiste hat sich in Frankreich als Apparat für's Freie besser einzuführen verstanden, als die Büchse. So wurde im Jahre 1850 die Brutanstalt am Löchelbrunnen, einem Zuflusse des Stichmühlgrabens bei Hüningen, die Vorläuferin des 1853 gegründeten großen Hüninger Etablissements, von dem französischen Ingenieur Dezem mit 104 Brutkisten armirt. Von den neueren und neuesten französischen Fachschriftstellern empfiehlt u. A. Ph. Gauckler (les poissons d'eau douce et la pisciculture, Paris 1881) als Apparat fürs Freie in erster Linie die Brutkiste, sodann den Kolztiegel, Jules Pizzetta (la pisciculture, Paris 1880) den Remytiegel oder die Kiste, während M. H. Bout (coup d'oeil sur la pisciculture, Paris 1880) als Bachapparat nur die Kiste angewendet wissen will.

Bei uns hat im Gegentheile seit den fünfziger Jahren der sogenannte „Kuffer'sche" Bruttiegel vorgeherrscht, namentlich in Süd- und Mitteldeutschland, in Böhmen und Oesterreich, bis er in jüngster Zeit durch den tiefen californischen Trog verdrängt zu werden beginnt. Außer den verdienstvollen Bemühungen und Schriften des Professors Dr. Ant. Frič in Prag und des Professors Dr. Fraas von München und der Mühewaltung des Hoffischers Kuffer, der selbst in der Au bei München eine Brutanstalt mit Tiegeln errichtete, ist es namentlich die vom bayerischen Fischerei-Vereine herausgegebene, von Dr. Stephan mit J. B. Kuffer verfaßte „kurze Anleitung zur künstlichen Fischzucht" gewesen, welche dem Topfe ein so großes Verbreitungsgebiet gewann.

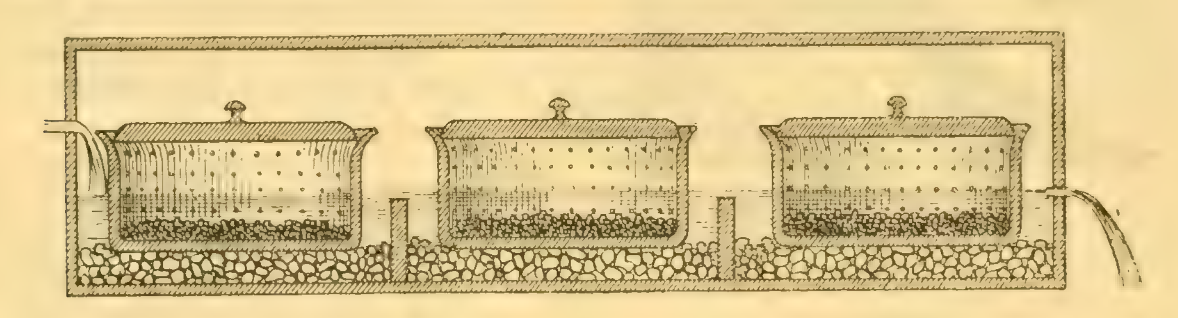
Anwendung des Bruttiegels. Der Engländer Piscarius räth, die am Boden kiesbelegte Brutbüchse in ein Rinnsal reinen Wassers auf den Grund zu setzen, die Büchse selbst mit Steinchen und Kiesel so zu bedecken, daß die Eier einer, sie in immerwährender leichter Bewegung haltenden Strömung ausgesetzt sind; die Büchse aber, wenn die Fischbrut ausgeschlüpft sei, alle 8—14 Tage zu revidiren.

Dieß Verfahren überläßt zuviel dem günstigen Zufalle. Der Tiegel soll jedenfalls so aufgestellt werden, daß das Wasser nur 6—7 Centimeter hoch über die Eier fließe,

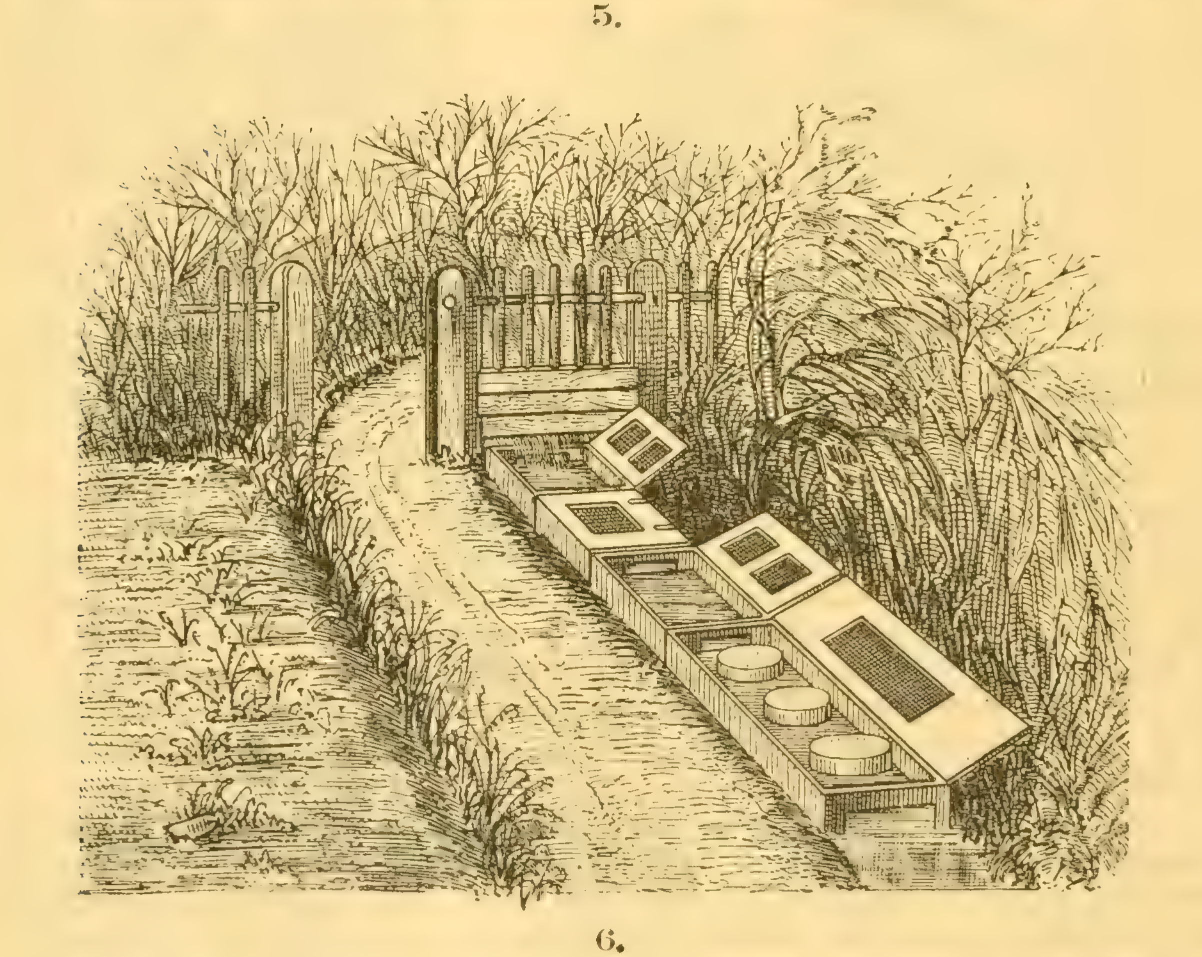
und daß der Inhalt des Tiegels dem Fischzüchter täglich mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit zugänglich sei.

Combination von Brutkiste und Bruttopf.

Solches zu erreichen, zugleich auch die obenaufgeführten weiteren Uebelstände der Büchse zu beseitigen, stellte man alsbald die Töpfe in ein Gehäuse, ähnlich der Jacobi'schen Brutkiste, und erreichte allenfalls durch Stellbrettchen zwischen den einzelnen Töpfen und Anbringung eines Drahtgitters an der Stirnseite der Kiste, Regelung und Reinigung des Wasserstroms. (Abbildungen 5 und 6.)

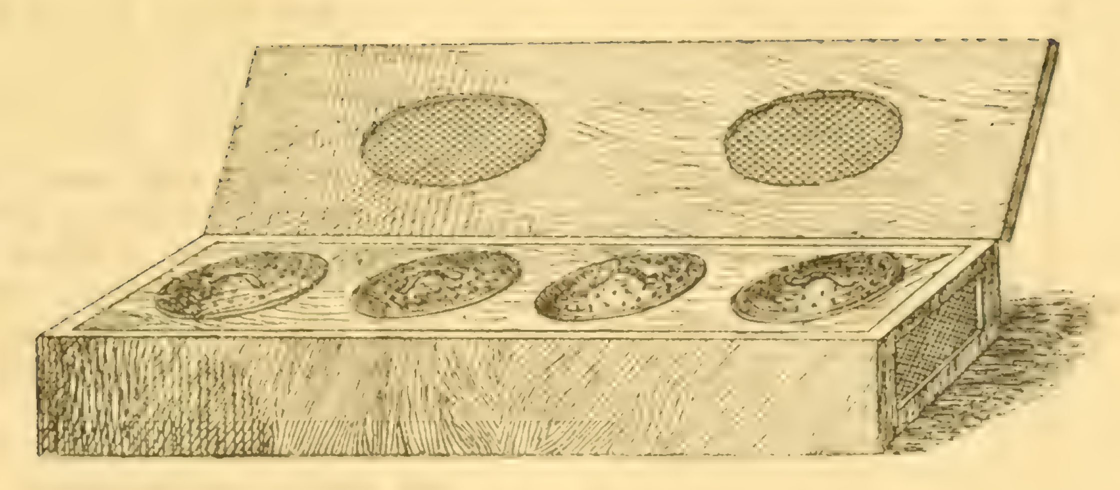


5.



6.

Durch die Combination von Kiste und Topf hat man einen tüchtigen Apparat gewonnen. Er ermöglicht insbesondere auch, die mehr sich entwickelnde schwimmbedürftigere Larve aus dem Topfe in den freieren Raum des Kastens zu entlassen. Ueberhaupt schafft er bei genügender Sicherheit für Ei und Brut der freien Natur möglichst adäquate Verhältnisse. Nur ist die Einrichtung etwas umständlich und je nach den Preisen des Holzes kostspielig, — für ungefähr 6000 Eier drei Töpfe und ein großer Kasten! — Doch hier müssen vor Allem lokale Verhältnisse entscheiden. Professor Dr. Frič und die berührte Anleitung des bayerischen Fischerei-Vereines empfehlen die Töpfe in die einfache Brutkiste zu stellen, wie oben angeführt. Eine eigene Kisten-Vorrichtung (Abbildung 7) hat Koltz ersonnen, um seine gehenkelten Töpfe in festem Stande unterzubringen. Joh. Bapt. Kuffer, welcher unter allen Züchtern wohl noch den aus-



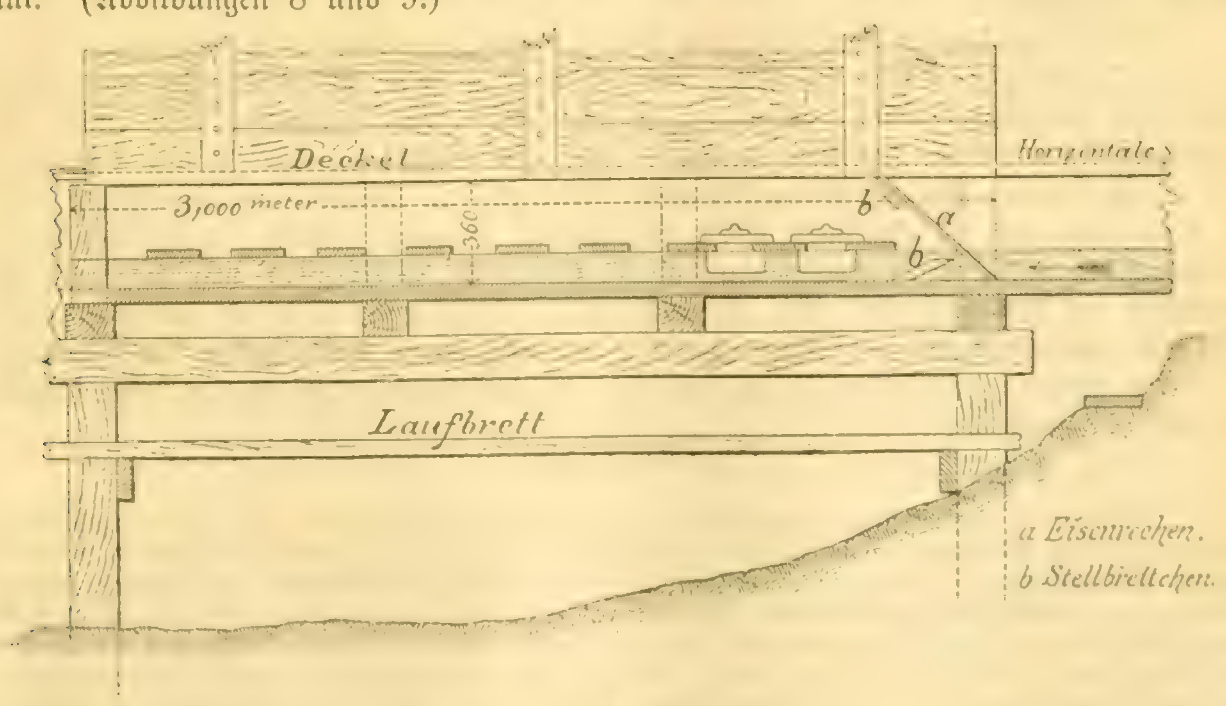
7.

gedehntesten Gebrauch von dem Thontiegel macht, hat die Kiste zu einer langen Zinkblechrinne von 35 Centimeter Breite und 20 Centimeter Höhe erweitert, welche mit stellenweise ausgelochten gut eingefalzten Holzdeckeln versehen ist. Die Bruttiegel werden auf 1 Centimeter Kies bei 10 Centimeter Wassertiefe derart in die Rinne gesetzt, daß deren oberer Theil 2 Centimeter wasserfrei bleibt. Zur Regulirung der Strömung sind in der Rinne je auf 2—3 Meter Entfernung Zinksiebe angebracht, welche mit einer Klappe nach Bedarf geöffnet oder geschlossen werden können.

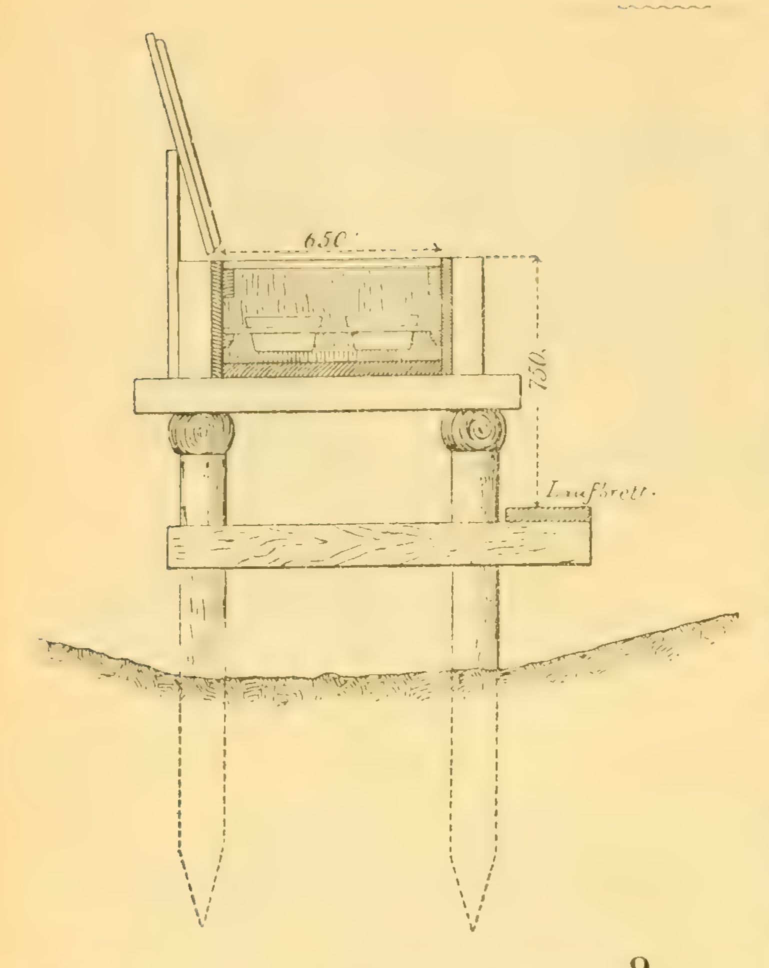
Auch die doppelte Nebeneinanderreihung der Bruttiegel in einer Rinne ist mehrfach empfohlen und angewendet worden. So bringt sie Professor Dr. Raphael Molin in seiner „rationellen Zucht der Süßwasserfische" (Wien 1864) in Vorschlag.

In einer wahrhaft sinnreichen, wie wohlfeilen Art haben erst in jüngster Zeit zwei Mitglieder des österreichischen Fischerei-Vereins, die Herren Franz Winter und August Tunner in Köflach (vgl. Mittheilungen des österreichischen Fischerei-Vereins v. J. 1881 Nr. 3) Kasten und Bruttopf combinirt.

Der mit Holzdeckel versehene Kasten ist auf sechs Piloten, die in einer Grube stehen, bei 60 Millimeter Gefälle postirt. Neben dem Kasten ist ein Laufbrett in solcher Höhe angebracht, daß man von da aus bequem die Tiegel visitiren kann. An beiden Enden ist der Kasten mit Eisenrechen zum Abhalten von Laub u. dgl., ferner mit Stellbrettchen zur Regulirung der Wasserströmung ausgestattet. Die Tiegel stehen in Holzbrillen wie beim System Kolb, und zwar stets 0,5—0,6 Meter hoch mit Wasser gefüllt. (Abbildungen 8 und 9.)



8.



Die ganze Anlage hat nach Mittheilung der Herren Winter und Tunner nur 40 fl. österr. gekostet.

Wie man sieht, Brutkiste und Bruttiegel leben noch immer; ihre Einfachheit und, wo unter so billigen Voraussetzungen wie in Köflach herstellbar, ihre Wohlfeilheit, sichern ihnen noch lange einen Platz da, wo der freie Himmel das Bruthaus bildet.

Und ist es auch heutzutage Regel und bleibt es wünschenswerth, daß der Brutapparat unter Dach gebracht werde, ganz wird der Apparat für's Freie, der Bachapparat, niemals verschwinden.

Und wenn er einmal verschwinden sollte, so bleibt ihm der Ruhm, daß von ihm aus als Grundform sich alle anderen mehr oder minder complizirten Apparate entwickelt haben. —

9.

Die Bach-Brutanstalt in Stormontfield. So eingehend ich bereits den Bachapparat behandelt habe, ich kann ihn nicht verlassen, ohne daß ich noch einen Blick auf die schottische Brutanstalt Stormontfield werfe, wo das System der Bachapparate seine großartigste Verkörperung gefunden hat.

Diese Anstalt besteht bereits seit 1854 und ist von den Gebrüdern Edmond und Thomas Ashwort hauptsächlich zu dem, wie der Erfolg zeigte, wohlgelungenen Zwecke errichtet worden, die Lachsbevölkerung des Tayflusses zu vermehren.

Die Brüder Ashworth hatten vorher nicht nur Herrn Professor Costé, das Collège de France und den jardin d'Acclimatation in Paris, sondern auch das gerade neu gegründete Hüningen besucht, demnach reichliche Gelegenheit gehabt, die Kachelapparatsbrütung zu studiren.

Und sie griffen zu dem einfachen Mittel, das Taywasser durch Röhren in einen schmalen Querteich und von da mittels eines Kanals in die durch Holzfachwerk abgetheilten Zuchtkästen (hatching boxes) zu leiten, deren jeder etwa 1000 Eier faßt und eine modifizirte Jacobi'sche Brutkiste darstellt. Bei der Gründung der Anstalt waren es 300 solcher Kisten. Als die Herren Senator Dantziger, Direktor von Freeden, und Dr. Lindemann im Sommer 1874 die Anstalt besuchten (vergl. deren Bericht im Circulare des deutschen Fischereivereins v. J. 1875 Nr. 5 S. 287), war die Zahl der Brutkisten auf 720 vermehrt. Die ausgeschlüpften Fischchen sammeln sich unten in einem Querteich, werden von da in die Aufzuchtsteiche und nach einem Jahre in den Tay überführt.

So großartig diese Anstalt an sich schon ist, das Großartigste an ihr bleibt immerhin ihre Einfachheit.*)

(Fortsetzung folgt.)

*) Bitte die Betheiligten, insbesondere die praktischen Fischzüchter, mir ihre Erfahrungen über verschiedene Brutapparate mittheilen zu wollen, mir wo irgend thunlich, namentlich wenn es sich um Erfindung neuer oder um Verbesserung schon gebräuchlicher Brutapparate handelt, hievon Modelle oder Zeichnungen einzuschicken. Um letztere, sowie um Preiscourants ersuche ich auch die Herren Fabrikanten von Brutapparaten. Bitte ferner die sachverständigen Leser, mir über diesen oder jenen Punkt, über den sie eine von der meinigen abweichenden Ansicht und Erfahrung haben, näheres mitzutheilen, da ich diese Abhandlung erweitert und ergänzt in Buchform zu bringen gedenke. Ich bemerke, daß ich in erster Linie die für Forellen und deren, nach wesentlich gleichen Grundsätzen auszubrütende Verwandte dienlichen Apparate im Auge habe. **Zenk.**

IV. Fischräucherei.

Von Herrn **Jos. Wispauer**, Vorstand der k. Chiemsee-Administration in Traunstein.

Der Handel an Binnenseen mit geräucherten Fischen ist da und dort ein sehr bedeutender. Die gefangenen Fische im grünen Zustande verkaufen zu können, wäre wohl der Wunsch eines jeden Fischers. Aber dieser Wunsch läßt sich eben aus mehreren Gründen nicht immer realisiren, oft hauptsächlich deßhalb nicht, weil die geringen Fischsorten wegen ihrer Menge von Gräten im Naturzustand nicht beliebt sind. Geräuchert finden sie aber immerhin noch gerne und häufig Käufer.

Die Art und Weise, wie man den Fisch salzig anlangt, bevor mit demselben die Verwandlung im Räucherofen vorgenommen wird, ist überall die gleiche. Jedoch die Räucherung selbst unterscheidet sich ganz wesentlich in zwei Arten.

Die weitaus größte Zahl von Fischern nimmt die aus dem Salzwasser gezogenen Fische, spießt oder hängt diese an Stäbe und setzt sie, senkrecht hängend, so lange dem heißen Rauch aus, bis die eintretende dunkelgoldgelbe Außenseite derselben verkündet, daß sie die gewünschte Eigenschaft erreicht haben und von den Stäben abgenommen werden können.

Eine geringe Zahl von Fischern und Solchen, denen daran liegt, gute, schmackhafte Waare dem Verkauf zu unterstellen, bringt die salzig feuchten Fische liegend auf Holzrahmen, welche mit neben einander gereihten Holzstäben durchzogen sind und zwar in der Art, daß die geöffnete Bauchhöhle des Fisches dem aufsteigenden Rauch zugewendet ist. Je nach dem Wärmegrad des Rauches und der Größe der Fische werden in einem Zeitraum von einer oder anderthalb Stunden die aufgelegten Fische auf den Rücken umgekehrt und in dieser Lage ganz besonders in's Schwitzen gebracht. Nach einer weiteren Stunde Zeit ist die Räucherung beendet.

Vergleicht man nun die Fische, welche nach der ersten Art geräuchert wurden, mit jenen, welche die Prozedur des Räucherns in horizontaler Lage durchmachten, so wird sich bei dem Genusse des Fleisches ein ganz bedeutender Unterschied zum Vortheile der letzteren Manipulation herausstellen.

Während die in senkrechter Stellung geräucherten Fische durch die Hitze ihr ausschwitzendes Fett mit Abträufeln verlieren, dadurch eines Theiles ihres guten Geschmackes beraubt und schon nach einigen Tagen zähe, so zu sagen ledern werden, sind die geräucherten Fische der letzteren Art weich und schmackhaft. Es besitzen auch die Gräten noch einen gewissen Grad von Feuchtigkeit und Elastizität, so daß derjenige Mann, welcher sich überhaupt guter Zähne erfreut, einen solchen Fisch nach Entfernung der Haut stückweise so leicht zerkaut und verzehrt, daß man glauben sollte, er verspeise lediglich eine große Sardine.

Dieses Räuchern der Fische in liegender Stellung, welches allerdings etwas mehr Arbeit erfordert, verhindert also das Ausschwitzen des Fischfettes, beläßt den Fisch in seinem eigenthümlichen Geschmacke, macht ihn mundgerechter und gestattet, denselben ohne Nachtheile für dessen Qualität längere Zeit aufzubewahren. Bei einem feinen, fetten Fisch, z. B. bei einer Seeforelle treten die geschilderten Vor- und Nachtheile der einen oder andern Räucherungsmethode am Allerauffallendsten zu Tage. Wer sich daher mit Fischräucherung befaßt, soll die geringe Mühe und Zeit nicht scheuen, die bessere Methode zur Anwendung zu bringen.

V. Maßregeln gegen Wasserverunreinigung.

Mitgetheilt von Herrn Notar **J. Haggenmüller** in Immenstadt.

Die bekanntlich aus der Vereinigung der drei Gebirgsbäche Trettach, Stillach und Breitach zwischen Oberstdorf und Fischen entstehende und von da an die Grenze zwischen den beiden Amtsgerichtsbezirken Sonthofen und Immenstadt bildende Iller war ehedem mit Aeschen reich gesegnet. Dieser gute Bestand an solchen Edelfischen hat aber seit etwa zwölf Jahren in so hohem Grade abgenommen, daß jetzt in der bedeutenden Illerstrecke von Sonthofen bis Kempten nur noch wenige Exemplare vorhanden sind.

Als Hauptursache dieser betrübenden Erscheinung wurde von den Fischern allgemein der Umstand bezeichnet, daß die mechanische Spinnerei und Weberei in Blaichach und die mechanische Bindfadenfabrik Immenstadt die Abwasser und Abfallstoffe ihrer Gasbereitungsanstalten in die vorbeifließenden und in nächster Nähe in die Iller einmündenden Bäche seither ableiteten, und es wurde daher als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des neugegründeten Fischereivereines Immenstadt und Sonthofen erachtet, wegen Beseitigung dieses Uebelstandes die geeigneten Schritte vorzukehren.

Höchst erfreulicher Weise sind nun die Leiter der beiden großen Etablissements, Herr Fabrikbesitzer Heinrich Gyr in Blaichach und Herr Commerzienrath Adolph Probst in Immenstadt schon auf bloße mündliche Anregung den Wünschen unserer Vereinssektion mit größter Bereitwilligkeit entgegengekommen. Bereits seit dem Monat Juli läuft das Gaswasser von dem unmitttelbar am Schwarzenbach erbauten Gashause der Fabrik Blaichach mittelst einer über diesen Bach geführten, aus eisernen Röhren von 7 cm Lichtweite bestehenden Leitung in die am andern Bachufer — etwa 10 Schritte von diesem entfernt — angebrachte Versitzgrube, welche, gegen 3 Meter tief, mit Backsteinen ausgemauert und mit Kieselsteinen ausgefüllt ist, während der bei der Gasbereitung abfallende Theer nicht mehr wie bisher in den Bach geschüttet, sondern in Fässern gesammelt und entweder verbrannt oder sonst wie verwerthet wird. Ebenso hat die Fabrik Immenstadt gelegentlich der im vorigen Monate vollzogenen Einführung der Oelgasbereitung eine Vorrichtung getroffen, daß fortan weder Theer noch Ammoniakwasser in den angrenzenden Steigbach ablaufen kann.

Dieses entgegenkommende Verhalten der genannten Fabriken verdient gewiß alle Anerkennung Seitens der Fischerei-Interessenten und dürfte auch anderen Besitzern derartiger industrieller Etablissements zum Vorbilde dienen!

Nachdem jetzt obenerwähntes Hinderniß für ein Gedeihen der Fischzucht in der Iller gründlich beseitigt ist, so werden wir im Verein mit der Nachbarsektion Kempten demnächst die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob durch Einsetzung von Brut die Wiederbevölkerung der Iller mit Aeschen ermöglicht werde.

VI. Aus dem Gebiete des Fischereirechts.

Von Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger in München.

IV. Der Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit.

(Fortsetzung.)

Sind die vorgehend dargelegten allgemeinen Gesichtspunkte richtig und zieht man die Natur des bei uns geltenden Schonzeitsystems, sowie die hier zu Lande obwaltenden Verhältnisse und Zustände in Betracht, so wird man mit einer nahezu unabweisbaren logischen Consequenz und mit practischer Nothwendigkeit dazu kommen, in Bezug auf die Zulassung und Begränzung des Plombirungsverfahrens in Bayern weiterhin folgende speciellen Sätze aufzustellen und anzuerkennen:

α) Die Schonfische, bezüglich deren eine Verkaufserlaubniß durch Plombirung Platz greifen soll, müssen vor Allem nachweislich erlaubt gefangen sein, d. h. nicht bloß auf Grund einer Berechtigung zum Fischen überhaupt, sondern auch ohne Verletzung einer fischereipolizeilichen Vorschrift, also entweder schon vor Eintritt der Schonzeit oder, wenn während derselben, mit der durch die Schonvorschriften zur Förderung der Fischzucht vorbehaltenen amtlichen Erlaubniß.

β) Die concreten Fische müssen zur künstlichen Fischzucht in der betreffenden Laichperiode schon wirklich gedient, also ihren Naturzweck in dieser Periode schon erfüllt haben. Auch der Verkauf steriler Fische ließe sich unter Umständen etwa noch zulassen, nämlich dann, wenn die Fische zur künstlichen Fischzucht eigens

gefangen wurden und ihre Sterilität durch vergebliche Versuche als eine Abnormität festgestellt ist. Eine Plombirung wegen Unbrauchbarkeit zur künstlichen Fischzucht dürfte aber nicht Platz greifen, wenn es sich nicht um eine pathologische, sondern um eine physiologische Unbrauchbarkeit handelt, d. h. wenn entweder die Laichreife aus natürlichen Gründen noch nicht eingetreten oder der Fisch in Folge Alters und Größe naturgemäß bereits fortpflanzungsunfähig geworden ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nicht selten bei Fischen der Fall, welche in Bassins und Kästen zu außergewöhnlich großen Exemplaren hergemästet worden sind.*) Solche zur Zucht nicht mehr verwendbare Fische möge der Besitzer einfach bis zum Ablauf der Periode der allgemeinen Verkaufssperre, wie vorher, aufheben. Es besteht gar kein zureichender Grund, ihm den Verkauf während der gesperrten Zeit zuzulassen. Wohl aber würden aus einer derartigen Zulassung nur allerlei Irrungen und Difficultäten, namentlich Verletzungen der Gleichheit vor dem Gesetze in Gestalt individueller Begünstigungen erwachsen.

γ) Die Sachlage muß in der Art gestaltet sein, daß die nach dem Streifgeschäfte zu bethätigende Wiedereinsetzung der Fische ins Wasser, welche stets als Regel zu gelten hat, localen oder zeitlichen Unzukömmlichkeiten begegnet und daß ebenso auch die Aufbewahrung der verwendeten Fische bis zum Ablauf der Schonzeit **evidenten** natürlichen Schwierigkeiten ausgesetzt wäre. Er muß also eine Gefahr des Verlustes der Fische zweifellos vorliegen, wegen der Folgen des Streifungsprozesses, wegen der Schwierigkeit der Fortfütterung in Bassins ꝛc. ꝛc. Es ist dies eine Voraussetzung der Plombirung, an welcher auf das entschiedenste und sorgfältigste festgehalten werden muß. Diese Voraussetzung kann sich aber in mehrfacher Hinsicht als ausgeschlossen und fehlend darstellen. Vor allem in vielen Fällen dann, wenn die Lokalbeschaffenheit der concreten Fischzuchtanstalt die Forterhaltung der gestreiften Fische ermöglicht, also z. B. wenn dieselbe in unmittelbarer Nähe des Mutterwassers liegt, und es thunlich erscheint, die Fische (namentlich kleinere) nach der Streifung sofort ins Mutterwasser zurückzubringen, oder wenn eigene Teiche bei der Fischzuchtanstalt zur Aufnahme der benützten Fische und Verwahrung derselben bis zum Ablauf der allgemeinen Verkaufsperre verfügbar sind. Ebenso würden jene Voraussetzungen von selbst fehlen, wenn die zur künstlichen Zucht verwendeten Fische zu diesem Zwecke überhaupt nicht aus dem Wasser kommen, wie z. B. bei den neueren Versuchen zur Gewinnung von versendbarem Laich der Cyprinoiden, oder wenn die betreffende Fischgattung bei rationellem Vorgehen (z. B. wegen Schwierigkeit des Transports) ohnehin unmittelbar nach dem Fang am Wasser gestreift werden muß oder doch gestreift zu werden pflegt. So z. B. bei der Aesche. Es ist nicht abzusehen, warum die benützten Fische hier nicht alsbald sollten wieder eingesetzt werden können. Die meist geringen Kosten des Fanges werden durch die Gewinnung des Laichs aufgewogen und sind eben Produktionskosten, welche der Fischzüchter seinen Produkten beizurechnen hat. Außerdem ist zu beachten, daß die Verlustgefahr nach Art und Größe der einzelnen Fische sich erprobtermaßen sehr verschieden gestaltet. Beispielsweise ist sie minimal bei Forellen, welche zur künstlichen Fischzucht verwendet werden. Erfahrene Fischzüchter haben schon mehrfach versichert, daß sich gestreifte Forellen sogar

*) Ueber die Frage der Zulassung von Ausnahmsfällen im Bereiche der Teichzucht werden später noch eigens Bemerkungen folgen. Schon jetzt sei bemerkt, daß ich in diesem Punkte im Allgemeinen verneinender Ansicht d. h. gegen solche Ausnahmen bin.

leichter als ungestreifte während der Periode der Verkaufsverbote in Fischkästen und Bassins forterhalten lassen. Es ist dies aus natürlichen Gründen glaubhafter als das Gegentheil (zumal in der Regel auch nur kleinere Forellen zur künstlichen Fortpflanzung verwendet werden) und wird überdies direkt bestätigt durch die notorische Thatsache, daß Fischzüchter, welche zahlreiche Forellen zur künstlichen Befruchtung verwenden, diese ebenso wie die hiezu nicht verwendeten lange fort in ihren Fischhaltern verwahren und auf diese Weise nicht selten mehrere Jahre hintereinander dieselben Exemplare zur Züchtung verwenden. Weiter ist mir auch von einem Fischzüchter, welcher nach seiner individuellen Stellung zur Frage zu weit gehende Zugeständnisse sicher nicht macht, gelegentlich versichert worden, daß den gewöhnlich zur Streifung verwendeten kleineren Saiblingen dieser Prozeß „durchaus nichts mache". Zufälliges Umstehen einzelner Exemplare von Forellen und kleineren Saiblingen kann aber für die vorwürfige Frage ernstlich nicht in Betracht kommen. Etwas Anders liegt allerdings die Frage bezüglich der zur Streifung verwendeten größeren Saiblinge, Huchen, Lachse und Seeforellen. Größere Saiblinge sind difficiler. Andererseits kann es wünschenswerth werden, auf solche größere Raceexemplare des Saiblings aus Gründen der Zuchtwahl zu reflectiren. Huchen, Lachse und Seeforellen werden meist nur einzeln nacheinander durch Fang gewonnen und leiden an sich schon nicht selten durch die Gefangenschaft bis zur Laichreife. Die größeren Exemplare sind dann auch empfindlicher gegenüber dem künstlichen Befruchtungsprozesse, der hier zudem selbst manuell nicht so glatt abgeht, wie bei kleineren Exemplaren.

δ. Der eventuelle Schaden muß sich als ein erheblicher darstellen. In dieser Hinsicht begegnet man in den Darstellungen und Behauptungen von Fischzüchtern, welche, von rein merkantilen Anschauungen ausgehend, möglichst freie Hand zu haben oder zu gewinnen wünschen, manchmal evidenten Uebertreibungen. Auch in dieser Hinsicht ist Art, Größe und qualitativer Werth der einzelnen Fische von erheblichem Belang. Was beispielsweise da und dort an etlichen Forellen oder Aeschen, oder an den durch die Entnahme aus dem Wasser letal betroffenen Renken zu Grunde geht, fällt lange nicht so ins Gewicht, als ein einziger schwerer Lachs oder Huchen. Hieher gilt ebenfalls der ursprünglich auf das altrömische prätorische Edikt bezügliche, aber auch noch heute manchmal recht zutreffende Satz: „Minima non curat praetor!" Das heißt hieher angewendet: um verhältnißmässig kleinlicher Werthsausfälle willen rechtfertigt es sich nicht, Ausnahmen von wohlbemessenen und nothwendigen Rechtsregeln eintreten zu lassen. Kommt ja doch auch hieher in Betracht, daß, wie ich schon früher einmal betonte, der Fischzüchter durch die Erlangung befruchteten Laichs schon einen Gewinn erzielt, welcher den gelegentlichen Verlust einiger Forellen oder Renken weit in den Hintergrund treten und eben als einen immerhin erträglichen Produktionsaufwand erscheinen läßt. Auch aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich, die Zulassung des Plombirungsverfahrens auf bestimmte Fischarten zu beschränken und zugleich von dem Erforderniß einer Minimalgröße der concreten Fische auszugehen.

ε. Als ein aus Maximen der Legislaturpolitik entspringendes Requisit ist ferner zu betonen, daß jener eventuelle persönliche Schaden, welchem Berücksichtigung und Ausgleichung zugewendet werden soll, nicht überragt werden darf durch erheblichere Schädigungen, welche aus der Zulassung der fraglichen Ausnahmen für die allgemeine Rechtsordnung erwachsen würden. Insbesondere darf keine Verwirrung der Marktordnung zu besorgen sein. Letzteres wäre entschieden der Fall, wenn man

Ausnahmen durch das Plombirungsverfahren zuließe für Fischarten, welche, wie z. B. Forellen, Aeschen und Renken, in Orten, wo sie als Zuchtobjekte benutzt werden können, in der Regel auch Gegenstände größeren verbreiteten Verbrauchs für den bürgerlichen Haushalt sind, und daher auch gewöhnlich von solchen Fischhändlern feilgeboten werden, welche nicht zugleich Fischzüchter sind. In solchen Fällen und Beziehungen den Fischzüchtern eine Vergünstigung zuzuwenden, welche so und so vielen Anderen entzogen bleibt, benimmt dieser Vergünstigung in ihrer äußeren Erscheinung den Charakter einer sachlichen Rücksicht und drückt ihr den Stempel eines persönlichen Privilegiums auf, welches das Rechtsgefühl der ungünstig Betroffenen verletzt und sie zur Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Ordnung anreizt.

Fasse ich alles dieses zusammen und prüfe danach gewissenhaft unsere Verhältnisse, so komme ich, namentlich aus den unter lit. γ—ε aufgeführten Gesichtspunkten, zu dem Resultate, daß für unsere heimischen Verhältnisse Verkaufsdispense mittelst des Plombirungsverfahrens nur für die zur künstlichen Zucht verwendeten **größeren** Huchen, Lachse, Seeforellen und Saiblinge zugelassen werden könnten und daß dabei zugleich ein Minimalmaß hiefür ein für allemal genau zu fixiren wäre. Ueber die zu bestimmende Minimalgröße mögen die Ansichten vielleicht getheilt sein. Meinerseits möchte ich aus prinzipiellen Gründen die Minimalgröße des einzelnen Fisches nicht zu niedrig gegriffen sehen: bei Saiblingen etwa nicht unter zwei Pfund, bei Seeforellen nicht unter drei bis vier Pfund, bei Lachsen und Huchen etwa nicht unter sechs Pfund. Kommt doch in Ansehung dieser letztgedachten drei Arten von Salmoniden auch in Betracht, daß sie — namentlich die Huchen — die volle, gesunde Geschlechtsreife erst mit einer schon sehr stattlichen Größe zu erreichen pflegen. Mit einer Concession in dem letztgedachten Umfange wäre auch nach der Ansicht praktisch erfahrener und objektiv denkender Männer dem bei uns bestehenden Bedürfnisse in der Hauptsache genügt. Auch würde mit einer in obiger Art concis umschriebenen Vorschrift ein praktisch leicht zu handhabendes System gewonnen sein. Ein Plombirungssystem in Anwendung auf kleinere Arten und Exemplare von Fischen wäre schwer durchzuführen. Geringere zufällige Unebenheiten, wie sie sich im praktischen Leben da und dort immer ergeben, lassen sich überhaupt gegenüber der Nothwendigkeit, in rechtlichen Dingen allgemeine Durchschnittsnormen zur Geltung zu bringen, ohnehin niemals ganz vermeiden und müssen eben hingenommen werden. Die höheren Zwecke der Rechtsnorm bedingen und rechtfertigen dieselben zur Genüge.

Zu beachten ist übrigens auch noch folgendes: Verkaufsdispense im Wege der Plombirung dürfen nur an ganz verläßige Leute ertheilt werden. Personen, welche schon wegen hieher relevanter Verfehlungen bestraft wurden, sollten unbedingt von dem Genusse einer solchen Vergünstigung ausgeschlossen sein. Die Plombe (Marke) muß natürlich eine amtliche sein und von einer amtlichen Person — gebührenfrei — angelegt werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen wäre eine bestimmte leicht zugängliche Amtsperson damit zu betrauen. Dabei halte ich es aber aus verschiedenen triftigen Gründen für unbedingt erforderlich, daß die Zulassung zur Plombirung mit der damit unzertrennlich verbundenen causae cognitio über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Voraussetzungen ganz untergeordneten Vollzugsbediensteten (Marktaufsehern, Fischereiaufsehern rc.) schlechterdings nicht überlassen werde. Endlich muß auch bestimmt sein und festgehalten werden, daß die Fische oder Theile derselben nur so lange feilgeboten werden dürfen, als an dem

Fische oder dem zuletzt feilgebotenen Theile noch die Plombe (Marke) sich befindet. Sonst sind Unterschleife ein Leichtes. Eine gewisse Theilung des Fisches beim Verkaufe ist dadurch nicht schlechthin ausgeschlossen — nur die Wahl des Käufers unter den Theilen wird etwas beschränkt.

(Schluß folgt.)

VII. Circulare des deutschen Fischereivereins.

Das, wie immer, interessante Circular IV, 1881 des deutschen Fischereivereins berücksichtigt in sehr freundlicher Weise namentlich auch neuere Vorgänge in Bezug auf das Fischereiwesen Bayerns. Es bringt einen Bericht über die land-locked-sea-salmon-Angelegenheit, worüber auch unsere Blätter (1881 S. 97) schon Näheres mitgetheilt haben. Es berichtet ferner über unsere Bestrebungen zur Verbesserung der Bewirthschaftung der Fischwasser der Gemeinden und macht auf die Gründung der Nürnberger Karpfenbörse aufmerksam. Besonders interessant ist auch ein dem Circular einverleibter Bericht über die Aussetzung von Aalbrut im Donaugebiet. Die Aussetzung erstreckte sich auf ohngefähr 52,000 junge Aale und hatte am 10. bis 12. Mai 1880 bei Ulm, Augsburg und Donauwörth stattgefunden, und zwar theils in der Donau selbst, theils in Nebengewässern und Altwassern derselben. Der Transport war mit Verpackung der Aale zwischen feuchten Wasserpflanzen unter Eisbeigabe erfolgt. Herr Direktor Haak bezeichnet diese Verpackungsart als die allein richtige für länger währende Transporte. An die Darstellung der einzelnen Vorgänge bei der Aussetzung knüpft Herr Direktor Haak folgende allgemeine Bemerkungen über die Aalfrage für das Donaugebiet, die wir, des hohen Interesses willen, welches sie gewähren, nachstehend im Auszuge, jedoch wörtlich, zum Abdruck zu bringen, uns gestatten:

„Der erste größere Versuch, den Aal in das Donaugebiet einzuführen, wäre also gemacht, hoffen wir nun, daß diese Einführung eine erfolgreiche gewesen sein möge, wenn auch in Anbetracht des großen Donaustromes diesen ersten Versuchen, weitere, vielleicht in größerem Umfange zu unternehmende, folgen müßten.

Wir haben, wie seit 3 Jahren constatirt, mit der Montée sowohl Männchen wie Weibchen in das Donaugebiet gebracht. Zweifellos ist es, daß zahlreiche, wenn nicht die Mehrzahl der ausgesetzten Thierlein sich zu größeren, eßbaren Aalen entwickeln werden, denn überall, wo bisher Aale ausgesetzt worden, ist der Erfolg ein ganz deutlich nachweisbarer gewesen.

Der Aal hat eben seiner eigenartigen Lebensweise wegen sehr wenig Feinde, die größten Nachstellungen erleidet die junge Brut, so lange sie noch in dichten Schaaren die Flüsse aufwärts steigt. Nun ist jedoch bereits mehrfach constatirt, daß die Montée, sobald sie während ihrer Wanderung aufgefangen und an andere Orte versetzt wird, ihren eigentlichen Wandertrieb völlig verliert. Herr von Steemann zu Rendsburg hat diese Beobachtung sogar da gemacht, als er die Montée unterhalb eines Wehres auffing und sie oberhalb wieder aussetzte. Die jungen Aale bleiben dann nicht mehr in dichten Schaaren bei einander, sondern sie vertheilen sich sofort und suchen geeignete Versteckplätze auf. Vereinzelt werden diese Aale wohl auch noch größere oder kürzere Strecken wandern, die Massenwanderung jedoch, in welcher sie ja eben den vielen Gefahren ausgesetzt sind, hat aufgehört. Das Gedeihen von Aalen im Gebiete der Donau, d. h. das Heranwachsen zu marktfähigen Fischen, ist jetzt ja bereits so vielfach nachgewiesen, daß ich hierauf wohl nicht weiter zurückkommen darf, eine völlig andere Frage ist es allerdings, ob eine wirkliche Acclimatisirung durch ein derartiges Aussetzen bewirkt werden kann.

Unmöglich ist dies sicherlich nicht, wenn ich persönlich auch, so leid es mir thut, an diesem größeren Erfolge unserer Bestrebungen zweifle.

So weit uns bisher die Naturgeschichte des Aals bekannt ist, findet die Absetzung des Laichs der Aale nur im salzigen oder brakigen Wasser statt, also im Meere, selbst nahe den Mündungen der Flüsse.

Die männlichen Aale steigen nie gar weit in die Flüsse auf, sondern bleiben stets nahe dem Meere, resp. im Meere selbst, nur die Weibchen machen die großen Wanderungen. Es wäre also, um eine völlige Acclimatisirung des Aals im Donaugebiete zu erreichen, nöthig, daß die in den oberen Lauf der Donau mit ausgesetzten männlichen Aale die weite Wanderung bis in das Schwarze Meer baldigst antreten müßten, um hier ihre Geschlechtsreife zu erlangen und dann ihre nach 5—6 Jahren ebenfalls abwärts wandernden Weibchen zu erwarten.

Ob es möglich ist, daß die männlichen Aale eine derartige weite Rückwanderung machen werden, muß vorerst völlig dahin gestellt bleiben, Niemand vermag etwas Bestimmtes dafür oder dagegen zu behaupten. Ihrem sonstigen Naturtriebe zuwider ist eine derartige Wanderung allerdings, doch tritt hier ja auch die force majeure ein.

Ferner ist es auch noch durchaus nicht ausgeschlossen, daß derartig ausgesetzte junge Aale, sowohl die männlichen wie die weiblichen, in dem großen Donaustrome auch im Süßwasser selbst laichreif werden, und sich hier fortpflanzen.

Eben so wohl wie in historischer Zeit in Amerika sich aus dem Salmo salar der Landlocked Salmon gebildet hat, weil eben den jungen Sälmlingen die Rückwanderung in's Meer verschlossen wurde, so kann sich entsprechend aus den hier eingesetzten Aalen auch ein „Donau-Aal" entwickeln.

Möglich ist Beides entschieden, die Zeit wird hierüber Aufschluß geben, wenn ich persönlich, der ich in solchen Fragen überhaupt etwas skeptisch bin, auch bescheidene Zweifel hege.

Nachgewiesen ist allerdings bereits, daß die weiblichen Aale, sobald sie herangewachsen, das Bestreben haben, stromabwärts zu wandern, (dies ist durch die von Herrn Reichsrath von Maffei vor 12 Jahren im Kleinen angestellten Versuche bereits erwiesen) es werden also indirekt auch die unterhalb belegenen Anwohner der Donau, also zunächst die Bewohner Oesterreichs, an dem zu erwartenden Segen theilnehmen.

Nach meinem Dafürhalten wäre der geeignetste Weg, dauernd die Acclimatisirung des Aales im Donaugebiet zu bewirken (sofern eine solche überhaupt möglich) der, daß man mehrere Hunderttausende von jungen Aalen nahe der Donaumündungen aussetzen würde, es den Thierlein jetzt überlassend, sich je nach ihrem Geschlechte den künftigen Wohnplatz zu suchen.

Sollten nun auch, wie oben angeführt, die Weibchen in der ersten Generation nicht weit den Strom hinauf wandern, so würde voraussichtlich die nachfolgende Generation doch wieder den alten Wandertrieb haben, und als montée sich in den unteren Flußregionen in männliche und weibliche Aale trennen und letztere auch die oberen Flußgebiete aufsuchen.

Hoffen wir also zum Schlusse, daß dieses erste Vorgehen des Deutschen Fischerei-Vereins zu einer internationalen Mitarbeit der betheiligten Staaten die Veranlassung gegeben haben wird.

Auf weitere Mittheilungen des Herrn Direktor Haack bezüglich der Coregonenarten werden wir eigens zurückkommen. Beigegeben ist dem Circular IV ein Preiscourant der Blech- und Drahtwaarenfabrik Kaltenberg und Feyerabend in Ludwigsburg (Württemberg), worin namentlich auch Fischgatter, Fischkästen, gelochte Zinkbleche und andere Zinkwaaren für Fischereizwecke offerirt werden.

Circular V brachte hauptsächlich die Aufforderung des Deutschen Fischereivereines zur Bestellung von Fischeiern für die nächste Brutperiode. Angeboten wurden Seitens des Deutschen Fischereivereins Eier von Rheinlachs, Meerforellen, Seeforellen, Blaufelchen, Madue- und Schaalseemaränen, Lebamaränen, Schnäpel (coregonus lavaretus), kleine Maränen. Letztere Gattung wird dabei für tiefe Seen als ein ganz vorzüglich feiner Fisch empfohlen.

Außerdem wird in Circular V folgende, am 4. Oktober 1877 ergangene Aufforderung reproduzirt:

„Die Fischereifrevel, namentlich das Fangen während der Schonzeit und das Zerstören der Fischbrut, haben in vielen Theilen Deutschlands so überhand genommen, daß wir denjenigen Personen, welche sich bei der Verfolgung von dergleichen Vergehen, derart daß Bestrafung eintritt, besonders eifrig erweisen, auf ergangene Meldung eine Prüfung unsererseits eine angemessene, wo erforderlich durch die vorgesetzte Behörde zu bestätigende Belohnung bis auf Weiteres hiedurch zusichern. Meldungen unter unserer Adresse: Berlin W. Leipziger Platz 9. Im Speziellen sei noch erwähnt, daß wir bei Anträgen auf Belohnungen 2c. folgende Mittheilungen verlangen:

a) die genauen Personalien des Thäters,
b) in der Kürze den Tenor des Urtheils,
c) den Namen des Gerichts,
d) ob das Urtheil rechtskräftig ist,
e) den Namen desjenigen, der die Bestrafung herbeiführte.

Der Ausschuß des Deutschen Fischereivereins.

VIII. Vereinsnachrichten.

Monatsversammlung des bayerischen Fischereivereins vom 22. Oktober 1881.

Die Reihe der statutenmäßigen Monatsversammlungen wurde am 22. Oktober 1881 wieder eröffnet. Den Vorsitz führte der II. Vereinspräsident, Herr Oberauditeur Erl. Der Herr Vereinssekretär Dr. Lammer berichtete über die Vereinsthätigkeit während der Sommermonate. Zur Mittheilung gelangte die schon oben S. 160 abgedruckte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Oktober lfd. Jrs. betr. den Unterricht über Fischzucht. Die Versammlung beschloß der höchsten Stelle hiefür eigens schriftlich den gebührenden wärmsten Dank darzubringen und hiebei die vollste Bereitwilligkeit des Vereins zu der angeregten Mitwirkung desselben behufs Erreichens der Unterrichtszwecke auszudrücken.

Weiter wurde auf Antrag des stellvertretenden Redakteurs beschlossen, daß die bayerische Fischereizeitung vom 1. Januar 1882 an in jährlich 24 Nummern, welche in der Regel Anfangs und Mitte jeden Monats ausgegeben werden, erscheinen, und in Konsequenz dieser Maßregel auch der Abonnementpreis einige Erhöhung, nämlich auf jährlich 3 Mark einschlüßig der Postspeditionsgebühr (aber ausschließlich des Postzustellgeldes) erfahren solle. Das Direktorium und die Redaktion erhielten Ermächtigung, die Liste der Freiexemplare einer Revision zu unterziehen. Die Versammlung ging in dieser Sache von der Hoffnung und Voraussetzung aus, daß diese von verschiedenen Seiten längst gewünschten und nun im Interesse der Fischereisache beschlossenen Maßnahmen wohl die volle Billigung aller Gönner und Freunde der Fischerei und des Vereinsorganes finden würden. Auch gelangte der lebhafte Wunsch zum Ausdruck, daß die verehrlichen Kreis-, Bezirks- und Ortsfischereivereine die bayerische Fischereizeitung, welche dem bayerischen Fischereivereine nicht unerhebliche Mühen und Lasten verursacht, sowohl in Gestalt fernerer gütiger Betheiligung gewogener Vereinsmitglieder an den Arbeiten für die Zeitung unterstützen, als auch derselben recht zahlreiche Abonnenten zuzuführen sich geneigtest angelegen sein lassen möchten.

Beschlossen wurde ferner:

a) auf Antrag des Herrn Oberappellationsgerichtsraths Dr. Staudinger das nachstehend im Abdrucke beigefügte Regulativ über den Finanzhaushalt des bayerischen Fischereivereins,

b) auf Antrag der Herrn Major v. Baligand und Dr. Staudinger eine Anregung bei dem deutschen Fischereivereine, betreffs der Beschaffung von Aalbrut für die Donau und andere bayerische Gewässer. Ueber diesen Gegenstand werden wir Näheres veröffentlichen, sobald derselbe sich weiter entwickelt haben wird.

Eine Vorbesprechung fand statt über die hochwichtige Angelegenheit der Gründung einer eigenen Fischzuchtanstalt des bayerischen Fischereivereins.

Neu aufgenommen wurden als Mitglieder die Herren:

1) Otto Graf v. Geldern-Egmont, Gutsbesitzer auf Thurnstein in Niederbayern,

2) Eduard Freiherr v. Riederer, kgl. Kämmerer, Gesandter a. D. und Gutsbesitzer auf Schönau in Niederbayern,
3) Herrmann Petzold, kgl. Advokat und Rechtsanwalt in Pfarrkirchen.

Regulativ
betreffend den Finanzhaushalt des bayerischen Fischereivereins.

§ 1. Für jedes Geschäftsjahr des Vereins ist in der nach § 15 der Statuten abzuhaltenden Generalversammlung ein Etatsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzustellen.

Für einzelne besondere Angelegenheiten kann besonderte Etatsbehandlung und Rechnungsstellung stattfinden. Solches hat insbesondere bezüglich der Fonds für die bayerische Fischereizeitung zu geschehen.

§ 2. Die Ausarbeitung und Vorberathung des Etatsvoranschlags erfolgt durch eine besondere Etatskommission, welche gebildet wird aus:
1) den Mitgliedern des Direktoriums,
2) den Vorständen der drei ständigen Geschäftsausschüsse,
3) zwei weiteren in einer General- oder Monatsversammlung des Vereins für je ein Jahr nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettels zu wählenden Vereinsmitgliedern.

§ 3. Der Vorsitz in der Etatskommission richtet sich in analoger Anwendung nach § 10 und 21 der Statuten. Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Der von der Generalversammlung genehmigte Etat hat in seinen Hauptpositionen zur Richtschnur für den Vereinshaushalt zu dienen.

Werden im Laufe eines Geschäftsjahrs Aenderungen am Etat oder Ueberschreitungen in den Hauptpositionen erforderlich, welche sich nicht schon von selbst aus statutenmäßigen Vereinsbeschlüssen ergeben, so hat die Etatskommission die betreffenden Etatsänderungen oder Etatsüberschreitungen bei der Monatsversammlung des Vereins zu begutachten oder in dringenden Fällen selbst darüber zu beschließen. In letzterem Falle ist der nächsten Monatsversammlung Kenntniß zu geben.

§ 5. Abgesehen von den laufenden Ausgaben für die Regiebedürfnisse des Vereins, seines Direktoriums, seiner Ausschüsse und etwaigen besonderen Commissionen, dürfen Zahlungen aus der Vereinskasse nur dann geleistet werden, wenn auf den betreffenden Rechnungen oder Quittungen von einem der Vereinspräsidenten, in deren Verhinderung aber vom Schriftführer des Vereins, oder in Angelegenheiten der Ausschüsse oder besonders niedergesetzten Commissionen von deren Vorstand schriftlich bestätigt ist, daß der fragliche Betrag nach Maßgabe des Etats oder der besonderen Vereinsbeschlüsse zahlbar ist.

In Ansehung der Ausgaben für die bayerische Fischereizeitung wird diese Bestätigung von der Redaktion der Zeitung ertheilt.

§ 6. Für Zwecke der Vereinsbibliothek ist alljährlich im Etat ein unüberschreitbarer Betrag einzusetzen.

Aus diesem Betrage sind zunächst die Kosten für die vom Verein gehaltenen Zeitungen und Zeitschriften zu bestreiten. Von dem hiernach verbleibenden Restbetrage steht die Hälfte behufs der Anschaffungen zur freien Verfügung des Bibliothekars mit der Beschränkung, daß derselbe für die Anschaffung neuer Zeitungen und Zeitschriften, sog. Fortsetzungswerke und aller sonstigen Bücher und Schriften, deren Ladenpreis je mehr als 5 *M.* beträgt, die Genehmigung der Etatskommission zu erholen hat. Letzteres ist auch der Fall in Ansehung der Verwendung der zweiten Hälfte jenes Betrages.

So beschlossen in der Vereinsversammlung vom 22. Oktober 1881.

Aus den Ausschüssen des bayerischen Fischereivereins.

Der vereinigte I. und III. Ausschuß gaben in Bezug auf das Gesuch eines Fischhändlers um die Bewilligung: die Fische auch nach Eintritt ihrer vorgeschriebenen Schonzeit noch 14 Tage lang verkaufen zu dürfen, ein vom Stadtmagistrat M. begehrtes Gutachten dahin ab, daß die erbetene Dispensation von den einschlägigen allgemeinen Verkaufsverboten rechtlich nicht statthaft sei, übrigens auch um verschiedener höchst bedenklicher Konsequenzen willen nicht räthlich wäre und sich zudem selbst durch dasjenige, was Gesuchsteller in thatsächlicher Hinsicht dafür vorbringe, in keiner Weise rechtfertigen ließe. Das Plenum stimmte diesem Gutachten einhellig bei und wurde fragliches Gesuch auch von der betreffenden Amtsstelle abschlägig beschieden.

Der III. Ausschuß und nach seinem Gutachten auch das Plenum beschloß Vorstellung bei der k. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, daß bei Instruktion und Bescheidung der auf die beabsichtigte Neueinrichtung von Papierfabriken an der Amper bei Olching bezüglichen Baugesuche darauf Bedacht genommen werden möge, im Interesse der Fischerei den betreffenden industriellen Unternehmern die Anlage von Versitzgruben für schädliche Abwasser, von Fischdurchlässen und Fischsteigen, sowie von Schutzgittern an den Turbinen zur Auflage zu machen.

IX. Zur Fischerei-Literatur.

Mit Kundgabe vom 9. September l. Js. haben wir zur Fischzüchtung im Winter 1881/82 Anregung gegeben und wir hoffen, es möge recht zahlreich in unserem Kreise durch Anlegung neuer oder Vervollkommnung bestehender Fischbrut-Stätten darauf Bedacht genommen werden.

Eine persönliche Anleitung dazu wird freilich in den seltensten Fällen zu Gebote stehen und wird es vielfach nöthig sein, aus den vorhandenen Büchern und Schriften Aufschluß und Rath zu erholen.

Wir wollen deßhalb Veranlassung nehmen, auf die hervorragendsten Erscheinungen und brauchbarsten Schriften im Gebiete der Fischerei-Literatur hier aufmerksam zu machen, und glauben dabei von älteren Werken, denen die neueren Erfahrungen im Fischereiwesen abgehen, Umgang nehmen zu können.

Prof. Dr. von Siebold, die Süßwasser-Fische Mittel-Europa's, Leipzig, Engelmann 1863, 14 ℳ, — ein streng wissenschaftliches, besonders um die Systematik der Fische hochverdientes Werk;

Prof. Dr. Benecke, Berthold, Fische, Fischerei und Fischzucht in Ost- und Westpreußen, Königsberg, Hartung 1881, 12 ℳ, ein ganz neues, uns selbst noch nicht näher bekanntes Werk, das übrigens in seinem naturgeschichtlichen, ökonomischen und technischen Theile hohen allgemeinen Werth haben soll.

Für Züchter von Forellen und deren Verwandten empfehlen sich:

Vogt, Karl, künstliche Fischzucht, Leipzig 1875, 4 ℳ, wo in einem Anhange auch die Krebszucht behandelt ist;

von dem Borne Max, die Fischzucht, II. Auflage, Berlin, Parey 1881, 2 ℳ 50 ₰;

Meyer J., der praktische Fischzüchter, Berlin 1877, 2 ℳ 50 ₰, worin der Verfasser seine Erfahrungen als Assistent der kaiserlichen Fischzuchtanstalt niederlegt.

Von kleineren Schriften sind zu erwähnen:

Dr. Stephan und J. B. Kaffer, kurze Anleitung zur künstlichen Fisch- vorzüglich Forellenzucht, München, Mühlthaler 1877;

Zenk, Friedrich, Leitfaden zur Forellenzucht, vom Kreisfischerei-Verein in Würzburg 1878;

von dem Borne, M., kurze Anweisung zur Benützung des tiefen kalifornischen Troges, vom deutschen Fischerei-Vereine herausgegeben, Berlin, Möser;

Strauß H. in Simbach, praktische Anleitung zur Herstellung von Brut- und Aufziehbassins behufs Betreibung der künstlichen Fischzucht und Hegung der Edelfische, Straubing, Lechner 1878;

Dazu wären noch die neuesten Veröffentlichungen von Friedrich Zenk, Vorstand des unterfränkischen Kreisfischerei-Vereins, in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins zu beachten.

Zur Karpfenzucht und Teichwirthschaft sind hervorzuheben:

Nicklas, Karl, Lehrbuch der Teichwirthschaft, Stettin, Herrke & Lebeling 1880, 10 ℳ;

Horack, Wenzel, die Teichwirthschaft mit besonderer Rücksicht auf das südliche Böhmen, Prag 1869.

Zur Krebszucht sei, außer Karl Vogt oben, angeführt:

Brüssow, Ingenieur, über Krebszucht, Schwerin 1881. — Mittheilungen des Verfassers über seine eigenen Erfahrungen und Erfolge;

Prof. Dr. Harz, die sog. Krebspest, Wien 1881 — ein Separat-Abdruck aus der Oesterr.-Ungar. Fischerei-Zeitung 1880/81.

Den Fischfang*) behandelt:

von dem Borne M., illustrirtes Handbuch der Angelfischerei, Berlin, Parey, 8 ℳ;

von dem Borne M., Wegweiser für Angler, Berlin, Parey, 4 ℳ;

Meyer J., Handbuch des Fischereisport, Wien-Pest-Leipzig, Hartleben 1881, 5 ℳ 40 ₰.

Die Festschrift: „Der Fischereischutz" von Dr. Julius Staudinger, Rath am k. b. obersten Gerichtshofe a. D., derzeit auch Redakteur der bayerischen Fischerei-Zeitung, hat wohl bereits überallhin Verbreitung gefunden.

---

*) Eine neue Auflage der Anweisung zur Angelfischerei von Wilhelm Bischoff ist in Bearbeitung. Die Red.

Von Fachzeitschriften seien hier genannt:

Die bayerische Fischerei-Zeitung in München, 2 M.*) jährlich, die keinem Fischzüchter und Fischereifreunde in unserm Kreise fehlen sollte;

die Zirkulare des deutschen Fischerei-Vereins in Berlin, zunächst für die Mitglieder dieses Vereins;

die deutsche Fischerei-Zeitung, Wochenblatt, Stettin, 8 M. jährlich;

die österr.-ungar. Fischerei-Zeitung, 4mal monatlich, Wien, 8 M. jährlich.

Diesen sei noch angereiht:

Dunker's Fischereikalender, Stettin, Herrke & Lebeling, 2 M.; und die Amtlichen Berichte über die internationale Fischereiausstellung zu Berlin 1880, in 5 Theilen, die indessen noch nicht sämmtlich erschienen.

Weit entfernt, im Vorstehenden eine erschöpfende Bibliographie der neueren Fischerei-Literatur zu bieten, wollten wir nur das Namhafteste daraus anführen, um zur Anschaffung des Einen oder des Anderen anzuregen.

Der oberpfälzische Kreisfischerei-Verein selbst besitzt vorerst nur eine kleine Bibliothek, wird dieselbe jedoch allmählig zu vergrößern suchen und jedem Interessenten im Kreise zur Verfügung stellen.

Von den kleineren Schriften, insbesondere in Fischzüchtung, werden wir das Eine oder das Andere in größerem Vorrath halten und auf Wunsch gerne davon abgeben.

Regensburg, den 10. Oktober 1881.

Der oberpfälzische Kreis-Fischerei-Verein.

Der I. Vorstand: v. **Pracher**. Hörmann.

X. Kleinere Mittheilungen.

Oesterreichische Fischereigesetzgebung. Auch der galizische Landtag hat dem sog. provisorischen Fischereigesetze zugestimmt. Die Sanction und Publikation des Gesetzes für Galizien ist in Bälde zu erwarten.

Tabellen über Schonzeit und Brüttelmaße. Die Plakat-Tabellen dieses Inhalts, welche der bayerische Fischereiverein in München anfertigen ließ und mit gewogenster Unterstützung des k. Staatsministeriums des Innern, sowie der auswärtigen Fischereivereine in Verbreitung brachte, haben allseits großen Beifall gefunden. Außer den anfänglich verwendeten sind von öffentlichen Behörden, wie von Vereinen noch viele Exemplare nachbegehrt und dahin auch abgegeben worden. Es dürften hienach solche Tabellen jetzt ungefähr in 1500 Exemplaren durch Anschlag in Bayern verbreitet sein!

Fischzuchtanstalt in Bayreuth. Der Ausschuß des oberfränkischen Kreisfischereivereins hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, zur Hebung der Fischzucht in dem Anwesen des Herrn Hoffischers Langheinrich dahier eine künstliche Forellenbrutanstalt zu errichten, aus welcher seiner Zeit an Vereinsmitglieder Zuchtmaterial um den Selbstkostenpreis abgegeben werden soll. Hoffentlich gewinnt dieser die Interessen der Fischzucht fördernde Beschluß dem Vereine neue Freunde und Mitglieder. (Südd. Presse.)

Californischer Lachs. Der deutsche Fischereiverein in Berlin hat von einer aus Amerika eingetroffenen Sendung embryonirter Eier des californischen Lachses die Zahl von 30000 Stück zur Verfügung des bayerischen Fischereivereins gestellt. Namens des Letzteren wurden solche am 24. Oktober l. Js. durch einen Delegirten in Radolfzell übernommen und in bayerische Fischbrutanstalten verbracht. Etwa 10000 Stück hat der niederbayerische Kreisfischereiverein in Landshut zur Erbrütung (in der Fischzuchtanstalt zu Schönbrunn) und weiteren Versorgung übernommen. Die übrigen werden in den Brutanstalten zu Starnberg und Weilheim erbrütet. Die gesammte Brut soll theils im Würmsee, theils in fließenden Seitengewässern der Isar — also durchweg im Donaugebiete — seiner Zeit ausgesetzt werden. Angekommen sind die Eier in vortrefflichem Zustande.

Von süddeutschen Seen. Die auf Veranlassung des deutschen Fischereivereins im Bodensee eingesetzten jungen Madue-Maränen und Saiblinge scheinen dort fortzukommen, nachdem in neuerer Zeit bereits herangewachsene Exemplare darin gefangen worden sein sollen. Ebenso fing man jüngst im Schliersee zwei Coregonen in der Länge von je 15 cm., welche Maränen zu sein schienen, herrührend von der vor einigen Jahren erfolgten Aussetzung.

*) Von 1882 an jährlich 3 M. bei zweimaligem Erscheinen im Monat. Die Red.

Vom Maine. Gemündener Fischer haben jüngsthin im Maine zwei prächtige Rheinlachse, ein Männchen und ein Weibchen, jedes ca. 10 Pfund schwer, gefangen und lebend hieher gebracht. Bekanntlich wurden in diesem Jahre noch mehrere kleinere Lachse im Maine bei Schweinfurt, Wernfeld, Wertheim und Großwallstadt erbeutet. Die Wirkungen der seit mehreren Jahren seitens des unterfränkischen Kreisfischereivereins in den Mainstrom bethätigten Aussetzung von Lachsbrut beginnen sich jetzt merklich fühlbar zu machen. (Würzburger Presse.)

Verwendung der Laube (Alburnus, Ukeley). Anknüpfend an Herrn J. Wispauer's Mittheilungen in No. 10 unseres Blattes wird uns von hochverehrter Seite geschrieben: „Betreffs des Alburnus möchte ich rathen, sich an Herrn Benecke in Königsberg zu wenden. Dieser geistvolle und energische Mann bereiste im Sommer die Ostseeküste und suchte allenthalben ungezählte Mengen Schuppen des Alburnus für Herbstlieferung zu kaufen, da sich in Königsberg eine Fabrik von solchen Perlen nach Pariser Art befindet. Sollte man den Alburnus nicht erst für die Fabriken abschuppen, und dann à la Graf Geldern zum Futter präpariren können? Wollen Sie nicht über diese letztere Methode Näheres veröffentlichen?" Von redaktioneller Seite zu letzterem mit Vergnügen bereit!

Fischfütterung. Die Mittheilungen des österreichischen Fischereivereins in Wien 1881 No. 3 S. 68 berichten über folgende, von Herrn Josef Zangerl, Leiter der Fischil'schen Fischzuchtanstalt in Weyer bei Gmunden angewendete Methode zur Fütterung von Jungfischen: „Auf ein Brettchen von circa 30 qcm befestige man ein Stück Pferdeleber, beiläufig $1/2$ kg schwer. Das auf dem Wasser schwimmende Brettchen wird in kürzester Zeit von Fleischfliegen besucht und am zweiten Tage kann man schon sehr viele Maden, am dritten Tage aber bereits unzählige kriechende Maden beobachten. Durch zufälliges Legen oder Untertauchen des Brettchens werden Tausende von Maden vom Brettchen abgewaschen, die von den Jungfischen gierig verzehrt werden. Diese Brettchen werden von den Jungfischen gleichzeitig gerne als Unterstand benützt und haben wir hier auf jedem Teiche vier solcher Brettchen." Nach mündlichen Mittheilungen wird eine ähnliche Methode auch von Herrn Brüssow in Schwerin in einer Fischzuchtanstalt angewendet. Wir hoffen, darüber in einiger Zeit Näheres mittheilen zu können.

XI. Personalien.

John Horrock, der bekannte Verfasser des geschätzten Büchleins über Fliegenfischerei, Mitglied des bayerischen Fischereivereins, ist am 15. Juni 1881 in Weimar, seinem langjährigen Wohnorte, gestorben.

XII. Fischerei-Monats-Kalender.

Dezember. — Laichzeit: In diesem Monat beenden der Lachs (Rheinlachs, Trutta Salar), die Seeforelle (Trutta lacustris), der Saibling (Salmo salvelinus) und die Renken (Coreg. Wartmanni und Fera) das Laichgeschäft. Die gesetzliche Schonzeit schließt für die Renken mit 15. Dezember, während sie für Forellen noch bis 20. Januar fortbesteht. — Die **Angelfischerei** beschränkt sich im Dezember hauptsächlich auf Hechte und Huchen, welche gut beißen und jetzt sehr schmackhaft sind.

Den verehrten Herrn Mitarbeitern zur gefälligen Notiz.

Die Rücksicht auf zweckmäßige Vertheilung des vorräthigen Stoffs hat es bedingt, einige Artikel, deren Aufnahme bereits brieflich oder mündlich zugesichert ist, noch etwas zurückzustellen. Wir bitten deßhalb um Entschuldigung. Jene dankbarst gegebenen Zusicherungen werden sicherlich eingelöst.

Für die Redaktion verantwortlich: in Vertretung des Redakteurs M. Eisenberger interimistisch Dr. Julius Staudinger in München.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.



Bayerische Fischerei-Zeitung.

Organ

des

bayerischen Fischerei-Vereines.

6654. Feb. 3. 1881.

Nr. 12. **München, 15. Dezember 1881.** **VI. Jahrg.**

Die „**Bayerische Fischerei-Zeitung**" erscheint **von Neujahr 1882 ab in jedem Monat zweimal**, und zwar in der Regel am Anfang und in der Mitte des Monats. Das Abonnement beträgt von 1882 an für den Jahrgang **3 Mark** mit Einrechnung der Postexpeditionsgebühr, aber ausschließlich des Postzustellgeldes. Bestellungen werden jeder Zeit bei allen Postanstalten des In- und Auslandes, jedoch nur für den ganzen laufenden Jahrgang, entgegengenommen. — **Inserate** werden mit **20 Pf.** für die durchlaufende Petitzeile berechnet.

Inhalt:

I. Königliche Munificenz.

Der bayerische Fischereiverein erhält nun ebenfalls seine eigene Fischzuchtanstalt. Er gelangt damit zur Erfüllung langjähriger Wünsche. Er gewinnt die Erledigung eines Bedürfnisses, welches sich aus Gründen mannigfacher Art seit lange gezeigt hat und in letzter Zeit lebhafter und dringender als je herangetreten ist. Angesichts der Schwierigkeiten, welche sich in Bezug auf Erwerbung eines geeigneten Objects für eine Fischzuchtanstalt unter allen Umständen und in der Umgebung einer großen Stadt naturnothwendig in erhöhtem Maße ergeben, hätte sich der bayerische Fischereiverein bezüglich der Erfüllung jenes Wunsches unter gewöhnlichen Verhältnissen vielleicht noch lange bescheiden müssen und günstigsten Falles etwa nur ein sehr beschränktes Plätzchen für seine Vereinszwecke im Gebiete der Fischzucht zu erwerben vermocht. Nun erlangt er aber für eben diese Zwecke unter denkbar günstigsten Modalitäten ein Territorium, welches nach seiner Lage, seinen Terrain- und Wasserverhältnissen und seiner Ausdehnung als ein wahres Kleinod für Fischzuchtzwecke erscheint.

Das alles verdankt aber der bayerische Fischereiverein und die von ihm vertretene vaterländische Fischereisache nur **der Allerhöchsten Munificenz Seiner Majestät des Königs**, des erhabenen Schirmherrn aller Bestrebungen, welche dem allgemeinen Besten dienen, dem Wohle unseres geliebten Bayernlandes gewidmet sind. Der bayerische Fischereiverein fühlt sich daher doppelt glücklich, einmal schon darum, weil ihm Seine Majestät der König das Allerhöchst erworbene Anwesen „bei den Sieben Quellen" nächst Starnberg mit so außerordentlicher Allerhöchster Huld zu dem bezeichneten Zwecke in Verwaltung zu überlassen geruhten, zum Andern aber auch besonders deshalb, weil damit das von allen Fischereivereinen Bayerns mit wärmstem Eifer entwickelte patriotische Streben zum Besten einer hochwichtigen Sache in so eminenter Weise der Allerhöchsten Billigung unseres Allergnädigsten Königs und Herrn theilhaftig geworden ist. Allen Fischereivereinen wird dies gereichen zu erneutem Antriebe, auszuharren und fortzufahren in ihren Bestrebungen, in ihrem äußerlich bescheidenen aber innerlich begeisterten Wirken, stets eingedenk dessen, daß auch sie damit dienen für

König und Vaterland!

II. Ueber Brutapparate für Salmoniden.

Von Herrn **Friedrich Zenk** in Würzburg.

(Fortsetzung.)

3. B) Von der Freibrütung in's Bruthaus.

Mißstände des Brutbetriebs im Freien.

Der schottischen Brutanstalt Stormontfield, wohl der umfaßlichsten Brutanstalt, die unter Gottes freiem Himmel lediglich mit Bachapparaten, mit Apparaten für's Freie arbeitet, galt mein letztes Wort. Ich lobte namentlich an ihr deren großartige Einfachheit.

Leider ist nach der Erfahrung, die man allerwärts in praktischen Dingen, so auch bei den Fischbrutapparaten macht, diese Einfachheit und daran sich knüpfende Wohlfeilheit nur dann zu loben, wenn sich mit ihr der Zweck, den man vor hat, gut erreichen läßt. Wohlfeilheit wird theuer und Einfaches komplizirt, wenn die beabsichtigten Erfolge damit nur halb und unter zu großen Mühen gewonnen werden.

Erfahrungen in Stormontfield.

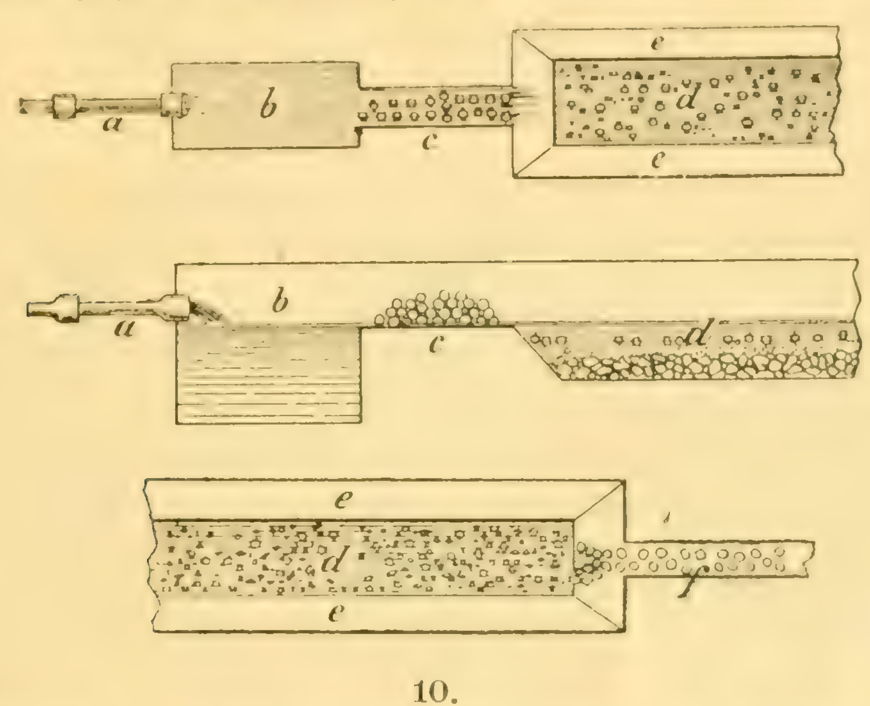
Diese letztere Wahrnehmung machte man in Stormontfield. Trotzdem der Betrieb dieser nur auf Bevölkerung des Tayflusses mit Lachsen eingerichteten Anstalt der denkbar einfachste ist, — Lachse in dem nahe vorbeiströmenden Tayflusse gefangen, werden zur künstlichen Befruchtung benützt; gefiltertes Taywasser speist aus einer Seitenleitung die Brutapparate und Aufzuchtteiche; nach einem Jahre künstlicher Aufzucht fallen die jungen Lachse von den Teichen durch Gräben in den Tay ab, — haben sich für den Großbetrieb einer Winterlaichfischbrütung im Freien erhebliche Mißstände ergeben. Dazu gesellen sich unverhältnißmäßig große Verluste an Brut und Eiern, namentlich an letzteren in der ersten Zeit von ihrer Befruchtung bis zum Sichtbarwerden der Augenpunkte.

Nach neueren Berichten ist daher auch die Zahl der Zuchtkästen bedeutend wieder zurückgegangen: während sie im Jahre 1874 bis auf 720 gestiegen war, beträgt sie jetzt nur noch 300 Kästen, soviel als bei der ursprünglichen Gründung der Anstalt.

Reformvorschläge für Stormontfield.

Freilich ist man mittlerweile auch gewahr geworden, welche Vortheile die Brütung innerhalb eines geschlossenen Raumes gegenüber der Brütung im Freien bietet. Eine soeben von J. R. Guy, Secretary, Howietown Fishery, Stirling herausgegebene Abhandlung (Pamphlet on Stocking, second edition, January 1882) beschäftigt sich daher eingehend mit Reformvorschlägen für die Stormontfielder Brutanstalt. In dem Büchlein wird für künftighin ein gemischtes System vorgeschlagen.

Die frisch befruchteten Lachseier sollen bis zum Sichtbarwerden der Augenpunkte im Bruthause auf Glasröften angebrütet, sodann erst in den Bachapparat gebracht und hier vollends ausgebrütet werden, worauf die Fischchen nach Aufzehrung der Dotterblase in die Aufzuchtweiher zu kommen hätten. Die Freibrutapparate beständen aus großen, statt der in Stormontfield offen daliegenden, mit Deckeln versehenen Kästen. Die Unterlage für die Eier würde aus zu unterst gröberem, dann immer feiner werdendem Kies gebildet. Eine Kiesbank je am Ein- und Abflusse des Bruttanals soll den Abschluß des Brutapparats herstellen. (Abbildung 10.)



10.

Das wäre also an sich ein ziemlich einfacher Bachapparat. Allein die Komplikation zweier Brutmethoden, nacheinander von demselben Züchter an einem und demselben Brutobjekte angewendet, macht meines Erachtens das ganze Verfahren umständlich und verhältnißmäßig kostspielig. Eine Gefahr liegt ja immerhin auch in dem Wechsel des Brutwassers. Und wenn dieser Wechsel auch nach dem Vorschlage J. R. Guy's erst zu einer Zeit stattfindet, wo das Fischei nicht mehr so empfindlich ist wie in seiner ersten Zeit, und wenn auch durch vorsorgliche Behandlung ein Hauptschaden verhindert werden kann — der Züchter, welcher den Befruchtungs- und ganzen Ausbrütungsprozeß ganz in der Hand behält, sollte mit einem Brutsystem auskommen, und wäre es mit der einfachen Jakobi'schen Kiste. Freilich sind die Schwierigkeiten, welche die Brütung der Winterlaichfische im Freien auferlegt, viele oft kaum zu besiegende. Monatelang während der harten Jahreszeit zu übende Controle von Ei und Larve, das Hereinspielen feindlicher Naturereignisse, ungleicher Wasserstand, Verschlammung u. dgl. legen harte Geduldproben auf. Es liegt nahe, daß der Züchter da alsbald wenigstens eine Ueberdachung, eine Strohhütte über den Freiapparat herzustellen bestrebt war, daß er weitergehend den gefügigen Bach an einen Punkt leitete, wo er ihn und die darin gelagerten Brutapparate leichter erreichen, den Wasserzufluß regeln, das Brutwasser vorher filtern konnte.

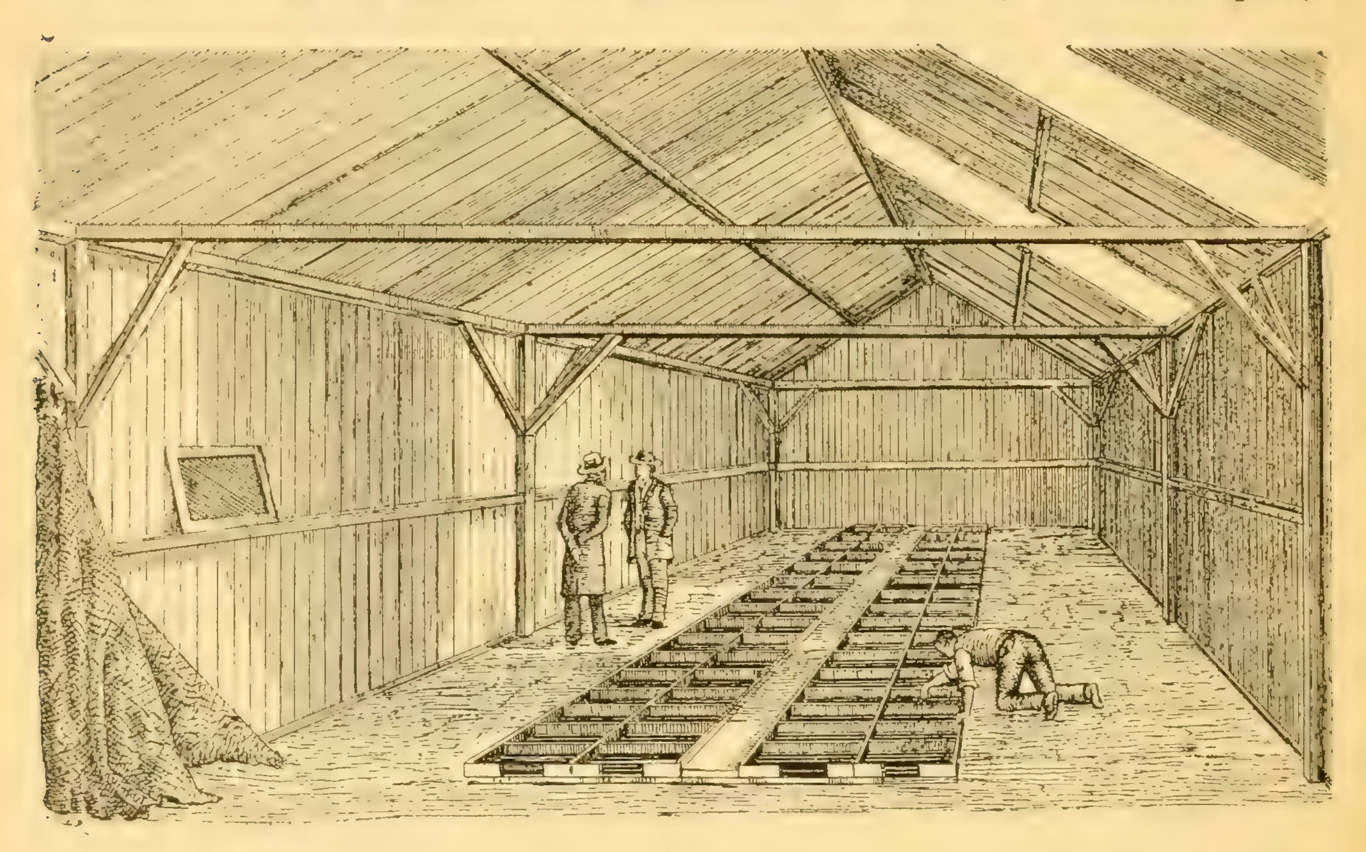
Bei Benützung des Wasserlaufs an der natürlich gebotenen Stelle im Freien bleibt der Züchter mehr oder minder von der fremden Gewalt abhängig, bei Leitung des Wassers in den geschlossenen Raum wird er desselben innerhalb bestimmter Grenzen Herr. Züchtung im größeren Maßstabe mußte sohin alsbald dahin führen, auch bei Anwendung der einfachsten Bachapparate das Brutwasser zu leiten und sich einen geschützten Brutraum zu schaffen.

Bruthaus. Hausapparate. Man verlegte den Apparat für's Freie in das Bruthaus, machte aus dem Freiapparat einen Hausapparat. Ich werde, folgend der durch die Amerikaner und Engländer hiefür geschaffenen Nomenclatur (in-door apparatus, out-door apparatus) von jetzt ab der

Kürze und praktischen Verständlichkeit halber die im Freien gebrauchten, Bachapparate sowohl (vgl. dieses Blatt S. 163 für das was ich hierunter verstehe) wie Schwimmapparate, als Freiapparate, die innerhalb geschlossenen Raums zur Brütung verwendeten aber als Hausapparate bezeichnen.

In der einfachsten und unverändertsten Gestalt ist die Jakobi'sche Kiste in das Haus hereingenommen worden.

So hat einer der frühesten amerikanischen Forellenzüchter, ein Schüler Seth Green's, der Amerikaner J. H. Stack M. D. (vgl. dessen Practical Trout Culture S. 41 ff.) über zwei kolossale, einfach in den ebenen Erdgrund eingelassene Doppelreihen von Jakobi-Kisten, deren Boden er wie Jakobi mit Kies belegte und in die er Wasser von nur einigen Zoll Gefälle leiten konnte, ein Bretterhaus (Abbildung 11)



11.

gebaut und in dieser Gestalt von Mitte der fünfziger Jahre an bis zum Jahre 1870 in Troutdale Ponds, einer vielgenannten amerikanischen Fischzuchtanstalt, gebrütet. Aehnlich gebaute Anstalten bestehen noch heutzutage mehrere in den Vereinigten Staaten.

Zur Anfertigung der Brutkisten verwendete Stack zuerst das natürliche Holz; später belegte er es an der Innenseite behufs Verhütung der Confervenbildung mit Fensterglas, das er in Pech einbettete. (Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgang.)

III. Ueber Coregonen.

Aus einem in dem Circular IV des deutschen Fischereivereins von 1881 enthaltenen hochinteressanten Artikel des Herrn Director H. Haak theilen wir folgende Sätze mit:

„Bekanntlich sind unsere Europäischen Coregonen noch durchaus nicht vollständig wissenschaftlich untersucht und beschrieben. Es dürfte auch kaum ein schwierigeres Feld für den Zoologen geben, wie die genaue Classifizirung der Coregonen. Körperform, Farbe, Bezahnung, Lebensweise weicht bei den verschiedenen Coregonen so ungemein wenig von einander ab, daß nur ein andauerndes, eifriges Specialstudium hier Licht schaffen kann. – Während v. Siebold in Mitteleuropa überhaupt nur sechs Coregonen gelten läßt (Coregonus Wartmanni, Coregonus Fera, Coregonus hiemalis, Coregonus Maraena, Core-

gonus albula und Coregonus oxyrhynchus) sind diesen durch Professor Peters noch die Edelmaräne (Coregonus generosus) und neuerdings noch (ich glaube durch v. Seydlitz) der Ostseeschnäpel (Coregonus lavaretus) zugefügt.

Unsere praktischen Fischer wissen allerdings noch erheblich mehr Coregonen zu nennen. So unterscheiden z. B. die Fischer des Untersees (der kleine Theil des Bodensees unterhalb Constanz) noch ganz bestimmt das Tiefselchen und den Gangfisch.*)

Bereits vor 3 Jahren wurde ich auf einen Coregonen des Vierwaldstätter Sees aufmerksam gemacht, welcher dort unter dem Namen „Edelfisch" allgemein bekannt ist. Dieser Coregone laicht bereits im Monate Juli und August, und habe ich selbst in dieser Zeit Befruchtungen solcher Eier vorgenommen.

Ich beabsichtigte diesen Fisch: „coregonus nobilis" zu nennen. Doch Herr Professor v. Siebold, welchem ich ein paar solcher Fische zur Beurtheilung einsendete, bezeichnete ihn als Coregonus Wartmanni, und ich glaubte mich einer solchen Autorität gegenüber bescheiden zu müssen.

Die im Untersee während der Laichzeit oft in ungeheurer Menge gefangenen Gangfische werden von v. Siebold und anderen Forschern stets als junge Blaufelchen bezeichnet, wenn auch sämmtliche Fischer sich stets energisch dagegen verwahrt haben.**)

Ich habe nun, als ich im vergangenen Jahre den Untersee wie Bodensee behufs Gewinnung von Blaufelcheneiern bereiste, ein Unterscheidungszeichen gefunden, welches wohl zur weiteren Nachforschung Veranlassung geben könnte. Der kleine Gangfisch nämlich, von welchem in der Regel 5—6 Stück erst 1 Pfund wiegen, hat fast doppelt so große Eier, wie das in der Regel 1—$1\frac{1}{2}$ Pfund schwere Blaufelchen. Auch sind die großen Eier des Gangfisches fast farblos, während die kleinen Eier des Blaufelchens eine ganz deutliche gelbliche Färbung haben.

Die rein wissenschaftliche Frage will ich hier ganz außer Betracht lassen. Doch muß ich als Praktiker mich wohl fragen, ob es möglich sei, daß das kleine Blaufelchen (nämlich der Gangfisch) große farblose Eier haben könne, wenn der große Gangfisch***) ganz kleine gelbliche Eier hat.

Es rühren diese meine Beobachtungen nicht etwa von einzelnen Exemplaren her, sondern von zahlreichen Fischen beider Arten, deren Eier ich theils an dem gleichen, theils am nächstfolgenden Tage an verschiedenen Stellen des Unter- und Obersees befruchtete. Ein Irrthum meinerseits ist also völlig ausgeschlossen.

Sicherlich dürfte diese ganz exacte Beobachtung genügen, um zu weiteren Forschungen aufzufordern.†)

Für die Praxis selbst dürfte jedoch durch meine Beobachtung schon hinreichend erwiesen sein, daß es in Zukunft keineswegs gleichgültig, ob wir zur Zucht die Eier des Gangfisches (bisher des kleinen Blaufelchen) oder die des wirklichen großen Blaufelchen des Bodensees verwenden."

H. Haak.

---

*) Hier zu Land kommen ähnliche Behauptungen auch vor. Aber solche unwissenschaftliche Unterscheidungen der sog. Praktiker vom Fischergewerbe müssen mit großer Vorsicht beurtheilt werden und sind nicht immer ganz tendenzlos, z. B. gegenüber den Schongeboten. D. Red.

**) Wittmack führt in seiner Fischereistatistik S. 74 für den Bodensee den Namen „Gangfisch" als Bezeichnung des dreijährigen Coregonus Wartmanni, „Blaufelchen, Felchen" als Bezeichnung des ziemlich erwachsenen gleichen Fisches an. Weiter ist daselbst wörtlich bemerkt: „Eigenthümlich ist, daß man am Bodensee zwischen Blaufelchen und Gangfisch einen Unterschied zu machen scheint. Aus Constanz werden z. B. die Blaufelchen unter den edleren Fischen aufgeführt. Die Gangfische aber unter den Weißfischen und geringeren Arten. Auch der Fischer Nepomuk Einhart zu Constanz führt Blaufelchen und Gangfische gesondert auf. Nach v. Siebolds Privatmittheilungen ist hierauf kein Werth zu legen. Unter Gangfisch versteht man nach ihm oft nur die geräucherten halberwachsenen Exemplare." Die Red.

***) Soll dies nicht heißen: „das große Blaufelchen?" Die Red.

†) Wir würden solche exakte Forschungen ebenfalls sehr begrüßen. Nur durch sie kann die auch bei uns gegenüber den Schonvorschriften in Diskussion gekommene sog. „Renkenfrage" verlässig gelöst werden. Es werden aber eingehende, mit allen modernen Hilfsmitteln der Wissenschaft länger fortgesetzte und nach verschiedenen physiologischen Richtungen sich bewegende Forschungen sein müssen. Deßfallsige Versicherungen der Fischer sind im Allgemeinen kein Material, welches als maßgebend für die Entscheidung betrachtet werden könnte. Eine adminiculirende Bedeutung wollen wir demselben natürlich nicht absprechen. Die Red.

IV. Aus dem Gebiete des Fischereirechts.

Von Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger in München.

IV. Der Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit.

(Schluß.)

Den bisherigen Erörterungen über das Plombirungssystem ist nur wenig mehr beizufügen. Vorerst sei noch die Bemerkung gestattet, daß es nach meiner Anschauung keinem gegründeten formalen Bedenken unterliegt, das Plombirungssystem in Bayern im Wege der im Art. 126 Ziff. 1 des bayer. P.-St.-Ges.-B. vom 26. Dezember 1871 vorbehaltenen Polizeivorschriften zur Einführung zu bringen. Dem steht auch der Schlußabsatz des Art. 126 bei richtiger Auslegung dieser Vorschrift und bei richtiger Beurtheilung ihres Verhältnisses zu den durch den Art. 126 Ziff. 1 vorbehaltenen Hauptvorschriften meines Erachtens nicht entgegen. Eine nähere Erörterung der desfallsigen juristischen Erwägungen und interpretativen Schlüsse würde hier natürlich zu weit führen und unseren verehrlichen Lesern kaum genehm sein.

Nicht unerwähnt möge weiter sein, daß mir auch schon das Begehren entgegen getreten ist, es möchte doch noch gestattet werden, Schonfische während der allgemeinen Verkaufssperre verkaufen zu dürfen, wenn sie zu dieser Zeit in Behältnissen verwahrt sind und entweder schon abgestanden sind oder abzustehen drohen. Ich versichere unumwunden, daß mir ein solches weiteres Zugeständniß höchst bedenklich erschiene. Es fehlt dafür vor allem an jenem höheren legislaturpolitischen Grunde, welcher für die Zulassung der besprochenen Ausnahmen zu Gunsten der künstlichen Fischzucht spricht. Die Richtigkeit der factischen Voraussetzungen für die fragliche weitere Ausnahme wäre in den einzelnen Fällen nur äußerst schwer controlirbar und so müßte eine derartige Concession nothwendig für etwaige Umgehungen der Schongebote und der zu ihrer Controle unumgänglichen Handelsverbote ein weites Feld bieten. Will und braucht man einmal solche Beschränkungen, so werden sie von dem einzelnen Interessenten mit einer gewissen Naturnothwendigkeit immer in der einen oder anderen Art nicht angenehm empfunden werden. Darüber kommt man nun einmal nicht hinaus und es lassen sich selbst gelegentliche vereinzelte Härten schlechterdings nicht absolut beseitigen. Auch darf man nicht übersehen, daß wenn ein solches Abstehen von Fischen in Behältnissen in größerem Umfange erfolgen sollte, daran eben, wenigstens nicht selten, auch Verhältnisse schuld sind, für welche nicht die Gesetzgebung, sondern nur der Betreffende selbst verantwortlich zu machen ist. Unzweckmäßigkeit der Behältnisse und anderer gewerblicher Einrichtungen, Mangelhaftigkeit der Wasserverhältnisse, Ueberfüllung der Fischkästen und Bassins, Unzweckmäßigkeit des Futters sind dabei vielfach von Belang. Auch darf noch Eines nicht übersehen werden. Die Qualität der Fische leidet zur Laichzeit bekanntlich gemeinhin ohnedem in hohem Grade. Sind nun Laichfische noch obendrein in Behältnissen krank geworden oder abgestanden, so erscheinen dieselben noch weniger als solche Verkaufsobjecte, für deren Verschleiß die Gesetzgebung besondere Erleichterungen zu bieten Anlaß hätte. Es gilt dieß auch für diejenigen Fälle, in denen das Abstehen nicht Folge einer spontanen eigentlich krankhaften Veränderung im Körper des Thieres, sondern einfach Folge der Beeinträchtigungen seiner äußeren Lebensbedingungen ist. Unter einem solchen langsamen Abstehen leidet das ohnehin immer an Qualität geringer gewordene Fleisch der Laichfische — und um solche handelt es sich ja hier allein — entschieden noch mehr. Den todt feilgebotenen Fischen

sieht der Käufer, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, die Todesursache keineswegs immer an, und der Verkäufer wird wohl selten dem Kauflustigen sagen, warum er gezwungen gewesen, den Fisch zu tödten oder daß und warum er selbst abgestanden ist. Eben deshalb liegt in der Versagung jener da und dort einmal begehrten weiteren Ausnahmen auch ein gewisser, unter Umständen recht nothwendiger Schutz des Publikums. Auch dieser Gesichtspunkt erheischt dringend Berücksichtigung. Derselbe ist im Gebiete anderer sogenannter Viktualiengewerbe ebenfalls Ausgangspunkt für manche oft weit greifende gewerbspolizeiliche Beschränkungen. Man denke nur beispielsweise an die Consequenzen der Fleischbeschau.

Von Interesse dürfte es übrigens sein, behufs Vervollständigung des Bisherigen noch einen Blick auf eine gewisse in Elsaß-Lothringen bestehende, gerade hieher einschlägige Ausnahme zu werfen. Dort ist nach Art. 5 eines Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 (Bulletin des lois, sér. XI No. 13271)*) der Kauf und Verkauf von Fischen, welche aus Teichen oder Reservoirs herstammen, allgemein auch während der Schonzeit im Interesse der Landwirthschaft gestattet. Art. 4 eines Decrets vom 25. Januar 1868 (Bulletin des lois, XI sér. No. 15810) bestimmt dazu: „Wer während der verbotenen Zeit des Fischfanges Fische, welche aus Teichen oder Behältern stammen, verkauft oder verbringt, ist verpflichtet, sich über den Ursprung dieser Fische auszuweisen." Ueber die Modalitäten, unter denen nun ein solcher Fischverkauf dort stattfinden darf, drückt sich ein Ministerialerlaß vom 1. Februar 1868 sehr allgemein und vorsichtig wie folgt aus:

> L'article 4 réglemente la tolérance accordée par la loi pour la vente en temps prohibé des poissons provenant des étangs et réservoirs. C'est un simple avertissement donné à ceux, qui voudront jouir du bénéfice de cette faculté exceptionelle, afin qu'ils prennent telles dispositions nécessaires pour ne pas être inquiétés. On avait songé d'abord à préciser le mode de justification de la provenance des poissons; mais l'on a dû y renoncer pour donner une plus grande latitude aux intéressés, en laissant aux tribunaux compétents le soin d'apprécièr la validité des preuves fournies.

Ein Bild administrativer Rathlosigkeit hinsichtlich der Maßnahmen zur Durchführung und Begränzung jener Ausnahme! Herr Direktor Haak von Hüningen hatte die Güte, mir darüber auch brieflich zu bemerken, es hätte überhaupt „die Bestimmung, nach welcher Fische, die aus Teichen und Reservoirs herstammen, auch zur verbotenen Zeit verkauft werden dürfen, falls ein Ursprungsattest vorhanden, zu vielen Klagen Veranlassung gegeben. Die Bürgermeister in kleinen Orten attestiren stets munter darauf los und jede Controle wird fast unmöglich." Man denkt daher in Elsaß-Lothringen selbst daran, diese Bestimmungen wenigstens zu beschränken auf Karpfen und Forellen. Das mag für dort ein entschiedener Fortschritt sein. Für unsere Verhältnisse würde ich aber in einer derartigen Zulassung des Verkaufs von Forellen zur

*) Obiger Art. 5 lautet wörtlich: „Dans chaque département, il est interdit de mettre en vente, de vendre, d'acheter, de transporter, de colporter, d'exporter et d'importer les diverses espèces de poissons, pendant le temps où la pêche en est interdite, en exécution de l'article 26 de la loi du 15 avril 1829. Cette disposition n'est pas applicable aux poissons provenant des étangs ou réservoirs définisen l'article 30 de la loi précitée." Abs. 1 und namentlich die Worte: „et d'importer les diverses espèces" sind auch in den früher auf S. 59 fg. unseres Blattes besprochenen Richtungen sehr interessant und belehrend.

Schonzeit, auch wenn die Fische aus Teichen oder Reservoirs stammen, einen entschiedenen Rückschritt erblicken. Die Controle der Provenienz ist einfach nicht durchführbar. Die Ursprungszeugnisse haben nach alter Erfahrung äußerst wenig Werth und geben keinerlei Garantie gegen Unterschleife. Auch besteht für Forellen zu einer solchen Ausnahme hier zu Land entschieden kein wirkliches allgemeines Bedürfniß. Einzelnen Züchtern und Händlern wäre freilich ein solches Privilegium und damit die Möglichkeit recht erwünscht, ihre Forellen theuer verkaufen zu können zu einer Zeit, wo Andere vom Markte wegbleiben müssen. Darin liegt aber kein zureichender Grund für ein solches Privileg. Es würde auf der anderen Seite von Denen, welche ihre Forellen zufällig nicht in Teichen und Behältnissen halten, sondern im freien Wasser hegen, mit Recht als eine schwere Ungleichheit vor dem Gesetze empfunden. Daher dürfte auch die Einführung eines solchen neuen Privilegiums bei uns sicher in vielen Kreisen nur Unmuth erregen. Anlangend die Karpfen, so sind diese bisher in Bayern ohnehin weder einer Schonzeit noch einer Verkaufssperre unterlegen. Wie es sich damit künftig gestalten wird, steht noch dahin und von der principiellen Stellung zur Karpfenschonfrage überhaupt wird es auch abhängen, wie sich zu der eben besprochenen Specialfrage in Ansehung der Karpfen zu verhalten sei. Ich hoffe und glaube, es werden sich Modalitäten finden lassen, der Teichzucht von Karpfen die ihr gebührende Rücksicht und Förderung zuzuwenden, ohne in der oben besprochenen Weise Bestimmungen zu schaffen, welche in ihrer Eigenart als unbillige Privilegien beurtheilt und empfunden werden könnten oder müßten.

Schließlich noch einige wenige Worte über den zweiten Satz in § 3 unserer oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872. Dort heißt es wörtlich:

„Setzforellen können zum Zwecke der Streckung und Mästung wie bisher gefangen und an Besitzer von Fischwassern abgesetzt werden."

Ich halte diese Vorschrift nach mehreren Richtungen formell und materiell als sehr reformbedürftig. Indem dieselbe

a) nur von Setzforellen spricht, ist sie gegenüber den Bedürfnissen der Fischzucht entschieden zu eng. Auch andere Fischarten, wie namentlich Karpfen, Schleie und Hechte, hie und da auch Saibling, kommen wesentlich hier in Betracht. Dieser Mangel in der Ausdehnung der hier zugelassenen Ausnahmen würde um so bemerkbarer werden, soferne auch für Karpfen und Hecht, wenigstens bezüglich bestimmter offener Gewässer, Schonzeit und Brüttelmaße eingeführt werden sollten, wie es ja vielfach begehrt wird.

b) Wenn es heißt, die Setzlinge dürfen „wie bisher" gefangen werden, so ist dies höchst unklar. Man kann dies entweder dahin verstehen, daß die Setzlinge ganz unbeschränkt gefangen werden dürften, wie es bisher auch schon gewesen, oder auch dahin, daß der Fang der Setzlinge den bisherigen Beschränkungen unterliege. Wäre Ersteres richtig, so ist einzuwenden, daß dies im Interesse der Allgemeinheit gegenüber offenen Gewässern entschieden einiger gelinder Einschränkung, etwa durch das Erforderniß der Erholung distriktspolizeilicher Erlaubniß, bedürfte, indem es öfters vorgekommen sein soll, daß sich solche, welche Forellen in Menge unter dem Maße fingen, mit Erfolg, aber zweifellos fälschlich vor Amt oder Gericht darauf hinausredeten, sie hätten ja nur Setzlinge fangen wollen. Wäre aber jene zweite Auslegung die richtige, so ist zu erinnern, warum man nicht lieber sofort wirklich sagt, was Rechtens sein solle, statt auf alte und vielleicht selbst veraltete Vorschriften zurückzuverweisen, die sich der Betheiligte erst hervorsuchen soll.

c) Dermalen läßt der Satz nur die Abgabe an „Fischwasserbesitzer" zu. Es wird aber nothwendig oder doch zweckmäßig sein, Jenen auch die Besitzer von „Fischzuchtanstalten" gleich zu stellen.

d) Der Hauptzweck der Vorschrift ist, eine Dispensation vom Brüttelmaß zu geben. In unseren oberpolizeilichen Vorschriften steht sie aber an einer Stelle, welche von Ausnahmen betreffs der Schonzeit handelt. Dies ist inkorrekt. Gerade in Bezug auf Brüttelmaß sind Ausnahmen für Setzlinge unerläßlich. In Bezug auf die Schonzeit sind sie in gewisser Hinsicht sogar bedenklich. Insoferne nämlich, als das Herausfangen von Setzlingen aus freien Gewässern, welches doch nur mit engen Netzen oder ähnlichen Vorrichtungen möglich ist, zwar natürlich nicht die Setzlinge, aber ältere Fische ihrer oder verwandter Art im Laichgeschäfte zu stören, den etwa schon abgelagerten Laich zu verderben oder die ganz jungen sogen. Fischlarven zu gefährden im Stande ist.

V. Rechtsprechung in Fischereisachen.

Ein Epilog zu dem Aufsatze: „Ueber den Handel mit Fischen während ihrer Schonzeit."

Im Interesse der Fischereisache und — ich darf dies ja wohl ohne Besorgniß, mißverstanden zu werden, bekennen — auch zu Folge eines erklärlichen persönlichen Interesse an dem weiteren Verlaufe der Frage gereicht es mir zu großer Genugthuung, nunmehr im Anschlusse an meine im heurigen Jahrgange unserer Blätter unter obigem Titel niedergelegten Erörterungen gewissermaßen zum erfreulichen Abschlusse derselben berichten zu können, „daß jene commentatorischen Aufstellungen und Sätze, welche ich namentlich in Nr. 5 S. 59 ff. niedergelegt habe, seitdem in einigen der prinzipiell wichtigsten Richtungen auch die volle Anerkennung in der Rechtsprechung hervorragender Gerichte des Landes, darunter namentlich auch des Oberlandesgerichts München als Revisionsgerichts in Strafsachen für das ganze Gebiet des Königreichs, gefunden haben.

Es ist dieß der Fall gewesen in zwei verschiedenen strafrechtlichen Prozessen, welche durch die Organe der kgl. Staatsanwaltschaft in München in sehr dankenswerther Vertretung der Fischereiinteressen anhängig gemacht und durchgeführt worden sind. Hierüber bei der Wichtigkeit der Sache folgendes Nähere:

Erster Fall: Ein Delikatessenhändler A. hatte Anfangs April 1881, sohin nach Eintritt der mit 1. April beginnenden Schonzeit der Amaule (Zander, Schill) Fische dieser Art in seinem Geschäftslokale unter der Bezeichnung „Ostseeamaule" feilgeboten. Auf polizeiliche Beanstandung dessen machte er geltend, daß die betreffenden Fische aus einem Orte außerhalb Bayerns bezogen seien. Gleichwohl brachte die Amtsanwaltschaft ein strafgerichtliches Verfahren zur Einleitung. A. wurde durch schöffengerichtliches Urtheil vom 20. Juni 1881 zunächst freigesprochen und zwar deßhalb, weil bei der gedachten Provenienz der Fische eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 und Art. 126 Ziff. 1 des P. Str.-G.-B. nicht vorliege. Auf staatsanwaltschaftliche Berufung erkannte jedoch das k. Landgericht München I mit Urtheil vom 31. August 1881 auf Verurtheilung des Beschuldigten. In thatsächlicher Beziehung wurde dabei festgestellt, daß A. sog. Amaule (Zander), welche schon Ende März in den Ostseegewässern gefangen und von ihm bezogen waren, theilweise noch am 3. April l. Js. in seinem Verkaufslokale in der Art, daß sie den Besuchern in die Augen fallen konnten, aufgelegt und damit thatsächlich feilgeboten habe. In rechtlicher Hinsicht wurde angenommen, daß die oben bezeichneten Bestimmungen auch das in Bayern stattgehabte Feilbieten solcher Fische, welche von Orten außerhalb Bayern stammen, während der in Bayern für die betreffende Art festgesetzten Schonzeit, strafbar erscheinen ließen. Im Einzelnen nahm die II. Instanz auf meine Erörterungen in der „Bayer. Fischereizeitung" 1881, Nr. 5 S. 59 ff. Bezug und führte insbesondere noch aus, daß die Rechtsansicht des Schöffengerichts Umgehungen unserer Schonvorschriften ermöglichen und eine Beschränkung des fraglichen Verbots auf das Feilhalten inländischer Fische „an Gränzorten, namentlich

am Bodensee und am Rhein geradezu in eine Absurdität ausarten würden." Nun legte der Verurtheilte hiegegen das Rechtsmittel der Revision ein, indem er dabei noch einen weiteren Beschwerdegrund aus der Nichtberücksichtigung der Thatsache ableitete, daß die betreffenden Fische schon vor dem 1. April, sohin vor Beginn der Schonzeit gefangen und getödtet gewesen seien. Dieses Rechtsmittel des Verurtheilten wurde durch letztinstanzliches Urtheil des Oberlandesgerichts München (als Revisionsgerichts für das ganze Königreich) vom 10. November 1881 verworfen. Aus den Entscheidungsgründen theilen wir der Wichtigkeit der Sache wegen folgende Ausführungen wörtlich mit:

„Nach Art. 126 Ziff. 1 des Pol.-St.-G.-B. wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fischfanges zuwiderhandelt.

Auf Grund dieses Art. 126 Ziff. 1, sowie der Art. 1 und 7 des P.-St.-G.-B. erließ das k. Staatsministerium des Innern unter dem 27. Juli 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches oberpolizeiliche Vorschriften über die Zeit und Art des Fischfanges, welche durch das Regierungsblatt vom 3. August 1872 — Nr. 56 — bekannt gemacht wurden und Gesetzeskraft haben. Dieselben enthalten in § 1 die Anordnung, es solle in allen Fischwassern ohne Unterschied die Ausübung der Fischereiberechtigung an die Bestimmung gebunden sein, daß die Schonzeit, welche in Abs. 3 für die einzelnen Fischarten und zwar nach Ziff. 4 für Schill (Amaul, Sandbarsch, Zander, Lucioperca Sandra, Cuv.) auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai festgesetzt ist, bei den allda genannten Fischarten genau eingehalten werden muß und solche während der Laich- und Schonzeit weder zu Markt gebracht noch sonstwie feilgeboten werden dürfen. Nun wurde vom Berufungsgerichte festgestellt, daß A. in der Zeit vom 1. bis 3. April 1881 Ostsee-Amaul-Fische, auch Zander genannt, welche in den Gewässern der Ostsee gefangen und Ende März 1881 aus Königsberg ihm käuflich geliefert worden waren, zu München in seinem Verkaufslokal und zwar in dem für Jedermann zugänglichen Laden wissentlich und absichtlich so liegen hatte, daß sie den Besuchern des Ladens in die Augen fallen konnten und dieß zu dem Zwecke, damit dieselben von solchen Personen oder anderen Nachfragenden gekauft werden sollten.

Zugleich wurde im angefochtenen Urtheile als feststehend erklärt, daß diese Fische mit der in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1872 unter dem Namen „Schill" (auch „Amaul", „Sandbarsch", „Zander" 2c.) angeführten Fischart identisch sind.

Auf Grund dieser thatsächlichen Feststellungen und von der Anschauung ausgehend, daß in dem besagten Vorgange ein Feilbieten der Fische liege, gelangte das Berufungsgericht zu der Annahme, daß der Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 1 der mehrerwähnten oberpolizeilichen Vorschriften und somit eine Uebertretung nach Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. hier gegeben sei.

In der Revisionsausführung wurde geltend gemacht, „„es könne hier schon deßhalb von einer Zuwiderhandlung gegen die oberpolizeil. Vorschriften vom 27. Juli 1872 keine Rede sein, weil thatsächlich feststehe, daß die besagten Fische bereits Ende März 1881 aus Königsberg bezogen worden, sohin vor Eintritt der mit dem 1. April beginnenden Schonzeit gefangen und getödtet gewesen seien, das Fischen aber nur während der Schonzeit verboten und folglich auch das Verbot des Verkaufs von Fischen während der Schonzeit lediglich auf die zur Schonzeit gefangenen Fische zu beziehen sei; überdies sei die Ansicht, daß die Bestimmungen jener oberpolizeilichen Vorschriften auch auf Fische, welche nicht in Bayern gefangen wurden, sich bezögen, überhaupt eine rechtsirrthümliche, was sich aus der Fassung und dem Wortlaut des § 1, insbesondere aber daraus ergebe, daß in denselben nicht ausdrücklich gesagt wurde, es sollten ihre Bestimmungen auch den Verkauf solcher Fische, welche außerhalb Bayerns gefangen werden, treffen, wie dies bezüglich des Wildes in § 11 der Verordnung vom 5. Oktober 1863, betreffend die Ausübung der Jagd, geschah, denn hieraus gehe hervor, daß die oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. Juli 1672 blos die Regelung der Ausübung der Fischereiberechtigung in bayerischen Gewässern und den Verkauf von Fischen, welche in diesen Gewässern gefangen worden sind, im Auge hätten, wie denn auch der Zweck jener Vorschriften nur darin bestehe, die Fischzucht in Bayern zu schützen, welchem Zwecke vollständig genügt sei, wenn das Fangen von Fischen in bayerischem Gewässer und deren Verkauf verboten ist; es sei daher § 1 der oberpolizeil. Vorschr. vom 27. Juli 1872 hier nicht anwendbar und folglich derselbe, sowie der Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. durch unrichtige Anwendung verletzt worden.""

Allein wenn auch diese oberpolizeilichen Vorschriften für die bayerischen Fischwasser erlassen worden sind und nur in Bayern Geltung haben, so folgt hieraus wohl, daß sie die Förderung der Fischzucht in Bayern bezielen, aber keineswegs, daß das hier in Frage stehende Verbot des Feilbietens von Fischen während der Schonzeit Beschränkungen unterliegt, wie sie in der Revision behauptet werden. Zu einer solchen Einschränkung berechtigt weder der Wortlaut des besagten Verbotes, welches neben der Vorschrift, daß die Laich- und Schonzeit der betreffenden Fische genau einzuhalten ist, eine selbstständige Anord-

nung ganz allgemein dahin enthält, daß Fische der bezeichneten Art während der Laich- und Schonzeit nicht feilgeboten werden dürfen, noch der Zweck, welcher dieser Anordnung zu Grunde liegt. Letztere ist als ein Bestandtheil der Fischereiordnung zur Ergänzung der Bestimmung des Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. von 1871 erlassen und diese ist in Folge des Vorbehaltes in § 2 Abs. 2 des Reichseinführungsgesetzes zum St.-G.-B. dem Art. 231 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. von 1861 entnommen worden. Dieselbe bezielt, wie auch in den Motiven zu Art. 282 des Entwurfes des letzterwähnten Gesetzbuches ausgesprochen ist, die Sicherung der Nachhaltigkeit der Fischerei und es wurde in Folge dessen im § 1 der besagten, zu Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. erlassenen Vorschriften nicht nur das Fangen, sondern auch das Feilbieten der zu schonenden Fische während der Laich- und Schonzeit untersagt. Das letztere Verbot hat die Ermöglichung einer Kontrole der Beachtung der Vorschrift über Einhaltung der Schonzeit, sohin die Durchführung des Verbotes, die Fische während dieser Zeit zu fangen, im Handelsverkehr zum Zwecke, und diesem Zwecke entspricht das Verbot des Feilbietens nur, wenn es alle Fische der zu schonenden Art umfaßt, **mögen sie vor oder während der Schonzeit, in bayerischen oder nicht bayerischen Gewässern gefangen worden sein.** Denn nur in solcher Allgemeinheit ermöglicht die Untersagung des Feilbietens die mit derselben bezielte Kontrole und Unterstützung des Verbots des Fangens der betreffenden Fische in Bayern während der Schonzeit, da es sonst ein Leichtes wäre, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Feilbietens sich der Bestrafung zu entziehen, wenn die Anklage jedesmal nachzuweisen hätte, daß der feilgebotene Fisch in einem bayerischen Gewässer, oder gar, daß er zur Schonzeit daselbst — gefangen wurde.

Wird aber der Zweck des letzterwähnten Verbotes nur erreicht, wenn es ein unbeschränktes ist, so kann die einschlägige Bestimmung des § 1 der Vorschriften vom 27. Juli 1872, wenn auch in derselben ihre Allgemeinheit nicht in der Weise, wie solches im § 11 der k. Verordnung vom 5. Oktober 1863 über die Ausübung der Jagd geschah, besonders betont ist, nur in dieser Allgemeinheit verstanden werden, zumal sie nach keiner Richtung eine Unterscheidung trifft, da gesetzliche Bestimmungen, welche einen bestimmten Zweck erstreben, nicht in einem Sinne aufgefaßt werden dürfen, der ihrem Zwecke widerstreitet, vielmehr so auszulegen sind, daß sie diesem Zwecke entsprechen. Hienach ist es aber unerheblich, daß im gegebenen Falle die Fische vor der Schonzeit und nicht in Bayern gefangen, auch vor dieser Zeit getödtet worden sind, und wurde demgemäß die Strafbestimmung des Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der oberpolizeil. Vorschriften vom 27. Juli 1872 in dem angefochtenen Urtheile richtig angewendet, da die festgestellte Thatsache, daß A. die fraglichen Fische in seinem Jedermann zugänglichen Verkaufslokal zum Verkaufe ausgelegt hatte, den Begriff des Feilbietens erschöpft ꝛc. ꝛc."

Zweiter Fall: Ein Weinrestaurateur hatte im April 1881 — somit während der vorgeschriebenen Schonzeit — wiederholt Amaule (Zander) auf der Speisekarte ausgesetzt und gekocht an die Gäste verleitgegeben. Auf eingeleitetes strafgerichtliches Verfahren wurde er durch Urtheil des Schöffengerichts am Amtsgerichte München I freigesprochen und zwar abermals aus dem Grunde, weil erwiesen sei, daß die Fische nicht in Bayern gefangen, sondern von auswärts bezogen worden. Bezüglich der hier noch weiter in Betracht kommenden Frage, ob auch ein Feilbieten vorgedachter Art in Gasthäusern, Restaurationen ꝛc. strafbar sei, desgleichen über die Frage der Haftbarkeit des Geschäftsherrn, bemerkte das schöffengerichtliche Urtheil wörtlich folgendes:

„Durch das eigene Geständniß des Angeklagten ist thatsächlich festgestellt, daß in seiner Weinrestauration noch im April h. Js. wiederholt Amaule auf der Speisekarte ausgesetzt waren und gekocht an die Gäste verkauft wurden. Der Angeklagte sucht nun die Verantwortung hiefür mit dem Einwande von sich abzuwälzen, er habe die Bedienung der Küche vollständig seiner Frau überlassen und kümmere sich nicht darum, was dort geschieht. Allein als Geschäftsherr erscheint er für das, was im Betriebe seines Geschäftes in seinem Namen geschieht, insolange als der in erster Linie Verantwortliche, als er nicht nachweisen kann, daß seine Geschäftsleute, ohne sein Wissen und gegen seinen Willen gehandelt haben.*) Im vorwürfigen Falle vermag der Beklagte dies gar nicht zu behaupten, und es ist auch ganz unzweifelhaft, daß die fraglichen Fische, wenn sie auch unter specieller Leitung seiner Frau gekocht wurden, mit seinem Wissen und Willen zu seinem Nutzen in seinem Geschäfte verkauft wurden, weshalb er auch dafür einzustehen hat. Gleichgültig ist ferner, daß die Fische gekocht in einer Restauration verkauft wurden, da die Fischereiordnung vom 27. Juli 1872 den Verkauf von Schonfischen ganz allgemein verbietet; sie dürfen in keiner Weise feilgeboten werden, also auch nicht gekocht."

*) Man vergleiche auch St.-G.-B. § 361 Ziff. 9 und die Erörterungen in meinem Schriftchen über den Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung S. 51.

Gegen die aus dem ersterwähnten Grunde gleichwohl erfolgte Freisprechung erhob die Staatsanwaltschaft Berufung und in der That erfolgte durch Urtheil des Landgerichts München I vom 31. August 1881 die Verurtheilung des Beschuldigten. In den Entscheidungsgründen des sofort in Rechtskraft erwachsenen Urtheils kam folgendes zur Ausführung:

„Es steht fest, daß der Angeklagte im April h. Js., also in der Schonzeit, wiederholt in seiner Weinwirthschaft dahier Ostsee-Amaule, welche mit der in § 1 Ziff. 4 der M.-E. v. 27. Juli 1872 (R.-Bl. 1872 S. 1799) aufgeführten Fischgattung (Schill, Amaul) identisch sind und in preußischen Gewässern gefangen waren, wissentlich an die Gäste ohne Unterschied der Persönlichkeit auf der Speisekarte ausgeboten und käuflich verabreicht hat. Hiemit ist der Thatbestand einer nach Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. und nach § 1 der M.-E. v. 27. Juli 1872 2c. strafbaren Uebertretung des Feilbietens von Fischen während der Schonzeit erschöpft. Daß die Fische außerhalb Bayerns und zwar noch im März h. J., gefangen waren, ist unerheblich. Die erwähnte Verordnung enthält ein ganz allgemein gefaßtes Verbot des Feilhaltens von Fischen während der Schonzeit, und auch die Natur der Sache, sowie die mit jener Vorschrift verbundenen Zwecke drängen dahin, dieselbe in allgemeinerem Sinne aufzufassen. Es springt in die Augen, daß nur ein ganz allgemeines Handelsverbot während der Schonzeit ein allenfalls zunächst für das Inland berechnetes Fangverbot wirksam vor Umgehungen zu schützen vermag und es genügt in dieser Richtung auf die nunmehrige Ausdehnung des Handels mit auswärtigen Fischen und auf die Unmöglichkeit, ein specielleres Verkaufsverbot in Grenzgebieten aufrecht zu halten, hinzuweisen. Auch muß bei dem präventiv-polizeilichen Charakter der Vorschrift davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber nicht blos die Verletzungen, sondern auch die Gefährdungen des Fangverbotes treffen wollte, und als solche Gefährdung stellt sich ganz unzweifelhaft auch der Handel mit auswärtigen Fischen während der Schonzeit dar. Im Uebrigen mag in dieser Frage auf die Ausführungen verwiesen werden, durch welche Dr. Staudinger in der „Bayerischen Fischereizeitung“ vom 15. Mai l. J. die hier vertretene Ausführung gerechtfertigt hat.“

Wie ersichtlich ist, haben diese Urtheile mehrfache wichtige Fragen in einem den Fischereiinteressen günstigen Sinne zur Entscheidung gebracht. Der Kern dieser Entscheidungen läßt sich namentlich in folgende Sätze kurz zusammenfassen:

a) Die in Bayern bestehenden Verbote des Feilbietens bestimmter Fischarten während der für diese Fischarten bestimmten Schonzeit erstrecken sich auch auf Fische, welche vor Eintritt der Schonzeit oder außerhalb Bayerns gefangen wurden.

b) Als ein verbotswidriges Feilbieten dieser Art erscheint auch das Feilbieten von Schonfischen in einer Restauration, insbesondere auch schon mittelst Aufsetzens auf die Speisenkarte und ohne Begründung eines Unterschieds, wenn auch die Fische gekocht angeboten oder verabfolgt wurden.

c) Auflegen von Fischen in einem Verkaufslokale auf eine dem Publikum bemerkbare Weise zum Zwecke des Verkaufs erscheint als Feilbieten.

Was hier in Ansehung von Schonfischen ausgesprochen ist, gilt bei ganz gleicher Lage der Vorschriften und der maßgebenden Erwägungen selbstverständlich das ganze Jahr hindurch auch von solchen Fischen, welche das vorgeschriebene Minimalmaß nicht erreichen. **Dr. Staudinger.**

VI. Die amtlichen Berichte über die Berliner Fischereiausstellung von 1880.

III.

(Schluß der Nr. III.)

* An künstlichen Ködern scheint zwar sehr viel zur Ausstellung gekommen zu sein. Indessen erwähnen die „amtlichen Berichte“ nicht viel, was als neu in dieser Branche zu betrachten wäre. Nordamerika hatte besonders manichfaltige Formen künstlicher Köder für die Spinnfischerei vorgeführt. Dieselben werden dort „zum Fang von Blaufisch, Baß, Hecht, Barsch und Forellen gebraucht. Es sind: rotirende Metallspinner; rotirende Löffelköder mit einem oder mehreren Löffeln, die sich nach verschiedenen Seiten drehen, mit oder

ohne Federn; Fischchen von Perlmutter. Die amerikanischen Löffelköder sind ganz besonders gut zur Schleppangelei nach Hecht; der Löffel rotirt um eine Spindel von Draht, und erzeugt einen wechselnden Schein, welcher die Raubfische sehr anlockt." Aus der englischen Abtheilung sind neuerdings erwähnt der schon hinlänglich bekannte Fishing Gazette spinner, d. h. der von Mr. R. B. Marston, Herausgeber der Fishing Gazette, construirte Metallspinner, ein rosettenförmiges Flügelrad, welches, vor dem natürlichen oder künstlichen Spinnköder angebracht, dessen Umdrehung im Wasser befördern soll; — ferner Hearders (Hearder & Sons in Plymouth) viel gebrauchte Spinnköder, namentlich seine plano-convex minnow und seine silver spinner; — einige neue als zweckmäßig bezeichnete Spinnköder von Sam. Allcock & Comp. in Redditsch, namentlich clipper bait, flexible bait oder die Cleopatra. Interessant ist auch, was über die von den Japanesen gebrauchten künstlichen Köder berichtet wird.

Mit Angelhaken hat Sam. Allcock & Comp. in Redditsch sich besonders ausgezeichnet. Die Berichte rühmen zwei schätzenswerthe Eigenschaften dieser Fabrikate, daß sie sehr schwer brechen und sich gar nicht biegen lassen. Besondere Beachtung fand auch ein von dem berühmten Angler Mr. Francis construirter kleiner may-fly-Haken. Als ein eigenthümliches Senkblei wird das Fishing Gazette-Blei erwähnt, welches an der Schnur hin und her geschoben werden kann und neben letzterer hängt, wodurch das Verdrehen der Schnur beim Spinner verhindert werden soll.

Zerlegbare Fischbehälter brachte F. Pausinger in München.

VII. Internationale Fischereiausstellung in Edinburgh.

Im April 1882 findet zu Edinburgh eine internationale Fischereiausstellung statt.

Nach einem uns auf amtlichen Wege zugekommenen Programme, ausgegeben am 1. Septbr. 1881 von Vertretern des Stadtraths, der Hochlandsgesellschaft und der schottischen Lachsfischereicommission, wird zur Betheiligung an der Ausstellung öffentlich eingeladen und gebeten, Ausstellungsobjecte beliebiger Art zur Darlegung der Fischereiverhältnisse der einzelnen Länder einzusenden.

Zugelassen sind Aussteller aller Länder. Als Ausstellungsobjecte sind bezeichnet alle Gegenstände, welche über die Fischerei der ganzen Welt Aufschluß geben oder mit derselben in Beziehung stehen. Im Einzelnen sind beispielsweise benannt:

1) Modelle von Fischerbooten und von Dampfmaschinen für solche Boote;
2) Modelle von Hafenbauten für Fischerboote und von Fischerhäusern;
3) Netze, Leinen, Fischgerten, künstliche Köder und sonstige Fischereigeräthschaften aller Art;
4) Fischzuchtapparate, Apparate zur Austerncultur, Fischeier und Fischbrut, Aquarien;
5) Sammlungen ausgestopfter Fische und Wasservögel; Zeichnungen, Photographien und Abgüße von Fischen.
6) Modelle für Fischpässe und Fischleitern;
7) Rettungsboote, Rettungsapparate, Anzüge und Ausrüstungen für Fischer;
8) frische, eingesalzene und in Blechbüchsen verschlossene Fische; Conservirungspräparate und andere Gegenstände ähnlicher Art.

Als Adresse des Comités ist in dem gedachten Programm bezeichnet: Edinburgh, 3 George IV Bridge.

Wir ermangeln nicht, die Aufmerksamkeit aller Fischerei-Interessenten auf Obiges zu lenken.

VIII. Circulare des deutschen Fischereivereins.

Circular VI, ausgegeben am 4. November 1881, gewährt besonderes Interesse hauptsächlich durch den von Herrn M. v. d. Borne verfaßten Bericht über die Verwendung der durch den Deutschen Fischereiverein im Betriebsjahre 1880/81 vertheilten Fischeier und Fischbrut. Nach einer einleitenden Besprechung verschiedener bemerkenswerther Resultate in Bezug auf Gewinnung, Versendung, An- und Ausbrütung von Fischeiern, Verwendung und Fütterung von Fischbrut folgt eine tabellarische Uebersicht, welche ziffermäßig ersehen läßt, wie

großartige Mengen von Fischeiern und Fischbrut durch die unermüdlichen Bestrebungen des Deutschen Fischereiveins für die deutschen Gewässer gewonnen und verwendet worden sind. An Eiern von Lachs (Salmo salar), californischem Lachs (Salmo Quinat), Meerforelle (Trutta trutta), Seeforelle (Trutta lacustris), Bachforelle (Trutta fario), Saibling (Salmo salvelinus), Amerikanischer Forelle (Salmo fontinalis), Aesche (Thymallus vulgaris), großer Maräne (Coregonus Maraena), Blaufelchen (Coregonus Wartmanni), großer Wandermaräne, (Coregonus Lavaretus), Amerikanischer Maräne (Coregonus albus), sowie an Eiern und Brut von Karpfen wurden in einer einzigen Jahresperiode 6,151,000 vertheilt. Die ausschließlich nach Bayern gekommenen 20,000 Eier des land-locked-salmon sind dabei nicht inbegriffen. Im Uebrigen gelangten von jenem Quantum nach Bayern 397,000 Stück Eier (beziehungsweise Karpfenbrut), also rein numerisch betrachtet ohngefähr etwas über $^1/_{15}$ des Gesammtquantums. Die Einzelposten und die Vertheilung innerhalb Bayerns zeigt nachstehender Auszug aus den veröffentlichten (die finanziellen Modalitäten natürlich nicht erwähnenden) Tabellen:

Fischgattung.	Zahl der Eier.	Empfänger.	Verwendung der Brut.	Bemerkungen.
Lachs.	10,000	Fürstlich Leiningen'sche Fischereiverwaltung in Amorbach.	die gewonnene Fischbrut (8000 St.) in Nebenbäche der Mud, eines Zuflusses des Main, gesetzt.	
„	5,000	Herrn Kurz und Dr. A. Gemeiner in Aschaffenburg.	in die Elsava bei Hessenthal.	
„	5,000	Herr Joh. Fischhill in Gemünden.	—	
„	8,000	Unterfränkischer Kreisfischereiverein (Karthaus Grünau bei Esselbach).	in die Haßlach.	
„	5,000	Unterfränkischer Kreisfischereiverein.	3800 Stück Brut in die Saale bei Kissingen.	
„	4,000	Herren Müller und Bauer in Kronach.	erzielte Brut mit 3000 St. in Nebenarme der Haßlach.	
„	38,000	Herr Kunkel in Marktheidenfeld.	erzielte Brut (36,000) in die Hafenlohr, einen Zufluß des Mains.	
„	5,000	Herr H. Rothe in Rosenhammer bei Weidenberg.	3800 Stück Brut in die Steinach und Zuflüsse derselben.	
Californischer Lachs.	3,000	Herr Kurz in Aschaffenburg.	2050 Stück Brut nach Würzburg abgegeben, 500 Stück Brut nach Amorbach gesendet, 50 Stück in die Elsava bei Hessenthal.	wegen der Fütterung. dort in einen Weiher gesetzt.
„	5,000	für Unterfränkischen Kreisfischereiverein Herr Kunkel in Marktheidenfeld.	2000 Stück Brut nach Würzburg; 1000 in die Hafenlohr; 400 in den fischleeren Eulenbach.	
„	10,000	Herr Kuffer in München.	—	
Meerforellen.	3,000	Herren Kurz und Dr. Gemeiner in Aschaffenburg.	in die Elsava bei Hessenthal.	
„	1,000	Herr Prof. Dr. Harz in München.	an Herrn Kuffer abgegeben.	wegen Reparatur der Wasserleitung.
„	3,000	Herr Strauß in Simbach.	2559 Stück Brut in einen kleinen Zufluß des Inn.	
„	5,000	Unterfränkischer Kreisfischereiverein.	4000 Stück Brut in die Saale unterhalb Kissingen.	

Fischgattung.	Zahl der Eier.	Empfänger.	Verwendung der Brut.	Bemerkungen.
Seeforellen.	10,000	Herr v. Baligand in München (Urfeld am Walchensee).	von 9600 Stück Brut: 250 in den Goldsee; 250 in den Silbersee, beide zu Leutstetten gehörig; 5000 in den Walchensee; 496 in Aufzuchtbassins.	
„	2,000	Herr Kurz und Dr. Gemeiner in Aschaffenburg.	in die Kahl.	
Saibling.	6,000	Fischzuchtanstalt Balley.	—	
Amerikanische Forelle.	1,000	Herr Schöppler in Augsburg.	—	
„	1,000	Herren E. Rexroth und Martin Höfling von Lohr.	—	
„	1,000	Herr Kunkel in Marktheidenfeld.	—	
Aeschen.	10,000	Herr Frh. von Beust auf Schloß Brand b. Seussen.	9500 Stück Brut für Zuflüsse der Eger bestimmt.	
„	3,000	Herr G. Ebenauer in Elisenfels bei Seussen.	in die Feistritz.	
„	6,000	Herr von Baligand in München.	5851 Stück Brut in Zuflüsse des Walchensee.	
„	3,000	Unterfränkischer Kreisfischereiverein.	1500 Stück Brut in die Pleichach.	
Maduemaränen.	1,000	Herren Kurz und Dr. Gemeiner in Aschaffenburg.	in einen Weiher zu Amorbach.	
„	5,000	Herr Schöppler in Augsburg.	3500 Stück Brut in den Niedersondhofer See.	
„	5,000	Herr Graf Arco für Fischzuchtanstalt Großenham.	in einen See.	
„	5,000	Herr von Baligand in München.	3952 Stück Brut in den Walchensee.	
Blaufellchen (Renken).	2,000	Herren Kurz und Dr. Gemeiner in Aschaffenburg.	in Gebirgsteiche bei Amorbach.	
„	30,000	Herr Schöppler in Augsburg.	22—23,000 Stück Brut in den Niedersonthofer- und Alpsee bei Immenstadt.	
„	10,000	Herr Graf Arco für Großenham.	7000 Stück Brut in einen See.	
„	10,000	Herr von Baligand in München (Urfeld).	—	
„	30,000	Unterfränkischer Kreisfischereiverein.	—	
Große Wandermaräne (Ostseeschnäpel).	1,000	Herren Kurz und Dr. Gemeiner in Aschaffenburg.	—	auf der Reise verdorben.
Karpfen.	5,000	Oberpfälzischer Kreisfischereiverein für Cham.	—	diese und sämmtliche nachfolgende Posten hatten durch die Reise viel Verluste, kamen zum Theil ohne vorherige Anmeldung an und führten so größtentheils auch weiterhin zu keinem Resultat. Detaillirter Bericht in einer unserer nächsten Nummern. D. Red. d. Fztg.
„	30,000	Desgl. für Eichhofen.	—	
„	15,000	Desgl. für Flossenburg.	—	
„	15,000	Desgl. für Neustadt a/W.	—	
„	15,000	Tirschenreuther Fischereiverein.	—	
„	5,000	Oberpfälzischer Kreisfischereiverein.	—	
„	10,000	Desgl. für Waldmünchen.	—	
„	50,000	Unterfränkischer Kreisfischereiverein.	in Weiher.	

IX. Vereinsnachrichten.

Außerordentliche Generalversammlung des bayerischen Fischerei-Vereins vom 19. November 1881.

Wegen der Berathung der wichtigen Angelegenheit der Gründung einer Vereinsfischzuchtanstalt war die für November treffende Monatsversammlung als außerordentliche Generalversammlung einberufen, auch sehr zahlreich besucht.

Den Vorsitz führte der I. Vereinspräsident Seine Excellenz Herr Reichsrath Frhr. Dr. v. Niethammer. Auch der Ehrenpräsident des Vereines, Herr Geheimrath von Siebold beehrte und erfreute die Versammlung mit seinem Besuche und mit der Abhaltung eines Vortrags über die Aalfrage, für welchen die Versammlung sich dem berühmten Ichthyologen zu höchstem Danke verpflichtet fühlte. Mit gütig ertheilter Erlaubniß des Herrn v. Siebold soll der Abdruck dieses Vortrags, welchem ein zweiter über das gleiche Thema folgen wird, sammt Letzterem unsere nächsten Nummern schmücken.

Ueber die Angelegenheit der Gründung einer Vereinsfischzuchtanstalt bei Starnberg erstattete Oberappellationsgerichtsrath Dr. Staudinger in längerer Rede eingehenden Vortrag. Dessen Vorschläge wurden mit einigen unwesentlichen Modifikationen einstimmig angenommen. Hienach fanden namentlich die Genehmigung der Versammlung:

1) der Entwurf eines Vertrages mit dem k. Obersthofmarschallstab wegen Pachtung des zur k. Civilliste angekauften Siebenquellenanwesens bei Starnberg durch den bayerischen Fischereiverein zum Zwecke des Betriebes einer Fischzuchtanstalt daselbst nach Maßgabe der Vereinszwecke und Vereinsmittel;
2) der Entwurf eines Regulativs über die Verwaltung dieser Anstalt;
3) die Vorschläge wegen der Finanziirung des Unternehmens.

Die zur Verwaltung der Anstalt regulativmäßig zu bestellende Kommission wurde sofort gewählt. Da zu hoffen war, daß diejenigen Stadien, welche das Projekt noch weiter zu durchlaufen haben wird, ebenfalls ihren günstigsten Abschluß finden dürften, so sah sich die Versammlung in hocherfreulicher Weise unmittelbar an der Schwelle der Erfüllung langjähriger Wünsche und eines aus mannigfachen Gründen tiefempfundenen Bedürfnisses.

Eingedenk des Umstandes, daß Seine Majestät der König es waren, Allerhöchstwelcher durch den, namentlich gerade in Allerhuldvollster Berücksichtigung der volkswirthschaftlich hochwichtigen Interessen der Fischzucht, Allerhöchst befohlenen Ankauf jenes dafür in so eminentem Maße geeigneten Anwesens unserer Fischereisache eine solche munificente huldvolle Allerhöchste Bedachtnahme zuzuwenden geruhten, vereinigte sich schließlich die freudige Stimmung aller Anwesenden zu einem von dem Herrn I. Vereinspräsidenten ausgebrachten allgemeinen dreimaligen, stürmisch huldigenden Hoch auf Seine Majestät den König.

Nach einer Pause erledigte die Versammlung noch einige weitere laufende Geschäfte. Insbesondere wurden die in § 2 Ziff. 3 des Finanzregulativs vom 22. Oktober 1881 erwähnten zwei Mitglieder der Etatscommission in der Person der Herren Major v. Sutner und Apotheker Schillinger von München gewählt. Die von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gewünschte Ausarbeitung eines eigenen Lehrbuches über natürliche und künstliche Fischzucht zum Gebrauche an den landwirthschaftlichen Schulen Bayerns wurde dem geschätzten Ehrenmitgliede des Vereins, Herrn Regimentsauditeur Zenk in Würzburg, I. Vorstand des unterfränkischen Kreisfischereivereines, übertragen, nachdem sich derselbe auf ergangene Anfrage hiezu gütigst bereit erklärt hatte. Die Versammlung beschloß auch, demselben aus Anlaß dieses so hingebenden, opferwilligen Entgegenkommens die freudige dankende Anerkennung des Vereins auszusprechen.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Herren:

1) Johann Girisch, k. Amtsrichter in München;
2) Friedrich Dompierre, k. Amtsrichter in München;
3) Otto Gierlinger, Apotheker in München.

Von früher her haben wir noch nachzutragen, daß der bayerische und österreichische Fischereiverein in das Verhältniß gegenseitiger Mitgliedschaft getreten sind. Wir begrüßen dies mit aufrichtiger großer Freude als eine Gewähr für ein entgegenkommendes, hingebendes Zusammenwirken zum Besten unserer sachlich gemeinsamen Aufgaben.

Ausschußsitzung des oberpfälzischen Kreisfischerei-Vereins.

Freitag den 21. Oktober l. Js. wurde im kgl. Regierungsgebäude in Regensburg eine Ausschußsitzung des oberpfälzischen Kreisfischerei-Vereins abgehalten.

Anwesend waren die Herren: kgl. Regierungspräsident von Pracher als Vorsitzender, Schiffmeister und Fischer Bauernfeind in Stadtamhof, Gastwirth Fahrubel in Mariaort, Privatier von Glaß von Regensburg, Bezirksamtsassessor Hörmann von dort als Schriftführer, Privatier Meiche von dort, Hauptmann Muschi ebendaher, Freiherr von Reitzenstein, Gutsbesitzer auf Reuth, Freiherr von Schönstätt, Gutsbesitzer auf Wolfring in Amberg, Oberrevisor Seitz von Regensburg als II. Sekretär und Kassirer. Außerdem nahm auch der landwirthschaftliche Referent der kgl. Kreisregierung, Herr Regierungsassessor Martin, an der Versammlung Theil.

Dem Ausschusse wurde zunächst über den Stand des Fischereivereinswesens im Kreise, über das Vereinswirken und insbesondere über Ausführung der letzten Ausschußbeschlüsse Vortrag erstattet und war demselben hiebei in mehrfachen Fragen Veranlassung gegeben, seine Anschauung beschlußmäßig zum Ausdrucke zu bringen.

Betreffs der Fischkarte, wie solche in Unter- und Mittelfranken bereits besteht, wurde vom Ausschusse einstimmig beschlossen, es sei die Einführung derselben in unserem Kreise für das Fischen in freien Gewässern (Flüssen und Bächen) zu befürworten und nur für die Teichfischerei eine Ausnahme zu machen.

Zu den Schonvorschriften für Perlgewässer, wie solche von der kgl. Kreisstelle dahier der Vereinsleitung zur Beurtheilung zugeschlossen wurden, äußerte sich der Ausschuß dahin, es sei der Werth dieser Vorschriften zur Hebung der Perlfischerei im Allgemeinen nicht zu verkennen, für die Oberpfalz jedoch auf ein sehr geringes Wassergebiet eingeschränkt.

Zu den Fischereischädigungen durch übermäßiges Kahnfahren, worüber aus dem Kreise mehrfach Klagen laut geworden, hielt der Ausschuß dafür, es sei gegen Ausschreitungen in dieser Beziehung zunächst der nach den bestehenden Bestimmungen mögliche Schutz in Bedacht zu nehmen, vor irgend welchen weiteren Anträgen aber nähere Erhebung und Erfahrung darüber vorzubehalten.

Von den bereits eingegangenen Arbeiten zur Fischereistatistik unseres Kreises nahm der Ausschuß unter dem Wunsche Kenntniß, es möge das begonnene Werk in der seitherigen Weise seine Fortsetzung finden.

Der Ausschuß ging sodann zum Haupt-Berathungsgegenstande, Feststellung des Vereinsetats, über und bestimmte hiebei zunächst den 1. Juli als jeweiligen Anfang des Etats- und Rechnungsjahres, indem nach der Winter- und Sommerlaiche der Aufwand für Fischzuchtzwecke auf je Ein Jahr am 1. Juli sich besser übersehen lasse und einen natürlicheren Abschluß gewinne.

Zum Ausgabentitel „Anschaffung von Fachliteratur" wurde angeregt, die Bücher und Schriften den Mitgliedern des Vereins thunlichst zugänglich zu machen.

Dieser Anregung wurde von der Vereinsleitung schon mit Ausschreiben vom 10. Oktober 1881*) Rechnung getragen, und wird außerdem noch der Versuch gemacht, die Eine und die andere Schrift unter den Ausschußmitgliedern zirkuliren zu lassen.

Bei den Etatsvorschlägen für Fischzüchtung, Errichtung und Ausstattung von Brutanstalten, Anschaffung von Brutmaterial, Abgabe der ausgezüchteten Brut, wurde der Standpunkt der Vereinsleitung, wie er in einem Ausschreiben vom 9. Sept. l. Js. dargelegt, vom Ausschusse rückhaltslos getheilt; es wurden zu einem Fischbrutversuche in der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll, sowie zur Unterstützung der Fischereivereine und anderer Interessenten in Fischzüchtung bereitwilligst Mittel vorgesehen.

---

*) Vgl. unsere vorige Nr. 8.

Zur Hebung des Fischereischutzes wurden Anzeige=Prämien und zwar bis zu 15 M. für Fischereipolizeiübertretungen, bis 30 M. für Fischfrevel und Fischdiebstähle beschlossen; die Abmessung der Prämie von Fall zu Fall, sowie das Vollzugsverfahren wurde der Vereinsleitung überlassen.

Von Otterprämien wurde, da solche seit Jahren schon unmittelbar aus Kreisfonds — mit 6 M. für die Otter — ausbezahlt worden, abgesehen.

Dagegen wurden zur Abminderung fischereischädlicher Vögel Schußprämien und zwar 3 M. für den Fischaar oder Weißbauch, 1 M. für Reiher und Rohrdommel, 50 ₰ für den Sägetaucher ausgesetzt und hat die Vereinsleitung das Nähere hierüber zu regeln.

Die Verfügung über die verbleibende Reserve für unvorgesehene Fischereizwecke wurde der Vorstandschaft anheimgegeben.

In dieser Weise wurde der Vereinsetat 1881/82 mit 2157 M. 13 ₰ Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen.

Mit großer Befriedigung wurde im Ausschusse mehrfach konstatirt, daß das Interesse für Hebung des Fischereiwesens im Kreise mehr und mehr erwache, und war aus mehreren Bezirken, in denen Fischereivereine bestehen, eine überaus rege Thätigkeit hervorzuheben.

Sicherlich wird es nicht ausbleiben, daß auch in anderen Bezirken die Fischereiinteressenten zu gemeinsamem Streben sich vereinen und allmälig das ganze Wassergebiet der Oberpfalz in pflegliche Behandlung genommen werde.

Regensburg den 29. Oktober 1881.

Der oberpfälzische Kreisfischerei-Verein.

Der I. Vorstand: **von Pracher.** Hörmann.

Statistik der Fischereivereine.

Zu den in Nro. 9 Seite 134 unseres heurigen Jahrgangs aufgeführten Bezirks= und Ortsvereinen in der Oberpfalz kommen nunmehr auch noch solche in Parsberg, Vohenstrauß, Kemnath.

X. Personalien.

†

Dr. Ludwig Steichele.

An der Neige eines mit manchen Freuden und Erfolgen gesegneten Jahres wird der bayerische Fischereiverein noch in tiefe Betrübniß versetzt durch den am 27. November 1881 erfolgten Tod seines allseitig verehrten, langjährigen getreuen Mitgliedes und derzeitigen Vorstandes des II. Ausschusses, Herrn Dr. Ludwig Steichele, k. Stabsarzts a. D. in München. Der Verlebte war ein edler, liebenswürdiger Charakter, ein hingebender, eifriger Förderer der Fischereisache, ein verständiger Rathgeber in Vereinsangelegenheiten, und dabei ein Meister in der Angelfischerei, wie in der kunstvollen musterhaft präcisen Herstellung von mannichfachen Angelgeräthen. Sein Andenken wird geehrt bleiben in den engeren und weiteren Kreisen des Vereins, dem er bei Lebzeiten eine Zierde war.

XI. Kleinere Mittheilungen.

Fischereivorschriften. Zu dem auf Seite 155 erwähnten provisorischen Fischereigesetz für die Bukowina sind die, auch vom allgemeinen Standpunkte aus sehr interessanten, ausführenden Schonvorschriften ebenfalls erschienen. Sie sind veröffentlicht in den Mittheilungen des österreichischen Fischereivereins 1881 Nr. 3 S. 58.

Der Unterricht über künstliche Fischzucht an der Forstlehranstalt Aschaffenburg wird von Herrn Professor Dr. Graff, namentlich je in den Monaten Dezember und Januar, ertheilt. Im Sommersemester werden dortselbst gelegentlich eines zootomischen Praktikums auch Fische durch die Candidaten secirt.

Zur Statistik der Fischwasser. Der Umfang der Fischwasser in der Oberpfalz wurde bei einer kürzlich stattgehabten Versammlung des dortigen landwirthschaftlichen Kreiskomité's auf 42,034 Tagwerk = 14,291 Hektar berechnet.

Fischrechen (Gatter). Von dem Fischereiverein in Kassel werden folgende Mittheilungen über die beste Form, lichte Weite und sonstige Beschaffenheit neu anzulegender Fischrechen, d. h. nach unserem Sprachgebrauch: „Fischgatter", veröffentlicht. „Es haben sich danach aus eisernen Stäbchen hergestellte Fischrechen (Fischgatter) bewährt und zwar aus Stäbchen von 0,0015 m (1,5 mm), welche 0,015 m (1,5 cm) breit sind, bei einer Entfernung der Stäbchen (in lichter Weite) von 0,0185 m, so daß Stäbchen + lichte Weite = 0,02 m sind. Höhe und Größe des Rechens hängt von der Wassermasse und Breite des abzuschließenden Raumes ab. Einsetzen und Verschluß kann auf verschiedene Weise ausgeführt und dem leitenden Techniker überlassen werden, der für richtige Ausführung in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg verantwortlich zu machen ist. Bei den erwähnten Dimensionen gehen einjährige Fische nicht mehr verloren. Für Zurückhaltung junger Fischbrut ist ein Schutz durch Rechen unausführbar".

Kleine Filter für Fischzuchtapparate. Als ein hiezu ausgezeichnet geeignetes Material werden in der „Deutschen Fischereizeitung" Badeschwämme bezeichnet. Dasselbe Blatt empfiehlt dabei namentlich als sehr passend die Abschnitte von Schwämmen, welche die Gebrüder Eckhel zu Triest in gepreßten Ballen à 80 kg zu dem billigen Preise von 20 ℳ pro 100 kg verkaufen. Diese Abschnitte sollen in einem californischen Trog hinter dem Vorsieb ein sehr einfaches und gutes Filter bilden.

Erträgniß der Karpfenzucht. Schweinfurt, den 1. November 1881. Am 10. April 1880 wurden eingesetzt in einen Karpfenteich von 1,70 Tagwert Fläche: 400 Setzlinge im Gesammtgewichte von 300 Pfund, welche 270 ℳ gekostet hatten: Am 21. Oktober dess. Js. wurden gefischt 658 Pfund, daher Zunahme 358 Pfund oder 119 Prozent. In denselben Teich wurden am 10. April 1881 eingesetzt: 400 Karpfensetzlinge im Gesammtgewichte von 400 Pfund, welche 400 ℳ gekostet hatten. Am 12. Oktober dess. Js. wurden gefischt 750 Pfund, daher Zunahme 350 Pfund oder 87½ Prozent. In einen anderen, fischleeren, 2 Tagwerke großen Teich wurden eingesetzt am 2. April 1881 7 große Schlagkarpfen, 73 größere Setzlinge (von denen der schwerste 1¼ Pfund wog), im Gesammtgewichte von 67 Pfund, 56 kleinere Setzlinge von ½ Pfund und darunter, und 606 einsömmrige Bruten. Am 14. Oktober wurden aus dem Teiche genommen die 7 Schlagkarpfen, 73 Speisefische im Gesammtgewichte von 166 Pfund und 138 Setzlinge von 1 Pfund und darunter. Die fehlenden 522 Setzlinge und die ganze Brut dieses Jahres von 7 großen Schlagkarpfen waren von den Enten des Dorfes*) gefressen worden. Die Zunahme der Speisekarpfen war 99 Pfund oder 147¾ Prozent. Der schwerste Fisch wog über vier Pfund, der zweitschwerste etwas unter vier Pfund. v. Schultes.

Aalzucht. Amberg, 30. Oktober 1881. (Aus unserm Vereinsgebiete.) Unser strebsames Ausschußmitglied, Herr Goldarbeiter Teuffel dahier, hatte im Jahre 1878 ungefähr 500 Stück Montée (Aalbrut) in drei zwischen Hiltersdorf und Högling,

---

*) Wir bringen über die „Entenfrage" nächstens eingehende Mittheilungen, namentlich auch ein jüngst erlassenes, den Interessen der Fischerei gerecht werdendes oberstrichterliches Urtheil des Strafsenats des k. Oberlandesgerichts München.

ca. 2 Stunden von Amberg, gelegene Weiher eingesetzt, von welchen bei der Herbstfischerei 1878 vorerst nur 12 Stück, wie kaum anders zu erwarten stund, von 27—34 cm Länge gefangen wurden. In einem oberhalb gelegenen, nicht mit Aalbrut besetzten Weiher wurden ebenfalls 3 Stück erbeutet. Im Herbste 1879 war die Anzahl der gefangenen Aale 20 mit einer Durchschnittslänge von 0,5 m. Die 1879 bezogenen 5000 Aale kamen aber leider erst gegen Ende Juni hier an, und wegen des damals sehr warmen Wetters war es nicht thunlich, die Brut zu sortiren und nach entfernten Weihern zu transportiren, weßwegen nur ungefähr 500 Stück in solche, die übrigen aber in unsere Vils eingelassen wurden. Von dem damaligen Gutsbesitzer Meiche in Laubhof und Mühlbesitzer Ries in Laubmühle wurden gleichfalls um jene Zeit 4000 junge Aale in diesen Fluß eingesetzt, ohne übrigens aus dem letzteren bis heute ein Fangresultat verbuchen zu können. — Herr Teuffel hat nun heuer am 8. Oktober in einem der obengenannten 3 Weiher neuerdings 15 Aale im Gewichte zwischen 1/2 bis 1 1/2 Pfund gefangen, welche, nachdem verschiedene Mitglieder unseres Vereins davon Einsicht genommen, nach einigen Tagen behufs weiteren Wachsthums wieder eingesetzt wurden. Dieses Resultat ist immerhin ein sehr erfreuliches, wenn man bedenkt, daß damals beim Einsetzen die jungen Aale kaum die Länge und Dicke einer gewöhnlichen Stopfnadel besaßen, und besonders in Rücksicht auf das unstäte Leben, auf die unbezwingliche Wanderlust dieser Fische. Sicher dürfte sich die Ausbeule in den nächsten Jahren noch lohnender gestalten, und ist die bisherige jedenfalls wieder ein Beweis mehr dafür, daß der Aal selbst da, wo er nicht gerade die allergünstigsten Fütterungsgelegenheiten findet, dennoch ein verhältnißmäßig schnelles Wachsthum entwickelt. Im Allgemeinen gilt natürlich auch beim Einsetzen von Aalbrut der Grundsatz „nicht zu übersetzen", besonders wenn man in demselben Gewässer noch andere Fischgattungen züchten will. Weiß.

Hechtangel. Unter der Ueberschrift: „Ein neuer Drilling für Hechte" macht die „Deutsche Fischereizeitung" auf einen von Abbey und Imbrie in Newyork gefertigten, angeblich neuen Drilling zum Hechtfang aufmerksam. Derselbe ist die Verbindung eines Drillings mit einer zum Anködern des Fisches bestimmten Nadel, welche, im Systeme der Nadel einer Broche völlig gleichend, neben den Schenkeln der zusammengelötheten Hacken sitzt, mit diesen oben durch eine Art von Feder verbunden und unten durch eine Klammer festgehalten ist. Ganz wie bei den sogenannten Versicherungsnadeln für Plaids ꝛc. Die Nadel wird dem Köderfische durch den Leib gestochen, längs dessen dann nach Einhängen der Nadel in die Klammer die Schenkel des Drillingshakens liegen. H. Hildebrand in München hat solche Nadelhaken (und zwar auch in komplizirterem Hakensysteme) zum Verkaufe vorräthig, übrigens solche auch schon vor einigen Jahren auf Bestellung eines Sportsman gefertigt. Ganz neu ist sonach die Sache nicht — vielleicht nur bisher weniger bekannt.

Ein Fanggeräthe für Köderfische. Nach der Fishing Gazette wird in der Deutschen Fischereizeitung ein solches Geräth, ein Glas, folgendermaßen beschrieben: „Es gleicht einem großen Einmachglase. Da wo der Boden in Flaschen in der Mitte eine nach innen gehende Erhöhung hat, befindet sich auch hier eine solche. Sie ist aber viel länger als bei Flaschen und hat am Ende eine Oeffnung, durch welche man einen Finger stecken kann. Soll das Glas fischen, so legt man eine Hand voll Brodkrummen hinein und bindet das Glas oben mit einem Stück Zeug zu. Dann wird es in flaches Wasser gelegt und mit einem Strick am Ufer festgebunden. Die Elritzen gehen durch das Loch im Boden in die Flasche. Da der Ausgang wie der einer Reuse wirkt, so fällt es ihnen nicht ein, hinauszuschwimmen. Braucht man den Köder, so zieht man das Glas mit dem Strick ans Ufer. Wird es dann aufgerichtet, so fließt das Wasser ab bis zur Höhe der gläsernen „Kehle" und in dem Reste desselben kann man die Köderfische transportiren. Oben ist das Glas so groß, daß man mit der Hand hineinfahren kann, nachdem man das vorgebundene Tuch entfernt hat ꝛc. ꝛc." So die Beschreibung der Fishing Gazette. Etwas Neues ist die Sache nicht. Schon M. v. Borne beschrieb besagtes Glas in der 1875 erschienenen ersten Auflage seines Handbuches der Angelfischerei S. 85, woselbst sich auch eine Abbildung findet. Verkäuflich ist der

Apparat bei Herrn Hildebrandt in München. Dessen Exemplare sind übrigens oben viel zweckmäßiger durch Kork verschlossen.

Ein weißer Krebs wurde am 27. Oktober 1881 im Ossiacher See gefangen. Derselbe hatte, vom Stirnstachel bis zur Schwanzflosse gemessen, eine Länge von etwa 10,5 cm. (Deutsche Fischereizeitung.)

Wasseramseln und Eisvögel. Anknüpfend an die Mittheilungen in Nr. 9 S. 128 unseres heurigen Jahrgangs die Notiz, daß vom Fischzuchtverein Kassel beschlossen wurde, die Bekanntmachung des Vorstandes vom März ds. Js., wonach für Erlegung von Wasseramseln (Wasserstaar, Cinclus aquaticus) und Eisvögeln (Alcedo ispida) vom Verein eine Prämie von 50 ₰ bezahlt wird, auch fernerhin aufrecht bleiben soll.

Otterlosung. Zu den Mittheilungen in unserer Nro. 10, S. 156 ist noch weiter anzufügen, daß nun auch ein Herr L. Frey in Nro 43 der „Deutschen Fischereizeitung" über die Bedeutung der Otterlosung folgendes bemerkt: „In welcher Richtung die Otter Nachts gefischt, muß der Otterjäger verstehen; die Losung gibt ihm darüber Aufschluß. Feste Losung deutet in der Regel die Richtung stromaufwärts, flüssige, namentlich gallertartige, die Richtung stromabwärts an. Erscheint letztgenannte Losung, so darf sich der Jäger bald am Ziele denken, denn die Otter hat dann aufgehört zu fischen und ein passendes Lager gesucht."

Notizen für das fischkaufende Publikum. Bekanntlich sind vor einiger Zeit in Norddeutschland Polizei und Justiz darauf gekommen, daß Seitens eines Fischhändlers die Kiemen feilgebotener Fische hübsch aufgefärbt wurden. Die „Deutsche Fischerei-Zeitung" schrieb hierüber: „Der von uns neulich gemeldete Fall, wo ein Fischhändler die Kiemen von Fischen gefärbt, hat freilich mit Freisprechung geendet. Dieses Färben kommt übrigens öfter vor, als das Publikum denkt. Will sich ein Käufer von der Verwendbarkeit des offerirten Fisches zur Nahrung überzeugen, so hat er ein sehr einfaches Mittel. Er braucht den todten Fisch nur ins Wasser zu legen. Sinkt derselbe zu Boden, so ist er zu menschlicher Nahrung noch tauglich, schwimmt er oben, ist er es nicht mehr." Gedachtes Blatt bezweifelt übrigens zugleich die Richtigkeit und Angemessenheit jenes Urtheils, da doch in jenem Beginnen die Absicht, minderwerthige Waare für mehrwerthige ausgeben zu wollen, ausgedrückt sei. In diesem Punkte sind wir im Allgemeinen der gleichen Ansicht, ohne damit für den concreten Fall Mangels näherer Prüfung der Sachlage eine bestimmte thatsächliche oder rechtliche Ansicht aufstellen zu wollen. Wir hoffen unsererseits unter allen Umständen auf ein offenes Auge der Polizei und gegebenen Falls auf strenge Justiz gegenüber derartigen Vorkommnissen. Die Frage der Gesundheitsschädlichkeit kann dabei durchaus nicht der allein entscheidende Gesichtspunkt sein. Auch Appetitlichkeit, sowie vor Allem — Treu und Glauben wollen gewahrt sein! Und um ein sog. „Manoeuvre frauduleuse" handelt es sich hier doch wohl in der Regel! Wir empfehlen daher auch, bei jeder Wahrnehmung fraglicher Art geeigneten Orts Anzeige zu erstatten.

Betreffs **Beurtheilung der Frischheit der Fische** und über **Zubereitung derselben** wird übrigens von einem Newyorker Fischhändler im „Epicure" noch Folgendes mitgetheilt: „Es ist nicht schwer, frische Fische zu unterscheiden. Zuerst ist eine gewisse Härte an einem frisch gefangenen Fische, welche nicht zu verkennen ist. Fische, welche schon länger todt sind, werden überweich und zu biegsam. Eine Untersuchung der Kiemen wird, wenn dieselben blaß und farblos sind, dem Käufer zeigen, daß der Fisch nicht frisch ist. Die Augen in solchem Fische sind wie mit einem Häutchen überzogen und undurchsichtig. Der Durchfrierungs-Prozeß zerstört, wenn die Temperatur zu niedrig wird, den Charakter des Fischfleisches. Bei gefrorenem Fisch trennen sich gewisse fettige Substanzen von dem Fleisch und erscheinen an der Oberfläche. Aber diese Nachtheile bei der Präservation der Fische sind keineswegs beständig vorhanden. Mittels der neueren Methoden kann der Fisch längere Zeit beinahe ganz so gut erhalten werden, als wenn er eben erst gefangen wäre. Mag man den Fisch auch noch so sehr durchfrieren lassen, nie darf er mit dem Eis in direkte Berührung gebracht werden, da wenn das Eis schmilzt, der Fisch von dem Eiswasser durchzogen wird und allen Saft verliert. Beim Fischkochen

muß man stets kaltes Wasser ansetzen. Wenn man den Fisch in kochendes Wasser legt, so wird, da das Fleisch weicher ist, als das Fleisch von andern Thieren, das Sieden es zu weich machen und es wird außerdem aufbrechen. Wenn das Wasser kocht, worin man den Fisch angesetzt hat, so nehme man den Topf vom Feuer und lasse den Fisch langsam nachsieden. Ein gekochter Fisch ist gar, wenn die Flossen sich leicht entfernen lassen."

Fischzucht = Unternehmungen bei Wien. Nach Mittheilungen des „Neuen Wiener Tagblattes" beabsichtigt eine Wiener Firma die Anlage von Fischteichen im großen Maßstabe im Inundationsgebiete des; bereits regulirten und entlang des neu zu regulirenden Donaustromes und zu diesem Zwecke die Gründung einer Aktiengesellschaft. Die österreichisch = ungarische Fischerei = Zeitung begrüßt dieses Projekt sehr warm. In Hinsicht der sachlichen Idee gewiß mit Recht! Ob aber die beabsichtigte Form der Gründung einer Aktiengesellschaft nicht etwa den rein mercantilen Gesichtspunkten unter Umständen und gelegentlich vielleicht ein gewisses Uebergewicht über andere Interessen der Fischerei verschaffen möchte, darüber können wir einige gelinde Bedenken nicht unterdrücken.

XII. Zur Fischerei-Literatur.

In New=York erscheint ein neues Angelsportjournal, betitelt: „The American Angler", herausgegeben von W. C. Harris. Die ersten drei Nummern erscheinen monatlich, die übrigen (vom 15. Januar ab) jeden Sonnabend. Preis jährlich 3 Dollars.

XIII. Fischerei-Monats-Kalender.

Januar. — **Schonzeit:** Mit dem 20. Januar ist die Schonzeit der Forellen (Wald-, Bach-, Teich=, Fluß= und Steinforellen) beendet. In diesem Monate ist fortan für keine andere Fischgattung Hegezeit. — **Angelfischerei**: Bei gelinder Witterung und Sonnenschein, wenn überhaupt die Schnur eisfrei bleibt, auf Hechte und Huchen. Mit kleinen Köderfischchen werden schwere Alten (Aitel, Dickkopf, Squalius cephalus, L.) gefangen. Aale werden an der Nachtschnur gefangen.

XIV. Am Jahresschlusse.

Die **„Bayerische Fischereizeitung"** erscheint vom Neujahr 1882 ab monatlich zweimal, und zwar in der Regel am Anfang und Mitte jedes Monats. Vom gleichen Zeitpunkte an beträgt das Abonnement für den Jahrgang **drei Mark** mit Einrechnung der Postspeditionsgebühr, aber ausschließlich des Postzustellgeldes. Bestellungen werden jeder Zeit **bei allen Postanstalten** des In= und Auslandes, jedoch nur für den ganzen laufenden Jahrgang, entgegengenommen. Eine directe Zusendung von Abonnements=Exemplaren durch die Redaktion, Expedition oder Druckerei des Blattes findet nicht statt, weshalb gebeten wird, Bestellungen nicht daselbst, sondern bei der nächstgelegenen Postanstalt oder auch durch Vermittlung der Landpostboten bethätigen zu wollen.

Neu eintretenden Abonnenten werden auf besonderen Wunsch die den Anfang des Artikels des Herrn Friedrich Zenk enthaltenden Nrn. 10—12 des Jahrgangs 1881, so lange der Vorrath an Exemplaren reicht, von der Expedition unseres Blattes (E. Mühlthaler'sche Buchdruckerei in München) gegen portofreie Einsendung von 60 Pfennigen in Briefmarken unter Kreuzband nachgeliefert.

Der bisherige buchhändlerische Commissionsdebit hört von 1882 an auf. Jeder Buchhandlung gewähren wir aber, wenn eine Solche Exemplare bei unserer Expedition bestellt und keine Versendung nach auswärts stattzufinden hat, gerne den gleichen Rabatt, wie solchen die Postanstalt bezieht.

Diejenigen hochverehrlichen Vereine, Redactionen und Gönner der Fischerei, welchen nach Beschluß des Directoriums des bayerischen Fischereivereins fernerhin Freiexemplare zugehen werden, erhalten hierüber, wie über die Art der Zusendung, besondere Mittheilung.

Das von 1882 an eintretende öftere Erscheinen unseres Blattes erfordert erhöhte Opfer der Betheiligten an Zeit und Mühe und gesteigerte Inanspruchnahme der Vereinskasse hinsichtlich des finanziellen Aufwandes. Wenn gleichwohl jene Maßregel beschlossen und überdies gleichzeitig nur ein sehr geringer Preisaufschlag festgesetzt wurde, so geschah dies zunächst im Interesse der Fischereisache, welcher die Bayerische Fischereizeitung nach wie vor mit aller Wärme und Hingebung und mit consequenter Festhaltung des bisherigen objectiven Standpunkts zu dienen gedenkt. Jener Beschluß ruht zugleich aber auch auf der getröstlichen Hoffnung, daß die bisherigen verehrlichen Mitarbeiter unseres Blattes demselben auch fernerhin ihre so schätzbare Beihülfe nicht versagen werden, daß alle sonstigen seitherigen Gönner der Zeitung dieser ihr Wohlwollen zu bewahren und für die Verbreitung derselben thunlichst zu wirken geneigt sind, sowie daß recht viele bisher nicht abonnirte Freunde der Fischerei ihre Neigung auch unserem Fischereiorgane zuzuwenden sich entschließen möchten. Wir bitten darum nach allen Seiten recht dringend. **In Sonderheit bitten wir sämmtliche verehrliche Fischereivereine** um geneigte Fürsorge für thunlichste Verbreitung unseres Blattes. Je zahlreicher sich das Abonnement gestaltet, um so umfassender vermögen wir auch den verschiedenen Wünschen hinsichtlich des Inhalts des Blattes Rechnung zu tragen.

Bei allem aber, was wir bringen und vertreten, haben wir nach wie vor nur das eine Ziel im Auge: möglichste Förderung aller objectiven Interessen der vom wirthschaftlichen Standpunkte aus so hochwichtigen Fischereisache und zwar **auf dem Boden der gesunden Vernunft, der gewonnenen Erfahrungen und der Vorschriften der Staatsgesetze!**

Die Redaktion der bayerischen Fischereizeitung.

An die geehrten Leser

der

Bayerischen Fischerei-Zeitung.

Der ergebenst Unterzeichnete ist durch Gesundheits-Verhältnisse genöthigt, mit Ende dieses Jahres von der Redaktion der Bayerischen Fischerei-Zeitung zurückzutreten und die Leitung der Zeitschrift, für welche die Redaktionsgeschäfte schon seit geraumer Zeit durch Herrn Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Staudinger in München interimistisch besorgt wurden, nun förmlich niederzulegen.

Bei diesem Scheiden aus einem liebgewordenen Wirkungskreise ist es dem Unterfertigten ein Herzensbedürfniß, allen Denjenigen, die ihn in dem Streben, dem vaterländischen Fischereiwesen ein eigenes Organ zu schaffen und zu erhalten, durch Beiträge und sonstige Aufmunterungen unterstützten, öffentlich den herzlichsten Dank zu sagen und hiemit die Versicherung zu verbinden, daß ihm die vielfachen persönlichen Beziehungen, die er auf diesem Wege gewonnen und von denen nicht wenige in das Verhältniß beglückender Freundschaft übergingen, für das Leben unvergeßlich bleiben werden.

Tölz, den 6. Dezember 1881.

M. Eisenberger,
k. Notar in Tölz.

Inserate.

Zur gefälligen Notiz.

Briefe und sonstige Zusendungen **an die Commission zur Verwaltung der Fischzuchtanstalt des bayerischen Fischereivereins** wollen, soferne nicht vorher eigens eine andere Adresse aufgegeben wurde, nach **München,** Sonnenstraße 7/III r., adressirt werden.

☛ Die erste Nummer des nächsten Jahrgangs wird **am 1. Januar 1882** ausgegeben. Es wird gebeten, die neuen, hoffentlich recht zahlreichen Abonnementbestellungen **baldmöglichst** bei der Post anzubringen, damit keine Störungen und Verzögerungen in der Spedition eintreten und die Höhe der Auflage sicher bemessen werden kann.

Die Expedition der bayerischen Fischereizeitung.

Für die Redaktion verantwortlich: in Vertretung des Redakteurs M. Eisenberger interimistisch Dr. Julius Staudinger in München.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Für den Buchhandel in Commission bei Theodor Ackermann in München.

